Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

1869

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

0Z
B 72, 1869

151 B6

De 20, 1869

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1943 B 1607

OZ
B 72, 1869

Ihm

Großh: Kameralverwalter Landwehrhausen.

Insl: No. 611.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das

Großherzogthum Baden.

Jahrgang 1869.

Nr. I. bis XLI.



Bibliothek
Bad. Ministeriums
des Kultus u. Unterrichts

Karlsruhe.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel.

1869.

Badische Landesbibliothek

25B

Oe 20, 1869

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Inhalts-Uebersicht.

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
	I. Gesetze, Staatsverträge und landesherrliche Verordnungen.		
	A. Landesgesetze.		
12. Oktober 1869	die Weinsteuer	XXIV.	431
12. November 1869	die Besteuerung der sogenannten Wanderlager	XXX.	513
23. „ „	die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1869 und Januar 1870	XXXI.	517
24. „ „	die Maas- und Gewichtsordnung für das Großherzogthum Baden	XXXII.	519
2. Dezember „	die Erweiterung der Gerichtsbarkeit der Schwurgerichte hinsichtlich der politischen und Preßvergehen	XXXIV.	541
11. „ „	das Verfahren bei Ministeranklagen	XXXIV.	542
21. „ „	die Aenderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde	XXXVII.	571
21. „ „	die Verlängerung der Giltigkeit des Contingentgesetzes vom 12. Februar 1868 bis zum 31. Dezember 1871 . . .	XXXVII.	574
15. „ „	die Ruhegehalte der zu dauernden Dienstfunctionen ernannten pensionirten Offiziere	XXXVIII.	575
15. „ „	die Ansprüche der nicht in die Kategorie der Staatsdiener gehörigen Militärbeamten und Civilbeamten der Militärverwaltung auf Ruhegehalte	XXXVIII.	576
21. „ „	die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen	XI.	587
	B. Zollvereinsgesetze.		
29. Juni 1869	die Besteuerung des Zuckers	XVI.	257
13. Juli 1869	das Vereins-Zollgesetz	XVII.	263
28. „ „	die Sicherung der Zollvereinsgränze in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen	XVIII.	315

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
	C. Staatsverträge.		
10. November 1868	Postvertrag zwischen Baden, dem Norddeutschen Bunde, Bayern und Württemberg einerseits und Italien andererseits	VI.	48
17. Oktober 1868	Revidirte Rheinschifffahrtsacte	XIV.	184
13. Mai 1869	Handels- und Zollvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und der Schweizerischen Eidgenossenschaft	XIX.	324
25. „ „	Vertrag zwischen Baden und dem Norddeutschen Bunde über gegenseitige militärische Freizügigkeit	XXVIII.	486
	Ausführungsübereinkunft zu diesem Vertrage	XXXV.	550
3. November 1868	Staatsvertrag mit Belgien wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern	XXXVI.	558
19. Juli 1868	Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika wegen Regelung der Staatsbürgerrechte der Ausgewanderten .	XXXIX.	580
10. Oktober 1868	Vertrag mit Bayern und Württemberg wegen Errichtung einer Festungscommission	XLI.	610
6. Juli 1869	Vereinbarung zwischen Baden, dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Hessen, die zukünftige Behandlung des gemeinschaftlichen Eigenthums in den vormaligen Bundesfestungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau . .	XLI.	613
	D. Landesherrliche Verordnungen.		
28. Januar 1869	die weltliche Feier der Sonn- und Festtage	II. IV.	25 41
17. März „	die organischen Einrichtungen zur Besorgung des öffentlichen Hochbauwesens, sowie des technischen Theils der Baupolizei	V.	43
24. „ „	die Festsetzung der Recrutenquote aus der Altersclasse von 1849	VII.	63
1. Oktober 1869	die Organisation der Gelehrtenschulen	XXII.	359
		XXIV.	438
18. „ „	den Vollzug des Gesetzes vom 5. Mai 1856 über die Verbesserung der Feldeintheilung	XXVII.	467
10. November 1869	die Verwendung der Zollstrafen und Confiscatenerlöse . .	XXX.	514
21. Dezember „	die Bestimmung des Einführungstages für das Gesetz über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und über die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen	XL.	606

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
	II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Ministerien.		
	A. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.		
27. März 1869	den Postvertrag mit Italien	VI.	47
22. April „	die Organisation der Großherzoglichen Hofverwaltung . .	VIII.	67
3. Mai „	die wechselseitige Auslieferung von Gefangenen zwischen Baden und der Schweiz	X.	117
12. Mai „	die Organisation der Großherzoglichen Hofverwaltung . .	XII.	143
3. Juni „	die revidirte Rheinschifffahrtsacte	XIV.	183
16. „ „	die Verlassenschaften der in amerikanischen Kriegsdiensten verstorbenen früheren Badener	XV.	251
24. August „	den Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz	XIX. XX.	323 350
29. Oktober 1869	den Vertrag zwischen Baden und dem Norddeutschen Bunde über gegenseitige militärische Freizügigkeit	XXVIII.	485
24. November 1869	die Ausführungsübereinkunft zu diesem Vertrage	XXXV.	549
21. Dezember 1869	den Staatsvertrag mit Belgien wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern	XXXVI.	557
10. Dezember 1869	den Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika wegen Regelung der Staatsbürgerrechte der Ausgewanderten	XXXIX.	579
1. „ „	die Verlassenschaften in amerikanischen Kriegsdiensten verstorbener Badener	XXXIX.	584
14. „ „	den Vertrag mit Bayern und Württemberg wegen Errichtung einer Festungscommission	XLI.	609
14. „ „	die Vereinbarung über die Behandlung des gemeinschaftlichen Eigenthums in den vormaligen Bundesfestungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau	XLI.	612
25. November 1869	die landständische Genehmigung des Schifffahrtsvertrags mit Italien	XLI.	616
25. „ „	die landständische Genehmigung des Handels- und Schifffahrtsvertrags mit Liberia	XLI.	617
14. Dezember „	die landständische Genehmigung der Rheinschifffahrtsacte . .	XLI.	619

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
	B. Justizministerium.		
22. Dezember 1868	das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	II.	27
21. Januar 1869	die Behandlung der Kosten in Privatanklagesachen . . .	II.	28
14. März „	die Aufnahme und Ausbildung von Incipienten und Actuaren	IV.	37
28. Mai „	die Bestellung von Rheinschifffahrtsgerichten	XIV.	226
17. Juni „	die Fertigung der Doppelschriften in Prozessen der Armenparteien	XVI.	260
27. September 1869	die Familienverträge des fürstlichen Hauses Leiningen, sowie der gräflichen Häuser Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau	XXIII.	399
21. Dezember „	den Vollzug des Staatsvertrags mit Belgien wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern	XXXVI.	568
21. „ „	die Besorgung der Geschäfte des bürgerlichen Standesamtes im Monat Januar 1870	XL.	607
24. „ „	die Fertigung der zur Einleitung des Aushebungsgeschäfts erforderlichen Geburtslisten	XLI.	620
	C. Ministerium des Innern.		
5. Januar 1869	die Statuten für die Blindenerziehungsanstalt in Ilvesheim und die Taubstummenanstalt in Meersburg	I.	1
4. „ „	die Statuten der Leihhausanstalt zu Constanz	I.	17
11. Februar 1869	die Schulhausbaulichkeiten	III.	29
26. „ „	die Abrechnung über das Einkommen einer Schulstelle bei Dienstveränderungen	III.	32
27. „ „	die Erhebung und Verrechnung der Zwischengefälle von erledigten Lehrerstellen	III.	33
18. „ „	die Ertheilung von Eheconsensen	IV.	40
23. „ „	das Verfahren gegen Abwesende in Polizeistrafsachen und den Vollzug der Ausweisungen	IV.	40
12. März 1869	die weltliche Feier der Sonn- und Festtage	IV.	41
11. „ „	das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen	V.	46
22. „ „	Aenderungen in den Ansätzen der Arzneitaxe	VII.	64
23. April „	die Schulordnung für die Volksschulen	IX.	73

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
24. April 1869	den Lehrplan für die Volksschulen	IX.	99
5. Mai „	die Recrutenaushebung aus der Altersclasse 1849	X.	119
5. „ „	die Handhabung der Baupolizei	XI.	125
24. Juni „	die Gebühren der Anwälte in Verwaltungsstreitigkeiten, Verwaltungs- und Polizei-Sachen	XVI.	260
16. August 1869	die Vornahme der Prüfungen zum einjährigen Freiwilligendienst	XX.	347
2. Oktober „	den Lehrplan, die Schulordnung und die Abiturientenprüfung der Gelehrtenschulen	XXII. XXIV.	366 438
1. „ „	die Aufsichtsbehörden der Volksschulen	XXV.	439
2. „ „	die Dienstpflichten, die Anstellung und die Verwendung der Volksschullehrer	XXV.	447
9. „ „	die Lehr- und Erziehungs-Anstalten der Privaten und Corporationen	XXVI.	455
11. „ „	die Wahlen in den Ortsschulrath	XXVI.	458
27. November 1869	das Statut für die Heil- und Pflegeanstalt zu Pforzheim .	XXXIII.	525
1. Dezember 1869	die Abänderung des Termins für die Dienstprüfung der Lehramtspraktikanten	XXXIX.	584
	D. Handelsministerium.		
27. März 1869	den Postvertrag mit Italien	VI.	47
24. „ „	die Fähren am Neckar und Main	VIII.	68
24. April „	die Förderung der Landwirthschaft und Landescultur . . .	VIII.	68
3. Mai „	die Brückenordnung für die Rheinbrücke bei Säckingen . .	X.	123
3. Juni „	die Schifffahrts-Polizei und Floß-Ordnung für den Rhein.	XIV.	226
3. „ „	den Transport von entzündlichen, ätzenden und giftigen Stoffen auf dem Rhein	XIV.	244
20. Mai „	die Kinzigfloßordnung	XV.	254
9. August „	die Weiterbeförderung von Telegrammen durch die Post. .	XX.	349
16. September 1869	die Rheinschifferpatente und die Dienstbücher der Schiffsmannschaften	XXI.	351
16. „ „	die Untersuchung der Rheinschiffe	XXVII.	479
8. Oktober „	die Ausbildung der nicht wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiter bei den Verkehrsanstalten	XXVII.	484
22. „ „	die Aichung der Rheinschiffe	XXIX.	489

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
22. November 1869	die Ueberweisung der Postabonnements von einer Postanstalt an eine andere	XXXVIII.	578
22. Dezember „	Aenderungen des Reglements zu den Postverträgen vom 23. November 1867	XXXIX.	585
	E. Finanzministerium.		
14. Mai 1869	die Aufhebung der Uebergangsabgabe vom Tabak im Gebiete des Norddeutschen Bundes	XII.	144
21. „ „	die Vergütung der Zugskosten der ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Bediensteten der Civilstaatsverwaltung	XII.	144
28. „ „	Anweisung zur Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Tabaks	XIII.	147
28. „ „	Bestimmungen über Erlaß der Tabaksteuer wegen Mißwachses und anderer Unglücksfälle	XIII.	166
4. Juni „	die Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung	XV.	254
10. „ „	die Steuervergütung für ausgeführten Zucker	XV.	255
26. „ „	die Besteuerung des Branntweins im Großherzogthum Hessen	XVI.	261
1. Juli „	den Anschluß Preußischer und Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein	XVI.	261
22. „ „	die Weinsteuerordnung	XVIII.	320
22. „ „	die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für in das Ausland versendeten Tabak	XVIII.	321
29. September 1869	den Geschäftsbetrieb der Handelsreisenden	XXIV.	432
10. November „	den Umauf der Oesterreichischen Sechskreuzerstücke mit den Jahreszahlen 1848 und 1849	XXX.	515
17. Dezember „	die Rechnungsnachweisungen über den Vollzug des Budgets für 1866 und 1867 und die Hauptstaatsrechnungen für 1867 und 1868	XLI.	621
27. „ „	den Erlaß der Tabaksteuer wegen Mißwachses und anderer Unglücksfälle	XLI.	623

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
	F. Kriegsministerium.		
30. Januar 1869	die Anstellung der niederen Diener	IV.	41
2. März „	die Ableistung der Wehrpflicht als Apotheker	IV.	42
1. April „	die Bestimmungen über die Ergänzung des Offizierscorps des stehenden Heeres	VIII.	71
24. August „	die Anstellung der niederen Diener	XX.	349
21. September 1869	die Bestreitung des Schulgeldes für Soldatenkinder. . .	XXIV.	433

Alphabetisches Register

zum

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Jahr 1869.

A.

Seite

Abiturientenprüfungen der Gelehrtenschulen 366
Abwesende, Verfahren gegen solche in Polizeistrafsachen 40
Actuare und Incipienten, Aufnahme und Ausbildung derselben 37
Aichung der Rheinschiffe 489
Amerika, Staatsvertrag mit demselben wegen Regelung der Staatsbürgerrechte der Ausgewanderten 579
Amerikanische Kriegsdienste, Verlassenschaften der in denselben verstorbenen Badener 251. 584
Angestellte der Civilstaatsverwaltung: Wittwencasse für dieselben 254
Zugskosten derselben 144
Anstellung der niederen Diener 41. 349
— der Volksschullehrer 447
Anwälte, Gebühren derselben in Verwaltungsstreitigkeiten, Verwaltungs- und Polizei-Sachen . . 260
Apotheker, Ableistung der Wehrpflicht derselben 42
Armenparteien, Fertigung der Doppelschriften in Prozessen derselben 260
Arzneitaxe, Aenderungen in den Ansätzen derselben 64
Aufsichtsbehörden der Volksschulen 439
Ausbildung der nicht wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiter bei den Verkehrsanstalten 484
Aushebungsgeschäft, Fertigung der zur Einleitung desselben erforderlichen Geburtslisten . . 620
Auslieferung von Gefangenen zwischen Baden und der Schweiz 117
— von Verbrechern zwischen Baden und Belgien 557. 568
Ausweisungen, den Vollzug derselben 40

B.

Baudirection, Organisation derselben 43
Baupolizei, Besorgung des technischen Theils derselben 43
— Handhabung derselben 125
Bayern und Württemberg, Vertrag mit denselben wegen Errichtung einer Festungscommission . . 609

Seite

Belgien, Staatsvertrag mit demselben wegen Auslieferung von Verbrechern 557. 568
Besteuerung des Branntweins im Großherzogthum Hessen 261
— des Tabaks 147
— der sogenannten Wanderlager 513
— des Zuckers 257
Beurkundungen des bürgerlichen Standes und Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen 587. 606. 607. 620
Bezirksbauinspectionen, Organisation derselben 43
Blindenerziehungsanstalt in Ilvesheim, deren Statuten 1. 2
Branntwein, Besteuerung desselben im Großherzogthum Hessen 261
Brückenordnung für die Rheinbrücke bei Säckingen 123
Bürgerliche Standesbeurkundungen und Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen 587. 606. 607. 620
Bundesfestungen, vormalige, das gemeinschaftliche Eigenthum in denselben 612

C.

Confiscatenerlöse und Zollstrafen, deren Verwendung 514
Constanz, Statuten der dortigen Leihhausanstalt 17
Contingentsgesetz, Verlängerung der Giltigkeit desselben 574
Corporationen und Privaten, die Lehr- und Erziehungsanstalten solcher 455

D.

Diener, niedere, deren Anstellung 41. 349
Dienstbücher der Schiffsmannschaften und Rheinschifferpatente 351
Dienstpflichten der Volksschullehrer 447
Dienstprüfung der Lehramtspraktikanten, Termin derselben 584
Doppelschriften, deren Fertigung in Prozessen der Armenparteien 260

E.

Eheconsense, Ertheilung solcher 40
Eheschließungen, Förmlichkeiten bei solchen und Beurkundungen des bürgerlichen Standes . . 587
606. 607
Einjähriger Freiwilligendienst, Vornahme der Prüfungen zu demselben 347
Erziehungs- 2c. Anstalten der Privaten und Corporationen 455

F.

Fähren am Neckar und Main 68
Familienverträge des fürstlichen Hauses Leiningen, sowie der gräflichen Häuser Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau 399
Feier, weltliche, der Sonn- und Festtage 25. 41
Feldeintheilung, Verbesserung derselben 467

Seite

Festungscommission, Vertrag mit Bayern und Württemberg wegen Errichtung einer solchen 609
Floßordnung für die Kinzig 254
Freiwillige Gerichtsbarkeit, Verfahren in Angelegenheiten derselben 27
Freiwilligendienst, einjähriger, Vornahme der Prüfungen zu demselben 347
Freizügigkeit, militärische, Vertrag über dieselbe zwischen Baden und dem Norddeutschen Bunde 485. 549

G.

Gebühren der Anwälte in Verwaltungsstreitigkeiten, Verwaltungs- und Polizei-Sachen 260
Geburtslisten, deren Fertigung im Monat Januar 1870 620
Gefangenen-Auslieferung zwischen Baden und der Schweiz 117
Gelehrtenschulen, Lehrplan, Schulordnung und Abiturientenprüfung derselben 366
Gelehrtenschulen, Organisation derselben 359
Generaldirection des Großherzoglichen Hoftheaters 67
Gerichtsbarkeit, freiwillige, Verfahren in Angelegenheiten derselben 27
Gerichtsbarkeit der Schwurgerichte hinsichtlich der politischen und Preßvergehen 541
Geschäftsbetrieb der Handelsreisenden 432
Gewichts- und Maaßordnung für das Großherzogthum Baden 519

H.

Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Liberia 617
Hamburgische und Preußische Gebietstheile, deren Anschluß an den Zollverein 261
Hamburgische, vom Zollverein ausgeschlossene Gebietstheile, Sicherung der Zollvereinsgrenze in denselben 315
Handelsreisende, Geschäftsbetrieb derselben 432
Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz 323. 432
Heil- und Pflegeanstalt zu Pforzheim, Statut derselben 525
Hessen, Großherzogthum, Besteuerung des dort eingeführten Branntweins 261
Hilfsarbeiter der Verkehrsanstalten, Ausbildung derselben 484
Hochbauwesen, öffentliches, Besorgung desselben 43
Hoffinanzkammer, deren Benennung 143
Hofverwaltung, deren Organisation 67. 143

I.

Ilvesheim, Blindenerziehungsanstalt, Statuten für dieselbe 1. 2
Incipienten und Actuare, Aufnahme und Ausbildung derselben 37
Italien, Postvertrag mit demselben 47
— Schifffahrtsvertrag mit demselben 616

K.

Kinzigfloßordnung 254
Kosten in Privatanklagesachen, deren Behandlung 28

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

L.

Landesculturrath, dessen Geschäftskreis 68
Landwirthschaft und Landescultur, Förderung derselben 68
Lehramtspraktikanten, Abänderung des Termins für die Dienstprüfung derselben 584
Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und Corporationen 455
Lehrplan der Gelehrtenschulen 366
— für die Volksschulen 99
Leihhausanstalt zu Constanz, Statuten derselben 17
Leiningen, fürstliche und gräfliche Häuser, Familienverträge derselben 399
Liberia, Republik, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit derselben 617

M.

Maaß- und Gewichtsordnung für das Großherzogthum Baden 519
Main-Fähren, Schutz derselben 68
Meersburg, Taubstummenanstalt, Statuten für dieselbe 1. 9
Militärbeamte und Civilbeamte der Militärverwaltung, Ruhegehalte derselben 576
Militärexaminations-Commission 71
Militärische Freizügigkeit zwischen Baden und dem Norddeutschen Bunde 485. 549
Ministeranklagen, das Verfahren bei solchen 542
Ministerialcommission für Feldbereinigung, Errichtung einer solchen 467

N.

Neckar-Fähren, Schutz derselben 68

O.

Oesterreichische Sechskreuzerstücke, deren Umlauf 515
Offiziere, pensionirte, deren Ruhegehalte 575
Offizierscorps, Bestimmungen über Ergänzung desselben 71
Organisation der Baubehörde für das öffentliche Hochbauwesen 43
— der Gelehrtenschulen 359
— der Großherzoglichen Hofverwaltung 67. 143
— des Landesculturrathes 68
Ortsschulrath, Wahlen in denselben 458

P.

Patente der Rheinschiffer 351
Pensionirte Offiziere, deren Ruhegehalte bei dauernden Dienstfunctionen 575
Pforzheim, Heil- und Pflegeanstalt, Statut derselben 525
Politische Vergehen, Gerichtsbarkeit der Schwurgerichte hinsichtlich derselben 541
Polizeistrafsachen, Verfahren gegen Abwesende 40

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Postabonnements, deren Ueberweisung von einer Postanstalt an eine andere 578
Postvertrag mit Italien 47
Postverträge, deutsche, Aenderungen des Reglements zu denselben 585
Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes 623
Preßvergehen, Gerichtsbarkeit der Schwurgerichte hinsichtlich derselben 541
Preußische und Hamburgische Gebietstheile, deren Anschluß an den Zollverein 261
Privatanklagesachen, Behandlung der Kosten in solchen 28
Privaten und Corporationen, die Lehr- und Erziehungsanstalten derselben 455
Prozesse der Armenparteien, Fertigung der Doppelschriften in solchen 260
Prüfungen zum einjährigen freiwilligen Dienst 347

R.

Rechnungsnachweisungen der Staatscassen für 1866, 1867 und 1868 621
Recrutenquote, Festsetzung derselben aus der Altersclasse von 1849 . . . . . 63. 119
Reglement zu den deutschen Postverträgen, Aenderungen desselben 585
Rhein, Transport von entzündlichen, ätzenden und giftigen Stoffen auf demselben 245
Rheinbrücke bei Säckingen, Brückenordnung für dieselbe 123
Rheinschiffe, Aichung derselben 489
— Untersuchung derselben 479
Rheinschifferpatente und Dienstbücher der Schiffsmannschaften 351
Rheinschifffahrtsacte, revidirte 183. 619
Rheinschifffahrtsgerichte, deren Bestellung 226
Rheinschifffahrtspolizei- und Floßordnung 226
Ruhegehalte pensionirter Offiziere bei dauernden Dienstfunctionen 575
— der Militärbeamten und Civilbeamten der Militärverwaltung 576

S.

Säckingen, Rheinbrücke, Brückenordnung 123
Schifffahrtsvertrag mit Italien 616
Schifffahrts- und Handelsvertrag mit Liberia 617
Schiffsmannschaften, Dienstbücher derselben und Rheinschifferpatente 351
Schulgeld der Soldatenkinder, dessen Bestreitung 433
Schulhausbaulichkeiten 29
Schullehrerstellen, erledigte, Erhebung und Verrechnung der Zwischengefälle derselben 33
Schulordnung der Gelehrtenschulen 366
— für die Volksschulen 73
Schulstellen, Abrechnung über das Einkommen derselben bei Dienstveränderungen 32
Schweiz, Auslieferung von Gefangenen zwischen Baden und der Schweiz 117
— Handels- und Zollvertrag mit derselben 323. 432

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Schwurgerichte, Erweiterung der Gerichtsbarkeit derselben hinsichtlich der politischen und Preßvergehen 541
Sechskreuzerstücke, österreichische, deren Umlauf 515
Soldatenkinder, Bestreitung des Schulgeldes für dieselben 433
Sonn- und Festtage, die weltliche Feier derselben 25. 41
Staatsbürgerrechte der Ausgewanderten, Staatsvertrag mit Amerika wegen Regelung derselben . 579
Standesbeurkundungen, bürgerliche, und Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen 587. 606. 607. 620
Statuten der Blindenerziehungsanstalt in Ilvesheim 1. 2
— der Heil- und Pflegeanstalt zu Pforzheim 525
— der Leihhausanstalt in Constanz 17
— der Taubstummenanstalt in Meersburg 1. 9
Steuererhebung für die Monate Dezember 1869 und Januar 1870 517
Steuervergütung für ausgeführten Zucker 255
Steuer- und Zollvergütung für in das Ausland versendeten Tabak 321

T.

Tabak, Aufhebung der Uebergangssteuer von demselben 144
— Besteuerung desselben 147
— Zoll- und Steuervergütung für solchen 321
Tabaksteuer, Erlaß derselben wegen Mißwachses und anderer Unglücksfälle 166. 623
Taubstummenanstalt in Meersburg, deren Statuten 1. 9
Telegramme, Beförderung derselben durch die Post 349
Todesfälle, gewaltsame, Verfahren hierbei 46

U.

Uebergangssteuer von Tabak, deren Aufhebung 144
Ulm, vormalige Bundesfestung, das gemeinschaftliche Eigenthum in derselben 612
Untersuchung der Rheinschiffe 479

V.

Verfahren gegen Abwesende in Polizeistrafsachen 40
— in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 27
— bei gewaltsamen Todesfällen 46
— bei Ministeranklagen 542
Verfassungsurkunde, Aenderung einiger Bestimmungen derselben 571
Verkehrsanstalten, die Ausbildung der Hilfsarbeiter bei denselben 484
Verlassenschaften der in Amerikanischen Kriegsdiensten verstorbenen früheren Badener 251. 584
Volksschulen, Aufsichtsbehörden derselben 439
— Lehrplan für dieselben 99

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Volksschulen, Schulordnung für dieselben 73
Volksschullehrer, die Dienstpflichten, die Anstellung und Verwendung derselben 447

W.

Wahlen in den Ortsschulrath 458
Wanderlager, deren Besteuerung 513
Wehrpflicht der Apotheker, deren Ableistung 42
Weinsteuer, Ermäßigung derselben 431
Weinsteuerordnung, Abänderung derselben 320
Weltliche Feier der Sonn- und Festtage 25. 41
Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung 254
Württemberg und Bayern, Vertrag mit denselben wegen Errichtung einer Festungscommission . 609

Z.

Zollgesetz des Zollvereins 263
Zoll- und Handelsvertrag mit der Schweiz 323. 432
Zoll- und Steuervergütung für in das Ausland versendeten Tabak 321
Zollstrafen und Confiscatenerlöse, deren Verwendung 514
Zollverein, Anschluß Preußischer und Hamburgischer Gebietstheile an denselben 261
Zollvereinsgrenze, Sicherung derselben in den vom Zollverein ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen 315
Zucker, ausgeführter, Steuervergütung für solchen 255
— Besteuerung desselben 257
Zugskostenvergütung der ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Bediensteten der Civilstaatsverwaltung 144

Nr. I.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 19. Januar 1869.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Statuten für die Großherzogliche Blindenerziehungsanstalt in Ilvesheim und für die Großherzogliche Taubstummenanstalt in Meersburg betreffend. Die Statuten der Leihhausanstalt in Constanz betreffend.

Bekanntmachung.

Die Statuten für die Großherzogliche Blindenerziehungsanstalt in Ilvesheim und für die Großherzogliche Taubstummenanstalt in Meersburg betreffend.

Nachstehende von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog mittelst allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 24. Dezember v. J. genehmigte Statuten werden mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dadurch die Statuten vom 23. Juli 1841 (Regierungsblatt Seite 221) für das Blindeninstitut und vom 26. August 1853 (Regierungsblatt Seite 315) für die Taubstummenanstalt außer Wirksamkeit gesetzt sind.

Karlsruhe, den 5. Januar 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Beutel.

Statut

für die Großherzogliche Blindenerziehungsanstalt in Ilvesheim.

I. Zweck der Anstalt.

§. 1.

Die Blindenerziehungsanstalt hat den Zweck, blinde Kinder zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen zu erziehen und, soweit möglich, in den jedem Erwachsenen im bürgerlichen Leben erforderlichen allgemeinen Schulkenntnissen zu unterrichten.

Außerdem sollen die Zöglinge durch Erlernen von Handarbeiten in den Stand gesetzt werden, sich später den nöthigen Lebensunterhalt, soweit dies möglich ist, zu erwerben.

§. 2.

Die Zöglinge erhalten in der Anstalt auch Wohnung, Verpflegung, Kleidung und ärztliche Hilfe in Krankheiten.

Unterricht, Wohnung und Verpflegung sind für alle in der Anstalt wohnenden Zöglinge gleich.

II. Aufbringung der Mittel.

§. 3.

Die Mittel zur Bestreitung des für die Anstalt entstehenden Aufwandes schöpft die letztere aus:

a) dem Ertrag der Stiftungskapitalien und des sonstigen Anstaltsvermögens;
b) den Beiträgen, welche für die Zöglinge geleistet werden (§§. 7, 8, 9);
c) der Dotation vom Staate.

III. Leitung und Beaufsichtigung.

§. 4.

Die oberste Aufsichtsbehörde über die Anstalt ist das Ministerium des Innern.

Dem Oberschulrath ist, außer der Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt in pädagogischer Beziehung und der Dienstpolizei über die Lehrer, die endgiltige Entscheidung über Aufnahme und Entlassung der Zöglinge und die Festsetzung des Verpflegungsbeitrags beziehungsweise Schulgeldes übertragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 5.

Die gesammte unmittelbare Aufsicht über die Anstalt ist einem vom Ministerium des Innern zu bestellenden Verwaltungsrath anvertraut.

Eine besondere Instruktion bezeichnet seine Funktionen.

§. 6.

Der erste Hauptlehrer ist zugleich der Vorsteher der Anstalt. Seine Funktionen werden durch besondere Instruktionen bestimmt.

IV. Aufnahme der Zöglinge.

§. 7.

In die Anstalt werden blinde Kinder ohne Unterschied der Vermögensverhältnisse aufgenommen.

Die Eltern haben eine ihren Vermögensverhältnissen und dem Aufwande der Anstalt entsprechende Vergütung zu leisten, welche den Betrag von jährlichen 140 fl. nicht übersteigt.

Für arme Kinder, welche einen stiftungsmäßigen Freiplatz nicht erhalten, haben die Heimathsgemeinden oder unterstützungspflichtigen Fonds einen ihren Verhältnissen angemessenen Beitrag von höchstens 100 fl. zu leisten.

Sind die unterstützungspflichtigen Heimathsgemeinden armer Kinder unbemittelt, so kann ihnen die Zahlung des Verpflegungsbeitrags durch das Ministerium des Innern erlassen werden.

§. 8.

In so lange es nicht an Raum für blinde Kinder aus dem Großherzogthum Baden mangelt, können Nichtbadener gegen Bezahlung einer Vergütung von jährlichen 200 fl. in die Anstalt aufgenommen werden.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern kann nach Umständen diesen Beitrag ermäßigen.

§. 9.

Blinde Kinder, welche nicht in der Anstalt wohnen, können am Unterricht gegen Bezahlung von Schulgeld oder im Falle der Dürftigkeit auch unentgeltlich Theil nehmen.

§. 10.

Die Beiträge für die Zöglinge sind in die Kasse der Anstalt halbjährlich vorauszubezahlen.

§. 11.

Der Regel nach können blinde Kinder nur nach zurückgelegtem zehnten Lebensjahr in die Anstalt aufgenommen werden.

Die Aufzunehmenden müssen körperlich gesund und bildungsfähig sein.

§. 12.

Die Aufnahmen geschehen in der Regel jährlich nur einmal und zwar auf den 1. August.

§. 13.

Dem Verwaltungsrath liegt ob, in einem angemessenen Zeitpunkt vor Beginn des neuen Schuljahrs durch Vermittelung der Großherzoglichen Bezirksämter zur Herbeiführung rechtzeitiger Anmeldungen der aufzunehmenden Kinder geeignete Bekanntmachungen in die amtlichen Verkündigungsblätter einrücken zu lassen.

Die Ortsschulräthe und Lehrer ꝛc. sind verpflichtet, aufnahmsfähige blinde Kinder ihrer Gemeinden (§. 11) an Ostern jedes Jahres dem Verwaltungsrath der Blindenerziehungsanstalt zu bezeichnen und die Eltern zu veranlassen, um Aufnahme dieser Kinder in die Anstalt nachzusuchen.

Der Verwaltungsrath läßt für jede Anmeldung durch die Gemeindebehörde, wenn nöthig durch Vermittlung des Bezirksamts, die in der Beilage verzeichneten Fragen beantworten, stellt sodann die Anmeldungen zusammen und legt solche nebst einem Gutachten des Vorstehers über die Bildungsfähigkeit der betreffenden Blinden mit Anträgen über Aufnahme und Größe der Verpflegungsbeiträge dem Oberschulrath vor.

§. 14.

Bei der Aufnahme in die Anstalt muß jeder Zögling einen doppelten Anzug und nebstdem 6 Hemden, 6 Paar Strümpfe oder Socken, 6 Sacktücher und etliche Halstücher, der weibliche Zögling außerdem 6 Schürze mitbringen.

Im Falle gänzlicher Armuth des Aufzunehmenden hat die Heimathsgemeinde die Anschaffung dieser Gegenstände auf ihre Kosten zu besorgen.

§. 15.

Die Zöglinge müssen bei ihrer Aufnahme ohne Kosten für die Anstalt in dieselbe verbracht und ebenso bei ihrer Entlassung wieder abgeholt werden.

Diese Kosten sind nöthigenfalls (§. 14) von der Heimathsgemeinde zu bestreiten.

V. Bildungszeit.

§. 16.

Die Bildungszeit der Zöglinge dauert in der Regel sieben Jahre.

Sie kann jedoch in einzelnen Fällen durch die Oberschulbehörde um ein oder zwei Jahre verlängert werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VI. Unterricht.

§. 17.

Der Unterricht, der an der Anstalt ertheilt wird, umfaßt folgende Lehrgegenstände:

a) Religion, b) deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben beziehungsweise Drucken, c) Größenlehre, d) gemeinnützige Kenntnisse aus der Geographie, Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre, e) Tastübungen, f) Musik und Gesang, g) Handarbeiten, h) Leibesübungen.

Die Art der Ertheilung des Unterrichts, die Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Klassen, sowie die Zahl der jedem Unterrichtsgegenstand zu widmenden Stunden bestimmt der Lehrplan, welcher vom Oberschulrath festgesetzt wird. Ebenso ist der jeweils zu entwerfende Stundenplan der Oberschulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

VII. Prüfungen und Ferien.

§. 18.

Am Schluß jedes Schuljahrs (Ende Juni) findet eine öffentliche Prüfung statt. Nach derselben treten für die Dauer des Monats Juli Ferien ein.

VIII. Entlassung der Zöglinge.

§. 19.

Die Entlassung der Zöglinge nach vollendeter Bildungszeit erfolgt jeweils nach abgehaltener Hauptprüfung (§. 18). Die Entlassung eines Zöglings aus der Anstalt vor Ablauf der Bildungszeit wird auf Antrag des Vorstehers durch den Verwaltungsrath, vorbehaltlich des Rekurses an den Oberschulrath, ausgesprochen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zu §. 13 des Statuts für die Großherzogliche Blindenerziehungsanstalt

Fragebogen

zur Begründung des Gesuches um Aufnahme eines Kindes in die Großherzogliche Blindenerziehungsanstalt.

Vorbemerkungen.

I. Der Regel nach sind blinde Kinder nur nach zurückgelegtem zehnten Lebensjahr aufnahmsfähig. Sie müssen, abgesehen von der Blindheit, körperlich gesund und bildungsfähig sein.

II. Die Aufnahmen finden in der Regel auf den 1. August jeden Jahrs mit dem Beginne des neuen Lehrkurses statt.

III. Nach Beantwortung aller Fragen durch das Pfarramt und den Gemeinderath ist dieser Bogen dem Großherzoglichen Bezirksarzt zur Ergänzung durch Beifügung seiner Bemerkungen vorzulegen. Das Kind ist dem Letztern zur Körper- und Augen-Besichtigung und zur Prüfung seiner Gesundheit und geistigen Fähigkeiten vorzustellen.

IV. Das Statut für die Großherzogliche Blindenerziehungsanstalt findet sich im Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1869 Nr. I., worauf im Allgemeinen zur Belehrung verwiesen wird.

---

1. Namen, Alter (Tag der Geburt) und Heimath des blinden Kindes.

2. Namen, Alter, Religion, Stand und Gewerbe der Eltern.

3. Wie stark ist ihre Kinderzahl, wie alt sind diese Kinder, sind sie gesund oder auch blinde oder kranke darunter?

4. Wann und auf welche Weise ist das Kind erblindet?

5. Gibt es noch mehr Blinde in der Verwandtschaft oder im Orte?

   Wie sind diese erblindet?

6. Ist die Blindheit vollkommen, oder einige Sehkraft (Schein) vorhanden?

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

7. Wenn das Kind in spätern Jahren erblindet ist, hat es noch Erinnerungen aus der frühern Zeit und Begriffe von Gegenständen?

8. Wie ist sein Körper, seine Gesundheit beschaffen?

An welchen Krankheiten hat es schon gelitten?

Sind Zeichen einer ererbten oder erworbenen speziellen Krankheitsanlage oder Dyscrasie wie z. B. Skropheln vorhanden oder früher vorhanden gewesen?

Ist es geimpft und ohne Hautausschlag?

9. Sind Heilversuche, von wem und mit welchem Erfolge gemacht worden?

10. Ist das Kind an Reinlichkeit und Ordnung gewöhnt?

Kann es im Hause und außerhalb desselben ohne Führer gehen?

11. Hat dasselbe schon die Ortsschule besucht oder andern Unterricht erhalten und mit welchem Erfolge?

Wie sind seine geistigen Fähigkeiten beschaffen?

12. Wurde das Kind zu einer Beschäftigung und zu welcher angehalten?

13. Besitzt das Kind angefallenes Vermögen und in welchem Betrage?

14. Welches Vermögen besitzen die Eltern:

a. in Liegenschaften?

b. in Fahrnissen?

c. welche Schulden haften darauf?

15. Welcher jährliche Beitrag zu den Unterhalts- und Verpflegungs-Kosten kann und will geleistet werden:

a. von den Eltern?

b. von nicht ernährungspflichtigen Verwandten?

c. von andern Wohlthätern?

16. Im Falle der Unvermöglichkeit des Kindes und der Eltern sind zum Zweck der Festsetzung des Gemeindebeitrags folgende weitere Fragen zu beantworten:

a. Welche milde Fonds sind vorhanden, die zur Unterstützung der Armen der Gemeinde verpflichtet sind und welche Summe können diese Fonds im Durchschnitt jährlich hierzu abgeben?

b. Wieviel Allmend- und Gemeindegut besitzt die Gemeinde?

c. Wieviele Schulden hat sie?

d. Welche Bürgernutzungen beziehen die Gemeindebürger und wieviel beträgt deren Werthanschlag?

e. Welche Umlagen werden von den Bürgernutzungen bezahlt?

f. Wieviele Kreuzer wurden auf 100 fl. Steuerkapital in den letzten drei Jahren für Gemeindebedürfnisse nach dem direkten Steuerfuß umgelegt?

g. Welches ist die Seelenzahl der Gemeinde?

h. Wieviel betragen die sämmtlichen umlagepflichtigen Steuerkapitalien der Gemeindegenossen und wieviel jene der Ausmärker?

Beantwortet den ten 18

. . . . . **Pfarramt**: **Gemeinderath**:

Großherzoglicher Bezirksarzt:

Statut
für die Großherzogliche Taubstummenanstalt in Meersburg.

I. Zweck der Anstalt.

§. 1.

Die Taubstummenanstalt hat den Zweck, taubstumme Kinder zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen zu erziehen und, so weit möglich, in den jedem Erwachsenen im bürgerlichen Leben nothwendigen allgemeinen Schulkenntnissen zu unterrichten.

§. 2.

Die Zöglinge erhalten in der Anstalt auch Wohnung, Verpflegung, Kleidung und ärztliche Hilfe in Krankheiten.

Unterricht, Wohnung und Verpflegung sind für alle in der Anstalt wohnenden Zöglinge gleich.

II. Aufbringung der Mittel.

§. 3.

Die Mittel zur Bestreitung des für die Anstalt entstehenden Aufwandes schöpft die letztere aus:

a. dem Ertrag der Stiftungskapitalien und des übrigen Anstaltsvermögens;

b. den Beiträgen, welche für die Zöglinge geleistet werden (§§. 7, 8, 9);

c. der Dotation vom Staate.

III. Leitung und Beaufsichtigung.

§. 4.

Die oberste Aufsichtsbehörde über die Anstalt ist das Ministerium des Innern.

Dem Oberschulrath ist, außer der Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt in pädagogischer Beziehung und der Dienstpolizei über die Lehrer, die endgiltige Entscheidung über Aufnahme und Entlassung der Zöglinge und die Festsetzung des Verpflegungsbeitrags beziehungsweise Schulgeldes übertragen.

I.

§. 5.

Die gesammte unmittelbare Aufsicht über die Anstalt ist einem vom Ministerium des Innern zu bestellenden Verwaltungsrath anvertraut.

Eine besondere Instruktion bezeichnet seine Funktionen.

§. 6.

Der erste Hauptlehrer ist zugleich der Vorsteher der Anstalt. Seine Funktionen werden durch besondere Instruktionen bestimmt.

IV. Aufnahme der Zöglinge.

§. 7.

In die Anstalt werden taubstumme Kinder ohne Unterschied der Vermögensverhältnisse aufgenommen.

Die Eltern haben eine ihren Vermögensverhältnissen und dem Aufwande der Anstalt entsprechende Vergütung zu leisten, welche den Betrag von jährlich 140 fl. nicht übersteigt.

Für arme Kinder, welche einen stiftungsmäßigen Freiplatz nicht erhalten, haben die Heimathsgemeinden oder unterstützungspflichtigen Fonds einen ihren Verhältnissen angemessenen Beitrag von höchstens 100 fl. zu leisten.

Sind die unterstützungspflichtigen Heimathsgemeinden armer Kinder unbemittelt, so kann ihnen die Zahlung des Verpflegungsbeitrags durch das Ministerium des Innern erlassen werden.

§. 8.

In so lange es nicht an Raum für taubstumme Kinder aus dem Großherzogthum Baden mangelt, können Nichtbadener gegen Bezahlung einer Vergütung von jährlichen 200 fl. in die Anstalt aufgenommen werden.

Das Ministerium des Innern kann nach Umständen diesen Beitrag ermäßigen.

§. 9.

Taubstumme Kinder, welche nicht in der Anstalt wohnen, können am Unterricht gegen Bezahlung von Schulgeld oder im Falle der Dürftigkeit auch unentgeltlich Theil nehmen.

§. 10.

Die Beiträge für die Zöglinge sind an die Kasse der Anstalt halbjährlich vorauszubezahlen.

§. 11.

Der Regel nach können taubstumme Kinder nur in dem Alter vom zurückgelegten achten bis zum zurückgelegten elften Lebensjahr in die Anstalt aufgenommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Aufzunehmenden müssen körperlich gesund und bildungsfähig sein.

§. 12.

Die Aufnahmen geschehen in der Regel jährlich nur einmal und zwar auf 1. August.

§. 13.

Dem Verwaltungsrath liegt ob, in einem angemessenen Zeitpunkt vor Beginn des neuen Schuljahrs durch Vermittlung der Großherzoglichen Bezirksämter zur Herbeiführung rechtzeitiger Anmeldungen der aufzunehmenden Kinder geeignete Bekanntmachungen in die amtlichen Verkündigungsblätter einrücken zu lassen.

Ortsschulräthe und Lehrer sind verpflichtet, aufnahmsfähige taubstumme Kinder ihrer Gemeinde (§. 11) an Ostern jedes Jahres dem Verwaltungsrathe der Taubstummenanstalt zu bezeichnen und die Eltern zu veranlassen, um Aufnahme dieser Kinder in die Anstalt nachzusuchen.

Der Verwaltungsrath läßt für jede Anmeldung durch die Gemeindebehörde, wenn nöthig durch Vermittlung des Bezirksamts, die in der Beilage verzeichneten Fragen beantworten, stellt sodann die Anmeldungen zusammen und legt solche nebst einem Gutachten des Vorstehers über die Bildungsfähigkeit der betreffenden Taubstummen mit Anträgen über Aufnahme und Größe der Verpflegungsbeiträge dem Oberschulrath vor.

§. 14.

Bei der Aufnahme in die Anstalt muß jeder Zögling einen doppelten Anzug und nebstdem 6 Hemden, 6 Paar Strümpfe oder Socken, 6 Sacktücher und etliche Halstücher, der weibliche Zögling außerdem 6 Schürze mitbringen.

Im Falle gänzlicher Armuth des Aufzunehmenden hat die Heimathsgemeinde die Anschaffung dieser Gegenstände auf ihre Kosten zu besorgen.

§. 15.

Die Zöglinge müssen bei ihrer Aufnahme ohne Kosten für die Anstalt in dieselbe verbracht und ebenso bei ihrer Entlassung wieder abgeholt werden.

Diese Kosten sind nöthigenfalls (§. 14) von der Heimathsgemeinde zu bestreiten.

V. Bildungszeit.

§. 16.

Die Bildungszeit der Zöglinge dauert in der Regel fünf Jahre.

Sie kann jedoch in einzelnen Fällen durch die Oberschulbehörde um ein oder zwei Jahre verlängert werden.

VI. Unterricht.

§. 17.

Der Unterricht, der an der Anstalt ertheilt wird, umfaßt folgende Lehrgegenstände: a. Religion, b. deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, c. Größenlehre, d. Zeichnen, e. gemeinnützige Kenntnisse aus der Geographie, der Naturgeschichte und Naturlehre, f. Handarbeiten, g. Leibes-Uebungen.

Die Art der Ertheilung des Unterrichts, die Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Klassen, sowie die Zahl der jedem Unterrichtsgegenstand zu widmenden Stunden bestimmt der Lehrplan, welcher vom Oberschulrath festgesetzt wird.

Ebenso ist der jeweils zu entwerfende Stundenplan der Oberschulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

VII. Prüfungen und Ferien.

§. 18.

Am Schluß jedes Schuljahrs (Ende Juni) findet eine öffentliche Prüfung statt.
Nach derselben treten für die Dauer des Monats Juli Ferien ein.

VIII. Entlassung der Zöglinge.

§. 19.

Die Entlassung der Zöglinge nach vollendeter Bildungszeit erfolgt jeweils nach abgehaltener Hauptprüfung (§. 18). Die Entlassung eines Zöglings aus der Anstalt vor Ablauf der Bildungszeit wird auf Antrag des Vorstehers durch den Verwaltungsrath, vorbehaltlich des Rekurses an den Oberschulrath, ausgesprochen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zu §. 13 des Statuts für die Großherzogliche Taubstummenanstalt.

Fragebogen

zur Begründung des Gesuches um Aufnahme eines Kindes in die Großherzogliche Taubstummenanstalt.

Vorbemerkungen.

I. Der Regel nach sind taubstumme Kinder nur in dem Alter vom zurückgelegten achten bis zum zurückgelegten elften Lebensjahr aufnahmsfähig. Sie müssen im Uebrigen körperlich gesund und bildungsfähig sein.

II. Die Aufnahmen finden in der Regel auf den 1. August jeden Jahrs mit dem Beginne des neuen Lehrkurses statt.

III. Nach Beantwortung aller Fragen durch das Pfarramt und den Gemeinderath ist dieser Bogen dem Großherzoglichen Bezirksarzt zur Ergänzung durch Beifügen seiner Bemerkungen vorzulegen. Das Kind ist dem Letzteren zur Untersuchung seines Gebrechens sowie seines übrigen Gesundheitszustandes und seiner geistigen Fähigkeiten vorzustellen.

IV. Das Statut für die Großherzogliche Taubstummenanstalt findet sich im Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1869 Nr. 1., worauf im Allgemeinen zur Belehrung verwiesen wird.

---

1) Namen, Alter (Tag der Geburt) und Heimath des taubstummen Kindes.

2) Namen, Alter, Religion, Stand und Gewerbe der Eltern.

3) Wohnort derselben, Amt und Kreis.

4) Wie stark ist ihre Kinderzahl, und befinden sich unter diesen oder der Familie und den Blutsverwandten noch mehrere Taubstumme, Blödsinnige, Kretinen, Geisteskranke, oder besteht in der Familie Skrophel-Krankheit als erbliche Anlage?

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5) Befinden sich im Orte noch mehrere Taubstumme und von welchem Alter?

6) Ist die Taubheit angeboren oder erst später durch Körperkrankheit, und welche, erfolgt, und in welchem Lebensalter hat man in letzterem Falle die Taubheit bei dem Kinde zuerst wahrgenommen?

7) Hat das Kind vor der Krankheit, auf welche die Taubheit erfolgte, schon reden können und die Sprache durch die Taubheit wieder verloren?

8) Welches sind die weitern muthmaßlichen Ursachen der Taubstummheit des Kindes, etwa Verbildungen des Schädels, Kopfverletzung, erbliche Anlage ꝛc. ꝛc.?

9) Ist die Taub- und Stummheit vollkommen, oder ist noch einiges Gehör und etwas Sprache bei dem Kinde vorhanden, so daß es z. B. die Vokale a, o, u ꝛc. nachzusprechen im Stande ist?

10) Angabe der Körperbeschaffenheit und Gesundheits-Verhältnisse des taubstummen Kindes, namentlich auch im Vergleiche mit Vollsinnigen gleichen Alters und ob dasselbe, außer der Taubheit, etwa noch an einem weitern Gebrechen, z. B. an Skropheln, Lähmungen, Gesichtsfehlern, Ausschlägen ꝛc. leidet. Ist das Kind munter und lebhaft, gleich Hörenden, hat es einen geistigen Blick, aufrechte Haltung des Körpers, einen leichten oder vielmehr einen schwerfälligen, schleppenden Gang?

11) Prüfung und Angabe der intellektuellen Fähigkeiten des taubstummen Kindes:

a) Zeigt dasselbe Aufmerksamkeit auf die Umgebung und bezeichnet es die Gegenstände mit ausdrucksvoller Geberde nach ihren Merkmalen?

b) Weiß es seine Wünsche und Bedürfnisse durch Geberden so auszudrücken, daß man ohne viele Mühe errathen kann, was es sagen will, und versteht es auch die in gleicher Weise gegebenen Mittheilungen Anderer?

c) Zeigt es Zahlensinn, indem es die Summe gleichartiger Dinge mittelst seiner Finger anzugeben versteht?

12) Ist das taubstumme Kind schon an Beschäftigung, Ordnung und Reinlichkeit gewöhnt?

13) Hat das taubstumme Kind schon einigen Unterricht in einem Institute oder in der Ortsschule erhalten und mit welchem Erfolge?

14) Sind schon Heilversuche in ein oder anderer Beziehung mit dem Kinde vorgenommen worden und mit welchem Erfolge?

15) Hat das Kind angefallenes Vermögen und worin besteht dasselbe?

16) Welches Vermögen besitzen die Eltern:

a) in Liegenschaften?

b) in Fahrnissen?

c) welche Schulden haften darauf?

17) Welcher jährliche Beitrag kann und will geleistet werden:

a) von den Eltern?

b) von nicht ernährungspflichtigen Verwandten?

c) von anderen Wohlthätern?

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

18) Im Fall der Unvermöglichkeit des Kindes und der Eltern sind zum Zweck der Festsetzung des Gemeindebeitrags folgende weitere Fragen zu beantworten:

a) Welchemilde Fonds sind vorhanden, die zur Unterstützung der Armen der Gemeinde verpflichtet sind, und welche Summe können diese Fonds im Durchschnitt jährlich hierzu abgeben?

b) Wieviel Allmend- und Gemeindegut besitzt die Gemeinde?

c) Wieviele Schulden hat sie?

d) Welche Bürgernutzungen beziehen die Gemeindebürger und wieviel beträgt deren Werthanschlag?

e) Welche Umlagen werden von den Bürgernutzungen bezahlt?

f) Wieviele Kreuzer wurden auf 100 fl. Steuerkapital in den letzten drei Jahren für Gemeindebedürfnisse nach dem direkten Steuerfuß umgelegt?

g) Welches ist die Seelenzahl der Gemeinde?

h) Wieviel betragen die sämmtlichen umlagepflichtigen Steuerkapitalien der Gemeindegenossen und wieviel jene der Ausmärker?

Beantwortet den ten 18

. . . . . **Pfarramt**: **Gemeinderath**:

Großherzoglicher Bezirksarzt:

Bekanntmachung.

Die Statuten der Leihhausanstalt zu Constanz betreffend.

Die Gemeindebehörden der Stadt Constanz haben mit Zustimmung des großen Ausschusses beschlossen, daß dortselbst eine Leihhausanstalt errichtet und mit der gleichfalls neu gegründeten städtischen Spar- und Waisenkasse in Verbindung gebracht werden solle. Den Statuten dieser Leihhausanstalt ist mit Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 30. Dezember v. J. auf den Grund des Gesetzes vom 6. April 1854 (Regierungsblatt Nr. XX.) die höchste Genehmigung ertheilt worden.

Nach Vorschrift des §. 2 des eben genannten Gesetzes werden die letzteren hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 4. Januar 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Blattner.

Statuten

für das mit der Waisen- und Sparkasse verbundene Leihhaus zu Constanz.

Von dem Fond des Leihhauses.

§. 1.

Das Leihhaus zu Constanz wird als eine mit der städtischen Spar- und Waisenkasse verbundene öffentliche Anstalt in der Gemeinde Constanz errichtet und die Gemeinde übernimmt gleich wie für die Spar- und Waisenkasse die Gewährleistung für die der Leihanstalt anvertrauten Pfänder, den Fall der Zerstörung durch höhere Gewalt ausgenommen.

Die Anstalt wird gegen Feuersgefahr bei einer deutschen Feuerversicherungsanstalt versichert und soll diese Versicherung jeweils vor deren Ablauf wieder erneuert werden, um die Pfandgeber vor Schaden zu bewahren.

§. 2.

Der Fond der Anstalt besteht aus einem nach Bedarf aus den Mitteln der Waisen- und Sparkasse zu leistenden Zuschusse bis zum Betrage von 40,000 fl.

Der Gewinn und Verlust der Leihanstalt sind gesondert darzustellen, bilden jedoch einen Bestandtheil des gemeinschaftlichen Gewinn- und Verlust-Contos der Spar-, Waisen- und Leihkasse.

Eine Aufhebung der Anstalt kann nur mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums erfolgen und es findet ein etwa bei der Aufhebung vorhandenes Vermögen seine Verwendung gleich den Ueberschüssen der Spar- nnd Waisenkasse.

Das Leihhauslokal betreffend.

§. 3.

Die Stadt überläßt der vereinigten Spar-, Waisen- und Leihkasse gegen billigen Miethzins ein hiezu geeignetes Lokal.

Die Versatztage betreffend.

§. 4.

Zur Versetzung, Auslösung und Prolongation der Pfänder ist jeden Werktag Vormittag das Leihhausbureau geöffnet, und zwar vom 1. April bis 1. Oktober von Morgens 8 bis 12 Uhr, vom 1. Oktober bis 1. April von 9 bis 12 Uhr.

Die Größe und die Dauer der Darlehen betreffend.

A. Gewöhnliche Pfänder im Allgemeinen.

§. 5.

Das Darlehen auf ein Pfand soll nicht unter einem Gulden und in der Regel nicht über 1500 fl. betragen. Das Gesuch um ein höheres Darlehen kann, wenn die Anstalt nicht darauf eingehen will, zurückgewiesen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 5a.

Auf kürzere Zeit als auf einen Monat und auf längere Zeit als auf sechs Monate hat kein Anleihen auf Pfänder statt. Nach Ablauf dieser Einsatzzeit kann nach §. 14 das Pfand prolongirt werden.

B. **Versatz von Werthpapieren insbesondere.**

§. 6.

Auf Versatz von Werthpapieren werden verzinsliche Darlehen gegeben in der Regel nicht länger als auf die Zeit von drei Monaten. Eine längere Verfallzeit kann nur von der Leihhaus-Kommission und nur ausnahmsweise gestattet werden.

Die Annahme der Pfänder betreffend.

§. 7.

Als Pfänder werden angenommen:

ad A. §§. 5, 5a: Juwelen, Gold, Silber, Uhren, Kupfer, Messing, Zinn, Blei, Sammet, Seide, Woll-, Leinen- und Baumwollzeuge, Kleidungsstücke, Betten und alle übrigen Gegenstände, welche nicht dem Verderben oder einem wandelbaren Werthe zu sehr unterworfen sind oder einen allzugroßen Raum erfordern. Auf Getreide, flüssige Sachen, Spiegel, Bücher, Gemälde, Kupferstiche, hölzerne Geräthschaften, auf liegende Güter, Wechsel, Handschriften und dergleichen werden keine Gelder geliehen.

Kleidungsstücke müssen gut gereinigt, Weißzeug und Bettzeug rein gewaschen und sämmtliche Pfänder mit einem reinen Umschlagtuch (Einband) versehen sein.

ad B. §. 6: Anerkannt solide Staatspapiere, insbesondere deutscher Staaten, Obligationslooſe, hypothekarische Schuldverschreibungen deutscher Standesherren, Aktien oder Obligationen industrieller Unternehmungen, sofern dieselben in einem öffentlichen Cursblatte notirt sind und Dividenden resp. Zinsen regelmäßig bezahlt haben, endlich Werthpapiere solider Gemeinden und Sparbücher der städtischen Ersparnißkasse.

Die Taxation der Pfänder betreffend.

§. 8.

Der Werth der Papiere wird jeweils nach dem Mittelcurse des Tages berechnet und es werden höchstens neun Zehntel und wenigstens die Hälfte darauf geliehen. Für den Fall eines Sinkens des Curses während der Dauer des Faustpfandvertrags ist der Anleiher auf Verlangen der Leihhaus-Kasse verpflichtet, entweder das Pfand verhältnißmäßig zu ergänzen oder das Anleihen verhältnißmäßig zu mindern.

Auf Gold und Silber werden drei Viertel, auf Juwelen und alle übrigen Pfänder die Hälfte ihres abgeschätzten Werthes dargeliehen.

§. 9.

Die Abschätzung der Pfänder geschieht nach ihrem wahren Werthe und ohne ein pretium

affectionis dabei in Erwägung zu ziehen; Gold und Silber und alle übrigen Metalle werden blos nach dem Gewichte und ihrem innern Gehalte ohne Rücksicht auf die Façon abgeschätzt.

Inhalt der Pfandscheine betreffend.

§. 10.

Nach geschehener Ablieferung des Pfandes erhält der Verpfänder mit dem Darlehen einen von dem Kassier und Kontroleur gemeinschaftlich unterschriebenen Pfandschein, welcher die Nummer des Pfandes, die Summe und die Dauer des Darlehens, die Beschreibung und den Werth des Pfandes, den Namen des Taxators und den Tag der Ausfertigung enthält.

Die Pfandscheine über gewöhnliche Pfänder (§§. 5 und 5 a) werden auf den Vorzeiger ausgestellt, jene über Werthpapierenpfänder dagegen auf den Namen des Verpfänders.

Die Verzinsung der Darlehen betreffend.

§. 11.

Von den Darlehen von 1 bis 100 fl. werden 8%, von den von 101 fl. und darüber 6% Zins berechnet und ebenfalls nur 6% von sämmtlichen Darlehen auf Werthpapiere, sie mögen über oder unter 100 fl. betragen.

§. 12.

Bei Berechnung der Zinsen werden 1 bis 30 Tage für einen Monat und die sich ergebenden Bruchkreuzer für voll gerechnet. Für einen oder zwei Tage über die Verfallzeit wird, als Respekttage, kein Zins angesetzt.

Die Auslösung und Prolongation der Pfänder betreffend.

§. 13.

Es ist jedem Verpfänder unbenommen, sein Pfand vor dem Eintritt der in dem Pfandschein festgesetzten Zeit auszulösen, doch hat derselbe für die Zeit, auf welche das Pfand eingesetzt oder prolongirt wurde, den vollen Zins und das Darlehen unter Rückgabe des Pfandscheines zu bezahlen. Bei Pfändern, deren Darlehen 10 fl. und mehr beträgt, ist auch theilweise Auslösung gestattet.

§. 14.

Die Auslösung und die Prolongation (§. 15) der Pfänder Lit. A. §§. 5 und 5 a findet in so lange statt, als dieselben nicht versteigert (§. 18) sind.

§. 15.

Beim Eintritt der Verfallzeit kann jedoch das Anlehen auf weitere sechs Monate oder auf kürzere Zeit nach Maßgabe des §. 5 a gegen Bezahlung der verfallenen Zinse erneuert werden, vorausgesetzt, daß das Pfand indessen an seinem Werthe nichts verloren hat, oder durch weitere Aufbewahrung desselben kein Verlust zu befürchten ist.

Auf Versatz von Werthpapieren finden die §§. 14 und 15 keine Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 16.

Verfällt der Eigenthümer eines Pfandscheines in Concurs, so wird das Pfand nicht anders als gegen Rückerstattung der darauf gelichenen Summe, der rückständigen Zinse und gegen Rückgabe des Pfandscheines der Concursmasse ausgeliefert.

Die Verfallzeit und die Versteigerung der Pfänder betreffend.

§. 17.

Das Pfand ist verfallen mit Ablauf des letzten Tages desjenigen Zeitraumes, für den dasselbe eingesetzt oder prolongirt wurde.

Bei Berechnung dieses Zeitraumes wird ein Monat jeweils zu 30 Tagen berechnet.

§. 18.

Die Versteigerung der Pfänder (ausgenommen versetzte Werthpapiere) erfolgt, wenn dieselben sechs Monate und einen Tag verfallen sind und nicht vor dieser Verfallzeit ausgelöst oder prolongirt wurden.

Die versetzten Werthpapiere dagegen werden von dem Verfalltage an (§. 17) für versteigerungsreif erklärt. Auch steht der Leihhaus-Kasse das Recht zu, die verpfändeten Werthpapiere während der Dauer des Faustpfandverhältnisses zu versteigern, wenn deren Werth das darauf gegebene Darlehen nicht mehr um 5 bis 20 Prozent (je nach der Gattung der Papiere) übersteigt und vom Verpfänder das Pfand nicht ergänzt oder das Darlehen nicht verhältnißmäßig gemindert wird. (§. 8.)

Den Uebererlös aus den versteigerten Pfändern betreffend.

§. 19.

Der Uebererlös, welcher nach Abzug des Darlehens und des Zinses sich ergibt, kann erhoben werden, und zwar:

a. auf Pfandscheine, wenn diese nicht 2 Jahre und 1 Tag, und
b. auf Duplikatscheine, wenn diese 2 Jahre und 1 Tag, aber nicht über 2½ Jahre verfallen sind. (§. 20.)

Nach Umlauf von 2 Jahren, beziehungsweise 2½ Jahren, ist der Uebererlös dem Leihhaus heimgefallen. Die Auszahlung des Uebererlöses findet erst statt 14 Tage nachdem die Pfänder versteigert sind.

Abhanden gekommene Pfandscheine betreffend.

§. 20.

Ist dem Pfandscheininhaber ein Pfandschein entwendet worden oder verloren gegangen, so hat derselbe der Leihhausverwaltung schriftliche Anzeige davon zu machen und zugleich den rechtmäßigen Besitz und den Verlust glaubhaft zu machen. Die Verwaltung wird sodann dem Anzeiger

einen Duplikatschein zustellen, die Einsprache, den Namen und Wohnort des Ersteren auf dem Pfande vormerken. Eines richterlichen Sperrbefehls bedarf es nicht.

Meldet sich später ein Inhaber zur Auslösung des Pfandes, so hat die Leihhausverwaltung denselben von der erhobenen Einsprache, und den, welcher diese erhoben hat, von der neuerlichen Anmeldung in Kenntniß zu setzen. Es bleibt dann beiden Theilen überlassen, ihre Ansprüche vor Gericht auszutragen.

Wird der Pfandschein innerhalb der Frist des §. 18 nicht vorgelegt, so wird die Versteigerung des Pfandes vorgenommen, wobei Demjenigen, der die Einsprache erhoben hat, überlassen bleibt, sich durch Ersteigerung in Besitz desselben zu setzen. Nach Ablauf der zweijährigen Frist des §. 19 und vor Ablauf eines weiteren halben Jahres wird dem Inhaber des Duplikatscheines der Ueberlös ausgefolgt. Nach Ablauf dieses weiteren halben Jahres ist derselbe dem Leihhaus heimfällig.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Leihhauses betreffend.

§. 21.

Auch wenn erwiesen würde, daß das Pfand gestohlen oder ohne Wissen des Eigenthümers eingesetzt worden sei, so wird dasselbe gleichfalls nicht eher verabfolgt, bis der Eigenthümer die darauf vorgeschossene Summe mit den allenfallsigen Zinsen dem Pfandhause vergütet hat. Um jedoch hier Alles anzuwenden, was die Vorsicht erfordert, so soll keinem Unmündigen und keinem verdächtigen Menschen, wenn dieselben als solche dem Pfandhaus bekannt sind, ohne gehörige Legitimation Geld auf Pfänder geliehen werden; auch hat Jeder, dem Etwas entwendet worden ist, sogleich ein Verzeichniß darüber auszustellen, darin die entwendeten Gegenstände genau zu beschreiben und dieses Verzeichniß dem Pfandhause einzureichen.

Würden solche entwendeten Sachen nachher zum Verpfänden in das Pfandhaus gebracht, so soll der Verpfänder angehalten und der Polizeibehörde sogleich Nachricht davon ertheilt werden; wird nach geschehener Anzeige des Diebstahls und dabei gegebener charakteristischer Beschreibung der gestohlenen Sachen etwas hievon als Pfand angenommen, welches durch diese Beschreibung ganz kenntlich gemacht war, so hat das Pfandhaus ein solches Pfand dem Eigenthümer unentgeltlich auszuliefern, doch müssen alle solche Anzeigen nach Verfluß eines halben Jahres bei dem Pfandhause erneuert werden, sonst hat diese Verbindlichkeit des Pfandhauses nicht ferner statt.

§. 22.

Für Unglücksfälle und höhere Gewalt haftet das Pfandhaus nur alsdann, wenn ihm hierbei Schuldhaftigkeit nachgewiesen werden kann.

§. 23.

Für die während der Versatzzeit etwa in Verstoß gerathenen Pfänder wird nur nach dem in den Pfandscheinen angegebenen Werth, nach Abzug des Darlehens, Entschädigung geleistet.

§. 24.

Für Beschädigung der Pfänder durch Motten- und Schabenfraß findet keine Vergütung statt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Leihhaus-Verwaltung betreffend.

§. 25.

Zur Besorgung der Geschäfte ist ein Kassier, ein Kontroleur, ein Taxator und ein Magazinier angestellt.

Dem Kassier als Bureauvorstand ist die Verwaltung, dem Kontroleur die Kontrole und dem Magazinier die Verwahrung der Pfänder übertragen; letzterer nimmt dieselben in Empfang, numerirt sie und reihet sie ein und zählt die Stücke jedes Pfandes bei der Abgabe dem Einlöser vor. Für jedes vermißte Pfand ist dieser verantwortlich und haftbar.

Der Taxator hat alle bei dem Pfandhause einkommenden Pfänder mit steter Rücksicht auf §. 9 abzuschätzen. Wenn daher durch seine Schuld das Pfandhaus veranlaßt worden wäre, auf ein Pfand eine Summe darzuleihen, welche bei Versteigerung desselben nicht erreicht würde, so hat der Taxator das Pfandhaus für den minderen Erlös zu entschädigen oder das Pfand gegen Bezahlung des darauf vorgeschlossenen Betrags und der rückständigen Zinse zu übernehmen.

Die sämmtlichen Beamten, sowie der Leihhausdiener, welcher zugleich die Stelle als Leihhauswächter versieht, sind mit Instruktionen zu versehen, und werden auf diese von Großherzoglichem Bezirksamt bei ihrem Dienstantritt verpflichtet und haben angemessene Kautionen zu leisten.

Die Leihhaus-Kommission betreffend.

§. 26.

Die Leihhausanstalt untersteht mit der Spar- und Waisenkasse zunächst der Leitung des Verwaltungsrathes. Dieser besteht nach den gemäß §. 22 u. ff. der Statuten für die Spar-, Waisen- und Leihkasse gegebenen Bestimmungen aus dem Bürgermeister der Stadt Constanz und sechs weiteren Mitgliedern, welche vom Ausschusse der Spar-, Waisen- und Leihkasse auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Der Ausschuß der Spar-, Waisen- und Leihkasse selbst besteht aus 15 Mitgliedern, welche von dem Gemeinderathe und engern Ausschusse und Ausschusse der staatsbürgerlichen Einwohner aus der Zahl der hiesigen Einwohner auf die Dauer von 6 Jahren ernannt werden und sind für die Verwaltung die Statuten der Spar- und Waisenkasse maßgebend.

Die Staatsaufsicht über das Leihhaus betreffend.

§. 27.

Die Oberaufsicht über das Leihhaus steht den Staatsbehörden zu. Der Amtsvorstand beziehungsweise dessen Stellvertreter ist berechtigt, den Sitzungen der Kommission, welche ihm jeweils angezeigt werden müssen, anzuwohnen und von allen Geschäften der Anstalt Einsicht zu nehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. II.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 3. Februar 1869.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

Verordnungen des Großherzoglichen Justizministeriums: Das Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend. Die Behandlung der Kosten in Privatanklagesachen betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Staatsministeriums haben Wir bezüglich der weltlichen Feier der Sonn- und Festtage, unter Aufhebung der Verordnung vom 8. November 1865, auf den Grund des §. 69 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuches beschlossen, zu verordnen:

§. 1.

Der weltlichen Feier unterliegen die Sonntage und folgende den beiden christlichen Confessionen gemeinsame Feiertage:

Neujahr, Ostermontag, Christi-Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christtag und Stephanstag.

§. 2.

An diesen Tagen sind, abgesehen von Nothарbeiten, untersagt:

1. alle öffentlichen Arbeiten und alle durch ihre Vornahme an solchen Tagen öffentliches Aergerniß erregenden Handlungen, namentlich aller Handel auf Straßen oder öffentlichen Plätzen, die Abhaltung von Treibjagden und öffentlichen Versteigerungen, das Austreiben von Viehheerden auf die Waide,

2. alle geräuschvollen Beschäftigungen oder Handlungen, durch welche der Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten gestört würden.

Auch ist während der Dauer des vormittägigen Hauptgottesdienstes das öffentliche Auslegen oder Aushängen von Waaren in den Läden der Kauf- und Gewerbsleute und die Veranstaltung öffentlicher Schau- und Vorstellungen, Aufzüge und Belustigungen nicht gestattet. Am ersten Weihnachtstage, Oster- und Pfingst-Sonntage erstreckt sich dieses Verbot auf den ganzen Tag.

Die Stunden des vormittägigen Hauptgottesdienstes hat die Ortspolizeibehörde bekannt zu machen.

§. 3.

An folgenden Tagen:

Dreikönigstag, Mariä Lichtmeß, Josephstag, Mariä Verkündigung, Gründonnerstag, Charfreitag, Frohnleichnamstag, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Allerheiligen, Mariä Empfängniß

sind alle geräuschvollen Beschäftigungen und Handlungen verboten, durch welche der Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten einer in der Gemeinde Pfarrrechte besitzenden christlichen Confession gestört würden.

§. 4.

In der Charwoche sind alle öffentlichen Schau- und Vorstellungen, Aufzüge und Belustigungen untersagt; doch dürfen Aufführungen ernster Musik und an den vier ersten Tagen sowohl andere Concerte wie auch in ständigen Theatern Vorstellungen ernsten Inhalts gegeben werden.

§. 5.

Unter den Verboten des §. 2 Ziffer 1 sind nicht begriffen:

1. die in Folge der Witterungsverhältnisse unverschieblichen Arbeiten der Ernte und Weinlese,
2. der Verkauf von Obst oder sonstigen Eßwaaren auf öffentlichen Plätzen nach Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes,
3. solche Geschäfte, welche durch das tägliche Bedürfniß des Publikums erfordert werden, z. B. das Herumtragen von Fleisch, Brod und Milch in den Kundenhäusern, das Feilbieten von Lebensmitteln auf den Eisenbahnstationen, das Geschäft der Miethkutscher und Dienstmänner sowie in größeren Städten das Schlachten der Metzger,
4. solche Arbeiten, welche, wie bei Hochöfen, Kohlenmeilern, Gasfabriken, sowie hinsichtlich des Reisenden- und Güter-Verkehrs ihrer Natur nach oder ohne allzu großen Nachtheil keine Unterbrechung zulassen.

§. 6.

In einzelnen Fällen kann außerdem

a. die Ortspolizeibehörde für unverschiebliche Arbeiten Nachsicht ertheilen,

b. das Bezirksamt in Fabriken, industriellen Werken, Betrieben und bei Bauten die Vornahme von Arbeiten, die ohne erheblichen Nachtheil nicht unterbrochen werden können, gestatten und die Abhaltung von Messen und Jahrmärkten nach dem Schlusse des vormittägigen Hauptgottesdienstes erlauben.

§. 7.

Durch ortspolizeiliche Vorschriften kann an den in §. 1 benannten Tagen das Austreiben von Viehheerden auf die Waide vor oder nach dem vormittägigen Hauptgottesdienste gestattet werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Januar 1869.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Verordnung.

Das Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.

Ueber das amtsgerichtliche Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestehen Zweifel, zu deren Aufklärung den Gerichten zu erkennen gegeben wird:

1. Die Frage, ob die einzuvernehmenden Zeugen handgelübdlich oder eidlich zu vernehmen seien, entscheidet zu Folge des in §. 8 des Notariatsgesetzes vom 28. Mai 1864 aufgestellten Grundsatzes das richterliche Ermessen mit Rücksicht darauf, ob nach der Natur und dem Zwecke des besonderen Verfahrens und nach der Wichtigkeit der in Frage stehenden Interessen zur vollständigen Aufklärung der erheblichen Thatsachen die Beeidigung erforderlich, oder die handgelübdliche Verpflichtung genügend scheine;
2. Darüber, wer die Kosten eines rechtspolizeilichen Verfahrens zu tragen habe, erkennt der Richter der Hauptsache im Allgemeinen nach den Grundsätzen über den Ersatz widerrechtlich zugefügten Schadens (L.R.S. 1382; bürgerliche Prozeßordnung §. 169);
3. Wenn Anträge auf Entmündigung und dergleichen vermöge einer öffentlichen Pflicht aus einem allgemeinen Interesse gestellt werden, sind die Gebühren der Zeugen und ähnliche Kosten auf die Amtskasse zur Zahlung anzuweisen und, wenn eine bestimmte Person nachmals zu den Kosten verurtheilt wird, aus deren Vermögen zu erheben, andernfalls bleiben sie der Amtskasse zur Last. Die Kosten dieser Art sind sohin wie die Kosten in strafgerichtlichen Untersuchungen zu behandeln;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Die öffentliche Verkündung der Erkenntnisse auf Entmündigung und dergleichen hat zunächst mittelst des Amtsverkündungsblattes und, wenn das Amtsgericht nach den Umständen des Falles eine größere Verbreitung für wünschenswerth hält, durch Einrückung in die Zeitung der Residenz zu geschehen.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1868.

Großherzogliches Justizministerium.
Obkircher.

Vdt. Müller.

Verordnung.

Die Behandlung der Kosten in Privatanklagesachen betreffend.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel und Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bezüglich der Behandlung der Kosten in Privatanklagesachen wird den Gerichten hiemit eröffnet:

Die in solchen Strafsachen erwachsenden Sporteln sind nach §. 107 des Gerichtssportelgesetzes vom 11. Juli 1864 (Regierungsblatt Nr. XXXII.) und §. 3 der Vollzugsverordnung hiezu von gleichem Datum sofort anzusetzen und zu erheben;

Zustellungsgebühren der Gerichtsboten hat nach §. 27 der landesherrlichen Verordnung vom 2. Juli 1851 (Regierungsblatt Nr. XXXVIII.) über die Gerichtsboten und Vollstreckungsbeamten der Privatankläger vorschüßlich zu entrichten;

sonstige Kosten dagegen, insbesondere Gebühren von Zeugen und etwaigen Sachverständigen sind auch in Privatanklagesachen wie in sonstigen Strafsachen zu behandeln, somit vorschußweise aus der Amtskasse zu bestreiten, vorbehaltlich der Wiedererhebung derselben von der Partei, welche nach §. 326 der Strafprozeßordnung in die Kosten des Verfahrens verfällt wird.

Karlsruhe, den 21. Januar 1869.

Großherzogliches Justizministerium.
Obkircher.

Vdt. von Stockhorn.

Nr. III.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 3. März 1869.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Innern: Die Schulhausbaulichkeiten betreffend. Die Abrechnung über das Einkommen einer Schulstelle bei Dienstveränderungen betreffend. Die Erhebung und Verrechnung der Zwischengefälle von erledigten Lehrerstellen betreffend.

Verordnung.

Die Schulhausbaulichkeiten betreffend.

Zum Vollzug der §§. 50, 80 und 81 des Gesetzes über den Elementarunterricht wird verordnet, wie folgt:

§. 1.

Bei Aufstellung und Genehmigung der Pläne für den Neubau oder Umbau von Schulhäusern sowie bei der Entscheidung über die Nothwendigkeit solcher Bauten und über den Umfang der deßfallsigen Bedürfnisse sind folgende Anhaltspunkte maßgebend.

§. 2.

Bei der Wahl des Bauplatzes ist möglichst auf eine freie, ruhige und gesunde Lage desselben Bedacht zu nehmen. Vorzugsweise geeignet sind solche Plätze, welche entsprechenden Raum zur Erholung der Jugend und zu Leibes-Uebungen darbieten.

§. 3.

1. Das Gebäude soll mit Keller versehen und auf hohen Sockel gestellt werden.

2. Die Lehrzimmer werden am besten auf der Süd- oder Ostseite, wo möglich im unteren Stockwerk und so angelegt werden, daß das Licht für die Kinder von der linken Seite oder von der linken Seite und von hinten einfällt. Den Lehrzimmern ist die Gestalt eines länglichen Recht-

eckes zu geben, dessen längere Seite sich zur kürzeren etwa wie 5 : 4 verhält. Im Uebrigen richtet sich die Größe der Lehrzimmer nach §. 81 des Gesetzes, wornach im Ganzen für jedes Kind wenigstens 108 Cubikfuß Luftraum kommen, bei einer Zimmerhöhe von 12 Fuß — 9 Quadratfuß auf jedes Kind. Ausnahmsweise kann aus klimatischen Rücksichten die Zimmerhöhe bis auf 10 Fuß herabgesetzt werden.

3. Die Fenster sollen breit und hoch und die Fensternischen durch Abschrägung der Wände nach dem Lehrraum hin möglichst stark erweitert sein.

4. Die Fensteröffnungen, mit Ausnahme etwa der gegen Norden gerichteten, sind mit äußeren gegliederten Fensterläden (Jalousien) oder mit einer anderen Vorrichtung zu versehen, welche auch bei geöffneten Fenstern hinreichenden Schutz gegen die einfallenden Sonnenstrahlen gewährt.

5. Die Wände der Lehrzimmer erhalten eine gebrochen lichte (nicht grüne) Farbe oder eine Tapete in ähnlichem Tone. Dieselben sind bis zur Höhe von vier Fuß mit einer hölzernen Verkleidung (Lambris) zu versehen.

6. Für Erneuerung und Reinigung der Luft in den Lehrzimmern ohne schädlichen Luftzug ist durch geeignete Vorrichtung, z. B. durch Luftklappen (Ventilatoren, Glasjalousien) an den Fenstern oder nach Umständen verschließbare Abzugskanäle in den Wänden und dergleichen Vorsorge zu treffen.

7. Die Oefen sind — wenn nicht Centralheizungen gewählt werden — in der Regel in der Mitte der längeren Wand etwa 1½ Fuß von derselben entfernt anzubringen und mit Ofenschirmen zu versehen. Den Oefen von gebranntem Thon oder, bei Steinkohlenfeuerung den sogenannten Wartsaalöfen von starkem Eisenblech mit feuerfesten Backsteinen ausgemauert, ist der Vorzug vor eisernen zu geben.

§. 4.

Die Aborte müssen in geeigneter Entfernung von den Schul- und Wohnräumen, jedoch durch einen gedeckten Gang mit denselben verbunden, angebracht werden. Dieselben sind für Knaben und Mädchen getrennt einzurichten. Die Gruben sind mit Cement auszumauern und gut zu decken.

Die Abtritte sollen mit verschließbaren Thüren und mit Fenstern versehen sein. Für die Knaben ist auch ein Pißkanal anzubringen.

Für die Familie des Lehrers ist ein besonderer Abtritt herzustellen.

§. 5.

Wenn es in der Nähe des Schulhauses an Trinkwasser fehlt, so ist, wenn thunlich, ein Brunnen mit Trog und gepflasterter Rinne anzulegen.

§. 6.

Welche Haushaltungsräume zur Wohnung des Hauptlehrers, außer zwei heizbaren Stuben, zwei Kammern und einer Küche, sonst noch erforderlich sind (§. 81 des Gesetzes), ist nach

Beschaffenheit der örtlichen Verhältnisse und des Dienstes zu entscheiden. Ueberall soll die Wohnung den nöthigen Keller, Holzplatz und Bodenraum unter Dach enthalten. In Orten, deren Bewohner sich vorzugsweise mit Landbau beschäftigen, ist in der Regel Stallung für zwei Schweine und für einen mäßigen Geflügelstand sowie — bei vorhandenem Bedürfniß — ein Backofen vorzusehen.

Wenn das Einkommen des Hauptlehrers theilweise in der Benützung landwirthschaftlicher Grundstücke besteht, so ist, sofern es zu deren ordnungsmäßiger Bewirthschaftung nothwendig erscheint, für die dazu erforderlichen weiteren Räume (Stallung für Rindvieh, Futterraum und Scheuer) Vorsorge zu treffen.

§. 7.

Die Oberschulbehörde wird eine Anzahl von Planzeichnungen, welche den Anforderungen der §§. 3—6 genügen, veröffentlichen, damit dieselben von den Baupflichtigen als Muster benützt werden können.

§. 8.

Zur Einrichtung einer Stube für den Unterlehrer mit dem erforderlichen Schreinwerk (§§. 50 und 52 des Gesetzes) sind wenigstens eine Bettlade, ein Nachttischchen, ein Schrank mit hinlänglichem Raum zur Aufbewahrung von Kleidern und Weißzeug, so wie ein Tisch mit wenigstens drei Stühlen zu stellen.

§. 9.

Die Schulhausbaupläne sind bei dem Bezirksamte einzureichen. Dasselbe erhebt, nachdem die etwa noch fehlende Aeußerung des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses und des Ortsschulraths eingeholt worden ist, eine Begutachtung des Planes durch die Bau-Inspektion und in gesundheitlicher Beziehung durch den Bezirksarzt, und übergibt die erwachsenen Akten unter Beifügung seiner eigenen Ansicht dem Kreisschulrath zur Vorlage an den Oberschulrath.

§. 10.

Wenn die Oberschulbehörde mit den Anerbietungen des Baupflichtigen in allen Beziehungen einverstanden ist, so erklärt das Bezirksamt, nachdem etwaige baupolizeiliche Anstände ihre Erledigung gefunden haben, den Bauplan für vollzugsreif.

Anderenfalls veranlaßt das Bezirksamt auf Antrag der Oberschulbehörde die Feststellung der beanstandeten Punkte durch Beschluß des Bezirksrathes.

§. 11.

Wird über die Nothwendigkeit von Schulhausbauten oder über die Auswahl des Bauplatzes und Feststellung des Bauplanes oder einzelner Theile desselben eine Entscheidung des Bezirksrathes nothwendig, so ist in den Vorverhandlungen den in §. 9 bezeichneten Behörden Gelegenheit zur Aeußerung ihrer Ansichten zu geben.

Handelt es sich um die Nothwendigkeit der Beschaffung eines neuen oder der Erweiterung eines vorhandenen Schulhauses, so ist in dem zu erlassenden Erkenntniß zugleich zu bestimmen:

1. wie viele Lehrzimmer einzurichten sind,
2. für wie viele Kinder jedes Schulzimmer Raum gewähren muß, endlich
3. für wie viele Haupt- und für wie viele Unterlehrer Wohnungen in dem Gebäude herzustellen sind.

Eine Abschrift des Erkenntnisses ist dem Oberschulrath vorzulegen.

§. 12.

Nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses hat das Bezirksamt nöthigenfalls dem Baupflichtigen eine angemessene Frist zur Bezeichnung des gewählten Bauplatzes und zur Einreichung eines detaillirten Bauplanes mit dem Bemerken anzuberaumen, daß nach Umlauf der Frist der Bauplatz durch Erkenntniß des Bezirksrathes werde bestimmt und beziehungsweise der Bauplan auf amtliche Anordnung durch einen Bauverständigen auf Kosten des Baupflichtigen gefertigt werden.

Das Bezirksamt kann aus erheblichen Gründen eine einmalige Verlängerung der Frist gewähren; weitere Verlängerungen dürfen nur mit Zustimmung der Oberschulbehörde bewilligt werden.

Karlsruhe, den 11. Februar 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Fetzer.

Verordnung.

Die Abrechnung über das Einkommen einer Schulstelle bei Dienstveränderungen betreffend.

§. 1.

Bei Veränderungen in der Besetzung einer Schulstelle werden die mit derselben verbundenen Einkommenstheile eines Jahres (§. 48 A. B. und C. und §. 61 Schlußsatz des Gesetzes vom 8. März 1868) unter die Betheiligten nach Verhältniß der Zeit vertheilt, während welcher sie zu dem Bezug des Einkommens berechtigt waren.

Das Abrechnungsjahr läuft vom 24. April des einen bis zum 23. April einschließlich des folgenden Jahres.

§. 2.

Jeder Betheiligte erhebt die Einkommenstheile, welche in der Zeit fällig werden, während welcher er zum Bezug des Einkommens berechtigt war und ersetzt den übrigen Betheiligten ihren Antheil lediglich in Geld.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 3.

Als Verfallzeit gilt bei dem Gutsertrag je die Zeit der Ernte für die verschiedenen Gewächse, bei den Naturalien und Geldbezügen aber je der Tag, welcher in dem Schulerkenntniß als Verfalltag bezeichnet ist. Fehlt es an einer solchen Bezeichnung, so ist bei Naturalien und Geldbezügen das jeden Orts übliche oder sonst rechtlich begründete Verfallziel maßgebend.

§. 4.

Die Naturalien und die Erträgnisse der von einem Betheiligten selbst angebauten Beinutzungsgüter werden Demjenigen, welcher dieselben bezogen hat (§. 2), lediglich nach dem gesetzlichen Anschlag, wie er in dem Schulerkenntniß festgestellt ist, aufgerechnet. Von verpachteten Beinutzungsgütern wird der wirkliche Pachtzins und von Geldleistungen der wirkliche Betrag derselben in Rechnung gezogen.

§. 5.

Konnte Derjenige, welcher die Beinutzungsgüter selbst hat anbauen lassen, die Erträgnisse nicht mehr erheben, so hat er von seinem Nachfolger im Genuß neben seinem Antheil an dem nach dem gesetzlichen Anschlag zu berechnenden Ertragswerth (§. 4) noch die Vergütung für die Bestellungskosten, unter welche auch jene für die Düngung fallen, und für die Saatkosten anzusprechen.

§. 6.

Für die auf die Beinutzungsgüter etwa sonst verwendeten Verbesserungskosten, wie z. B. für Obstbaumpflanzungen, ist nur soweit Vergütung zu leisten, als der Pfründnießer erst aus dem dadurch gesteigerten Gutsertrag der nächsten Jahre einen Ersatz derselben hätte erzielen können.

Hauptverbesserungen jedoch und Aenderungen in der ursprünglichen Benutzungsart der Grundstücke darf der Pfründnießer nicht vornehmen, ohne zuvor die Genehmigung der Oberschulbehörde eingeholt zu haben, welche im Genehmigungsfall zugleich bestimmen wird, auf wie viele Jahre die Kosten zu vertheilen sind.

Für Hauptverbesserungen und Kulturveränderungen, welche ohne Genehmigung vorgenommen wurden, kann der Pfründnießer keinen Kostenersatz verlangen.

Karlsruhe, den 26. Februar 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Gutman.

Verordnung.

Die Erhebung und Verrechnung der Zwischengefälle von erledigten Lehrerstellen betreffend.

§. 1.

Das Einkommen einer erledigten Hauptlehrerstelle, soweit dasselbe nicht den Hinterbliebenen eines Lehrers als Gnadenquartal zufällt (§. 88 des Gesetzes vom 8. März 1868) wird für die

Dauer der Diensterledigung durch den Gemeinderath verwaltet. Bei der Abrechnung mit dem abgegangenen Lehrer oder seinen Rechtsnachfolgern, sowie mit dem aufgezogenen Lehrer, bei der Sorge für Instandhaltung und Bebauung der Beinutzungsgüter, sowie bei der Verpachtung derselben hat der Ortsschulrath mitzuwirken.

Die Einkommenstheile werden mit Umgehung einer besonderen Rechnungsführung in der Gemeinderechnung vereinnahmt und verausgabt, ohne daß der Gemeinderechner dafür eine besondere Belohnung aus jenem Einkommen anzusprechen hat.

§. 2.

Der Gemeinderath läßt mit dem abgegangenen Lehrer oder seinen Rechtsnachfolgern nach Vorschrift der Verordnung vom 26. Februar d. J., die Abrechnung über das Einkommen einer Schulstelle bei Dienstveränderungen betreffend, schriftliche Abrechnung pflegen. Er läßt die während der Diensterledigung verfallenden Einkommenstheile erheben und für die Instandhaltung, Bebauung, und unter Umständen Verpachtung der Beinutzungsgüter sorgen. Eine solche Verpachtung auf länger als ein Jahr und unter dem gesetzlichen, beziehungsweise in dem Schulerkenntniß festgestellten Anschlag ist nicht zulässig.

Die Oberschulbehörde kann dem Schulverwalter die Beinutzungsgüter und die Naturaleinkommenstheile gegen Aufrechnung des in dem Schulerkenntniß festgestellten gesetzlichen Anschlags an dem Schulverwaltersgehalt zum Genuß überlassen.

§. 3.

Aus dem Einkommen der erledigten Stelle werden zunächst die Einkommenslasten bestritten, nämlich:

a. der Gehalt des Schulverwalters oder die Vergütung für Mitversehung der Stelle, an welchen Beträgen jedoch der betreffende Betrag der Klassensteuer (zur Zeit 1 fl. 18 kr. von 100 fl.) dem Bezugsberechtigten sogleich bei der Auszahlung in Abzug zu bringen ist;
b. der Wittwenkassenbeitrag und die Klassensteuer, letztere jedoch nur aus dem nach Abzug der Schulverwaltungskosten (§. 3 a.) übrig bleibenden Einkommen.

§. 4.

Der Rest des gesammten Diensteinkommens einschließlich des Schulgelds für die ersten zwölf Monate der Diensterledigung ist an den Pensions- und Hilfsfond abzuliefern.

Diesem Fond gegenüber werden Naturalien und Gutserträgnisse lediglich nach dem in dem Schulerkenntnisse festgestellten gesetzlichen Anschlag berechnet. Die etwa ausgelegten Saat- und Bestellungskosten (§. 5 der Abrechnungsordnung) bestreitet die Verrechnung aus dem den gesetzlichen Anschlag übersteigenden Mehrbetrag.

Die ausgelegten Verbesserungskosten (§. 6 der Abrechnungsordnung), soweit sie nicht auf die Zeit der Diensterledigung fallen, werden dem Dienstnachfolger aufgerechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 5.

Nach Ablauf der im §. 4 erwähnten zwölf Monate fließen nur noch die Dotationseinkünfte (§§. 61 und 65 des Gesetzes vom 8. März 1868) und das Schulgeld nach Abzug der Einkommenslasten in den Pensions- und Hilfsfond.

Die Oberschulbehörde wird dafür sorgen, daß von diesem Zeitpunkt an der etwaige staatsrechtliche Beitrag der Staatskasse, soweit er nicht zur Deckung der Einkommenslasten erforderlich ist, sistirt wird.

Sie wird ferner eine Berechnung des an den Pensions- und Hilfsfond abzuliefernden Betrags dem Gemeinderath zur Zahlungsanweisung auf die Gemeindekasse zustellen.

Die Sendung der Ueberschüsse erfolgt unfrankirt an die Verrechnung des allgemeinen Pensions- und Hilfsfonds.

§. 6.

Wenn der Dienst wieder besetzt wird, so ist mit dem aufziehenden Lehrer nach Maßgabe der Abrechnungsordnung und des §. 4 dieser Verordnung schriftlich abzurechnen.

§. 7.

Aus dem Einkommen einer erledigten Unterlehrerstelle einschließlich des auf dieselbe fallenden Schulgeldes werden zunächst die Einnahmslasten (§. 3) bestritten. Die Oberschulbehörde wird dafür sorgen, daß ein etwaiger staatsrechtlicher Beitrag der Staatskasse, soweit derselbe zur Deckung der Einnahmslasten nicht erforderlich ist, sofort sistirt wird. Eine Zwischengefällverwaltung des Einkommens tritt nur dann und insoweit ein, als dotationsmäßige Einkommenstheile vorhanden sind. Sie wird in diesem Fall nach den Vorschriften der §§. 1 und 2 der Verordnung geführt. Wenn sich aus der Dotation einschließlich des Schulgelds nach Abzug der Einkommenslasten ein Ueberschuß ergibt, so ist derselbe zunächst zur Tilgung etwa vorhandener Schulden der Schulpfründen zu verwenden und, soweit dies nicht erforderlich ist, dem Ortsschulrath zur Anschaffung von Schulbedürfnissen oder zur Ueberweisung an den Ortsschulfond zur Verfügung zu stellen.

Karlsruhe, den 27. Februar 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Gutman.

Nr. IV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 17. März 1869.

Inhalt.

Verordnungen des Justizministeriums: die Aufnahme und Ausbildung von Incipienten und Aktuaren betreffend; des Ministeriums des Innern: die Ertheilung von Eheconsensen betreffend; das Verfahren gegen Abwesende in Polizeistrafsachen und den Vollzug der Ausweisungen betreffend; die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend; des Kriegsministeriums: die Anstellung der niederen Diener betreffend; die Ableistung der Wehrpflicht als Apotheker betreffend.

Verordnung.

Die Aufnahme und Ausbildung von Incipienten und Aktuaren betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 27. v. M. werden die beiden Verordnungen obigen Betreffs vom 20. Oktober 1860 (Regierungsblatt Nr. LVII.) und vom 7. April 1866 (Regierungsblatt Nr. XXI.) hiemit aufgehoben, und an deren Stelle von diesseits im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern folgende Bestimmungen erlassen:

I. Incipienten.

§. 1.

Wer als Incipient für Aktuarstellen bei Amtsgerichten oder Bezirksämtern aufgenommen werden will, muß

a. die obere Abtheilung der vierten Klasse einer Gelehrtenschule, oder die fünfte Klasse eines Realgymnasiums, oder die oberste Klasse einer höheren Bürgerschule, an welcher auch die lateinische Sprache gelehrt wird, mit Erfolg der Reife absolvirt haben, oder aber durch eine zu bestehende Prüfung ein entsprechendes Maaß von Schulkenntnissen nachweisen,

b. ferner Zeugnisse über ein sittlich gutes Verhalten beibringen,

c. endlich auch eine deutliche schöne Handschrift besitzen und richtig schreiben.

§. 2.

Das Aufnahmsgesuch muß von dem Bewerber mit eigener Hand geschrieben sein und bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk er seinen ständigen Aufenthaltsort hat, eingereicht werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Demselben sind die nach §. 1 erforderlichen Schul- und Sitten-Zeugnisse sowie auch ein Geburtsschein beizulegen. Können die nöthigen Schulzeugnisse nicht beigebracht werden, so ist um Abnahme einer Prüfung nachzusuchen.

Das Amtsgericht legt das Aufnahmsgesuch unter Beifügung Dessen, was demselben über die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers bekannt ist, dem vorgesetzten Kreis- und Hofgerichte (Appellationssenate) vor.

§. 3.

Ist die Aufnahme durch eine Prüfung bedingt, so ersucht das Kreis- und Hofgericht den Oberschulrath, dieselbe durch eine Lehranstalt des Landes vornehmen zu lassen. Das Ergebniß dieser Prüfung wird sodann von dem Oberschulrathe dem Gerichtshofe mitgetheilt und dabei ausgesprochen, ob der Geprüfte als bestanden zu betrachten sei oder nicht.

§. 4.

Sind alle vorgeschriebenen Nachweise ordnungsmäßig geliefert, so nimmt das Kreis- und Hofgericht (als Appellationssenat) den Bewerber als Incipienten auf und läßt ihm eine Ausfertigung hierüber zustellen.

§. 5.

Die Beamten der Amtsgerichte und Bezirksämter haben den bei ihnen beschäftigten Incipienten, soweit thunlich, die erforderliche Anleitung zu ihrer weiteren Ausbildung zu geben und insbesondere darauf zu achten, daß dieselben eine gute Handschrift beibehalten oder sich aneignen.

II. Aktuare.

§. 6.

Wer die Eigenschaft eines Aktuars erlangen will, muß

a. mindestens 18 Jahre alt sein,

b. nach erfolgter Aufnahme als Incipient mindestens zwei Jahre lang bei Amtsgerichten oder Bezirksämtern gearbeitet haben und sich während dieser Zeit stets gute Zeugnisse über Fleiß und Verhalten erworben haben,

c. eine Prüfung über seine theoretische und praktische Ausbildung bestehen.

§. 7.

Die Aktuarsprüfungen finden bei den Kreis- und Hofgerichten (Apellationssenaten) jährlich einmal während der Gerichtsferien statt.

Anmeldungen zu denselben sind im Laufe des Monats Juni einzureichen und zwar bei dem Gerichtshofe, in dessen Sprengel der Bewerber seinen Aufenthalt hat.

Die Gerichtshöfe prüfen die eingekommenen Gesuche und rufen die zuzulassenden Candidaten zur Prüfung mindestens 14 Tage vor Beginn derselben ein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 8.

Die sowohl schriftlich als mündlich abzulegende Prüfung hat sich zu erstrecken:

a. auf die erlangten praktischen Fertigkeiten und Kenntnisse in den verschiedenen Zweigen des Aktuariatsberufes, insbesondere die Abfassung von Berichten, Protokollen und Beschlüssen, das Registratur- und Sportelwesen in Justiz- und Verwaltungssachen, das Forstgerichtswesen und die Kostenbehandlung,

b. auf die Kenntniß der Organisation der Behörden und der Grundzüge der Staatsverfassung, sowie auch auf einige Kenntnisse in der bürgerlichen und der Straf-Prozeßordnung und in der Gemeindegesetzgebung.

§. 9.

Die Vornahme der Prüfung erfolgt auf Anordnung des Vorstandes des Gerichtshofes durch ein Mitglied desselben unter Zuzug eines Kanzleibeamten.

Auf Grund der Prüfungsergebnisse haben diese Prüfungs-Commissäre einen begutachtenden Bericht darüber zu erstatten, welche der Geprüften vorzüglich, gut oder hinlänglich bestanden sind, und welche etwa nicht genügt haben.

Das Kreis- und Hofgericht (Appellationssenat) ernennt sodann die hierfür geeignet Erfundenen zu Aktuaren, läßt denselben Urkunden hierüber, in welchen die Prüfungsnote aufzuführen ist, zustellen und erstattet Anzeige hiervon an das Justizministerium, welches eine Liste sämmtlicher Aktuare führen und die Namen der jährlich Neuaufgenommenen jeweils in dem Staats-Anzeiger veröffentlichen wird.

§. 10.

Die Aktuare haben alsbald nach ihrer Aufnahme als solche einen Diensteid nach Maßgabe von Art. 2, Ziffer 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1848 (Regierungsblatt Nr. XXXVII.) zu leisten.

Der Gerichtshof, welcher dieselben ernennt, hat zugleich die Beeidigung anzuordnen und sich eine Abschrift des Protokolls vorlegen zu lassen.

III. Schlußbestimmung.

§. 11.

Dem Justizministerium ist vorbehalten, aus besonderen Gründen von Erfüllung einzelner Vorschriften dieser Verordnung Nachsicht zu ertheilen, sowie auch Incipienten und Aktuare wegen unwürdigen Verhaltens aus der Liste zu streichen.

Soweit es sich hierbei um Incipienten oder Aktuare handelt, welche im Gebiete der Verwaltung beschäftigt sind, wird dies im Benehmen mit dem Ministerium des Innern geschehen.

Der verfügte Strich aus der Liste wird in dem Staats-Anzeiger veröffentlicht.

Karlsruhe, den 14. März 1869.

Großherzogliches Justizministerium.

Obkircher.

Vdt. von Buol.

Verordnung.

Die Ertheilung von Eheconsensen betreffend.

An die Großherzoglichen Bezirksämter:

Durch Gesetz vom 4. Mai v. J. sind die polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes aufgehoben worden.

Bezüglich der Angehörigen des Norddeutschen Bundes ist daher die Erbringung der sogenannten Eheconsense und beziehungsweise der an die Stelle derselben tretenden allgemeinen Bescheinigung (Centralverordnungsblatt 1859 Nr. 6) künftig nicht mehr nothwendig.

Von selbst versteht es sich, daß hierdurch bezüglich der Nachweise über die bürgerliche Rechtsfähigkeit des Ausländers zur Eheschließung eine Aenderung nicht bewirkt wird, sondern daß eben nur der spezielle polizeiliche Consens der Heimathsbehörde durch die allgemeine gesetzliche Vorschrift ersetzt ist.

Karlsruhe, den 18. Februar 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Gutman

Verordnung.

Das Verfahren gegen Abwesende in Polizeistrafsachen und den Vollzug der Ausweisungen betreffend.

Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß einzelne Bezirksämter durch Ausschreiben im Fahndungs-Blatte das Ersuchen stellen, Personen, deren Aufenthalt ihnen unbekannt ist, polizeiliche Strafbefehle oder Anklagen zu eröffnen und für den Fall der Einsprache die Angeklagten mittelst Laufpaß an das mit der Untersuchung befaßte Bezirksamt zu weisen. Dieses Verfahren ist nicht statthaft, denn die summarischen Angaben in den Ausschreiben entsprechen nicht den Vorschriften, welche das Gesetz vom 28. Mai 1864 bezüglich des Inhaltes der Strafbefehle und Anklagen ertheilt, und gegen die einer Polizeiübertretung Angeklagten, bei welchen die Voraussetzungen des Verhaftes nicht vorliegen (§. 50 Ziffer 4 der Strafprozeßordnung), dürfen, wie sich aus §. 11 des erwähnten Gesetzes ergibt, Zwangsmittel, um sie behufs ihrer Einvernahme zum Erscheinen vor einer Behörde zu veranlassen, nicht angewendet werden.

Ebenso unzulässig ist es, Personen, welchen auf Grund des Gesetzes vom 4. Oktober 1862 der Aufenthalt oder die Niederlassung in einem bestimmten Bezirke untersagt wird, durch Laufpässe

in ihre Heimath zu weisen, da die Verpflichtung, in dem Heimathsorte sich aufzuhalten, nur den unter polizeiliche Aufsicht Gestellten auferlegt ist.

Karlsruhe, den 23. Februar 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Fetzer.

Verordnung.

Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

Auf Grund höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. März d. J. wird bekannt gemacht, daß die Fassung des zweiten Satzes im zweiten Absatze des §. 2 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Januar d. J., die weltlichen Feier der Sonn- und Festtage betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 26), dahin zu berichtigen sei:

„Am ersten Weihnachtstage, Oster- und Pfingstsonntage erstreckt sich dieses Verbot, abgesehen von Concerten und Vorstellungen ernsten Inhaltes in ständigen Theatern, auf den ganzen Tag."

Karlsruhe, den 12. März 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Blattner.

Verordnung.

Die Anstellung der niederen Diener betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. Januar d. J. allergnädigst auszusprechen geruht, daß unter den unter Lit. c des §. 6 der landesherrlichen Verordnung vom 30. Mai 1868 (Regierungsblatt Nr. XXXIX. Seite 563) Aufgeführten auch die pensionirten Unteroffiziere zu zählen seien; was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 30. Januar 1869.

Großherzogliches Kriegsministerium.
von Beyer.

Vdt. von Stetten.

IV.

Verordnung.

Die Ableistung der Wehrpflicht als Apotheker betreffend.

Im Hinblick auf den §. 67 Absatz 2 des Wehrgesetzes und §. 106 der Vollzugsverordnung zu demselben wird in Uebereinstimmung mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern verordnet:

§. 1.

Wehrpflichtige, welche als Apothekergehilfen recipirt sind und die Berechtigung zum Eintritt als Freiwillige auf ein Jahr erlangt haben, können durch das Kriegsministerium von der Ableistung ihrer Dienstpflicht mit den Waffen entbunden werden, wenn sie sich durch einen Revers (§. 3) verbindlich machen, während der ganzen Dauer ihrer zwölfjährigen Dienstpflicht bei einer Mobilmachung als Militärapotheker mit deren Competenzen einzutreten.

§. 2.

Dieselben haben sich mit ihrem Gesuche an das Kriegsministerium zu wenden, und demselben
a. den Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst als Freiwilliger,
b. die Urkunde über ihre Annahme als Apothekergehilfen
unter dem Erbieten zur Ausstellung des Reverses (§. 3) vorzulegen.

§. 3.

Der Revers ist in folgender Form auszustellen:

Der Unterzeichnete verpflichtet sich, unter den in der Verordnung vom 2. März 1869 ꝛc. festgesetzten Bedingungen seiner Wehrpflicht als Pharmaceut zu genügen und namentlich während seiner ganzen Dienstzeit von 12 Jahren bei Mobilmachungen der Kriegsverwaltung als Apotheker gegen die dafür geordneten Competenzen zu dienen.

§. 4.

Wenn der freiwillige Pharmaceut einer Einberufung zum Dienste als Militärapotheker keine Folge leistet oder den Apothekerberuf vor vollendetem 27. Lebensjahr aufgibt, so kann er zur Erfüllung der vollen Dienstpflicht als Freiwilliger auf ein Jahr im stehenden Heer durch das Ministerium des Innern herangezogen werden.

Karlsruhe, den 2. März 1869.

Großherzogliches Kriegsministerium.
von Beyer.

Vdt. Wentz.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 23. März 1869.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die organischen Einrichtungen zur Besorgung des dem Staate und den Gemeinden, anderen Körperschaften und Stiftungen obliegenden Hochbauwesens, sowie zur Besorgung des technischen Theiles der Baupolizei betreffend.

Verordnung des Ministeriums des Innern: das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die organischen Einrichtungen zur Besorgung des dem Staate und den Gemeinden, anderen Körperschaften und Stiftungen obliegenden Hochbauwesens, sowie zur Besorgung des technischen Theiles der Baupolizei betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht Unserer Entschließungen vom 16. April 1864 (Regierungsblatt Seite 114) und vom 31. August 1868 (Regierungsblatt Seite 870) — sehen Wir Uns nach Anhörung Unseres Staatsministeriums veranlaßt, unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 15. Juni 1859 (Regierungsblatt Seite 213) das Nachfolgende zu bestimmen:

Art. 1.

Die zur Besorgung des Hochbauwesens bestellten Großherzoglichen Baubehörden sind — vorbehaltlich der für das Hochbauwesen einzelner Staatsverwaltungszweige bestehenden besonderen Einrichtungen — die Baudirection und die Bezirksbauinspectionen.

Art. 2.

Die Baudirection besteht aus einem Vorstande und zwei weiteren Mitgliedern; jeder Bezirksbauinspection steht ein Bezirksbauinspector vor.

Art. 3.

Den Bezirksbauinspectionen liegt, jeder innerhalb ihres Dienstbezirkes, ob:

1. das dem Staate zustehende Bauwesen zu besorgen, sofern deßhalb nicht für den einen oder anderen Zweig der Staatsverwaltung besondere Fürsorge getroffen ist oder noch getroffen wird;

2. das Bauwesen der Gemeinden, anderer Körperschaften und Stiftungen, wo es von der betreffenden Verwaltungs- oder der einschlägigen Mittel- oder Central-Behörde verlangt wird, und soweit es unbeschadet der Geschäfte unter Ziffer 1 geschehen kann, gleichfalls zu besorgen;

3. bei technischen Aufgaben der Baupolizei auf Ersuchen der Bezirkspolizeibehörde mitzuwirken.

Art. 4.

Der Baudirection liegt ob:

1. die Entwürfe der Bezirksbauinspectionen über neu aufzuführende Staatsgebäude, auch die Voranschläge derselben über bauliche Unterhaltung oder Aenderung dieser Gebäude, je auf Verlangen der bauleitenden Verwaltungsbehörde zu prüfen;

2. die Entwürfe über neu aufzuführende wichtigere Gebäude der Gemeinden, anderer Körperschaften und Stiftungen, sowie über Hauptausbesserungen und Hauptveränderungen an solchen Gebäuden auf Verlangen der einschlägigen Mittel- oder Central-Behörde zu begutachten;

3. die Dienstführung der Bezirksbauinspectionen im Allgemeinen, sodann die Ausführung der denselben aufgetragenen Neubauten und Bauunterhaltungsarbeiten von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle zu untersuchen;

4. allgemeine und wichtigere Fragen des Hochbauwesens oder der Baupolizei zu beleuchten;

5. im Falle der Meinungsverschiedenheit über baupolizeiliche Gegenstände zwischen der Bezirkspolizeibehörde und der Bezirksbauinspection auf Veranlassung der höheren Behörde diese zu berathen;

6. in Angelegenheiten, welche sich auf die Prüfung der Baucandidaten beziehen, mitzuwirken und die praktische Ausbildung der Baupraktikanten zu überwachen.

Art. 5.

Der Baudirection liegt nebstdem ob, durch Ermunterung und Belehrung angelegentlich darauf hinzuwirken, daß das Baupersonal des Staates sich mit den Fortschritten im Baufache stets ver-

traut erhält und in Hinsicht auf künstlerische, zweckentsprechende und wirthschaftliche Ausführung des ihm anvertrauten Bauwesens mehr und mehr vervollkommnet.

Die Baudirection und die Bezirksbauinspectionen sollen ferner bestrebt sein, zur fortschreitenden Ausbildung der Baugewerbe nach Möglichkeit beizutragen.

Art. 6.

Die unmittelbare Ausführung von Baulichkeiten soll der Baudirection nur dann übertragen werden, wenn dies die höhere Wichtigkeit eines Bauwesens oder andere erhebliche Umstände wünschenswerth machen.

Art. 7.

Die Bezirksbauinspectionen sind den übrigen Bezirksstellen der Staatsverwaltung gleichgeordnet, den mittleren und höheren Stellen dagegen, welche das zum Geschäftskreis der Bezirksbauinspectionen gehörige Bauwesen oder die Baupolizei zu leiten haben, bezüglich des betreffenden Geschäftszweiges, der Baudirection aber bezüglich des Technischen der Bauausführung untergeordnet.

Die Baudirection hat den Rang einer Staatsmittelstelle.

Art. 8.

Die allgemeine Leitung des Hochbauwesens, soweit damit die im Art. 1 genannten Baubehörden betraut sind, und die dienstpolizeiliche Ueberwachung der nach Art. 2 hiezu bestellten Beamten und ihrer Gehilfen steht dem Finanzministerium zu.

Dieses ernennt die Baugehilfen bei der Baudirection und den Bezirksbauinspectionen, beantragt die Besetzung dieser Dienststellen und ertheilt denselben die erforderliche Dienstanweisung, letztere jedoch — sofern dabei die einem der übrigen Ministerien anvertrauten Baugeschäfte oder die baupolizeilichen Functionen der Baubeamten mitberührt werden — unter Mitwirkung und im Einverständniß mit den einschlägigen anderen Ministerien.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 17. März 1869.

Friedrich.

Eilstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

V.

Verordnung.

Das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Justizministerinm wird bezüglich des Verfahrens bei gewaltsamen Todesfällen angeordnet, daß in Fällen, in welchen die Besichtigung des Leichnams durch den Bezirksarzt und die Erhebungen des Bezirksamtes (§§. 3 und 4 der Verordnung vom 15. September 1864, Regierungsblatt Nr. XLVII.) ein bestimmtes Urtheil über die Todesursache nicht gestatten und die Möglichkeit einer strafbaren Handlung nicht ausgeschlossen erscheint, die Akten sofort dem Amtsgerichte behufs Vornahme der gerichtlichen Leichenschau und Leichenöffnung mitzutheilen sind.

Karlsruhe, den 11. März 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Fetzer.

Nr. VI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 31. März 1869.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Den Postvertrag zwischen Baden, dem Norddeutschen Bunde, Bayern und Württemberg einerseits und Italien andererseits betreffend.

Bekanntmachung.

Den Postvertrag zwischen Baden, dem Norddeutschen Bunde, Bayern und Württemberg einerseits und Italien andererseits betreffend.

Nachdem zwischen Baden, dem Norddeutschen Bunde, Bayern und Württemberg einerseits und Italien andererseits am 10. November v. J. zu Berlin ein Postvertrag abgeschlossen und von den betreffenden Bevollmächtigten unterzeichnet worden ist und nachdem dieser Vertrag die vorbehaltene Ratification von allen Seiten erhalten, auch der Austausch der Ratificationsurkunden am 23. d. M. zu Berlin Statt gefunden hat, so wird, in Folge Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 15. Januar d. J., der genannte Vertrag unter dem Bemerken, daß derselbe am 1. April d. J. in Kraft tritt und das mitunterzeichnete Großherzogliche Handelsministerium mit dem Vollzuge beauftragt ist, hiermit im deutschen und italienischen Originaltext öffentlich verkündet.

Karlsruhe, den 27. März 1869.

Großherzogliches
Handelsministerium.
von Dusch.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen
Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Freydorf.

Vdt. von Stetten.

Postvertrag

zwischen

Baden, dem Norddeutschen Bunde, Bayern und Württemberg einerseits

und

Italien andererseits.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Württemberg einerseits,

und

Seine Majestät der König von Italien andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Postverkehrsbeziehungen zwischen den betreffenden Gebieten durch Herstellung eines directen postalischen Austausches zu regeln und den gegenwärtigen Verhältnissen wie den Bedürfnissen der betheiligten Länder entsprechend zu gestalten, haben den Abschluß eines desfallsigen Vertrages beschlossen und für diesen Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchstihren Geheimen Rath, Director der Verkehrs-Anstalten Hermann Zimmer, und

Allerhöchstihren Post-Assessor Friedrich Heß;

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren General-Postdirector Richard von Philipsborn, und

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Postrath Heinrich Stephan;

Convenzione postale

fra

il Baden, la Confederazione della Germania del Nord, la Baviera ed il Vurtemberg da una parte

e

l'Italia dall' altra parte.

Sua Altezza Reale il Granduca di Baden, Sua Maestà il Re di Prussia in nome della Confederazione della Germania del Nord, Sua Maestà il Re di Baviera, Sua Maestà il Re di Vurtemberg da una parte

e

Sua Maestà il Re d'Italia d'altra parte egualmente animati dal desiderio di regolare i rapporti postali fra i rispettivi territori, mediante uno scambio diretto di corrispondenze in conformità delle condizioni attuali e dei bisogni dei paesi interessati, hanno determinato di stipulare un trattato postale al quale effeto hanno scelto per Loro Plenipotenziari:

Sua Altezza Reale il Granduca di Baden:

il Signor Arminio Zimmer, Consigliere intimo, Direttore dell' Amministrazione delle comunicazioni e

il Signor Federigo Hess, Assessore delle Poste Gran Ducali;

Sua Maestà il Re di Prussia;

il Signor Riccardo di Philipsborn, Direttore Generale delle Poste, e

il Signor Enrico Stephan, Consigliere intimo superiore delle Poste;

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchstihren Generaldirectionsrath Carl Pailler;
Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchstihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Legations-Rath, Freiherrn Carl von Spitzemberg, und
Allerhöchstihren Vorstand der Postdirection, Ober-Postrath August Hofacker,

und

Seine Majestät der König von Italien:
Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen Hofe und bei dem Norddeutschen Bunde, Grafen Eduard von Launay,

welche auf Grund ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart haben.

Art. 1.

Zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes, Bayerns, Württembergs und Badens einerseits, und der Postverwaltung Italiens andererseits soll ein periodischer und regelmäßiger Austausch von geschlossenen Briefpacketen Behufs gegenseitiger Ueberlieferung der Briefpostsendungen stattfinden.

Art. 3.

Der Austausch der Briefpackete zwischen den Postverwaltungen der hohen vertragschließenden Theile kann auf den nachstehend bezeichneten Routen erfolgen:

a) via Oesterreich,
b) via Schweiz,
c) via Frankreich und eintretenden Falls via Belgien.

Sua Maestà il Re di Baviera:
il Signor Carlo Pailler, Consigliere della direzione generale;
Sua Maestà il Re del Vurtemberg:
il Signor Barone Carlo di Spitzemberg, Suo ciambellano, inviato straordinario e Ministro Plenipotenziario presso la Corte Reale di Prussia, Consigliere intimo di legazione, e
il Signor Augusto Hofacker, Capo della Direzione Postale Consigliere Superiore delle Poste,

e

Sua Maestà il Re d'Italia;
il Signor Conte Edoardo de Launay, Suo inviato straordinario e Ministro Plenipotenziario presso la Corte Reale di Prussia, e presso la Confederazione della Germania del Nord,

i quali in base ai loro Plenipoteri trovati in buona e debita forma hanno convenuto di quanto segue:

Art. 1°.

Fra le Amministrazioni postali della Confederazione della Germania del Nord, di Baviera, del Vurtemberg e di Baden da una parte e l'Amministrazione delle Poste d'Italia d'altra parte, vi sarà uno scambio periodico e regolare di pieghi chiusi per la trasmissione reciproca delle corrispondenze epistolari.

Art. 2°.

Il cambio dei pieghi chiusi fra le Amministrazioni postali delle Alte Parti contraenti potrà aver luogo per le vie sotto designate cioé

a) via d'Austria,
b) via di Svizzera,
c) via di Francia ed occorrendo via del Belgio.

Die Briefpackete sollen stets auf dem schnellsten Wege befördert werden; sollten mehrere Wege die gleiche Beschleunigung darbieten, so bleibt es der absendenden Verwaltung anheimgestellt, denjenigen zu wählen, welchen sie für den zweckmäßigsten erachtet.

Der Austausch mit jeder der betheiligten Postverwaltungen soll stets in den bezüglichen geschlossenen Briefpacketen stattfinden, mit Ausnahme des Falles, wenn durch Einzel-Auslieferung der Correspondenz an eine zwischenliegende Verwaltung eine größere Beschleunigung zu erzielen wäre, oder wenn die absendende und die empfangende Verwaltung sich über einen solchen Modus der Uebermittelung gemeinsam verständigen würden.

Art. 3.

Die Kosten des Transits der Briefpackete durch das Postgebiet von Oesterreich, von Frankreich und von Belgien werden zu gleichen Theilen von der Italienischen Postverwaltung und derjenigen Deutschen Postverwaltung getragen, welche die Briefpackete mit Italien unterhält.

Indeß wird die Gesammtheit der Transitkosten von derjenigen der betheiligten Verwaltungen, welche die günstigsten Bedingungen von den zwischenliegenden Postverwaltungen Oesterreichs, Frankreichs und Belgiens erlangt hat, ausgezahlt werden, wogegen die andere Verwaltung ihr die Hälfte der bezahlten Summe zu erstatten hat.

Die Kosten des Transits durch das Schweizerische Gebiet werden ausschließlich von der Italienischen Verwaltung getragen.

Andererseits verpflichten sich die Deutschen Verwaltungen, dafür zu sorgen, daß die in den zwischen Italien und den Deutschen Gebieten gewechselten geschlossenen Briefpacketen enthaltenen internationalen Correspondenzen im Transit durch Deutsche Gebiete befördert werden, ohne daß daraus für die Italienische Verwaltung Kosten entstehen.

I pieghi saranno sempre spediti per la via più celere, ma l'Amministrazione speditrice potrà scegliere quella che giudica più conveniente qualora più vie presentino eguale celerità.

Lo scambio dovrà sempre aver luogo in pieghi chiusi rispettivamente con ciascuna delle Amministrazioni interessate tranne il caso in cui si ottenga maggiore celerità rimettendo le corrispondenze sciolte ad un' Amministrazione intermedia, ovvero che le Amministrazioni d'origine e di destino giudichino di comune accordo opportuno di valersi di tale mediazione.

Art. 3°.

Le spese di transito dei pieghi attraverso il territorio delle Amministrazioni postali dell' Austria, della Francia e del Belgio saranno sostenute in parti eguali dall' Amministrazione delle Poste d'Italia e da quella delle Amministrazioni postali germaniche con cui ha luogo il cambio dei pieghi medesimi.

Tuttavia l'intiero prezzo di transito sarà pagato da quella delle Amministrazioni interessate che avrà ottenuto condizioni più favorevoli dalle Amministrazioni intermedie dell' Austria, della Francia e del Belgio, e sarà rimborsata della metà di tale spesa dall' altra Amministrazione.

La spesa del transito a traverso il territorio svizzero rimane interamente a carico dell' Amministrazione Italiana.

Reciprocamente le Amministrazioni dei paesi Germanici si obbligano di prendere le misure atte ad assicurare alle corrispondenze internazionali contenute nei pieghi chiusi cambiati fra l'Italia ed i paesi Germanici il transito attraverso i paesi medesimi senza spesa alcuna per l'Amministrazione

Sie übernehmen es außerdem, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um die Italienische Verwaltung an den Transit-Porto-Ermäßigungen und Befreiungen Theil nehmen zu lassen, welche die Deutschen Verwaltungen von der Oesterreichischen Verwaltung hinsichts des Transits durch Oesterreichisches Gebiet erworben haben.

Art. 4.

In die zwischen den vertragschließenden Theilen auszuwechselnden Briefpackete werden aufgenommen:

Briefe,
Zeitungen und andere Drucksachen, und
Waarenproben.

Das Maximalgewicht eines jeden dieser Gegenstände soll 250 Grammen nicht übersteigen.

Art. 5.

Gewöhnliche, d. h. nicht recommandirte Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Für Zeitungen und sonstige Drucksachen, so wie für Waarenproben ist das Porto vorauszubezahlen.

Art. 6.

Das Porto des einfachen Briefes zwischen dem Gebiet des Norddeutschen Bundes, Bayern, Württemberg und Baden einerseits, und dem Gebiet Italiens andererseits soll betragen:

für einen frankirten
Brief nach Italien 3 Groschen bzw. 10 Kreuzer,
für einen frankirten
Brief aus Italien 40 Centesimi,
für einen unfrankirten
Brief nach Italien 60 Centesimi,
für einen unfrankirten
Brief aus Italien 5 Groschen bzw. 18 Kreuzer.

Als ein einfacher Brief wird ein solcher angesehen, dessen Gewicht 15 Grammen nicht überschreitet, bei schwereren Briefen wird für jedes Gewicht von 15 Grammen, oder einen Theil

Italiana. S'impegnano inoltre a provvedere perchè l'Amministrazione Italiana possa partecipare alle riduzioni ed alle franchigie che le Amministrazioni Germaniche hanno ottenuto dall' Amministrazione Austriaca rispetto ai prezzi del transito attraverso il territorio Austriaco.

Art. 4°.

I dispacci cambiati fra le Amministrazioni delle Alte parti contraenti si comporranno

di lettere,
di giornali e stampe,
di campioni di merci.

Il peso massimo di ciascuno di tali oggetti non potrà eccedere 250 grammi.

Art. 5°.

La francatura delle lettere ordinarie, cioé non raccomandate, è facoltativa.

La francatura dei giornali, delle stampe e dei campioni di merci è obbligatoria.

Art. 6°.

La tassa delle lettere semplici cambiate fra la Confederazione germanica del Nord, la Baviera, il Vurtemberg ed il Baden da una parte, e l'Italia d'altra parte è fissata:

Per le lettere francate a destino d'Italia a 3 groschen o 10 kreutzer.

Per le lettere francate provenienti dall' Italia a 40 centesimi.

Per le lettere non francate a destinazione d'Italia a 60 centesimi.

Per le lettere non francate provenienti dall' Italia a 5 groschen o 18 kreutzer.

Saranno considerate come semplici le lettere che non superano il peso di 15 grammi; al di là di questo peso si aggiungerà un porto per ogni 15 grammi o

davon, ein einfacher Portosatz mehr erhoben. Den Postverwaltungen soll indeß gestattet sein, die vorgedachte Gewichtsprogression zu erweitern, wenn sie im gemeinsamen Einverständnisse solches für zweckmäßig erachten.

Für den Fall, daß das Porto für die Briefe zwischen Italien und Oesterreich in Gemäßheit der Bestimmungen des Schlußprotocolls zum Italienisch-Oesterreichischen Postvertrage vom 23. April 1867 weiter ermäßigt werden sollte, sind die Postverwaltungen der Deutschen Staaten und Italiens ermächtigt, die gleiche Ermäßigung auf ihre internationale Correspondenzen in gegenseitigem Einverständnisse auszudehnen.

Art. 7.

Das Porto der Zeitungen und sonstigen Drucksachen soll betragen:

a) bei der Absendung aus den Deutschen Gebieten . . . ½ Groschen bzw. 2 Kreuzer,

b) bei der Absendung aus Italien . . 5 Centesimi

für je 40 Grammen oder einen Theil davon.

Unter der obigen Bezeichnung sind verstanden: Zeitungen, Zeitschriften, brochirte und gebundene Bücher, Noten, Kataloge, Anzeigen, Prospecte, Kupferstiche, Lithographien, Photographien, Autographien und alle derartigen auf mechanischem Wege hergestellten, zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Gegenstände.

Dieselben müssen offen unter Band gelegt, können aber auch in einfacher Art zusammengefaltet sein.

Es dürfen diesen Gegenständen keine Vermerke, Ziffern oder Zeichen handschriftlich hinzugefügt sein, mit Ausnahme der Adresse des Empfängers, ferner der Unterschrift des Absenders, des Datums und des Ortes.

frazione di 15 grammi. Le Amministrazioni postali rispettive avranno tuttavia la facoltà di estendere la progressione sovraccennata quando di comune accordo lo ravvisassero opportuno.

Qualora la tassa delle lettere fra l'Italia e l'Austria venisse ridotta in conformità delle disposizioni del protocollo finale annesso alla Convenzione postale del 23. aprile 1867, le Amministrazioni delle Poste degli Stati Germanici e dell' Italia saranno autorizzate ad estendere di comune accordo la riduzione medesima alle rispettive corrispondenze internazionali.

Art. 7°.

La tassa di francatura dei giornali e delle stampe è fissata:

Per gli oggeti spediti dai paesi germanici a . . . ½ grs. o 2 kreutz.

e per gli oggetti spediti dall' Italia a . . . . . 5 centesimi

per ogni 40 grammi o frazione di 40 grammi.

Nell' appellazione di giornali e stampe s'intendono compresi i giornali, le gazzette, le opere periodiche, i libri anche rilegati, i fogli di musica, i cataloghi, gli annunzi, i prospetti, le incisioni, le litografie, le fotografie, le autografie ed ogni altra riproduzione eseguita con mezzi meccanici e suscettiva di essere spedita per la posta.

I giornali e le stampe dovranno essere posti sottofascia od anche semplicemente piegati.

E' vietato d'inserire alcun manoscritto o cifra o segno di sorta oltre l'indirizzo, la firma del mittente e la data con indicazione del luogo d'origine.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Indeß ist in den Preiscouranten und Handelscircularen die handschriftliche Eintragung der Preise der Waaren gestattet.

Auch können den Correcturbogen die bezüglichen Correcturen handschriftlich hinzugefügt, sowie die Original-Manuscripte beigefügt sein.

Zeitungen und sonstige Drucksachen, welche unfrankirt eingeliefert werden, oder welche den übrigen vorstehenden Versendungsbedingungen nicht entsprechen sollten, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt, jedoch nach Abzug des Werthes der verwendeten Postmarken.

Art. 8.

Die Waarenproben sind derselben Taxe unterworfen, wie die Zeitungen und sonstigen Drucksachen; dies findet auch für den Fall Anwendung, daß die eine Gattung mit der anderen zusammenverpackt zur Versendung gelangt.

Die Waarenproben dürfen keinen Kaufwerth haben, sie müssen unter Band gelegt oder anderweit dergestalt verpackt sein, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann; sie dürfen keine anderen handschriftlichen Vermerke tragen, als die Adresse des Empfängers, den Namen des Absenders, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise.

Waarenproben, welche unfrankirt eingeliefert werden, oder welche den übrigen vorstehenden Versendungsbedingungen nicht entsprechen sollten, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt, jedoch nach Abzug des Werths der verwendeten Postmarken.

Art. 9.

Es ist gestattet, Briefe, Zeitungen und sonstige Drucksachen, sowie Waarenproben unter Recommandation zu versenden. Dafür ist, außer dem Porto, eine Recommandationsgebühr von 2 Groschen bzw. 7 Kreuzern bei der Absendung aus den Deutschen Gebieten, und von 30 Centesimi bei der Absendung aus Italien zu entrichten.

Nei listini di cambio e nelle circolari è permessa l'indicazione del prezzo delle mercanzie.

Le bozze di stampa possono contenere le relative correzioni a mano ed avere annesso il testo originale manoscritto.

I giornali e le stampe che non fossero affrancati o che non riunissero le condizioni d'invio sopra designate saranno considerati come lettere non franche e tassati in conseguenza fatta deduzione del valore dei francobolli apposti.

Art. 8°.

I campioni di merci saranno soggetti alla tassa dei giornali e delle stampe, sia che vengano spediti isolatamente, sia che gli uni e gli altri vengano riuniti in un solo e medesimo invio.

I campioni non dovranno avere valore venale: saranno posti sottofascia o in modo a non lasciare dubbio sulla loro natura; e non potranno portare altri scritti a mano tranne l'indirizzo, la firma del mittente, un marchio di fabbrica o di commercio, e numeri d'ordine e di prezzo.

I campioni che non fossero francati ovvero che non riunissero le condizioni sopraccennate saranno considerati come lettere non franche e tassati in conseguenza, fatta deduzione del valore dei francobolli apposti su di essi.

Art. 9°.

E' ammessa la spedizione di lettere, giornali, stampe e campioni di merci raccomandati mediante il pagamento, oltre la tassa ordinaria, di un diritto fisso di 2 groschen o 7 kreutzer per quelli spediti dai paesi Germanici e di 30 centesimi per quelli spediti dal Regno d'Italia.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Porto und die Recommandationsgebühr für diese Gegenstände sind stets von dem Absender vorauszubezahlen.

Der Absender kann bei der Einlieferung verlangen, daß ihm die Empfangsbescheinigung des Adressaten des recommandirten Gegenstandes übermittelt werde. In diesem Falle hat der Absender im Voraus eine fernere Gebühr von 2 Groschen bzw. 7 Kreuzern bei der Absendung aus den Deutschen Gebieten und von 20 Centesimi bei der Absendung aus Italien zu entrichten.

Beim Verlust eines recommandirten Gegenstandes ist diejenige Verwaltung, in deren Gebiet der Verlust sich ereignet hat, gehalten, dem Absender eine Entschädigung von 14 Thalern oder 24½ Gulden in den Deutschen Gebieten, beziehungsweise 50 Lire in Italien zu leisten, mit Ausnahme jedoch des Falls der höheren Gewalt.

Die Reclamation bezüglich des Verlustes eines recommandirten Gegenstandes und der Anspruch auf Entschädigung müssen innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet, erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt jeder Anspruch.

Art. 10.

Wenn der Betrag der zur Frankirung eines Briefpost-Gegenstandes verwendeten Freimarken unzureichend ist, so wird der betreffende Briefpost-Gegenstand wie ein unfrankirter Brief behandelt und taxirt, jedoch nach Abzug des Werthes der verwendeten Postmarken.

Die Ablehnung der Zahlung des Ergänzungs-Portos wird als eine Verweigerung der Annahme der Sendung angesehen.

Art. 11.

Der Ertrag des in Gemäßheit der Artikel 6, 7 und 8 für Briefe, Zeitungen und sonstige Drucksachen und Waarenproben erhobenen Portos wird zwischen der Italienischen Postverwaltung

La tassa di francatura ed il diritto fisso degli oggetti raccomandati dovranno in tutti i casi essere pagati anticipatamente.

Il mittente di un oggetto raccomandato potrà chiedere nell' atto della consegna che gli sia dato avviso del ricevimento dell' oggetto medesimo per parte del destinatario. In questo caso il mittente pagherà anticipatamente una tassa supplementare di 2 groschen o 7 kreutzer negli Stati Germanici e di 20 centesimi in Italia.

La perdita di un oggetto raccomandato darà luogo, per parte dell' amministrazione postale sul territorio della quale la perdita è avvenuta, al pagamento di una indennità al mittente di 14 talleri o 24½ fiorini negli Stati Germanici, di 50 lire in Italia eccettuato il caso di forza maggiore.

Il reclamo relativo alla perdita di un oggetto raccomandato e la domanda della relativa indennità dovranno farsi entro sei mesi dalla data della consegna dell' oggetto stesso; trascorso questo termine non si farà più ragione al reclamo.

Art. 10.

Quando il montare dei francobolli adoperati per una lettera o per altro oggetto sarà inferiore alla tassa di francatura, la lettera o l' oggetto verranno considerati come lettere non franche e tassati come tali tenendo conto del valore dei francobolli adoperati.

Il rifiuto di pagare la tassa supplementare sarà considerato come rifiuto dell' oggetto tassato.

Art. 11°.

Il prodotto delle tasse riscosse in virtù degli art. 6. 7. e 8. sulle lettere, sui giornali, sulle stampe e sui campioni sarà diviso in parti eguali fra l' amministrazione

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und derjenigen Deutschen Postverwaltung, welche die betreffenden Briefpackete mit Italien unterhält, halbscheidlich getheilt.

Der Ertrag der in Gemäßheit des Artikels 9 erhobenen Recommandations- u. s. w. Gebühren verbleibt der absendenden Verwaltung ungetheilt.

Art. 12.

Die Deutschen Postverwaltungen einerseits und die Italienische Postverwaltung andererseits behalten sich vor, ein Uebereinkommen wegen Herstellung eines internationalen Austausches von Postanweisungen zu treffen und gemeinschaftlich die Bedingungen dieses Austausches, sowie den Zeitpunkt des Beginnes desselben festzusetzen.

Art. 13.

Die Postverwaltungen der vertragschließenden Theile können sich Briefe, Zeitungen und sonstige Drucksachen, sowie Waarenproben nach und aus solchen fremden Ländern, denen sie zur Vermittelung dienen, gegenseitig zum Einzeltransit überliefern.

Die gedachten Postverwaltungen werden die Bedingungen dieses Austausches unter Festhaltung der nach Artikel 11 des gegenwärtigen Vertrages sich für die Deutsche, beziehungsweise die Italienische Transportstrecke ergebenden Porto-Antheile, sowie unter Berücksichtigung der zwischen ihnen und den betreffenden fremden Ländern bestehenden Vereinbarungen im Einverständnisse regeln.

Art. 14.

Die Königlich Italienische Regierung verpflichtet sich, auf dem Italienischen Gebiete die geschlossenen Briefpackete zu befördern, welche von dem Norddeutschen Bunde, oder Bayern, Württemberg und Baden mit solchen fremden Ländern,

delle Poste d'Italia e l' amministrazione delle Poste dello Stato Germanico con cui ha avuto luogo lo scambio degli oggetti medesimi.

Il prodotto dei diritti riscossi in virtù dell' art. 9. rimarrà interamente acquisito all' amministrazione speditrice.

Art. 12°.

Le amministrazioni delle Poste degli Stati Germanici da una parte e l'amministrazione delle Poste d'Italia d'altra parte si porranno d' accordo per l' istituzione di un servizio internazionale di vaglia postali e ne stabiliranno di comune accordo le condizioni nonchè l' epoca in cui potrà essere messo in esecuzione.

Art. 13°.

Le amministrazioni postali delle parti contraenti potranno reciprocamente trasmettersi sciolte lettere, giornali, stampe e campioni originari o a destino dei paesi esteri ai quali le amministrazioni medesime servono di mediazione.

Le amministrazioni stesse regoleranno di comune accordo le condizioni dello scambio in conformità dell' art. 11. della presente convenzione per quanto concerne il transito germanico ed italiano, ed in dipendenza delle rispettive stipulazioni cogli stati esteri, a cui le amministrazioni predette servono d'intermediario.

Art. 14°.

Il Governo del Regno d'Italia si obbliga di far trasportare nel proprio territorio i pieghi chiusi, che saranno cambiati fra gli Uffizi della Confederazione germanica del Nord, di Baviera, del Vurtemberg e di

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

für deren Correspondenz Italien zur Vermittelung dient oder dienen kann, sowie mit Deutschen Postanstalten in diesen Ländern, hin- wie herwärts gewechselt werden.

Die betreffende Deutsche Postverwaltung wird an die Italienische Postverwaltung für diesen Transit folgende Vergütungen entrichten:

25 Centesimi für je 30 Grammen Briefe Nettogewicht und

80 Centesimi für jedes Kilogramm Zeitungen, sonstige Drucksachen und Waarenproben, ebenfalls Nettogewicht.

Hinsichtlich des Transports dieser Briefpackete auf den Italienischen Seepostrouten verpflichtet sich die Königlich Italienische Regierung, den Deutschen Regierungen die Vortheile der meistbegünstigten Nation einzuräumen.

Art. 15.

Gegenseits übernehmen der Norddeutsche Bund, Bayern, Württemberg und Baden die Verpflichtung, auf ihren betreffenden Gebieten die geschlossenen Briefpackete zu befördern, welche von Italien mit Großbritannien und Irland, den Niederlanden, Belgien, Rußland, Schweden und den Staaten Amerika's hin- wie herwärts gewechselt werden.

Für diesen Transit wird die Italienische Postverwaltung an die betreffende Deutsche Postverwaltung folgende Vergütungen entrichten:

25 Centesimi für je 30 Grammen Briefe Nettogewicht und

80 Centesimi für jedes Kilogramm Zeitungen, sonstige Drucksachen und Waarenproben, ebenfalls Nettogewicht.

Der Transit der geschlossenen Briefpackete aus Italien nach den oben erwähnten fremden Ländern bedarf, soweit derselbe Oesterreichisches Gebiet berührt, des Einverständnisses der Kaiserlich Oester-

Baden coi paesi esteri, a cui l' Italia serve o potrà servire di mediazione, e cogli Uffizi ed Agenzie postali Germaniche in quei paesi.

L' Amministrazione postale germanica interessata pagherà per questo transito all' Amministrazione italiana:

25 centesimi per ogni 30 grammi di lettere peso netto e

80 centesimi per ogni chilogramma di giornali, stampe e campioni di merci pure peso netto.

Rispetto al trasporto dei pieghi chiusi per mezzo dei servizi postali marittimi italiani, il Governo del Regno d' Italia si obbliga di accordare ai Governi della Germania il trattamento della nazione più favorita.

Art. 15°.

Reciprocamente la Confederazione Germanica del Nord, la Baviera, il Vurtemberg ed il Baden si obbligano di far trasportare sui rispettivi territori i pieghi chiusi che saranno cambiati fra gli Uffizi italiani e quelli della Gran Brettagna ed Irlanda, dei Paesi Bassi, del Belgio, della Russia, della Svezia e degli Stati d'America.

Per questo transito l'Amministrazione Italiana pagherà all' Amministrazione Germanica che lo eseguisce:

25 centesimi per ogni 30 grammi di lettere peso netto e

80 centesimi per ogni chilogramma di giornali, stampe e campioni pure peso netto.

Pel transito attraverso il territorio Austriaco dei pieghi chiusi dell' Italia per i paesi esteri sopra menzionati sarà chiesta l'adesione del Governo Austriaco

reichischen Regierung, zu dessen Vermittelung man sich Deutscher Seits bereit erklärt. Wenn dasselbe erlangt wird, so soll für den gedachten Transit eine weitere Gebühr als die im gegenwärtigen Artikel festgesetzte nicht zu entrichten sein.

Die Gestattung geschlossener Transitpackete Italiens mit noch anderen als den vorerwähnten Ländern über Deutsches Gebiet bleibt von den Ergebnissen der Revision der übrigen postvertragsmäßigen Beziehungen der Deutschen Gebiete abhängig.

Art. 16.

Das Gewicht der unbestellbaren, unrichtig geleiteten, oder zur Nachsendung gelangten, sowie der portofreien Briefpost-Gegenstände bleibt bei Ermittelung des Gewichtes der Briefe, Drucksachen und Waarenproben, für welche in Gemäßheit der Art. 14 und 15 Transitgebühren zu zahlen sind, außer Ansatz.

Art. 17.

Als Ausnahme von der Bestimmung im Artikel 7 sollen die Journale, Zeitungen und Zeitschriften, welche in Italien erscheinen und von den Herausgebern direct an eine der Postanstalten des Norddeutschen Bundes, Bayerns, Württembergs und Badens versandt werden, bis zur Italienischen Ausgangsgrenze frankirt angenommen werden und daher keiner anderen Taxe unterworfen sein, als derjenigen, welche für die im Innern des Königreichs Italien mit der Post beförderten derartigen Gegenstände zur Anwendung gelangt.

Ebenso soll auf die aus den Deutschen Gebieten nach Italien versandten abonnirten Journale, Zeitungen und Zeitschriften für die Italienische Beförderungsstrecke nur die interne Italienische Taxe Anwendung finden.

mediante i buoni uffizi delle Amministrazioni postali germaniche. In seguito di tale adesione non sarà dovuto per siffatto transito alcun altro diritto supplementare oltre quello fissato dal presente articolo.

La concessione all' Italia del transito in piego chiuso attraverso il territorio Germanico pei paesi non menzionati qui sopra dipenderà dai resultati della revisione di altri trattati postali della Germania.

Art. 16°.

Il peso delle corrispondenze di ogni genere cadute in rifiuto, mal dirette o rivoltate per cambiamento di residenza dei destinatari e quello della corrispondenza in franchigia non saranno compresi nel peso delle lettere, stampe e campioni, su cui viene imposto il diritto fissato dagli art. 14. e 15.

Art. 17°.

Per eccezione al disposto dell' art. 7. i giornali, le gazzette e le opere periodiche pubblicate in Italia, che verranno dagli editori medesimi dirette ad alcuno degli Uffizi postali della Confederazione germanica del Nord, della Baviera, del Vurtemberg e del Baden saranno francati soltanto fino alla frontiera d'uscita dell' Italia, e non saranno in questo caso soggetti ad altra tassa tranne a quella di francatura fissata per gli oggetti istessi circolanti nell' interno del Regno d'Italia.

Similmente i giornali, le gazzette e le opere periodiche spedite dalla Germania in Italia in virtù di associazioni fatte dagli Uffizi postali Germanici non saranno passibili in Italia che della sola tassa territoriale interna.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kosten für den Transit dieser Zeitungen ꝛc. durch die Gebiete von Oesterreich, der Schweiz, Frankreich und Belgien werden ausschließlich von der betreffenden Deutschen Verwaltung getragen.

Die Festsetzungen des gegenwärtigen Artikels, sowie des Artikels 7 beschränken nicht das den betreffenden Regierungen etwa zustehende Recht, diejenigen Zeitungen und sonstigen Drucksachen auf ihren Gebieten nicht befördern zu lassen, in Betreff deren den bestehenden Gesetzen und Verordnungen des Landes über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung und Verbreitung nicht genügt sein sollte.

Art. 18.

Die Correspondenz zwischen den Souveränen der vertragschließenden Theile und den Mitgliedern Ihrer Familien wird ohne Portoansatz befördert.

Ferner werden portofrei befördert die Correspondenzen in Postdienst-Angelegenheiten.

Art. 19.

Die Postverwaltungen der vertragschließenden Theile werden in den zwischen ihren Bureaus zufolge dieses Vertrages gewechselten Briefpacketen keinen Brief zulassen, welcher Goldstücke, Silbermünzen, Juwelen, Pretiosen und dem Eingangszolle unterworfene Gegenstände enthält.

Art. 20.

Die International-Correspondenz wird soviel als möglich nach der Zahl der einfachen Portosätze überliefert werden.

Taxbeträge werden in den Briefkarten und in den Monats-Registern in Lire und Centesimi eingetragen.

Le spese del transito di questi oggetti attraverso i territori dell' Austria, della Svizzera, della Francia e del Belgio resteranno a carico esclusivo dell' Amministrazione germanica rispettiva.

Le disposizioni del presente articolo e quelle dell' articolo 7. non limitano il diritto che potranno avere i Governi delle parti contraenti di non effettuare nei rispettivi territori il trasporto e la distribuzione dei giornali e delle stampe rispetto ai quali non fossero osservate le leggi ed i decreti relativi alla loro pubblicazione e circolazione.

Art. 18°.

Le corrispondenze cambiate fra i Sovrani delle parti contraenti e i membri delle Loro famiglie saranno spedite esenti da tassa.

Sarà pure trasmessa in franchigia la corrispondenza relativa al servizio postale.

Art. 19°.

Le amministrazioni delle Poste delle parti contraenti non ammetteranno nei pieghi cambiati fra i loro uffizi in virtù della presente convenzione alcuna lettera contenente oro e argento monetato, gioie, effetti preziosi od oggetti sottoposti a diritti di dogana.

Art. 20°.

Le corrispondenze internazionali saranno computate e rimesse per quanto possibile in ragione di porti semplici.

Il montare delle tasse sarà iscritto nei fogli d'avviso e nei conti mensili in lire e centesimi.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art. 21.

Die Deutschen Postverwaltungen und die Italienische Postverwaltung werden am Schlusse jeden Vierteljahres die Abrechnungen über den Austausch der Correspondenzen und über die Beförderung der Transitpackete aufstellen.

Bei der Aufstellung der Rechnungen werden 12½ Centesimi gleich einem Groschen oder 3½ Kreuzern gerechnet werden.

Nachdem die Abrechnungen von der anderen betheiligten Verwaltung geprüft und festgestellt sein werden, sollen sie ohne Verzug nach der Metallwährung des Gebiets, welches Zahlung zu empfangen hat, saldirt werden.

Die durch die Saldirung verursachten Kosten trägt diejenige Verwaltung, welche die Zahlung zu leisten hat.

Art. 21°.

Le Amministrazioni delle Poste degli Stati Germanici e l'Amministrazione delle Poste Italiane compileranno in fine di ogni trimestre i conti generali del cambio delle corrispondenze e del transito dei pieghi chiusi.

Nella liquidazione 12 centesimi e mezzo saranno ragguagliati ad un groschen d'argento ed a 3 kreutzer e mezzo.

I conti dopo essere stati concordati fra le Amministrazioni interessate saranno saldati immediatamente nelle specie metalliche in uso nel paese ove ha luogo il pagamento.

Ogni spesa per tali pagamenti rimarrà a carico dell' Amministrazione debitrice.

Art. 22.

Die Postverwaltungen der vertragschließenden Theile werden die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen Bestimmungen durch ein im gemeinsamen Einverständnisse festzusetzendes Reglement treffen. Sie werden insbesondere unter sich vereinbaren und festsetzen:

1) die Postanstalten, zwischen denen die Briefpackete zu wechseln sind,
2) das Betriebsverfahren,
3) das Rechnungswesen,
4) die Bedingungen bezüglich der Versendung von Zeitungen, sonstigen Drucksachen und Waarenproben,
6) die auf den Einzeltransit der Correspondenz bezüglichen näheren Festsetzungen,

Art. 22°.

Le Amministrazioni delle Poste delle parti contraenti stabiliranno per mezzo di un regolamento le misure di ordine per l'eseguimento della presente convenzione e si porranno specialmente d'accordo sui seguenti punti:

1) designazione degli Uffizi che eseguiranno il cambio dei pieghi chiusi;
2) dettagli del servizio,
3) forma e norme dei conti,
4) condizioni relative al cambio dei giornali delle stampe e dei campioni,
5) condizioni particolari pel transito delle lettere ciolte,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6) die Vorschriften bezüglich der unbestellbaren und der nachgesandten Gegenstände,

7) die Art der Abrechnung und Ausgleichung in Beziehung auf den Post-Anweisungsverkehr.

Art. 23.

Die Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages, soweit sie die Posten des Norddeutschen Bundes betreffen, finden in gleicher Weise Anwendung auf die Postanstalten in denjenigen Theilen des Großherzogthums Hessen, welche dem Norddeutschen Bunde nicht angehören.

Dieselben Festsetzungen sollen auch auf die Briefpostsendungen zwischen Italien und dem Großherzogthum Luxemburg angewendet werden, insofern der Austausch dieser Correspondenz durch Vermittelung der Deutschen Posten stattfindet.

Art. 24.

Der gegenwärtige Vertrag wird am 1. April 1869 in Kraft treten.

Derselbe wird von Jahr zu Jahr so lange in Gültigkeit bleiben, bis von Seiten des Norddeutschen Bundes, Bayerns, Württembergs und Badens im gemeinsamen Einverständnisse, oder von Seiten Italiens, sechs Monate zum Voraus, eine Aufkündigung erfolgen würde.

Dieser Vertrag wird ratificirt, und die Ratifications-Urkunden werden sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und besiegelt.

6) disposizioni relative all' invio delle lettere rifiutate o rivoltate ad altro destino,

7) liquidazione dei conti e ragguaglio delle monete nel servizio dei vaglia.

Art. 23°.

Le disposizioni della presente convenzione per quanto concerne le Poste della Confederazione Germanica del Nord sono pure interamente applicabili agli uffizi postali dei distretti dell' Assia granducale non appartenenti alla Confederazione Germanica del Nord.

Le disposizioni medesime sono pure applicabili alle corrispondenze fra l'Italia e il Granducato di Lucemborgo ogni qualvolta il cambio di tali corrispondenze verrà fatto col mezzo delle Poste degli Stati Germanici.

Art. 24°.

La presente convenzione avrà effetto a cominciare dal 1° Aprile prossimo.

Essa rimarrà obbligatoria d' anno in anno infino a tanto che per parte della Confederazione germanica del Nord, della Baviera, del Vurtemberg o del Baden di comune accordo, ovvero per parte dell' Italia, non venga disdetta con preavviso di sei mesi.

La convenzione sarà ratificata e le ratifiche saranno cambiate in Berlino al più presto possibile.

In fede di che i Plenipotenziari hanno firmata la presente convenzione e vi hanno apposti i suggelli delle proprie armi.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

So geschehen zu Berlin, am zehnten Novem= ber Eintausend Achthundert und Acht und Sechszig.

Fatto a Berlino addì dieci Novembre mille ottocento sessant' otto.

Zimmer.
(L. S.)

Zimmer.
(L. S.)

Heß.
(L. S.)

Hess.
(L. S.)

von Philipsborn.
(L. S.)

di Philipsborn.
(L. S.)

Stephan.
(L. S.)

Stephan.
(L. S.)

Pailler.
(L. S.)

Pailler.
(L. S.)

von Spitzemberg.
(L. S.)

di Spitzemberg.
(L. S.)

August Hofacker.
(L. S.)

Augusto Hofacker.
(L. S.)

Launay.
(L. S.)

Launay.
(L. S.)

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 3. April 1869.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: Die Festsetzung der Recrutenquote aus der Altersclasse von 1849 betreffend.
Verordnung des Ministeriums des Innern: Die Aenderungen in den Ansätzen der Arzneitaxe betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Festsetzung der Recrutenquote aus der Altersclasse von 1849 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf die unterthänigsten Vorträge Unserer Ministerien des Kriegs und des Innern haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die zur Ergänzung der Linie erforderliche Zahl der auszuhebenden Recruten aus der Altersclasse von 1849 wird in Gemäßheit des Contingentsgesetzes vom 12. Februar 1868 auf viertausend siebenhundert Mann festgesetzt.

§. 2.

Die in §. 1 festgesetzte Zahl der auszuhebenden Recruten ist von dem Ministerium des Innern nach §. 41 des Wehrgesetzes vom 12. Februar v. J. auf die einzelnen Aushebungsbezirke zu vertheilen und die Vertheilung durch das Gesetzes- und Verordnungs-Blatt bekannt zu machen, das Kriegsministerium aber hat sich am Schlusse des Jahres 1870 über die Verwendung der Mannschaft Unserem Staatsministerium auszuweisen.

§. 3.

Unsere Ministerien des Kriegs und des Innern sind mit dem weiteren Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 24. März 1869.

Friedrich.

Jolly. von Beyer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Verordnung.

Die Aenderungen in den Ansätzen der Arzneitaxe betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. d. M. wird hiermit das Ergebniß der von Großherzoglichem Obermedicinalrathe vorgenommenen Durchsicht der Ansätze der Arzneitaxe mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich die Apotheker vom Tage der Bekanntmachung an darnach zu richten haben.

Karlsruhe, den 22. März 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Blattner.

Verzeichniß der in der Arzneitaxe zu ändernden Ansätze.

		Bisheriger Preis:		Künftiger Preis:
Balsamum peruvianum	5	Gramme	8 kr.	10 kr.
	30	„	45 „	50 „
Extractum opii	1	Decigramm	1¼ „	2 „
	1	Gramm	10 „	15 „
Flores Chamomillae vulg.	30	Gramme	3 „	5 „
	250	„	18 „	24 „
Folia sennae spir. vin. extr. conc. . . .	5	„	8 „	10 „
— subt. pulv.	5	„	9 „	11 „

		Bisheriger Preis:		Künftiger Preis:	
Manna	5	Gramme	1½ kr.	2	kr.
	30	„	7½ „	10	„
— electa	5	„	3¾ „	4	„
	30	„	18 „	22	„
Morphium hydrochloratum	1	Centigramm	½ „	1	„
	1	Decigramm	3 „	7	„
Oleum amygdalarum	5	Gramme	4½ „	3	„
	30	„	23½ „	12	„
— jecoris Aselli	30	„	4½ „	4	„
	250	„	27 „	20	„
Opium subt. pulv.	1	Decigramm	¾ „	1	„
	1	Gramm	4½ „	8	„
Pulvis ipecacuanhae opiat.	1	„	1½ „	2	„
Semen sinapis gross. mod. pulv.	30	Gramme	4½ „	3	„
	250	„	27 „	15	„
Species laxantes St. Germain	30	„	21 „	30	„
Syrupus sennae cum Manna	30	„	7 „	10	„
Tinctura opii crocata	1	Gramm	2¼ „	3	„
	5	Gramme	8½ „	12	„
Tinctura opii simplex	1	Gramm	1¼ „	2	„
	5	Gramme	4½ „	7	„

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. VIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 29. April 1869.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Organisation der Großherzoglichen Hofverwaltung betreffend; des Handelsministeriums: die Fähren am Neckar und Main betreffend; die Leitung zur Förderung der Landwirthschaft und Landescultur betreffend; des Kriegsministeriums: die Bestimmungen über die Ergänzung des Offiziercorps des stehenden Heeres betreffend.

Verordnung.

Die Organisation der Großherzoglichen Hofverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Verfügung vom 16. April d. J. allergnädigst geruht, sowohl die obere Leitung der Hoftheater-Angelegenheiten, als auch die Verwaltungsgeschäfte mit der unmittelbaren technischen Bühnenleitung zu verbinden, sohin erstere von der Generaladministration der Kunstanstalten (Regierungsblatt für das Jahr 1858 Nr. XXIV. Seite 229) zu trennen und eine eigene Hofbehörde unter der Benennung:

„Generaldirection des Großherzoglichen Hoftheaters"

zu creiren. Dieselbe beginnt ihre von der Generaladministration der Kunstanstalten getrennte Thätigkeit mit dem 20. d. M. und hat neben den Befugnissen der früheren Hoftheaterdirection die gleiche Competenz, wie solche bisher der Generaladministration der Kunstanstalten in Hoftheater-Angelegenheiten zustand.

Der Generaladministration der Großherzoglichen Kunstanstalten bleibt die obere Leitung der Gemäldegallerie und des Kupferstichcabinetes, der Kunstschule und der Alterthumshalle dahier, sowie der Gemäldegallerie und des Antiquariums in Mannheim.

Dieses wird hiermit aus Allerhöchstem Auftrag zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 22. April 1869.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Freydorf.

Vdt. von Stetten.

VIII.

Verordnung.

Die Fähren am Neckar und Main betreffend.

Auf Grund des §. 148 des Polizeistrafgesetzbuches wird zum Schutze der Fähren am Neckar und Main innerhalb des Badischen Hoheitsgebiets verordnet:

1. Das Anhalten und Anlegen von Schiffen und Flößen auf den Ueberfahrtswegen der Fähranstalten und an den ständigen Anlandestellen derselben ist verboten.
2. Die Entfernung, bis auf welche sich oberhalb und unterhalb der Anlandestellen dieses Verbot erstreckt, wird örtlich durch Verbotstöcke bezeichnet.
3. Die Errichtung der Verbotstöcke geschieht auf Kosten der Fährebesitzer durch die betreffende Wasser- und Straßenbauinspection im Benehmen mit dem Bezirksamte.

Karlsruhe, den 24. März 1869.

Großherzogliches Handelsministerium.

von Dusch. Vdt. Fesenbeckh.

Verordnung.

Die Leitung zur Förderung der Landwirthschaft und Landescultur betreffend.

Zum Vollzug der landesherrlichen Verordnung vom 9. Oktober 1868 Regierungsblatt Nr. LXI., die Organisation der Leitung zur Förderung der Landwirthschaft und Landesscultur betreffend, und auf Grund des §. 7 dieser Verordnung wird nach Benehmen mit dem Landesculturrath verordnet:

§. 1.

Jedem der nach §. 3 Absatz 2 der landesherrlichen Verordnung vom 9. Oktober 1868 ernannten Mitglieder des Landesculturraths soll ein bestimmter Bezirk des Landes — in der Regel ein Kreis — zur besonderen Beobachtung und Berichterstattung, auch zur Einleitung oder zum Vollzug wichtiger, im Interesse der Landwirthschaft getroffener Maßregeln durch das Handelsministerium zugewiesen werden.

Die dermalige Vertheilung der Bezirke ist aus der Anlage ersichtlich.

§. 2.

Diese Mitglieder des Landesculturraths (§. 1) werden sich thunlich über die Umstände und Vorfälle in Kenntniß zu erhalten suchen, welche einen Einfluß auf die landwirthschaftlichen Zustände desjenigen Kreises oder Bezirks, welcher ihnen zur besonderen Beobachtung zugewiesen ist, auszuüben im Stande sind.

§. 3.

Die Bezirksämter und Ortsbehörden sowie die dem Handelsministerium unterstehenden technischen Beamten und Angestellten sind angewiesen, den Mitgliedern des Landesculturraths bei Erfüllung ihrer Aufgabe förderliche Auskunft und Unterstützung zu gewähren.

Mit den landwirthschaftlichen Vereinen ihres Bezirks werden die Landesculturrathsmitglieder über thunlichstes Zusammenwirken zu gemeinsamen Zwecken sich zu verständigen suchen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 4.

In wichtigen und dringenden Fällen haben diese Mitglieder des Landesculturraths sofort das Handelsministerium von einer eingetretenen oder drohenden Beeinträchtigung der landwirthschaftlichen Interessen ihres Kreises zu benachrichtigen.

§. 5.

Alljährlich, und zwar spätestens bis zum 1. Februar des nächsten Jahres, werden dieselben ihre während des abgelaufenen Jahres gemachte Wahrnehmungen und gesammelte Notizen über die Zustände und Bedürfnisse der Landwirthschaft und Landescultur ihres Kreises dem Handelsministerium einsenden.

§. 6.

Zur Benützung hierbei und zur Ergänzung ihrer eigenen Beobachtungen werden jenen Mitgliedern des Landesculturraths die Berichte der Landwirthschaftslehrer über die Ergebnisse ihrer Markungsuntersuchungen von dem Handelsministerium zur Verfügung gestellt werden.

§. 7.

Die eingekommenen Vorlagen der einzelnen Mitglieder nebst den von dem Handelsministerium unmittelbar erhobenen Berichten und Notizen werden von dem landwirthschaftlichen Referenten des Handelsministeriums nach einem von dem letztern aufgestellten Schema in einen Generalbericht zusammengefaßt, dessen schließliche Feststellung den Berathungen des Landesculturraths vorbehalten bleibt.

§. 8.

Der richtig gestellte Generalbericht wird alljährlich durch das Handelsministerium veröffentlicht.

§. 9.

Das Handelsministerium wird in der Regel mindestens 4 Wochen vor dem Zusammentritt des Landesculturraths sämmtlichen Mitgliedern desselben diejenigen Fragen, welche zur Berathung und Begutachtung gelangen, mittheilen.

§. 10.

Vorschläge und Anträge im Interesse der Landwirthschaft, welche von den Mitgliedern des Landesculturraths eingebracht werden wollen, sind dem Handelsministerium thunlichst frühzeitig und jedenfalls vor dem Beginn der Verhandlungen einzureichen.

§. 11.

Als ein Beschluß des Landesculturraths gilt diejenige Ansicht, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat.

Bei Ansichtsverschiedenheit ist die Meinung der Minorität eben so vollständig als die der Majorität in die Protokolle der Berathungen aufzunehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 12.

Die Sitzungsprotokolle werden von den Secretären des Handesministeriums geführt und von einer besondern, aus der Mitte des Landesculturraths gewählten Redactionscommission schließlich festgestellt.

§. 13.

Für Landesculturangelegenheiten genießen die Mitglieder des Landesculturraths die beschränkte Portofreiheit (Verordnung vom 26. Dezember 1867 Nr. 6529, Centralverordnungsblatt Nr. XXV., Classe B.) und erhalten Ersatz ihrer Portoauslagen von dienstlichen Briefen an Private, Gemeinden und Genossenschaften, sowie für Bureau- und Schreibauslagen.

Die Diäten der auswärtigen Mitglieder des Landesculturraths werden, sofern die allerhöchste Entschließung vom 9. Mai 1867 nicht höhere Bezüge vorschreibt, nach der III. Classe des Tarifs (mit 6 Gulden) bemessen.

Karlsruhe, den 24. April 1869.

Großherzogliches Handelsministerium.
von Dusch.

Vdt. Fesenbeckh.

Anlage.

Vertheilung der Kreise unter die dermaligen Mitglieder des Landesculturraths aus der Classe der Landwirthe.

Zur Beobachtung und Berichterstattung, auch zur Einleitung oder zum Vollzug wichtiger, im Interesse der Landwirthschaft getroffener Maßregeln werden bestimmt, und zwar vorerst:

1. Für den Kreis Konstanz:
   Herr Franz Freiherr von Bodmann zu Bodmann;
2. Für den Kreis Villingen:
   Herr J. B. Dold, Posthalter von Villingen;
3. Für den Kreis Waldshut:
   Herr Kleinpell, Großherzoglicher Domänenverwalter in Bonndorf;
4. Für den Kreis Freiburg:
   Herr Bruno Freiherr von Türckheim auf der Carthause bei Freiburg;
5. Für den Kreis Lörrach:
   Herr Friedrich Rottra, Landwirth in Kirchen;
6. Für den Kreis Offenburg:
   Herr Emil Freiherr von Schauenburg in Gaisbach bei Oberkirch;

7. Für den Kreis Baden:
   Derselbe;
8. Für den Kreis Karlsruhe:
   Herr Bürgermeister Paravicini in Bretten;
9. Für den Kreis Heidelberg:
   Herr Ludwig Freiherr von Gemmingen auf Dammhof bei Eppingen;
10. Für den Kreis Mannheim:
    Herr Ferdinand Scipio, Gutsbesitzer in Mannheim;
11. Für den Kreis Mosbach, und zwar für die Amtsbezirke Eberbach, Mosbach, Adelsheim, Buchen und Walldürn:
    Herr Gutsbesitzer Stein in Kudach; dann
    für die Amtsbezirke Boxberg, Tauberbischofsheim und Wertheim:
    Herr Föhlisch, Fürstlich Löwenstein'scher Domänenrath in Bronnbach.

Die Bestimmungen über die Ergänzung des Offiziercorps des stehenden Heeres betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. März d. J. dem von dem Kriegsministerium vorgelegten Entwurf neuer Bestimmungen über die Ergänzung des Offiziercorps und über die Militär-Examinationscommission, sowie den dazu gehörigen Beilagen die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen und deren Verkündigung in einer besonderen amtlichen Ausgabe zu befehlen geruht.

In Folge der Einführung dieser Bestimmungen ist an die Stelle der bisherigen „Direction der Militärbildungsanstalten" nunmehr die „Militär-Examinationscommission" getreten.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die amtliche Ausgabe der genannten Bestimmungen im Verlag von Malsch und Vogel dahier erschienen ist.

Karlsruhe, den 1. April 1869.

Großherzogliches Kriegsministerium.
von Beyer.

Vdt. von Stetten.

Nr. IX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 8. Mai 1869.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Innern: die Schulordnung für die Volksschulen betreffend; den Lehrplan für die Volksschulen betreffend.

Verordnung.

Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht, insbesondere der §§. 1—4, 25—29, 84 und 102, wird auf den Antrag des Oberschulraths verordnet, was folgt:

Erster Abschnitt: Sicherung des Schulbesuchs.

I. Führung von Schülerlisten.

§. 1.

Die Ortsschulräthe haben für die ihrer Aufsicht unterstehenden Schulen möglichst genaue Schülerlisten zu führen, aus welchen ersehen werden kann:

1) welche im Schulbezirk wohnhafte Kinder im volksschulpflichtigen Alter stehen;
2) welche davon die betreffende Volksschule besuchen;
3) welche Kinder wegen des Besuchs einer öffentlichen höheren Bildungsanstalt oder einer andern den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Lehranstalt von dem Besuch der Volksschule befreit sind (§. 1 Absatz 1 des Gesetzes);
4) welche Kinder endlich wegen Privatunterrichts oder aus andern Gründen von dem Besuch der Volksschule entbunden wurden.

Diese Listen haben einerseits den Zweck, als Hilfsmittel für die Ueberwachung der richtigen Erfüllung der Vorschriften der §§. 1 und 2 des Gesetzes zu dienen, andererseits bilden dieselben — vorbehaltlich des Gegenbeweises — das Beweismittel für die Zahl der einer Volksschule zugehörigen Kinder in den Fällen der §§. 8, 9, 22, 23 und 53 des Gesetzes.

§. 2.

Alljährlich im Monat Februar fertigen die Beamten des bürgerlichen Standes aus den Büchern dieses Standes, für jede politische Gemeinde gesondert, einen Auszug, in welchem alle im Geburtsbuch eingetragenen, noch lebenden (d. h. in den Büchern des nämlichen Standesbeamten nicht als gestorben bezeichneten) Kinder aufzunehmen sind, welche in der Zeit vom 24. April des vorigen bis mit dem 23. April des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr zurücklegen.

Für die Auszüge ist Formular I. zu benützen. Die Impressen werden aus der Gemeindekasse vergütet. Die Auszüge sind längstens bis 15. März des betreffenden Jahres dem Ortsschulrath zuzustellen.

§. 3.

Nach Empfang der Auszüge hat der Ortsschulrath

1) bezüglich derjenigen Kinder, welche sich nicht mehr in seinem Schulbezirk aufhalten und deren Aufenthaltsort bekannt ist, dem betreffenden Ortsschulrath des letztern Orts den Namen, die Heimath, die Zeit der Geburt der Kinder, sowie den Namen des verantwortlichen Elterntheils oder Fürsorgers zum Eintrag in die Schülerliste mitzutheilen. Diese Mittheilung ist durch Vermittlung der Kreisschulvisitatur zu bewirken.

2) Die im Schulbezirk wohnhaften Kinder des schulpflichtigen Jahrgangs, welche in dem Standesbuchsauszug enthalten sind oder von anderen Ortsschulräthen überwiesen oder in irgend einer andern Weise angemeldet oder ermittelt wurden, werden in einer Schülerliste (§. 1) zusammengestellt. Diejenigen Schulpflichtigen, welche sich in dem Schulbezirk lediglich deßhalb aufhalten, weil sie eine öffentliche höhere Bildungsanstalt oder eine andere, den gesetzlichen Bedingungen entsprechende Lehranstalt (§§. 102—107 und 109 des Gesetzes) besuchen, werden jedoch nicht in die Liste des Orts, wo diese Anstalten sich befinden, eingetragen, sondern sie sind in den Listen desjenigen Ortsschulraths nachzuführen, dessen Schule sie besuchen müßten, wenn sie bei ihren Eltern, Vormündern oder Pflegeltern wohnen würden.

§. 4.

Die Schülerlisten sind nach Formular III. und zwar jahrgangweise und für Knaben und Mädchen gesondert anzulegen; die Namen sind in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.

§. 5.

Nach dem Beginn des Schuljahrs wird bei jedem einzelnen Kind eingetragen, ob es die Volksschule oder welche andere Lehranstalt es besucht, oder ob und aus welchen Gründen es von dem Besuch der Volksschule entbunden ist.

Wenn ein Kind aus der Volksschule oder aus einer andern Anstalt austritt, oder in eine solche eintritt, so wird dies in der Liste bemerkt. Ist damit ein Aufenthaltswechsel seiner Eltern oder des Vormunds oder der Pflegeltern verbunden, so wird dem betreffenden Ortsschulrath in der §. 3 bezeichneten Weise von der Uebersiedlung Nachricht gegeben und dies in der Liste vorgemerkt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 6.

Die Directionen und Vorstände der öffentlichen höheren Bildungsanstalten, die Vorstände der Corporationsschulen und Unternehmer der Privat-Lehranstalten sind gehalten, von dem Eintritt oder Austritt volksschulpflichtiger Kinder dem Ortsschulrath, in dessen Bezirk die Eltern oder Vormünder oder Pflegeltern wohnen, ungesäumt in der §. 3 bezeichneten Weise Mittheilung zu machen. Gleiche Mittheilung haben die Ortsschulräthe bezüglich solcher Kinder zu machen, welche aus benachbarten, dem Schulbezirk nicht zugetheilten Gemeinden die Volksschule besuchen (§. 11).

§. 7.

Die pünktliche und saubere Aufstellung und Fortführung der Schülerlisten ist zunächst Sache des Lehrers, welcher Mitglied des Ortsschulraths ist. Der Ortsschulrath kann die übrigen Lehrer anhalten, dem ersteren bei dieser Arbeit hilfreiche Hand zu leisten.

Die Listen mit ihren Beilagen sind von dem Ortsschulrath, und zwar von dem Zeitpunkt an, mit welchem sämmtliche Kinder des betreffenden Jahrgangs das schulpflichtige Alter zurückgelegt haben, noch mindestens 7 Jahre lang aufzubewahren.

§. 8.

Die nach vorstehenden Bestimmungen eingerichteten Schülerlisten sind erstmals für die in der Zeit vom 24. April 1862 bis 23. April 1863 geborenen Kinder auf den 23. April 1869 aufzustellen. In jedem folgenden Jahre wird die Liste des schulpflichtig werdenden Jahrgangs hinzugefügt, und werden die älteren Listen fortgeführt, so daß bis 23. April 1876 die Listen über alle schulpflichtige Kinder vollständig vorliegen.

II. Aufnahme in die Volksschule.

§. 9.

Mindestens 8 Tage vor Beginn eines jeden Schuljahrs erläßt der Ortsschulrath eine Aufforderung zur Stellung beziehungsweise Anmeldung der in das schulpflichtige Alter eintretenden Kinder, welche Aufforderung nach Formular II. einzurichten ist.

Die Aufforderung ist in der in der Gemeinde üblichen Art der Verkündung im Schulort und, wenn mehrere Orte an der betreffenden Schule Antheil haben, in jedem der betheiligten Orte bekannt zu machen.

§. 10.

Spätestens vierzehn Tage nach Beginn des Schuljahrs hat der (erste) Lehrer dem Ortsschulrath anzuzeigen, welche der in der Schülerliste aufgeführten Kinder, soweit sie nicht vom Schulbesuch befreit sind oder entbunden wurden (§§. 12—14), die Schule nicht besuchen. Gegen die Eltern oder Fürsorger derjenigen Kinder, welche weder in der Schule erschienen sind, noch zur Aufnahme in dieselbe angemeldet wurden, ist nach §. 3 des Gesetzes zu verfahren, sofern nicht einer der in den §§. 12—14 dieser Verordnung erwähnten Fälle vorliegt.

§. 11.

Kinder, welche bis zum 23. April des betreffenden Jahres das sechste Lebensjahr noch nicht völlig zurückgelegt haben, kann der Ortsschulrath auf Verlangen der Eltern oder Fürsorger in die Schule aufnehmen, sofern Raum und Einrichtung des Schulzimmers es gestatten und die gesetzlich bestimmte Grenze bezüglich der Zahl der von einem Lehrer zu unterrichtenden Kinder (§. 22 des Gesetzes) nicht überschritten wird. Der vorzeitige Eintritt in die Volksschule erzeugt keinen Anspruch auf Entlassung aus derselben vor völlig zurückgelegtem Alter der Schulpflicht.

Unter den gleichen Beschränkungen kann der Ortsschulrath auch Kinder aufnehmen, welche in benachbarten dem Schulbezirk nicht zugetheilten Gemeinden wohnen.

III. Befreiung vom Schulbesuch.

§. 12.

Schulpflichtige Kinder, welche und so lange sie eine höhere öffentliche Bildungsanstalt oder eine andere den gesetzlichen Bedingungen (§§. 102—107 und 109 des Gesetzes) entsprechende Lehranstalt besuchen, sind von dem Besuch der Volksschule befreit.

§. 13.

Gesuche um Entbindung eines Kindes vom Besuche der Volksschule wegen Privatunterrichts sind schriftlich beim Ortsschulrath einzureichen unter Anschluß der Nachweisungen, mit welchen dargethan werden will, daß das Kind mindestens den in der Volksschule vorgeschriebenen Unterricht erhalten werde.

Der Ortsschulrath hat das Gesuch mit gutachtlichem Bericht dem Kreisschulrath zur Entscheidung vorzulegen. Im Falle der Abweisung des Gesuches sind die Gründe derselben anzugeben.

Die Zurücknahme einer vom Kreisschulrath bewilligten Befreiung vom Besuche der Volksschule kann nur nach vorausgegangener Anhörung der Eltern oder deren Stellvertreter verfügt werden. Dieselben können verlangen, daß das Kind durch den Kreisschulrath geprüft werde, sofern dies noch nicht geschehen ist.

§. 14.

Ueber etwaige Gesuche um Nachsichtsertheilung hinsichtlich des Anfangstermins der Schulpflicht schwächlicher Kinder (§. 2 Absatz 2 des Gesetzes) entscheidet der Ortsschulrath, nachdem er sich über den körperlichen und geistigen Zustand der betreffenden Kinder nöthigenfalls durch Beiziehung Sachverständiger verlässigt hat.

IV. Schulentlassung.

§. 15.

Spätestens am 1. März übergibt der (erste) Lehrer dem Ortsschulrath:

1) Ein Verzeichniß derjenigen Schüler, welche bis zum 23. April (einschließlich) des laufenden Jahres das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2) Ein Verzeichniß, welches

a. in seiner ersten Abtheilung diejenigen Schülerinnen, die bis zum 23. April (einschließlich) des laufenden Jahres das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben werden, und

b. in seiner zweiten Abtheilung diejenigen Schülerinnen enthält, welche bis zum nächstfolgenden ersten November (einschließlich) ihr vierzehntes Lebensjahr zurücklegen und deren Entlassung aus der Schule von den Eltern oder deren Stellvertretern verlangt wurde.

3) Ein Verzeichniß derjenigen bis zum nächstfolgenden ersten Juli (einschließlich) das vierzehnte Lebensjahr zurücklegenden Knaben, für welche die Eltern oder deren Stellvertreter um Dispensation nachgesucht haben.

Die Verzeichnisse sollen außer dem Namen eines jeden Kindes enthalten: dessen Geburtszeit, die Noten über Befähigung, Fleiß, Betragen und Schulbesuch, Zahl der unerlaubten Schulversäumnisse, sowie über die in den einzelnen Unterrichtsgegenständen erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten, die Bezeichnung der Klasse, in welcher das Kind, und wie lange es schon in derselben sich befindet, die Jahreslocation und endlich die sonst erforderlichen Bemerkungen, namentlich — bei dem unter Ziffer 3 erwähnten Verzeichniß — die für das Dispensationsgesuch geltend gemachten Gründe.

§. 16.

Der Ortsschulrath beschließt hierauf, ob und welche Schüler ungeachtet der Vollendung des schulpflichtigen Alters auf Grund des §. 2 Absatz 4 des Gesetzes auf ein weiteres Jahr in der Schule zurückzubehalten seien.

Das Verzeichniß der Dispensationsgesuche (§. 15 Ziffer 3), nebst den für die einzelnen Gesuche etwa übergebenen Beweisstücken, legt der Ortsschulrath mit gutachtlichem Bericht dem Kreisschulrath zur Entscheidung vor.

§. 17.

Die Entlassung der Schüler erfolgt jeweils am Schluß des Schuljahres unter Verkündung der Namen der zu Entlassenden durch den Vorsitzenden des Ortsschulraths.

Der entlassene Schüler erhält einen vom Ortsschulrath auszustellenden Entlassungsschein.

V. Schulversäumnisse.

§. 18.

Die Freigebung des Besuchs einzelner Unterrichtsstunden eines einzelnen Tages ist unter Angabe genügender Gründe bei dem Lehrer, beziehungsweise Geistlichen, welcher diese Stunden zu ertheilen hat, nachzusuchen.

Urlaub für einen Schüler auf einen ganzen Tag hat der Klassenlehrer, Urlaub auf mehrere Tage der Klassenlehrer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Ortsschulraths zu bewilligen.

In den beiden letzten Fällen hat der Klassenlehrer den betheiligten Lehrern beziehungsweise dem Geistlichen, wenn eine von ihm zu ertheilende Religionsstunde in die Urlaubszeit fällt, rechtzeitig geeignete Mittheilung zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 19.

Schulversäumnisse, für welche nicht vorher eine Erlaubniß ertheilt wurde, müssen nachträglich bei dem Lehrer in genügender Weise entschuldigt werden.

Als genügende Entschuldigungsgründe können nur solche Umstände in Betracht kommen, welche entweder dem Kind den Schulbesuch ohne Nachtheil für seine Gesundheit unmöglich machen oder bei welchem voraussichtlich eine Befreiung vom Schulbesuch bewilligt worden wäre, welche aber so unerwartet eingetreten sind, daß nicht zuvor um Urlaub nachgesucht werden konnte. Hierher gehören zum Beispiel: Krankheit oder Unwohlsein eines Schulkindes; sehr ungünstige Witterung oder vorübergehend ungangbare Wege, wenn die Entfernung von dem Schulhaus beträchtlich ist; Krankheit der Eltern, wenn dadurch das Kind zu Hause unentbehrlich wird; Todesfälle, Leichenbegängnisse, Trauergottesdienste von nahen Verwandten; Gänge zum Arzt oder Apotheker für Eltern, Geschwister oder andere Familienangehörige, wenn kein anderer Hausgenosse geschickt werden kann; und ähnliche dringende Fälle, — niemals aber Verwendung der Kinder zu gewöhnlichen häuslichen oder landwirthschaftlichen und gewerblichen Geschäften.

Die Entschuldigung ist — wofern es sich nicht um ortskundige Thatsachen handelt — noch im Laufe der betreffenden Woche bei dem Lehrer anzubringen.

§. 20.

Schulversäumnisse, für welche nicht vorher eine Erlaubniß ertheilt oder welche nicht nachträglich genügend entschuldigt wurden, sind als ungerechtfertigte (§. 3 des Gesetzes) zu behandeln.

§. 21.

Jeder Lehrer führt eine für das ganze Schuljahr bemessene Handliste, in welche er täglich unter Angabe des Datums sämmtliche Schulversäumnisse gewissenhaft einträgt. Dabei ist auf eine in die Augen fallende Weise zu bezeichnen, ob die einzelnen Versäumnisse bewilligte, entschuldigte oder ungerechtfertigte sind (etwa durch die Buchstaben B. E. und U.).

Der (erste) Hauptlehrer stellt spätestens nach Umfluß von je zwei Wochen aus der von ihm, beziehungsweise von jedem der übrigen Lehrer, geführten Handliste die ungerechtfertigten Versäumnisse zusammen. Dabei ist Formular IV. zu benützen. Wenn der Angezeigte bereits früher wegen Schulversäumniß des betreffenden Kindes bestraft wurde, so ist die Zahl dieser Bestrafungen in Spalte 6 beizusetzen.

Wenn die Angezeigten in verschiedenen politischen Gemeinden wohnen, so ist für jede Bürgermeisterei ein besonderes Verzeichniß aufzustellen.

§. 22.

Sind im Lauf der letzten zwei Wochen keine ungerechtfertigten Versäumnisse vorgekommen, so ist hievon dem Vorsitzenden des Ortsschulraths schriftliche Anzeige zu machen.

Im anderen Fall übergibt der Hauptlehrer das Verzeichniß alsbald dem Vorsitzenden. Entschuldigungsgründe, welche nachträglich bei dem Letztern vorgebracht werden, können nur nach vor-

gängigem Benehmen mit dem betreffenden Lehrer berücksichtigt werden. Geschieht Letzteres, so ist davon in Spalte 11 Vormerkung zu machen.

§. 23.

Wenn in dem Verzeichniß Schüler vorkommen, gegen deren Eltern oder Fürsorger im Laufe des letzten Jahres Versäumnißstrafen durch den Bürgermeister wiederholt erkannt wurden, so hat der Vorsitzende dem Bezirksamt bezüglich eines jeden solchen Falls eine besondere Anzeige zu erstatten, in welche außer den in den Spalten 1—5 enthaltenen Angaben die früheren Bestrafungen einzeln mit Anführung des Datums eines jeden Straferkenntnisses und des jeweiligen Strafbetrages aufzunehmen sind. Von dieser Anzeigeerstattung ist in Spalte 11 Vormerkung zu machen.

Diese Anzeige an das Bezirksamt hat insbesondere dann unnachsichtlich zu geschehen, wenn der Angezeigte schon mindestens zweimal vom Bürgermeisteramt an Geld bestraft wurde, diese Strafe aber wegen Mangels an zugriffbaren Gegenständen gemäß §. 29 in Abgang genommen werden mußte.

§. 24.

Erscheint das Schulversäumniß als lediglich durch das Schulkind verschuldet, so kann der Vorsitzende von einem Antrag auf Bestrafung der Eltern Umgang nehmen und die Bestrafung des Kindes mit einer geeigneten Schulstrafe anordnen, was alsdann gleichfalls in dem Verzeichniß einzutragen ist.

§. 25.

Wurden nicht alle Anzeigen auf die §§. 22—24 bezeichnete Weise erledigt, so übergibt der Vorsitzende unverzüglich die Versäumnißliste dem Bürgermeister mit dem Antrag, gegen die übrigen Angezeigten die gesetzliche Strafe auszusprechen.

§. 26.

Der Bürgermeister läßt ungesäumt die ihm überwiesenen Anzeigen in die von ihm nach Formular V. zu führende Tabelle über die Schulversäumnißstrafen eintragen und setzt alsdann in Spalte 7 und 8 dieser Tabelle jedem Angezeigten für je einen Tag der Versäumniß eine Geldstrafe von 3 bis 15 kr. an.

Der Betrag der Strafe wird vorzugsweise nach den Vermögensverhältnissen des Angezeigten, nach dem Vortheil, welcher aus dem Schulversäumniß gezogen werden konnte, und nach der Zahl der vorausgegangenen Bestrafungen desselben bemessen.

§. 27.

Der Bürgermeister stellt hierauf das Verzeichniß dem Gemeindediener zu, welcher den Betreffenden das Erkenntniß eröffnet und die Strafbeträge sogleich erhebt. Die Bezahlung wird durch Eintrag in Spalte 9 bescheinigt. War keine Zahlung zu erlangen, sei es, daß der Bestrafte keine Mittel zu haben, oder Einsprache erheben zu wollen erklärte, oder ohne Angabe eines Grundes die Zahlung verweigerte, so hat dies der Ortsdiener in Spalte 10 zu bemerken.

Der Gemeinderath kann dem Ortsdiener eine aus den eingehenden Strafgeldern zu entnehmende Hebgebühr bewilligen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 28.

Einsprachen gegen die angesetzte Strafe sind innerhalb drei Tagen bei dem Bürgermeisteramt zu begründen. Dieselben dürfen nur berücksichtigt werden, nachdem dem Vorsitzenden des Ortsschulraths und dem Lehrer Gelegenheit gegeben worden, sich über die Gründe der Einsprache zu äußern.

Ein Recurs gegen das Erkenntniß ist binnen zehn Tagen bei dem Bezirksamt auszuführen.

Das Ergebniß der Einsprache oder des Recurses wird in Spalte 11 der Tabelle kurz bemerkt.

§. 29.

Ist die Zahlung der vollzugsreifen Versäumnißstrafe nicht zu erlangen gewesen, so verfügt der Bürgermeister die zwangsweise Erhebung derselben. Besitzt der Bestrafte keine dem Zugriff unterworfene Gegenstände, so wird die Strafe in Abgang genommen und dies in Spalte 11 bemerkt.

§. 30.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß des Gemeinderaths und Ortsschulraths und, wenn ein Einverständniß beider Collegien nicht zu erzielen ist, durch Verfügung des Bezirksamts wird bestimmt, ob die eingehenden Versäumnißstrafen in der Schulfondrechnung, falls eine solche vorhanden ist, oder in der Gemeindekasse verrechnet werden. In letzterer Rechnung sind die Gelder in einer besonderen Abtheilung des „§. 4 c. Strafen" zu vereinnahmen und die auf diese Strafgelder für Ortsschulzwecke (§. 3 des Gesetzes) angewiesenen Ausgaben in einer besonderen Abtheilung des „§. 20 c. Lasten des Ertrags aus Schulstrafen" zu verausgaben.

§. 31.

Der Bürgermeister läßt die eingegangenen Strafen mit einer nach Formular VI. ausgestellten Anweisung dem Gemeinderath oder Ortsschulrath behufs der Ertheilung der Einnahmsdekretur an den betreffenden Rechner zugehen, welcher den Empfang bescheinigt. Diese Bescheinigung kann auch in die Tabelle selbst eingetragen werden.

§. 32.

Nach Erledigung der Anzeigen gibt der Bürgermeister das ihm von dem Vorsitzenden des Ortsschulraths zugestellte Verzeichniß zurück, nachdem darin die Art der Erledigung eingetragen worden ist. Diese Verzeichnisse werden von dem Ortsschulrath zusammen geheftet und aufbewahrt. Die Kreisschulräthe werden gelegentlich ihres Besuchs der Schule oder durch besondere Einforderung der Verzeichnisse von der Art der Abwandlung der ungerechtfertigten Schulversäumnisse Kenntniß nehmen und Ungehörigkeiten abstellen beziehungsweise, falls solche von dem Bürgermeisteramt herrühren, dem Bezirksamt zur Anzeige bringen.

§. 33.

Die Bezirksämter werden bei Ortsbereisungen und ähnlichen Anlässen, oder, falls sie es für nothwendig erachten, durch periodische Einforderung der Straftabellen darauf achten, daß die Bürgermeisterämter die Anzeigen nach den gegebenen Vorschriften und insbesondere rechtzeitig abwandeln und die Erkenntnisse vollziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 34.

Den Ortsschulräthen bleibt unbenommen, mittelst Ersuchens an den Bürgermeister zu veranlassen, daß solche Schulkinder, welche wiederholt die Schule versäumen, mittelst polizeilichen Zwanges in die Schule verbracht werden.

§. 35.

In die für die regelmäßigen Jahresprüfungen oder für die Visitationen zu fertigenden Schülerlisten ist bei jedem Kind die Gesammtzahl seiner Schulversäumnisse in dem betreffenden Schuljahr — je nach Tagen gezählt — aus der Handliste unter den drei Rubriken 1. bewilligte, 2. entschuldigte und 3. ungerechtfertigte Versäumnisse einzutragen. Am Schlusse ist jede dieser 3 Colonnen einzeln für sämmtliche Schülerklassen zu summiren und es sind die sich ergebenden 3 Gesammtzahlen auf der Titelseite der Schülerliste zu verzeichnen.

§. 36.

Die Schulversäumnisse in den Fortbildungs- und erweiterten Volksschulen, soweit sie Kinder betreffen, welche nicht im schulpflichtigen Alter stehen, müssen von den Lehrern gleichfalls in der §§. 21 und 25 bezeichneten Weise festgestellt werden. (Siehe §. 57.)

Zweiter Abschnitt: Einrichtung der Lehrzimmer, Lehrmittel und sonstige Schulbedürfnisse.

§. 37.

Zur innern Einrichtung der Lehrzimmer, zu den für den Unterricht nothwendigen Lehrmitteln und zu den sonstigen Schulrequisiten (§. 84 des Gesetzes) gehören, außer den erforderlichen Subsellien (Verordnung vom 26. Mai 1868, Schulverordnungsblatt 1868 Nr. X. Seite 111.) in allen Volksschulen mindestens: Vorhänge zum Schutz gegen die einfallenden Sonnenstrahlen, ein Schrank zur Aufbewahrung der Lehrbücher und übrigen Requisiten, ein Tisch oder Katheder nebst Stuhl, eine schwarze Wandtafel und eine Notentafel, beide wo möglich auf beweglichem Gestelle, ein Lineal, ein Winkelmaaß, ein Kreideeinsatzzirkel, ein Planiglobium, Wandkarten von Baden, Deutschland, Europa und Palästina, eine kleine Schulorgel oder eine Violine und endlich die dem Lehrer zum Unterricht nothwendigen Bücher und Schreibmaterialien sowie die für Lehrer und Schüler erforderliche Dinte und Kreide.

Die Lehrer sind verpflichtet, über die in ihrem Besitz und unter ihrer Aufsicht befindlichen Requisiten ein geordnetes Inventar zu führen. Wo eine Schülerbibliothek besteht, hat, sofern nichts Anderes bestimmt ist, der von dem Ortsschulrath zu bezeichnende Lehrer die Aufsicht über deren Benutzung und Erhaltung zu führen.

§. 38.

Wo die in §. 37 bezeichneten Gegenstände fehlen, ebenso wenn die Anschaffung noch weiterer Geräthschaften oder Lehrmittel vom Ortsschulrath oder einer höhern Schulbehörde für nothwendig

oder wünschenswerth befunden wird, übergibt der Ortsschulrath — sofern nicht die Kosten aus Mitteln, die zur unmittelbaren Verfügung der Schulbehörden stehen, bestritten werden können — dem Gemeinderath ein Verzeichniß der anzuschaffenden Gegenstände nebst Kostenüberschlag mit dem Antrag auf deren Anschaffung.

§. 39.

Ist der Gemeinderath mit dem Antrag einverstanden, so besorgt er die Anschaffung oder ermächtigt den Ortsschulrath dazu. Im andern Fall theilt er seine Beanstandungen dem Ortsschulrath mit, welcher sodann, wenn keine Verständigung erzielt wird, durch Vermittlung des Kreisschulraths Vorlage an die Oberschulbehörde macht. Diese Behörde wird diejenigen Gegenstände, welche sie für nothwendig erachtet, dem Bezirksamt zur Bewirkung der nöthigenfalls zwangsweisen Anschaffung bezeichnen.

§. 40.

Es wird den Gemeinden empfohlen, behufs der gewöhnlichen kleinen Anschaffungen, soweit wegen derselben nicht mit dem Lehrer eine Bauschsumme vereinbart wird, den Ortsschulräthen in dem Gemeindevoranschlag eine angemessene Summe zur Verfügung zu stellen, auf welche dieselben unmittelbar Zahlungsanweisungen an den Gemeinderechner erlassen können.

§. 41.

Wenn Kinder, welche die Volksschule besuchen, nicht im Besitz der erforderlichen Bücher und sonstigen Materialien sind, so erläßt der Ortsschulrath an ihre Eltern oder Stellvertreter auf Grund des §. 4 des Gesetzes die schriftliche Mahnung, binnen einer zu bestimmenden Frist die nöthigen Anschaffungen zu machen, widrigenfalls das Erforderliche durch die Gemeinde auf Kosten Desjenigen angeschafft werde, welchem die Unterhaltung des Kindes obliegt. Nach fruchtlosem Verlauf der bestimmten Frist stellt der Ortsschulrath bei dem Gemeinderath den Antrag, das Fehlende anzuschaffen oder den Ersteren zur Anschaffung zu ermächtigen.

§. 42.

Jedes Schulzimmer soll in der Regel alle Tage, jedenfalls aber wöchentlich zweimal, rein gekehrt und abgestäubt werden.

Schulkinder sind zu dieser Arbeit nicht verpflichtet.

Ueberdies muß das Schulzimmer jährlich wenigstens viermal aufgewaschen und müssen die Fenster gereinigt werden.

§. 43.

Wenn bei einer Schule eine neue Bestimmung der Sorte und Menge oder nur der Menge des von der Gemeinde zu stellenden Brennmaterials zur Feuerung der Schulzimmer nothwendig wird, so stellt der Ortsschulrath hinsichtlich der Sorte des zu verwendenden Stoffes (Holz, Torf, Steinkohlen) und hinsichtlich der nach klimatischen Verhältnissen, nach Zahl und Beschaffenheit der Schulzimmer und nach der Dauer des Unterrichts zu bemessenden Menge desselben eine Anforde-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

rung an den Gemeinderath, welcher unter Mitwirkung des kleinen Ausschusses seine Erklärung darüber abgibt.

Sofern oder soweit eine Einigung der Ortsbehörden nicht erzielt wird, ist die Entscheidung des Bezirksraths herbeizuführen. (§. 6 Ziffer 2 des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863.)

Eine neue Festsetzung der Menge des Brennstoffs kann von jedem Betheiligten verlangt werden, wenn wegen Vermehrung, Verminderung oder sonstiger Veränderung der Schulzimmer oder wegen Verlängerung oder Verkürzung der Unterrichtszeit das bestimmte Maaß dem Bedürfniß nicht mehr entspricht.

Dritter Abschnitt: Schulzucht und Beförderungsmittel des Fleißes.

§. 44.

Die nächste Aufgabe der Schulzucht ist die Aufrechthaltung der Ordnung in der Schule. Die höhere Aufgabe der Schulzucht aber ist erziehlicher Art und besteht in der Gewöhnung der Kinder an Ordnung, Pünktlichkeit, Reinlichkeit, Anstand und Sitte; in der Pflege des Gefühllebens der Kinder, ihrer Freude an der Natur, ihrer Liebe zu den Menschen, ihres Sinnes für das Gute und Wahre, ihrer Ehrfurcht vor Gott und dem Heiligen; in der Gewöhnung der Kinder an Aufmerksamkeit, Fleiß, Ausdauer, Selbstüberwindung und Gehorsam; kurz in der Erziehung der Kinder zu verständigen religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mitgliedern des Gemeinwesens.

Als Mittel zur Erreichung dieser Zwecke dienen, außer dem guten Beispiel des Lehrers, worauf es vor Allem ankommt, eine richtige, sittlichen Ernst mit liebevoller Milde verbindende Behandlung der Kinder, die Weckung und Pflege des Ehrgefühls, endlich, wo Erinnerungen und Ermahnungen nicht ausreichen, Strafen, welche indessen so wenig als der mündliche Tadel das Ehrgefühl der Schüler schädigen dürfen.

§. 45.

Der Oberschulrath wird in einer Dienstweisung für die Lehrer die hauptsächlichen Vorschriften über ihr Verhalten in der Schule in Bezug auf die Erreichung der in §. 44 bezeichneten Zwecke zusammenfassen.

Ebenso werden die Kreisschulräthe dafür sorgen, daß in jeder Schule in einer mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse verfaßten Schulordnung für die Schüler (Schulgesetze) die Vorschriften über deren Verhalten in und außer den Lehrstunden zusammengestellt werden. Diese Schulordnung ist den Schülern beim Beginn jedes Schulhalbjahrs vorzulesen und bleibt das ganze Jahr hindurch in dem Schulzimmer angeschlagen.

Es wird den Ortsschulräthen empfohlen, jedem Kind einen Abdruck der Schulordnung in die Hand zu geben, damit auch die Eltern von derselben Kenntniß nehmen.

§. 46.

Als Schulstrafen dürfen zur Anwendung kommen: Verweise Seitens des Lehrers, Verweise Seitens des Ortsschulraths, die Setzung oder Stellung des Schuldigen auf einen besonderen

Platz innerhalb des Schulzimmers, das Aufgeben belehrender, das Kind nicht quälender Arbeiten, das Zurückbehalten der betreffenden Schüler in der Schule oder das Kommenlassen der strafbaren Vormittagsschüler in die Nachmittagsschule und umgekehrt, endlich Einsperrung bis zu drei Stunden.

Die Einsperrung darf nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Ortsschulraths erkannt werden. Werden Schüler in der Schule zurückbehalten, so ist der Lehrer zur Beaufsichtigung derselben verpflichtet. In diesem Falle wie bei der Einsperrung müssen die Schüler so zeitig entlassen werden, daß sie noch bei Tag ihre Wohnung erreichen können.

§. 47.

Körperliche Züchtigung findet in der Regel nicht statt, namentlich niemals gegen schwächliche Kinder. Nur bei beharrlichem böswilligem Widerstand ist ausnahmsweise auch eine mäßige Züchtigung mit der Ruthe auf die Hand zulässig.

Wenn der Ortsschulrath auf körperliche Züchtigung erkennt, so hat er die Strafe unter Aufsicht durch den Gemeinde- oder Schuldiener vollziehen zu lassen.

§. 48.

Auch solche Vergehen und grobe Ungehörigkeiten, welche sich die Schüler außerhalb der Schule zu Schulden kommen lassen, und welche als Uebertretung der den Schülern in den Schulgesetzen (§. 45) auferlegten Pflichten erscheinen, können von dem Lehrer oder dem Ortsschulrath oder dem Vorsitzenden desselben mit Schulstrafen belegt werden.

§. 49.

Das Setzen der Kinder nach ihrem Fleiß, ihren Fortschritten und nach ihrem Betragen geschieht in der Regel nur am Ende eines Monats oder einer Woche. Nur bei den Schülern der untersten Jahrescurse darf es auch häufiger geschehen.

§. 50.

Vor dem Schlusse jedes Halbjahres sind sämmtlichen Schülern, jedem in einem zu diesem Zweck bestimmten Büchlein, Zeugnisse über Fleiß, Fortschritte und Betragen auszustellen.

Diese Zeugnisse müssen von den Eltern oder deren Stellvertretern nach genommener Einsicht unterzeichnet und dann von dem Schüler dem Lehrer wieder zugestellt werden.

Vierter Abschnitt: Aufstellung des Stundenplans.

§. 51.

Der Stundenplan für jede Klasse wird auf Antrag der betreffenden Lehrer von dem Ortsschulrath aufgestellt. Dabei ist unter Beobachtung der in der Verordnung über den Lehrplan gege-

benen Vorschriften darauf zu sehen, daß nicht zu viele Lehrstunden des gleichen Unterrichtsfachs auf denselben Tag gelegt und bei Bestimmung der Reihenfolge der Unterrichtsgegenstände eines Tages die schwierigeren und eine größere Anstrengung des Geistes erfordernden der Tageszeit nach zuerst vorgenommen werden.

§. 52.

Hinsichtlich der für den Religionsunterricht zu bestimmenden Stunden hat sich der Ortsschulrath mit dem Geistlichen in's Benehmen zu setzen und dessen Anträge thunlichst zu berücksichtigen.

Bei gemischten Schulen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Kinder der verschiedenen Confessionen zu gleicher Zeit ihren Religionsunterricht erhalten, oder daß die Religionsstunden den Anfang oder den Schluß des halbtägigen Unterrichts bilden.

Da wo eine confessionelle Schule zugleich von Schülern eines andern Bekenntnisses, für welches keine besondere Schule im Orte besteht, besucht wird, ist der Religionsunterricht bei jeder Klasse, welche eine Anzahl solcher Schüler enthält, in der Regel an den Anfang oder an das Ende ihrer Unterrichtszeit zu setzen.

§. 53.

Der nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen entworfene Stundenplan wird dem Kreisschulrath zur Genehmigung vorgelegt. Jede Abänderung bedarf gleicher Genehmigung. Eine Abschrift des genehmigten Stundenplans wird in dem Schulzimmer jeder Klasse durch den betreffenden Lehrer angeschlagen und dem Vorsitzenden, sowie auf Verlangen jedem Mitgliede des Ortsschulraths durch den Schriftführer zugefertigt.

§. 54.

Hinsichtlich der Verpflichtung der Schüler zum Besuche des Gottesdienstes verbleibt es zunächst bei der in jeder Gemeinde seither bestandenen Uebung; jedoch sollen die Schüler nicht angehalten werden, an Werktagen mehr als zweimal in der Woche einen Schülergottesdienst zu besuchen, welcher überdieß, wenn irgend thunlich, nicht in die geordnete Schulzeit fallen darf. So oft die Schüler zum Besuche des Gottesdienstes verbunden sind, sind die Lehrer verpflichtet, dabei Aufsicht über dieselben zu führen.

Fünfter Abschnitt: Ferien.

§. 55.

Die Ferien dürfen die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Nur in Gemeinden, wo die Bedürfnisse des Landbaues es erfordern, dürfen dieselben mit Genehmigung des Kreisschulraths für die drei obersten Schuljahrgänge um weitere vierzehn Tage vermehrt werden. Der Ortsschulrath beschließt, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, in welcher Weise sie vertheilt werden. Vor dem Eintritt der Ferien ist jeweils dem Kreisschulrath über Beginn und Dauer derselben Anzeige zu erstatten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Falle einer Beurlaubung oder sonstigen Verhinderung des Lehrers darf den Schülern nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Ortsschulraths der stundenplanmäßige Unterricht ganz freigegeben werden.

Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß dem Geistlichen, welcher Religionsunterricht ertheilt, sowohl über Beginn und Dauer der Ferien, als über die Aussetzung des Unterrichts an einzelnen Tagen, an denen nach dem Stundenplan eine Religionsstunde stattfinden sollte, rechtzeitig Mittheilung gemacht wird.

Sechster Abschnitt: Prüfungen.

§. 56.

In jeder Schule ist jährlich und zwar am Schlusse des Schuljahrs eine Hauptprüfung abzuhalten.

Außerdem finden periodische und außerordentliche Prüfungen durch die Kreisschulräthe, sowie durch Beauftragte des Oberschulraths statt.

Das Nähere wird durch eine besondere Dienstweisung über die Vornahme von Prüfungen bestimmt werden.

Siebenter Abschnitt: Erweiterte Volksschulen und Fortbildungsschulen.

§. 57.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf die erweiterten Volksschulen Anwendung. Insoweit jedoch dieselben — wie namentlich die sogenannten Fortbildungsschulen — von Kindern besucht werden, welche über dem volksschulpflichtigen Alter stehen, werden die einschlägigen Bestimmungen durch folgende Vorschriften ersetzt:

1. Die Aufnahme eines nicht mehr volksschulpflichtigen Schülers erfolgt auf Anmeldung desselben durch seine Eltern oder Fürsorger bei dem (ersten) Hauptlehrer oder bei dem Ortsschulrath.

2. Der Aufgenommene ist zum ordnungsmäßigen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet und der Schulordnung unterworfen.

3. Als Schulstrafen können außer den in §. 46 bezeichneten zur Anwendung kommen: Einsperrung bis zu zwölf Stunden und Ausweisung aus der Schule.

4. Der Vorsitzende des Ortsschulraths, sowie der Lehrer mit Genehmigung des ersteren können auf Einsperrung bis zu drei Stunden einschließlich erkennen. Die Einsperrung auf längere Zeit, sowie die Ausweisung aus der Anstalt kann nur durch Beschluß des Ortsschulraths ausgesprochen werden. Vor dem Vollzug des Erkenntnisses sind die Eltern oder Fürsorger geeignet in Kenntniß zu setzen. Die Einsperrung ist während der Tageszeit, und zwar, wo kein besonderer Schularrest vorhanden ist, auf Ersuchen des Ortsschulraths durch das Bürgermeisteramt mit Benützung des Ortsgefängnisses zu vollziehen.

5. Die Schulversäumnisse in den erweiterten Volksschulen sind in der §§. 18—22, 35 und 36 vorgeschriebenen Weise festzustellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ungerechtfertigte Schulversäumnisse eines nicht mehr volksschulpflichtigen Schülers werden von dem betreffenden Lehrer dem Vorsitzenden des Ortsschulraths zur Anzeige gebracht. Hat der Schüler die Versäumnisse selbst verschuldet, so wird er mit den geordneten Schulstrafen belegt. Wenn der Schüler den Unterricht auf Veranlassung seiner Eltern oder Fürsorger ohne genügende Entschuldigungsgründe wiederholt versäumt, so ist den Letzteren zu eröffnen, daß sie für den Wiederholungsfall die Ausweisung des Schülers aus der Anstalt zu gewärtigen haben. Diese Ausweisung ist unnachsichtlich auszusprechen und zu vollziehen, wenn mehrere vorausgegangene Bestrafungen beziehungsweise die Androhung der Ausweisung sich als fruchtlos erwiesen haben.

Karlsruhe, den 23. April 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Fetzer.

Formular I.

Gemeinde: Kirchen.
Jahrgang: 1862/63.

Verzeichniß

der in obiger Gemeinde in der Zeit vom 24. April 1862 bis mit 23. April 1863 geborenen noch lebenden Kinder.

(Ausgezogen aus dem Geburtsbuch.)

O.-Z.	Vor- und Zunamen des Kindes.	Heimathsort.	Religion.	Zeit der Geburt.			Namen und Stand des Vaters.	Bemerkung.
				Jahr	Monat	Tag		
1.	Betz, Sigmund	Kirchen	kath.	1862	Juni	4	Betz, Sigmund, Schneid.	
2.	Buhl, Anton	Malsch	kath.	1862	Juli	3	Buhl, Joseph, Accisor	jetzt in Freiburg
3.	Bogner, Marie	Kirchen	kath.	1862	August	1	Bogner, Peter, Landwirth	
4.	von Degenfeld, Max	Kirchen	kath.	1862	August	12	v. Degenfeld, Gutsbesitz.	
5.	Herbst, Joseph	Kirchen	kath.	1862	August	21	Herbst, Michael, Landw.	
6.	Brehn, Karoline	Kirchen	kath.	1862	Septbr.	2	Anna Brehm, Wirths Wittwe	
7.	Maier, Luise	Singen	kath.	1862	Septbr.	9	Maier, Therese, ledig	
8.	Vetter, Heinrich	Kirchen	kath.	1862	October	6	Vetter, Agathe, Schreiners Wittwe.	
9.	Siegwart, Karl	Kirchen	kath.	1862	Dezbr.	24	Marie Siegwart, Dienstmagd	
10.	Müller, Luise	Kirchen	kath.	1863	Januar	5	Müller, Friedrich, Lehrer	jetzt in Lienheim
11.	Fath, Anna	Kirchen	kath.	1863	Februar	7	Fath, Leopold, Landwirth	
12.	Keller, Friedrich	Kirchen	kath.	1863	April	23	† Keller, Theodor, Kaufmann	

Formular II.

Bekanntmachung.

Aufnahme in die Volksschule betreffend.

Das Schuljahr 1869/70 nimmt am

Montag, den April 1869

seinen Anfang.

Die Eltern oder deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß die ihrer Obhut anvertrauten, in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder, nämlich jene, welche in der Zeit vom 24. April 1862 bis mit 23. April 1863 geboren sind, am angegebenen Tage Vormittags 8 Uhr zur Aufnahme in die Volksschule im Schullocal sich einfinden.

Kinder, welche aus irgend einem Grunde im Schullocal nicht erscheinen können, sind durch ihre Eltern oder deren Stellvertreter unter Angabe des Hinderungsgrundes dem Lehrer zur Aufnahme anzumelden.

Eltern oder deren Stellvertreter, welche die gegenwärtige Anordnung nicht befolgen, unterliegen, sofern nicht ein gesetzlicher Grund der Befreiung vom Besuche der Volksschule vorliegt, der Strafbestimmung in §. 71 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863.

N., den April 1869.

Der (katholische) Ortsschulrath.

Formular III.

Gemeinde: Kirchen.
Kath. Volksschule: Kirchen.

Schülerliste.

Knaben.

Jahrgang 1862|63.

1.	2.	3.	4.	5.			6.
O.-Z.	Zu- und Vornamen des schulpflichtigen Kindes.	Heimath.	Religion.	Geburts-			Zu- und Vornamen, Wohnort und Stand des verantwortlichen Elterntheils, beziehungsweise des Stellvertreters desselben.
				Jahr	Monat	Tag	
1.	Betz, Sigmund	Kirchen	kath.	1862	Juni	4.	Betz, Sigmund, Schmied dahier
2.	Binder, Bernhard	Prechthal	evan.	1862	Dezbr.	6.	Binder, Christian, ledig in Prechthal Volk, Michael, Landwirth hier, Pflegvater
3.	von Degenfeld, Max	Kirchen	kath.	1862	August	12.	von Degenfeld, Friedrich, Gutsbesitzer hier
4.	Herbst, Joseph	Kirchen	kath.	1862	August	21.	Herbst, Michael, Landwirth hier
5.	Kahn, Joseph	Sulzburg	isrl.	1862	Septbr.	19.	Kahn, David, Handelsmann dahier
6.	Keller, Friedrich	Kirchen	kath.	1863	April	23.	† Keller, Theodor, Kaufmann hier Stadler, Sebastian, hier, Vormund
7.	Siegwart, Karl	Kirchen	kath.	1862	Dezbr.	24.	Marie Siegwart, ledig von hier Anton Siegwart, hier, Pfleger
8.	Vetter, Heinrich	Kirchen	kath.	1862	October	6.	Agathe Vetter, Schreiners Wittwe hier

7.	8.	9.	10.
Nachweis über den Schulbesuch.			Bemerkungen.
Tag, Monat und Jahr des Eintritts.	Bezeichnung der Anstalt.	Tag, Monat und Jahr des Austritts.	
29. April 1869	Volksschule hier		
29. April 1869	Volksschule hier		
23. April 1869	Privatunterricht; vom Schulbesuch entbunden		Beschluß der Kreisschulvisitatur von Constanz vom 20. April 1869
23. April 1869	Volksschule hier		
23. April 1869	Volksschule hier		
28. April 1869	Kreiswaisenanstalt Hegne		Schreiben des Vorstandes vom 1. Mai 1869
5. Mai 1869	Anstalt Maria-Hilf in Hüfingen		Schreiben des Vorstandes vom 12. Mai 1869
29. April 1869	Volksschule hier		

Formular IV.

Gemeinde: Kirchen.
Kath. Volksschule: Kirchen.

Verzeichniß
der ungerechtfertigten Schulversäumnisse.

1. Ordnungs-Zahl.	2. Zu- und Vorname des Schulkindes.	3. Klasse.	4. Bezeichnung der Tage, an denen die Schule versäumt wurde.	5. Zu- und Vorname des verantwortlichen Elterntheils oder seiner Stellvertreter.	6. Zahl der früheren Bestrafungen.	7. Erkenntniß des Bürgermeisters. Datum.	8. Strafansatz. fl.	8. kr.	9. Die Strafe wurde bezahlt. fl.	9. kr.	10. nicht bezahlt (warum nicht?)	11. Bemerkungen.
1.	Felder, Jakob	1	5. 12. 13. April	Felder, Joseph	—							
2.	Weber, Heinrich	1	7. 8. 9. April	Weber, Katharina	4							Anzeige an das Bezirksamt erstattet.
3.	Glaser, Emma	2	11. April	Glaser, Anton	—							Nachträglich entschuldigt.
4.	Schmidt, Friedrich	2	14. 16. April	Müller, Karl, Vormund	—							
5.	Bitter, Franz	3	5. 8. 11. April	Bauer, Michael, Dienstherr	1							
6.	Hecht, Theodor	3	6. April	Hecht, Jos., Wittw.	—							Die Mutter trifft keinerlei Verschulden. Der Knabe erhielt eine Schulstrafe.
7.	Herbst, Luise	4	12. April	Herbst, Ludwig	2							
8.	Maier, Albert	4	15. 16. April	Maier, Gottlob	—							
9.	Fritz, Robert	4	15. April	Fritz, August	—							

Kirchen, den 16. April 1869.

Braun, Hauptlehrer.

An das Bürgermeisteramt Kirchen mit dem Antrag, gegen die Angezeigten Nr. 1, 4, 5, 7 bis 9 die gesetzliche Strafe auszusprechen.

Kirchen, den 18. April 1869.

Der Vorsitzende des Ortsschulraths.
Mayer.

IX.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Formular V.

Gemeinde: Kirchen.
Bezirksamt: Engen.

Tabelle

der

Schulversäumniß-Strafen.

O.-Z.	Zu- und Vorname des Schulkindes.	Klasse.	Bezeichnung der Tage, an denen die Schule versäumt wurde.	Zu- und Vorname des verantwortlichen Elterntheils oder seines Stellvertreters.	Zahl der früheren Bestrafungen.
1.	Felder, Jakob	1	5. 12. 13. April	Felder, Joseph	—
2.	Schmidt, Friedrich	2	14. 16. April	Müller, Karl, Vormund	—
3.	Bitter, Franz	3	5. 8. 11. April	Bauer, Michael, Dienstherr	1
4.	Herbst, Luise	4	12. April	Herbst, Ludwig	2
5.	Maier, Albert	4	15. 16. April	Maier, Gottlob	—
6.	Fritz, Robert	4	15. April	Fritz, August	—

Ortsdiener N. erhält den Auftrag, obige Straferkenntnisse zu eröffnen, und die Strafbeträge sogleich zu erheben.

Kirchen, den 18. April 1869.

Bohnert, Bürgermeister.

Erkenntniß des Bürgermeisters.			Die Strafe wurde			Bemerkungen (über Einsprachen, Recurse, Strafvollzug u. dgl.)
Datum.	Strafansatz.		bezahlt.		nicht bezahlt. (Warum nicht?)	
	fl.	kr.	fl.	kr.		
18. April	—	9	—	9		
dito.	—	8	—	8	Einsprache	Die Einsprache wurde verworfen; hat nachträglich bezahlt.
dito.	—	18	—	18		
dito.	—	12	—	12		
dito.	—	6	—	—	Vermögenslos	Die Strafe wurde in Abgang genommen.
dito.	—	9	—	9		
			—	56		

Die eingegangenen Strafen mit 56 kr. wurden dem Gemeinderechner in Einnahme dekretirt.

Kirchen, den 25. April 1869.

Bohnert, Bürgermeister.

Den Empfang obiger 56 kr. bescheinigt.

Kirchen, den 26. April 1869.

Lehmann, Gemeinderechner (Schulfondrechner).

Formular VI.

Dem { Gemeinderath / Ortsschulrath } dahier

werden die unter Nr. 1, 2, 3, 4 und 6 der Schulversäumnißstraf-Tabelle eingegangenen Geldstrafen mit

Fünfzig sechs Kreuzer

behufs der Vereinnahmung in die { Gemeindekasse / Schulfondkasse } hiermit überwiesen.

Kirchen, den 25. April 1869.

Bohnert, Bürgermeister.

Verordnung.

Den Lehrplan für die Volksschulen betreffend.

Zum Vollzug der §§. 25—29 des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht wird auf den Antrag des Oberschulraths verordnet, was folgt:

Erster Abschnitt: Innere Einrichtung der Schule.

I. Eintheilung der Schüler in Klassen und Abtheilungen.

§. 1.

In jeder Volksschule werden die Schüler je nach der Zahl der Lehrer in der Regel in zwei oder mehr Klassen abgetheilt.

Die Klassen werden von unten herauf gezählt, so daß die unterste Klasse die erste genannt wird und die Kinder von dieser in die zweite, dritte u. s. w. Klasse aufsteigen.

Jede Klasse wird getrennt von den andern unterrichtet.

§. 2.

Jede Klasse, welche Kinder verschiedener Jahrescurse umfaßt, zerfällt wieder in Abtheilungen, deren Zahl in der Regel der Zahl der in der Klasse vereinigten Jahrgänge entspricht, jedoch nicht mehr als höchstens drei betragen soll.

Die einzelnen Abtheilungen erhalten theils gemeinschaftlichen unmittelbaren Unterricht, theils wird, während die eine Abtheilung vom Lehrer mündlichen Unterricht erhält, die andere nach ihrer Entwicklungsstufe über den nämlichen oder einen andern Gegenstand schriftlich beschäftigt.

§. 3.

Da, wo nur ein Lehrer angestellt ist, theilen sich die Schüler in zwei Klassen. Die untere enthält in der Regel das erste, zweite und dritte Schuljahr, die obere das vierte, fünfte, sechste, siebente und achte Schuljahr.

§. 4.

Sollte bei erheblicher Schülerzahl diese Klasseneintheilung mit Rücksicht auf die vorhandene Lehrkraft und auf den verfügbaren Schulraum unthunlich erscheinen, so kann auf begründeten Antrag des Ortsschulraths eine Eintheilung der Schüler in der Art genehmigt werden, daß die obere Klasse nur die vier letzten Schuljahre umfaßt und die untere Klasse sich in zwei Hauptabtheilungen scheidet, von denen in der Regel die erste lediglich aus dem 1. und die zweite aus dem 2., 3. und 4. Schuljahre zusammengesetzt ist.

In diesem Falle wird die Unterrichtszeit (§. 9) und die Vertheilung derselben auf die einzelnen Lehrgegenstände (§. 16) für jede Klasse mit Berücksichtigung der einschlägigen örtlichen Verhältnisse jeweils besonders geregelt.

§. 5.

Wo zwei oder mehr Lehrer an einer Schule angestellt sind, werden in der Regel doppelt so viele Klassen gebildet, als Lehrer vorhanden sind.

Bei der Vertheilung der Jahrescurse unter die Klassen ist darauf zu achten, daß, wenn immer thunlich, in den oberen Klassen mehrere Schuljahre vereinigt werden, daß aber, wo die Schülerzahl es gestattet, diese Vereinigung stets zu dem Zweck vorgenommen wird, um für die betreffende Klasse erweiterte Unterrichtszeit (§. 10) zu ermöglichen.

§. 6.

Eine Trennung der Schulkinder nach Geschlechtern soll in der Regel nur bei solchen Schulen vorgenommen werden, an welchen vier oder mehr Lehrer angestellt sind.

§. 7.

Im Uebrigen findet die Festsetzung der Schülereintheilung in Klassen und Abtheilungen, sowie die Ueberweisung der Klassen an die bei der Schule angestellten Lehrer auf Antrag des Ortsschulraths durch den Kreisschulrath statt.

II. Die Unterrichtszeit und ihre Vertheilung auf die einzelnen Lehrgegenstände.

§. 8.

Die Unterrichtszeit ist entweder einfach oder erweitert.

§. 9.

Die einfache Unterrichtszeit umfaßt für jede Klasse 16 wöchentliche Unterrichtsstunden. Bei Schulen mit einem Lehrer kann der Kreisschulrath genehmigen oder anordnen, daß die Stundenzahl der unteren Klasse um eine bis zwei Stunden vermindert, und dagegen jene der oberen Klasse entsprechend vermehrt werde.

Die Unterrichtsstunden werden in der Art ertheilt, daß jeder Schüler entweder nur Vormittags oder nur Nachmittags die Schule besucht. In keinem Fall darf der Unterricht vor Morgens sechs Uhr beginnen.

§. 10.

Die erweiterte Unterrichtszeit umfaßt für jede Klasse in der Regel 26 bis 30 wöchentliche Unterrichtsstunden.

§. 11.

In dieser Unterrichtszeit (§§. 9 und 10) sind diejenigen Stunden des Religionsunterrichts, welche von dem Geistlichen ertheilt werden, mit Ausnahme des Communicanten- und des Confirmanden-

unterrichts, inbegriffen, nicht aber die Stunden für die Leibesübungen der Schüler und die Stunden für weibliche Arbeiten der Schülerinnen (§. 19).

§. 12.

Jeder Lehrer, welcher zwei Klassen zu unterrichten hat, hält für jede derselben die einfache Unterrichtszeit ein.

§. 13.

Der Lehrer, welcher zwei Klassen zu unterrichten hat, ertheilt der höheren Klasse der Tageszeit nach den ersten Unterricht.

Für die Schulen derjenigen Orte, welche aus zerstreuten und vom Schulhaus entfernt liegenden Wohnungen bestehen und in welchen Schulkinder zum Viehhüten verwendet werden, sind die Kreisschulräthe ermächtigt, auf begründeten Antrag des Ortsschulraths die Anordnung zu treffen, daß während des Sommerhalbjahres die erste Klasse vor der zweiten und beziehungsweise die dritte Klasse vor der vierten der Tageszeit nach Unterricht erhält.

§. 14.

Wenn dem Lehrer nur eine einzige Klasse übertragen ist, ist die erweiterte Unterrichtszeit die gebotene.

§. 15.

Die Unterrichtsgegenstände der Volksschule sind nach §. 25 des Gesetzes folgende:

Religion,
Lesen und Schreiben,
deutsche Sprache,
Rechnen,
Gesang,
Zeichnen,
das Wissenswürdigste aus der Geometrie, der Erdkunde, der Naturgeschichte und Naturlehre und aus der Geschichte.
Dazu kommen noch Leibesübungen für Knaben und Unterricht in weiblichen Arbeiten für Mädchen.

§. 16.

Bei einfacher Unterrichtszeit entfallen für jede Klasse auf den Unterricht in den nachbenannten Lehrgegenständen die beigesetzte Zahl Wochenstunden:

1. Religion 3
2. Sprachfach, Lesen und Schreiben (einschließlich Schönschreiben) und deutsche Sprache 5—6
3. Rechnen . . . . . 3—4
4. Gesang 1

5. Realien und zwar
   a. Anschauungsunterricht (Sprachübungen und vorbereitender Unterricht) . . . 2—3
   b. das Wissenswürdigste aus der Geometrie mit Zeichnen, Erdkunde, Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre . . . . . 3—4.

§. 17.

Die erweiterte Unterrichtszeit, zum Beispiel mit 26 Wochenstunden für jede Klasse, vertheilt sich in der Regel auf die einzelnen Gegenstände in folgender Weise:

1. Religion	3	Stunden,
2. Sprachfach	7—8	„
Schönschreiben	2	„
3. Rechnen	4—5	„
4. Gesang	2	„
5. Realien	6—7	„

In den drei untersten Schuljahren ermäßigt sich jedoch die Unterrichtszeit in den Realien (Anschauungsunterricht) zu Gunsten des Sprachfachs auf 4 Wochenstunden.

Beträgt die Unterrichtszeit mehr oder weniger als 26 Wochenstunden, so ist dieselbe in analoger Weise zu vertheilen.

§. 18.

Die Festsetzung der Unterrichtszeit jeder Klasse und ihre Vertheilung auf die einzelnen Lehrgegenstände geschieht unter Zugrundlegung der vorstehenden Bestimmungen (§§. 8—17) auf Antrag des Ortsschulraths durch den Kreisschulrath.

§. 19.

Für die im Sinne des §. 102 des Gesetzes erweiterten Volksschulen wird die Unterrichtszeit und ihre Vertheilung jeweils nach den örtlichen Verhältnissen besonders festgestellt.

Ueber die für die Leibesübungen und für den Unterricht in weiblichen Arbeiten zu verwendende Unterrichtszeit wird besondere Verfügung ergehen.

III. Das Aufsteigen der Schüler.

§. 20.

Das Versetzen der Schüler in eine höhere Klasse oder Abtheilung erfolgt in der Regel bei dem Beginn eines neuen Schuljahres.

Hat ein Schüler das Maß der für seine bisherige Klasse vorgezeichneten Kenntnisse und Fertigkeit nicht erreicht, so daß er voraussichtlich dem Unterrichtsgang in den Hauptfächern der höheren Klasse nicht zu folgen vermag, so ist derselbe noch ein Jahr oder unter Umständen noch zwei Jahre in seiner Klasse oder Abtheilung zurückzuhalten. Dabei ist jedoch auch auf das Alter und die Fähigkeiten des Schülers geeignete Rücksicht zu nehmen und möglichst darauf zu sehen, daß in Schulen

mit Klassen, in denen mehrere Jahrgänge vereinigt sind, der Schüler wenigstens sein letztes Schuljahr in der oberen Klasse zubringe.

§. 21.

Welche Schüler eine Klasse oder Abtheilung zu repetiren haben, wird auf den Antrag des Lehrers, welcher dieselben zu unterrichten hatte, durch Beschluß des Ortsschulraths nach der jährlichen Hauptprüfung festgesetzt.

Zweiter Abschnitt: Lehrplan.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 22.

Der gesammte Elementarunterricht ist so zu ertheilen, daß der formale Zweck desselben, die allseitige Weckung und Entwicklung der geistigen Anlagen des Kindes, stets festgehalten wird.

§. 23.

Bei der Mittheilung des Unterrichtsstoffes ist streng darauf zu achten, daß der Schüler zu selbstthätiger Auffassung und zu wirklichem Verständniß angeleitet werde. Das blos mechanische Lernen ist überall, auch bei den Gedächtnißübungen, auszuschließen, indem auch hier der Gegenstand derselben dem Verstande und Gefühle soviel als möglich nahe zu legen ist.

§. 24.

Jeder Erkenntniß, welche gebildet werden soll, muß wo möglich die entsprechende Grundanschauung, sei es in der Wirklichkeit oder im Bilde, vorausgehen.

§. 25.

Ueberall ist das Erkannte und Eingesehene dem Schüler durch sorgfältige Uebung und vielseitige Anwendung geläufig zu machen.

§. 26.

Obwohl der vorliegende Lehrplan eine gesonderte Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände voraussetzt, so versteht es sich doch von selbst, daß bei Ertheilung des Unterrichts in denselben gegenseitige Bezugnahme auf einander stattfinde und die Unterrichtsziele soweit irgend thunlich gleichzeitig gefördert werden sollen.

II. Die einzelnen Lehrgegenstände.

1. Religionsunterricht.

§. 27.

Der gesammte Lehrplan für den Religionsunterricht, wie er von den oberen geistlichen Behörden aufgestellt werden wird, wird auf Mittheilung derselben durch besondere Verfügung des Oberschulraths an die Lehrer zur Nachachtung verkündet werden. (§. 27 des Gesetzes.)

2. Sprach- und Schreibunterricht.

§. 28.

Durch den Sprachunterricht sollen die Schüler befähigt werden, das mündlich und schriftlich in der deutschen Schriftsprache Dargestellte, soweit dessen Inhalt dem Gedankenkreise der Jugend entspricht, richtig zu verstehen und sich geordnet und sprachrichtig mündlich und schriftlich auszudrücken.

Die Theile des Sprachunterrichts sind das Lesen, das Schreiben (Schönschreiben, Rechtschreiben und Aufsatz) und die Sprachlehre.

Die Behandlungsweise jedes einzelnen dieser Theile soll so beschaffen sein, daß die Zwecke der übrigen thunlichst mitgefördert werden.

§. 29.

Bei dem Lesen soll neben der Richtigkeit und Geläufigkeit eine sinngemäße Betonung erreicht werden. Dabei sind die Satzconstructionen, soweit es zum Verständniß nöthig ist, durch Analyse zu erklären und die dunkeln oder ungewöhnlichen Wörter und Wortverbindungen zu erläutern, auch ist damit eine Besprechung des Satzinhaltes zu verbinden.

In den obersten Schuljahren ist außerdem auf eine geordnete Wiedergabe des Hauptinhalts des Gelesenen abzuheben. Auch ist in denselben das Lesen verschiedener Handschriften vorzunehmen, während die lateinische Druckschrift bereits in den mittleren Cursen begonnen wird.

§. 30.

Bei dem Schreibunterricht ist auf die richtige Haltung des Körpers, geeignetes Anfassen der Feder, auf zweckmäßiges Schreibmaterial genau zu achten und auf angemessene und gleichmäßige Höhe, Lage nebst Abstand der Buchstaben, auf geläufige (nicht malende) Bildung gefälliger durch Licht und Schatten richtig markirter Züge mit aller Sorgfalt hinzuarbeiten.

Das Schreiben auf Papier, das auch für die Aufsatzübungen mit dem vierten Schuljahr einzutreten hat, ist überhaupt bei allen Schreibübungen möglichst zu begünstigen, und es soll auf gefällige Schrift und Sauberkeit sämmtlicher Schülerhefte die eingehendste Aufmerksamkeit verwendet werden.

§. 31.

Der Unterricht im Schönschreiben nimmt spätestens im dritten Schuljahr seinen Anfang, nachdem vorher die Kinder auf ihren Schiefertafeln die deutschen Buchstaben und die arabischen Ziffern eingeübt haben. Im vierten oder nach Umständen im fünften Jahrescurs wird daneben die Einübung der lateinischen Schrift begonnen.

§. 32.

Die Rechtschreibung ist theils bei Behandlung des Leseunterrichts, der Sprachlehre und des Aufsatzes, theils durch besondere Schreibübungen sorgfältig zu pflegen, so daß die Jugend beim

Austritt aus der Volksschule einfache Schriftsätze mit Einschluß der Interpunction im Allgemeinen richtig niederzuschreiben im Stande ist. Zur Unterstützung der Rechtschreibung muß das Buchstabiren bis zur Geläufigkeit geübt werden.

§. 33.

Die Aufsatzbildung erfordert die sorgfältigste Behandlung. Es sollen möglichst viele Aufsätze angefertigt werden. In jeder Woche ist mindestens einer derselben auf Papier zu schreiben, durch den Lehrer sorgfältig zu corrigiren und sofort von dem Schüler verbessert in ein Reinheft einzutragen, welches der Lehrer nochmals durchzusehen hat.

Beide Fertigungen sind mit dem Datum zu versehen, von dem Lehrer aufzubewahren und bei den Prüfungen vorzulegen.

§. 34.

Die Sprachlehre soll auf praktische, die richtige Satzbildung erstrebende Weise vorgenommen werden; eine abstracte Behandlung der Satzverhältnisse und jede gelehrte Einkleidung, ebenso alles Memoriren von Uebersichten ist zu vermeiden.

§. 35.

In sämmtlichen Schuljahren sind im Anschluß an den Lese-, Sprach- und Anschauungsunterricht geeignete Memorirübungen vorzunehmen.

Ziele der einzelnen Schuljahre.

Erstes Schuljahr.

§. 36.

Auflösung kleiner Sätze in die Wörter und der Wörter in die Sylben. Geläufiges Zerlegen der Sylben in die Laute mit Unterscheidung der Hell- und Leiselaute. Schreiben der zerlegten ein-, zwei- und leichten dreisylbigen Wörter. Lesen des Geschriebenen. Kenntniß der Druckschrift. Lesen von Wörtern, Sätzen und leichteren zusammenhängenden Stücken. Anfang der Umsetzung der Druckschrift in die Schreibschrift.

Zweites Schuljahr.

§. 37.

Lesen zusammenhängender Stücke mit Beachtung der Betonung und des Verständnisses.

Buchstabiren mit Sylbentrennung nach Sprachsylben.

Abschreiben aus dem Lesebuch mit und ohne Sylbentrennung. Dictate von vorher schon abgeschriebenen Stücken des Lesebuchs mit besonderer Rücksicht auf Großschreibung, Dehnung und Schärfung.

Drittes Schuljahr.

§. 38.

Lesen der deutschen Druckschrift mit besonderer Rücksicht auf Richtigkeit, Geläufigkeit und Betonung.

Das Verständniß des Gelesenen wird erreicht durch sorgfältige Erklärung der unbekannten Wörter, Wortverbindungen und, soweit es nöthig ist, des Satzbaues.

Der rein einfache Satz. Der Artikel, das Hauptwort, Beiwort und Zeitwort. Mehrzahlbildung des Hauptworts ohne und mit Beiwort, sowie bei rein einfachen Sätzen. Die drei Hauptzeiten der thätigen Form (Activ).

Schriftliche Uebungen über die Satzlehre. Abschreiben aus dem Lesebuch mit Sylbentrennung. Schreiben memorirter Stücke des Lesebuchs. Dictate von bereits früher abgeschriebenen Stücken des Lesebuchs. Ganz geläufiges Buchstabiren. Einfache Regeln der Orthographie.

Anfang des Schreibens auf Papier.

Die kleinen und großen Buchstaben, einzeln und verbunden zu Wörtern, innerhalb vierfacher Linien.

Viertes Schuljahr.

§. 39.

Weiterführung des richtigen, geläufigen und wohlbetonten Lesens der deutschen Druckschrift unter Fortsetzung der Einführung in's Verständniß. Lesen der lateinischen Druckschrift.

Der einfache Satz, erweitert durch den vierten und dritten Fall. Beugung (Declination) des Hauptworts, das persönliche Fürwort im ersten Fall der Ein- und Mehrzahl und in allen Personen. Alle Zeiten des Activs in der bestimmten Aussageweise (Indicativ), dazu die Befehlform (Imperativ) und Nennform (Infinitiv).

Umwandlung activer Sätze in die leidende Form (Passiv). Grammatische und orthographische Schreibübungen.

Kleine Aufsätze: Nachbildung von Erzählungen, Fabeln, Verwendung passenden Stoffes aus dem übrigen Unterricht.

Schönschreiben innerhalb vier Linien.

Anfang der lateinischen Schrift.

Fünftes Schuljahr.

§. 40.

Im richtigen und geläufigen Lesen der deutschen und lateinischen Druckschrift soll hier ziemliche Sicherheit erreicht und das sinngemäße Lesen durch fortgesetzte Inhalterklärung weiter gefördert werden.

Der einfache Satz, erweitert durch Orts-, Zeit- und Art und Weise-Bestimmungen. Die Vorwörter und ihre Rection. Die sogenannten Gegenstandsbestimmungen. Beugung des Haupt-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

worts mit Beiwort. Die Steigerung der Beiwörter, die Zahlwörter, die besitzanzeigenden, hinweisenden und fragenden Fürwörter.

Dictandoübungen und Aufsätze (Erzählungen, Fabeln, Parabeln, kleine Beschreibungen, Vergleichungen, Verwendung von Stoffen des übrigen Unterrichts).

Beim Schönschreiben werden die Linien enger gezogen.

Sechstes Schuljahr.

§. 41.

An das Lesen schließt sich die zusammenhängende Wiedergabe des Hauptinhalts des Gelesenen an. Anfang des Lesens verschiedener Handschriften.

Die Beiordnung der Sätze. Kenntniß der hierher gehörigen Bindewörter. Abwandlung (Conjugation) des Activs und Passivs.

Dictate zur Befestigung der Orthographie. Aufsätze in den bisher geübten Arten, dazu leichte Schilderungen und Briefe. Schönschreiben in deutscher Schrift mit einfachen Linien.

Siebentes Schuljahr.

§. 42.

Wohlbetontes Lesen mit geordneter Angabe des Hauptinhalts. Lesen verschiedener Handschriften.

Die Unterordnung der Sätze. Hinweisung auf die unbestimmte Redeweise (Conjunctiv) im Activ und Passiv. Declination des rückbezüglichen Fürworts (Relativ).

Aufsatzbildung in rein reproduzirender und beschränkt produzirender Weise, letzteres durch Darstellung eigener Beobachtungen und Erlebnisse der Schüler nach vorheriger Besprechung, deßgleichen durch Ausführung eines sonstigen ganz leichten Themas, zu dem der Stoff und die Disposition entwickelt worden ist. Briefe und Geschäftsaufsätze.

Fortgesetzte Einübung der deutschen und lateinischen Schrift unter gesteigerter Anforderung an die Gefälligkeit und Geläufigkeit derselben.

Achtes Schuljahr.

§. 43.

Das Lesen wie im siebenten Schuljahre. Analyse von Perioden. Einiges aus der Wortbildung mit Aufstellung von Wort-Familien.

Schönschreiben, Dictate und Aufsätze wie im siebenten Schuljahre.

3. Rechenunterricht.

§. 44.

Das Kopfrechnen soll mit dem Rechnen auf der Tafel gleichen Schritt halten, jedoch das letztere vorbereiten.

Bei dem gesammten Rechenunterrichte, besonders aber bei der mündlichen Behandlung desselben, hat der Lehrer darüber zu wachen, daß die Schüler in vollständigen und sprachrichtig gebildeten Sätzen sich ausdrücken.

Bei dem Kopfrechnen ist jede mögliche Freiheit des Verfahrens bei der Lösung zu gestatten, die Auffindung eigener Auflösungsarten bei den Kindern zu fördern, überhaupt die Lösung der Aufgaben auf verschiedene Weisen zu begünstigen. Bei dem Tafelrechnen dagegen ist streng nach bestimmten Rechnungsregeln zu verfahren.

Die Rechnungsregeln sollen nicht vom Lehrer angegeben, sondern aus der mündlichen Lösung anschaulicher Beispiele in kleinen Zahlen möglichst von den Schülern selbstthätig erkannt, unter Beihilfe des Lehrers in bündigster Form ausgesprochen und dann dem Gedächtnisse fest eingeprägt werden.

Das zur Erkenntniß gebrachte Rechnungsverfahren ist jeweils durch vielfache Uebung zur Geläufigkeit zu bringen, wobei die das Schnellrechnen befördernden Wege nicht verschmäht werden dürfen.

Ein Weiterschreiten ist durchaus unzulässig, bevor das richtige Verständniß und die entsprechende Fertigkeit und Sicherheit einer Rechenoperation erreicht ist.

Bei der Auswahl der Aufgaben soll der Lehrer durch die wirklichen Anforderungen des bürgerlichen Lebens sich leiten lassen, und verwickelte Einkleidungen und Rechnungen in großen Zahlen vermeiden.

Es ist darauf hinzuwirken, daß der Schüler, bevor er zur Auflösung der Aufgaben im Kopfe oder auf der Tafel schreitet, jeweils den Gang der Rechnung in allen Theilen anzugeben vermag, nachdem er die zum Verständniß der Aufgabe und die zur Auffindung der Lösung etwa nöthigen Erläuterungen erhalten hat. Die Ausrechnung selbst hat vom Schüler durchaus selbständig zu erfolgen.

Ziele der einzelnen Schuljahre.

Erstes Schuljahr.

§. 45.

Zu- und Abzählen mit 1—5 einschließlich im Zahlenraume von 1—20 in reinen und angewandten Zahlen. Bezeichnung der Zahlen durch Striche und Ziffern.

Zweites Schuljahr.

§. 46.

Zu- und Abzählen mit 1—10 einschließlich im Zahlenraume von 1—100 in reinen und angewandten Zahlen. Darstellung der Zahlen durch Ziffern.

Drittes Schuljahr.

§. 47.

Das Vervielfachen und Theilen innerhalb der Grenzen vom kleinen Einmaleins, mündlich und schriftlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu- und Abzählen ein- und zweistelliger Zahlen im Zahlenraume von 1—1000, mündlich und schriftlich, von dreistelligen nur schriftlich. Sämmtliches in reinen und angewandten Zahlen.

Viertes Schuljahr.

§. 48.

Mündlich: Vervielfachen und Theilen innerhalb der Grenzen vom großen Einmaleins, jedoch ohne Memorirung desselben. Sämmtliches in reinen und angewandten Zahlen.

Auf der Tafel: Die vier Spezies in unbenannten Zahlen im unbeschränkten Zahlenraum.

Fünftes Schuljahr.

§. 49.

Kenntniß der badischen Maße und Gewichte und der im Lande cursirenden Münzen. Verwandlung höherer Sorten in niedere und umgekehrt (Resolution und Reduction), mündlich und schriftlich.

Die vier Spezies in ungleich benannten Zahlen mündlich und schriftlich in leichten Aufgaben, mit Ausschluß der Zeitrechnungen.

Sechstes Schuljahr.

§. 50.

Vergleichung der badischen Maße, Münzen und Gewichte mit denen der angrenzenden Staaten. Schwierigere Rechnungen in ungleich benannten Zahlen.

Das Erweitern, Abkürzen, die Gleichnamigmachung und die vier Spezies der Brüche, mündlich und schriftlich.

Ferner im Kopfe: Schlußrechnungen von der Einheit auf die Mehrheit und umgekehrt.

Das Wichtigste der Decimalbrüche.

Siebentes Schuljahr.

§. 51.

Zweisatzrechnung mündlich und schriftlich, letztere zwei-, drei- und mehrgliedrig.

Achtes Schuljahr.

§. 52.

Zweisatzrechnung mündlich und schriftlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Realien.

A. Anschauungsunterricht (Sprechübungen und vorbereitender Unterricht).

§. 53.

Erstes Schuljahr.

Benennung von Gegenständen aus der Umgebung des Kindes; im Anschluß daran: Bilden von rein einfachen Sätzen in sprachlicher Ordnung. Beschreibung und inhaltlich geordnete Besprechung von Gegenständen der Anschauung in rein einfachen und erweitert einfachen Sätzen. Entwicklung des Verhältnisses des Kindes zu den Eltern, den Hausangehörigen, der Schule und der Kirche.

Zweites Schuljahr.

Besprechung über Thiere, Pflanzen und Mineralien der Umgebung, über ihren Nutzen und Schaden; deßgleichen über die Kunstgegenstände des gewöhnlichen Gebrauchs und ihre Bereitung durch die verschiedenen Gewerbe. Belehrung über das Verhalten des Kindes gegen die Thier- und Pflanzenwelt, sowie gegen die Mitmenschen.

Drittes Schuljahr.

Fortsetzung der naturgeschichtlichen Besprechungen. Heimathkunde.

B. Eigentlicher Realunterricht.

a. **Raumformenlehre und Zeichnen.**

§. 54.

Die Anfänge des geometrischen und des Freihandzeichnens werden im Anschluß an die Raumformenlehre vorgenommen.

Dieser Unterricht beginnt mit dem sechsten Schuljahre.

Bei den Mädchen ist die Raumformenlehre auf die Kenntniß der gewöhnlichen geometrischen Figuren, des üblichen Maßsystems und des Messens von geraden Linien zu beschränken. Die Unterrichtszeit wird von denselben vorzugsweise dem Zeichnen zugewendet.

Ziele der einzelnen Schuljahre.

§. 55.

Sechstes Schuljahr.

Kenntniß der verschiedenen Linien, Winkel und der einfachsten Figuren. Messen der Linien und Winkel. Zeichnen von geometrischen Figuren nach dem Augenmaß und nach bestimmten Größenangaben.

Freies Zeichnen geometrischer Figuren, des Kreises und von verschiedenen Bogenlinien.

Siebentes Schuljahr.

Berechnung von Flächen und Zeichnen von Zusammenstellungen von Flächen.

Freies Zeichnen solcher Figuren, an denen gerade und krumme Linien vorkommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Achtes Schuljahr.

Kenntniß und Beschreibung der einfachen geometrischen Körper.
Berechnung des Körperinhalts. Zeichnen von Körpernetzen.
Freies Zeichnen krummliniger Figuren.

b. **Erdkunde.**

§. 56.

Der geographische Unterricht ist auf Grund der Anschauung der Natur und der Karte durch Vorweisung und Erläuterung der Zeichen der geographischen Objecte bei freiem Lehrvortrag zu ertheilen.

Dabei ist das selbständige Kartenlesen der Schüler vorzugsweise anzustreben, der behandelte Stoff durch vielfache Wiederholung unter fortwährender Betrachtung der Karte geläufig zu machen, und die Auffassung von Größenverhältnissen weniger durch Memoriren von Zahlen als durch vergleichende Behandlung zu erreichen.

Dieser Lehrgang wird dadurch vervollständigt und belebt, daß theils von dem Lehrer geschichtliche Andeutungen und kurze Schilderungen über die Natur des Landes, das Leben und Treiben seiner Bewohner angeschlossen, theils die bezüglichen, im Lesebuch enthaltenen geographischen Charakterbilder durchgenommen werden.

Ziele der einzelnen Schuljahre.

§. 57.

Viertes Schuljahr.

Der Amtsbezirk. Das Allgemeine vom Großherzogthum Baden (Grenzen, die Bewohner, die politische Eintheilung). Die nördliche Hälfte des Landes (vom Main bis zur nördlichen Grenze des Schwarzwaldes).

Fünftes Schuljahr.

Das Großherzogthum Baden.

Sechstes Schuljahr.

Allgemeine Geographie: Die Gestalt der Erde. Drehung derselben um ihre Axe und Bewegung um die Sonne. Eintheilung der Oberfläche derselben durch Linien. Die Hauptmeere, die Erdtheile.

Uebersichtliche Behandlung der deutschen Länder.

Siebentes Schuljahr.

Allgemeine Geographie (Ausdehnung des im sechsten Schuljahr behandelten Stoffes: die Erde im Verhältniß zu den übrigen Sternen, Sonnen- und Mondfinsternisse, die Stellung der Erdaxe und ihre Wirkungen).

Europa übersichtlich.

Achtes Schuljahr.

Uebersichtliche Behandlung der übrigen Erdtheile. Wiederholungscurs.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c. Geschichte.

§. 58.

Der Geschichtsunterricht ist mit dem geographischen Unterrichte zu verbinden und beschränkt sich auf die Mittheilung und Auffassung einzelner charakteristischer Geschichtsbilder (ansprechender, vorzugsweise biographisch behandelter Geschichten), welche schließlich chronologisch geordnet und der Art verbunden werden, daß sie eine einigermaßen zusammenhängende Darstellung des Ganges der Geschichte vermitteln.

Das Verfahren hat darin zu bestehen, daß der Lehrer die Geschichten in einfacher Weise vorerzählt und von den Schülern möglichst selbständig nacherzählen läßt, wobei auch einzelne Jahreszahlen gemerkt werden.

Zur festeren Einprägung des Stoffes werden dann die betreffenden Geschichtsbilder im Lesebuch gelesen und erklärt.

Ziele der einzelnen Schuljahre.

§. 59.

Sechstes Schuljahr.

Bilder aus der badischen und deutschen Geschichte bis gegen 1500.

Siebentes Schuljahr.

Bilder aus der badischen und deutschen Geschichte bis zur Gegenwart.

Achtes Schuljahr.

Ausgewählte Bilder aus der alten Geschichte. Culturhistorische Bilder aus der neuen Geschichte (die wichtigsten Erfindungen und Entdeckungen) und das Wichtigste über die Verfassung und politische Einrichtung des Großherzogthums Baden.

d. Naturgeschichte.

§. 60.

Der naturgeschichtliche Unterricht, welcher durch den Anschauungsunterricht vorbereitet wird, beginnt in dem vierten Schuljahre.

Auf Grund der vom Lehrer geleiteten Betrachtung von Naturkörpern soll die Beschreibung derselben möglichst selbständig vom Schüler geschehen, indem derselbe seine Beobachtungen in eigenen Worten ausspricht, welche vom Lehrer nöthigenfalls sachlich und sprachlich berichtigt werden. Die übrige Belehrung soll vom Lehrer in freier Erzählung angeschlossen werden.

Ueberdieß sollen zur Belebung des Gegenstandes und zur gemüthlichen Anregung der Jugend aus dem Lesebuch sachlich ansprechende und sprachlich belehrende Beschreibungen und Schilderungen

über das Leben und Treiben einheimischer und fremder Thiere (die in Bildern vorgezeigt werden), über die Cultur und Verwendung einheimischer und fremder Pflanzen, über die Gewinnung und Verwendung von Mineralien ꝛc., angeschlossen werden.

Bei der Auswahl der zu beschreibenden Naturkörper ist neben der Rücksicht auf die leichte Beschaffung und den repräsentativen Charakter derselben vorzüglich auf solche Bedacht zu nehmen, welche für die Landwirthschaft oder den Gewerbebetrieb wichtig sind.

Die Ziele der einzelnen Schuljahre.

§. 61.

Viertes Schuljahr.

Betrachtung einer Anzahl Thiere, Pflanzen und Mineralien.

Fünftes Schuljahr.

Fortsetzung der Beschreibung von Thieren und Pflanzen, auch ausländischer Arten, mit beginnender Gruppirung nach den Aehnlichkeiten, ebenso von einigen einfachen und gemengten Mineralien.

Belehrung über den menschlichen Körper.

c. Naturlehre.

§. 62.

Einige der wichtigsten Naturgesetze werden durch Vorführung ganz einfacher und mit den unbedeutendsten Mitteln ausführbarer Versuche der Anschauung der Erkenntniß der Schüler nahe gelegt.

Das Angeschaute wird auf Grund anregender Fragen des Lehrers von den Schülern in eigenen Worten ausgesprochen und etwaige sachliche und sprachliche Verstöße genau vom Lehrer verbessert. Darauf sind die Schüler anzuhalten, das Wesentliche der beobachteten Erscheinungen herauszufinden, auf den Grund derselben unter Leitung des Lehrers zu schließen und auf diese Weise in möglichster Selbstthätigkeit das die einzelnen Erscheinungen bedingende Naturgesetz aufzufassen. Die Einprägung des Erkannten geschieht durch wiederholte Besprechung zwischen Lehrer und Schüler und durch Lesung der in dem Lesebuch enthaltenen physikalischen Einzelbilder.

Das Ziel dieses im achten Schuljahre eintretenden Unterrichts ist die Vorführung einiger bedeutenderer Erscheinungen der Schwere der festen, tropfbarflüssigen und gasförmigen Körper, ferner des Schalles, der Wärme, des Lichtes, des Magnetismus und der Elektricität.

5. Gesangunterricht.

§. 63.

In den unteren Schuljahren sind vorzugsweise Uebungen zur Bildung der Stimme und des musikalischen Gehörs vorzunehmen; in den oberen wird die technische Einsicht in die Elemente des Gesanges vermittelt.

Neben dem theoretischen Curse geht, theils als Grundlage für das zu Lernende, theils zur Anwendung des Gelernten, ein Liedercurs einher.

Es sollen nur solche Gesänge eingeübt werden, deren Text dem Verständniß der Kinder nahe liegt. Neben geeigneten Volksliedern soll das religiöse Lied besondere Berücksichtigung finden. Namentlich sind die jeden Orts üblichen kirchlichen Melodien sorgfältig einzuüben. Die Schüler müssen stets in das vollständige Verständniß des Textes eingeführt und zu einer deutlichen Aussprache und richtigen Betonung angehalten werden. Dabei ist genau auf eine richtige Haltung des Körpers zu achten.

Erstes Schuljahr.

Stimm- und Gehörübungen. Auffassen und Nachsingen vorgesungener Töne, allmählig im Umfang der ersten fünf Töne der Dur-Tonleiter. Begründung des Taktgefühls. Einfache Liedchen in einem dem Kindesalter entsprechenden Tonumfang.

Zweites Schuljahr.

Fortsetzung der Stimm- und Gehörübungen mit Ausdehnung auf acht Töne. Unterscheidung von hohen und tiefen, langen und kurzen, starken und schwachen Tönen. Einfache Liedchen im Umfang bis zu einer Octave.

Drittes Schuljahr.

Bezeichnung der Tonhöhe durch Ziffern. Uebungen im Unterscheiden gehörter Töne und im Treffen der mit Ziffern bezeichneten Töne. Uebungen im Zwei- und Dreitakt. Anwendung des Gelernten in einstimmigen Liedern.

Viertes und fünftes Schuljahr.

Bezeichnung der Töne durch Noten. Uebung der Tonleiter, auf- und absteigend und sprungweise. Erweiterung der Tonleiter nach oben und unten. Der $^4/_4$ und $^6/_8$ Takt. Bezeichnung der Taktarten und der rythmischen Gliederung der Sätze. Uebergang zum zweistimmigen Gesang. Kirchengesänge.

Sechstes bis achtes Schuljahr.

Fortsetzung der Treffübungen. Erhöhung und Erniedrigung der Töne. Die leichteren Tonarten. Zwei- und dreistimmiger Gesang. Kirchengesang.

6. Leibesübungen und weibliche Arbeiten.

§. 64.

Der Lehrplan für die Leibesübungen und für den Unterricht in weiblichen Arbeiten wird durch besondere Verordnung verkündet werden.

Dritter Abschnitt: Vollzugsbestimmungen.

§. 65.

Der im Vorstehenden gegebene Lehrplan hat zunächst die Bedürfnisse und Ziele der einfachen Volksschule mit einfacher Unterrichtszeit im Auge. Dem Oberschulrath ist überlassen, durch Ausarbeitung eingehender und die Methode thunlichst berücksichtigender Normallehrpläne einerseits den Vollzug der hier gegebenen Bestimmungen zu sichern, andererseits die Modificationen zu bezeichnen, welche bei der Vereinigung mehrerer Jahrgänge in einer Klasse beziehungsweise Abtheilung einzutreten haben.

Der Oberschulrath ist ferner ermächtigt, in einzelnen Fällen auf begründeten Antrag der untern und mittleren Schulaufsichtsbehörden Aenderungen des Lehrplanes zu genehmigen, oder durch die Kreisschulräthe genehmigen zu lassen.

§. 66.

Für diejenigen Klassen der einfachen Volksschule, welche erweiterte Unterrichtszeit (§. 11) genießen, sollen die oben den einzelnen Schuljahren gesteckten Unterrichtsziele in einer der vermehrten Unterrichtszeit entsprechenden Ausdehnung erweitert werden. Die Kreisschulräthe haben darüber nach den Verhältnissen des einzelnen Falls auf den Antrag der Ortsschulräthe die geeigneten Bestimmungen zu treffen.

§. 67.

Der Lehrplan der Fortbildungsschulen (§. 42 Absatz 2 und §. 102 des Gesetzes) wird gleichfalls nach den Verhältnissen des einzelnen Falls auf den Antrag des Ortsschulraths von dem Kreisschulrath genehmigt.

§. 68.

Für die im Sinne des §. 102 des Gesetzes erweiterten Volksschulen ist mit Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jeder Anstalt ein besonderer Lehrplan aufzustellen und von dem Oberschulrath zu genehmigen.

Karlsruhe, den 24. April 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Fetzer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 12. Mai 1869.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die wechselseitige Auslieferung von Gefangenen zwischen Baden und der Schweiz betreffend; des Ministeriums des Innern: die Recrutenaushebung aus der Altersclasse 1849 betreffend; des Handelsministeriums: die Brückenordnung für die Rheinbrücke bei Säckingen betreffend.

Die wechselseitige Auslieferung von Gefangenen zwischen Baden und der Schweiz betreffend.

Nachdem bezüglich der wechselseitigen Auslieferung von Gefangenen zwischen Baden und der Schweiz unter den beiderseitigen Regierungen eine Vereinbarung stattgefunden hat, so werden auf Grund derselben und im Einverständniß mit den Ministerien der Justiz und des Innern den Großherzoglichen Gerichten und Polizeibehörden nachstehende Anordnungen zur Nachachtung und mit dem Anfügen eröffnet, daß diese Vorschriften vom 1. Juli d. J. an in Wirksamkeit treten:

I. Auslieferungen von Seiten der Schweiz an Baden.

A. Gerichtliche Gefangene.

Bezüglich der Auslieferung gerichtlicher Gefangenen von Seiten der Schweiz an Baden sind als Uebergabsstationen bestimmt:

1. für den Canton Thurgau die Amtsgerichte Constanz und Radolfzell;
2. für die Cantone Zürich und Schaffhausen:
   a. wenn der Gefangene an das Amtsgericht Jestetten abzuliefern ist, eben dieses Amtsgericht,
   b. wenn der Gefangene von einem anderen badischen Gerichte, sei es durch ausdrückliches Auslieferungsbegehren, sei es durch allgemeines Fahndungsausschreiben, reclamirt ist, und dies durch mitzugebende Ausweispapiere nachgewiesen wird, der Gefangenenwagen der badischen Bahn auf der Station Schaffhausen, wobei die Uebergabe an den diesen Wagen begleitenden badischen Gendarmen erfolgt, vorausgesetzt, daß ein der Richtung des Transports entsprechender Zug gewählt wird,

c. in sonstigen Fällen die Amtsgerichte Jestetten oder Waldshut, wobei übrigens für die Fahrt von Schaffhausen nach Waldshut der Gefangenenwagen der badischen Bahn durch den Gefangenen sowie den mitzugebenden schweizerischen Transportbegleiter unentgeltlich benützt werden darf;

3. für den Canton Aargau die Amtsgerichte Waldshut und Säckingen;
4. für die Cantone Basel-Stadt und Basel-Land:

a. wenn der Gefangene an eines der Amtsgerichte Lörrach, Schopfheim oder Schönau abzuliefern ist, das Amtsgericht Lörrach,

b. wenn der Gefangene von einem anderen badischen Gerichte in der unter 2 b. angegebenen Weise reclamirt ist, der Gefangenenwagen der badischen Eisenbahn auf der Station Basel unter der bei 2 b. bezeichneten Voraussetzung,

c. in sonstigen Fällen das Amtsgericht Lörrach.

Dabei wird übrigens bemerkt, daß Gefangene, welche an ein nicht-badisches Gericht weiter befördert werden sollen — abgesehen von etwaigen besonderen höheren Anordnungen für einzelne Fälle — nur dann zu übernehmen sind, wenn der Durchtransport durch das Großherzogthum durch bestehende Staatsverträge zugesichert ist, und den Umständen nach, namentlich als die kürzeste Route, geboten erscheint.

B. Polizeiliche Gefangene

werden von Seiten der schweizerischen Behörden jeweils an das nächste badische Bezirksamt abgeliefert.

Zu Transporten von Schaffhausen nach Waldshut oder Radolfzell, und zu Transporten von Basel nach Müllheim oder Säckingen kann dabei der Gefangenenwagen der badischen Eisenbahn sowohl für den Gefangenen als den mitzugebenden schweizerischen Transportbegleiter unentgeltlich benützt werden.

II. Auslieferungen von Seiten Badens an die Schweiz.

Sowohl gerichtliche als polizeiliche Gefangene, welche von badischer Seite an die Schweiz abzuliefern sind, sollen jeweils der nächsten geeigneten schweizerischen Behörde (in der Regel dem Bezirksamt) zugeführt werden.

Hat die Verhaftung mehr im Innern des Großherzogthums stattgefunden, so ist der Gefangene in der Regel zunächst an eine geeignete badische Grenzbehörde zu befördern, und von dieser aus sodann an die Schweiz abzuliefern.

Soll jedoch die Ablieferung in Basel oder Schaffhausen geschehen, so kann dieselbe von jeder badischen Behörde aus vermittelst des Eisenbahngefangenenwagens unmittelbar bewirkt werden,

soferne durch vorgängigen Schriftenwechsel festgestellt ist, daß der Abzuliefernde auf dem Bahnhofe durch einen schweizerischen Sicherheitsbeamten in Empfang genommen werden wird.

Karlsruhe, den 3. Mai 1869.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Freydorf.

Vdt. von Stetten.

Die Recrutenaushebung aus der Altersclasse 1849 betreffend.

Die gemäß §. 41 des Wehrgesetzes gefertigte Uebersicht der Vertheilung der nach der landesherrlichen Verordnung vom 24. März d. J. (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. VII.) zur Ergänzung der Linie aus der Altersclasse 1849 einzuberufenden Mannschaft auf die einzelnen Aushebungsbezirke wird nachstehend bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 5. Mai 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Braunewald.

Uebersicht

der Vertheilung der aus der Altersclasse von 1849 auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft,

bestehend nach der landesherrlichen Verordnung vom 24. März 1869 in 4700 Mann.

Landwehr-Bataillons-Bezirke und Aemter.	Seelenzahl der inländischen Bevölkerung.	Hat zu stellen		Als dreijährige Freiwillige dienen.	Noch auszuheben sind.
		in Bruchtheilen.	in Rundzahl.		
1r Bezirk Mosbach.					
Tauberbischofsheim	28,850	$97^{1281137}/_{1384679}$	98	—	98
Wertheim	18,207	$61^{1107481}/_{1384679}$	62	3	59
Buchen	14,590	$49^{723729}/_{1384679}$	49	1	48
Walldürn	14,237	$48^{449308}/_{1384679}$	48	—	48
Adelsheim	14,235	$48^{439908}/_{1384679}$	48	—	48
Boxberg	16,408	$55^{960255}/_{1384679}$	56	1	55
Mosbach	30,528	$103^{859663}/_{1384679}$	104	—	104
Eberbach	13,003	$44^{188224}/_{1384679}$	44	—	44
Summe 1	150,058	$509^{470989}/_{1384679}$	509	5	504
2r Bezirk Heidelberg.					
Heidelberg	54,358	$184^{701664}/_{1384679}$	184	4	180
Wiesloch	18,519	$62^{1189202}/_{1384679}$	63	2	61
Mannheim	42,790	$145^{334545}/_{1384679}$	145	9	136
Weinheim	16,794	$57^{5097}/_{1384679}$	57	—	57
Summe 2	132,461	$449^{845829}/_{1384679}$	449	15	434
3r Bezirk Bruchsal.					
Sinsheim	34,752	$117^{1326957}/_{1384679}$	118	—	118
Eppingen	16,728	$56^{1079576}/_{1384679}$	57	1	56
Bretten	22,667	$76^{1299296}/_{1384679}$	77	3	74
Schwetzingen	24,413	$82^{1197422}/_{1384679}$	83	2	81
Bruchsal	50,619	$171^{1129191}/_{1384679}$	172	3	169
Summe 3	149,179	$506^{493726}/_{1384679}$	507	9	498

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Landwehr-Bataillons-Bezirke und Aemter.	Seelenzahl der inländischen Bevölkerung.	Hat zu stellen		Als dreijährige Freiwillige dienen.	Noch auszuheben sind.
		in Bruchtheilen.	in Rundzahl.		
4r Bezirk Karlsruhe.					
Durlach	27,298	92 910132/1384679	93	2	91
Ettlingen	18,896	64 191744/ „	64	—	64
Pforzheim	37,602	127 875167/ „	128	5	123
Karlsruhe	57,224	194 325074/ „	194	12	182
Summe 4	141,020	478 917438/1384679	479	19	460
5r Bezirk Rastatt.					
Rastatt	39,008	132 559972/1384679	132	8	124
Gernsbach	14,385	48 1144908/ „	49	—	49
Baden	19,146	64 1366744/ „	65	1	64
Bühl	27,615	93 1015353/ „	94	3	91
Achern	21,505	72 1376612/ „	73	—	73
Oberkirch	18,253	61 1323681/ „	62	—	62
Summe 5	139,912	474 1248554/1384679	475	12	463
6r Bezirk Offenburg.					
Offenburg	31,896	108 365868/1384679	108	4	104
Kork	24,971	84 1050664/ „	85	3	82
Wolfach	24,349	82 896622/ „	83	—	83
Gengenbach	16,141	54 1090034/ „	55	—	55
Lahr	30,789	104 701684/ „	104	2	102
Ettenheim	18,724	63 768023/ „	64	2	62
Summe 6	146,870	498 718858/1384679	499	11	488
7r Bezirk Freiburg.					
Kenzingen	20,701	70 367170/1384679	70	4	66
Emmendingen	26,439	89 1026869/ „	90	3	87
Waldkirch	20,443	69 539249/ „	69	3	66
Breisach	21,388	72 826712/ „	73	3	70
Freiburg	48,993	166 410386/ „	166	6	160
Summe 7	137,964	468 401028/1384679	468	19	449

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Landwehr-Bataillons-Bezirke und Aemter.	Seelenzahl der inländischen Bevölkerung.	Hat zu stellen		Als dreijährige Freiwillige dienen.	Noch auszuheben sind.
		in Bruchtheilen.	in Rundzahl.		
8r Bezirk Lörrach.					
Staufen	20,372	69 205549/1384679	69	1	68
Müllheim	22,614	76 1050196/ „	77	—	77
Lörrach	32,137	109 113889/ „	109	1	108
Schönau	14,067	47 1034987/ „	48	—	48
Schopfheim	18,964	64 511344/ „	64	1	63
Säckingen	16,783	56 1338076/ „	57	3	54
Summe 8	124,937	424 100004/1384679	424	6	418
9r Bezirk Donaueschingen.					
Triberg	18,494	62 1071702/1384679	63	1	62
Villingen	21,076	71 744991/ „	72	—	72
Donaueschingen	23,788	80 1029280/ „	81	—	81
Neustadt	14,940	50 984050/ „	51	—	51
St. Blasien	10,784	36 836356/ „	37	—	37
Bonndorf	17,115	58 129118/ „	58	1	57
Waldshut	26,894	91 396011/ „	91	5	86
Jestetten	8,024	27 326467/ „	27	2	25
Summe 9	141,115	478 1363938/1384679	480	9	471
10r Bezirk Stockach.					
Engen	21,388	72 826712/1384679	73	1	72
Stockach	19,889	67 704807/ „	67	1	66
Meßkirch	14,407	48 1248308/ „	49	1	48
Ueberlingen	24,824	84 359764/ „	84	1	83
Pfullendorf	8,089	27 631967/ „	27	—	27
Radolfzell	17,475	59 436439/ „	59	2	57
Konstanz	15,091	51 309071/ „	51	4	47
Summe 10	121,163	411 363031/1384679	410	10	400

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Landwehr-Bataillons-Bezirke.	Seelenzahl der inländischen Bevölkerung.	Hat zu stellen		Als dreijährige Freiwillige dienen.	Noch auszuheben sind.
		in Bruchtheilen.	in Rundzahl.		
Zusammenstellung.					
1r Bezirk Mosbach	150,058	509 470989/1384679	509	5	504
2r „ Heidelberg	132,461	449 845829/ „	449	15	434
3r „ Bruchsal	149,179	506 493726/ „	507	9	498
4r „ Karlsruhe	141,020	478 917438/ „	479	19	460
5r „ Rastatt	139,912	474 1248554/ „	475	12	463
6r „ Offenburg	146,870	498 718858/ „	499	11	488
7r „ Freiburg	137,964	468 401028/ „	468	19	449
8r „ Lörrach	124,937	424 100004/ „	424	6	418
9r „ Donaueschingen	141,115	478 1363938/ „	480	9	471
10r „ Stockach	121,163	411 363031/ „	410	10	400
Gesammtsumme .	1,384,679	4700	4700	115	4585

Brückenordnung für die Rheinbrücke bei Säckingen.

Auf Grund des §. 154 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 sowie nach Ansicht des §. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über das Verfahren in Polizeistrafsachen und im Einverständniß mit der Regierung des Cantons Aargau wird andurch verordnet, was folgt:

§. 1.

Alle Handlungen, welche den Verkehr auf und vor der Brücke gefährden oder erschweren, oder welche der Brücke selbst Schaden bereiten können, sind verboten.

§. 2.

Für den Verkehr auf der Brücke wird insbesondere bestimmt:

1. Es darf nur im Schritt über die Brücke geritten und gefahren werden.
2. Zwei schwer beladene Fuhrwerke dürfen nicht unmittelbar hinter einander über die Brücke fahren. Ebensowenig darf mit einem Fuhrwerk, an welches ein beladener Wagen angehängt ist, über die Brücke gefahren werden.
3. Von Wagen, deren Gewicht sammt Ladung 80 Centner übersteigt, ist vor dem Betreten der Brücke das Uebergewicht abzuladen.

Die Fuhrleute haben sich auf Verlangen über das Gewicht ihrer Wagen und Ladung durch Frachtbriefe, Waagscheine ꝛc. auszuweisen.

4. Befindet sich schon ein Fuhrwerk oder eine Viehheerde auf der Brücke, so dürfen keine Fuhrwerke oder Heerden von entgegengesetzter Seite eingeführt werden.
5. Hornvieh darf nur gebunden und von Führern begleitet übergeführt werden.
6. Breit- und hochgeladene Wagen dürfen bei Nacht von eingetretener Dunkelheit an, und solche, welche durch die Brücke durchgezwängt werden müßten, auch bei Tage dieselbe nicht passiren.
7. Fuhrwerke und Reiter dürfen sich auf der Brücke nicht länger aufhalten, als zum Uebergang erforderlich ist.
8. Das Betreten der Brücke mit brennender Cigarre oder Tabakspfeife ist verboten.

§. 3.

Es ist verboten, Stämme, Sägklötze oder andere Hölzer in losem oder schlecht gebundenem Zustande und ohne Führer auf dem Rhein oberhalb der Brücke schwimmen zu lassen.

Die Eigenthümer und Führer aufgelöster Flösse sind verpflichtet, die Hölzer oberhalb der Brücke aufzufangen und aus dem Fluß zu entfernen oder wieder zu verbinden.

Wird ein Floß oberhalb der Brücke angemährt, so muß dies in einer Weise geschehen, daß der Floß oder Theile desselben von der Strömung nicht fortgerissen werden können.

Bei der Durchfahrt unter der Brücke haben die Flösser alle Vorsicht und Kraft anzuwenden, um das Anstreifen des Flosses oder der Oblast an den Brückenpfeilern und Widerlagern zu verhüten.

Frei unter der Brücke durchschwimmende Hölzer werden durch das Aufsichtspersonal aufgefangen und bis zur Ermittelung des Eigenthümers, beziehungsweise bis zur Erlegung der verwirkten Strafe in Verwahrung genommen.

§. 4.

Für die Beobachtung der Brückenordnung hat das Aufsichtspersonal zu sorgen.

Demselben ist ein gesetz- und anstandsgemäßes Verhalten gegen das Publikum zur Pflicht gemacht.

§. 5.

Wer die Brückenordnung übertritt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 25 Gulden und hat überdies den etwa angerichteten Schaden zu ersetzen.

§. 6.

Unbekannte, welche sich einer Zuwiderhandlung gegen die Brückenordnung schuldig gemacht haben, müssen auf die Aufforderung des Aufsichtspersonals halten und können bis zur gesetzlichen Erledigung der Sache, beziehungsweise bis für die voraussichtlich zu erkennende Strafe nebst Schadenersatz hinreichende Sicherheit geleistet ist, festgehalten werden.

Karlsruhe, den 3. Mai 1869.

Großherzogliches Handelsministerium.

von Dusch.

Vdt. Fesenbeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 15. Mai 1869.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: die Handhabung der Baupolizei betreffend.

Verordnung.

Die Handhabung der Baupolizei betreffend.

Auf Grund des §. 116 des Polizeistrafgesetzbuches wird bezüglich der Handhabung der Baupolizei verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Für die Herstellung und Unterhaltung von Hochbauten sind fortan neben den bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Sätze 653—682 des Landrechtes, der §§. 108, 110, 114, 117, 118, 119, 125, 126, 127, 128, 130, 131, 132 des Polizeistrafgesetzbuches, der §§. 10—16 des Gewerbegesetzes, der §§. 57 ff. des Forstgesetzes, der §§. 7 ff. des Gesetzes vom 20. Februar 1868 über die Baufluchten, die Bestimmungen dieser Verordnung und die örtlichen Bauordnungen maßgebend.

§. 2.

In den einzelnen Gemeinden sollen nach Bedürfniß unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Bauordnungen nach Maßgabe der für die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften geltenden Bestimmungen erlassen werden.

§. 3.

Soweit bei einzelnen Bauten vermöge ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit oder Bestimmung die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften nicht genügen, um Leben, Gesundheit oder Eigenthum Dritter zu schützen, bleibt den Staatspolizeibehörden vorbehalten, diesem Zwecke entsprechende Anordnungen im einzelnen Falle besonders zu treffen.

II. Allgemeine Vorschriften über die Ausführung der Bauten.

§. 4.

Bauart.

Jeder Bau muß so ausgeführt und unterhalten werden, daß das Gebäude die durch seinen Zweck gebotene Festigkeit und Feuersicherheit erhält.

§. 5.

Selbstbestand der Gebäude.

Jedes Gebäude muß, wenn es nicht durch gemeinschaftliche Mauern mit anderen verbunden ist, von Grund aus in der Weise hergestellt sein, daß es unabhängig von jedem nachbarlichen Eigenthum für sich bestehen kann. Insbesondere sind Gewölbe und andere einen Druck nach der Seite ausübende Bautheile so anzulegen, daß kein Theil dieses Druckes auf nachbarliche Gebäude oder nachbarlichen Grund wirken kann.

Kein Gebäude darf bei Ausgrabungen in der Nähe seines Fundamentes in Gefahr gebracht oder beschädigt werden, und jeder Bauende hat dagegen Vorkehr zu treffen; insbesondere ist Derjenige, welcher seinen Boden neben einem nachbarlichen Gebäude oder Grundstücke aufgräbt, verpflichtet, unter Anwendung der für den Nachbar erforderlichen Sicherheitsmaßregeln die etwa nöthig werdende Untermauerung der Fundamente des Nachbarhauses oder die Herstellung einer Stützmauer bis zur bisherigen Bodenhöhe auf seine Kosten vorzunehmen.

§. 6.

Innere Einrichtungen.

Die innern Anlagen und Einrichtungen der Gebäude dürfen die Gesundheit und Sicherheit der Bewohner nicht gefährden.

Die Wohnungen müssen Luft und Licht in dem erforderlichen Maße haben.

An Wohngebäuden müssen, soweit die örtliche Bauordnung nicht abweichende Bestimmungen enthält, Sockel von Hausteinen oder Mauerwerk in einer Höhe von mindestens 15 Zoll angebracht werden.

Wohnungen gänzlich unter der Erde und in Kellertiefe anzulegen, ist nicht, in Souterrains (blos zum Theil unter der Erde gelegenen Räumen) nur dann zu gestatten, wenn dieselben vollkommen trocken sind und die Wohnungen ausreichend Licht und Luftzutritt erhalten.

§. 7.

Abtrittgruben.

Abtrittgruben müssen eine hinreichende Tiefe erhalten, gedeckt, wasserdicht und, wie auch die Düngerstätten, so eingerichtet sein, daß die Jauche nicht nach der Straße laufen oder in Kellerräume oder Brunnengruben dringen kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 8.

Zugänglichkeit.

Jeder Bau muß so angelegt werden, daß im Falle eines Brandes für die Feuerlösch- und Rettungsanstalten der erforderliche Raum gegeben ist und entsprechende Zugänglichkeit besteht.

§. 9.

Brandmauern.

Als Brandmauer wird nur eine durch eine Feuersbrunst in ihrem Material wie in ihrer Stabilität nicht gefährdete, der Weiterverbreitung des Feuers ein Ziel setzende Wand angesehen, welche das ganze Gebäude bis unter die Dachdeckung ohne Unterbrechung durchsetzt oder abschließt.

Die Stärke der Brandmauer muß den nach ihrer Höhe und der Beschaffenheit des Materials für die Solidität des Bauwerkes sich ergebenden Erfordernissen entsprechen.

Oeffnungen in Brandmauern sind oberhalb des Dachgebälkes gar nicht, im Uebrigen nur ausnahmsweise mit besonderer Erlaubniß der Baupolizeibehörde zulässig und müssen jedenfalls mit eisernen Läden versehen sein.

Hölzer dürfen nur mit ihren Enden bis auf zwei Zoll von der Mitte der Brandmauer eingelegt werden und Kaminlichtungen nicht in diese eingreifen.

§. 10.

Jede nicht an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Platz stoßende Außenseite eines Gebäudes ist, soweit sie

a. von Gesimsvorsprung zu Gesimsvorsprung gemessen weniger als 12 Fuß von Gebäuden des Nachbars
oder

b. weniger als 6 Fuß von der Grenze des unüberbauten Nachbargrundstückes absteht,

als Brandmauer (§. 9) herzustellen.

§. 11.

Diese Verpflichtung fällt weg:

1. wenn das Nachbargrundstück selbst von dem Neubau bereits durch eine Brandmauer durchaus abgeschlossen ist,
2. wenn das Nachbargrundstück von den weiter folgenden Liegenschaften durch eine Brandmauer abgeschlossen ist, der Neubau selbst auf der der fraglichen Umfassungswand entgegengesetzten Seite eine Brandmauer erhält und der Abstand beider Brandmauern 80 Fuß nicht erreicht,
3. wenn die auf beiden Seiten des Neubaues angrenzenden Grundstücke von den weiter folgenden Liegenschaften durch Brandmauern abgeschlossen sind und der Abstand beider Brandmauern 80 Fuß nicht erreicht,

4. wenn unter der oben zu §. 10 lit. b. erwähnten Voraussetzung Sicherheit dafür besteht, daß auf den an den Neubau grenzenden Platz in einem Abstand von weniger als 12 Fuß von dem Gesimsvorsprung nicht gebaut wird.

§. 12.

Werden auf dem Grundstücke desselben Eigenthümers mehrere Gebäude unmittelbar aneinander oder in einem Abstande von weniger als 12 Fuß errichtet, welche im Ganzen eine Länge oder Tiefe von 80 Fuß erreichen, so kann die Baupolizeibehörde die Errichtung von Brandmauern an geeigneter Stelle anordnen.

Auch kann sie verlangen, daß bei einheitlichen Gebäuden, deren Länge oder Tiefe 80 Fuß oder mehr beträgt, im Innern der Gebäude zur Beschränkung der Feuersgefahr an geeigneter Stelle Brandmauern errichtet werden, welche in diesem Falle Verbindungsöffnungen erhalten dürfen; letztere müssen jedoch im Dachraum und auf Anordnung der Polizeibehörde auch in andern Räumlichkeiten mit eisernen Thüren verschließbar hergestellt werden.

§. 13.

Fachwerk.

Soweit die Außenseiten der Gebäude nicht massiv von Stein oder anderem unverbrennlichem Material hergestellt werden (§§. 10, 42, Ziffer 4), müssen die Umfassungswandungen von ausgemauertem oder in anderer Weise mit feuersicherem Material ausgefülltem oder mit angemessener Verblendung oder Verkleidung versehenem Fachwerk hergestellt werden.

§. 14.

Holzbau.

Umfassungswände mit Holz zu bekleiden oder von Holz herzustellen, ist unbeschadet der Vorschriften des §. 10 nur zulässig:

1. bei Gebäuden, welche eine Grundfläche von höchstens 10 Fuß im Geviert und einschließlich des Daches eine Höhe von höchstens 15 Fuß haben;
2. bei Schoppen, Lufttrockengebäuden, Holz- und anderen Remisen, welche mindestens an einer Seite offen sind, und

   bei kleinen nicht über 20 Fuß hohen Neben-, Gartengebäuden und ähnlichen Baulichkeiten,

   sofern diese Bauten keine Feuerung enthalten und mindestens um die Hälfte ihrer Höhe von andern durch eine massive Wand nicht geschützten Bauten oder von der Nachbargrenze entfernt sind;
3. bei Gebäuden, die zu Schaustellungen oder anderen vorübergehenden Zwecken auf beschränkte Zeit errichtet werden;
4. bei einzelnen unbedeutenden Bretter- oder Schindel-Verkleidungen, welche zur Ausschmückung von Gebäuden dienen;
5. mit besonderer Erlaubniß der Baupolizeibehörde in Fällen, in welchen nach der Lage des Gebäudes eine Feuersgefahr nicht zu befürchten ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 15.

Dächer.

Alle Dächer müssen mit einem feuersicheren Material gedeckt sein.

Ausgenommen sind nur Gartenhäuschen und ähnliche Baulichkeiten, sowie die nur zu vorübergehenden Zwecken auf beschränkte Zeit errichteten Gebäude.

§. 16.

Das Ausfüllen des leeren Raumes zwischen der Decke und dem darüber liegenden Fußboden mit entzündlichen Gegenständen ist verboten.

§. 17.

Oeffnungen.

Alle Thür- und Lichtöffnungen an den Außenseiten der Gebäude, insbesondere alle Dachöffnungen, müssen mit Thüren, Läden, Fenstern oder sonstigen Verschlüssen versehen sein.

§. 18.

Treppen.

In allen Gebäuden, welche zu zahlreichen Versammlungen bestimmt sind, müssen die Zugänge mit unverbrennlichen Treppen und Vorfluren in solcher Größe und Anzahl versehen sein, daß die Entleerung rasch vor sich gehen kann.

Ebenso sind in Gebäuden, in welchen besonders feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, wenn sie mehr als ein Stockwerk oder Dachwohnungen enthalten, unverbrennliche Treppen und Vorfluren nothwendig.

§. 19.

Feuerungseinrichtungen.

Alle Feuerungseinrichtungen sind so herzustellen und im Stand zu halten, daß durch ihren Gebrauch keinerlei Gefahr der Entzündung eines Gebäudes entstehe.

Die in ihrer Nähe liegenden Wandungen (Feuerwände) sind von gebrannten Backsteinen oder anderen feuerfesten Steinen mit dichten Fugen herzustellen. Sie sollen sicher unterstützt werden, kein Holz enthalten, mindestens einen liegenden Backstein stark, an Scheidemauern zwischen Nachbargebäuden aber, soweit die Feuerung reicht, mindestens 9 Zoll stark sein.

Jede offene Feuerung muß unter- und umplattet sein.

§. 20.

Oefen.

Feuerwände an Oefen müssen den von dem Ofen und seinen Röhren eingenommenen Raum wenigstens um einen Fuß überragen.

Wenn nicht über dem Ofen eine ihn und die Ofenröhre nach jeder Richtung um 5 Zoll überragende Blechscheibe befestigt ist, müssen von über Holz verputzten Decken eiserne Oefen 20,

irdene 15 Zoll abstehen; ist das Holzwerk der Decke sichtbar, so muß der Abstand 30, bei irdenen Oefen 20 Zoll betragen.

Jeder Ofen muß ein Thürchen von Blech oder Gußeisen haben. Versetzbare Oefen sollen auf einer feuersichern ganzen Platte stehen. Der Feuerherd muß von der Platte im Lichten 5 Zoll hoch entfernt sein und von unten leicht besichtigt werden können.

Bei Oefen, welche im Zimmer geheizt werden, muß die Ofenplatte 1 Fuß über den Feuerraum vorspringen oder der Holzboden vor denselben auf die Breite des Ofens und 10 Zoll vor demselben vorspringend mit Blech bedeckt, oder ein Vorsatz von Blech angebracht werden, welcher auf die Ofenplatte eingreift und mit Füßchen versehen ist.

Bei Oefen, welche von außen geheizt werden, muß der Boden unter dem Halse mit einer bis an die Feuerwand reichenden und in den Verputz derselben eingelassenen Stein- oder Blechplatte gedeckt werden.

Diese Oefen müssen eine Vorfeuerung im Kamine oder in der Küche unter dem Rauchfang haben.

§. 21.

Vorkamine.

Gemeinschaftliche Vorkamine mehrerer Oefen müssen gleich Kaminen fest und feuersicher erbaut, ihre Thüren von Blech oder auf der innern Seite mit Blech bekleidet sein.

§. 22.

Ofenröhren.

Durch Ofenröhren ohne Kamine darf der Rauch ohne besondere polizeiliche Erlaubniß nicht abgeleitet werden.

Ofenröhren müssen mindestens 12 Zoll von nicht verputztem Holze entfernt sein. Wenn sie durch Wände geleitet werden, müssen sie von Holzwerk 5 Zoll entfernt bleiben und auf diese Breite mit Backsteinen in Lehm ummauert werden.

Bei der Leitung durch eine Dielenwand ist die Ofenröhre mit einer Blechscheibe von 15 Zoll Durchmesser zu umgeben und sind die Dielen auf wenigstens 13 Zoll weit auszuschneiden.

Durch nicht leicht zugängliche Räume geführte Ofenröhren müssen in einem von Stein gemauerten Kanale liegen.

§. 23.

Oefen von Centralheizungen.

Oefen zur Heizung mit erwärmter Luft, heißem Wasser, Dampf dürfen nur auf gemauerten Fundamenten innerhalb eines mit massiven Mauern umschlossenen Raumes errichtet werden. Die Leitung der erwärmten Luft aus der Heizkammer ist nur in Röhren von Mauerwerk oder von anderen feuerfesten Stoffen, welche von allem Holzwerk entfernt bleiben müssen, gestattet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 24.

Herde.

Alle Räume mit offenen oder geschlossenen Herdfeuerungen müssen an Decken und Wänden verputzt werden und dürfen keine Thüren oder Zugänge in Ställe oder sonstige mit leicht entzündlichen Stoffen gefüllte Räume enthalten.

§. 25.

Küchenherde müssen eine sie nach jeder Seite 10 Zoll überragende Feuerwand, eine massive Untermauerung von mindestens 5 Zoll Höhe haben und in einer Breite von 2½ Fuß mit feuersicherem Bodenbeleg (Platten, Backsteinen oder Blech) umgeben sein.

Sind die Herde tragbar, so kann die Untermauerung durch ein durchgreifendes Plattenbeleg ersetzt werden.

Ueber Herde mit offener Feuerung ist ein Rauchfang mit weitem Kamine anzubringen, welcher den Herd 8 Zoll überragen, aus feuersicheren Stoffen (Platten, gebrannten Steinen, Metall) gefertigt, mittelst starker Trageisen und eines Kranzes von Winkeleisen befestigt werden muß. Hölzerne Stangen dürfen nicht in dem Rauchfang angebracht werden. Soll der Kranz von Holz gefertigt werden, so muß der Vorsprung über den Herd mindestens 12 Zoll betragen.

Bei großen Feuerungen darf kein Kranz von Holz verwendet werden.

§. 26.

Rauchkammern.

Rauchkammern sollen von feuerfesten Baustoffen ausgeführt werden und in der Regel eiserne oder auf der innern Seite mit Blech bekleidete Thüren erhalten. Die Oeffnungen gegen das Kamin müssen 1½ Fuß vom Boden, 3 Fuß von der Decke entfernt und mit eisernen Läden verschließbar sein. Die Stangen in der Kammer sind von Eisen zu fertigen.

§. 27.

Backöfen.

Die Umfassungswände der Backöfen müssen mindestens 1½, bei größeren Oefen mindestens 2 Backsteinlängen stark und mit der äußeren Seite 5 Zoll von Holzwänden und 3 Fuß von Holzdecken entfernt sein.

Die Gewölbe größerer Back-, Conditors-Oefen müssen mindestens eine Backsteinlänge stark sein und mit einer 2½ Zoll starken Decke von Mauerwerk oder Lehm versehen werden, deren Oberfläche 4 Fuß von der Decke entfernt ist.

§. 28.

Feuerstätten.

Räume, in welchen Brennöfen, Brau- oder Waschkessel, Darren, Feueressen, Schmelzöfen, chemische Laboratorien und andere derartige Feuerstätten sich befinden, sollen feuersichere Bodenbelege

haben; die Feuerungen dürfen nur zu ebener Erde oder auf Gewölben mit feuersichern Widerlagern, oder auf eisernen mit Backsteinen ausgerollten Gebälken angelegt werden. Die Zugänge und andere Oeffnungen sind, ausgenommen bei gewöhnlichen Waschküchen, mit eisernen oder auf der innern Seite mit Blech bekleideten Thüren oder Läden verschließbar zu machen.

Größere und gefährliche Feuerungen, sowie Darren, müssen mit massiven Mauern und feuersicheren Decken umgeben sein.

Bei Darren sind hölzerne Dunströhren unzulässig.

§. 29.

Schlosser- und Schmiedwerkstätten.

Schlosser- und Schmiedwerkstätten dürfen nicht auf Gebälken angelegt werden, die Fußböden sollen feuersicher sein und dürfen nur an den Arbeitsständen mit Holz belegt werden.

Ueber den Feuern der Schmiedessen sind Rauchfänge von Stein oder Eisen herzustellen, die nicht auf hölzerne Träger gesetzt werden dürfen.

§. 30.

Aschenbehälter.

Aschenbehälter dürfen nur an feuersicheren Orten, nicht auf Gebälk oder nahe bei Holzwänden angelegt werden und müssen von feuersicheren Stoffen aufgeführt und mit solchen geschlossen oder bedeckt sein.

§. 31.

Kamine.

Kamine sind von gutgebrannten Back- oder Kaminsteinen oder anderem feuerfestem Material auszuführen, im ersten Fall innen glatt auszustreichen, stets aber im Dachraum zu verputzen. Stoß- und Lagerfugen sollen sorgfältig mit Lehm oder Mörtel gefüllt werden. Eiserne Kaminzüge sind innerhalb der Häuser mit gebrannten Steinen zu umgeben.

Holzvertäfelungen dürfen in Kaminen nicht angebracht werden.

§. 32.

Weite oder steigbare Kamine müssen im Lichten einen Querschnitt von 15 Zoll auf 15 Zoll oder von 14 Zoll auf 16 Zoll erhalten.

Die Lichtweite enger unbesteigbarer Kamine muß für einen gewöhnlichen Zimmerofen wenigstens 20□″, für 2 Oefen 36□″, für 3 Oefen 50□″ und darf höchstens 100□″ im Querschnitt erhalten. Für gewöhnliche Küchenkamine genügen 64—81□″ und, wenn für Dampfabzug anderweit gesorgt wird, 36□″. Der Querdurchschnitt kann viereckig oder rund sein, muß aber stets für die ganze Länge des Kamins rechtwinklig auf dessen Richtung unverändert bleiben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 33.

Kaminwangen müssen, sofern nicht bei freistehenden Kaminen eine größere Stärke nöthig fällt, bei weiten Kaminen und bei engen, wo diese sich in massiven Mauern befinden, 3 Zoll, und, wo letztere freistehen, 4½ Zoll stark sein.

Wo Kamine durch nicht leicht zugängliche Räume geführt werden, sollen sie mindestens 4½ Zoll starke Wangen haben, wo sie durch Gebälk geführt werden, darf die Wangenstärke nicht unter 4½ Zoll betragen und muß überdies das Holzwerk mit in Lehm gestellten Ziegeln verwahrt werden.

Kamine, welche durch Gelasse zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von 1½ Fuß mit einem durchsichtigen Lattenverschlage, dessen Zwischenweite höchstens 2 Zoll betragen darf, durch die ganze Höhe zu umgeben, so daß der Zwischenraum zugänglich bleibt.

§. 34.

Weite Kamine dürfen, wenn wenigstens eine Seite derselben von Grund aus unterstützt ist, auf Gebälken angebracht werden, ihre Unterlage muß aber zwischen dem Gebälk auf Eisen gewölbt werden. Enge Kamine sollen, wenn äußerst möglich, wenigstens mit zwei Seiten auf massives Mauerwerk sich gründen und, wenn sie ausnahmsweise auf Holz gesetzt werden, direct unterstützt sein.

Wird ein Kamin an einer bereits bestehenden Mauer von Grund aus oder auf eingesetzten Trägern von Stein, Mauerwerk oder Eisen aufgeführt, so muß es auf allen Seiten eigene Wangen erhalten, deren Steine nicht in die vorhandene Mauer verzahnt werden dürfen.

§. 35.

Kamine dürfen in nicht leicht zugänglichen Räumen gar nicht, im Uebrigen nur auf einer Mauer oder auf einem massiven, nirgends an Holz angelehnten Bogen oder mittelst eiserner in massives Mauerwerk eingreifender Anker geschleift werden. Der Neigungswinkel der Schleifung darf bei weiten Kaminen nicht weniger als 60°, bei engen nicht weniger als 45° betragen. Die Ecken der Schleifung sind abzurunden.

§. 36.

Die Kaminausmündungen müssen von hölzernen Gebälken und Wänden, sowie von den nächsten Dachflächen, mindestens 4 Fuß entfernt sein.

Kamine, welche gerade durch den Dachfirst treten, müssen diesen um 15 Zoll überragen.

§. 37.

Wenn enge Kamine in ununterbrochener gerader Richtung aufgeführt werden, so ist, der Reinigung wegen, unten, beim Anfange, eine Seiten- oder Putzöffnung, und in dem Dache, zunächst dem Kamine, ein blechener Aussteigladen herzustellen.

Erhalten enge Kamine an irgend einer Stelle eine größere schiefe Richtung (Schleifung), so muß unten und oben an dieser Stelle eine Putzöffnung angebracht werden. Sollte die schiefe Richtung unter dem Dache aufhören und der außerhalb des Daches befindliche Theil des Kamins eine so

geringe Höhe erhalten, daß die Reinigung dieser Schleifung von außen möglich ist, so kann in diesem Falle die Anbringung der Putzthüre am obern Ende dieser Schleifung unterbleiben.

Die Oeffnungen sind mit einer verdoppelten eisernen in Falz schlagenden Thüre oder mit Blechkästchen zu versehen. Letztere müssen von Schwarzblech gefertigt, von allen Seiten geschlossen sein und nach der Breite, Höhe und Tiefe genau das Maß der Seitenöffnungen haben, deren Wände glatt verputzt sein müssen. Zur Erleichterung des Herausnehmens und Wiedereinsetzens sind sie mit einem Handgriff und zum sicheren Verschluß der Fugen mit einem diesen überdeckenden Rande zu versehen. Diese Seitenöffnungen müssen wenigstens 5 Zoll in wagrechter, 2½ Fuß in senkrechter Richtung nach oben und 1 Fuß nach unten von Holzwerk entfernt sein.

§. 38.

Bei Kaminen größerer und gefährlicher Feuerungen sind die Wangen, soweit nöthig, über das in den vorausgehenden Paragraphen angegebene Maß zu verstärken.

Auch müssen solche Kamine so angelegt werden, daß sie, wenn gegründete Beschwerden über den Rauch geführt werden sollten, soweit nöthig erhöht werden können.

§. 39.

Kamine von Hafnerbrennöfen und ähnlichen Feuerungen müssen Wangen von mindestens einer Backsteinlänge erhalten, gut mit Eisen gebunden, von allem Holzwerk 10 Zoll entfernt sein und Klappen sowie Funkenfänge von Drahtgitter haben.

§. 40.

Neu aufgeführte Kamine dürfen nicht verputzt werden, bevor sie durch den Kaminfeger untersucht worden sind.

Kamine, welche theilweise abgetragen werden, so daß sie nicht mehr über Dach führen, sind oben und unten durch eine 5 Zoll starke Vermauerung zu verschließen.

§. 41.

Die Vorschriften der §§. 19—40 können auch hinsichtlich bereits bestehender Gebäulichkeiten und Einrichtungen bei den gemäß §. 114 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuchs zu erlassenden feuerpolizeilichen Anordnungen Anwendung finden.

III. Oertliche Bauordnungen.

§. 42.

Behufs der nöthigen Berücksichtigung der klimatischen, der Terrains-, Erwerbs-, Verkehrs-Verhältnisse der einzelnen Gemeinden und der Anforderungen, welche in denselben auf Sicherheit und Bequemlichkeit des örtlichen Verkehrs und Zusammenlebens gemacht werden, bleiben den örtlichen Bauordnungen weitere Bestimmungen vorbehalten, insbesondere

1. über die Breite und Bauart der Ortsstraßen, deren Unterhaltung und Pflästerung, über die Herstellung öffentlicher Gehwege, Abzugskanäle, Wasserleitungen, sowie der Rinnen und Kanäle zur Ableitung von Regenwasser und Unrath in die öffentlichen Abzugsgraben;
2. über eine Ausdehnung der Vorschriften der §§. 10, 11 und 12 in der Weise, daß
   a. bei den in der Bauordnung näher zu bezeichnenden Arten von Gebäuden, welche wegen ihrer Bestimmung zu einem feuergefährlichen Betriebe, zur Verarbeitung oder Aufbewahrung leicht brennbarer Stoffe, besonders feuergefährlich erscheinen, auch bei einem Abstande von 12 oder mehr Fuß von Nachbargebäuden, oder von 6 oder mehr Fuß von der Nachbargrenze Brandmauern errichtet werden müssen;
   b. daß Seiten- oder Hintergebäude der eben bezeichneten Art von den dazu gehörigen Haupt- oder Vordergebäuden durch Brandmauern abgeschlossen werden müssen;
3. über die Erhöhung der Brandmauern über die anstoßende höchste Dachfläche;
4. über die Anwendung des Steinbaues bei allen Umfassungswänden. Ausgenommen hiervon bleiben jedenfalls:
   a. Gebäude ohne Feuerung, deren Höhe bis zum Dachfirst 25 Fuß nicht übersteigt, wenn sie von Fachwerk hergestellt werden;
   b. Gebäude, welche nach §. 14 eine Wandbekleidung von Holz erhalten dürfen;
5. über die zur Verhütung von Feuersgefahr dienende Vorkehr bei Errichtung der Scheidewände, Decken, Fußböden innerhalb der Gebäude;
6. über die Art der äußeren Wand- und Dachbedeckung, über die Beschaffenheit der aus den Dächern hervortretenden Bautheile, insbesondere über das Verbot von Holzwerk an Wänden und Dächern;
7. über die Herstellung feuersicherer Treppen in Gebäuden von einer gewissen Ausdehnung;
8. über das Verbot der Anwendung von der Gesundheit nachtheiligen Farben bei dem Anstrich der Gebäude;
9. über die Einrichtung der Düngerstellen, Kloaken, Abtritte, Ställe, zur Aufnahme feuchter, ätzender, übelriechender Stoffe, zur Erzeugung von starken Dämpfen oder Gasen benützter Räume, Ausgußröhren, Ablaufrinnen, Brunnen;
10. über die Entfernung der Stallungen, Scheunen, Magazine, Schoppen, sowie der zur Erzeugung von Rauch, Dampf, übelriechender oder ungesunder Stoffe dienenden Räume von der Straße;
11. über die Art der Abgrenzung der Straße bei Bauten, welche hinter der Straßenlinie zurückliegen und bei unüberbauten Grundstücken;
12. über die bei Errichtung von Gebäuden außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks der Ortschaften zu Gunsten landwirthschaftlich benützter Nachbargrundstücke einzuhaltende Entfernung von der Eigenthumsgrenze und über die Einfriedigung dieser Bauten;

13. über die Bedingungen und Beschränkungen, unter welchen an den gegen die Straße gekehrten Häuserfronten Zubehörden zu Gebäuden, wie z. B. Vorbauten, Vortreppen, Kellerhälse, Altanen, Erker, auf die Straße sich öffnende Thüren, Vordächer, dann Abtritte und Ausgußröhren zulässig sind;
14. über die Anlage der Dachrinnen und der Ausflußröhren aus denselben;
15. über die gestattete größte Höhe der Gebäude;
16. über die Höhe der Wohnungsräume;
17. über die zum Schutze der öffentlichen Gesundheit nöthigen Vorkehrungen behufs der Lüftung und der Ableitung von Wasser und Unrath aus den Wohnungen;
18. über die Höhe der Scheidewände der Häuser und Gärten (L. R. S. 663);
19. über die Anhäufung von Baumaterial bei Reparaturen oder Neubauten an der Straße, die Einzäunung der an derselben gelegenen Baustätten, über die im Interesse des Verkehrs und der Nachbarn gebotene Beschränkung bei Vornahme einzelner Bauarbeiten;
20. über die zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigenthum nöthigen Sicherheitsmaßregeln bei Aufstellung und baulicher Erhaltung von Baugerüsten oder Schaubühnen;
21. über die Bezeichnung der für gewisse Gewerbsanlagen gar nicht, oder nur unter gewissen Beschränkungen oder vorzugsweise bestimmten Ortstheile;
22. über die Befreiung der letztgenannten Ortstheile von Vorschriften der örtlichen Bauordnung.

§. 43.

In den vom Ministerium des Innern zu bezeichnenden Gemeinden der höheren und rauheren Gebirgsgegenden können durch die örtliche Bauordnung die Vorschriften der §§. 10, 11, 12 über die Verpflichtung zur Herstellung von Brandmauern, des §. 13 über die Herstellung der Außenwände von Fachwerk, des §. 14 über die Holzbekleidung der Umfassungswandungen, des §. 15 über die Einrichtung der Dächer außer Kraft gesetzt werden.

Jedenfalls müssen bei Strohdächern über den Eingängen Ziegelstreifen von 10 Fuß Breite angebracht und wo dies wegen der Beschaffenheit des Dachstuhls nicht möglich ist, das Stroh von der Dachtraufe bis zum First in Zwischenräumen von höchstens 4 Fuß und in einer Breite von wenigstens 12 Fuß mit starkem Eisendraht auf den Dachlatten befestigt und die Verbindung der Dachlatten mit den Sparren durch starke eiserne Riegel oder Klammern in der Art bewerkstelligt werden, daß bei einem Brande das brennende Stroh nicht in Masse von dem Dach herabfällt und den Ein- und Ausgang unmöglich macht. Bei Schindeldächern müssen die Schindeln mit breitköpfigen eisernen Nägeln befestigt werden.

Stroh- und Schindeldächer müssen bei dem Austritt der Kamine aus der Dachfläche ringsum auf eine Breite von mindestens 3½ Fuß mit Ziegeln oder anderem feuersicherem Material eingedeckt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Verfahren in Bausachen.

§. 44.

Die Baupolizei wird von den mit Verwaltung der Ortspolizei betrauten Behörden (Bürgermeister, Bezirksamt) unter Mitwirkung eines ständig bestellten Sachverständigen und 1 bis 2 Mitgliedern des Gemeinderaths gehandhabt.

Die genannten Personen bilden unter dem Vorsitze des Bürgermeisters beziehungsweise des Bezirksbeamten die Ortsbaucommission.

Der Sachverständige wird von dem Gemeinderath aus der Zahl der in der Gemeinde oder in deren Nähe wohnenden Bautechniker oder Bauhandwerker ernannt und vom Bezirksamte im Benehmen mit der Bezirksbauinspection bestätigt, die Vergütung für seine Dienstleistungen bezieht er aus der Gemeindecasse. Er kann wegen ungenügender Dienstleistung jederzeit durch Entschließung des Bezirksraths entlassen werden.

§. 45.

Die einzelnen Mitglieder der Baucommission sind verpflichtet, die Ausführung aller Neubauten und Hauptausbesserungen zu überwachen und alle hierbei oder bei anderen Anlässen beobachteten Uebertretungen baupolizeilicher Vorschriften, sowie Verletzungen der §§. 108 Ziffer 1, 3, 4; 114 Ziffer 1, 2, 7; 117, 119 des Polizeistrafgesetzbuchs der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§. 46.

Die Ortspolizeibehörde erläßt, geeigneten Falls nach Berathung in der Baucommission, die zur Aufrechthaltung der baupolizeilichen Vorschriften erforderlichen Anordnungen, insbesondere hat sie die Fortsetzung vorschriftswidriger Bauausführungen zu untersagen und die zur Abstellung von Verstößen gegen die baupolizeilichen Vorschriften dienlichen Anweisungen zu ertheilen.

Wird diesen Anordnungen keine Folge geleistet oder Einsprache gegen sie erhoben, so ist dem Bezirksamte Anzeige behufs weiterer Verfügung zu erstatten.

Die Bestrafung baupolizeilicher Uebertretung erfolgt nach Maßgabe des Polizeistrafgesetzes und des Gesetzes über das Verfahren in Polizeistrafsachen.

Entwürfe für die örtlichen Bauordnungen sind von der Baucommission vorzubereiten.

§. 47.

Für die Beaufsichtigung von Bauten, bei welchen das sachverständige Mitglied der Baucommission betheiligt ist, wird an dessen Stelle vom Bezirksamt ein Stellvertreter ernannt.

§. 48.

Das Bezirksamt führt die Aufsicht über die baupolizeiliche Thätigkeit der Ortspolizeibehörde und der Baucommission und ist befugt, jederzeit im einzelnen Falle die Handhabung der Baupolizei selbst auszuüben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausschließlich bleiben ihm vorbehalten:

1. die Ertheilung der Baubewilligung, soweit eine solche erforderlich ist, und der Erlaubniß zu den in den §§. 9 Absatz 3, 14 Ziffer 5, 22 erwähnten Bauausführungen;
2. die Anordnung einer zwangsweisen Beseitigung baupolizeiwidriger Zustände (§. 30 des Polizeistrafgesetzbuchs);
3. die Erlassung der zur Ergänzung der allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften nöthigen Anordnungen (§§. 3 und 12);
4. die Feststellung der Baufluchten (§§. 7 und 9 des Gesetzes vom 20. Februar 1868).

Geeignetenfalls sind Gutachten der Baucommission, des Gemeinderaths, der Bezirksbauinspection oder der Wasser- und Straßenbauinspection zu erheben.

§. 49.

Der Bezirksrath entscheidet Beschwerden und Einsprachen gegen baupolizeiliche Anordnungen des Bezirksamts, sowie solche Fälle, welche Letzteres der Wichtigkeit der Sache oder des voraussichtlichen Widerspruchs der Betheiligten wegen ihm vorlegt.

§. 50.

Abgesehen von den Fällen, in welchen gesetzliche Vorschriften (Forstgesetz §. 57 ff., Polizeistrafgesetz §. 131, Gesetz vom 20. Februar 1868, die Baufluchten betreffend, §§. 11, 15, 16, Gewerbegesetz §. 10 u. s. w.) die Vornahme von Bauunternehmungen an eine besondere Erlaubniß knüpfen, muß zu dem Neubau von Wohngebäuden, Fabriken, Werkstätten und sonstigen Gebäuden mit Feuerungen baupolizeiliche Genehmigung eingeholt werden.

Zu diesem Behufe hat der Bauunternehmer einen Bau- und Situationsplan mit Unterschrift des Planfertigers und Angabe über den Zweck der Räumlichkeiten in doppelter Ausfertigung durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde mit einem Gutachten der Baucommission dem Bezirksamte vorzulegen.

Das Bezirksamt hat die vorgelegten Pläne zu prüfen und die nach Maßgabe der baupolizeilichen Vorschriften nöthig fallenden Aenderungen anzuordnen.

Von der ertheilten Baubewilligung und den daran geknüpften Auflagen ist unter Mittheilung eines Exemplars des Bau- und Situationsplanes die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen, welche in Verbindung mit den Mitgliedern der Baucommission darüber zu wachen hat, daß der Bau dem Plane und der Baubewilligung entsprechend ausgeführt werde.

§. 51.

Bei der Vornahme von Hauptausbesserungen an Wohngebäuden, insbesondere wenn eine Umfassungswand oder ein Gewölbe neu aufgeführt, ein Stockwerk oder Dach neu aufgesetzt, eine Aenderung an der gegen die Straße gelegenen Façade oder an Scheidemauern vorgenommen, eine Balkenlage erneuert oder umgelegt wird, ist spätestens 8 Tage vor Beginn der Ausführung der Ortspolizeibehörde eine genaue schriftliche Anzeige und Beschreibung von dem vorzunehmenden Bau

unter Bezeichnung des Baumeisters und erforderlichen Falles unter Vorlage eines Bauplanes einzureichen.

Der Ortspolizeibehörde ist ferner spätestens 8 Tage vor Beginn der Ausführung der in §. 50 erwähnten Bauten, sowie überhaupt aller an Landstraßen, Gemeindewegen, Ortsstraßen, Eisenbahnen stoßenden oder außerhalb der Ortschaften zu errichtenden Bauten Anzeige zu erstatten.

Endlich ist die Errichtung neuer Kamine nach Vollendung des Baues, aber vor der Verputzung, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche sofort den Kaminfeger zur Vornahme der vorgeschriebenen Untersuchung (§. 41) auffordert.

§. 52.

In Gemeinden, in welchen seit mindestens sechs Monaten eine Bauordnung in Wirksamkeit ist, kann auf Antrag des Gemeinderaths mit Genehmigung des Landescommissärs an Stelle der in §. 50 vorgeschriebenen Einholung einer Baubewilligung für die dort benannten Fälle folgendes Verfahren eingeführt werden:

Spätestens 8 Tage vor Beginn der Ausführung des Baues ist der Ortspolizeibehörde eine genaue schriftliche Anzeige und Beschreibung des beabsichtigten Bauunternehmens mit Angabe des Baumeisters und der Nachweis über die Erwirkung der nach besonderen Vorschriften etwa zu dem Bau erforderlichen Erlaubniß vorzulegen. Auf Verlangen muß ein Situationsplan und Grundriß beigegeben werden. Außerdem muß spätestens mit Einreichung der Anzeige die Grundfläche des Neubaues durch ausgesteckte Pfähle an Ort und Stelle anschaulich gemacht werden.

Der Landescommissär kann dieses Verfahren nur zulassen, wenn die Vollständigkeit der örtlichen Bauordnung für die regelmäßigen Fälle besondere baupolizeiliche Anordnungen (§. 3) entbehrlich erscheinen läßt und keine Bedenken gegen die Befähigung des sachverständigen Mitgliedes der Baucommission vorliegen.

Dem Ministerium des Innern bleibt jederzeit vorbehalten, die Anordnung des Landescommissärs wieder außer Wirksamkeit zu setzen.

§. 53.

Berührt ein Neubau die Nachbargrenze, so hat die Ortspolizeibehörde nach Einkunft der Bitte um Baugenehmigung (beziehungsweise der Anzeige des Bauunternehmers §. 52) die Nachbarn in Kenntniß zu setzen und etwaige Einsprachen, sofern sie nicht gütlich beigelegt werden können, dem Bezirksamt einzureichen, sowie auf Antrag der Nachbarn zu verfügen, welche Maßregeln zur Sicherstellung der benachbarten Grundstücke während des Baues zu treffen sind.

§. 54.

Wird von der ertheilten Bauerlaubniß binnen Jahresfrist kein Gebrauch gemacht, so ist sie erloschen.

Wird in den Fällen der §§. 51 Absatz 1 und 2 und 52 die Ausführung des Baues nicht binnen 14 Tagen nach Einreichung der Anzeige begonnen, oder erleidet sie eine Unterbrechung von

mehr als 14 Tagen, so ist hievon und deßgleichen von der Wiederaufnahme der Arbeit der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Wird die in den §§. 51 und 52 befohlene oder die bezüglich der Wiederaufnahme der Arbeit im vorausgehenden Absatze dieses Paragraphen vorgeschriebene Anzeige unterlassen, so darf der Bau nur mit besonderer Bewilligung des Bezirksamts begonnen oder fortgesetzt werden.

§. 55.

Für die Kosten der Beaufsichtigung kann in der örtlichen Bauordnung oder durch Beschluß des Gemeinderaths mit Genehmigung des Bezirksamtes den Bauunternehmern die Entrichtung einer Gebühr an die Gemeindecasse auferlegt werden, welche in den Fällen der §§. 50, 52 bis auf 20 fl., in den Fällen des §. 51 Absatz 1 bis auf 10 fl. sich belaufen darf.

Die näheren Bestimmungen bleiben der örtlichen Anordnung vorbehalten.

Der Kaminfeger erhält von dem Bauunternehmer für die Untersuchung eines neuerbauten Kamins bei einstöckigem Kamine einschließlich des Dachraums . . . . . 10 kr.
bei zwei- und dreistöckigen Kaminen . . . . . 20 kr.
bei mehrstöckigen . . . . . 30 kr.

und außerdem bei Besichtigungen außerhalb des Wohnorts des Kaminfegers, wenn sie nicht gelegenheitlich von Kaminreinigungen vorgenommen werden können, eine Ganggebühr von 30 kr. für jede Stunde Entfernung. Werden mehrere Besichtigungen an einem Tage vorgenommen, so ist nur eine Ganggebühr von den Bauunternehmern gemeinsam zu entrichten.

Endlich hat der Bauunternehmer alle Kosten für die besonderen Beaufsichtigungen des Baues, welche in Folge der Uebertretung baupolizeilicher Vorschriften nöthig werden, und die Kosten für den Stellvertreter des Sachverständigen in den Fällen des §. 47 zu tragen.

§. 56.

Die Vorschriften über die Feuerschau werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§. 57.

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1869 in Wirksamkeit. Mit dem gleichen Tage werden die Verordnungen vom 10. Februar 1857, 2. Oktober 1835, 22. Juni 1855, 10. März 1832 (mit Ausnahme des §. 10 über die Reinigung enger Kamine), 30. Juni 1863, 13. November 1865 Nr. 15,728, 15,729, 15,731, die Handhabung der Baupolizei betreffend, aufgehoben.

Karlsruhe, den 5. Mai 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Fetzer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage.

Instruction

für die

Untersuchung neuerbauter Kamine.

Der Kaminfeger hat alle neu aufgeführten Kamine, bevor sie verputzt werden, einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Hierbei ist nicht allein zu untersuchen, ob die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften genau eingehalten wurden, sondern auch ob die Kamine nicht während des Baues durch Schutt-Abfälle u. dgl. verstopft wurden, ob sie in den Schleifungen nicht verengt, und ob deren Fugen mit dem Bindemittel gehörig ausgefüllt sind, ob das Holzwerk in deren Nähe gehörig verwahrt ist, ob sie mit Lehm gut ausgestrichen, ob die Putzthürchen vorschriftsmäßig gefertigt und angebracht sind, sowie ob dieselben hinlänglichen Verschluß bieten, ob die Feuerröhren nicht zu weit in die Lichtöffnungen der Kamine hineinragen, besonders aber, ob nicht Ofenröhren-Oeffnungen mit brennbaren Gegenständen verstopft statt mit Blechkapseln oder Ziegel- oder Backsteinstücken geschlossen sind. Hauptsächlich ist hierbei das Augenmerk auf jene Theile zu richten, die nach Beendigung des Baues verdeckt sind, und deßhalb von der Feuerschau nicht mehr beurtheilt werden können.

Die Aufforderung zur Besichtigung der neuen Kamine ergeht an den Kaminfeger von der Ortspolizeibehörde, welcher über den Erfund Anzeige zu erstatten ist.

Finden sich bei dem Augenschein Mängel vor, so ist später eine zweite Besichtigung vorzunehmen, um Sicherheit darüber zu erhalten, daß sie durch die angeordnete Abänderung beseitigt wurden.

Nr. XII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 26. Mai 1869.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Organisation der Großherzoglichen Hofverwaltung betreffend; des Finanzministeriums: die Aufhebung der Uebergangsabgabe vom Tabak im Gebiete des Norddeutschen Bundes betreffend; die Vergütung der Zugskosten der ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Bediensteten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Verordnung.

Die Organisation der Großherzoglichen Hofverwaltung betreffend.

Nachdem durch höchste Entschließung vom 16. April d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII. S. 67) die obere Leitung und die Verwaltungsgeschäfte des Hoftheaters von der Generaladministration der Kunstanstalten getrennt wurden, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog, unter Auflösung dieser Generaladministration, deren übrige Geschäfte, insbesondere die Verwaltungsgeschäfte der Gemäldegallerie und des Kupferstichcabinets, der Kunstschule und der Alterthumshalle dahier, sowie der Gemäldegallerie und des Antiquariums in Mannheim, mit dem bisherigen Hofsecretariat zu vereinigen und zu befehlen geruht, daß dieses Hofamt von nun an die Benennung „Hofsinanzkammer" erhalte.

Dieses wird hiermit aus Allerhöchstem Auftrag zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. Mai 1869.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Freydorf.

Vdt. Mittenmaier.

Die Aufhebung der Uebergangsabgabe vom Tabak im Gebiete des Norddeutschen Bundes betreffend.

Erhaltener Mittheilung zu Folge ist als Tag, mit welchem die Erhebung der Uebergangsabgabe von den aus den süddeutschen Zollvereinsstaaten in das Gebiet des Norddeutschen Bundes eingehenden Tabaken und Tabaksfabrikaten eingestellt, und somit volle Freiheit des Verkehrs mit diesen Gegenständen hergestellt wird, der erste Juli 1869 bestimmt worden, was hiermit unter Bezugnahme auf die Anlage B. zu Artikel 5 §. 5 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867, beziehungsweise Ziffer 5 des Schlußprotokolls vom gleichen Tag (Regierungsblatt Nr. LI.) öffentlich verkündet wird.

Karlsruhe, den 14. Mai 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Glock.

Verordnung.

Die Vergütung der Zugskosten der ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Bediensteten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf den vom Finanzministerium im Einverständniß mit den Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, des Innern und des Handels erstatteten unterthänigsten Vortrag durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. d. M. in Betreff der Vergütung der Zugskosten der ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Bediensteten der Civilstaatsverwaltung gnädigst zu verordnen geruht:

§. 1.

Die Verordnung vom 14. Februar 1853, die Vergütung der Zugskosten der ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Bediensteten der Civilstaatsverwaltung betreffend (Regierungsblatt 1853 Seite 43), wird, unter Modification des §. 1 derselben, auch auf diejenigen Steuerperäquatoren und Steuererheber, welche nach der Vollzugsverordnung vom 17. Oktober 1866 zum Gesetz vom 28. August 1830, die Pensionirung der niederen Diener betreffend (Regierungsblatt 1866 Seite 409), Anstellungsurkunden erhalten, für anwendbar erklärt.

§. 2.

Der Vergütung für allgemeine Unkosten und der nach der Länge des zurückzulegenden Weges sich richtenden Aufbesserung wird in den Fällen der §§. 3 und 4 der gedachten Verordnung der feste Jahresgehalt, beziehungsweise das in der Anstellungsurkunde angegebene Diensteinkommen des betreffenden Dieners zu Grund gelegt.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung kommt auf die vom ersten künftigen Monats an stattfindenden Züge in Anwendung.

Karlsruhe, den 21. Mai 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Pecher.

Nr. XIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 11. Juni 1869.

Inhalt.

Verordnungen des Finanzministeriums: Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Tabaks betreffend; Bestimmungen über Erlaß der Tabakssteuer wegen Mißwachses und anderer Unglücksfälle.

Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Tabaks betreffend.

Zur Ausführung des unter dem 9. Juni 1868 (Regierungsblatt Seite 592) verkündeten Gesetzes, die Besteuerung des Tabaks betreffend, — werden auf Grund des Beschlusses des Bundesraths des deutschen Zollvereins vom 19. d. M. nachstehende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Wer eine Grundfläche von 10 Quadrat-Ruthen badisch oder mehr mit Tabak bepflanzt, ist verpflichtet, vor Ablauf des Monates Juli dem Untererheber, zu dessen Bezirk die betreffende Gemarkung gehört, die von ihm mit Tabak bepflanzten Grundstücke nach ihrer Lage und Größe in Landesmaaß (in Morgen und Ruthen) nach Anleitung des anliegenden Musters a. unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 3 und unter Beisetzung des Datums und seiner Unterschrift für jede Gemarkung gesondert anzumelden.

Die Formulare für die Anmeldungen werden von den Steuereinnehmereien unentgeltlich verabfolgt.

§. 2.

Der Untererheber trägt jede bei ihm eingereichte Anmeldung alsbald in die drei ersten Spalten des Anmelde- und Hebregisters, welches nach Muster b. gemarkungsweise geführt wird, unter nach der Anmeldung fortlaufenden Nummern ein, setzt oben in der rechten Ecke der Anmeldung die Ordnungszahl, unter welcher dieselbe im Heberegister eingetragen ist, bei und stellt jedem Anmeldenden nach Muster c. eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung aus.

Unmittelbar nach Ablauf des Monates Juli ist das Hebregister von dem Untererheber abzuschließen und mit sämmtlichen Anmeldungen, letztere nach der Nummernfolge geordnet, an das betreffende Hauptzoll- (Steuer-) Amt einzusenden, wofür letzteres Empfangsanzeige ausstellt.

§. 3.

Das Hauptzoll- (Steuer-) Amt prüft zunächst das Register durch Vergleichung mit den Anmeldungen, stellt das erstere soweit nöthig richtig und übersendet sodann bis längstens 10. August das Hebregister mit den zugehörigen Anmeldungen gegen Bescheinigung dem mit der Revision der Anmeldungen betrauten Beamten, der dieses Geschäft unter Zuzug einer gemarkungskundigen Person durch Vergleichung mit den angepflanzten Grundstücken nach Maßgabe der folgenden Paragraphen zu besorgen hat. Hält der Revisionsbeamte den Zuzug eines zweiten Steuerbeamten für zweckmäßig und thunlich, so ist ihm gestattet, einen solchen in der Person des Orts-Steuererhebers oder eines Steueraufsehers zu der Revision beizuziehen.

§. 4.

Mit der Revision der Anmeldungen sollen die Steuerperäquatoren oder andere geeignete Beamte und Angestellte der Finanzverwaltung betraut werden. Die Feststellung der Revisionsbezirke und die Ernennung der Revisionsbeamten erfolgt jeweils im Monat April auf den gemeinschaftlichen Antrag der Zoll- und Steuerdirection durch das Finanzministerium.

§. 5.

Der Revisionsbeamte hat durch Bereisung seines Bezirkes um die Zeit der Tabakspflanzung sich darüber zu verlässigen, ob und wo Tabak gepflanzt worden ist, oder zu diesem Zweck einzelne Theile seines Bezirkes durch den betreffenden Steueraufseher begehen zu lassen. Die darüber eingesammelten Notizen hat der Revisionsbeamte nach Empfang der Anmeldungen zur Prüfung zu benützen, ob die Tabakspflanzungen vollständig angemeldet worden sind, und demnächst dem Hauptamte vorzulegen, damit von dem Oberinspector bei seinen Bereisungen oder sonst zu demselben Zwecke gleichfalls davon Gebrauch gemacht werden kann.

Für die Revision der Anmeldungen selbst setzt der Revisionsbeamte für jeden einzelnen Ort den Zeitpunkt fest, und gibt hievon dem Bürgermeisteramt, sowie dem Untererheber mit der Aufforderung Nachricht, die Steuerpflichtigen zur Anwohnung bei der Revision einzuladen. Leisten dieselben dieser Einladung keine Folge, so braucht deßhalb die Revision nicht aufgeschoben zu werden.

Wird dabei in Ansehung der Fehlenden etwas Anderes, als sie angegeben haben, ermittelt, so ist solches einstweilen festzustellen, und der Fehlende nöthigen Falls vorzuladen, um sich über seine Einwendungen dagegen vernehmen zu lassen.

§. 6.

Durch die Revision ist die richtige Angabe der Größe der Tabakspflanzungen festzustellen. In den meisten Fällen, zumal bei vierseitigen, rechtwinkligen Bodenflächen wird es genügen, die Länge und Breite der Grundstücke durch Abschreitung zu messen, nachdem ermittelt worden, wie sich die Schrittlänge der Abschreitenden zum Landesmaß verhält, und daraus nach den Regeln für die Berechnung des Inhalts einer Fläche denselben zu ermitteln.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unregelmäßige Flächen sind in der, dem rechtwinkligen Viereck am nächsten kommenden Figur auf dieselbe einfache Weise zu ermitteln, und die Ein- und Ausprünge besonders ab- und zuzurechnen. In Streitfällen ist die Meßlatte anzuwenden, oder auf Antrag des Steuerpflichtigen auf seine Kosten ein Meßverständiger zuzuziehen.

Ist die Vermessung eines Grundstücks durch einen verpflichteten Meßverständigen bereits vorgenommen worden, und wird dessen schriftliche Angabe vorgelegt, oder hat nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. März 1852 (Regierungsblatt Seite 106) die Vermessung der Grundstücke einer Gemarkung bereits stattgefunden, oder ist auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1858 (Regierungsblatt Seite 197) beziehungsweise der Verordnung vom 25. Juni 1867 (Regierungsblatt Seite 227) eine Ermittlung des Flächeninhaltes der Grundstücke erfolgt, so können die hierbei ermittelten Flächenmaße, wenn der Augenschein nicht erhebliche Zweifel übrig läßt, ohne Weiteres als richtig angenommen werden.

In den beiden letzterwähnten Fällen hat der Revisionsbeamte von dem Güterverzeichniß, beziehungsweise der Güterbeschreibung Einsicht zu nehmen und in Spalte 4 der Anmeldung die Nummer des Güterverzeichnisses beziehungsweise der Güterbeschreibung einzutragen.

§. 7.

Sowohl über die Fälle, in denen die Anmeldung eines Grundstücks ganz unterlassen worden ist (§. 10 Ziffer 1 des Gesetzes) als über solche entdeckte Unrichtigkeiten der Anmeldung, welche nach dem Gesetze (§. 10 Ziffer 2) Bestrafung nach sich ziehen, ist ein fortlaufendes Protokoll aufzunehmen, das von dem der Revision anwohnenden Gemarkungskundigen sowie von dem Anmeldenden, wenn er gegenwärtig ist, mit zu unterschreiben und demnächst dem betreffenden Hauptamt zur Einleitung des nöthigen Verfahrens gegen die Straffälligen einzusenden ist.

Der behufs Einleitnng des Prozesses zu übergebenden Anzeige ist ein beglaubigter Auszug aus diesem Protokolle anzuschließen.

§. 8.

Nach vollzogener Revision hat der revidirende Beamte das Ergebniß derselben unter kurzer Angabe des Verfahrens, durch welches ein etwa abweichendes Resultat gefunden worden ist, in die dazu bestimmten Spalten 5 und 6 der Anmeldung einzutragen und mit seiner Unterschrift unter Beisetzung des Datums zu bescheinigen. Hat ein Steuerpflichtiger es unterlassen, eine Anmeldung abzugeben, so hat der revidirende Beamte die nöthigen Notizen über die nicht angemeldeten Grundstücke auf einem Anmeldungsformular einzutragen und im Hebregister in Spalte 1, 2 und 4 einen nachträglichen Eintrag zu machen.

Ist ein zur Steuer angemeldetes Grundstück vor der Revision wieder umgepflügt worden (§. 1 der Bestimmungen über Erlaß der Tabaksteuer wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle von heute), so ist dieß in Spalte 6 der Anmeldung zu bemerken.

Die hiernach vervollständigten Anmeldungen sind sodann mit dem Hebregister und zwar längstens bis 10. September dem Hauptamte vorzulegen.

Die Oberinspectoren haben ab und zu probeweise Nachrevisionen vorzunehmen, um sich zu überzeugen, daß die Angaben auf Grund vorschriftsmäßiger Revisionen bestätigt, und die gefundenen Abweichungen gehörig begründet sind.

§. 9.

Außer dem Revisionsbeamten haben auch die Untererheber, sowie die Steueraufseher die Verpflichtung, auf die Anmeldung steuerpflichtiger Grundstücke zu achten und Unterlassungen in dieser Beziehung bei dem betreffenden Revisionsbeamten oder Hauptamte zur Anzeige zu bringen.

§. 10.

Das Hauptamt hat nach Rückkunft der vervollständigten Anmeldungen und nach Einkunft der von den Untererhebern geführten Listen über erfolgte Umpflügungen von Tabakland (§. 1 der Bestimmungen über Erlaß der Tabaksteuer wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle von heute) auf Grund derselben die Spalten 4 und 5 des Hebregisters auszufüllen, die Gesammtfläche der in jeder Gemarkung mit Tabak bepflanzten Grundstücke, sowie die Summe der für jede Gemarkung berechneten Steuer zu constatiren und die Hebregister nebst den Anmeldungen und den Listen über Umpflügungen längstens bis 1. Oktober an die Zolldirection einzusenden, von welcher sie nach erfolgter Prüfung, mit Genehmigung und Weisung zum Einzug versehen, und unter Anschluß einer Uebersicht über die von jeder Steuereinnehmerei der einzelnen Obereinnehmereibezirke zu erhebenden Steuerbeträge an die Obereinnehmereien gelangen.

Gleichzeitig theilt die Zolldirection jedem Hauptamte, in dessen Bezirk Tabak gebaut wird, eine Nachweisung der innerhalb seines Bezirkes für jede Steuereinnehmerei und für jede Obereinnehmerei constatirten Steuerbeträge zum Belege seiner Rechnung mit.

Wo ein Nachlaß an der von dem Hauptamt constatirten Steuer erfolgt ist, hat die Zolldirection die Steuerschuldigkeit hiernach in Spalte 5 des Hebregisters zu streichen beziehungsweise zu berichtigen.

§. 11.

Der unmittelbare Einzug der Steuer geschieht durch die Untererheber. Die Obereinnehmereien haben daher die geprüften Hebregister denselben ungesäumt zuzustellen.

Die Untererheber stellen jedem Steuerpflichtigen einen Forderungszettel über seine Steuerschuld nach Muster d. zu und bringen letztere in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Terminen zur Erhebung.

§. 12.

Die Ablieferung der erhobenen Beträge erfolgt nach Ablauf des Monats an die betreffende Obereinnehmerei gelegentlich der monatlichen Abrechnung unter Uebergabe eines nach Muster e. aufgestellten Lieferscheines.

Ist die Obereinnehmerei zugleich das einschlägige Hauptsteueramt, so erfolgt sofort die Verrechnung der erhobenen Steuer und der Kosten der Erhebung in der Zollrechnung.

Andernfalls verrechnet die empfangende Stelle die von jedem Untererheber abgelieferte Tabak-

steuer und die an denselben bezahlten Gebühren als Zuschuß des betreffenden Hauptamts beziehungsweise als Lieferung an dasselbe unter Rechnungs-Abtheilung II. Titel II. in Einnahme beziehungsweise Ausgabe und übersendet dem Hauptamte hierüber nach Muster f. in Doppelschrift ausgefertigte Lieferscheine, von welchen sie die eine Ausfertigung mit Bescheinigung versehen zum Beleg ihrer Rechnung zurückerhält.

Das betreffende Hauptamt behandelt die hiernach überwiesenen Beträge ebenfalls unter Rechnungs-Abtheilung III. Titel II. in Ausgabe und Einnahme und gleichzeitig unter den neu zu eröffnenden Positionen der Rechnungs-Abtheilung II. in Einnahme und Ausgabe.

§. 13.

Nach Ablauf der Verfallzeit der Steuer, also mit Beginn der Monate Januar und Mai stellt der Untererheber die Mahnliste auf und läßt nach Maßgabe der Verordnung vom 15. Januar 1857, die Betreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Steuerschuldigkeiten betreffend, die Betreibung eintreten.

Die hiezu erforderlichen Weisungen ertheilt die betreffende Obereinnehmerei.

§. 14.

Mit der letzten Ablieferung ist das Register abgeschlossen der Obereinnehmerei abzugeben, welche dasselbe unter Anschluß der etwaigen Belege über Steuernachlässe dem Hauptamt zustellt.

Sind auf 30. Juni ungeachtet der angewandten Betreibungsmittel noch Rückstände vorhanden, so muß gleichwohl auf diesen Tag der Abschluß und die Ablieferung des Registers erfolgen. Demselben ist jedoch alsdann ein die Rückstände enthaltender und den Grund des Ausstandes bezeichnender Auszug, ein Rückstandsregister nach Muster g. beizufügen, auf welchen hin das Hauptamt die weiteren zur Beibringung geeigneten Anordnungen trifft.

Von den abgelieferten Registern wird die Zolldirection einzelne zur Prüfung hinsichtlich der Erhebung und Betreibung einfordern.

§. 15.

Wegen Belohnung der Revisionsbeamten und Untererheber wird besondere Bestimmung getroffen werden.

Karlsruhe, den 28. Mai 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter. Vdt. Glock.

Muster a.

Steuereinnehmerei Ladenburg.
Gemarkung Ladenburg.
Hebregister Nro. 69.

Anmeldung

des Johannes Braun von Ladenburg

über die mit Tabak bepflanzten Grundstücke.

1.	2.	3.		4.	5.		6.
Eigenthümer der Grundstücke, auf welchen Tabak gebaut wird.	Gewann, in welcher die mit Tabak bebauten Grundstücke liegen.	Angemeldete Größe der Grundstücke.		Ordnungszahl der Grundstücke im Güterverzeichniß bezw. in der Güterbeschreibung.	Bei der Revision befundene Größe der Grundstücke.		Bemerkungen.
		Morg.	Ruth.		Morg.	Ruth.	
Johannes Braun	in den langen Aeckern	—	95	119	—	95	Massgehalt nach der Güterbeschreibung.
Derselbe	im Bruch	—	64	92	—	64	umgepflügt.
Michael Hammer	im Kirchfeld	—	112	43	—	115	Massgehalt nach der Güterbeschreibung.
	Zusammen	—	271		—	274	
				Ab	—	64	
					—	210	

Für die Richtigkeit vorstehend eingetragenen Revisionsergebnisses

Ladenburg, den 20. August 1869.

Steuerperäquator Schäfer.
Gemeinderath J. Kraus.

Abgegeben Ladenburg, den 17. Juli 1869.
Johannes Braun.

Muster b.

Steuereinnehmerei Ladenburg.
Gemarkung Ladenburg.

Anmelde- und Hebregister

für die

Tabaksteuer des Erntejahres 1869.

Mit 914 Beilagen.

Geprüft
Mannheim, den 5. August 1869.
Grossh. Hauptzollamt.
N. N.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.		4.		5.		6.	
Ordnungszahl.	Vor- und Zunamen und Wohnort der Steuerpflichtigen.	Der Grundstücke Größe ist angemeldet zu:		bei der Revision gefunden zu:		Die Steuerschuld beträgt:		Die im Dezember	
		Mg.	Rth.	Mg.	Rth.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Tobias Maurer von Ladenburg	—	124	—	124	4	33	—	—
2	Andreas Bauer von Friedrichsfeld	—	90	—	94	3	9	—	—
.	etc. etc.			etc.		etc.			
69	Johannes Braun von Ladenburg	—	271	—	210	7	42	5	—
.	etc. etc.			etc.		etc.			
912	Karl Baier von Ladenburg	1	14	1	20	15	24	—	—
	Abgeschlossen Ladenburg, den 31. Juli 1869. Grossh. Steuereinnehmerei. Werner.								
913	Felix Bender von Ladenburg	—	—	—	44	1	24	1	24
914	Franz Hermann von Schriesheim	—	—	—	75	2	27	—	—
		—	—	—	—	9312	21	4013	26
	Ladenburg, den 19. August 1869. Der Revisionsbeamte Steuerperäquator Schäfer.								

Geprüft und die Steuerschuld berechnet

Mannheim, den 26. September 1869.

Grossh. Hauptzollamt.

N. N.

7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.
Steuer ist bezahlt mit												Die Steuer ist nachgelassen mit		Rest.		Bemerkungen.
im Januar		im Februar.		im März.		im April.		im Mai.		im Juni.						
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
2	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	17	Zur Zeit unbeibringlich wegen Ganterklärung über den Nachlass des † Pflichtigen.
3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
				etc.						etc.						
—	—	—	—	—	—	—	—	2	42	—	—	—	—	—	—	
				etc.						etc.						
5	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	16	—	—	Nachlass wegen Feuerschaden laut Anlage.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	14	—	—	—	—	1	13	—	—	—	—	—	—	—	—	
1074	18	104	3	86	12	3249	28	384	54	119	30	198	—	82	30	

Muster c.

Steuereinnehmerei Ladenburg.
Gemarkung Ladenburg.
Hebregister Nro. 69.

Bescheinigung.

Der Johannes Braun
von Ladenburg
hat heute angemeldet
— Morgen 271 Ruthen Land
mit Tabak bepflanzt zu haben.

Ladenburg, den 17. Juli 1869.

Großh. Steuereinnehmerei.
Werner.

Muster d.

Steuereinnehmerei Ladenburg.
Gemarkung Ladenburg.
Hebregister Nro. 69.

Forderungszettel

über

Tabaksteuer für das Erntejahr 1869.

Johannes Braun
von Ladenburg
schuldet an Tabaksteuer . . . . . 7 fl. 42 kr.
welche zur Hälfte im Dezember l. J. und zur Hälfte im April k. J. an die unterzeichnete Steuereinnehmerei zu entrichten ist. Vorauszahlungen von Theilbeträgen oder des ganzen Steuerbetrages sind jederzeit gestattet.

Dieser Forderungszettel muß bei jeder Steuerzahlung der Steuereinnehmerei zur Ertheilung der Empfangsbescheinigung wieder vorgelegt werden.

Die Steuer ist bezahlt mit . . . . 5 fl. — kr.

Ladenburg, den 14. Dezember 1869.

Großh. Steuereinnehmerei.
Werner.

Die Steuer ist bezahlt mit . . . . 2 fl. 42 kr.

Ladenburg, den 9. Mai 1870.

Großh. Steuereinnehmerei.
Werner.

Die Steuer ist bezahlt mit . . . . . fl. kr.

den

Großh. Steuereinnehmerei.

Die Steuer ist bezahlt mit . . . . . fl. kr.

den

Großh. Steuereinnehmerei.

Muster e. Steuereinnehmerei Ladenburg.

Lieferschein

über

die im Monat Dezember 1869

erhobene Tabaksteuer.

Nach Ausweis des Hebregisters sind im Monat Dezember 1869 an Tabaksteuer eingegangen . . . . . 4,013 fl. 26 kr

Hiervon kommen dem Erheber zu Gut:

1. Itemgebühr von . . . . Einträgen zu . . . vom Item . . fl. . . kr.
2. Hebgebühr aus 4,013 fl. 26 kr. zu . . kr. vom Gulden . . „ . . „

. . „ . . „

Rest . . . fl. . . kr.

— . . . . . Gulden . . kr. —

deren Ablieferung bestätigt

Ladenburg, den Januar 1870.

Großh. Steuereinnehmerei.
Werner.

Muster f. Obereinnehmerei Schwetzingen.

Lieferschein

über die im Monat Dezember 1869 erhobenen und im Monat Januar 1870 verrechneten Tabaksteuerbeträge und der für dieselben bezahlten Gebühren der Untererheber.

Ordnungszahl	Steuereinnehmerei.	Steuerbetrag. fl.	kr.	Itemgebühr. fl.	kr.	Hebgebühr. fl.	kr.
	Bezirksamt Schwetzingen.						
1	Altlussheim	1,251	28	. .	. .	. .	. .
2	Brühl	270	16	. .	. .	. .	. .
3	Edingen	2,109	7	. .	. .	. .	. .
4	Friedrichsfeld	813	4	. .	. .	. .	. .
5	Hockenheim	2,954	—	. .	. .	. .	. .
	etc. etc.			etc.		etc.	
	Bezirksamt Wiesloch.						
	Altwiesloch	180	2	. .	. .	. .	. .
	Baierthal	89	6	. .	. .	. .	. .
	Balzfeld	54	—	. .	. .	. .	. .
	Dielheim	30	29	. .	. .	. .	. .
	Horrenberg	53	21	. .	. .	. .	. .
	Malsch	588	43	. .	. .	. .	. .
	etc. etc.			etc.		etc.	
	Bezirksamt Bruchsal.						
	Amtsgerichtsbezirk Philippsburg.						
	Huttenheim	630	12	. .	. .	. .	. .
	Kirrlach	41	20	. .	. .	. .	. .
	Kronau	38	9	. .	. .	. .	. .
	etc. etc.			etc.		etc.	
	zusammen . .	27,141	26	. .	. .	. .	. .

Die Ablieferung von zwanzig sieben Tausend ein Hundert vierzig ein Gulden 26 kr. Steuer und den Empfang von . . . . . Gulden . . kr. Itemgebühren sowie von . . . . . Gulden . . kr. Hebgebühren

bescheinigt, Schwetzingen, den 12. Januar 1870

Grossh. Obereinnehmerei.

N. N.

Den Empfang von zwanzig sieben Tausend ein Hundert vierzig ein Gulden 26 kr. Steuer und die Zahlung von . . . . . Gulden . . kr. Itemgebühren sowie von . . . . . Gulden . . kr. Hebgebühren

bescheinigt, Mannheim, den 14. Januar 1870

Grossh. Hauptzollamt.
N. N.

Muster g.

Obereinnehmerei Ladenburg.
Gemarkung Ladenburg.

Register

über

die im Rückstand verbliebenen Tabaksteuerschuldigkeiten des Erntejahrs 1869.

1.	2.	3.	4.	
Fortlaufende Ordnungszahl.	Ordnungszahl des Anmelde- und Hebregisters.	Vor- und Zunamen der Steuerpflichtigen.	Steuerschuld.	
			fl.	kr.
1.	1.	Tobias Maurer von Ladenburg	2	17
. . . . .				
8.	16.	Franz Bender von Ladenburg	10	16
		zusammen . .	76	24

Ladenburg, den 30. Juni 1870.

Grossh. Steuereinnehmerei.
Werner.

5.						6.		7.
Erfolgte Baarzahlung im						Verbleibender Rest.		Bemerkungen.
Monat		Monat		Monat				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	zur Zeit unbeibringlich wegen Ganterklärung.
—	—	—	—	—	—	—	—	wegen fruchtloser Betreibung in der Zwangsversteigerung angemeldet.
—	—	—	—	—	—	—	—	

Bestimmungen

über

Erlaß der Tabaksteuer wegen Mißwachses und anderer Unglücksfälle.

In dem unter dem 9. Juni 1868 (Regierungsblatt Seite 592) verkündeten Gesetze, die Steuer vom inländischen Tabak betreffend, ist im §. 7 vorgeschrieben, daß ein Erlaß an der Steuer eintreten soll, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem größeren Theile verdorben wird.

Zur Ausführung dieser Vorschrift werden auf Grund des Beschlusses des Bundesraths des deutschen Zollvereins vom 19. d. M. nachstehende Bestimmungen erlassen.

§. 1.

Wird mit Tabak bepflanztes Land, bevor ein Einsammeln der Tabaksblätter stattgefunden hat, wegen Mißwachses oder Beschädigung des Tabaks, nach vorgängiger Anzeige bei der Steuereinnehmerei unter Aufsicht eines Steuerbeamten (des Untererhebers oder eines Steueraufsehers) umgepflügt, so wird dem Tabakspflanzer die Steuer für die umgepflügte Fläche erlassen. Der Untererheber hat über diese Anzeigen, welche schriftlich oder mündlich erfolgen können, eine Liste nach Muster a. zu führen, in ihr die erfolgte Umpflügung zu bescheinigen beziehungsweise durch den Steueraufseher bescheinigen zu lassen und dieselbe auf 30. September an das betreffende Hauptamt einzusenden. Ist die Umpflügung vor der Revision erfolgt, so hat auch der Revisionsbeamte von derselben Ueberzeugung zu nehmen und solche auf der betreffenden Anmeldung zu bestätigen (§. 8 der Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Tabaks betreffend, vom 28. Mai d. J.)

§. 2.

Wird durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung vor oder während der eigentlichen Tabaksernte der sechste Theil oder darüber der gesammten von einem Tabakspflanzer in einer Gewann mit Tabak bestellten Grundfläche so stark beschädigt, daß nach der Abschätzung von dem beschädigten Theile der Grundfläche entweder nicht ein Viertel oder nicht die Hälfte des Ertrages zu gewinnen ist, welcher gewonnen sein würde, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte, dann wird von diesem beschädigten Theile die Steuer im ersten Falle ganz, in dem anderen zu zwei Dritteln erlassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dieser Steuernachlaß wird unter denselben Bedingungen auch für die Beschädigungen durch Frost gewährt, insofern solche in den Monaten Juli, August und September, jedenfalls aber später als die erfolgte Anmeldung der Tabakspflanzung eingetreten sind.

Beschädigungen, welche sich nach der Haupternte an dem Nachwuchse oder sogenannten Geiz (den neuen Trieben nach abgeschnittener Tabaksstaude) ergeben, begründen keinen Anspruch auf Steuernachlaß.

§. 3.

Wird durch Feuerschaden von dem noch im Ganzen und ohne daß davon etwas verkauft worden ist, vorhandenen Tabaksgewinn bei dem Tabakspflanzer vor dem 1. Februar des dem Erntejahr folgenden Jahres erweislich die Hälfte oder drei Viertheile zerstört, so wird die Steuer ebenfalls, im ersten Falle zu zwei Drittheilen, im letzteren Falle ganz erlassen.

§. 4.

Dürre und Nässe begründen, abgesehen von dem §. 1 gedachten Falle, keinen Anspruch auf Steuernachlaß.

§. 5.

Beschädigungen, auf deren Grund ein Steuernachlaß nachgesucht wird, müssen

a) wenn sie sich während der Ernte, d. h. während des eigentlichen Abblattens der Tabaksstauden oder der Gewinnung des sogenannten Obergutes ereignen, von dem Beschädigten spätestens am folgenden Tage dem Bürgermeisteramt, sowie der Steuereinnehmerei angezeigt werden, welche, wenn die weitere Fortsetzung der Ernte nicht bis zur Besichtigung eingestellt werden kann, vorläufig den Schaden möglichst zu konstatiren und dafür zu sorgen haben, daß von dem eingesammelten Tabak, wohin auch die vor der Ernte etwa abgenommenen Sand- oder andere brauchbare Tabaksblätter gehören, nichts abhanden gebracht werde.

Ist die Beschädigung während der Ernte durch Frost geschehen, so kann die Einsammlung der noch brauchbaren Blätter auch vor der Besichtigung zugelassen werden, da der Schaden aus den erfrorenen, an den Stielen gebliebenen Blättern mit hinlänglicher Sicherheit zu erkennen und zu schätzen ist.

b) Wenn die Ernte noch nicht begonnen hat, oder doch jedwedes Abblatten bis zur Besichtigung ausgesetzt werden kann, so muß die Anzeige der Beschädigung längstens in drei Tagen nach ihrer Entstehung bei den vorgenannten Behörden erfolgen, damit die erforderliche Ermittelung angestellt werde.

c) Wenn nach der Ernte Tabak durch Feuer vernichtet ist, so muß die Anzeige in eben der Art und in derselben Frist wie unter b. geschehen.

In allen vorbemerkten Fällen muß die Anzeige sowohl an die Gemeinde- als an die Steuerbehörde und zwar an beide gleichlautend, nach dem unter b. anliegenden Muster wenn die Beschädigung durch Naturereignisse (Hagelschlag, Ueberschwemmung oder Frost) und nach dem unter c. anliegenden Muster wenn solche durch Feuersbrunst entstanden, geschehen. Geschieht die Anmeldung mündlich, so wird sie von dem Beamten, vor welchem sie gemacht wird, nach demselben Muster aufgenommen, und bei dessen Unterschrift bemerkt: „nach mündlicher Angabe des N.“

Ist sie länger als drei Tage nach entstandener Beschädigung unterlassen worden, so findet ein Anspruch auf Steuernachlaß nicht mehr statt.

§. 6.

Die Steuereinnehmerei muß sofort dem Steuerperäquator des Bezirkes von der angemeldeten Beschädigung Kenntniß geben, und dieser mit Zuziehung des Untererhebers oder eines Steueraufsehers den Schaden, in Gemeinschaft mit einem Mitglied des Gemeinderaths und in Gegenwart des Beschädigten, besichtigen.

Diese örtliche Untersuchung des Schadens muß in dem §. 5 a. gedachten Falle so schleunig wie möglich, in anderen Fällen aber innerhalb zehn Tagen, nachdem die Anzeige gemacht worden, erfolgen.

Die Feststellung des Schadens geschieht, wenn der durch denselben veranlaßte Steuererlaß nicht über 35 fl. anzuschlagen, sogleich bei der Besichtigung durch die oben bezeichneten Beamten nach ihrer eigenen Kenntniß und Ueberzeugung und es sind andere Sachverständige nur insofern darüber abzuhören und zuzuziehen, als der Beschädigte es auf seine Kosten, wenn dergleichen dadurch verursacht werden, verlangt.

Ist der Schaden von größerer Bedeutung, oder hat er das Tabaksland in einer ganzen Gemarkung, oder einem großen Theile derselben betroffen, so wählt der Steuerperäquator und der Bürgermeister zwei zu dem Ende zu verpflichtende Sachverständige und zwar jeder Theil einen, welche unter Aufsicht des Steuerperäquators an Ort und Stelle, unter Zuziehung des oder der Beschädigten und auf deren Kosten, ermitteln, ob der Schaden von der im §. 2 oder §. 3 angegebenen Art und Größe ist, und dem Steuerperäquator ihr Gutachten darüber zu Protokoll geben.

Sollte der Schaden nach Ansicht des Steuerperäquators von der Art sein, daß sich die Tabakspflanzung in der Folge wieder ganz oder zum Theile von demselben erholen kann, und ließe sich mithin vor der Erntezeit nicht bestimmen, ob der Ausfall an dem Gewinne von der bedingungsmäßigen Größe sein werde, so muß zur näheren Feststellung des Schadens die Ernte abgewartet und durch eine hinlängliche Kontrole dafür gesorgt werden, daß von dem ganzen Gewinne der Steuerbehörde nichts verschwiegen werde.

Von den in Absatz 4 erwähnten Fällen hat der Steuerperäquator dem betreffenden Hauptamt alsbald Anzeige zu erstatten, damit der Oberinspector gutfindenden Falls vom Schaden gleichfalls Einsicht nehmen und der Abschätzung anwohnen kann.

§. 7.

Der Steuerperäquator hat darauf zu sehen, daß das über die örtliche Untersuchung aufgenommene Protokoll vollständig abgefaßt, und alle diejenigen Umstände, welche zur Bestimmung über die Zulässigkeit und Höhe des Steuererlasses erforderlich sind, nach faktischer Ausmittelung, Schätzung der Sachverständigen oder aus anderen zuverlässigen Quellen darin aufgenommen werden. Stimmen die Sachverständigen in den Schätzungsergebnissen nicht überein, so ist das Gutachten sowohl jedes einzelnen Sachverständigen, als das des Bürgermeisteramts zu Protokoll zu nehmen und diesem das Gutachten des Steuerperäquators anzuschließen. In diesem Falle bleiben die Spalten 4 b. c. der Nachweisung d. (§. 8) unausgefüllt, während in der Spalte 6 auf das Protokoll verwiesen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beträgt die Differenz zwischen den Schätzungsergebnissen unter 10 Prozent, so genügt die protokollarische Einigung des Steuerperäquators mit dem Bürgermeisteramt zur Feststellung des Steuernachlasses.

§. 8.

Auf den Grund der Abschätzungs-Protokolle und übrigen Ausmittelungs-Verhandlungen wird von dem Steuerperäquator über die in einer Gemarkung gleichzeitig vorgekommenen Beschädigungen an Tabaksfeldern eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster d. und bei Brandschäden nach dem Muster e. zusammengestellt und mit sämmtlichen Belegen an das Hauptamt eingesandt. Dieses prüft die Sache und berichtet, wenn sich nicht noch zu nachträglichen Erörterungen (oder in wichtigen Fällen noch zu einer eigenen örtlichen Kenntnißnahme durch den Oberinspector selbst) Veranlassung findet, unter Beifügung der Verhandlungen an die Zolldirection, welche, wenn sie gegen die Festsetzung des Steuernachlasses nichts zu erinnern hat, solche genehmigt und entweder das Hebregister sofort berichtigt oder, wo dieses schon an die Steuereinnehmerei ausgefolgt ist, die Obereinnehmerei und das Hauptamt zur Abgangsverrechnung anweist.

Karlsruhe, den 28. Mai 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter. Vdt. Glock.

Muster a.

Steuereinnehmerei Ladenburg.
Gemarkung Ladenburg.

Liste

über das im Erntejahr 1869 zur Umpflügung angemeldete Tabakland.

1. Ord.-Zahl.	2. Tag der Anmeldung.	3. Namen des Steuerpflichtigen.	4. Ordnungszahl im Hebregister.	5. Größe des zur Umpflügung angemeldeten Tabaklandes. Mg.	5. Rth.	6. Ordnungszahl des Grundstücks in dem Güterverzeichniß bezw. in der Güterbeschreibung.	7. Tag der Umpflügung.	8. Die erfolgte Umpflügung bestätigt:
1.	17. Aug.	Michael Weller	55	—	125	312	19. Aug.	Werner, Untererheb.
2.	20. „	Bernhard Müller	219	—	60	79	20. „	Götz, Steueraufseh.
3.	„ „	Johannes Braun	69	—	64	92	„ „	Götz, Steueraufseh.
			etc.		etc.	etc.		

Abgeschlossen, Ladenburg, den 20. September 1869.

Grossh. Steuereinnehmerei.
Werner.

Muster b.
(§. 5.)

Steuereinnehmerei Ladenburg.
Gemarkung Ladenburg.

Anmeldung

der

durch Hagelschlag, Ueberschwemmung oder Frost entstandenen Beschädigungen an Tabaksfeldern.

1.	2.		3.		4.		
Laufende No.	Des beschädigten Tabakspflanzers		Die Größe sämmtlicher von demselben in einer Gewann mit Tabak bepflanzten Grundstücke beträgt		Der beschädigten Grundstücke		
	No. im Hebregister.	Vor- und Zu-Namen.	Morgen.	□Ruthen.	Lage.	Größe. Morgen.	□Ruthen.
		Franz Brehm	—	312	in den Kirchäckern	—	84

Abgegeben, Ladenburg, den 17. August 1869.

Franz Brehm.

5.				6.	7.
Der Verlust an der Ernte beträgt, nach eigener Angabe des Beschädigten				Ursache und Tag der Beschädigung.	Bemerkungen.
mehr als die Hälfte von		mehr als drei Viertheile von			
Morgen.	□Ruthen.	Morgen.	□Ruthen.		
—	84	—	—	Hagel 15. August.	

Muster c.
(§. 5.)

Anmel-

des durch Feuersbrunst entstandenen

1.	2.	3.	4.		5.	6.
Laufende No.	No. des Heb-registers.	Vor- und Zunamen und Wohnort des Tabakspflanzers.	Die Größe sämmtlicher von demselben mit Tabak bepflanzten Grundstücke		Bezeichnung des Ortes, wo die getrock-neten Tabaksblätter aufbewahrt werden.	Tag der Feuersbrunst.
			Morgen.	□Ruthen.		
		Karl Baier in La-denburg	1	20	Scheuer beim Hause des Beschädigten	2. Januar 1870

Steuereinnehmerei Ladenburg.
Gemarkung Ladenburg.

dung

Verlusts an Tabaksgewinn.

7.		8.	
Durch den Brand ist der Tabaksgewinn zerstört bis auf		Zustand der übrig gebliebenen Blätter.	Bemerkungen.
Zentner.	Pfund.		
2	50	noch brauchbar	

Abgegeben, Ladenburg, den 4. Januar 1870.

Karl Baier.

Muster d.
(§. 8.)

Nach-

der ermittelten Beschädigung von Tabaksfedern

1.	2.		3.		4.				
Laufende No.	Des beschädigten Tabakspflanzers		Die Größe sämmtlicher von demselben in einer Gewann mit Tabak bepflanzten Grundstücke beträgt		Davon beträgt				
	No. im Hebregister.	Vor- und Zunamen und Wohnort.			a. nach eigener Angabe des Beschädigten				
					mehr als die Hälfte von		mehr als Dreiviertheile von		No. der Belege.
			Morgen.	□Ruth.	Morgen.	□Ruth.	Morgen.	□Ruth.	
1	76	Franz Brehm von Ladenburg	—	312	—	84	—	—	1
2	112	Gregor Frank von Ladenburg	—	160	—	—	—	160	3
				etc.			etc.		

Ladenburg, den 15. September 1869.

Steuerperäquator Schäfer.

Steuereinnehmerei Ladenburg.
Hauptamt Mannheim.

weisung

durch Hagelschlag, Ueberschwemmung oder Frost.

4.										5.	6.
der Verlust an der Ernte:											
b. nach Schätzung der Beamten bezw. der zugezogenen Sachverständigen					c. nach dem Gutachten des Steuerperäquators und des Bürgermeisteramts					Ursache und Tag der Beschädigung.	Bemerkungen.
mehr als die Hälfte von		mehr als Dreiviertheile von		No. der Belege.	mehr als die Hälfte von		mehr als Dreiviertheile von		No. der Belege.		
Morg.	□Rth.	Morg.	□Rth.		Morg.	□Rth.	Morg.	□Rth.			
—	84	—	—	2	—	—	—	—	—	Hagel 15.	
—	160	—	—	4	—	—	—	—	—	August	
	etc.						etc.			etc.	

Muster e.
(§. 8.)

Steuereinnehmerei Ladenburg.
Hauptamt Mannheim.

Nachweisung

der

ermittelten Beschädigung von Tabak durch Feuersbrunst.

1.	2.		3.		4.	5.			
Laufende No.	Des beschädigten Tabakspflanzers		Die Größe sämmtlicher von demselben mit Tabak bepflanzten Grundstücke beträgt		Tag der Feuersbrunst.	Nach der Angabe des Beschädigten ist der Gewinn an Tabaksblättern verbrannt bis auf		Zustand der übrig gebliebenen Blätter.	No. der Belege.
	No. im Heberegister.	Vor- und Zunamen und Wohnort.	Morgen.	□Ruth.		Zentner.	Pfund.		
1	219	Karl Baier von Ladenburg	1	20	2. Januar 1870	2	50	noch brauchbar	1
						etc.		etc.	

6.					7.
Nach der Ermittelung					
sind an Tabaksblättern übrig geblieben		Zustand der übrig gebliebenen Blätter.	ist der Gewinn an Tabaksblättern zerstört zu mehr als ½ oder mehr als ¾.	No. der Belege.	Bemerkungen.
Zentner.	Pfund.				
3	—	2½ Ztr. unversehrt, ½ Ztr. durch Wasser beschädigt	zu mehr als ¾	2	
etc.					

Ladenburg, den 6. Januar 1870.

Steuerperäquator Schäfer.

Nr. XIV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 17. Juni 1869.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die revidirte Rheinschifffahrts-Acte betreffend; des Justizministeriums: die Bestellung von Rheinschifffahrtsgerichten betreffend; des Handelsministeriums: die Schifffahrts-Polizei- und Floß-Ordnung für den Rhein betreffend; den Transport von entzündlichen, ätzenden und giftigen Stoffen auf dem Rhein betreffend.

Die revidirte Rheinschifffahrts-Acte betreffend.

Nachdem die Regierungen von Baden, Bayern, Frankreich, Hessen, den Niederlanden und Preußen sich über eine Revision der zwischen ihnen am 31. März 1831 wegen der Ordnung der Rheinschifffahrt abgeschlossenen Uebereinkunft (Regierungsblatt 1831 Nr. XII.) geeinigt haben und nachdem von ihren Bevollmächtigten am 17. Oktober v. J. zu Mannheim eine revidirte Rheinschifffahrts-Acte abgeschlossen und unterzeichnet worden ist, nachdem dieser revidirten Rheinschifffahrts-Acte von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog unter dem 24. März d. J. die Ratification ertheilt und der Austausch der allseitigen Ratificationsurkunden am 17. v. M. zu Mannheim bewirkt worden ist, so wird in Folge allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 26. v. M. diese revidirte Rheinschifffahrts-Acte nebst zugehörigem Schlußprotokoll in Deutscher und Französischer Fertigung hiermit öffentlich unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieselbe nach Artikel 48 mit dem ersten Juli d. J. an Stelle der Rheinschifffahrtsordnung vom 31. März 1831, der zu derselben ergangenen Supplementar- und Additional-Artikel, sowie aller sonstigen Beschlüsse der Uferregierungen über Gegenstände, hinsichtlich welcher die revidirte Acte Bestimmung trifft, in Wirksamkeit zu treten hat.

Karlsruhe, den 3. Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Freydorf.

Vdt. von Stetten.

Revidirte Rheinschifffahrts-Acte.

Da die Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 im Laufe der Zeit zahlreiche Abänderungen und Ergänzungen erlitten hat, und da ein Theil der in derselben getroffenen Festsetzungen den gegenwärtigen Verhältnissen der Rheinschifffahrt nicht mehr entspricht, so sind die Regierungen von Baden, Bayern, Frankreich, Hessen, den Niederlanden und Preußen übereingekommen, den gedachten Vertrag, unter Aufrechthaltung des Princips der Freiheit der Rheinschifffahrt in Bezug auf den Handel, einer Revision zu unterwerfen und haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigen ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchst Ihren Geheimen Referendär im Handelsministerium,
Dr. Rudolph Dietz;
Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Staatsrath,
Wilhelm Weber;
Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:
Allerhöchst Ihren Rheinschifffahrts-Commissär,
Theodor Karl Friedrich Göpp;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:
Allerhöchst Ihren Provinzial-Director und Geheimenrath,
Karl Schmitt;
Seine Majestät der König der Niederlande:
Allerhöchst Ihren Abtheilungs-Chef im Finanzministerium,
Dr. Wilhelm Arnold Peter Verkerk Pistorius;
Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Heinrich Albert Eduard Moser;

zwischen denen, nach Auswechselung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, unter Vorbehalt der Ratificationen, folgende

revidirte Rheinschifffahrts-Acte

vereinbart worden ist.

Artikel 1.

Die Schifffahrt auf dem Rheine und seinen Ausflüssen von Basel bis in das offene Meer oll, sowohl aufwärts als abwärts, unter Beachtung der in diesem Vertrage festgesetzten Bestim-

Convention révisée pour la Navigation du Rhin.

La Convention relative à la navigation du Rhin, conclue le 31 Mars 1831 entre les Gouvernements riverains, ayant depuis cette époque, subi de nombreuses modifications, et une partie des stipulations qu'elle renferme n'étant plus en harmonie avec les conditions actuelles de la navigation, Son Altesse Royale le Grand Duc de Bade, Sa Majesté le Roi de Bavière, Sa Majesté l'Empereur des Français, Son Altesse Royale le Grand Duc de Hesse, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas et Sa Majesté le Roi de Prusse, ont résolu d'un commun accord de réviser cette Convention, en maintenant toutefois le principe de la liberté de la navigation du Rhin sous le rapport du commerce, et ont, à cet effet, nommé leurs Commissaires plénipotentiaires, savoir:

Son Altesse Royale le Grand Duc de Bade:
M. le Docteur Rodolphe Dietz,
Son Référendaire intime au Ministère du Commerce;
Sa Majesté le Roi de Bavière:
M. Guillaume Weber,
Son Conseiller d'Etat;
Sa Majesté l'Empereur des Français:
M. Théodore Charles Frédéric Goepp,
Son Commissaire pour la Navigation du Rhin;
Son Altesse Royale le Grand Duc de Hesse:
M. Charles Schmitt,
Son Directeur de Province et Conseiller intime;
Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:
M. le Docteur Guillaume Arnold Pierre Verkerk Pistorius,
Son Chef de Division au Ministère des Finances;
Sa Majesté le Roi de Prusse:
M. Henri Albert Edouard Moser,
Son Directeur au Ministère du Commerce, de l'Industrie et des Travaux publics.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et dûe forme, ont arrêté, sous réserve de ratifications, les dispositions suivantes:

Article 1.

La navigation du Rhin et de ses embouchures, depuis Bâle jusqu'à la pleine mer, soit en descendant soit en remontant, sera libre aux navires de toutes les nations

mungen und der zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit erforderlichen polizeilichen Vorschriften, den Fahrzeugen aller Nationen zum Transport von Waaren und Personen gestattet sein.

Abgesehen von diesen Vorschriften soll kein Hinderniß, welcher Art es auch sein mag, der freien Schifffahrt entgegengesetzt werden.

Der Leck und die Waal werden als zum Rheine gehörig betrachtet.

Artikel 2.

Die zur Rheinschifffahrt gehörigen Schiffe und die vom Rheine herkommenden Holzflösse können auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das Niederländische Gebiet vom Rheine in das offene Meer oder nach Belgien und umgekehrt fahren.

Sollte durch Naturereignisse oder Kunstanlagen einer der Wasserwege, welche die Verbindung des Rheines mit dem offenen Meere über Dordrecht, Rotterdam, Hellevoetsluis und Brielle vermitteln, in der Folge für die Schifffahrt unbrauchbar werden, so soll die zu dessen Ersatz der Niederländischen Schifffahrt angewiesene Wasserstraße auch der Schifffahrt der übrigen Uferstaaten offen stehen.

Als zur Rheinschifffahrt gehörig soll jedes Schiff betrachtet werden, welches zur Führung der Flagge eines der Rheinuferstaaten berechtigt ist, und sich hierüber durch eine von der betreffenden Behörde ausgestellte Urkunde auszuweisen vermag.

Artikel 3.

Auf dem Rheine, seinen Nebenflüssen, soweit sie im Gebiete der vertragenden Staaten liegen, und den im Artikel 2 erwähnten Wasserstraßen darf eine Abgabe, welche sich lediglich auf die Thatsache der Beschiffung gründet, weder von den Schiffen oder deren Ladungen noch von den Flössen erhoben werden.

Ebensowenig ist auf diesen Gewässern oberhalb Rotterdam und Dordrecht die Erhebung von Boien- und Baakengeldern gestattet.

Artikel 4.

Die vertragenden Staaten werden gegenseitig die zur Rheinschifffahrt gehörigen Schiffe und deren Ladungen auf den im ersten Absatze des Artikels 3 bezeichneten Wasserstraßen in jeder Hinsicht ebenso behandeln, wie die eigenen Rheinschiffe und deren Ladungen.

Artikel 5.

Die Schiffer dürfen auf den obengenannten Wasserstraßen (Artikel 3) nirgend gezwungen werden, ihre Ladung ganz oder theilweise zu löschen, oder an Bord eines andern Schiffes zu bringen.

Alle Stapel- und Umschlagsrechte sind und bleiben aufgehoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

pour le transport des marchandises et des personnes, à la condition de se conformer aux stipulations contenues dans la présente Convention et aux mesures prescrites pour le maintien de la sécurité générale.

Sauf ces règlements, il ne sera apporté aucun obstacle, quel qu'il soit, à la libre navigation.

Le Leck et le Waal seront considérés comme faisant partie du Rhin.

Article 2.

Les bateaux appartenant à la navigation du Rhin et les radeaux ou trains de bois venant du Rhin auront le droit de choisir telle voie qu'il leur plaira en traversant les Pays-Bas pour se rendre du Rhin dans la pleine mer ou en Belgique et réciproquement.

Si par suite d'évènements naturels ou de travaux d'art l'une de ces voies navigables reliant la pleine mer au Rhin par Dordrecht, Rotterdam, Hellevoetsluis et Brielle, devenait impraticable pour la navigation, la voie navigable qui serait indiquée à la navigation Néerlandaise en remplacement du passage intercepté sera également ouverte à la navigation des autres Etats riverains.

Sera considéré comme appartenant à la navigation du Rhin tout bateau ayant le droit de porter le pavillon d'un des Etats riverains et pouvant justifier ce droit au moyen d'un document délivré par l'autorité compétente.

Article 3.

Aucun droit basé uniquement sur le fait de la navigation ne pourra être prélevé sur les bateaux ou leurs chargements non plus que sur les radeaux navigant sur le Rhin, sur ses affluents, en tant qu'ils sont situés sur le territoire des hautes parties contractantes et sur les voies navigables mentionnées à l'article 2.

Sera également interdite la perception de droits de bouée et de balisage sur les voies navigables mentionnées dans l'alinéa précédent en amont de Rotterdam et de Dordrecht.

Article 4.

Pour ce qui concerne les voies navigables mentionnées au premier alinéa de l'article 3, le traitement national, sous tous les rapports, sera accordé aux navires appartenant à la navigation du Rhin et à leurs chargements.

Article 5.

Les bateliers ne pourront nulle part, sur les voies navigables mentionnées à l'article 3, être contraints à décharger, soit en tout, soit en partie, ou à transborder leurs chargements.

Tout droit de relâche et d'échelle est et demeure supprimé.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 6.

Von den auf dem Rheine ein- oder ausgehenden Waaren dürfen keine höheren Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben erhoben werden, als beim Eingange oder Ausgange über die Landgrenze.

Artikel 7.

Insoweit nicht sanitätspolizeiliche Rücksichten entgegenstehen, ist die Durchfuhr aller Waaren auf dem Rheine von Basel bis in das offene Meer gestattet.

Die Uferstaaten werden, mag diese Durchfuhr direct oder nach vorgängiger Umladung oder Lagerung in der Niederlage erfolgen, Durchgangs-Abgaben nicht erheben.

Artikel 8.

Die gegenwärtigen, dem Rheinhandel angewiesenen Freihäfen sollen auch in Zukunft fortbestehen. Die Vermehrung derselben bleibt dem Ermessen der einzelnen Ufer-Regierungen überlassen.

Die in diesen Freihäfen zur Niederlage gebrachten Waaren unterliegen, sofern sie nicht später in dem betreffenden Uferstaate oder dem Gebiete des Zoll- oder Steuersystems, welchem derselbe angehört, in den freien Verkehr gesetzt werden, keinerlei Ein- oder Ausgangs-Abgaben.

Artikel 9.

Will ein Schiffer direct und ohne Veränderung seiner Ladung durch das Gebiet eines Ufer-Staates oder mehrerer zu einem Zollsystem gehöriger Staaten durchfahren, so ist ihm die Fortsetzung der Reise ohne vorgängige specielle Revision der Ladung unter der Bedingung zu gestatten, daß er sich der amtlichen Verschließung der Laderäume oder der amtlichen Begleitung oder beiden Maßregeln zugleich, nach dem Ermessen der Zollbehörde, zu unterwerfen hat, und daß er derselben ein nach dem beiliegenden Formular **A.** ausgestelltes Manifest in doppelter Ausfertigung übergibt.

Beim Ausgange hat er sodann an dem letzten Grenzzollamte, behufs Untersuchung und Abnahme des angelegten amtlichen Verschlusses, beziehungsweise der Zurückziehung der amtlichen Begleiter, anzuhalten.

Im Uebrigen darf er auf seiner Fahrt aus Rücksicht auf das Zoll-Interesse, den Fall einer Zoll-Defraudation ausgenommen (Artikel 12), nicht angehalten werden.

Die amtlichen Schiffsbegleiter haben kein anderes Recht, als Schiff und Ladung zur Verhütung von Einschwärzungen zu überwachen. Sie haben von dem Schiffsführer unentgeltlich Theilnahme an der Kost der Schiffsmannschaft, sowie das nöthige Feuer und Licht, sonst aber keine Vergütung zu fordern oder anzunehmen.

Tritt unterwegs, in Folge von Naturereignissen oder anderen unvermeidlichen Zufällen die Nothwendigkeit ein, eine Veränderung der Ladung vorzunehmen, und zu diesem Zwecke den Verschluß

Article 6.

Les marchandises ne pourront, en aucun cas, être assujetties, sur le Rhin, à des droits d'entrée ou de sortie plus élevés que ceux auxquels elles seraient soumises à l'entrée ou à la sortie par la frontière de terre.

Article 7.

Le transit de toutes marchandises est libre sur le Rhin, depuis Bâle jusqu'à la pleine mer, à moins que des mesures sanitaires ne motivent des exceptions.

Les Etats riverains ne percevront aucun droit de ce transit, qu'il s'effectue directement, ou après transbordement ou après mise en entrepôt.

Article 8.

Les ports-francs actuellement ouverts au commerce du Rhin sont maintenus. Les hautes parties contractantes se réservent la faculté d'en augmenter le nombre.

Les marchandises entreposées dans ces ports-francs ne seront soumises à aucun droit d'entrée ou de sortie, à moins qu'elles ne soient ultérieurement livrées au commerce dans l'Etat riverain lui-même ou dans le territoire du système de douanes et d'impôts dont cet Etat fait partie.

Article 9.

Si un batelier traverse en ligne directe et sans faire de changement à son chargement, le territoire d'un même Etat ou de plusieurs Etats faisant partie d'un même système de douanes, il lui sera permis de continuer son voyage sans faire préalablement vérifier son chargement, à la condition de consentir, suivant qu'il en sera requis par la douane, ou à laisser clore les ouvertures donnant accès à la cale, ou à recevoir à son bord des gardiens officiels ou, enfin, à se soumettre à ces deux formalités ensemble. Dans ce cas il devra, en outre, présenter au bureau de douanes un manifeste en double expédition, conforme au modèle **A.** ci-joint.

A la sortie, il devra s'arrêter au bureau-frontière, afin de faire examiner et lever les plombs ou scellés ou bien les cadenas de la douane, ou faire retirer les gardiens.

Outre cela, il ne pourra être arrêté en route sous prétexte d'intérêts de douane excepté dans le cas de contrebande (Article 12).

Les gardiens placés à bord des bateaux, n'auront d'autre droit que de surveiller ces bateaux et leur cargaison pour empêcher la fraude. Ils prendront part gratuitement à la nourriture de l'équipage; le batelier leur fournira à ses frais le feu et la lumière nécessaires, mais ils ne pourront ni exiger, ni accepter aucune rétribution.

Dans le cas où, par suite de circonstances naturelles ou d'autres accidents de force majeure, le batelier se trouverait dans la nécessité de déplacer sa cargaison en

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zu lösen, so hat der Schiffsführer sich deßhalb vorher an die nächsten Zollbeamten zu wenden und deren Ankunft abzuwarten. Ist die Gefahr so dringend, daß ihm dazu genügende Zeit nicht übrig bleibt, so muß er die nächste Ortsobrigkeit benachrichtigen, welche sodann die Abnahme des Verschlusses bewirken und den Thatbestand zu Protokoll feststellen wird.

Hat der Schiffer eigenmächtig Vorkehrungen getroffen, ohne das Einschreiten der Zollbeamten oder der Ortsbehörde zu beantragen oder abzuwarten, so hat er in glaubhafter Weise darzuthun, daß davon die Rettung des Schiffes oder der Ladung oder die Abwendung einer dringenden Gefahr abgehangen habe. Er muß in einem solchen Falle unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr bei den nächsten Zollbeamten, oder wenn diese nicht zu erreichen sind, bei der nächsten Ortsobrigkeit Anzeige machen und die Feststellung des Thatbestandes veranlassen.

Artikel 10.

In Bezug auf die Abfertigung derjenigen Waaren, welche auf dem Rheine mit der Bestimmung eingehen, im Lande zu bleiben, sowie in Bezug auf die zur Ausfuhr bestimmten und die, nach vorgängiger Umladung oder Lagerung in Freihäfen oder in andern Niederlagen, auf dem Rheine durchgehenden Waaren finden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen desjenigen Uferstaates Anwendung, über dessen Grenze die Ein-, beziehungsweise Aus- oder Durchfuhr erfolgt.

Artikel 11.

Jede Regierung bestimmt für den Umfang ihres Staatsgebietes die Häfen und Landungsplätze, wo — abgesehen von den Freihäfen (Artikel 8) — es gestattet sein soll, ein- oder auszuladen.

An anderen Orten darf ein Schiffsführer ohne Erlaubniß der Behörde nur dann ein- oder ausladen, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle die Fortsetzung der Reise ganz verhindern oder nur mit dringender Gefahr für Schiff oder Ladung möglich machen.

Landet er aus solcher Veranlassung an einem Orte, wo sich eine Zollbehörde befindet, so hat er sich bei dieser zu melden und die weiteren Anordnungen derselben zu befolgen.

Befindet sich am Landungsplatze keine Zollbehörde, so muß er der Ortsobrigkeit von seiner Ankunft unverzüglich Anzeige erstatten. Diese hat die Umstände, welche den Schiffsführer zum Anlanden bestimmt haben, zu Protokoll festzustellen und der nächsten Zollbehörde desselben Gebietes Mittheilung zu machen.

Wird, um die Waare keiner weiteren Gefahr auszusetzen, das Schiff ausgeladen, so hat der Schiffsführer sich jeder weiteren gesetzlichen Maßregel zur Verhinderung von Einschwärzungen zu unterwerfen. Von den Waaren, die er nachher wieder einnimmt, um seine Reise fortzusetzen, sind Ein- oder Ausgangsabgaben nicht zu entrichten.

Hat der Schiffsführer eigenmächtig Vorkehrungen getroffen, ohne das Einschreiten der Zollbeamten oder der Ortsbehörde zu beantragen, so tritt die im Artikel 9 Absatz 6 angegebene Folge ein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tout ou en partie, et qu'il faudrait, dans ce but, rétablir les ouvertures donnant accès à la cale, il s'adressera à cet effet aux employés de la douane la plus voisine et attendra leur arrivrée. Si le péril est imminent et qu'il ne puisse attendre, il devra en donner avis à l'autorité locale la plus proche, qui procédera à l'ouverture de la cale et dressera procès-verbal du fait.

Si le batelier a pris des mesures de son propre chef, sans demander ou sans attendre l'intervention des employés de la douane ou de l'autorité locale, il devra prouver d'une manière suffisante, que le salut du bateau ou de la cargaison en a dépendu, ou qu'il a dû agir ainsi pour éviter un danger pressant. En pareil cas il doit, aussitôt après avoir écarté le péril, prévenir les employés de la douane la plus rapprochée ou, s'il ne peut les trouver, l'autorité locale la plus voisine, pour faire constater ces faits.

Article 10.

Quant aux marchandises entrant par le Rhin et destinées à la consommation intérieure, ou bien à la sortie, ou au transit avec transbordement, ou après mise en entrepôt dans les ports-francs ou ailleurs, les formalités de douane se règleront d'après la législation générale de l'Etat riverain par la frontière duquel l'entrée, la sortie, ou le transit auront lieu.

Article 11.

Chacun des Etats riverains désignera pour l'étendue de son territoire les ports et lieux de débarquement où, indépendamment des ports-francs (Article 8) les bateliers auront la faculté de déposer ou de prendre un chargement.

Le batelier ne pourra, sans y être spécialement autorisé par l'autorité compétente, charger ou décharger à d'autres endroits, à moins que des circonstances naturelles ou quelque accident ne l'empêchent de poursuivre son voyage ou ne compromettent le salut du bateau ou de la cargaison.

Si, dans ce cas, il relâche dans un endroit où se trouve un bureau de douane, il est tenu de s'y présenter et de se conformer aux prescriptions qu'il en recevra.

S'il n'existe pas un bureau de douane au lieu de relâche, il doit immédiatement donner avis de son arrivée à l'autorité locale, qui constatera par procès-verbal les circonstances qui l'ont déterminé à relâcher, et en donnera avis au bureau de douane le plus voisin du même territoire.

Si, pour ne pas exposer les marchandises à d'autres dangers, on juge à propos de décharger le bateau, le batelier sera tenu de se soumettre à toutes les mesures légales ayant pour objet de prévenir une importation clandestine. Les marchandises qu'il réembarquera pour continuer sa route ne seront assujetties à aucun droit d'entrée ou de sortie.

Dans le cas où le batelier aurait agi de son propre chef sans demander l'intervention des employés de la douane ou de l'autorité locale, les dispositions de l'article 9, alinéa 6 lui seront applicables.

Artikel 12.

Wird ein Schiffsführer überwiesen, daß er Schleichhandel zu treiben versucht habe, so soll ihn die Freiheit der Rheinschifffahrt für seine Person und für die Waaren, die er unerlaubter Weise hat ein- oder ausführen wollen, gegen die Verfolgung der Zollbeamten nicht schützen. Die übrigen in dem Schiffe befindlichen Waaren dürfen jedoch wegen eines solchen Versuches nicht mit Beschlag belegt, noch soll überhaupt gegen einen solchen Schiffsführer strenger verfahren werden, als es die Gesetze des Staates, in dessen Gebiet der Unterschleif entdeckt wird, zulassen.

Werden von den Grenzzollämtern Abweichungen der Ladung von dem Manifeste entdeckt, so finden die bestehenden Landesgesetze in Bezug auf die Bestrafung wegen unrichtiger Declaration Anwendung.

Artikel 13.

Wo sich mehrere Uferstaaten zu einem gemeinsamen Zoll- oder Steuersystem vereinigt haben, ist bezüglich der Anwendung der Artikel 6 bis 12 die Grenze des Vereinsgebiets als Landesgrenze anzusehen.

Artikel 14.

Die vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß alle Erleichterungen, welche für den Ein-, Aus- und Durchgang von Waaren auf andern Land- und Wasserstraßen eingeführt werden, auch für den Ein-, Aus- und Durchgang auf dem Rheine zugestanden werden sollen.

Artikel 15.

Die Befugniß zur Führung eines Segel- oder eines Dampfschiffes auf dem Rheine in seiner ganzen Ausdehnung von Basel bis in das offene Meer oder auf einer mehreren Uferstaaten zugehörigen Strecke steht nur denjenigen zu, welche den Nachweis liefern, daß sie die Schifffahrt auf diesem Strome längere Zeit ausgeübt haben, und von der Regierung des Uferstaates, in welchem sie ihren Wohnsitz genommen haben, mit einem Patente über die Befugniß zum selbstständigen Betriebe dieses Gewerbes (Rheinschiffer-Patent) versehen worden sind.

In dem Patente ist anzugeben, ob der Inhaber zur Befahrung des Rheins in seiner ganzen Ausdehnung oder nur einer Strecke desselben und eventuell welcher befugt ist.

Durch die Verlegung des Wohnsitzes aus einem Uferstaate in einen andern verliert das Patent nicht seine Gültigkeit. Der Inhaber hat indeß seinen neuen Wohnsitz von der betreffenden Behörde desselben auf dem Patente vermerken zu lassen.

Artikel 16.

Wer mit einem Rheinschiffer-Patente versehen ist, darf jedes Segel-, beziehungsweise Dampfschiff führen, gleichviel welchem Staate dasselbe angehört.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Article 12.

Lorsqu'un batelier sera convaincu d'avoir tenté la contrebande, il ne pourra invoquer la liberté de la navigation du Rhin pour mettre, soit sa personne, soit les marchandises qu'il aurait voulu importer ou exporter frauduleusement, à l'abri des poursuites dirigées contre lui par les employés de la douane, sans cependant qu'une pareille tentative puisse donner lieu à saisir le reste du chargement, ni, en général, à procéder contre le batelier plus rigoureusement qu'il n'est prescrit par la législation en vigueur dans l'Etat riverain où la contrebande a été constatée.

Si les bureaux de douane à la frontière d'un Etat découvrent une différence entre la cargaison et le manifeste, il sera fait application au batelier des lois du pays en vigueur contre les déclarations infidèles.

Article 13.

Dans le cas où plusieurs Etats se trouvent réunis en un système commun de douane ou d'impôts, la frontière de l'union sera, pour l'application des articles 6 à 12, considérée comme frontière territoriale.

Article 14.

Toutes les facilités qui seraient accordées par les hautes parties contractantes sur d'autres voies de terre ou d'eau pour l'importation, l'exportation et le transit des marchandises seront également concédées à l'importation, à l'exportation et au transit sur le Rhin.

Article 15.

Le droit de conduire un bateau à voiles ou à vapeur sur le Rhin dans tout son parcours depuis Bâle jusqu'à la pleine mer ou sur une partie du fleuve appartenant à plusieurs Etats riverains n'est accordé qu'à ceux qui prouvent qu'ils ont pratiqué la navigation sur le Rhin pendant un temps déterminé et qu'ils ont reçu du Gouvernement de l'Etat riverain où ils ont pris domicile une patente les autorisant à l'exercice indépendant de la profession de batelier (patente de batelier).

Il sera indiqué dans cette patente si le titulaire est autorisé à naviguer sur toute l'étendue du Rhin ou seulement sur une partie du fleuve, qui, dans ce cas, devra être spécialement mentionnée.

Si le batelier transfère son domicile dans un autre Etat riverain, la patente n'en sera pas moins valable. Cependant le titulaire y fera inscrire son nouveau domicile par l'autorité compétente.

Article 16.

Le batelier muni de la patente mentionnée ci-dessus pourra conduire tout bateau à voiles ou tout bateau à vapeur, à quelqu'Etat qu'il appartienne.

Artikel 17.

Jedes Patent zum Betriebe der Rheinschifffahrt ist bei der Ausfertigung mit dem vollständigen Signalement desjenigen, dem es ertheilt wird, und von diesem mit seiner, außer dem Familiennamen auch die Vornamen enthaltenden eigenen Unterschrift zu versehen.

Wenn wegen vorgeschrittenen Alters oder sonst das auf dem Patente befindliche Signalement auf den Inhaber nicht mehr paßt, so ist die Aenderung oder Erneuerung des Signalements mittelst eines auf das Patent zu setzenden amtlichen Vermerkes zulässig.

Artikel 18.

Die Schiffer der Nebenflüsse des Rheins und der Wasserstraßen zwischen dem Rheine und der Schelde sollen, unter der Voraussetzung der Reciprocität, zur Führung eines Segel- oder Dampfschiffes auf dem Rheine in seiner ganzen Ausdehnung oder auf einer mehreren Uferstaaten zugehörigen Strecke des Rheins nur dann zugelassen werden, wenn auf ihrem Patente die stattgehabte längere Ausübung der Rheinschifffahrt nach Maßgabe der Vorschriften im Artikel 15 von der betreffenden Behörde eines Rheinuferstaates bescheinigt ist.

Bei der Ausstellung dieser Bescheinigungen sind die Bestimmungen des Artikels 17 gleichmäßig zu beachten.

Artikel 19.

Wenn ein Schiffer das ihm ertheilte Rheinschiffer-Patent auf irgend eine Weise in den Besitz einer mit einem solchen Patent nicht versehenen Person gelangen läßt, damit diese auf Grund desselben die Rheinschifffahrt ausübe, so kann ihm nach Umständen das Patent ganz oder zeitweise entzogen werden.

Wer, ohne für seine Person ein Rheinschiffer-Patent erlangt zu haben, die Rheinschifffahrt unter Mißbrauch des einem Andern ertheilten Rheinschiffer-Patentes ausübt, darf mindestens während eines Jahres mit einem Rheinschiffer-Patente nicht versehen werden.

Artikel 20.

Die Einziehung eines Schiffer-Patentes steht nur der Regierung des Staates zu, in welchem der Inhaber seinen Wohnsitz hat. Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Rheinuferstaaten nicht aus, einen Schiffsführer, der eines auf ihrem Gebiete verübten Vergehens oder Verbrechens beschuldigt wird, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, und, nach Beschaffenheit der Umstände, bei der Regierung des betreffenden Uferstaates zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

Die Zurücknahme des Patents muß erfolgen, wenn ein Schiffer wegen wiederholter Zoll-Defrauden, ferner wegen Betruges, Fälschung oder anderer Verbrechen gegen das Eigenthum, oder wegen mehrfacher erheblicher Verletzungen der die Sicherheit und die Ordnung der Rheinschifffahrt betreffenden Vorschriften bestraft worden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Article 17.

Toute patente de batelier avant d'être remise au titulaire, doit être munie du signalement complet du porteur et de sa signature, avec ses noms et prénoms.

Si, par une raison d'âge ou pour toute autre cause, le signalement porté sur la patente n'est plus applicable, ce signalement sera modifié ou renouvelé au moyen d'une annotation officielle.

Article 18.

Les bateliers des affluents du Rhin et des eaux intermédiaires entre le Rhin et l'Escaut, seront admis, sous condition de réciprocité, à conduire un bateau à voiles ou à vapeur sur le Rhin, dans tout son cours, ou sur une partie du fleuve appartenant à plusieurs Etats riverains quand, conformément aux prescriptions de l'article 15, il sera déclaré sur leur patente par l'autorité compétente d'un des Etats riverains, qu'ils ont pratiqué la navigation du Rhin pendant un temps déterminé.

Les dispositions de l'article 17 seront également applicables dans les cas indiqués par le présent article.

Article 19.

Le batelier qui, de quelque manière que ce soit, laisse parvenir la patente qui lui a été délivrée en la possession d'une personne ne possédant pas un pareil document, à l'effet de la mettre en position d'exercer la navigation du Rhin en vertu de cette patente, sera puni, selon les circonstances, du retrait temporaire ou définitif de la dite pièce.

Tout individu qui, n'étant point muni d'une patente pour lui-même, exerce la navigation du Rhin en se servant de celle qui a été délivrée à un autre batelier, ne pourra pendant douze mois au moins, obtenir une patente de navigation.

Article 20.

Le Gouvernement de l'Etat riverain dans lequel le porteur d'une patente de batelier est domicilié a seul le droit de révoquer cette patente. Cette disposition n'exclut cependant pas le droit qu'aura tout Etat riverain de faire poursuivre et punir tout batelier prévenu d'un crime ou d'un délit commis sur son territoire et de demander, selon les circonstances, que sa patente soit révoquée par le Gouvernement de l'Etat riverain où il a son domicile.

La patente devra être révoquée quand un batelier aura été puni pour contrebande réitérée, pour fraude, falsification ou autres délits contre la propriété ou pour plus d'une contravention grave aux règlements concernant la sécurité et la police de la navigation.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 21.

Die Vorschriften der Artikel 19 und 20 finden auch auf die nach Artikel 18 ertheilten Bescheinigungen zum Betriebe der Rheinschifffahrt mit der Maßgabe Anwendung, daß diese Bescheinigungen von derjenigen Uferregierung ganz oder zeitweise außer Kraft zu setzen sind, welche sie ausgestellt hat.

Artikel 22.

Bevor ein Schiff seine erste Fahrt auf dem Rheine antritt, hat der Eigenthümer oder Führer eine Bescheinigung über die Tauglichkeit und genügende Ausrüstung desselben für denjenigen Theil der Rheinschifffahrt, für welchen es bestimmt ist, zu erwirken.

Diese Bescheinigung (Schiffs-Attest) wird von der zuständigen Behörde eines der Uferstaaten auf Grund einer durch Sachverständige vorgenommenen Untersuchung ausgestellt.

Sowohl an dem Schiffe als auf dem Schiffs-Atteste sind der Name und die höchste zulässige Einsenkungstiefe des Schiffes zu bezeichnen.

Die Untersuchung ist nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur des Schiffes und außerdem auf Verlangen des Befrachters zu wiederholen und das Ergebniß auf dem Schiffs-Atteste zu verzeichnen.

Jede Ufer-Regierung kann, wenn sie es für angemessen befindet, eine Untersuchung auf ihre Kosten vornehmen lassen.

Das Schiffsattest muß sich während der Fahrt jederzeit an Bord des Schiffes befinden. Es ist den Hafen- und Polizeibehörden auf Erfordern vorzuzeigen.

Artikel 23.

Die Artikel 15 und 22 finden auf Fahrzeuge unter 300 Centnern Tragfähigkeit und deren Führer keine Anwendung.

Artikel 24.

Mit Ausnahme der Vorschrift im Artikel 32 beziehen die Bestimmungen dieser Acte sich nicht auf das Uebersetzen von einem Ufer nach dem gegenüberliegenden.

Artikel 25.

Die Flösser haben für jedes Floß, mit welchem sie den Rhein befahren wollen, eine Bescheinigung der betreffenden Landesbehörde nach beiliegendem Muster **B.** mit sich zu führen, aus welcher die Zahl und Art der Hölzer, sowie deren Gewicht ersichtlich sein muß.

Diese Bescheinigung (Floß-Schein) vertritt die Stelle des Manifestes (Artikel 9) und ist den Polizei-, Hafen-, Zoll- und Wasserbaubeamten, sowie den Floß-Untersuchungs-Commissionen auf Erfordern vorzuzeigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Article 21.

Les prescriptions des articles 19 et 20 sont également applicables aux déclarations inscrites, conformément à l'article 18 sur les patentes des bateliers des affluents du Rhin et des autres voies navigables qui sont désignées dans le dit article. Toutefois les Gouvernements riverains dont émanent ces déclarations auront seuls le droit de les annuler.

Article 22.

Avant qu'un bateau entreprenne son premier voyage sur le Rhin, le propriétaire ou le conducteur doit se pourvoir d'un certificat constatant que ce bateau a la solidité et le gréement nécessaires à la navigation de la partie du fleuve à laquelle il est destiné.

Ce certificat ou patente de bateau est délivré, à la suite d'une visite d'experts, par l'autorité compétente d'un des Etats riverains.

Seront marqués sur le bateau et indiqués dans la patente le nom du bateau et la limite du plus fort tirant d'eau admissible.

Cette visite sera renouvelée après chaque réparation ou chaque changement important. Elle le sera également sur la demande de l'affréteur. Le résultat en sera constaté dans la patente.

Tout Etat riverain pourra ordonner, s'il le juge convenable, une visite qui aura lieu à ses frais.

La patente de bateau doit toujours se trouver à bord pendant le voyage. Elle doit être présentée aux employés des ports et de la police sur leur demande.

Article 23.

Les articles 15 et 22 ne sont pas applicables aux bateaux d'une capacité inférieure à 300 quintaux ni à leurs conducteurs.

Article 24.

Les dispositions de la présente Convention ne sont pas applicables aux transports d'une rive à l'autre, sauf la clause indiquée à l'article 32.

Article 25.

Les flotteurs doivent être muni pour chaque radeau ou train de bois avec lequel ils naviguent sur le Rhin, d'un certificat de l'autorité compétente de leur pays, conforme au modèle **B.** ci-joint, et constatant le nombre, l'espèce et le poids des bois flottés.

Ce certificat de flottage tient lieu du manifeste exigé par l'article 9. Il doit être exhibé sur leur demande aux employés de police, de port, de douane et à ceux du service hydrotechnique, ainsi qu'aux commissions instituées pour la visite des trains de bois.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Vorschriften der Artikel 9 bis 14 finden auch auf Flösse und deren Führer Anwendung.

Artikel 26.

Die Vorschriften über den Dienst der Lootsen oder Steuerleute, sowie der Wahrschauer und die von denselben zu erhebenden Gebühren bleiben jeder Ufer-Regierung vorbehalten.

Es darf jedoch kein Schiffer oder Flösser genöthigt werden, einen Lootsen oder Steuermann an Bord zu nehmen. Auch ist die Erhebung einer Gebühr überhaupt nur dann zulässig, wenn von den Dienstleistungen der Lootsen oder Steuerleute wirklich an Bord des Schiffes Gebrauch gemacht worden ist.

Artikel 27.

Die Ufer-Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß in den Freihäfen, sowie in den übrigen Hafenstädten am Rhein die nöthigen Einrichtungen zur Erleichterung der Ein- und Ausladungen und zur Niederlage der Waaren vorhanden seien und in gutem Stande erhalten werden. Zur Beaufsichtigung der gedachten Anstalten, sowie zur Handhabung der Hafen-Polizei werden von den betreffenden Ufer-Regierungen besondere Commissarien bestellt.

Zur Bestreitung der nothwendigen Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten kann ein entsprechendes Entgeld erhoben werden. Sobald der Ertrag dieses Entgeldes die eben erwähnten Kosten übersteigt, muß dasselbe verhältnißmäßig herabgesetzt werden.

Es ist jedoch eine Gebühr überhaupt nur insoweit zu entrichten, als von den Anstalten wirklich Gebrauch gemacht wird.

Artikel 28.

Die vertragenden Theile machen sich, wie bisher, verbindlich, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes, das Fahrwasser des Rheines und die vorhandenen Leinpfade in guten Stand zu setzen und darin zu erhalten. Diese Festsetzung findet auch auf die Wasserstraßen zwischen Gorinchem, Krimpen, Dordrecht und Rotterdam Anwendung.

Auf Stromstrecken, welche noch nicht hinreichend in den Stand gesetzt sind, und deßhalb ein veränderliches Fahrwasser haben, wird letzteres von der Regierung, in deren Gebiet die Stromstrecke belegen ist, kenntlich durch Baaken bezeichnet werden.

Befinden sich solche Stromstrecken in den Gebieten zweier sich gegenüber liegender Uferstaaten, so trägt jeder von ihnen die Hälfte der Anlage- und Unterhaltungskosten.

Artikel 29.

Die Staaten, deren Uferstrecken aneinander grenzen oder sich gegenüber liegen, werden, behufs zweckmäßiger und gegenseitig unnachtheiliger Ausführung von Bauwerken, welche auf den Strom oder die Ufer im Gebiete des andern Staates unmittelbar eine Wirkung ausüben können, sich die

Les prescriptions des articles 9 à 14 sont également applicables aux trains de bois et à leurs conducteurs.

Article 26.

Les dispositions concernant le service des pilotes et des avertisseurs et la rétribution qui leur est dûe par les bateliers sont réservées à chaque Etat riverain.

Aucun batelier ou flotteur ne pourra être obligé de prendre un pilote à son bord. Il ne sera exigé de rétribution pour cet objet, que s'il est fait un usage effectif des pilotes à bord des bateaux.

Article 27.

Les Gouvernements des Etats riverains veilleront à ce que dans les ports-francs comme dans les autres ports du Rhin toutes les dispositions nécessaires soient prises pour faciliter le chargement, le déchargement et la mise à l'entrepôt des marchandises, et à ce que les établissements et engins de toute nature qui leur seront affectés soient tenus en bon état. La surveillance des ces établissements et engins et la police du port seront confiées à des commissaires spécialement institués à cet effet par les Gouvernements riverains respectifs.

Pour subvenir aux frais nécessaires d'entretien et de surveillance, il pourra être prélevé une rétribution correspondante. Aussitôt que le produit de cette perception aura dépassé le montant des dépenses en question, le taux de la dite perception devra être diminué en proportion.

Toutefois, cette rétribution ne pourra être exigée qu'autant qu'il aura été fait usage des établissements et engins ci-dessus mentionnés.

Article 28.

Les hautes parties contractantes s'engagent, comme pour le passé, chacune pour l'étendue de son territoire, à mettre et à maintenir en bon état les chemins de halage existants, ainsi que le chenal du Rhin. Cette stipulation est également applicable aus voies de navigation entre Gorinchem, Krimpen, Dordrecht et Rotterdam.

L'Etat riverain, dans le territoire duquel se trouvent comprises des parties du fleuve qui n'ont pas encore été suffisamment rectifiées et dont, par suite, le chenal est variable, fera marquer ce chenal par des bouées, établies d'une manière apparente.

Si ces parties du fleuve sont comprises entre deux Etats, situés l'un vis-à-vis de l'autre, chacun supportera la moitié des frais d'établissement et d'entretien de ces bouées.

Article 29.

Les Gouvernements des Etats riverains limitrophes, ou de ceux qui sont situés vis-à-vis l'un de l'autre, se communiqueront réciproquement les projets hydrotechniques dont l'exécution pourrait avoir une influence directe sur la partie du fleuve, ou de

Pläne solcher von ihnen beabsichtigten Anlagen mittheilen und sich über die bei deren Ausführung in Betracht kommenden Verhältnisse verständigen.

Artikel 30.

Die Ufer-Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß die Schifffahrt auf dem Rheine durch Mühlen, Triebwerke, Brücken oder andere künstliche Anlagen keinerlei Hinderniß finde und daß namentlich der Durchlaß der Schiffe durch die Brücken ohne Verzug bewirkt werde. Die Erhebung einer Gebühr für das Oeffnen oder Schließen der letztern ist unstatthaft.

Concessionen zu neuen Schiffmühlen sollen fortan nicht ertheilt werden.

Artikel 31.

Von Zeit zu Zeit sollen Strombefahrungen durch Wasserbau-Techniker sämmtlicher Uferstaaten vorgenommen werden, um die Beschaffenheit des Stromes, die Wirkung der zu dessen Verbesserung getroffenen Maßregeln und die etwa eingetretenen neuen Hindernisse einer regelmäßigen Schifffahrt zu untersuchen und festzustellen.

Ueber den Zeitpunkt und die Ausdehnung dieser Befahrungen hat die Central-Commission (Artikel 43) Beschluß zu fassen. Die Techniker haben ihr über das Ergebniß Bericht zu erstatten.

Artikel 32.

Zuwiderhandlungen gegen die von den Ufer-Regierungen für den Rhein gemeinsam erlassenen schifffahrtspolizeilichen Vorschriften sollen mit Geldbußen von zehn bis dreihundert Franken bestraft werden.

Artikel 33.

Behufs gerichtlicher Verhandlung der im Artikel 34 erwähnten Gegenstände sollen in geeigneten am Rhein oder in dessen Nähe belegenen Orten Rheinschifffahrtsgerichte bestehen.

Die Ufer-Regierungen werden sich von den in ihren Gebieten vorhandenen Rheinschifffahrtsgerichten und von den Veränderungen in Kenntniß setzen, welche rücksichtlich der Zahl, des Orts oder des Sprengels derselben eintreten.

Artikel 34.

Die Rheinschifffahrtsgerichte sind competent:

I. In Strafsachen zur Untersuchung und Bestrafung aller Zuwiderhandlungen gegen die schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften.

II. In Civilsachen zur Entscheidung im summarischen Prozeßverfahren über Klagen:

a) wegen Zahlung der Lootsen-, Krahn-, Waage-, Hafen- und Bohlwerks-Gebühren und ihres Betrages;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ses rives qui leur appartient, afin de les exécuter de la manière la plus convenable pour tous deux. Ils s'entendront sur les questions qui pourraient s'élever à l'occasion de l'exécution des dits traveaux.

Article 30.

Les Gouvernements riverains veilleront à ce que la navigation sur le Rhin ne soit entravée ni par des moulins ou autres usines établies sur le fleuve, ni par des ponts ou autres ouvrages d'art. Ils auront soin, surtout, que le passage des ponts puisse s'effectuer sans occasionner de retards. Il est interdit d'exiger aucune rétribution pour l'ouverture ou la fermeture des ponts.

Aucune concession ne pourra être accordée, à l'avenir, pour l'établissement de nouveaux moulins flottants.

Article 31.

De temps à autre, des ingénieurs hydrotechniques délégués par les Gouvernements de tous les Etats riverains feront un voyage d'exploration pour examiner l'état du fleuve, apprécier les résultats des mesures prises pour son amélioration et constater les nouveaux obstacles qui entraveraient la navigation.

La Commission centrale (Article 43) désignera l'époque et les parties du fleuve où ces explorations devront avoir lieu. Les ingénieurs lui rendront compte des résultats.

Article 32.

Les contraventions aux prescriptions de police en matière de navigation établies pour le Rhin d'un commun accord par les Gouvernements des Etats riverains, seront punies d'une amende de dix à trois cents francs.

Article 33.

Il sera établi dans des localités convenables situées sur le Rhin ou à proximité du fleuve des tribunaux chargés de connaître de toutes les affaires mentionnées à l'article 34.

Les Gouvernements des Etats riverains se communiqueront réciproquement les informations relatives à l'établissement sur leur territoire des tribunaux pour la navigation du Rhin ainsi que les changements qui seraient apportés dans le nombre, la résidence et la juridiction de ces tribunaux.

Article 34.

Les tribunaux pour la navigation du Rhin seront compétents:

I. en matière pénale pour instruire et juger toutes les contraventions aux prescriptions relatives à la navigation et à la police fluviale;

II. en matière civile pour prononcer sommairement sur les contestations relatives:
   a. au paiement et à la quotité des droits de pilotage, de grue, de balance, de port et de quai;

b) wegen der von Privatpersonen vorgenommenen Hemmung des Leinpfades;

c) wegen der Beschädigungen, welche Schiffer und Flösser während ihrer Fahrt oder beim Anlanden Andern verursacht haben;

d) wegen der den Eigenthümern der Zugpferde beim Heraufziehen der Schiffe zur Last gelegten Beschädigungen am Grundeigenthum.

Artikel 35.

In Strafsachen (Artikel 34, I.) ist dasjenige Rheinschifffahrtsgericht competent, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist; in Civilsachen dasjenige, in dessen Bezirk die Zahlung stattfinden mußte (Artikel 34, II. a.), beziehungsweise der Schaden zugefügt wurde (Artikel 34, II. b. c. d.).

Artikel 36.

Das Verfahren bei den Rheinschifffahrtsgerichten soll ein möglichst einfaches und beschleunigtes sein. — Prozeß-Cautionen dürfen von Ausländern ihrer Nationalität wegen nicht erhoben werden.

In das Urtheil sind jederzeit die Thatsachen, welche das Verfahren herbeigeführt haben, die Fragen, worauf es nach den Verhandlungen ankam und die Entscheidungsgründe aufzunehmen.

Uebrigens darf kein Schiffsführer oder Flösser wegen einer gegen ihn eingeleiteten Untersuchung an der Fortsetzung seiner Reise verhindert werden, sobald er die von dem Richter für den Gegenstand der Untersuchung festgesetzte Caution geleistet hat.

Artikel 37.

Beträgt der Gegenstand der an das Gericht gestellten Anträge mehr als 50 Franken, so kann gegen das Urtheil erster Instanz bei der Central-Commission (Artikel 43) oder bei dem Obergericht des Landes (Artikel 38), in welchem das Urtheil ergangen ist, Berufung eingelegt werden.

Soll die Berufung bei der Central-Commission angebracht werden, so ist sie unter summarischer Angabe der Beschwerden und mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß die Entscheidung der Central-Commission verlangt werde, binnen 10 Tagen nach der in Gemäßheit der Landesgesetze erfolgten Insinuation des Urtheils erster Instanz dem Gerichte, welches entschieden hat, anzumelden und der Gegenpartei in dem von ihr in erster Instanz erwählten Domicile oder in dessen Ermangelung gleichfalls dem Gerichte zuzustellen. In welcher Weise die Anmeldung bei dem Gerichte und die Zustellung zu erfolgen hat, bleibt der Bestimmung der Landesgesetzgebung überlassen.

Innerhalb vier Wochen nach erfolgter Anmeldung hat der Appellant sodann die schriftliche Rechtfertigung der Appellation dem Gericht zu übergeben, welches solche dem Appellaten binnen

b. aux entraves que des particuliers auraient mis à l'usage des chemins de halage;
c. aux dommages causés par les bateliers ou les flotteurs pendant le voyage ou en abordant;
d. aux plaintes portées contre les propriétaires des chevaux de trait, employés à la remonte des bateaux, pour dommages causés aux biensfonds.

Article 35.

La compétence appartiendra en matière pénale (Article 34, I.) au tribunal de la navigation du Rhin, dans le ressort duquel la contravention aura été commise: en matière civile au tribunal dans le ressort duquel le paiement aurait dû être effectué (Article 34, II. a.), ou le dommage aura été causé (Article 34, II. b. c. d.).

Article 36.

La procédure des tribunaux pour la navigation du Rhin sera la plus simple et la plus prompte possible. Il ne pourra être exigé aucune caution des étrangers à cause de leur nationalité.

Le jugement énoncera les faits qui auront donné lieu à l'instance, les questions à décider d'aprés le resultat de l'instruction et les motifs sur lesquels il s'appuie.

Le conducteur ou le flotteur ne pourra être empéché de continuer son voyage à raison d'une procédure engagée contre lui, dès qu'il aura fourni le cautionnement fixé par le juge pour l'objet du débat.

Article 37.

Lorsque le débat portera sur une valeur supérieure à 50 francs, les parties pourront se pourvoir en appel et recourir à cette effet soit à la Commission centrale (Article 43), soit au tribunal supérieur du pays dans lequel le jugement a été rendu (Article 38).

Si l'appel doit être porté devant la Commission centrale, il sera signifié au tribunal qui aura rendu le jugement de première instance, dans les dix jours à partir de la notification de ce jugement légalement faite suivant les formes adoptées dans chaque Etat. Cette signification sera accompagnée d'un exposé sommaire des griefs et de la déclaration expresse que l'on entend recourir à la décision de la Commission centrale. Elle sera faite également à la partie adverse au domicile élu en première instance, ou, à defaut d'élection de domicile, également au tribunal. La signification au tribunal aura lieu d'après le mode indiqué par les lois du pays.

Dans les quatre semaines à dater du jour de la signification de l'acte d'appel l'appelant remettra au tribunal qui aura rendu le premier jugement un mémoire exposant les motifs de son recours en seconde instance. Le tribunal donnera communication de ce mémoire à la partie adverse, qni sera tenue d'y répondre dans le délai qui lui

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einer ihm zu bestimmenden präclusivischen Frist zur Beantwortung zufertigt und die geschlossenen Acten an die Central-Commission in Mannheim (Artikel 43) einzusenden hat.

Werden von dem Appellanten die in diesem Artikel vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet, so wird die Appellation für nicht angebracht erachtet.

In dem Falle der Berufung an die Central-Commission kann das Gericht auf Verlangen der Gegenpartei das Urtheil erster Instanz provisorisch vollstrecken, beziehungsweise vollstreckbar erklären, wobei es nach Maßgabe der Landesgesetze zu bestimmen hat, ob zuvor von dem Antragsteller Caution zu leisten sei.

Artikel 38.

Jede Ufer-Regierung bestimmt ein für allemal das Obergericht, bei welchem die Berufungen gegen die in ihrem Gebiete von den Rheinschifffahrtsgerichten erster Instanz gefällten Urtheile angebracht werden können.

Das Obergericht muß seinen Sitz in einer Stadt haben, welche am Rheine oder doch nicht allzuweit von demselben gelegen ist.

Wird die Berufung bei diesem Gerichte eingelegt, so finden die für das Verfahren in Appellationssachen geltenden Landesgesetze Anwendung.

Artikel 39.

Bei dem richterlichen Verfahren in Rheinschifffahrts-Angelegenheiten findet weder der Gebrauch von Stempelpapier, noch die Anwendung von Sportel-Taxen für die Richter und Gerichtsschreiber statt; die Parteien haben keine anderen Kosten als diejenigen zu tragen, welche durch Zeugen oder Sachverständige und deren Vorladung, durch Insinuationen, Porto u. s. w. veranlaßt und nach der für andere Streitsachen bestehenden Taxordnung erhoben werden.

Artikel 40.

Erkenntnisse und Beschlüsse der Rheinschifffahrtsgerichte eines Ufer-Staates sollen in jedem andern Rheinuferstaate unter Beobachtung der in demselben vorgeschriebenen Formen vollstreckbar sein.

In Bezug auf die Zustellung sollen sowohl die gedachten Erkenntnisse und Beschlüsse als Vorladungen und alle sonstigen Verfügungen in den bei den Rheinschifffahrtsgerichten anhängigen Sachen in allen Uferstaaten so angesehen werden, als ob sie von einer Behörde des eigenen Staates erlassen seien.

Vorladungen und Zustellungen an Personen, welche in einem der Rheinuferstaaten einen bekannten Wohnsitz haben, müssen in letzterem bewirkt werden.

Artikel 41.

Der Rhein soll in angemessene Aufsichtsbezirke getheilt werden. Für jeden dieser Bezirke wird von den Regierungen, über deren Gebiet sich derselbe erstreckt, ein Aufseher ernannt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sera fixé à cette fin. Le tout ensemble avec les pièces de la procédure de première instance sera transmis à la Commission centrale à Mannheim (Article 43).

Faute par l'appelant de se conformer aux formalités prescrites par le présent article l'appel sera considéré comme non-avenu.

Dans le cas où l'appel sera porté devant la Commission centrale, le tribunal pourra, à la requête de la partie qui aura obtenu gain de cause, ordonner l'exécution provisoire du jugement de première instance, en décidant toutefois, d'après la législation du pays, si le demandeur devra fournir une caution préalable.

Article 38.

Chaque Etat riverain désignera une fois pour toutes le tribunal supérieur devant lequel pourront être portés en appel les jugements rendus sur son territoire par les tribunaux de première instance pour la navigation du Rhin.

Ce tribunal devra siéger dans une ville située sur le Rhin ou pas trop éloignée du fleuve.

Si l'appel est porté devant ce tribunal, on ce conformera pour la procédure à suivre à la législation en vigueur dans le pays.

Article 39.

Les procédures en matière de navigation du Rhin ne donneront lieu ni à l'usage de papier timbré, ni à l'application des taxes au profit des juges ou des greffiers. Les parties n'auront à supporter d'autres frais que ceux de témoins ou d'experts et de leur citation ainsi que ceux de signification, de port de lettres etc., le tout d'après les tarifs ordinaires en matière de procédure.

Article 40.

Les décisions des tribunaux pour la navigation du Rhin dans chacun des Etats riverains seront exécutoires dans tous les autres Etats en observant les formes prescrites par les lois du pays où elles seront exécutées.

Les jugements et autres décisions, les citations et exploits d'ajournement dans les causes pendantes devant les tribunaux pour la navigation du Rhin seront considérés, quand à la notification, dans chacun des Etats comme émanant des autorités de cet Etat.

Pour ce qui concerne les personnes ayant un domicile connu dans un des Etats riverains les citations et exploits dans ces causes seront notifiés à ce domicile.

Article 41.

Le Rhin sera divisé en districts d'inspection, selon que le besoin s'en fera sentir. Il sera nommé un inspecteur pour chacun de ces districts par les Etats dont celui-ci fait partie.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Aufseher werden auf die Rheinschifffahrts-Acte und die von den Ufer-Staaten vereinbarten Ergänzungen und Abänderungen derselben, sowie auf die gemeinsamen schifffahrtspolizeilichen Anordnungen verpflichtet und sind in ihren Amtsverrichtungen der Central-Commission (Artikel 43) untergeordnet. In Dienstsachen wird ihnen in allen Rheinufer-Staaten die Portofreiheit gewährt.

Sie erhalten ihre Besoldungen und etwaige Pensionen von den Regierungen, welche sie ernannt haben. Von diesen wird ihnen auch ihr Wohnsitz innerhalb ihres Bezirks angewiesen.

Die Aufseher dürfen keinerlei Gebühren oder Sporteln erheben.

Es finden die Disciplinargesetze desjenigen Ufer-Staates auf sie Anwendung, in welchem sie ihren Wohnsitz haben.

Einstweilen werden die jetzt bestehenden vier Bezirke, von denen der erste sich von Basel auf dem linken Ufer bis zum Ausfluß der Lauter, auf dem rechten bis zur Landesgrenze zwischen Baden und Hessen, der zweite von diesen Punkten bis zum Ausfluß der Nahe, der dritte von der Nahe bis zur Niederländischen Grenze und der vierte auf den übrigen Theil des Stromes im Niederländischen Gebiet erstreckt, beibehalten; die Regierungen von Baden, Bayern, Frankreich, Hessen und Preußen behalten sich indeß vor, wenn es die Umstände zulässig erscheinen lassen, die Zahl der in ihren Gebieten fungirenden Aufseher unter gleichzeitiger anderweiter Abgrenzung der Bezirke zu vermindern und hierüber mit einander in Verhandlung zu treten.

Artikel 42.

Die Aufseher sind verpflichtet, die ihnen angewiesenen Bezirke zweimal im Jahre zu bereisen, die im Strome entstandenen Schifffahrts-Hindernisse zu untersuchen, den Zustand des Leinpfades in Augenschein zu nehmen und über die hierbei vorgefundenen oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangenden Mängel der betreffenden Regierung Bericht zu erstatten und bei derselben deren Beseitigung nachzusuchen oder, sofern sie hierzu ermächtigt sind, diese Mängel sofort selbst abzustellen. Sie haben ferner die bei ihnen angebrachten Beschwerden in Rheinschifffahrts-Angelegenheiten zu prüfen und, falls sie dieselben für begründet erachten, bei den betreffenden Landesbehörden ihres Bezirks deren Abhülfe in Antrag zu bringen.

Wird ihren Anträgen keine Folge gegeben, so haben sie der Central-Commission (Artikel 43) Anzeige zu erstatten.

Artikel 43.

Zum Zweck gemeinsamer Berathung über die Angelegenheiten der Rheinschifffahrt wird von jeder Ufer-Regierung ein Bevollmächtigter ernannt.

Diese Bevollmächtigten bilden die Central-Commission, welche ihren Sitz in Mannheim hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Les inspecteurs prêteront serment de se conformer à la Convention pour la navigation du Rhin, aux dispositions supplémentaires dont les Etats riverains sont convenus et aux règlements de police concernant la navigation du fleuve, arrêtés d'un commun accord. Ils sont subordonnés dans l'exercice de leurs fonctions à la Commission centrale (Article 43). Ils jouiront pour leur correspondance de service de la franchise postale dans toute l'étendue des Etats riverains.

Le traitement des inspecteurs ainsi que leur pension de retraite, s'il y a lieu, seront à la charge des Etats qui les auront nommés. Ces Etats leur assigneront un lieu de résidence dans leur district d'inspection.

Les inspecteurs ne pourront percevoir aucun droit ni aucune rétribution.

Ils seront soumis aux lois disciplinaires de l'Etat dans lequel ils auront leur résidence.

Les quatre districts existants sont maintenus provisoirement. Le premier s'étend depuis Bâle, sur la rive gauche jusqu'à l'embouchure de la Lauter, sur la rive droite jusqu'à la frontière entre Bade et Hesse; le deuxième depuis ces points jusqu'à l'embouchure de la Nahe; le troisième depuis la Nahe jusqu'à la frontière des Pays-Bas; le quatrième dans les Pays-Bas sur les autres parties du fleuve. Cependant les Gouvernements de Bade, de Bavière, de France, de Hesse et de Prusse se réservent la faculté de diminuer, selon les circonstances, le nombre des inspecteurs en fonction sur leur territoire et de changer en même temps les limites de leurs districts, modifications sur lesquelles ils se concerteront ultérieurement.

Article 42.

Les inspecteurs seront tenus de faire deux fois par an la tournée de leur district, d'examiner les obstacles à la navigation, survenus sur le fleuve, de visiter les chemins de halage et d'adresser aux Gouvernements que la chose concerne des rapports sur les entraves qu'ils auraient eu occasion de constater ou qui seraient de toute autre manière parvenues à leur connaissance, en proposant d'y remédier ou en y remédiant immédiatement eux-mêmes s'ils y sont autorisés. En outre, ils ont à examiner les plaintes qui leur seraient soumises au sujet de la navigation du Rhin, et s'ils les trouvent fondées, ils s'adresseront, dans toute l'étendue de leur district, aux autorités compétentes, afin qu'il y soit porté remède.

S'il n'est pas donné suite à leurs propositions, ils en informeront la Commission centrale (Article 43).

Article 43.

Chacun des Etats riverains déléguera un Commissaire pour prendre part à des conférences communes sur les affaires de la navigation du Rhin.

Ces Commissaires formeront la Commission centrale, qui a son siége à Mannheim.

Artikel 44.

Die Central-Commission tritt regelmäßig jedes Jahr im Monat August zusammen. Außerordentliche Sitzungen finden statt, sobald eine der Ufer-Regierungen darauf anträgt.

Für die Leitung der Verhandlungen wird durch das Loos ein Vorsitzender bestimmt. Dem Vorsitzenden steht übrigens vor den übrigen Bevollmächtigten kein weiteres Vorrecht zu, als daß bei der Entscheidung in Appellationssachen (Artikel 37) im Fall der Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag gibt.

Artikel 45.

Vor die Central-Commission gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung dieses Vertrages und der von den Ufer-Regierungen vereinbarten Verordnungen und Maßregeln wahrgenommen werden;

b) die Berathung über die von einzelnen Ufer-Regierungen zur Beförderung der Rheinschifffahrt gemachten Vorschläge, insbesondere auch die Anträge auf Abänderung oder Ergänzung dieses Vertrages und der gemeinsam erlassenen Verordnungen;

c) die Entscheidung in den bei ihr eingeführten Appellationen gegen die Erkenntnisse der Rheinschifffahrtsgerichte (Artikel 37).

Alljährlich hat die Central-Commission einen Bericht über den Zustand der Rheinschifffahrt zu erstatten.

Artikel 46.

Die Beschlüsse der Central-Commission werden nach absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt, die in vollkommener Gleichheit abzugeben sind; sie erlangen jedoch für die Ufer-Staaten erst dann Verbindlichkeit, wenn die Regierungen derselben dazu ihre Genehmigung ertheilt haben.

Artikel 47.

Eine jede Ufer-Regierung bestreitet den Aufwand für den von ihr ernannten Bevollmächtigten.

Der Bedarf an Kanzleikosten wird im Voraus in der regelmäßigen Sitzung für das folgende Jahr veranschlagt und von den Ufer-Staaten zu gleichen Theilen aufgebracht.

Artikel 48.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom 1. Juli 1869 ab an die Stelle der Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831, der zu derselben ergangenen Supplementar- und Additional-Artikel, sowie aller sonstigen Beschlüsse der Ufer-Regierungen über Gegenstände, hinsichtlich welcher die gegen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Article 44.

La Commission centrale se réunira régulièrement au mois d'août de chaque année. Des sessions extraordinaires auront lieu, lorsque la proposition en sera faite par l'un des Etats riverains.

La Commission désignera par la voie du sort celui de ses membres qui présidera les séances pour la direction à donner aux travaux. Le président ne jouira d'aucune prérogative sur les autres Commissaires. Cependant dans les jugements d'appel la voix du président sera prépondérante en cas de partage.

Article 45.

Les attributions de la Commission centrale consisteront:

a) à examiner toutes les plaintes auxquelles donneront lieu l'application de la présente Convention ainsi que l'exécution des règlements concertés entre les Gouvernements riverains et des mesures qu'ils auront adoptés d'un commun accord;

b) à délibérer sur les propositions des Gouvernements riverains concernant la prosperité de la navigation du Rhin, spécialement sur celles qui auraient pour objet de compléter ou de modifier la présente Convention et les règlements arrêtés en commun;

c) à rendre des décisions dans les cas d'appel portés devant la Commission contre les jugements des tribunaux de première instance pour la navigation du Rhin (Article 37).

La Commission centrale rédigera tous les ans un rapport sur l'état de la navigation du Rhin.

Article 46.

Les résolutions de la Commission centrale seront prises à la pluralité absolue des voix, qui seront émises dans une parfaite égalité. Ces résolutions ne seront toutefois obligatoires qu'après avoir été approuvées par les Gouvernements.

Article 47.

Chacun des Gouvernements riverains pourvoira aux dépenses de son propre Commissaire.

La Commission centrale fixera d'avance dans sa session ordinaire le budget de ses frais de service pour l'année suivante, et les Etats riverains verseront le montant de ces frais en parties égales.

Article 48.

La présente Convention est destinée à remplacer la Convention relative à la navigation du Rhin du 31 Mars 1831, les articles supplémentaires et additionnels à cet acte, ainsi que toutes les autres résolutions concernant des matières sur lesquelles il

wärtige Acte Bestimmung getroffen hat. Er soll von den vertragenden Regierungen ratificirt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden binnen sechs Monaten in Mannheim bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Mannheim, den 17. Oktober 1868.

(L. S.) Dietz.

(L. S.) Weber.

(L. S.) Göpp.

(L. S.) Schmitt.

(L. S.) Verkerk Pistorius.

(L. S.) Moser.

Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Präsident.

est statué dans cette Convention. Elle sera exécutoire à dater du 1er Juillet 1869. Elle sera ratifiée et les ratifications seront échangées à Mannheim dans le délai de six mois.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Mannheim, le 17 Octobre 1868.

(L. S.) Dietz.

(L. S.) Weber.

(L. S.) Goepp.

(L. S.) Schmitt.

(L. S.) Verkerk Pistorius.

(L. S.) Moser.

Pour copie conforme:
Le Président.

A.

Manifest

des Schiffsführers ..... wohnhaft zu .....

für das Schiff genannt ..... von ..... Ladungsfähigkeit.

Nummer der Frachtbriefe nach der Reihenfolge.	Namen		Bestimmungsort der Waaren.	Der Colli oder Gebinde		Genaue Benennung der Waaren nach ihren beim Handelsstande gebräuchlichen Bezeichnungen.	Gewicht jeder Waarengattung.	Bemerkungen.
	der Versender.	der Empfänger.		Zahl.	Zeichen und Nummern.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	

Daß vorstehendes Manifest in jeder Beziehung richtig und übereinstimmend mit der Ladung ist, wird hierdurch versichert.

....., den ..... ten ..... 18.....

(Unterschrift des Schiffsführers.)

Manifeste

A.

du conducteur ..... demeurant à .....

pour le bateau nommé ..... d'une capacité de .....

No. des connaissements dans l'ordres des numéros. 1.	Noms		Lieu de destination des marchandises. 4.	Colis, futailles etc.		Désignation exacte des marchandises d'après leur dénomination usitée dans le commerce. 7.	Poids de chaque espèce de marchandise. 8.	Remarques.
	des expéditeurs. 2.	des consignataires. 3.		Nombre. 5.	Marques et numéros. 6.			

Le soussigné affirme que le présent manifeste est exact sous tous les rapports et conforme au chargement.

..... le ..... 18.....

(Signature du conducteur.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B.

Floß-Schein.

Das von dem ..... wohnhaft zu ..... geführte, nach ..... bestimmte Floß besteht aus ..... von ..... Holz und hat einen Inhalt von ..... Kubik-Metern und ein Gewicht von ..... Zentnern.

..... den ..... ten .....

(Unterschrift des Flössers.) (Siegel der Behörde.) (Firma der Behörde und Unterschrift.)

B.

Certificat de flottage.

Le train de bois conduit par ..... demeurant à .....
et destiné pour ..... est composé de ..... de
bois de ..... mesurant ..... mètres cubes et pesant .....
quintaux.

..... le .....

(Signature du flotteur.) (L. S.) (Dénomination et signature de l'autorité.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schluß-Protokoll

zur

revidirten Rheinschifffahrts-Acte.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um die in Vollmacht ihrer hohen Regierungen vereinbarte revidirte Rheinschifffahrts-Acte zu vollziehen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurden:

1. Zum Artikel 1 der Acte.

Es ist selbstverständlich, daß das Recht zur freien Schifffahrt auf dem Rheine und seinen Ausflüssen nicht den Anspruch auf die besonderen, den zur Rheinschifffahrt gehörigen oder ihnen gleichgestellten Schiffen gewährten Begünstigungen in sich schließt.

2. Zum Artikel 3 der Acte.

A. Es wird allseitig anerkannt, daß unter die Bestimmung im ersten Absatze dieses Artikels Brückengelder, die auf andern Wasserstraßen als auf dem Rheine erhoben werden, und die für die Benutzung künstlicher Wasserstraßen oder Anlagen, wie Schleusen und dergleichen zu entrichtenden Gebühren nicht zu subsumiren sind.

B. Der Bevollmächtigte für Preußen bemerkte, daß auf der Ruhr noch eine geringfügige Schifffahrts-Abgabe erhoben werde, daß es in der Absicht liege, diese binnen Kurzem in Wegfall zu bringen, daß er aber die Bestimmung des Zeitpunktes seiner Regierung vorbehalten müsse.

Ferner bemerkte der Bevollmächtigte für Niederland, daß die Schiffer auf einem Theile der Limburgischen Maas an die dortigen Baakenmeister noch eine kleine Baakengebühr zu entrichten hätten, welche ohne Mitwirkung der Königlich Belgischen Regierung nicht aufgehoben werden könne, daß er also seiner Regierung die Ausführung der Bestimmung im zweiten Absatze dieses Artikels auf der betreffenden Strecke der Maas einstweilen vorbehalten müsse.

Die übrigen Bevollmächtigten fanden gegen diese Vorbehalte nichts zu erinnern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Protocole de Clôture.

Au moment de procéder à la signature de la Convention révisée pour la navigation du Rhin, arrêtée entre eux en vertu de leurs pleins-pouvoirs, les soussignés ont énoncé les réserves et les déclarations suivantes:

1° Concernant l'article 1 de la Convention.

Il est entendu que le droit d'exercer la libre navigation sur le Rhin et ses embouchures ne s'étend pas aux privilèges qui ne sont accordés qu'aux bateaux appartenant à la navigation du Rhin, ou à ceux qui leur sont assimilés.

2° Concernant l'article 3 de la Convention.

A. Il a été reconnu à l'unanimité que les stipulations du 1er alinéa de cet article ne s'appliquent pas aux rétributions pour l'ouverture et la fermeture des ponts qui sont perçues sur d'autres voies navigables que le Rhin, ni aux droits à percevoir pour l'usage des voies navigables artificielles ou de travaux d'art, tels qu'écluses, etc.

B. Le Plénipotentiaire de Prusse a fait observer que sur la Ruhr il se perçoit encore un faible droit de navigation; que son Gouvernement a l'intention d'abolir ce droit dans un court délai, mais qu'il doit réserver à son Gouvernement la fixation ultérieure du moment où cette abolition pourra avoir lieu.

Le Plénipotentiaire des Pays-Bas a déclaré de son côté que les préposés aux bouées sur une partie de la Meuse dans le Duché de Limbourg prélèvent encore de légers droits de bouée qui ne peuvent être supprimés sans la coopération du Gouvernement Belge, et que pour ce motif il doit réserver à son Gouvernement l'exécution des stipulations contenues dans le 2ème alinéa de l'article 3 en ce qui regarde la dite partie de la Meuse.

Les autres Plénipotentiaires n'ont fait aucune objection à ces réserves.

3. Zum Artikel 8 der Acte.

Die gegenwärtig bestehenden Freihäfen sind folgende:
in Frankreich: Straßburg;
in Baden: Kehl, Maxau, Leopoldshafen, Mannheim;
in Bayern: Neuburg, Speyer, Ludwigshafen;
in Hessen: Mainz;
in Preußen: Biebrich, Ober-Lahnstein, Coblenz, Cöln, Neuß, Düsseldorf, Uerdingen, Duisburg, Ruhrort, Wesel, Emmerich;
in den Niederlanden: Amsterdam, Rotterdam und Dordrecht.

4. Zum Artikel 15 der Acte.

A. Man ist darüber einverstanden, daß als eine längere practische Ausübung des Schiffergewerbes eine Lehrzeit oder Beschäftigung in diesem Gewerbe von mindestens vier Jahren anzusehen sei, von denen der Bewerber jedoch wenigstens zwei Jahre auf Schiffen zugebracht haben muß, welche entweder den Rhein in seiner ganzen Länge oder doch diejenige Strecke befahren, für welche das Patent nachgesucht wird. Bewerber um ein Patent zur Führung von Dampfschiffen haben ein glaubwürdiges Zeugniß darüber vorzulegen, daß sie von den oben erwähnten vier Jahren wenigstens ein Jahr die Dampfschifffahrt practisch erlernt haben.

B. Baden, Bayern, Frankreich, Hessen und Preußen haben sich darüber verständigt, daß folgende zwischen ihnen über die Führung von Dienstbüchern Seitens der Schiffsmannschaften verabredete Bestimmungen auch ferner in Kraft bleiben sollen:

a) Wer auf einem Rheinschiffe als Lehrling, Schiffsjunge, Schiffsgeselle, Schiffsgehülfe, Schiffsknecht, Heizer, Matrose, Bootsmann oder Steuermann in ein festes Dienstverhältniß tritt, muß mit einem Dienstbuche versehen sein.

Die besondere Patente besitzenden Steuerleute bedürfen eines solchen Dienstbuches nicht.

b) Dem Bewerber um ein Schifferpatent soll dasselbe nicht eher ertheilt werden, als bis er das unter a. erwähnte Dienstbuch vorgelegt hat.

c) Das Dienstbuch wird von der betreffenden Localbehörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes in der für andere dienende Personen üblichen Form ausgefertigt.

d) Jeder Schiffs-Eigenthümer oder Schiffs-Führer ist verbunden, in dem Dienstbuche des aus seinem Dienste tretenden Dienstmannes ein pflichtmäßiges Zeugniß über dessen Betragen mit Angabe des Entlassungsgrundes zu vermerken.

Ein solcher Vermerk kann auch durch jede Polizeibehörde eines Hafens am Rhein oder an einem Nebenflusse desselben gemacht werden.

e) Beschwerden wegen des von dem Schiffer ertheilten oder verweigerten Zeugnisses werden nach den bestehenden Vorschriften durch die Polizeibehörde erledigt, welche das Ergebniß auf dem Dienstbuche vermerkt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3° Concernant l'article 8 de la Convention.

Le ports-francs existant actuellement sont les suivants:
en France: Strasbourg;
en Bade: Kehl, Maxau, Leopoldshafen, Mannheim;
en Bavière: Neubourg, Spire, Ludwigshafen;
en Hesse: Mayence;
en Prusse: Biebrich, Oberlahnstein, Coblence, Cologne, Neuss, Dusseldorf, Uerdingen, Duisbourg, Ruhrort, Wesel, Emmerich;
dans les Pays-Bas: Amsterdam, Rotterdam et Dordrecht.

4° Concernant l'article 15 de la Convention.

A. Il est entendu qu'on regardera comme exercice pratique suffisant de la profession de batelier un temps d'apprentissage ou de service dans cette profession de quatre ans au moins: sur ce temps, l'aspirant doit avoir passé au moins deux ans à bord de bateaux navigant sur le Rhin, dans toute son étendue ou sur la partie du fleuve pour laquelle il recherche une patente. Toute personne sollicitant une patente pour la conduite de bateaux à vapeur devra produire la preuve suffisante que sur les quatre ans mentionnés ci-dessus, elle s'est formée pendant au moins un an à la pratique de la navigation à vapeur.

B. Les Etats de Bade, Bavière, France, Hesse et Prusse sont tombés d'accord que les dispositions suivantes convenues entre eux sur la tenue des livrets de service de la part des gens de l'équipage continueront à rester en vigueur à l'avenir:

a) Nul ne pourra être admis à contracter un engagement fixe avec un batelier du Rhin comme novice, mousse, compagnon, aide, marinier, chauffeur, matelot ou pilote sans être pourvu d'un livret de service.

Les pilotes, pourvus d'une patente particulière, n'ont pas besoin d'un livret de service.

b) Nul ne pourra prétendre à une patente de batelier à moins de présenter le livret de service mentionné ci-dessus.

c) Les livrets seront délivrés par les autorités locales compétentes du domicile ou de la résidence dans la forme usitée dans chaque pays pour les autres gens de service.

d) Les propriétaires ou conducteurs de bateaux inscriront sur les livrets, à chaque mutation de service, les causes de cette mutation et les certificats de conduite du porteur.

Il en sera de même pour les notes et observations des autorités locales des divers ports du Rhin ou d'un affluent.

e) Les réclamations contre la teneur des certificats des bateliers ou contre le refus de ceux-ci de les délivrer ou de les inscrire seront vidées par la police d'après les dispositions existantes et le résultat sera noté sur le livret.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

f) Wer durch Fahrlässigkeit eine Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit in dem ihm ertheilten Dienstbuche herbeiführt, oder in demselben, ohne die Absicht zu täuschen, selbst oder durch Andere Eintragungen oder Aenderungen irgend einer Art vornimmt, erleidet eine Polizeistrafe, deren Bemessung jeder Regierung überlassen bleibt.

Eine gleiche Strafe trifft jeden Dienstmann, der eine der vorstehenden Bestimmungen nicht pünktlich befolgt oder eine solche verletzt; desgleichen jeden Schiffer, welcher eine der unter a. erwähnten Personen, ohne daß sie mit einem vorschriftsmäßigen Dienstbuche versehen ist, in seinen Dienst nimmt.

Wer, in der Absicht zu täuschen, selbst oder durch Andere Aenderungen in dem ihm ertheilten Dienstbuche vornimmt oder in gleicher Absicht dasselbe unvollständig macht oder bei dergleichen Handlungen hülfreiche Hand leistet, wird deßhalb in jedem Uferstaate nach den daselbst bestehenden Strafgesetzen beurtheilt. Ist er nach diesen wegen Betrugs oder Fälschung mit Strafe belegt, so wird ihm das Dienstbuch abgenommen und nach Umständen erst nach Ablauf einer bestimmten Frist oder niemals wieder ertheilt.

g. Auf die Bemannung von Seeschiffen, welche den Rhein befahren, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Auch gelten diese einstweilen nicht für die Bemannung Niederländischer Rheinschiffe.

Es ist daher in dem Falle, wenn eine der unter a. bezeichneten Personen aus dem Dienste auf einem Niederländischen Schiffe in den Dienst auf einem andern Rheinschiffe übertreten will, von derselben die Beibringung eines Dienstbuches nach Umständen überhaupt nicht oder doch nicht für die Dienstzeit auf dem Niederländischen Schiffe zu verlangen. Indeß soll darauf Bedacht genommen werden, daß nicht der Uebertritt aus dem Dienste auf einem Niederländischen in den Dienst auf einem andern Schiffe und umgekehrt zur Umgehung der hinsichtlich der Dienstbücher ertheilten Vorschriften gemißbraucht werde.

5. Zum Artikel 22 der Acte.

A. Man ist darüber einverstanden, daß die bisherige Bezeichnung der höchsten zulässigen Einsenkungstiefe der Schiffe mittels eiserner Klammern auch ferner beibehalten werden soll.

B. Als eine wesentliche Veränderung oder Reparatur soll die Erneuerung von Inhölzern oder Rippen des Schiffes angesehen werden.

C. Da die im Artikel 17 der Rheinschifffahrtsordnung vom 31. März 1831 enthaltene Verabredung in Betreff der Aiche der Rheinschiffe lediglich durch die Erhebung der Recognitionsgebühr motivirt war, diese Gebühr aber in Zukunft nicht mehr erhoben werden kann, so bedarf es einer Erneuerung jener Verabredung nicht. Gleichwohl werden die vertragenden Regierungen auch fernerhin dafür Sorge tragen, daß es an Gelegenheit zur Feststellung der Tragfähigkeit der Schiffe nach der früher von ihnen vereinbarten Vermessungs-Methode innerhalb ihrer Gebiete nicht fehle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

f) Les irrégularités ou les négligences dans la tenue des livrets de la part des porteurs, de même que les changements ou insertions quelconques, faits en personne ou par l'intervention d'autrui, même sans intention de tromper, seront punis dans la personne du porteur conformément aux lois ou règlements de police de chaque pays.

Pareille peine sera infligée aux gens de service qui auraient contrevenu aux dispositions précédentes, ainsi qu'aux bateliers qui auraient pris à leur service des personnes mentionnées sous la lettre a, non pourvues d'un livret de service en règle.

Quiconque, dans l'intention de tromper, aurait par lui-même ou par l'intervention d'autrui fait des changements dans son livret, ou bien mutilé ce livret, sera jugé dans chaque Etat riverain selon les lois pénales existantes. Sera jugé de même quiconque aurait prêté la main à de telles manœuvres. Si d'après ces lois il a encouru une peine pour cause de fraude ou de falsification, son livret de service lui sera retiré, soit définitivement soit pour un temps déterminé.

g) Les dispositions qui précèdent ne sont pas applicables aux marins et gens d'équipage des bâtiments maritimes qui naviguent sur le Rhin. Elles restent provisoirement sans application aux gens d'équipage de bâtiments rhénans Néerlandais.

En conséquence, lorsqu'une des personnes mentionnées sous la lettre a, quitte le service d'un bateau Néerlandais, pour prendre service sur un autre bateau du Rhin, il n'y a pas lieu d'exiger d'elle la présentation d'un livret de service, au moins pour le temps qu'elle a passé sur le bâtiment Néerlandais. Toutefois, on devra veiller à ce qu'en passant d'un bateau Néerlandais au service d'un autre bateau et réciproquement, le marinier n'en tire occasion pour éluder les dispositions relatives aux livrets de service.

5° Concernant l'Article 22 de la Convention.

A) On est convenu que le mode actuel de désigner la limite extrême du plus fort tirant d'eau admissible au moyen de crampons en fer sera maintenu.

B) Sera considéré comme réparation ou changement importants le renouvellement des côtes du bateau.

C) Les stipulations contenues dans l'article 17 de la Covention du 31 Mars 1831 concernant le jaugeage de bateaux appartenant à la navigation du Rhin étant motivé exclusivement par la perception du droit de reconnaissance, et ce droit ne devant plus être perçu à l'avenir, il est inutile de renouveler les dites stipulations. Cependant les hautes parties contractantes auront soin qu'à l'avenir il y ait toujours occasion de faire vérifier sur leur territoire la capacité des bateaux d'après la méthode de jaugeage arrêtée précédemment entre eux.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. Zum Artikel 23 der Acte.

Unter Centner ist hier, wie überall, wo diese Gewichtsbezeichnung in der Acte gebraucht ist, der Zoll-Centner zu 50 Kilogramm zu verstehen.

7. Zum Artikel 30 der Acte.

Der Bevollmächtigte für Niederland erklärte, daß seine Regierung, falls auf den vom Rheine über Dordrecht, Rotterdam, Hellevoetsluis und Brielle in das offene Meer führenden, den Bestimmungen im Artikel 30 nicht unterliegenden Wasserstraßen Brücken errichtet werden sollten, dafür Sorge tragen werde, daß die Schiffe und Flösse durch genügende Durchlaßöffnungen frei und ohne Hinderniß durchfahren können, und daß diejenigen Erleichterungen, welche während des Baues und nach der Ausführung desselben bei der Durchfahrt Niederländischen Schiffern und Flössern gewährt werden, unter denselben Bedingungen auch den Schiffern und Flössern der obern Rheinuferstaaten zu Theil werden.

Es verstehe sich übrigens von selbst, daß durch diese Erklärung die Festsetzung im Alinea 2 des Artikels 2 nicht berührt werde.

Die übrigen Bevollmächtigten sind mit der vorstehenden Erklärung einverstanden.

8. Zum Artikel 32 der Acte.

Der Bevollmächtigte für Frankreich bemerkte, daß nach der Auffassung seiner Regierung durch die Bestimmung dieses Artikels die Befugniß der Ufer-Staaten, Uebertretungen polizeilicher Vorschriften, die in den gemeinsam erlassenen Verordnungen nicht erwähnt seien, unter Strafe zu stellen, nicht beschränkt werde.

Die übrigen Bevollmächtigten erachteten diese Auffassung für zutreffend.

9. Zum Artikel 47 der Acte.

A. Die Dauer der Functionen des Vorsitzenden währt bis zur nächsten ordentlichen Sitzung.

B. In dringenden Angelegenheiten kann von den Bevollmächtigten zur Central-Commission im Auftrage ihrer Regierungen auch auf dem Correspondenzwege Beschluß gefaßt werden.

C. Zu den von der Gesammtheit der Ufer-Staaten noch zu entrichtenden Pensionen tragen bei:

Baden	$^{11}/_{72}$
Bayern	$^{4}/_{72}$
Frankreich	$^{12}/_{72}$
Hessen	$^{6}/_{72}$
Niederland	$^{12}/_{72}$
Preußen	$^{27}/_{72}$

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6° Concernant l'Article 23 de la Convention.

On entend par quintal, ici comme ailleurs où il est fait usage de cette expression dans la présente Convention, le quintal de douane de 50 kilogrammes.

7° Concernant l'Article 30 de la Convention.

Le Plénipotentiaire des Pays-Bas a déclaré que, dans le cas où il devrait être jeté des ponts sur les voies navigables qui conduisent du Rhin à la mer par Dordrecht, Rotterdam, Hellevoetsluis et Brielle et auxquelles les dispositions de l'article 30 ne sont pas applicables, son Gouvernement aura soin que les bateaux et les radeaux puissent passer par ces ponts librement et sans obstacle par des voies de passage convenables, et que les facilités accordées pendant et après la construction aux bateliers et conducteurs de radeaux Néerlandais seront étendues de la même manière aux bateliers et conducteurs de radeaux appartenant aux autres États riverains.

Il va sans dire que la présente déclaration ne porte pas préjudice aux dispositions contenues dans le deuxième alinéa de l'article 2.

Les autres Plénipotentiaires ont donné leur adhésion à cette déclaration.

8° Concernant l'Article 32 de la Convention.

Le Plénipotentiaire de France a fait observer que dans l'opinion de son Gouvernement la faculté qu'ont les Etats riverains d'appliquer des peines de police aux contraventions non prévues par les règlements concertés entre les hautes parties contractantes n'est pas limitée par les stipulations de cet article.

Cette opinion a été admise d'un commun accord.

9° Concernant l'Article 47 de la Convention.

A) Le Président restera en fonction jusqu'à la prochaine session ordinaire.

B) Dans les affaires urgentes les membres de la Commission centrale pourront prendre des résolutions par voie de correspondance avec l'autorisation de leurs Gouvernements.

C) Les Etats riverains contribueront aux pensions, qui sont encore à payer en commun, dans les proportions suivantes:

BADE	$^{11}/_{72}$
BAVIÈRE	$^{4}/_{72}$
FRANCE	$^{12}/_{72}$
HESSE	$^{6}/_{72}$
PAYS-BAS	$^{12}/_{72}$
PRUSSE	$^{27}/_{72}$

Die Zahlung der Pensionen übernimmt die Preußische Regierung, diejenige der Kanzleikosten der Central-Commission die Badische Regierung.

Die Zuschüsse der übrigen Ufer-Staaten zu den Pensionen und Kanzleikosten sind in Quartalraten pränumerando spätestens bis zum 24. Dezember, 24. März, 24. Juni und 24. September jedes Jahres in die von den gedachten Regierungen zu bezeichnenden Cassen einzuzahlen.

Die Badische Regierung, welche das Local für das Archiv der Central-Commission gestellt hat, wird zugleich für die Beaufsichtigung des Letztern Sorge tragen.

So geschehen zu Mannheim, den 17. Oktober 1868.

Dietz.

Weber.

Göpp.

Schmitt.

Verkerk Pistorius.

Moser.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Präsident.

Le Gouvernement de Prusse se charge de payer les pensions. Le Gouvernement de Bade accepte le soin de payer les frais de service de la Commission centrale.

Les contingents des autres Etats riverains aux pensions et aux frais de service seront versés d'avance dans les caisses que désigneront les Gouvernements indiqués ci-dessus. Les versements se feront en termes trimestriels, payables au plus tard le 24 Décembre, le 24 Mars, le 24 Juin, et le 24 Septembre de chaque année.

Le Gouvernement de Bade, qui a bien voulu donner un local pour les Archives de la Commission centrale, s'est chargé en même temps de la surveillance des dites Archives.

Fait à Mannheim, le 17 Octobre 1868.

Dietz.

Weber.

Goepp.

Schmitt.

Verkerk Pistorius.

Moser.

Pour copie conforme:

Le Président.

Die Bestellung von Rheinschifffahrtsgerichten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 26. d. M. die durch die höchste Entschließung vom 26. November 1864 als Rheinzollgerichte erster und zweiter Instanz bestellten Badischen Justizbehörden vom 1. Juli d. J. an als Rheinschifffahrtsgerichte im Sinne der Artikel 33 bis 40 der revidirten Rheinschifffahrtsacte zu bestätigen geruht.

In Folge höchsten Auftrages wird dies hiermit unter Bezugnahme auf die frühere diesseitige Bekanntmachung vom 29. November 1864 (Regierungsblatt Nr. LXIX.) zur Nachachtung öffentlich verkündet.

Karlsruhe, den 28. Mai 1869.

Großherzogliches Justizministerium.
Obkircher.

Vdt. Stockhorn.

Die Schifffahrts-Polizei- und Floß-Ordnung für den Rhein betreffend.

Mit allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 26. Mai d. J. wird die unter dem 12. Mai 1864 Regierungsblatt Nr. XX. verkündete „Neue Schifffahrts-Polizeiordnung für den Rhein" mit 1. Juli d. J. außer Wirksamkeit gesetzt und tritt mit diesem Tage an deren Stelle nachstehende, unter den Rheinuferstaaten vereinbarte Schifffahrts-Polizei- und Floß-Ordnung für den Rhein.

Karlsruhe, den 3. Juni 1869.

Großherzogliches Handelsministerium.
von Dusch.

Vdt. Fesenbeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schifffahrts-Polizei- und Floß-Ordnung für den Rhein.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen für den ganzen Strom.

Allgemeine Vorschrift zur Verhütung von Beschädigung beim Betriebe der Schifffahrt und der Flösserei.

Artikel I.

1) Die Führer von Fahrzeugen jeder Art und von Flössen, die Besitzer von Fähren, Schiffmühlen, Badeanstalten oder sonstigen an oder auf dem Rhein befindlichen Anlagen, sowie die zur Beaufsichtigung oder Oeffnung von Schiffbrücken angenommenen Personen haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden.

2) Die Floßführer sind verpflichtet, ihrem Floß einen Wahrschaunachen vorauszuschicken. Der Nachen soll wenigstens eine Stunde vor dem Flosse vorausfahren und eine aus sechszehn roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken. Den Namen des Nachenführers hat der Floßführer auf dem Floß-Scheine (Artikel 25 der revidirten Rheinschifffahrts-Acte) zu vermerken oder der ersten Hafenpolizei-Behörde, welche das Floß erreicht, zur Eintragung in den Floß-Schein zu bezeichnen.

Wird die Weiterfahrt des gewahrschauten Flosses durch unvorhergesehene Umstände verhindert, so hat der Floßführer sofort einen zweiten Wahrschauer abzusenden, welcher die Betheiligten benachrichtigt, daß das Floß nicht eintreffen werde.

Von der Verpflichtung, einen Wahrschauer vorauszusenden, bleiben jedoch die hiervon schon bisher befreit gewesenen Führer kleiner Flösse, welche auf dem Rheine z. B. unter der Benennung „einzelne Böden" oder „einzelne Stümmel" bekannt sind, entbunden.

Die Führer solcher Flösse sind aber gehalten, auf dem Flosse selbst die vorbeschriebene Flagge aufzustecken.

3) Kein Schiff darf in dem Maaße belastet werden, daß es tiefer geht, als die Linie, durch welche die größte zulässige Einsenkung bezeichnet worden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4) Diejenigen mit einem festen Decke nicht versehenen Fahrzeuge, welche bei ihrer tiefsten zulässigen Einsenkung nicht noch eine freie Bordhöhe von mindestens 1 Fuß Rhein. (0,3 Meter) behalten, müssen, auch wenn sie still liegen, mit mindestens 1 Fuß hohen, starken, dichten und dem Wellenschlage hinreichenden Widerstand leistenden Aufsatzbrettern versehen werden.

Verhalten während der Fahrt.

Im Allgemeinen.

Artikel II.

1) Kein Schiff darf von seiner Abfahrtstelle aus, oder auf seiner Fahrt, in den Fahrweg eines andern, im Fahren begriffenen Schiffes hineinfahren, und dasselbe in seinem Laufe stören.

2) Fahrzeuge jeder Art, welche bei der Querfahrt über den Strom den Kurs eines Dampfschiffes mit oder ohne Anhang kreuzen, müssen von einem zu Berg fahrenden Dampfschiffe mindestens um die halbe Strombreite, und von einem zu Thal fahrenden Dampfschiffe mindestens um die ganze Strombreite von dessen Bugspriet entfernt bleiben.

3) In scharfen Strombiegungen, an denen sich keine Wahrschau befindet, müssen, so lange bis man vom Steuer aus in das offene Reck hineinsehen kann, alle Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Seite des Fahrwassers halten, welche rechts (steuerbordseits) liegt, und die zu Thal fahrenden außerdem noch die Kraft vermindern.

4) Auf Strecken, wo Fahrzeuge an Bohlwerken oder an festen Werften liegen, oder am Ufer im Aus- oder Einladen begriffen sind, dürfen die zwischen denselben und der Mitte des Stroms durchfahrenden oder aufschlagenden (wendenden) Dampfschiffe mit oder ohne Anhang nicht mit größerer Geschwindigkeit fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung nothwendig ist. In gleicher Weise muß die Geschwindigkeit beim Vorbeifahren an den im Strome liegenden zur Ausführung von Correctionsarbeiten dienenden Fahrzeugen vermindert werden.

5) Mehr als zwei Schiffe dürfen niemals neben einander gekuppelt fahren.

6) Das Quertreiben der Fahrzeuge ist, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, untersagt.

Vorbeifahren der Schiffe an einander.

I. Wenn sie sich in verschiedenen Fahrwegen befinden.

Artikel III.

Schiffe, welche sich in verschiedenen Fahrwegen befinden, haben, wenn sie in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, den Fahrweg einzuhalten, in welchem sie sich befinden.

II. Wenn sie sich in einem und demselben Fahrwasser befinden.

A. Mit genügender Breite.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel IV.

Schiffe, welche sich in einem und demselben Fahrwege befinden, dürfen nur dann in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, wenn das Fahrwasser nach dem jedesmaligen Wasserstande unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Sie haben in diesem Falle die nachstehenden Vorschriften (Artikel V. und VI.) zu beachten.

Vorbeifahren in derselben Richtung.

Artikel V.

1) Erreicht ein mit oder ohne Anhang fahrendes Dampfschiff ein anderes Dampfschiff oder einen Schleppzug bis auf eine Entfernung von zwei Schiffslängen (80 Meter), so darf es sich demselben nicht weiter nähern. Will jedoch der Führer des hintern Dampfschiffes vorbeifahren, so muß derselbe fünf Glockenschläge geben und eine blaue Flagge (zur Nachtzeit statt dieser eine hellbrennende Laterne mit weißem Glase) auf halben Mast aufziehen lassen, worauf das vorfahrende Dampfschiff während der Vorbeifahrt seine Kraft zu vermindern und nach der linken (Backbordseite), das vorbeifahrende nach der rechten Seite (Steuerbordseite) auszuweichen hat.

Schiffer, welche auf den Stromstrecken unterhalb Spyk fahren, müssen zur Nachtzeit die Laterne nicht auf halben Mast, sondern unter dem Bugspriet anhängen lassen.

2) Wenn ein mit dem Winde segelndes Schiff ein anderes mit dem Winde segelndes Schiff erreicht und demselben vorbeifahren will, so hat der Führer des hintern Schiffes dies zeitig durch Ruf zu erkennen zu geben, worauf das vordere Schiff nach der Unterwindseite auszuweichen und das hintere auf der Windseite vorbeizufahren hat.

Vorbeifahren in entgegengesetzter Richtung.

Artikel VI.

1) Dampfschiffe mit oder ohne Anhang und mit günstigem Winde segelnde Schiffe, welche sich begegnen, sollen rechts (steuerbordseits) ausweichen.

2) Ist der Führer eines Schiffes durch besondere Umstände an der Befolgung dieser Vorschrift gehindert, so hat derselbe die im Artikel V. vorgeschriebenen Zeichen zu geben, worauf beide Schiffe links (backbordseits) auszuweichen haben.

B. Mit nicht genügender Breite.

Artikel VII.

1) Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren mangelt (Artikel IV.), hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Thal fahrenden in der Enge

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zusammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Thalschiff durch die letztere gefahren ist. Befindet sich aber bereits ein zu Berg fahrendes Schiff in der Enge, dann muß das zu Thal fahrende Schiff so lange vor derselben halten, bis das erstere sie durchfahren hat.

2) Erreicht ein zu Berg fahrendes Dampfboot ohne Anhang das letzte geschleppte Schiff eines vorfahrenden Schleppzuges unterhalb der Enge auf drei Schiffslängen (120 Meter), so darf der Schleppzug nicht eher in die Enge hineinfahren, bis das Dampfschiff ohne Anhang bei ihm vorbeigefahren ist.

3) Kein Dampfschiff darf sich einem in einer Enge vorfahrenden Schiffe auf mehr als zwei Schiffslängen (80 Meter) nähern.

III. Besondere Vorschriften.

In Betreff der Dampfschleppzüge.

Artikel VIII.

1) Schleppzüge dürfen, außer während des gegenseitigen Vorbeifahrens, niemals in gleicher Höhe fahren.

2) Alle Dampfschiffe ohne Anhang und alle mit günstigem Winde segelnden Schiffe müssen, wenn dazu der erforderliche Raum vorhanden ist, den Schleppzügen ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift der Artikel V. und VI. ausweichen.

3) Die Führer der Dampfschleppzüge müssen während des Vorbeifahrens anderer Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Kraft vermindern. Ebenso dürfen Dampfschiffe ohne Anhang während des Vorbeifahrens an Schleppzügen nur mit verminderter Kraft fahren.

In Betreff der vom Ufer aus gezogenen Schiffe.

Artikel IX.

1) Einem vom Ufer aus gezogenen Schiffe darf nur auf der, diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbeigefahren werden. Die gezogenen Schiffe müssen auf die im Artikel V. vorgeschriebenen Zeichen sich so weit als möglich diesem Ufer nähern.

2) Zwischen einem gezogenen Schiffe und dem Ufer, von welchem aus dasselbe gezogen wird, darf nur mit einem ohne Anhang zu Thal fahrenden Dampfschiffe im Nothfalle durchgefahren werden, und auch dann nur, wenn zuvor die im Artikel V. erwähnten Zeichen von dem Dampfschiffe aus gegeben werden, und wenn das gezogene Schiff sich außerhalb des gewöhnlichen Bergfahrwassers befindet und deßhalb das äußere Umfahren desselben, auf der Seite nach dem Strome zu, nicht möglich ist.

Der Führer des gezogenen Schiffes muß auf das gegebene Zeichen sogleich die Leine fallen lassen und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit stillgestellten Rädern über die Leine forttreiben.

3) Beim Heraufziehen der Schiffe dürfen niemals mehr als drei Pferde auf einem Stichseile gehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In Betreff zu Thal treibender Schiffe.

Artikel X.

Einem ohne Hülfe der Segel zu Thal treibenden Schiffe muß jedes Dampfschiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das zu Thal treibende Schiff auf die im Artikel V. vorgeschriebenen Zeichen mit Hülfe von Rudern und Ankern so weit als möglich zur Seite ausbiegen.

In Betreff lavirender Schiffe.

Artikel XI.

Lavirende Schiffe dürfen nicht zwischen einem Dampfschiffe mit oder ohne Anhang und dem von diesem gehaltenen Ufer fahren. Dieselben müssen daher schon wenden, bevor sie den Fahrweg (Kurs) des sich nahenden Dampfschiffes durchkreuzen.

In Betreff der Fahrzeuge unten 600 Centnern Tragfähigkeit und der tief beladenen Fahrzeuge.

Artikel XII.

1) Die Führer aller Fahrzeuge, deren Belastungsfähigkeit weniger als 600 Centner beträgt, sind verpflichtet, dieselben auf der Fahrt aus der Nähe der fahrenden Dampfschiffe und Schleppzüge zu halten. Sie dürfen ferner in den durch Schleppzüge verursachten Wellenschlag nicht eher hineinfahren, als bis derselbe sich soweit vermindert hat, daß sie keine gefährlichen Schwankungen mehr erleiden können.

Abweichungen von diesen Vorschriften sind nur dann straflos, wenn sie nicht durch die Schuld der Führer jener Fahrzeuge herbeigeführt sind.

2) Kommt aber ein solches Fahrzeug einem Dampfschiffe oder Schleppzuge dennoch so nahe, daß ihm augenscheinlich Gefahr droht, so haben die Führer der Dampfboote mit verminderter Kraft zu fahren und nöthigenfalls die Maschine still zu stellen, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfboot und die angehängten Schiffe geschehen kann.

3) In der Nähe fahrender, tief beladener Fahrzeuge von einer Belastungsfähigkeit von 600 Centnern und mehr müssen Dampfboote mit oder ohne Anhang jederzeit mit verminderter Kraft fahren.

Fahren der Schiffe und Flösse durch Brücken und bei Fähren.

Artikel XIII.

1) Alle Schiffs- und Floßführer sind zur Befolgung der für Brücken und Fähren ertheilten besondern Vorschriften verpflichtet.

2) Die Führer von Giersähren oder von Fähren, welche sich an einer quer durch den Rhein gelegten Leitung bewegen, müssen den in der Fahrt begriffenen Schiffen und Flössen ausweichen, und zwar im Allgemeinen nach der dem Fahrwege gegenüber liegenden Seite.

Dampfschiffen ohne Anhang sollen dagegen die gedachten Fähren nach dem Ufer ausweichen, an welchem sie zur Nachtzeit ihren Lagerplatz haben.

3) Solchen Schiffen und Flössen, welche von Stellen ober- oder unterhalb einer der unter 2 erwähnten Fähren abfahren (ablegen), müssen die Führer der letzteren den Weg frei machen, und zwar den Dampfschiffen mit oder ohne Anhang auf die im Artikel V. vorgeschriebenen Zeichen, den anderen Fahrzeugen und Flössen auf Anruf oder nach Aufhissen einer rothen Flagge.

4) Durch Schiffbrücken dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang, sofern die volle Maschinenkraft nicht zur sicheren Steuerung erforderlich ist, nur mit verminderter Kraft fahren.

Auch muß längs solchen Fähren, welche sich an einer quer durch den Rhein gelegten Leitung bewegen, die Kraft der Maschine so gemäßigt werden, daß die Fährponten in keine gefährlichen Schwankungen gerathen.

5) Zur Nachtzeit muß der Dampfschiffsführer die Absicht, durch eine Schiffbrücke oder längs einer der unter 2 gedachten Fähren fahren zu wollen, mittels eines Böllerschusses zu erkennen geben, und, bis die Signallaternen auf der Schiffbrücke aufgezogen sind, vor derselben warten.

Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.

Artikel XIV.

1) Will ein Personen-Dampfschiff an eine Landungsbrücke anfahren, so ist vorher mit der Glocke zu läuten. Will dasselbe an einer Nachenstation anhalten, so ist das Zeichen bei Tage durch Aufhissen einer Flagge, bei Nacht durch Aufhissen einer hellbrennenden Laterne mit weißem Glase zu geben. Gleicher Zeichen hat der Nachenführer, welcher an das Dampfschiff anfahren will, sich zu bedienen.

2) Bei Annäherung eines Nachens müssen die Räder des Dampfschiffes so zeitig still gestellt und bei der Abfahrt desselben so spät wieder in Umgang gesetzt werden, daß der Nachen keine gefährlichen Schwankungen erleidet.

Der Nachenführer muß mit seinem Nachen zeitig herauskommen, in gestreckt paralleler Richtung mit der Fahrt des Dampfschiffes halten, und nicht eher an dasselbe heranfahren, als bis die Räder stillgestellt sind.

3) Die eingestiegenen Personen haben sich auf die Aufforderung des Nachenführers sogleich niederzusetzen.

4) Der Nachen muß von zwei starken, schiffskundigen und als nüchtern bekannten Männern geführt werden, in gutem Zustande, vollständig ausgerüstet und mit der Bezeichnung seiner erlaubten Einsenkungstiefe versehen sein.

5) Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorstehend zu 4 gedachten Erfordernissen stets genügt werde, nach Umständen sogleich Abhülfe anzuordnen und der Dampfschifffahrts-Verwaltung Mittheilung davon zu machen.

6) Keine andern, als die dazu bestimmten Nachenführer, dürfen Personen oder Güter zu einem Dampfschiffe bringen oder von demselben abholen.

7) Gelangen zwei Dampfschiffe in entgegengesetzter Richtung gleichzeitig an Landungsbrücken, so darf der Führer des zu Berg fahrenden Dampfschiffes das Thalschiff in seiner Wendung nicht stören und muß diesem den Vorrang lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fahren zwei Dampfschiffe in gleicher Richtung an Landungsbrücken an, so hat das erste Schiff den Vorrang und darf durch das andere in seiner Anfahrt nicht gehindert werden.

Verhalten während des Fahrens zur Nachtzeit und bei Nebel.

Artikel XV.

1) Auf der Stromstrecke oberhalb Spyk ist jedes Dampfschiff, welches während der Nacht, d. h. in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fährt, auf der Bergfahrt mit zwei übereinander angebrachten hellleuchtenden Laternen hoch am Maste, oder in Ermangelung des Mastes am Kamine, auf der Thalfahrt außerdem mit einer dritten Laterne unter dem Bugspriet zu versehen. Bei Dampfschiffen ohne Anhang müssen die beiden am Maste oder Kamine befindlichen Laternen von weißer, bei Dampfschiffen mit Anhang von rother Farbe sein. Die Laternen am Bugspriet haben weißes Licht zu zeigen. Die den Dampfschiffen angehängten Fahrzeuge, sowie alle ohne Dampfkraft fahrenden Schiffe müssen mit einer weißen Laterne hoch am Maste, die ohne Dampfkraft zu Thal fahrenden Schiffe außerdem noch mit einer eben solchen Laterne am Bugspriet versehen sein.

Während der Nachtzeit fahrende Nachen haben eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase in Manneshöhe über Bord zu führen.

2) Auf der Stromstrecke unterhalb Spyk müssen Dampfschiffe, welche in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fahren, mit zwei hellbrennenden Laternen versehen sein, einer von rothem Glase am hintern Maste, oder in Ermangelung desselben, am hintern Flaggenstocke, und einer von grünem Glase am vordern Maste, beide hoch genug aufgehängt, um in angemessener Entfernung gesehen werden zu können.

Alle in der angegebenen Zeit auf der genannten Stromstrecke fahrenden Segelschiffe sind gehalten, bei Annäherung eines Fahrzeugs, sei es Dampf- oder Segelschiff, und mögen sie diesem entgegensegeln, oder von demselben überholt werden, eine hellbrennende Laterne von weißem Glase zu führen, die hoch genug aufgehängt sein muß, um von dem nahenden Fahrzeuge, oder demjenigen, welchem sie sich nähern, zur Verhütung jeder Gefahr des Zusammenstoßens, rechtzeitig wahrgenommen zu werden.

Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit einer hellbrennenden Laterne von weißem Glase am höchsten Punkte des großen Mastes zu versehen.

3) Schleppzüge dürfen zur Nachtzeit nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren. Verdunkelt sich der Himmel während der Fahrt, dann müssen die Fahrzeuge gleich auf nächster geeigneter Stelle beigelegt werden.

4) Bei nebligem Wetter müssen alle Dampfschiffe mit oder ohne Anhang mit verminderter Kraft fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen.

Die im Nebel fahrenden Segelschiffer müssen unausgesetzt durch das Sprachrohr rufen. Wird der Nebel so dicht, daß keines der beiden Ufer mehr gesehen werden kann, so müssen die auf der

Fahrt befindlichen Schiffe auf der nächsten geeigneten Stelle beilegen. Ausgenommen hiervon sind die mit Dampfkraft betriebenen Fähr-Anstalten.

5) Zur Nachtzeit darf, wenn sich die Schiffe in einem und demselben Fahrwege (Artikel IV.) befinden, beim Vorbeifahren niemals von der im Artikel VI. Nummer 1 bezeichneten Richtung abgewichen werden.

6) Flösse dürfen ihren Landungsplatz nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang verlassen. Sie dürfen ihre Fahrt nicht länger als eine Stunde nach Sonnenuntergang fortsetzen, es sei denn, daß sie durch nicht vorherzusehende Umstände verhindert wurden, den Landungsplatz vor Ablauf dieser Zeit zu erreichen.

In solchem Falle haben sie nach eingetretener Dunkelheit an der Fahrwasserseite zwei hellleuchtende Laternen mit weißem Glase vorne und zwei eben solche hinten auf dem Flosse mindestens 4 Meter hoch neben einander aufzustellen.

Bei Nebel, Schneegestöber oder ähnlichem Unwetter dürfen Flösse nicht fahren. Werden sie während der Fahrt davon betroffen, so müssen sie bei der nächsten erreichbaren Landungsstelle beilegen.

Verhalten bei hohem Wasserstande.

Artikel XVI.

1) Auf der Stromstrecke unterhalb der Lauter ist das Verhältniß des Wasserstandes zu den an den Landungsplätzen zu Speyer, Mannheim, Mainz, Biebrich, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Emmerich, Nymwegen und Arnheim angebrachten Marken Nr. I. II. III. für das Verhalten der Dampfschiffe bei ihrer Fahrt von einem dieser Plätze bis zu dem nächsten, und zwar nach folgenden Bestimmungen maßgebend:

a) Bei einem Wasserstande, welcher die Marke I. erreicht oder übersteigt, müssen die Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zu Thal in der Mitte des Stromes, zu Berg in einer Entfernung von wenigstens zwei Schiffslängen (80 Meter) vom gewöhnlichen Uferrande fahren. Wird bei der Fahrt oder beim Landen eine größere Annäherung an das Ufer nöthig, so müssen sie mit verminderter Kraft fahren.

b) Bei einem Wasserstande, welcher die Marke II. erreicht oder übersteigt, dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tage aber nur in der Mitte des Stromes und, wenn sie zu Thal gehen, nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nöthig ist. Die zum Verkehr nothwendige Annäherung an die einzelnen Stationen, sowie das Anlegen an denselben ist ihnen unter Anwendung verminderter Kraft gestattet.

c) Bei einem Wasserstande, welcher die Marke III. erreicht oder übersteigt, dürfen, den Fall des Uebersetzens von einem Ufer zum andern ausgenommen, Dampfschiffe nicht fahren.

2) Auf der Stromstrecke oberhalb der Lauter ist, bei einem Wasserstande von mehr als 3,50 Meter über dem Nullpunkt des Straßburger Pegels, die Fahrt mit Dampfschiffen untersagt.

3) Flösse dürfen auf der Rheinstrecke unterhalb der Lauter von den Landungsstellen nicht abfahren, wenn der Wasserstand des Rheins an dem, der Landungsstelle zunächst gelegenen Pegel bei steigendem Wasser bereits die unten bezeichnete Höhe erreicht hat und bei fallendem Wasser noch nicht bis zu der unten bezeichneten Höhe gesunken ist. Nämlich am Pegel zu

	bei steigendem Wasser		bei fallendem Wasser	
Neuburg	2,0	Meter	2,3	Meter
Speyer	3,7	"	4,0	"
Mannheim (Floßpegel) . .	13	Fuß	14	Fuß
Mainz	12	"	13	"
Bingerloch (Rüdesheimer Pegel)	12	"	13	"
Coblenz	13	"	14	"
Cöln	14	"	15	"
Düsseldorf	14	"	15	"
Wesel	13	"	15	"
Emmerich	14	"	16	"
Nymwegen	4,5	Meter	5,0	Meter
Arnheim	3,5	"	4,0	"

Ist an einem der vorstehend genannten Plätze ein Wasserstand eingetreten, bei welchem die Abfahrt der Flösse nicht gestattet sein würde, so müssen die an diesem Platze anlangenden Flösse bei der nächsten geeigneten Landungsstelle beilegen.

Verhalten bei niedrigem Wasserstande.

Artikel XVII.

Die mit Anhang fahrenden Dampfschiffe müssen die geschleppten Fahrzeuge stets in einer Reihe halten, sobald der Wasserstand auf der Strecke unterhalb St. Goar bis auf 4 Fuß am Cölner Pegel, und auf der Strecke oberhalb St. Goar bis auf 4 Fuß am Mainzer Pegel gefallen ist.

Die Ausübung der Dampfschleppschifffahrt zur Nachtzeit ist bei diesen Wasserständen ganz untersagt.

Verhalten beim Festfahren und Versinken.

Artikel XVIII.

1) Ist ein Schiff oder ein Floß im Strome festgefahren oder gesunken, so hat dessen Führer an einer stromaufwärts gelegenen, mindestens eine Stunde entfernten geeigneten Stelle am Rhein, und falls innerhalb dieser Entfernung ein schiffbarer Nebenfluß in denselben einmündet, auch an dem letzteren eine Wahrschau aufzustellen, welche anderen Schiff- und Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. Diese Wahrschau muß daselbst so lange

verweilen, bis sie benachrichtigt ist, daß jenes Schiff oder Floß wieder flott geworden, oder daß auf die der Polizeibehörde sofort zu machende Anzeige eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

2) An den Stellen, wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist, sollen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang in der Bergfahrt nicht mit größerer Kraft fahren, als zum Fortkommen und zur sicheren Steuerung nöthig ist. In der Thalfahrt müssen sie so lange als möglich mit stillgestellten Rädern durchtreiben.

3) Jeder Führer eines festgefahrenen oder gesunkenen Schiffes oder Flosses hat dessen Lagerstelle zur Nachtzeit durch eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß das Licht während der ganzen Nacht (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) hellleuchtend erhalten wird.

Die Laterne muß hinreichend hoch und so hangen, daß sie von allen Richtungen aus deutlich gesehen werden kann. Auf ganz unter Wasser gesunkene Schiffe ꝛc. muß von dem Führer auch bei Tage ein Nachen oder eine schwimmende Bake mit einer darauf zu befestigenden weißen Flagge gelegt und erhalten werden.

4) Der Führer ist ferner verpflichtet, dem nächsten Ortsvorsteher sofort Anzeige zu machen, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. In Folge dieser Anzeige oder der sonst erlangten Kenntniß hat die Ortspolizeibehörde das entstandene Schifffahrtshinderniß, sofern dies noch nicht geschehen, in der unter 3 vorgeschriebenen Weise auf Kosten des Führers bezeichnen (vermaalen) zu lassen.

5) Hindert oder gefährdet das festgefahrene Schiff oder Floß die Schifffahrt, so muß der Führer oder der Eigenthümer sofort die geeigneten Anstalten zu dessen Flottmachung oder Herausschaffung treffen.

6) Die Bestimmungen zu 1 bis 5 finden gleichmäßig Anwendung, wenn auf dem Strome vorhandene Anlagen (Bade-Anstalten, Mühlen und dergleichen) gesunken sind. Die den Führern der Schiffe und Flösse auferlegten Verpflichtungen liegen auch den Besitzern solcher Anstalten ob.

Verhalten während des Stilliegens.

Artikel XIX.

1) Wenn Fahrzeuge oder Flösse außerhalb der Häfen halten oder vor Anker gehen, so müssen sie gehörig befestigt und jederzeit so gelegt werden, daß einerseits der Fahrweg für die durchgehende Schifffahrt offen bleibt, und anderseits die Gefahr, durch den Wellenschlag gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird. Auf den Flössen muß überdies bei Tag und bei Nacht hinreichende Wachtmannschaft vorhanden sein.

Werden Anker ins Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgeworfen, so ist die Stelle derselben durch Döpperfässer zu bezeichnen.

2) Außerhalb der Häfen dürfen am Ufer überhaupt nie mehr als drei Schiffe in der Breite des Stromes neben einander liegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wo die Verhältnisse des Fahrwassers es nicht gestatten, daß die Dampfschiffe weiter als eine Schiffslänge (40 Meter) vom Ufer entfernt bleiben, darf nur eine Reihe von Schiffen am Ufer liegen.

In Stromengen, in den Fahrwegen nach und aus den schiffbaren Nebenflüssen und Kanälen des Rheins, auf den Ueberfahrtswegen der Gier- und der an einer Querleitung sich bewegenden Fähren, in den Fahrwegen der Dampfschiffe nach und von den Landungsbrücken, sowie auf den Fahrwegen durch die Schiffbrücken, dürfen Schiffe und Flösse weder halten noch beilegen. Auch dürfen ober- und unterhalb der Landungsbrücken Schiffe und Flösse nicht ganz oder theilweise über diese hinausragend liegen.

3) Beim Vorbeifahren der vom Ufer aus gezogenen Schiffe müssen die an demselben liegenden Schiffe entweder den Mast niederlegen oder so weit vom Ufer abgelegt werden, daß das Zugseil unter ihnen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stilliegenden Schiffes behülflich sein.

Die am Leinpfadufer liegenden Flösse müssen mit vollständigen Seilleitungen versehen sein. Auch dürfen diese Flösse, sofern sie nicht auf der Reise begriffen sind, nicht über 250 Fuß (78,46 Meter) in den Strom reichen. Der Flösser ist verbunden, die Zangen (Bindehölzer) gleichmäßig mit dem Flosse abzuschneiden und die Anker so zu setzen, daß sie der Schifffahrt nicht hinderlich sind. Die Floßmannschaft muß die Schiffe, welche das Floß nicht umsämmen können, an demselben vorbeiziehen.

4) Sind Schiffe oder Flösse an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dies sonst nicht zu geschehen pflegt, oder liegen überhaupt Schiffe oder Flösse außerhalb der Häfen im Fahrwasser oder in der Nähe desselben, dann ist bei nebligem Wetter auf den Dampfschiffen mindestens alle 5 Minuten die Glocke anzuschlagen, von andern Schiffen und Flössen aus eben so oft durch das Sprachrohr zu rufen.

7) Alle außerhalb der Häfen auf dem freien Strom liegenden Schiffe, Flösse und sonstigen Anlagen (Badeanstalten, Schiffmühlen ꝛc.) müssen zur Nachtzeit, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, ununterbrochen durch Laternen erleuchtet sein. Auf den Schiffen ist eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase hoch am Mast so anzubringen, daß sie nach der Seite des Fahrwassers zu hängt und zu Berg und zu Thal fortdauernd zu sehen ist. In ähnlicher Weise sind die Rheinmühlen und sonstigen auf dem Rheine befindlichen Anlagen zu erleuchten. Auf den Schiffmühlen sind die Laternen mindestens 4 Meter (13 Fuß) hoch über dem Deckboden anzubringen. Auf Flössen müssen in jeder der beiden, dem Fahrwasser zugekehrten Ecken auf einer hohen, weit sichtbaren Stelle zwei Laternen neben einander aufgerichtet werden.

Wenn vor den Häfen und Ufern mehrere Schiffe neben einander in der Breite des Stromes liegen, so sind nur diejenigen Schiffe mit Laternen zu versehen, welche auf der Fahrwasserseite liegen. Dasselbe findet Anwendung, wenn mehrere Schiffsmühlen in einer Reihe aufgestellt sind.

Auf Schiffen, welche Pulver oder ungereinigtes Petroleum geladen haben, und auf denen deßhalb kein Licht angemacht werden darf, muß während der Nachtzeit ununterbrochen eine Wache ausgestellt sein, welche die sich nähernden Schiffe rechtzeitig durch Zuruf zu warnen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6) Die in diesem Artikel hinsichtlich der Flösse getroffenen Bestimmungen finden auch auf die im Bau begriffenen Flösse Anwendung.

Bestimmungen in Betreff der Fähren und sonstigen Anlagen.

Artikel XX.

1) Die Fahrzeuge der Gierfähren und der Fähren an einer quer durch den Rhein gelegten Leitung müssen zur Nachtzeit so liegen, daß das Fahrwasser frei bleibt.

2) Die zu 1 erwähnten Fahrzeuge sind zur Nachtzeit von dem Fährinhaber an einer mindestens 8 Meter (26 Fuß) hohen und die obersten Buchtnachen der Gierfähren an einer mindestens 3 Meter (9 1/3 Fuß) hohen Stelle über Wasser mit einer Laterne von weißem Glase zu versehen, welche die ganze Nacht hindurch hellleuchtend und sichtbar zu erhalten ist.

Bei festen stehenden Brücken sind die Mittelpunkte der Durchfahrtöffnungen für die Berg- und Thalfahrt gleichfalls mit hellbrennenden Laternen zu beleuchten.

3) Sollten besondere Umstände zur Nachtzeit es erforderlich machen, daß die unter 1 genannten Fähren an einem andern, als dem für sie vorgeschriebenen Landungsplatze liegen, so muß bei Annäherung eines Fahrzeuges die Fähre schleunigst abgelegt und das Fahrwasser frei gemacht werden. Die Dampfschiffe haben dies Verlangen durch Glockenschläge, die andern Fahrzeuge durch Zuruf zu erkennen zu geben und so lange ihren Lauf zu mäßigen, bis die Durchfahrt wieder frei ist.

4) Am Leinpfadufer befindliche Badeanstalten oder sonstige Anlagen, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

5) Auf dem Leinpfade selbst dürfen keine Anlagen errichtet, noch Gegenstände gelagert werden, welche der Ausübung des Schiffszuges hinderlich sein würden.

Bestimmungen in Betreff der Flösse.

Beschränkung der Breite der Flösse.

Artikel XXI.

Die Breite der, den Rhein befahrenden Flösse darf auf der Stromstrecke

von Basel bis Germersheim	27	Meter
„ Germersheim bis Mannheim	36	„
„ Mannheim bis Coblenz	63	„
unterhalb Coblenz	72	„

nicht übersteigen.

An den Längenseiten der Flösse dürfen einzelne Floßtheile oder andere für Schiffe, Brücken u. s. w. hinderliche Gegenstände nicht hervorragen.

Ausrüstung und Bemannung der Flösse.

Artikel XXII.

Flösse von 500 Centnern und darüber müssen mindestens mit den, in der Beilage bezeichneten Ausrüstungsgegenständen versehen und mit mindestens einem Mann auf je hundert Centner bemannt sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf der Stromstrecke unterhalb Wesel bleibt eine Bemannung von einem Mann auf je Einhundert und fünfzig Centner bis auf Weiteres gestattet.

Zur Feststellung des Gewichts der Flösse wird hierbei der Cubikmeter Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birn-, Apfel- und Cornelholz gleich vier Centnern, der Cubikmeter Fichten-, Tannen-, Lärchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlenholz und anderer weichen und harzigen Holzarten gleich zwei Centnern gerechnet.

Untersuchung der Flösse.

a. Hinsichtlich des Baues und der Ausrüstung.

Artikel XXIII.

Die im Artikel XXII bezeichneten Flösse werden, bevor sie ihre Reise antreten und, wenn sie auf einem Nebenflusse gebaut sind, bevor sie ihre Reise auf dem Rheine fortsetzen, einer Untersuchung unterworfen, welche sich auf ihre Construction und die Festigkeit ihrer Verbindung, sowie auf das Vorhandensein der, nach Inhalt der Beilage, erforderlichen Ausrüstungsgegenstände erstreckt.

Die Untersuchung wird von den hiermit beauftragten Beamten oder von Sachverständigen vorgenommen, welche zu diesem Zwecke eidlich verpflichtet sind.

Der Floßführer hat vor Abfahrt des Flosses die Untersuchung desselben bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Letztere hat dafür zu sorgen, daß die Untersuchung so bald als thunlich, jedenfalls aber innerhalb der, auf den Empfang der Anzeige folgenden vier und zwanzig Stunden vorgenommen werde.

Die Orte, an welchen die Untersuchung erfolgen kann, die Personen, welchen dieselbe übertragen und die Behörde, bei welcher dieselbe nachzusuchen ist, werden öffentlich bekannt gemacht.

Artikel XXIV.

Giebt die Untersuchung zu Ausstellungen keine Veranlassung, so wird das Ergebniß von den, mit der Untersuchung beauftragten Personen auf dem von dem Floßführer mit sich zu führenden Floß-Scheine (Artikel 25 der revidirten Rheinschifffahrts-Acte) vermerkt. Floßführern, auf deren Floß-Scheinen ein solcher Vermerk nicht vorhanden ist, wird die Abfahrt nicht gestattet.

Artikel XXV.

Die Bestimmungen in den Artikeln XXIII. und XXIV. finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Floß während seiner Reise

a) eine Vergrößerung erfährt, welche, nach Inhalt der Beilage, eine Vermehrung der vorhandenen Ausrüstungsgegenstände bedingt, oder

b) verkleinert wird, und der Floßführer in Folge dessen eine Verminderung der vorhandenen Ausrüstungs-Gegenstände vornehmen will.

Erfolgen diese Veränderungen des Flosses an einem Orte, wo die Untersuchung nicht vorgenommen werden kann, so ist dieselbe von dem Floßführer sogleich bei seiner Ankunft an dem nächsten zu Floß-Untersuchungen bestimmten Orte bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Artikel XXVI.

b. Hinsichtlich der Bemannung.

Der Floßführer hat der Hafen-Polizeibehörde des ersten Rheinhafens, welchen er nach erfolgter Untersuchung des Flosses (Artikel XXIII. und XXV.) passirt, unter Vorlegung des Floß-Scheines (Artikel XXIV.) nachzuweisen, daß die nach Artikel XXII. erforderliche Mannschaft auf dem Floß vorhanden ist. Wird dieser Nachweis geführt, so vermerkt die Hafen-Polizeibehörde den Befund auf dem Floß-Scheine, im entgegengesetzten Falle untersagt sie die Fortsetzung der Fahrt bis zur Vervollständigung der Mannschaft.

Hinsichtlich der in Neuendorf untersuchten Flösse üben besonders beauftragte und öffentlich bekannt zu machende Personen in Neuendorf die Befugnisse der nächsten Hafen-Polizeibehörde aus.

Artikel XXVII.

Die Hafen-Polizeibehörde und alle mit Ausübung der Strom-Polizei beauftragten Beamten sind befugt, sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die nach Artikel XXII. erforderlichen Ausrüstungs-Gegenstände und Mannschaften auf dem Flosse vorhanden sind, und wenn letzteres nicht der Fall ist, die Beilegung des Flosses an der nächsten Landungsstelle anzuordnen. Die Fahrt darf alsdann erst nach erfolgter Vervollständigung der Ausrüstung, beziehungsweise der Mannschaft, fortgesetzt werden.

Artikel XXVIII.

Weder für die in den Artikeln XXIII., XXV. und XXVI. vorgeschriebenen, noch für die im Artikel XXVII. vorbehaltenen Untersuchungen ist eine Gebühr zu entrichten.

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen für einzelne Stromstrecken.

Wahrschauen.

Artikel XXIX.

Zur Sicherheit der Schifffahrt sind auf der Stromstrecke von Bingen bis unterhalb Bonn an folgenden Stellen Wahrschauen errichtet:

1) am Bingerloche auf dem Mäusethurme,
2) an der Wirbellay,
3) bei Oberwesel am Ochsenthurme,
4) dem Kammereck gegenüber auf dem rechten Ufer,
5) oberhalb St. Goar an der Bank,
6) bei einem Wasserstande unter 10 Fuß am Coblenzer Pegel, für den Enger'schen Grund bei St. Sebastian-Engers;
7) bei einem Wasserstande unter 11 Fuß am Bonner Pegel für die Rheindorfer Kehle, oberhalb der ehemaligen Siegmündung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die an diesen Stellen stationirten Wahrschauer haben die Verpflichtung, das Annähern aller zu Thal gehenden Fahrzeuge durch Aufziehen der Flagge bemerkbar zu machen, und zwar in folgender Weise:

a) wenn ein einzelnes Schiff zu Thal kommt, durch Aufziehen der rothen,

b) wenn ein Schleppzug zu Thal fährt, durch Aufziehen der weißen,

c) wenn ein Floß antreibt, durch Aufziehen der rothen und der weißen Flagge.

Durch jedes dieser Zeichen wird gleichzeitig angezeigt, daß die Thalfahrt frei ist, während der Mangel eines Zeichens andeutet, daß die Bergfahrt frei ist.

Bevor ein Schiff von Bingen aus stromabwärts fährt, hat der Führer desselben 10 Minuten vorher seine Absicht den Wahrschauern auf dem Mäusethurme durch Aufhissen einer weißen Flagge auf halbem Maste zu erkennen zu geben. Er darf erst dann abfahren, wenn hierzu vom Mäusethurme aus das Zeichen gegeben ist.

Außer den erwähnten stehenden Wahrschauen ist für die zu Berg gehenden Dampfschleppzüge noch eine wandernde Wahrschau zwischen St. Goar und Oberwesel eingerichtet. Diese geht dem Schleppzuge voraus und giebt, wenn Fahrzeuge zu Thal kommen, dem Führer des Schleppzuges das nöthige Zeichen mit der rothen Flagge.

Sowohl die Wahrschauer als die Schifffahrttreibenden haben diese Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen auf das Genaueste zu beachten.

Für das Wahrschauen werden die Gebühren nach besonders festgestellten und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen von den betreffenden Schifffahrttreibenden auch ferner entrichtet.

Für die Stromstrecke von St. Goar bis Bingen.

Artikel XXX.

1) Auf der Stromstrecke zwischen St. Goar bis Bingen darf niemals ein Schiff an den Radkasten eines Dampfschiffes genommen werden. Ausgenommen sind solche Fälle, in welchen beschädigte Fahrzeuge auf andere Weise nicht fortzuschaffen sind.

2) Einem zu Berg fahrenden Dampfboote dürfen auf der zu 1 bezeichneten Strecke nie mehr als drei, und zwar in einer Linie zu haltende Schiffe, und einem zu Thal fahrenden nicht mehr als vier Schiffe, von denen je zwei und zwei neben einander gekuppelt werden müssen, angehängt werden.

Für die Stromstrecke oberhalb Mannheim.

Artikel XXXI.

Die Bestimmungen in den Artikeln XXII. bis XXVII. finden auf den Betrieb der Flösserei auf der Stromstrecke oberhalb Mannheim bis auf Weiteres keine Anwendung. Sie treten für Flösse, welche, von dieser Stromstrecke kommend, Mannheim passiren, dergestalt in Wirksamkeit, daß Mannheim als Ort der Abfahrt solcher Flösse angesehen wird.

Für die Stromstrecke zwischen Mannheim und Mainz.

Artikel XXXII.

1) Auf der Stromstrecke zwischen Mannheim und Mainz brauchen Flösse bis zu 1000 Centnern (Artikel XXII.) mit den in der Beilage zum Artikel XXII. vorgeschriebenen Ankernachen und Ankern dann nicht versehen zu sein, wenn sie mit mindestens zwei Mann auf je hundert Centner bemannt sind und der Floßführer sich darüber ausweist, daß ihm an jeder zu passirenden Brücke die vorgeschriebene Anzahl von Ankernachen und Ankern entgegengebracht wird.

2) Flösse, welche auf der Stromstrecke zwischen Mannheim und Mainz an Orten gebaut werden, wo die im Artikel XXIII. vorgeschriebene Untersuchung nicht erfolgen kann, werden dieser Untersuchung in Mainz unterworfen.

Für abgebaute und zur Verlandung bestimmte Stromtheile und die Rheindurchstiche.

Artikel XXXIII.

1) Das Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter, durch Baken in genügender Weise bezeichneter Stromtheile ist allen Flössen und Fahrzeugen mit Ausnahme der Nachen untersagt.

2) Rheindurchstiche dürfen erst dann befahren werden, wenn die Schifffahrt durch dieselben von der zuständigen Behörde mittels öffentlicher Bekanntmachung für eröffnet erklärt sein wird.

Dritte Abtheilung.

Schluß-Bestimmungen.

Verpflichtung der Schiffer und Floßführer, einen Abdruck dieser Verordnung mit sich zu führen.

Artikel XXXIV.

Jeder Führer eines Schiffes oder Flosses hat während der Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Verordnung mit sich zu führen und den Polizei-, Zoll-, Hafen- und Wasserbaubamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Straf-Bestimmungen.

Artikel XXXV.

Auf Zuwiderhandlungen gegen die in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften kommt der Artikel 32 der revidirten Rheinschifffahrts-Acte vom 17. Oktober 1868 in Anwendung.

Beilage zu Art. XXII. Schifffahrts- Polizei- und Floß-Ordnung für den Rhein.

Verzeichniß der Ausrüstungs-Gegenstände.

Für Flösse von	Große Ankernachen	Kleine Ankernachen	Große Seile	Kleine Seile	Anker.	Ketten.
500 bis 900 Ctr.	—	1	—	2	2	—
901 „ 1250 „	—	1	1	1	3	—
1251 „ 2500 „	—	2	1	1	4	—
2501 „ 3500 „	2	1	2	2	6	1
3501 „ 4000 „	3	1	2	3	7	1
4001 „ 4500 „	3	1	3	3	8	1
4501 „ 5000 „	3	2	3	3	9	1
5001 „ 6000 „	4	2	3	3	10	2
6001 „ 7000 „	4	2	4	3	11	2
7001 „ 8000 „	4	2	4	4	12	3
8001 „ 9000 „	5	2	5	4	13	3
9001 „ 10000 „	5	2	5	4	14	3
10001 „ 11000 „	6	2	6	5	16	4
11001 „ 12000 „	6	2	6	5	18	4
12001 „ 13000 „	7	2	7	5	20	4
13001 „ 14000 „	7	2	7	5	22	5
14001 „ 15000 „	7	2	8	5	24	5
15001 „ 16000 „	8	2	8	5	26	5
16001 „ 17000 „	8	2	8	5	28	7
17001 „ 18000 „	8	2	8	5	30	7
18001 „ 19000 „	9	3	9	6	32	8

Bemerkungen.

1. Unter großen Ankernachen werden Nachen von 50 bis 60 Ctr., unter kleinen Ankernachen von 30 bis 35 Ctr. Tragfähigkeit verstanden.

2. Flösse bis zu 700 Ctr. können statt des kleinen Ankernachens ein Dreibord von 8 Meter Länge und 1 bis 1¼ Meter obere Breite führen.

3. Der Wahrschau-Nachen ist unter den in vorstehendem Verzeichniß aufgeführten Nachen nicht enthalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Den Transport von entzündlichen, ätzenden und giftigen Stoffen auf dem Rheine betreffend.

Zwischen den Bevollmächtigten der Rheinuferstaaten ist zu Mannheim am 17. Oktober 1868 nachstehende Verordnung über den Transport von entzündlichen, ätzenden und giftigen Stoffen vereinbart worden, welcher Vereinbarung der Königlich Niederländische Bevollmächtigte jedoch vorerst nur bezüglich der ätzenden und giftigen Stoffe beigetreten ist.

Diese Verordnung wird mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 26. Mai d. J. unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Verordnung für das Großherzogthum Baden nach ihrem vollen Inhalte mit dem 1. Juli 1869 an die Stelle der bestehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen über jene Gegenstände, worüber in derselben verfügt ist, tritt.

Mit gleichem Tage werden namentlich die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 26. November 1839, Regierungsblatt Nr. XXXIII., den Transport metallischer Gifte auf dem Rheine betreffend, die Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 2. Juli 1841, Regierungsblatt Nr. XX., den XII. Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Acte betreffend, und die Verordnung Großherzoglichen Handelsministeriums vom 11. März 1865, Regierungsblatt Nr. XII., die Versendung von Arsenik und anderen mineralischen Giftstoffen auf dem Rheine betreffend, außer Wirksamkeit gesetzt.

Karlsruhe, den 3. Juni 1869.

Großherzogliches Handelsministerium.
von Dusch.

Vdt. Fesenbeckh.

Verordnung

über

den Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine.

I. Allgemeine Vorschriften über den Transport entzündlicher und ätzender Stoffe.

§. 1.

Schießpulver darf nur auf besonderen Fahrzeugen geführt und niemals unter andere Güter verladen werden.

Ob andere entzündliche oder ätzende Stoffe, als: Schwefel-, Salpeter-, Salzsäure, Streichfeuerzeuge, Zündhölzer, Kunstwolle, ungereinigtes Petroleum, Sprengöl (Nitroglyzerin) u. s. w., auf besonderen Fahrzeugen zu führen sind, oder mit anderen Gütern verladen werden dürfen, hat die Polizei- oder Hafenbehörde des Einladeortes zu bestimmen. Gestattet sie die Verladung mit andern Gütern, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei-, Hafen-, Zoll- und Wasserbau-Beamten vorzeigen muß.

II. Besondere Vorschriften für den Transport.

A. Des Schießpulvers.

§. 2.

Schießpulver darf in Quantitäten von über 30 Pfund (15 Kilogramm) auf dem Rheine nur in festschließenden, mit hölzernen Nägeln verzwickten Tonnen transportirt werden. Die Versendung kleinerer Quantitäten ist auch in hölzernen Büchsen, welche gleichfalls mit hölzernen Nägeln zu verzwicken sind, gestattet.

§. 3.

Beim Verladen in Schiffe ist den Pulvertonnen durch Unter- und Widerlager eine feste Lage zu geben. Mehr als 5 Lagen Pulvertonnen dürfen nicht übereinander gelegt werden.

§. 4.

Auf jedem mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist eine mit einem weißen 0,5 Meter hohen **P** versehene, 1,5 Meter lange, 1 Meter hohe schwarze Flagge aufzustecken, welche in solcher Höhe angebracht werden muß, daß sie schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeige, ist sie stets ausgespannt zu erhalten.

§. 5.

Bei der Einladung oder Löschung von Pulver darf ebensowenig wie auf den mit Pulver beladenen Fahrzeugen Feuer oder Licht angemacht, noch Tabak geraucht werden.

§. 6.

Auf der Fahrt müssen die Schiffe, welche Pulver geladen haben, wenigstens 400 Meter von einander entfernt bleiben. Entsteht bei einem oder dem anderen Fahrzeuge ein Aufenthalt, so müssen die folgenden sogleich davon benachrichtigt werden und dürfen sich nur bis auf die genannte Entfernung jenem nähern.

§. 7.

Schiffe, welche an einem mit Pulver beladenen Fahrzeuge vorbeifahren, müssen sich unter dem Winde halten, d. h. an der Seite, welche der Richtung des Windes entgegengesetzt ist, das Pulverschiff passiren, es sei denn, daß das Schiff über dem Winde getreidelt oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht wird.

§. 8.

Bei Annäherung eines Gewitters müssen die mit Pulver beladenen Fahrzeuge sogleich in der Entfernung, welche sie auf der Fahrt inne zu halten haben, anlegen und, wenn es ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen. Das Anlegen darf aber weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch von hohen Bäumen, sondern wo möglich in einer freien offenen Gegend geschehen. Erst wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§. 9.

Kommen mit Pulver beladene Schiffe in die Nähe von Städten oder Dörfern, so müssen sie mindestens 240 Meter von dem ersten Hause Halt machen, der Polizeibehörde die Ankunft melden und von derselben weitere Bestimmung einholen.

§. 10.

Haben mit Pulver beladene Fahrzeuge Schiffbrücken zu passiren, so müssen die Führer zeitig einen Boten vorausenden, um den Brückenmeister von der Anzahl der Fahrzeuge und ihrer unge-

fähren Größe zu benachrichtigen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Pulverschiffe ohne Aufenthalt durchfahren können.

§. 11.

Während der Nacht, d. h. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, darf nicht gefahren werden.

§. 12.

Legen Pulverfahrzeuge, abgesehen von dem im §. 8 erwähnten Falle, am Ufer an, so müssen sie stets wenigstens 80 Meter unter sich und nicht unter 800 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt bleiben. Die Schiffmannschaft darf nur windabwärts vom Fahrzeuge und mindestens 160 Meter von demselben entfernt Feuer anmachen. Auf jedem Fahrzeuge muß ein Wächter zurückbleiben.

§. 13.

Auf Dampfschiffen darf, außer dem Bedarf zum Abfeuern von Signalschüssen, kein Pulver verladen und transportirt werden.

B. Des ungereinigten Petroleums.

§. 14.

Der Führer eines Fahrzeuges, welches ungereinigtes Petroleum an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 160 Meter von anderen Fahrzeugen oder bewohnten Gebäuden anlegen. Erreicht er den Bestimmungsort, so hat er der Polizei- oder Hafenbehörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug Petroleum geladen habe, und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Fahrzeug auf den von der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmten Liegeplatz zu führen und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Polizei- oder Hafenbehörde nicht verlassen.

§. 15.

Die Löschung der Ladung muß innerhalb der von der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§. 16.

Schiffer, welche ungereinigtes Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmten Stelle bewirken, und müssen den Hafen oder Ladeplatz binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§. 17.

Bei der Einladung und Löschung von ungereinigtem Petroleum darf eben so wenig wie auf den diese Waare an Bord habenden Schiffen Feuer oder Licht gemacht, noch Tabak geraucht werden.

§. 18.

Die Ausladung und Lagerung von ungereinigtem Petroleum darf nur auf dem von der Polizei- oder Hafenbehörde dazu bestimmten Platze Statt finden.

§. 19.

Als ungereinigtes Petroleum im Sinne dieser Verordnung ist dasjenige anzusehen, welches nicht klar und dünnflüssig ist.

C. Des Sprengöls (Nitroglyzerin).

§. 20.

Sprengöl (Nitroglyzerin) darf nur in Flaschen aus Blech oder aus starkem Glase transportirt werden. Zum Verschlusse der Flaschen sind jederzeit Korkstöpsel anzuwenden. Die das Sprengöl enthaltenden Glasflaschen müssen mit einer korbartigen Umhüllung, welche eine Einlage von Stroh enthält, versehen sein. Diese Transportgefässe, sowohl Blechflaschen, als auch die umhüllten Glasflaschen, sind mit Stroh, Heu und dergl. in feste Holzkisten zu verpacken und letztere mit der Aufschrift **Sprengöl (Nitroglyzerin)** zu versehen.

Das Gewicht des in einem Collo versendeten Sprengöls darf 15 Pfund (7½ Kilogr.) und das Gewicht des ganzen Collos, einschließlich des darin befindlichen Sprengöls, darf 40 Pfund (20 Kilogramm) nicht übersteigen.

§. 21.

Vor jeder Ein- oder Ausladung von Sprengöl muß vom Schiffer der Polizei- oder Hafenbehörde Anzeige erstattet werden, welche die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen hat. Insbesondere muß bei der Einladung, dem Transport und der Löschung darauf geachtet werden, daß die Colli weder selbst fallen, noch durch herabfallende Gegenstände beschädigt werden können.

§. 22.

Da das Sprengöl bereits bei einer Temperatur von mehreren Graden über dem Gefrierpunkt in den festen Zustand übergeht, und in diesem Zustande die Gefahr der Explosion größer ist, so ist während der kalten Jahreszeit eine erhöhte Vorsicht anzuwenden.

III. Vorschriften über den Transport von Arsenikalien und anderen Giftstoffen.

§. 23.

Arsenikalien, d. h. Arsenik enthaltende Stoffe, als:

Arsenmetall, nämlich Fliegenstein, und Scherbenkobalt; Arsenik-Säure; arsenige Säure (weißer Arsenik, Hüttenrauch); Rauschgelb (Auripigment); Realgar (rothes Arsenikglas);

ferner Quecksilber-Präparate, als ätzendes Sublimat und andere,

dürfen auf dem Rheine nur in festen, aus gutem Holze gearbeiteten, inwendig mit starker und dichter Leinwand sorgfältig und dauerhaft zu verklebenden Fässern oder Kisten versendet werden.

Auf jedem Collo muß mit großen leserlichen Buchstaben in schwarzer Oelfarbe das Wort

Gift

angebracht sein.

§. 24.

Wenn Giftstoffe (§. 23) in Mengen von 100 und mehr Centnern versendet werden sollen, so dürfen sie in Schiffen, welche noch andere Güter enthalten, nur in besonderen wasserdicht abgeschlossenen Abtheilungen derselben verladen werden.

Vor der Verladung muß der Schiffer der Polizei- oder Hafenbehörde Anzeige erstatten. Diese hat sich davon zu überzeugen, daß die zur Aufnahme der Giftstoffe (§. 23) bestimmten Abtheilungen des Schiffes wirklich wasserdicht abgeschlossen sind.

Imgleichen hat dieselbe, falls Giftstoffe in Mengen unter 100 Centnern zusammen mit andern Gegenständen transportirt werden sollen, die Art und Weise der Verladung vorzuschreiben, wobei namentlich darauf zu achten ist, daß die Giftstoffe abgesondert von Consumtibilien gestauet werden. Ueber die von ihr getroffene Anordnung hat sie dem Schiffer eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 25.

Die Polizei- oder Hafenbehörde des Absendungsortes hat die Verladung zu untersagen, wenn die Colli Beschädigungen erlitten haben, welche ohne deren Eröffnung wahrzunehmen sind.

IV. Haftung der Befrachter für die Verpackung.

§. 26.

Für die in den §§. 2, 20 und 23 vorgeschriebene Verpackung ist der Befrachter verantwortlich.

V. Strafbestimmung.

§. 27.

Auf Zuwiderhandlungen der Befrachter und der Schiffer gegen die Vorschriften dieser Verordnung, beziehungsweise gegen die Anordnung der Hafen- und Polizeibehörde, findet der Artikel 32 der revidirten Rhein-Schifffahrts-Acte vom 17. Oktober 1868 Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 23. Juni 1869.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Verlassenschaften der in Amerikanischen Kriegsdiensten verstorbenen früheren Badener betreffend; des Handelsministeriums: die Kinzigflößordnung betreffend; des Finanzministeriums: die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend; die Steuervergütung für ausgeführten Zucker betreffend.

Verordnung.

Die Verlassenschaften der in Amerikanischen Kriegsdiensten verstorbenen früheren Badener betreffend.

Im Einverständniß mit den Großherzoglichen Ministerien der Justiz und des Innern wird den Großherzoglichen Bezirksämtern Nachstehendes eröffnet:

Es ist von dem Großherzoglichen Generalconsulat in New-York darauf aufmerksam gemacht worden, daß die dorthin gelangenden Reclamationsurkunden und Vollmachten zur Erhebung der Soldrückstände in Amerikanischen Kriegsdiensten verstorbener früherer Badener, welche nach dem der Verordnung des Großherzoglichen Justizministeriums vom 6. April 1864 (Central-Verordnungsblatt Nr. VII.) beigegebenen Muster ausgefertigt sind, den dermalen bei den Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika üblichen Formen nicht mehr entsprechen und daß dadurch die Erledigung der betreffenden Geschäfte erschwert werde.

Es wird deßhalb nachstehend ein neues Formular für diese Reclamationspapiere veröffentlicht, welches fortan an die Stelle desjenigen zu treten hat, welches der ebenerwähnten Verordnung vom 6. April 1864 beigefügt ist.

Bei diesem Anlaß wird bemerkt, daß, sobald andere Erben, als die Wittwe des Verstorbenen, als Reclamanten auftreten, bei Vorlage der Reclamationspapiere jeweils, soweit thunlich unter näherer Adreßangabe, Personen namhaft zu machen sind, welche in Amerika Zeugniß dafür abgeben können, daß der Verstorbene dortselbst keine Wittwe und keine Kinder hinterlassen habe.

Schließlich wird die Beobachtung des Schlußsatzes der diesseitigen Verordnung vom 14. September 1866 (Central-Verordnungsblatt Nr. XIX.), — wegen Einsendung der Gebühr, welche von dem Consulat der Vereinigten Staaten für Beglaubigungen zur Erhebung kommt, — sowie die diesseitige Verordnung vom 9. August v. J. (Central-Verordnungsblatt Nr. XVI.) in Erinnerung gebracht.

Karlsruhe, den 16. Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Freydorf.

Vdt. von Stetten.

Formular.

Reclamation und Vollmacht.

Verhandelt zu im Bezirksamt

Großherzogthum Baden.

Vor dem Unterzeichneten,

zur Abnahme von Eiden in diesem Bezirke gesetzlich ermächtigt, erschienen heute am

18

(Namen der Reclamanten)

sowie . . . . .

(Namen der Zeugen)

und . . . . .

achtbare Ortseinwohner von

deren Zeugniß zu vollem Glauben und Vertrauen berechtigt ist, und erklärten dieselben, unter feierlicher Versicherung an Eidesstatt, jeder besonders, wie folgt:

(Namen des Reclamanten)

hier persönlich gegenwärtig, sei (Verwandtschaftsgrad) des im Jahr 18 zu

geborenen, im Jahr 18 von

nach den Vereinigten Staaten von Amerika ausgewanderten (Namen des Verstorbenen) seinem damaligen Gewerbe nach eines welcher sicherem Vernehmen nach in Kriegsdiensten der Vereinigten Staaten als in Compagnie des Regiments am 18 zu in Folge von geblieben sei.

Zeugen seien mit der Person und den Familienverhältnissen des Verstorbenen genau bekannt, und habe letzterer

(Hier sind die näheren nicht vorhandenen Klassen der berufenen Erben ausdrücklich anzuführen, z. B. wenn Geschwister reclamiren: „weder Wittwe noch Kinder, weder Vater noch Mutter und außer den reclamirenden Erben keine andern Geschwister". Sind noch andere überlebende Geschwister vorhanden, welche nicht zur Mitwirkung beigezogen werden können, namentlich solche, die nach Amerika ausgewandert sind, so ist hier deren Namen und Wohnort anzugeben.)

hinterlassen.

Die Zeugen versichern in dieser Sache nicht betheiligt zu sein.

D reclamirende Erb erklärte, daß auf keine Weise an der Rebellion in den Vereinigten Staaten Theil genommen oder derselben Vorschub geleistet habe, und bestell hiermit zu Bevollmächtigten mit Substitutionsbefugniß, um für jedwedes Guthaben, welches als Erb im Dienste der Vereinigten Staaten gestorbenen zukommen mag, in Empfang zu nehmen, und nach Empfang gültig zu quittiren.

Unterschrift der Zeugen: Unterschrift de Reclamant :

Feierlich versichert an Eidesstatt, anerkannt und unterzeichnet vor mir am Tage wie oben, und wird hiermit amtlich bestätigt, daß Comparenten mir bekannt und ich selbst in der Geltendmachung der vorerwähnten Ansprüche kein Interesse habe.

Unterschrift:

Siegel.

Verordnung.

Die Kinzigfloßordnung betreffend.

Auf Grund des §. 148 des Polizeistrafgesetzbuchs wird zu §. 5 der Kinzigfloßordnung vom 20. Mai 1867 (Central-Verordnungsblatt 1867 Nr. XI., Seite 51), wornach in der Zeit vom 1. Juli bis 15. August die Floßfahrten einzustellen sind, weiter verordnet:

Die Flössereitreibenden sind verpflichtet, das beim Beginn der Floßferien noch in der Kinzig oberhalb der Kehler Marktstätte liegende Floßholz auf Verlangen der Floßaufsichtsbehörde aus dem Flusse zu entfernen und auf die Polterplätze zu schaffen.

Karlsruhe, den 20. Mai 1869.

Großherzogliches Handelsministerium.
von Dusch.

Vdt. Jesenbeckh.

Verordnung.

Die Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. d. M. gnädigst zu genehmigen geruht:

1) daß der §. 27 der Statuten für die Wittwencasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung vom 25. November 1841 (Regierungsblatt von 1841 Seite 377 folg.) nach dem ersten Absatz folgenden Zusatz erhält:

   Zu den Berathungen des Verwaltungsraths sind, wenn es sich um eine Aenderung der Statuten der Anstalt, um die periodische Bestimmung der Höhe der Sustentationen oder um Aenderung wesentlicher Verwaltungsgrundsätze handelt, vier Mitglieder der Anstalt zuzuziehen, welchen überdies die Einsicht der abgeschlossenen Rechnung und die Theilnahme an der Rechnungsprüfung gestattet ist. Diese vier Mitglieder sind die in Karlsruhe wohnenden jeweiligen dienstältesten Angestellten folgender Kategorien: der Notare, der Amtsrevidenten und in Ermangelung eines solchen der Amtsregistratoren, der ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Expeditoren der Verwaltung der Verkehrsanstalten und der Steuererheber;

2. daß der erste Absatz des §. 20 der genannten Statuten aufgehoben und durch nachstehende Bestimmung ersetzt werde:

Die Größe der Sustentation in jeder Classe wird von fünf zu fünf Jahren nach den Vermögensverhältnissen der Anstalt festgesetzt.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 4. Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Glock.

Die Steuervergütung für ausgeführten Zucker betreffend.

Der Bundesrath des Zollvereins hat unterm 19. v. M. beschlossen, daß bei Gewährung der Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker im gesammten Zollvereinsgebiet folgende Bestimmungen maßgebend sein sollen:

1. Diejenigen, welche Rohzucker zur Abfertigung mit dem Anspruche auf Steuervergütung anmelden, haben jedesmal die Versicherung abzugeben, daß derselbe einen Gehalt von nicht unter 86 Prozent krystallinischen Zuckers habe;
2. wenn bei der Revision des dergestalt angemeldeten Zuckers die Feuchtigkeit und der Geschmack desselben die Annahme begründen, daß in demselben ein erheblicher Gehalt von Syrup und Salzen vorhanden sei, und daß deßhalb der Gehalt an Zucker weniger als 86 Prozent betrage, so ist die Abfertigung des Zuckers zur Ausfuhr mit dem Anspruche auf Steuervergütung einstweilen zu versagen und die Entscheidung der Directivbehörde einzuholen, welche nach vorgängiger Prüfung des Zuckers vermittelst der Polarisation durch zuverlässige Sachverständige unter Benutzung des von Ventzke und Anderen verbesserten Soleil'schen Polarisations-Instruments zu erlassen ist.

Dies wird unter Bezugnahme auf Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. März 1862, die Besteuerung des Zuckers betreffend (Regierungsblatt Seite 95), und auf §. 5 der zugehörigen Vollzugsverordnung vom 13. Juli 1861 (Regierungsblatt Seite 236) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 10. Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Pecher.

Nr. XVI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 5. Juli 1869.

Inhalt.

Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend.

Verordnungen des Justizministeriums: die Fertigung der Doppelschriften in Prozessen der Armenparteien betreffend: des Ministeriums des Innern: die Gebühren der Anwälte in Verwaltungsstreitigkeiten, Verwaltungs- und Polizeisachen betreffend.

Bekanntmachungen des Finanzministeriums: die Besteuerung des Branntweins im Großherzogthum Hessen betreffend; den Anschluß Preußischer und Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein betreffend.

Gesetz,

die Besteuerung des Zuckers betreffend.

§. 1.

Vom 1. September d. J. ab wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit acht Silbergroschen oder acht und zwanzig Kreuzern vom Zollzentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

§. 2.

Vom 1. September d. J. ist an Eingangszoll vom Zentner ausländischem Zucker und Syrup zu erheben, und zwar von

1) Zucker: Raffinirter Zucker aller Art, sowie Rohzucker, wenn letzterer den auf Anordnung des Bundesraths bei den nach Bedürfniß öffentlich zu bezeichnenden Zollstellen niederzulegenden, nach Anleitung des Holländischen Standart Nr. 19. und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht . . . . . **5** Rthlr. — Sgr. — Pf. (8 fl. 45 kr.)

2) Rohzucker, soweit solcher nicht zu dem unter 1. gedachten gehört . . . . . **4** „ — „ — „ (7 „ — „)

3) Syrup . . . . . 2 „ 15 „ — „ (4 „ 22½ „)

Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend unter 2. aufgeführten Eingangszolle.

4) Melasse unter Controle der Verwendung zur Branntweinbereitung . . . . . frei.

Für Tara werden vom Zentner Bruttogewicht vergütet: beim Eingang von Brod- (Hut-) Zucker, Kandis-, Bruch- oder Lumpenzucker

14 Pfd. in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze,
10 Pfd. in anderen Fässern,
13 Pfd. in Kisten,
7 Pfd. in Körben;

beim Eingange von Rohzucker und Farin (Zuckermehl), sowie gestoßenem Zucker

13 Pfd. in Fässern mit Dauben von Eichen- oder anderem harten Holze,
10 Pfd. in anderen Fässern,
13 Pfd. in Kisten,
8 Pfd. in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans),
7 Pfd. in anderen Körben,
4 Pfd. in Ballen;

beim Eingange von Syrup

11 Pfd. in Fässern.

§. 3.

Bei der Ausfuhr von inländischem wie von ausländischem Zucker über die Zollvereinsgrenze oder bei dessen Niederlegung in öffentliche Niederlagen wird, wenn die auszuführende Menge mindestens zehn Zentner beträgt, eine Vergütung für den Zentner gewährt:

a) für Rohzucker von mindestens 88 Prozent Polarisation

3 Rthlr. 4 Sgr. (5 fl. 29 kr.)

b) für Kandis und für Zucker in weißen, vollen, harten Broden bis zu 25 Pfd. Nettogewicht oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert

3 Rthlr. 25 Sgr. (6 fl. 42½ kr.)

c) für allen übrigen harten Zucker, sowie für alle weiße trockenen (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltende) Zucker, in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Polarisation

3 Rthlr. 18 Sgr. (6 fl. 18 kr.).

Der Bundesrath des Zollvereins hat die Zollämter zu bestimmen, über welche die Ausfuhr bewirkt werden kann. Derselbe ist auch befugt, zu bestimmen, daß die bei der Ausfuhr von Zucker gegen Vergütung abzugebende Declaration auf den Zuckergehalt nach dem Grade der Polarisation gerichtet werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 4.

Wird bei der Ausfuhr von Zucker durch unrichtige Angabe des Zuckergehalts oder der sonstigen Beschaffenheit (handelsüblichen Bezeichnung) des Zuckers, Steuer- oder Zollvergütung für Zucker, bei dessen Ausfuhr eine Vergütung überhaupt nicht gewährt wird, in Anspruch genommen, so hat der Declarant den Betrag des vierten Theils der in Anspruch genommenen Vergütung als Strafe verwirkt. Wird durch die unrichtige Angabe des Zuckergehalts eine höhere Steuer- oder Zollvergütung, als die für die Classe, zu welcher der auszuführende Zucker gehört, festgesetzte Vergütung in Anspruch genommen, so hat der Declarant das Doppelte der Differenz zwischen der zuständigen und der beanspruchten Vergütung als Strafe verwirkt.

Außer den vorstehend gedachten Strafen tritt die Confiscation des unrichtig declarirten Zuckers ein, wenn solcher in der Absicht, die Staatscasse zu verkürzen, zwischen Zucker verpackt worden ist, für welchen eine Vergütung, beziehungsweise eine höhere Vergütung gewährt wird.

Uebersteigt die Angabe des Zuckergehalts den bei der Revision ermittelten Zuckergehalt um nicht mehr als ein Drittel Prozent, so findet eine Bestrafung nicht statt. Ist zwar dieser Prozentbetrag überschritten, aber der Beweis geführt, daß die Absicht, die Staatscasse zu verkürzen, nicht vorgelegen habe, so ist nur eine Ordnungsstrafe von fünf bis fünfzig Thalern (fünf bis fünf und siebenzig Gulden) verwirkt.

§. 5.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.

Auf Grund der Artikel 3 und 7 des Vertrags vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins betreffend, und zufolge der Beschlüsse des deutschen Zollparlamentes vom 21. d. M. und des Bundesrathes des deutschen Zollvereins vom 22. d. M. wird in Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium von heute anmit vorstehendes Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend, verkündet.

Karlsruhe, den 29. Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Glock.

Verordnungen.

Die Fertigung der Doppelschriften in Prozessen der Armenparteien betreffend.

Bezüglich der Doppelschriften derjenigen Eingaben, welche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von gerichtlich bestellten Armenanwälten eingereicht werden, wird verordnet, wie folgt:

1. Die zur Mittheilung an die Gegenpartei erforderlichen Duplicate solcher Eingaben, welche keine vorbereitenden Schriften sind (§. 992 der Pr.O.), sind durch Abschriften zu beschaffen, die auf der Kanzlei des Gerichts gefertigt werden. Die gemäß §. 28 des den Gebrauch des Stempelpapiers und den Ansatz von Sporteln bei den Gerichten betreffenden Gesetzes vom 11. Juli 1864 (Regierungsblatt Nr. XXXII.) hiefür anzusetzenden Abschriftsgebühren werden nach §§. 57 und 58 jenes Gesetzes behandelt.
2. Der Armenanwalt hat sämmtliche Ausfertigungen der vorbereitenden Schriften selbst zu liefern.

Ist die Armenpartei rechtskräftig zur Tragung der Kosten verurtheilt worden, so werden, sofern der Armenanwalt dies bei Gericht beantragt, die taxordnungsmäßigen Abschriftsgebühren für die Duplicate der vorbereitenden Schriften durch den Verwaltungshof auf die Amtscasse übernommen.

Dasselbe findet statt, wenn die Gegenpartei rechtskräftig zur Tragung der Kosten verurtheilt wurde, aber wegen Vermögenslosigkeit außer Stand ist, die Gebühren zu vergüten.

Karlsruhe, den 17. Juni 1869.

Großherzogliches Justizministerium.

Obkircher.

Vdt. Baumüller.

Die Gebühren der Anwälte in Verwaltungsstreitigkeiten, Verwaltungs- und Polizeisachen betreffend.

Mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. d. Mts. Nr. 413 wird verordnet, wie folgt:

I. Die in §. 2 lit. a. der Verordnung vom 14. Mai 1867 (Regierungsblatt Seite 162) bestimmte Bauschgebühr von 8 fl. im ersten Rechtszug und von 12 fl. im zweiten Rechtszug ist auch anzusetzen in den Streitigkeiten:
   a. über die der Gemeinde obliegende Pflicht der Armenunterstützung,
   b. über das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen für das Einrücken in den Bürgergenuß,
   c. über den Verlust des Bürgergenusses wegen Ortsabwesenheit und über die Verpflichtung zur Zahlung einer Bürgerrechts-Recognition (§§. 54—57 B.R.G.),
   d. über die gesetzlichen Voraussetzungen der Verbringung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt.

II. In Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand sich zu einer bestimmten Geldsumme anschlagen läßt, ist die gleiche Bauschgebühr wie in den Fällen unter I. anzusetzen, wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt; sie erhöht sich um je zwei Gulden im ersten Rechtszug und um je drei Gulden im zweiten Rechtszug mit jeden weiter hinzukommenden 30 fl. des Streitswerths, darf jedoch den Betrag von 20 fl. im ersten Rechtszug und von 30 fl. im zweiten Rechtszug nicht übersteigen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wo es sich um eine periodisch wiederkehrende Leistung handelt und die Berechtigung an sich bestritten ist.

Karlsruhe, den 24. Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Blattner.

Bekanntmachungen.

Die Besteuerung des Branntweins im Großherzogthum Hessen betreffend.

In Folge des Gesetzes vom 19. Mai d. J. wird vom 1. Juli 1869 an von dem aus dem freien Verkehr des Großherzogthums nach Hessen eingeführten Branntwein eine Uebergangsabgabe von 12 fl. 13 6/10 kr. für die Hessische Ohm bei 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles erhoben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 26. Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Glock.

Den Anschluß Preußischer und Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein betreffend.

Nachdem der Bundesrath des deutschen Zollvereins auf Grund des Artikels 6 des Vertrags vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins betreffend, beschlossen hat, daß die Artikel 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrags in der Hamburgischen Vogtei Moorwärder und in demjenigen Theile der zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinsel Wilhelms-

burg, welcher östlich und südlich des Deiches zwischen diesem und dem Ufer gelegen ist, in Wirksamkeit treten sollen, sind die fraglichen Landestheile heute in den Verband des Zollvereins aufgenommen worden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die angeschlossenen Landestheile bezüglich der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — Branntwein und Bier — zu den übrigen Zollvereinsstaaten in das gleiche Verhältniß, wie Preußen und die mit diesem zu einem Steuergebiet verbundenen übrigen Theile des norddeutschen Bundes, treten.

Karlsruhe, den 1. Juli 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Glock.

Nr. XVII. 263

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 9. August 1869.

Inhalt.

Vereins-Zollgesetz.

Vereins-Zollgesetz.

I. Verkehr mit dem Vereinsauslande.

§. 1.

Ein-, Aus- und Durchfuhr.

Alle Erzeugnisse der Natur, wie des Kunst- und Gewerbefleißes dürfen im ganzen Umfange des Vereinsgebietes eingeführt, ausgeführt und durchgeführt werden.

§. 2.

Ausnahmen hievon (§. 1) können zeitweise für einzelne Gegenstände beim Eintritt außerordentlicher Umstände oder zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten (Art. 4 Absatz 2 bis einschließlich 5 des Vertrages vom 8. Juli 1867) oder aus sonstigen gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten für den ganzen Umfang oder einen Theil des Vereinsgebietes angeordnet werden.

§. 3.

Eingangszoll.

Die aus dem Vereinsauslande eingehenden Gegenstände sind zollfrei, soweit nicht der Vereins-Zolltarif einen Eingangszoll festsetzt.

§. 4.

Im letzteren Fall tritt mit den im gegenwärtigen Gesetz (§§. 111 bis 118) bestimmten Ausnahmen die Zollpflichtigkeit, ohne Rücksicht auf die etwaige Abstammung der Gegenstände aus dem freien Verkehr des Zollvereins, ein.

§. 5.

Ausgangszoll.

Bei der Ausfuhr gilt ebenfalls die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergibt der Vereins-Zolltarif.

§. 6.

Zollfreiheit des Durchganges.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben.

II. Verkehr im Innern des Vereinsgebiets.

§. 7.

Freiheit des Verkehrs im Innern.

Der Verkehr mit vereinsländischen, sowie mit zollfreien oder verzollten ausländischen Waaren innerhalb des Vereinsgebietes ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Abschnitten XV. und XVI. dieses Gesetzes und soweit nicht durch Vertrag unter den Zollvereinsstaaten Ausnahmen begründet sind, frei.

§. 8.

Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Kommunen und Privaten sind unzulässig.

Dahin gehören jedoch nicht solche Abgaben, welche für die Benutzung von Häfen, Kanälen, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wegen, Krahnen, Waagen, Niederlagen und anderen zur Erleichterung des Verkehrs bestimmten Anstalten erhoben werden.

III. Erhebung des Zolls.

§. 9.

Erhebungs-Maßstab — nach welchen Sätzen der Zoll zu entrichten ist.

Die Erhebung des Zolls geschieht nach Gewicht, nach Maaß, nach Stückzahl oder nach dem Werthe.

Der Zoll ist nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften zu entrichten, welche an dem Tage gültig sind, an welchem

1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung, zur Abfertigung auf Begleitschein II. (§. 33), oder zur Anschreibung auf Privatkreditlager (§. 108),
2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolls befugten Abfertigungsstelle angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden (§. 34).

§. 10.

Nebengebühren.

Neben den Zöllen dürfen andere Abgaben und Gebühren nur insoweit erhoben werden, als dieselben in den §§. 8, 27 und 108 vorbehalten sind, oder als es sich um eine Entschädigung für den Mehraufwand an Beamtenkräften handelt, welchen die Verabsäumung gesetzlich den Betheiligten obliegender Verpflichtigungen noch in andern Fällen als denen des §. 27 oder die Gestattung einer Ausnahme von den Vorschriften dieses Gesetzes im Interesse der Zollsicherheit nothwendig macht.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten.

§. 11.

Abänderungen des Vereins-Zolltarifs.

Abänderungen des Vereins-Zolltarifs sollen der Regel nach wenigstens acht Wochen vor dem Zeitpunkte, mit welchem sie in Kraft treten, zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

§. 12.

Amtliches Waarenverzeichniß.

Zur richtigen Anwendung des Vereins-Zolltarifs dient das amtliche Waarenverzeichniß, welches die einzelnen Waaren-Artikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufgezählt und die auf jeden derselben anzuwendende Tarifnummer bezeichnet. Beschwerden über die Anwendung des Tarifs im einzelnen Fall werden im Verwaltungswege entschieden.

§. 13.

Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles.

Zur Entrichtung des Zolls ist dem Staate gegenüber derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage entnimmt.

§. 14.

Haftung der Waare.

Die zollpflichtigen Gegenstände haften ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben für den darauf ruhenden Zoll und können, so lange dessen Entrichtung nicht erfolgt ist, von der

Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden. Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme. Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern oder Gütervertretern (Massenkuratoren) bei Konkursen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

§. 15.

Verjährung der Abgabe.

Alle Forderungen und Nachforderungen von Zollgefällen, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Gefälle verjähren binnen Jahresfrist, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Waare in den freien Verkehr gesetzt, oder an welchem der Zoll für die auf Privat-Kreditlager abgefertigten Waaren festgestellt, oder die Abfertigung auf Begleitschein II. erfolgt ist. Auf das Regreßverhältniß des Staats gegen die Zollbeamten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

IV. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles.

§. 16.

Zollinie — Grenzbezirk — Binnenlinie.

Die Landesgrenzen gegen das Vereinsausland bilden die Zollgrenze oder Zollinie. Es können indeß einzelne Theile eines Vereinsstaates, wo die Verhältnisse es erfordern, von der Zollinie ausgeschlossen bleiben. Für den Verkehr dieser Theile mit dem Vereinsgebiet werden nach Bedürfniß besondere Anordnungen getroffen.

Wo das Vereinsgebiet durch das Meer begrenzt wird, bildet die jedesmalige den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes die Zollinie. Das Gleiche gilt, wo das Vereinsgebiet an andere Gewässer grenzt, sofern deren Stand von Ebbe und Fluth abhängig ist.

Der zunächst innerhalb der Zollinie belegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, bildet den Grenzbezirk, welcher von dem übrigen Vereinsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist.

§. 17.

Zollstraßen und Landungsplätze.

Zollstraßen sind:

a. alle die Grenze gegen das Vereinsausland überschreitenden oder an der Grenze beginnenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen für den Eisenbahn-Transport;
b. die Häfen am Meer, soweit sie nicht ausnahmsweise ausdrücklich ausgeschlossen sind, mit den dazu angewiesenen Einfahrten;

c. die aus dem Vereinsauslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen, welche einen erheblichen Waarenverkehr mit dem Auslande vermitteln und als solche ausdrücklich zu bezeichnen sind.

Wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, sollen die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

§. 18.

Zollbehörden.

Zur Sicherheit, Feststellung und Erhebung der Ein- und Ausgangszölle, werden Zoll- und Steuerämter, und da, wo die Grenzzollämter nicht nahe genug an der Zolllinie liegen, an dieser besondere Ansagestellen errichtet.

§. 19.

Grenzbewachung.

Die Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirke durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen befugt ist.

§. 20.

Mitwirkung anderer Beamten zum Zollschutze.

Andere Staatsbeamte, sowie die Kommunalbeamten, namentlich die Polizei- und Forstbeamten, sind zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet. Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und jedenfalls zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

V. Allgemeine Bestimmungen für die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr.

§. 21.

Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Grenze gebunden ist.

Wer zollpflichtige Waaren oder solche Gegenstände mit sich führt, welche zwar zollfrei, aber dergestalt verpackt sind, daß ihre Beschaffenheit nicht sogleich erkannt werden kann, darf über die Zolllinie zu Wasser oder zu Lande in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße (§. 17.) eintreten, auch, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

Ebenso darf bei der Ausfuhr von ausgangszollpflichtigen, sowie von solchen Waaren, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß, die Ueberschreitung der Grenze in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße stattfinden. Waaren des freien Verkehrs, welche keinem Aus-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gangszolle unterliegen, sind auch in verpacktem Zustande bei der Ausfuhr an die Innehaltung der Zollstraße und der Tageszeit nicht gebunden.

Als Tageszeit wird angesehen:

in den Monaten Januar und Dezember die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten Februar, Oktober und November die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August und September die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Juni und Juli die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Eine Ausnahme leidet die Bestimmung, daß die Ueberschreitung der Grenze nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße erfolgen darf:

a) bei Fischerfahrzeugen, welche blos frische Erzeugnisse des Meeres einführen,

b) bei der Bergung von Strandgut,

c) wenn in besonderen Fällen die Erlaubniß des zuständigen Haupt-Zollamts oder Neben-Zollamts vor dem Beginn des Transports ertheilt worden ist. Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen.

Die Ueberschreitung der Grenze außerhalb der angegebenen Zeit ist ferner gestattet:

d) beim Transport auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen,

e) beim Eingange und Ausgange, der seewärts erfolgt, oder von Ebbe und Fluth abhängig ist,

f) bei Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, sowie bei Waaren, welche Reisende mit sich führen, mit Ausschluß der zum Handel bestimmten Waaren.

Rücksichtlich der Zeit, innerhalb deren Zollabfertigungen an der Grenze vorgenommen werden, gelten die Bestimmungen des §. 133.

§. 22.

Deklaration — generelle und spezielle Deklaration.

Beim Eingange ist die Ladung zu deklariren. Die Deklarationen sind entweder generelle oder spezielle.

Die generelle Deklaration (Ladungsverzeichniß, Manifest), welche bei der Einfuhr auf Eisenbahnen und seewärts abzugeben ist, muß enthalten:

die Zahl der Wagen, aus denen der Transport besteht, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes;

den Namen und Wohnort der Waarenempfänger;

die Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, sowie die allgemeine Bezeichnung der Gattung der geladenen Waaren;

beim Eingang auf den Eisenbahnen außerdem deren Bruttogewicht.

Sie muß ferner mit der Versicherung der Richtigkeit der gemachten Angaben und der Unterschrift des Deklaranten versehen sein.

In der speziellen Deklaration, deren es in der Regel zur weiteren Abfertigung der einge-

gangenen Waaren, sowie beim Eingang auf andern als den oben bezeichneten Verkehrswegen bedarf, ist außerdem anzugeben:

die Menge und Gattung der Waaren — bei verpackten Waaren für jedes Kollo — nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs, sowie welche Abfertigungsweise begehrt wird.

Sind in einem Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß in der speziellen Deklaration die Menge einer jeden Waarengattung nach dem Nettogewicht angegeben werden.

Die Deklarationen müssen in Deutscher Sprache abgefaßt und deutlich geschrieben sein. Auch dürfen sie weder Abänderungen noch Rasuren enthalten. Deklarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Die näheren Bestimmungen über den Umfang der Deklarationspflicht enthalten die Abschnitte VI. bis VIII.

§. 23.

Die Deklaration liegt dem Waarenführer ob. An Stelle desselben kann auch der Waarenempfänger die Gattung und Menge der Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, speziell (§. 22) deklariren.

Der Waarenführer, sowie der Waarenempfänger ist berechtigt, bei dem Grenzzollamte oder einem Amte im Innern, an welches die Waaren im Ansageverfahren (§. 33) abgelassen sind, eine bereits abgegebene Deklaration, so lange die spezielle Revision noch nicht begonnen hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.

In gleicher Weise können die Angaben des Ladungsverzeichnisses (§. 63) in Betreff der Gattung und des Gewichts der Waaren vervollständigt oder berichtigt werden.

Die Berichtigung einer Deklaration über die mit Begleitschein I. (§. 33) abgefertigten Waaren am Bestimmungsorte ist nur in der im §. 46 angegebenen Einschränkung zulässig.

§. 24.

Die Deklaration hat alle Theile der Ladung, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammen geladen sind, auch die letzteren zu umfassen.

Die Deklarationen über Waaren, welche in den freien Verkehr treten sollen, brauchen nur in einfacher Ausfertigung abgegeben zu werden. Sind die Waaren zur Weiterversendung unter Begleitschein-Kontrole bestimmt, so kann für jede Waarenpost, über die ein besonderer Begleitschein auszustellen ist, eine zweifache Ausfertigung der Deklaration verlangt werden.

Bei Ladungen, von denen der Eingangszoll weniger als 3 Vereinsthaler beträgt, genügt die mündliche Angabe.

Werden statt einer Deklaration mehrere Theildeklarationen übergeben, so hat der Deklarant eine besondere schriftliche Versicherung beizufügen, daß die ganze Ladung richtig deklarirt sei.

Rücksichtlich der Deklarationen der Reisenden kommen die Bestimmungen im §. 92 zur Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 25.

Die Ausfertigung der Deklaration kann durch den Waarenführer beziehungsweise Waarenempfänger selbst oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen.

Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig, und befindet sich kein Kommissionär (Zollabrechner) am Orte, so geschieht auf den Antrag des Waarenführers die Ausfertigung der Deklaration durch das Zollamt auf Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige. Ebenso kann der Waarenführer die Ausfertigung von dem Zollamte verlangen, wenn der Eingangszoll von der ganzen Ladung nicht über 10 Vereinsthaler beträgt.

Die vom Zollamte ausgefertigte Deklaration hat der Deklarant mit seiner Unterschrift oder seinem gewöhnlichen Handzeichen zu versehen, dessen Richtigkeit von einem zweiten Beamten oder einem Zeugen zu bescheinigen ist.

§. 26.

Der Deklarant haftet für die Richtigkeit der Deklaration auch in dem Falle, wenn dieselbe von einem Dritten in seinem Auftrage oder vom Zollamte gefertigt worden ist. Ebenso haftet der Waarenführer oder der Waarenempfänger für die Richtigkeit der etwa von ihm ergänzten oder berichtigten Deklaration.

Insoweit eine Berichtigung erfolgt ist, wird die ursprüngliche Deklaration als beseitigt angesehen.

§. 27.

Werden die Deklarationen nicht rechtzeitig (§§. 39, 63, 66, 75 und 81) abgegeben, so werden die Waaren auf Kosten und Gefahr der Betheiligten unter amtlichen Gewahrsam oder amtliche Bewachung genommen.

Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechende Papiere oder nur solche, die zur Anfertigung der vorgeschriebenen Deklaration unzureichend sind, oder über deren Richtigkeit er Zweifel hegt, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die Deklaration zu fertigen oder fertigen zu lassen, und erfolgt auch nicht die Deklaration Seitens des Waarenempfängers, so hat der Waarenführer, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, in dem Abfertigungspapier oder besonders schriftlich oder zu Protokoll zu erklären, daß er außer Stande sei, eine zuverlässige Deklaration abzugeben und hiermit den Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision zu verbinden. Es schreitet sodann die Zollbehörde zur speziellen Revision (§. 28), deren Befund der Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, mit zu unterzeichnen hat. Der Waarenführer und der Empfänger müssen in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung vorgezogen werden und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschluß gehalten wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 28.

Revision — allgemeine und spezielle Revision.

Die Revision Seitens der Zollbehörde ist entweder eine allgemeine oder eine spezielle. Die erstere geschieht nur nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Kolli ohne deren Eröffnung. Bei der speziellen Revision findet außerdem die Eröffnung der Kolli statt, um die Gattung und Menge der in denselben enthaltenen Waaren zu ermitteln.

§. 29.

Bruttogewicht — Tara — Nettogewicht.

Bei der speziellen Revision wird entweder nur das Bruttogewicht oder auch das Nettogewicht der Waaren ermittelt.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleinen, zur unmittelbaren Sicherung der Waare nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappe, Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht; ebensowenig, der Regel nach, Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung findet rücksichtlich der zu Wasser eingegangenen Waaren in der Weise statt, daß, wenn in Folge von Havarie durch eingedrungenes Wasser oder andere fremde Bestandtheile das Gewicht der Waare vermehrt ist, bei der Verzollung ein dem Gewicht des Wassers ꝛc. entsprechender Abzug von dem vorgefundenen Gewicht der Waare zugestanden wird. — Auch ist es gestattet, die Waare unter amtlicher Aufsicht zu trocknen, worauf das nach der Trocknung vorgefundene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt wird.

Welche Gegenstände nach dem Brutto- und welche nach dem Nettogewicht zu verzollen sind, bestimmt der Vereins-Zolltarif.

Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara oder der letzteren allein ermitteln lassen will. Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Vereins-Zolltarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung derselben. Die Zollbehörde ist befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen, wenn eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Entfernung von den im Vereins-Zolltarif angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird.

§. 30.

Probeweise Revision.

Liegen spezielle Deklarationen über die Waaren (§. 22) vor, so kann die Feststellung des zu entrichtenden Zolles oder die weitere Abfertigung auf Grund probeweiser Revisionen erfolgen, sofern sich bei denselben vollkommene Uebereinstimmung mit den Angaben der Deklaration herausstellt.

In dem Falle des §. 27 ist eine probeweise Revision ausgeschlossen.

§. 31.

Obliegenheiten des Zollpflichtigen.

Der Zollpflichtige hat die Waaren in solchem Zustande darzulegen, daß die Beamten die Revision, wie erforderlich, vornehmen können; auch muß er die dazu nöthigen Handleistungen nach der Anweisung der Beamten auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen.

Die Ab- oder Ausladung darf erst erfolgen, nachdem das Zoll- oder Steueramt die Anweisung dazu ertheilt hat.

§. 32.

Behandlung der Waaren, welche in den freien Verkehr treten sollen.

Sollen die Waaren in den freien Verkehr treten, so erfolgt spezielle Revision (§§. 28 — 30). Bei der Abfertigung an der Grenze oder bei einem Amte im Innern, auf welches die Waaren im Ansageverfahren (§. 33) abgelassen sind, bilden stets, soweit nicht für havarirte Güter (§. 29) eine Ausnahme nachgelassen ist, die ermittelte Menge und Beschaffenheit der Waare die Grundlage der Verzollung. Rücksichtlich der unter Begleitschein-Kontrole abgefertigten Waaren kommen die Bestimmungen im §. 47 zur Anwendung.

Wünscht der Deklarant, daß die Ladung, oder ein Theil derselben, von der speziellen Revision befreit bleibe, so kann dem Antrage gegen Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarif entsprochen werden, insofern nicht besonderer Verdacht vorhanden ist, daß eine Umgehung des Stückzolles oder die Uebertretung anderer Landesgesetze beabsichtigt werde, z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w., in welchem Fall die Revision, und nach dem Befunde, die Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände eintreten muß.

§. 33.

Behandlung der Waaren, welche an der Grenze auf ein Amt im Innern abgelassen oder durchgeführt werden sollen — Ansageverfahren — Begleitschein-Verfahren, Ladungsverzeichniß.

Sollen die Waaren unverzollt von dem Grenzzollamt auf ein zur weiteren zollamtlichen Abfertigung befugtes Amt im Innern, oder zur unmittelbaren Durchfuhr abgelassen werden, so geschieht dies entweder im Ansageverfahren (§§. 38, 52 und 83), bei welchem die grenzzollamtliche

Abfertigung — Deklaration und Revision — an das Amt im Innern verlegt, beziehungsweise der Wiederausgang der eingeführten Waaren lediglich durch amtliche Begleitung kontrolirt wird, oder es tritt die Abfertigung auf Ladungsverzeichniß oder Begleitschein ein. Die Begleitscheine bestehen in Begleitscheinen Nr. I. oder Nr. II. Die Begleitscheine Nr. I. und die denselben gleichgestellten amtlichen Bezettelungen, sowie die Ladungsverzeichnisse haben den Zweck, den richtigen Eingang der über die Grenze eingeführten Waaren am inländischen Bestimmungsorte oder die Wiederausfuhr solcher Waaren zu sichern. Begleitscheine Nr. II. dienen dazu, die Erhebung des durch spezielle Revision ermittelten Zollbetrages einem andern Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen.

§. 34.

Behandlung ausgehender ausgangszollpflichtiger Waaren.

Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren geschieht die Ermittelung der Menge und Art derselben, sowie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder beim Grenzzollamte am Ausgangspunkte, oder bei einer dazu befugten Hebestelle im Innern mit Vorbehalt der Revision beim Grenzzollamte. Für den Eisenbahn- und Seeverkehr gelten besondere Vorschriften (§§. 71 und 88).

§. 35.

Verschiedenheit des Abfertigungsverfahrens je nach der Art des Einganges und Ausganges.

Die näheren Bestimmungen über das bei der Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr zu beobachtende Verfahren richten sich darnach, ob der Ein- und Ausgang auf Landstraßen, Flüssen und Kanälen oder auf Eisenbahnen oder seewärts stattfindet.

VI. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr auf Landstraßen, Flüssen und Kanälen.

§. 36.

A. Waaren-Eingang.

Verhalten beim Eingang über die Grenze.

Der Weg von der Zolllinie bis zum Grenzzollamte muß auf der Zollstraße ohne Abweichung und willkürlichen Aufenthalt und ohne daß die Ladung eine Veränderung erleidet, fortgesetzt werden.

§. 37.

Anmeldung bei dem Grenz-Zollamte oder den Ansageposten.

Bei dem Grenzzollamte hat der Waarenführer seine sämmtlichen, die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben.

§. 38.

Wo zwischen der Grenze und dem Grenzzollamte ein Ansageposten errichtet ist, hat der Waarenführer seine Papiere über die Ladung bei letzterem abzugeben. Die Papiere werden in Gegenwart des Waarenführers eingesiegelt, an das Grenzzollamt adressirt und einem Grenzaufseher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß zum Grenzzollamte begleitet.

§. 39.

Verfahren, wenn die Waaren an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen.

Sollen die Waaren an der Grenze in der freien Verkehr treten, so sind dieselben unmittelbar nach der Ankunft dem Grenzzollamte nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 22 ff. speziell zu deklariren, sofern nicht nach §. 27 der Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision gestellt wird. Es findet demnächst spezielle Revision (§§. 28 bis 30) und gegebenen Falles Erhebung des Eingangszolles (§. 32) statt.

Ueber den entrichteten Eingangszoll wird von der Zollbehörde eine Quittung ertheilt.

Der Deklarant haftet für die Richtigkeit der Deklaration sowohl hinsichtlich der Zahl und Art der Kolli, als hinsichtlich der Menge und der Gattung der Waaren. Es sollen indeß Abweichungen von dem deklarirten Gewicht, welche bei der Revision sich herausstellen, straffrei gelassen werden, wenn der Unterschied zehn Prozent des deklarirten Gewichtes der einzelnen Kolli oder der in einem Kollo zusammengepackten verschieden tarifirten Waaren oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost nicht übersteigt.

§. 40.

Niederlegung beim Grenz-Eingangsamte.

Die Waaren können bei dem Eingangsamte niedergelegt werden, wenn der Ort das vollständige Niederlagerecht (§. 97) hat, oder sich eine beschränkte Niederlage (§. 105) daselbst befindet.

Das Abfertigungsverfahren wird durch das für die betreffende Niederlage erlassene Regulativ (§. 106) bestimmt.

§. 41.

Verfahren, wenn die Waaren von der Grenze auf ein Amt im Innern oder zur Durchfuhr abgelassen werden sollen — Begleitschein I.

Sollen die Waaren unverzollt einer Hebestelle im Innern zur schließlichen zollamtlichen Abfertigung überwiesen werden, oder zur unmittelbaren Durchfuhr gelangen, so ist die Ladung speziell zu deklariren. Bei einer und derselben Post gleichartiger Waaren braucht das Gewicht in der Deklaration nur summarisch angegeben zu werden.

Die Revision seitens des Abfertigungsamts ist eine allgemeine, insofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern, oder die Betheiligten selbst die spezielle Revision beantragen. Es tritt sodann in der Regel amtlicher Verschluß der Waare und die Ertheilung eines Begleitscheins I. ein,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

welcher ein Verzeichniß der Waaren, auf die er lautet, nach Maßgabe der vorhandenen Deklaration oder des Revisionsbefundes, die Zahl der Kolli und deren Bezeichnung, die Art des angelegten amtlichen Verschlusses, den Namen und Wohnort der Waaren-Empfänger, das Erledigungsamt sowie den Zeitraum enthalten muß, innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung zu führen ist.

Die Feststellung des Gewichts kann ausnahmsweise in Fällen des Bedürfnisses durch Probeverwiegungen erfolgen, wenn sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Kolli keine Abweichungen ergeben, welche zwei Procent des deklarirten Gewichtes überschreiten.

Bei eingehenden Schiffs- oder Wagenladungen, bei welchen die Revision ohne vorherige Ausladung nicht ausführbar ist, soll der Begleitschein ohne vorgängige Revision auf Grund der abgegebenen Declaration ausgefertigt werden, sofern amtliche Begleitung eintritt oder ein sichernder Verschluß angelegt werden kann.

Auf den Antrag der Betheiligten kann die Abfertigung auch solcher Waaren auf Begleitschein I. erfolgen, welche nach der Deklaration zollfrei sind.

§. 42.

Liegt keine vollständige spezielle Deklaration (§. 22) vor, so sind in der Regel die Waaren bei dem Grenzzollamte der speciellen Revision zu unterwerfen. Es kann jedoch, im Fall die Deklaration nur insofern mangelhaft ist, daß die Gattung der Waaren nur allgemein nach ihrer sprachgebräuchlichen oder handelsüblichen Benennung bezeichnet worden oder die Angabe des Nettogewichts bei den in einem Kollo zusammenverpackten verschieden tarifirten Waaren fehlt, hierüber hinweggesehen werden und die Abfertigung auf Begleitschein I. ohne vorherige spezielle Revision erfolgen, wenn ein sichernder Verschluß angelegt werden kann oder Begleitung von der Behörde angeordnet wird.

§. 43.

Amtlicher Verschluß.

In der Regel tritt Kolloverschluß ein. Es kann indeß statt desselben nach dem Ermessen des Abfertigungsamts der Verschluß des Wagens oder des Schiffsgefäßes eintreten (§§. 94 bis 96).

Bei speziell revidirten Waaren kann von der Anlegung eines amtlichen Verschlusses, wenn die Betheiligten dieselbe nicht selbst beantragen, abgesehen werden, sofern eine Vertauschung der Waare nach deren Beschaffenheit auf dem Transporte nicht zu besorgen ist.

§. 44.

Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten.

Derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein I. ausgestellt wird (Extrahent des Begleitscheins), übernimmt mit der Unterzeichnung desselben die Verpflichtung, die im Begleitschein bezeichneten Waaren in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraume und an dem angegebenen Orte zur Revision und weitern Abfertigung zu stellen, ingleichen die Verbindlichkeit für den Betrag des Eingangszolls von diesen Waaren und wenn die Art derselben durch spezielle Revision nicht festgestellt worden, beziehungsweise wenn es sich um Gegenstände handelt, welche nach

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Deklaration zollfrei sind, für den Betrag des Zolles nach dem höchsten Erhebungssatz des Tarifs zu haften.

Der Waarenführer hat die Waaren unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und dem Amte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, unter Vorlegung des Begleitscheins zu gestellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten.

§. 45.

Sicherstellung des Zolles.

Für den Eingangszoll muß entweder durch Pfandlegung oder durch einen sicheren Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den bürgschaftlichen Rechtsbehelfen entsagt, Sicherheit bestellt werden.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waarengattung ermittelt ist, auf den zu berechnenden Betrag des Eingangszolls, sonst aber auf den höchsten Zollsatz gerichtet werden.

Das Abfertigungsamt ist befugt, bekannte sichere Waarenführer, sowohl In- als Ausländer, von der Sicherheitsbestellung zu entbinden.

§. 46.

Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten.

Die im Begleitschein 1. übernommenen Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das darin bestimmte Amt bescheinigt wird, daß diesen Obliegenheiten völlig genügt sei, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt. Auf den Antrag des Waarendisponenten kann der Begleitschein von dem Empfangsamte auch einem anderen dazu befugten Amte zur Erledigung überwiesen werden.

Die Angaben des Begleitscheins hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichtes der Waaren können von dem Waarenführer oder dem Waarenempfänger am Bestimmungsort, so lange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, ergänzt oder berichtigt werden.

Rücksichtlich der Haftung für die berichtigte Deklaration, sowie rücksichtlich der Folgen einer Berichtigung gelten die Bestimmungen im §. 26.

§. 47.

Zollpflichtiges Gewicht.

Das beim Eingange ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht der Waaren wird in der Regel der Verzollung oder weitern Abfertigung zu Grunde gelegt, unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudation einzuleiten ist, wenn sich bei der am Bestimmungsorte veranlaßten abermaligen Verwiegung Abweichungen von dem beim Eingange ermittelten Gewicht ergeben.

Es wird indeß von dem Mindergewicht, welches sich bei den unter amtlichem Verschluß oder unter Begleitung abgelassenen Waaren am Bestimmungsorte gegen das beim Eingange ermittelte

Gewicht herausstellt, kein Eingangszoll erhoben, vielmehr bildet das vorgefundene Gewicht die Grundlage der Verzollung oder weitern Abfertigung, sofern der amtliche Verschluß unverletzt befunden wird und anzunehmen ist, daß das Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse herbeigeführt worden sei, namentlich kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil der Waare heimlich entfernt worden.

Unter den gleichen Voraussetzungen wird auch von der Erhebung des Eingangszolles für das Mindergewicht abgesehen, welches sich etwa bei den zum Durchgange abgefertigten Waaren beim Ausgangsamte gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt.

Ist beim Eingangsamte nur eine probeweise Verwiegung erfolgt (§. 41), so gilt rücksichtlich der nicht verwogenen Kolli das deklarirte Gewicht als das ermittelte.

Hat beim Eingangsamte überhaupt keine Verwiegung stattgefunden (§. 41), so bildet das am Bestimmungsort festgestellte Gewicht die Grundlage der Verzollung oder weiteren Abfertigung, sofern der Verschluß unverletzt befunden und nicht durch Umstände der Verdacht begründet wird, daß eine heimliche Entfernung von Waaren stattgefunden habe. In diesem Falle kann, nach dem Ergebniß der anzustellenden Erörterungen, das deklarirte Gewicht der Verzollung oder weitern Abfertigung zu Grunde gelegt werden.

§. 48.

Zollerlaß für die auf dem Transport zu Grunde gegangenen oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommenden Waaren.

Wenn auf Begleitschein I. abgefertigte Waaren erweislich auf dem Transporte durch Zufall zu Grunde gegangen sind, so tritt ein Zollerlaß ein.

Ferner bleibt, sofern der angelegte amtliche Verschluß unverletzt befunden wird, oder amtliche Begleitung stattgefunden hat, der Eingangszoll unerhoben, wenn die Gegenstände, welche unter amtlichem Verschluß oder amtlicher Begleitung abgefertigt worden sind, am Bestimmungsorte in verdorbenem oder in zerbrochenem Zustande ankommen. Die in verdorbenem Zustande ankommenden Gegenstände müssen unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die zerbrochen ankommenden Gegenstände sind unter Aufsicht der Zollbehörde nöthigenfalls so zu zerstören, daß sie völlig unbrauchbar werden.

§. 49.

Verzögerung des Transportes.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transporte innerhalb des Vereinsgebietes den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraume zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige davon zu machen, welches entweder den Aufenthalt auf dem Begleitschein bezeugen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waaren unter Aufsicht nehmen muß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 50.

Veränderte Bestimmung oder Theilung der Ladung.

Wenn eine Waarenladung, über welche ein Begleitschein ertheilt worden ist, eine andere Bestimmung erhält, so hat der Waarenführer den Begleitschein bei dem nächsten Zoll- oder Steueramte abzugeben, welches den Begleitschein mit dem erforderlichen Vermerk über den veränderten Bestimmungsort und Empfänger versieht.

Soll eine auf Begleitschein I. abgefertigte Ladung unterwegs getheilt werden, so sind die Waaren dem nächsten Hauptzoll- oder Hauptsteueramte oder einem zur Ausstellung von Begleitscheinen befugten Zoll- oder Steueramte vorzuführen, welches auf diesfälligen Antrag neue Begleitscheine ausfertigt, nachdem die Theilung der Ladung unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist.

Die Theilung darf sich auch auf den Inhalt einzelner Kolli erstrecken.

§. 51.

Begleitscheine II.

Soll nach dem Antrage des Deklaranten die Erhebung des durch spezielle Revision ermittelten Eingangszolles bei einem andern dazu befugten Amte erfolgen, so geschieht dies durch Ertheilung eines Begleitscheines II., welcher die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der Revision, den Namen und Wohnort des Waaren-Empfängers, den Betrag des gestundeten Eingangszolles, wo derselbe zu entrichten, welche Sicherheit geleistet, was gegen Vorlegung des Begleitscheins zu erfüllen ist, sowie den Zeitraum enthält, innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung geführt werden muß.

Begleitscheine II. werden jedoch nur dann ausgestellt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, für welche der Begleitschein begehrt wird, fünf Vereinsthaler oder mehr beträgt.

§. 52.

Ansage-Verfahren.

Mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde kann auf solchen Strecken, wo es im Bedürfniß des Verkehrs liegt, und amtliche Begleitung zulässig erscheint, die Ablassung der Waaren von dem Grenzzollamte auf ein zur weiteren zollamtlichen Abfertigung befugtes Amt im Innern im Wege des Ansageverfahrens erfolgen. Die Abfertigung findet in diesem Falle nach Maßgabe der Bestimmung im §. 38 statt.

§. 53.

B. Unmittelbare Durchfuhr.

a) von ausgangszollpflichtigen Waaren.

Werden Waaren, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind, zur unmittelbaren Durchfuhr deklarirt, so unterbleibt, sofern dieselben beim Eingang speziell revidirt werden, die Begleitschein-Ausfertigung.

Statt derselben wird in dem Duplikat der Deklaration angegeben, daß und wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben erfolgen dürfe.

§ 54.

b) auf kurzen Straßenstrecken.

Auf kurzen durch das Vereinsgebiet führenden Straßen können nach Maßgabe der von der obersten Landes-Finanzbehörde zu treffenden Anordnungen bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten.

§. 55.

C. Waaren-Ausgang. Behandlung der ausgangszollpflichtigen Waaren.

Sollen Waaren zur Ausfuhr gelangen, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind, so müssen dieselben nach den Bestimmungen im §. 22 speziell angemeldet werden. Es erfolgt sodann spezielle Revision und die Erhebung des Ausgangszolles.

Ueber die Zollentrichtung wird Quittung ertheilt.

Ist der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet, so wird auf Grund der Angaben des Waarenführers in der Quittung zugleich bemerkt, binnen welcher Frist und auf welcher Straße die Ausfuhr erfolgen muß.

Der Ausgang darf, sofern nicht nach §. 21 eine Ausnahme zugestanden ist, nur über ein Grenzzollamt stattfinden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß.

§. 56.

Behandlung der Waaren, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß.

Waaren, bei denen es auf den Beweis der erfolgten Ausfuhr ankommt, müssen von dem Waarenführer bei demjenigen Grenzzollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt der empfangenen Bezettelungen geschehen soll. Dieses Amt bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche die Bezettelung lautet. Bei Waaren, welche unter amtlichem Verschluß zum Ausgange abgefertigt sind, beschränkt sich die Ausgangs-Abfertigung in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses.

Ist die Gestellung der Waare bei dem Grenzausgangsamt unterblieben, so hängt es von dem Ermessen der Zollbehörde ab, ob der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen sei.

§. 57.

D. Waaren-Ein- und Durchfuhr auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden.

Bei der Waareneinfuhr und Durchfuhr auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden, tritt das darin zur Sicherheit des Zoll-Interesses vereinbarte Verfahren an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungs-Verfahrens.

§. 58.

E. Begleitschein-Regulativ.

Ueber das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine I. und II. zu beobachtende Verfahren wird ein besonderes Regulativ erlassen.

VII. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr auf den Eisenbahnen.

§. 59.

A. Allgemeine Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen.

1) bezüglich der für die Abfertigung und die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände erforderlichen Räume.

Die Eisenbahnverwaltung hat auf den für die Zollabfertigung bestimmten Stationsplätzen die für die zollamtliche Abfertigung und für die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände erforderlichen Räume zu stellen, beziehungsweise die nach der Anordnung der Zollbehörde hierfür nöthigen baulichen Einrichtungen zu treffen.

§. 60.

2) gegenüber den Zollbeamten.

Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Kontrole des Verkehrs auf den Eisenbahnen und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt sind und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen, die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahnverwaltungen sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seite der Zollbeamten an sie ergehende Aufforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten, auch den Zollbeamten die Einsicht der Frachtbriefe und der auf den Güterverkehr bezüglichen Bücher zu gestatten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nicht minder sind die bezeichneten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit alle auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandenen Gebäude und Lokalien, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht blos zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beachtung weiterer Förmlichkeiten zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen. Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder mit der Kontrole des Eisenbahnverkehrs besonders beauftragte Oberbeamte muß innerhalb der von der betreffenden Zolldirektivbehörde bezeichneten Strecke der Eisenbahn in beiderlei Richtungen in einem Personen-Wagen II. Klasse unentgeltlich befördert werden.

Eben so hat, wo die Zollverwaltung eine Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte eintreten läßt, die Beförderung der Begleitungsbeamten unentgeltlich zu erfolgen und ist denselben ein Sitzplatz auf einem Wagen nach ihrer Wahl, sofern sie von der Begleitung zurückkehren aber ein Platz in einem Personen-Wagen mittlerer Klasse einzuräumen.

§. 61.

B. Waaren-Eingang.

1) Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen die Grenze überschreiten.

Bei Ueberschreitung der Grenze dürfen in den Personenwagen oder sonst anderswo, als in den Güterwagen sich keine Gegenstände befinden, welche zollpflichtig sind oder deren Einfuhr verboten ist. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der unter dem Handgepäck der Reisenden befindlichen zollpflichtigen Kleinigkeiten, sowie des Gepäcks statt, welches sich auf den mittelst der Eisenbahn beförderten Wagen von Reisenden befindet.

Auf den Lokomotiven und in den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben. Auch dürfen weder in den Eisenbahnwagen, noch in den Lokomotiven und Tendern geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume vorhanden sein.

§. 62.

Sämmtliche Frachtgüter und Effekten, deren Abfertigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen stattfinden soll, müssen in der Regel schon im Auslande in leicht und sicher verschließbare Güterwagen (Kulissenwagen, Wagen mit Schutzdecken) oder in abhebbare Behälter, nach den von der Zollbehörde zu ertheilenden näheren Vorschriften, verladen sein.

§. 63.

Generelle Deklaration. Ladungsverzeichniß.

Unmittelbar nach Ankunft des Zuges auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes hat der Zugführer oder der sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahn-Verwaltung dem Amte vollständige Ladungs-

verzeichnisse über die Frachtgüter in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Der einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein.

Die Ladungsverzeichnisse müssen die verladenen Kolli nach Inhalt, Verpackungsart, Zeichen, Nummer und Bruttogewicht nachweisen, die Gesammt-Zahl derselben angeben und dasjenige Amt bezeichnen, bei welchem die weitere Abfertigung verlangt wird. Ferner muß darin die Angabe der Wagen oder Wagenabtheilungen oder der abhebbaren Behälter, in welche die Kolli verladen sind, nach Zeichen, Nummer oder Buchstaben enthalten sein.

Ein jedes Ladungsverzeichniß darf in der Regel nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsorte bestimmt sind.

§. 64.

Abfertigung der weitergehenden Wagen.

Demnächst werden die Wagen unter amtlichen Verschluß gesetzt. (§. 94 bis 96.)

Der Zugführer oder sonstige Vertreter der Eisenbahnverwaltung übernimmt durch Unterzeichnung des Ladungsverzeichnisses in Vollmacht der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung, die in diesen Verzeichnissen genannten Wagen u. s. w. binnen der darin bestimmten Frist in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse den betreffenden Abfertigungsämtern zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolls von den in dem Ladungsverzeichnisse nachgewiesenen Gewichtsmengen zu haften.

Es werden sodann sowohl die Ladungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, als auch die Schlüssel zu den zum Verschlusse der Wagen verwendeten Schlössern, amtlich verschlossen, an die betreffenden Abfertigungsstellen adressirt und nebst den vom Grenzzollamte auszufertigenden Begleitzetteln dem Zugführer, oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung zur Abgabe an die Abfertigungsstellen übergeben. Die unterbliebene Ablieferung der Schlüssel oder die Verletzung des Verschlusses, unter welchem sich dieselben befinden, zieht für die Eisenbahnverwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen u. s. w., zu welchen die Schlüssel gehören.

§. 65.

Umladungen und Ausladungen.

Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann unterwegs eine Umladung oder theilweise Ausladung von Frachtgütern bei einem dazu befugten Zoll- oder Steueramte unter amtlicher Aufsicht und unter den von der Zollbehörde näher vorzuschreibenden Bedingungen stattfinden.

An Hafenplätzen, wo die Eisenbahn bis an eine schiffbare Wasserstraße reicht, kann gleichfalls die Umladung der Güter von den Eisenbahnwagen in verschlußfähige Schiffe und umgekehrt unter den vorbezeichneten Bedingungen vorgenommen werden.

Die Abnahme des Verschlusses, die erfolgte Umladung oder Ausladung, ferner die Wiederanlegung des Verschlusses ist auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 66.

Abfertigung am Bestimmungsorte — spezielle Deklaration, Revision und weitere Abfertigung.

Gleich nach Ankunft des Wagenzuges am Bestimmungsorte sind die Wagen und die abhebbaren Behälter der Abfertigungsstelle vorzuführen, welche dieselbe in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Sodann ist binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist die Gattung und Menge der eingegangenen Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, nach den Bestimmungen in den §§. 22 ff. speziell zu deklariren, sofern nicht nach §. 27 der Antrag auf amtliche Revision gestellt wird.

Zollfreie Gegenstände können auf Grund des Ladungsverzeichnisses ohne spezielle Deklaration abgefertigt werden.

Der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welcher das Ladungsverzeichniß unterzeichnet hat, haftet für die Richtigkeit der in demselben enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und der Art der geladenen Kolli. Abweichungen, welche sich bei der Revision von dem in den speziellen Deklarationen angegebenen Gewicht herausstellen, bleiben innerhalb der im §. 39 bezeichneten Grenzen straffrei.

Hinsichtlich des der Verzollung oder weitern Abfertigung zu Grunde zu legenden Gewichts finden die Bestimmungen im Schlußsatze des §. 47 Anwendung.

Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung können die Ladungsverzeichnisse auch einem anderen dazu befugten Amte zur Erledigung überwiesen werden.

§. 67.

Rücksichtlich der auf dem Transport zu Grunde gegangenen oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommenden Gegenstände gelten die Bestimmungen des §. 48.

§. 68.

Bei der Revision und weitern Abfertigung kommen die Bestimmungen in den §§. 39 bis 51 zur Anwendung.

§. 69.

2) Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr einem Grenzzollamte Behufs Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn zugeführt werden.

Die aus dem Auslande eingegangenen Waaren, für welche das im Eisenbahnverkehr zulässige erleichterte Abfertigungsverfahren in Anspruch genommen wird, sind von dem Waarenführer unter Uebergabe der Ladungspapiere dem Grenzzollamte vorzuführen, welches die Waaren unter amtliche Aufsicht und Kontrole stellt. Vor der Verladung in die Eisenbahnwagen hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung das im §. 63 vorgeschriebene Ladungsverzeichniß zu übergeben.

Die Verladung geschieht unter amtlicher Aufsicht, und unter Vergleichung der einzuladenden Güter mit dem Ladungsverzeichniß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hinsichtlich des weitern Verfahrens gelten die Bestimmungen in den §§. 64 bis 68.

§. 70.

C. Waaren-Durchgang.

Die zum unmittelbaren Durchgange auf den Eisenbahnen bestimmten Güter werden mit Begleitzetteln und Ladungsverzeichnissen und unter amtlichem Verschluß (§§. 63 und 64) zur Durchfuhr abgefertigt. Die Zollabfertigung beim Grenzausgangsamte beschränkt sich in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses und die Bescheinigung des Ausgangs über die Grenze. Enden die Eisenbahnen bei dem Grenzausgangsamte, so hat das letztere eine Vergleichung der auszuladenden Güter mit dem Ladungsverzeichniß vorzunehmen.

Für den Durchfuhrverkehr auf Eisenbahnen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, können von der obersten Landes-Finanzbehörde weitere Erleichterungen zugestanden werden.

§. 71.

D. Waaren-Ausgang.

Ausgangszollpflichtige Güter dürfen zur Beförderung nach dem Auslande nicht verladen werden, bevor nicht der Ausgangszoll bei einer zu dessen Erhebung befugten Zoll- oder Steuerstelle entrichtet oder sichergestellt worden ist. Die Güter werden, wenn der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet ist, unter Kollo- oder Waarenverschluß unmittelbar nach dem Auslande abgefertigt. Bei dem Grenzausgangsamte findet alsdann nur die Prüfung und Lösung des Verschlusses statt.

Rücksichtlich der Güter, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß, kommen die Bestimmungen im §. 56 zur Anwendung.

§. 72.

Wenn die Abfertigung bei dem Grenzzollamte nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nicht in Anspruch genommen wird, so erfolgt die Abfertigung nach den in den §§. 39 bis 51 enthaltenen Bestimmungen.

§. 73.

E. Regulativ über die Behandlung des Eisenbahntransports.

Die näheren Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen werden durch ein zu erlassendes Regulativ getroffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VIII. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr und Ausfuhr seewärts.

§. 74.

A. Waaren-Eingang. Anmeldung bei dem Ansageposten.

Wo für den Eingang seewärts Ansageposten errichtet sind, haben sich die Schiffsführer bei diesen zu melden und sämmtliche über ihre Ladung sprechenden Papiere abzugeben. Der Schiffsführer ist zugleich verpflichtet, dem Ansageposten eine von ihm unterzeichnete Deklaration der Zugänge zum Schiffsraum und etwaiger geheimer Behältnisse zu übergeben, auch dem Beamten diese Zugänge und Behältnisse an Ort und Stelle zu zeigen.

Die Ladungspapiere werden demnächst von dem Ansageposten in Gegenwart des Schiffsführers eingesiegelt, an das betreffende Grenzzollamt adressirt und, falls nach dem Ermessen des Ansagepostens Begleitung eintritt, dem begleitenden Beamten, anderenfalls dem Schiffsführer zur Aushändigung an das Grenzzollamt zugestellt.

§. 75.

Verfahren beim Grenz-Zollamte — generelle Deklaration (Manifest).

Soll die Ladung bei dem Grenzzollamte zur Entlöschung gelangen, so hat der Schiffsführer dem Amte binnen spätestens 24 Stunden nach der Ankunft eine generelle Deklaration (Manifest) in einfacher Ausfertigung zu übergeben, welche den Namen des Schiffes und des Schiffsführers, die Nationalität und Tragfähigkeit des Schiffes, den Hafen oder die Häfen, wo die Ladung eingenommen ist, die Namen der Waarenempfänger, die Gattung der geladenen Waaren, — bei verpackten Waaren auch die Zahl und Verpackungsart der Kolli, deren Zeichen und Nummer, — ferner die besondere Bezeichnung der Kolli oder der unverpackt geladenen Waaren, welche sich außerhalb des Schiffsraumes befinden, endlich die Versicherung, daß die Angaben richtig sind und die Unterschrift des Schiffsführers oder seines Bevollmächtigten enthalten muß.

§. 76.

Der Schiffsführer haftet für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Kolli, sowie dafür, daß keine unverpackt geladene Waare in der Deklaration verschwiegen ist.

Die Gattung der geladenen Waaren hat der Schiffsführer nach bestem Wissen anzugeben. Ist ihm der Inhalt einzelner Kolli unbekannt, so hat er dies in der generellen Deklaration zu bemerken.

§. 77.

Deklaration der Eingänge zum Schiffsraum und der geheimen Behältnisse.

Zugleich mit der generellen Deklaration muß der Schiffsführer eine Deklaration über die Zugänge zum Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse übergeben, sofern nicht eine solche bereits bei dem Ansageposten (§. 74) abgegeben ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 78.

Schiffsprovisions-Liste.

Es ist ferner der generellen Deklaration eine Deklaration über die am Bord befindlichen, für den Gebrauch der Schiffsmannschaft und des Schiffs bestimmten Mund- und anderen Vorräthe, die Effekten der Schiffsmannschaft und die Schiffsinventarienstücke (Schiffsprovisions-Liste) beizufügen. Das Gewicht der vorhandenen Vorräthe braucht nur annähernd angegeben zu werden.

Bei Schiffen, welche von ihrer Ankunft im Hafen bis zu ihrem Wiederausgange unter amtlicher Bewachung stehen, bedarf es der Abgabe einer Schiffsprovisions-Liste nicht.

§. 79.

Verbot des Verkehrs mit dem Lande oder mit andern Schiffen.

Bevor die vorläufige Revision des Schiffes (§. 80) seitens der Zollbehörde stattgefunden hat, darf dasselbe ohne Erlaubniß der Zollbehörde weder am Ufer anlegen noch irgend einen Verkehr mit dem Lande oder mit andern Schiffen unterhalten.

Die Zollbehörde ist befugt, das Schiff sofort nach der Ankunft durch ihre Beamten besetzen zu lassen.

§. 80.

Vorläufige Revision des Schiffes.

Nachdem die generelle Deklaration sowie die Deklaration der Zugänge zum Schiffsraum und die Schiffsprovisionsliste übergeben ist, erfolgt die vorläufige Revision des Schiffes. Zugleich findet die spezielle Revision des Proviants, der Schiffsvorräthe, der Utensilien und Inventarienstücke, ferner der Effekten der Schiffsmannschaft und des Reisegepäcks der Passagiere statt, sofern nicht etwa für das letztere Abfertigung unter Begleitschein-Kontrole beantragt wird.

Demnächst werden die Waarenräume des Schiffes und die etwa die Verdeck- oder Kajütfracht bildenden Waaren unter amtlichen Verschluß gesetzt (§. 94 bis 96), oder das Schiff bleibt unter amtlicher Bewachung.

Der Schiffsproviant wird insoweit zollfrei und außer weiterer Kontrole gelassen, als derselbe den muthmaßlichen Bedarf der Schiffsmannschaft während der Dauer des Aufenthalts des Schiffes im Lande nicht übersteigt. Dagegen werden die diesen Bedarf übersteigenden Mengen zur Verzollung gezogen oder auf den Antrag des Schiffsführers unter amtlichen Verschluß gesetzt.

§. 81.

Spezielle Deklaration, Revision und weitere Abfertigung.

Binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist hat demnächst der Waarenführer oder der Waarenempfänger die eingegangenen Waaren dem Grenzzollamte speziell (§. 22 ff.) zu deklariren, sofern nicht nach §. 27 der Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision gestellt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hinsichtlich der Deklaration, Revision und weiteren Abfertigung der Waaren kommen die Bestimmungen der §§. 29 und 39 bis 51 zur Anwendung.

Abweichungen von dem deklarirten Gewicht können nach den von der obersten Landes-Finanzbehörde zu treffenden näheren Anordnungen bis zu 20 Prozent von dem deklarirten Gewicht der einzelnen Kolli oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost straffrei gelassen werden.

§. 82.

Beschädigte Strandgüter.

Für beschädigte Güter, welche aus den an den Küsten von Zollvereinsstaaten gestrandeten Schiffen geborgen sind, und im Wege öffentlichen Ausgebotes zum Verkauf gelangen, ist auf den Antrag der Betheiligten ein Eingangszoll von zehn Prozent des Brutto-Ertrages des Auktionserlöses zu erheben, wenn sowohl die Behörde, welche die Auktion abhält, als die Zollbehörde die stattgehabte Beschädigung der Waare bescheinigt.

§. 83.

Ansageverfahren.

Auf den Antrag des Schiffsführers können die Schiffe von dem Grenzzollamte im Ansageverfahren nach dem Bestimmungsorte abgelassen werden. Zu diesem Ende hat der Schiffsführer sogleich nach seinem Eintreffen, falls es nicht bereits bei einem Ansageposten geschehen ist, dem Grenzzollamte sämmtliche über seine Ladung sprechenden Papiere zu übergeben.

Das Schiff wird in der Regel mit zwei Beamten besetzt, welche dasselbe zu beaufsichtigen und nach dem Bestimmungsorte zu begleiten haben. Die Ladungspapiere werden amtlich abgestempelt, versiegelt und mit einem über das Schiff ausgefertigten Ansagezettel den Begleitungsbeamten zur Ablieferung an das Amt am Bestimmungsorte übergeben.

§. 84.

Umladung in Leichterschiffe.

Die Ablassung im Ansageverfahren kann auch stattfinden, nachdem ein Theil der Ladung bei dem Grenzzollamte entlöscht oder die Ladung ganz oder theilweise in Leichterschiffe übergeladen worden ist. Es muß jedoch, wenn das Schiff seine Ladung ganz an Leichterfahrzeuge abgegeben hat und im Eingangshafen zurückbleibt, der Schiffsführer für die Berichtigung des Deklarationspunktes am Bestimmungsort (§. 86) persönlich oder durch einen Bevollmächtigten Sorge tragen. Die zollamtliche Abfertigung der beim Grenzeingangsamte entlöschten Waaren erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 39 bis 51.

§. 85.

Verpflichtungen des Schiffsführers auf der Fahrt zum Bestimmungsorte.

Die Schiffsführer müssen ihre Fahrt zum Bestimmungsorte unverweilt und ohne weiteren Aufenthalt, als durch natürliche Hindernisse unvermeidlich wird, fortsetzen, auch während derselben

die Ladung unberührt lassen. Die Schiffe dürfen ohne Erlaubniß der Zollbehörde auf der Fahrt weder am Ufer anlegen, noch mit dem Ufer oder mit anderen Schiffen Verkehr treiben.

§. 86.

Abfertigung am Bestimmungsorte.

Hinsichtlich der Deklaration, Revision und weiteren Abfertigung am Bestimmungsort gelten die Bestimmungen der §§. 75 bis 81.

Sollen die Waaren unverzollt auf einer Eisenbahn weiter versendet werden, so kann die Abfertigung mittelst Ladungsverzeichnisses nach Maßgabe der Bestimmungen in dem §. 69 erfolgen.

§. 87.

Soll die Ladung des Schiffes von dem Grenzzollamte unter Begleitschein-Kontrole abgelassen werden, so kommen die Vorschriften in den §§. 41 bis 51 zur Anwendung.

§. 88.

B. Waaren-Ausgang.

Ueber die zur Ausfuhr seewärts bestimmten Güter, welche ausgangszollpflichtig sind oder deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß, hat der Schiffsführer der Zoll- oder Steuerstelle am Orte der Einladung eine Ausgangsdeklaration zu übergeben, welche den Namen des Schiffes und des Schiffsführers, die Nationalität und Tragfähigkeit des Schiffes, die Zahl, Verpackungsart, Zeichen und Nummern der Kolli, die Gattung der Waaren, die Namen der Versender und den Bestimmungsort, sowie die Bezeichnung der über die geladenen Waaren ertheilten amtlichen Bezettelungen enthalten muß.

Einer Anmeldung der zur Ausfuhr seewärts bestimmten Güter des freien Verkehrs, welche keinem Ausgangszolle unterliegen, bedarf es nicht.

Die Verladung erfolgt unter amtlicher Aufsicht. Ausgangszollpflichtige Gegenstände müssen vor der Verladung vorschriftsmäßig angemeldet und verzollt sein.

§. 89.

C. Lösch- und Ladeplätze.

Die Löschung, sowie die Einnahme von Ladungen darf nur an den von der Zollbehörde dazu bestimmten Stellen erfolgen.

§. 90.

D. Hafen-Regulative.

Die näheren Bestimmungen über das beim Eingange und Ausgange seewärts zu beobachtende Verfahren enthalten die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu erlassenden Hafen-Regulative.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IX. Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten.

§. 91.

Die mittelst der Posten eingehenden zollpflichtigen Waaren müssen mit einer Inhaltserklärung in Deutscher oder Französischer Sprache versehen sein; den oberen Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzstrecken im Falle des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in anderen Sprachen zuzulassen. Die Waaren werden von der Zollstelle an der Grenze entweder schließlich abgefertigt oder an eine andere Zoll- oder Steuerstelle zur weiteren zollamtlichen Behandlung beziehungsweise zur Ausgangsabfertigung abgelassen.

Die Entrichtung des Eingangszolles von den zum Verbleib im Vereinsgebiet bestimmten Postgütern erfolgt im Wohnorte des Empfängers, oder, wenn keine Zoll- oder Steuerstelle daselbst vorhanden ist, bei einer geeignet gelegenen Hebestelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.

Bei den durchgehenden Poststücken findet seitens des Grenz-Ausgangsamtes eine Vergleichung mit den Inhalts-Erklärungen und, wenn es für nöthig erachtet wird, den Postkarten oder den Begleitbriefen statt. Nach dem Ermessen der Zollbehörde kann die Durchführung der Poststücke durch das Vereinsgebiet auch unter Gesammtverschluß oder statt dessen unter amtlicher Begleitung erfolgen.

Sollen Gegenstände mit der Post nach dem Auslande versendet werden, welche einem Ausgangszolle unterliegen, so muß dieser vorher entrichtet werden.

Die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Posten sind in einem besondern Regulativ enthalten.

X. Behandlung der Reisenden.

§. 92.

Die vom Auslande eingehenden Reisenden, welche zollpflichtige Waaren bei sich führen, brauchen dieselben, wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind, nur mündlich anzumelden. Auch steht es solchen Reisenden frei, statt einer bestimmten Antwort auf die Frage der Zollbeamten nach verbotenen oder zollpflichtigen Waaren, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind.

Einer Anmeldung bei dem Ansagepostен (§. 38) bedarf es nicht. Der Ansagepostен kann, wenn er es für nöthig erachtet, die Reisenden bis zum Grenzzollamt begleiten lassen.

Die Effekten der Reisenden werden in der Regel sogleich beim Grenz-Eingangsamte schließlich abgefertigt. Beim Ausgange sind dieselben nur aus besonderen Verdachtsgründen einer Revision unterworfen.

XI. Behandlung der einem Werthzolle unterliegenden Gegenstände.

§. 93.

Die in dem Vereins-Zolltarif festgesetzten Werthzölle sollen nach dem Werthe am Orte des Ursprungs oder der Fabrikation des eingeführten Gegenstandes, mit Hinzurechnung der bis zum

Orte der Eingangs-Abfertigung erforderlichen Transport-, Versicherungs- und Kommissionskosten berechnet werden.

Wer einen solchen Gegenstand einführt, hat dessen Werth schriftlich zu deklariren.

Wenn die Zollbehörde den deklarirten Werth für unzulänglich erachtet, so soll sie berechtigt sein, die Waaren zu behalten, gegen Zahlung des deklarirten Werthes mit einem Zuschlage von Fünf vom Hundert an denjenigen, welcher dieselben eingeführt hat.

Diese Zahlung muß innerhalb der auf die Deklaration folgenden vierzehn Tage erfolgen, und es müssen die etwa erhobenen Zölle gleichzeitig erstattet werden.

Wenn die Zollbehörde das Vorkaufsrecht ausüben will, so kann derjenige, gegen welchen dasselbe ausgeübt werden soll, sofern er es vorzieht, die Abschätzung der Waare durch Sachverständige verlangen. Dieselbe Befugniß steht der Zollbehörde zu, wenn sie es nicht für angemessen erachtet, sofort von dem Vorkaufsrechte Gebrauch zu machen.

Wenn die Schätzung durch Sachverständige ergiebt, daß der Werth der Waare den bei der Einfuhr deklarirten nicht um Fünf vom Hundert übersteigt, so soll der Zoll nach dem in der Deklaration angegebenen Betrage erhoben werden.

Wenn der Werth den deklarirten um Fünf vom Hundert übersteigt, so kann die Zollbehörde nach ihrer Wahl das Vorkaufsrecht ausüben oder den Zoll nach dem durch die Sachverständigen ermittelten Werth erheben.

Dieser Zoll soll zur Strafe um die Hälfte seines Betrages erhöht werden, wenn der von den Sachverständigen ermittelte Werth um Zehn vom Hundert höher ist, als der deklarirte.

Die Kosten der Untersuchung sind von dem Deklaranten zu tragen, wenn der durch die schiedsrichterliche Entscheidung ermittelte Werth den deklarirten Werth um Fünf vom Hundert übersteigt; im entgegengesetzten Falle sind dieselben von der Zollbehörde zu tragen.

Im Falle einer Abschätzung der Waare wird der eine der beiden sachverständigen Schiedsrichter von dem Deklaranten, der andere von dem Vorstande der Lokalzollbehörde ernannt. Bei einer Meinungsverschiedenheit oder, wenn der Deklarant es verlangt, schon bei der Niedersetzung des Schiedsgerichts, wird ein Obmann von den Sachverständigen gewählt, oder sofern sich die letzteren über die Wahl nicht verständigen, von dem Präsidenten des zuständigen Handelsgerichts oder wo ein solches nicht vorhanden ist, von dem Vorsitzenden des Civilgerichts erster Instanz ernannt.

Die schiedsrichterliche Entscheidung muß innerhalb der auf die Niedersetzung des Schiedsgerichts folgenden vierzehn Tage abgegeben werden.

XII Waarenverschluß.

§. 94.

Der zollamtliche Verschluß erfolgt durch Kunstschlösser, Bleie oder Siegel.

Das abfertigende Amt hat zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Schlössern, Bleien u. s. w. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtungen treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 95.

Das erforderliche Material an Blei, Lack, Licht und Versicherungsschnur, sowie die fortan erforderlichen Schlösser beschafft die Zollverwaltung, vorbehaltlich des Anspruchs auf Ersatz der Kosten für verloren gegangene oder beschädigte Schlösser gegen diejenigen, welche die Schuld des Verlustes oder der Beschädigung trifft. Eisenbahnverwaltungen haben in dieser Beziehung für ihre Angestellten zu haften.

Das übrige, zu der Verschlußvorrichtung nöthige Material muß von den Betheiligten besorgt werden.

§. 96.

Bei eingetretener Verletzung des Waarenverschlusses kann in Folge der im Begleitschein u. s. w. von den Extrahenten übernommenen Verpflichtung für die Waaren, je nachdem ihre Gattung ermittelt ist oder nicht, die Entrichtung des tarifmäßigen oder des höchsten Eingangszolles verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waaren bei dem nächsten zur Verschlußanlegung befugten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Waaren zu stellen sind, ab. Der Zollbehörde bleibt die Entscheidung überlassen, ob nach den obwaltenden Umständen von den oben angegebenen Folgen der Verschlußverletzung abgesehen werden kann.

XIII. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.

§. 97.

A. Oeffentliche Niederlagen.

Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs werden in den wichtigeren Handelsplätzen des Vereinsgebiets, sowie bei den Haupt-Zollämtern an der Grenze, wo ein Bedürfniß dazu sich zeigt, unter amtlicher Aufsicht stehende öffentliche Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weiteren Bestimmung unverzollt gelagert werden können.

Die öffentlichen Niederlagen sind entweder:

allgemeine Niederlagen (Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen, §§. 98 bis 104), oder

beschränkte Niederlagen (§. 105), oder

freie Niederlagen (Freiläger §. 107).

An Orten, wo keine dem Staate gehörigen Gebäude, welche als Niederlage benutzt werden können, oder dergleichen Gebäude nicht in dem nöthigen Umfange vorhanden sind, ist es Sache der Kaufmannschaft oder der Kommune, welche eine solche Anlage oder deren Erweiterung wünschen, den erforderlichen sicheren Raum zur Benutzung des Staats zu stellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 98.

1) Allgemeine Niederlagen. Niederlagsrecht — Lagerfrist.

Das Niederlagerecht wird der Regel nach nur für solche Waaren bewilligt, auf denen noch ein Zollanspruch haftet und welche nicht durch die besonderen Niederlageregulative (§. 106) von der Lagerung ausgeschlossen sind.

Die Lagerfrist soll in der Regel einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten.

§. 99.

Lagergeld.

Wo Lagergeld erhoben wird, soll dasselbe für jede Niederlage nach dem örtlichen Bedarf zur Deckung der Kosten festgestellt werden, jedoch, sofern die Niederlagen für Rechnung des Staats verwaltet werden, die folgenden Sätze nicht überschreiten:

für das Lagern monatlich

a) von trockenen Waaren vom Zentner $^1/_{36}$ Thaler (3 Xr.),

b) von flüssigen Waaren vom Zentner $^1/_{24}$ Thaler ($4^1/_2$ Xr.).

§. 100.

Haftung der lagernden Waaren.

Die in der Niederlage befindliche Waare haftet unbedingt für den darauf ruhenden Zoll.

Wird die Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage vom Niederleger oder einer dritten Person verlangt, so ist diesem Verlangen nur unter den im §. 14 enthaltenen Beschränkungen zu willfahren.

§. 101.

Gestattung der Umpackung.

Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Waaren behufs der Theilung, Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zweck der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung umzupacken, sofern geeignete Räumlichkeiten dazu vorhanden sind.

Zur Ergänzung, Auffüllung ꝛc. der lagernden Waaren können Waaren aus dem freien Verkehr in die Niederlage eingebracht werden. Dieselben nehmen damit die Eigenschaft fremder unverzollter Waaren an.

§. 102.

Verpflichtungen der Niederlageverwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren.

Die Niederlageverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Niederlageräume in Dach und Fach, für sicheren Verschluß derselben, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung

unter den in der Niederlage beschäftigten Personen, sowie für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und dem dazu gehörigen umschlossenen Raum sorgen und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zu Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen und die amtliche Bescheinigung hierüber ertheilt worden ist.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Niederlageverwaltung nicht zu vertreten.

§. 103.

Abmeldung von der Niederlage.

Die Verzollung oder weitere Abfertigung der von den Niederlagen abgemeldeten Waaren erfolgt nach Maßgabe der bei der Einlagerung festgestellten Menge und Beschaffenheit derselben.

In Fällen, in welchen das Gewicht der Waaren während der Lagerung durch Umpacken (§. 101) oder durch zufällige Ereignisse eine Verminderung erfahren hat, oder in denen anzunehmen ist, daß eine bei der Abmeldung wahrgenommene Gewichtsverminderung lediglich durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben, Verdunsten oder gewöhnliche Lekkage entstanden ist, bildet das Auslagerungsgewicht der Waaren die Grundlage der Abfertigung, sofern nicht von den Betheiligten die Verzollung oder Abfertigung nach dem Einlagerungsgewicht verlangt wird. Liegt der Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden, so ist stets das Einlagerungsgewicht der Verzollung zu Grunde zu legen.

Das Gewicht der etwa von den Waaren entnommenen Proben wird besonders zur Verzollung gezogen.

Von den auf der Niederlage gänzlich verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Waaren wird, nachdem dieselben unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden sind, ein Zoll nicht erhoben.

§. 104.

Verfahren mit Waaren,

a) deren Eigenthümer unbekannt ist;

Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, ein Jahr in der Niederlage geblieben, so soll dies unter genauer Bezeichnung derselben zu zwei verschiedenen Malen mit einem Zwischenraum von mindestens vier Wochen durch öffentliche Blätter bekannt gemacht werden, und wenn sich hierauf binnen sechs Monaten nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, die Niederlageverwaltung berechtigt sein, die Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt nach Abzug der Bekanntmachungs- und Verkaufskosten, der Abgaben, sowie der etwa auf die Erhaltung der Waaren verwandten Kosten und des Lagergeldes sechs Monate hindurch aufbewahrt und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, der Staatskasse anheim.

Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde in der Art geschehen, daß der Lizitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

b) welche binnen fünf Jahren aus der Niederlage nicht abgeholt werden.

Haben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekannt ist, länger als fünf Jahre gelagert, so ist derselbe, sofern nicht auf seinen Antrag ausnahmsweise eine längere Lagerung bewilligt ist, aufzufordern, die Güter binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, von der Niederlage zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkauf der Waaren geschritten und der Erlös nach Abzug der Kosten und Abgaben dem Eigenthümer oder Disponenten zugestellt.

§. 105.

Beschränkte Niederlagen.

Bei den Aemtern an solchen Orten, welche nicht im Genuß des Niederlagerechts sind, können, wo sich ein Bedürfniß dazu ergiebt und geeignete Räume vorhanden sind, Waaren unverzollt mit der Maßgabe niedergelegt werden, daß die Lagerfrist in der Regel nicht über sechs Monate dauern darf. Nach Ablauf derselben treten die im §. 104 enthaltenen Bestimmungen ein.

Wegen des Lagergeldes, der Gestattung von Umpackungen und der Behandlung des während der Lagerung entstandenen Mindergewichts kommen die Bestimmungen für allgemeine Niederlagen in den §§. 99, 101 und 102 in Anwendung.

§. 106.

3) Regulative für die Niederlagen.

Die näheren Bedingungen für die Benutzung der einzelnen Niederlagen, sowie die speziellen Vorschriften über die Abfertigung der zu denselben gelangenden und aus ihnen zu entnehmenden Waaren enthalten die zu erlassenden Regulative.

§. 107.

4) Freie Niederlagen.

In den wichtigeren Seeplätzen des Vereinsgebiets können örtlich mit dem Hafen in Verbindung stehende freie Niederlageanstalten (Freiläger) errichtet werden.

Derartige Niederlagen werden mit den Maßgaben, welche die für die einzelnen Niederlagen zu erlassenden Regulative enthalten, zollgesetzlich als Ausland behandelt. Die zur Ein- und Ausladung, sowie zur Lagerung bestimmten Räume sind durch sichernde Umschließung von dem umgebenden Gebiet abzuschließen.

§. 108.

B. Privatläger.

Waaren, auf denen ein Zollanspruch haftet, können auch in Privaträumen unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörden niedergelegt werden. Sind die Waaren zum Absatz im Vereinsgebiet

bestimmt und nur zur Sicherung des darauf ruhenden, aber kreditirten Eingangszolles niedergelegt (Privat-Kreditläger), so darf die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über sechs Monate und — bei längerer Lagerung — wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken.

Sind die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt (Privat-Transitläger), so finden auf diese Läger, wenn sie unter amtlichem Mitverschluß stehen, die Bestimmungen in den §§. 101 und 102 Anwendung; rücksichtlich der Lagerfrist gilt die Vorschrift des §. 98. Dagegen haftet der Inhaber eines Privat-Transitlagers, welches sich nicht unter amtlichem Mitverschluß befindet, unbedingt für die Entrichtung des Eingangszolles von den zum Privatlager verabfolgten Waaren nach Maßgabe des bei der Verabfolgung festgestellten Gewichts, infofern er nicht die Entrichtung der Abgaben an anderen Orten oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nachweist.

Für die Bewachung der unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privat-Transitläger während ihrer Oeffnung bleibt der Zollverwaltung vorbehalten, die Entrichtung von Gebühren zu fordern.

§. 109.

Die näheren Bestimmungen darüber, für welche Gegenstände und unter welchen Bedingungen Privatläger zu bewilligen sind, wird der Bundesrath des Zollvereins treffen.

§. 110.

C. Fortlaufende Konten.

Zur Erleichterung des Vertriebes ausländischer Waaren nach dem Auslande können an Großhandlungen unverzollte fremde Waaren unter Eintragung in ein fortlaufendes Konto mit der Maßgabe verabfolgt werden, daß die Wiederausfuhr derselben nach dem Auslande nachgewiesen oder die Verzollung zum Eingange bewirkt werden muß.

Die Bedingungen, unter denen derartige Konten zu bewilligen sind, und die Verpflichtungen der Konten-Inhaber werden durch ein besonderes Regulativ bestimmt.

XIV. Verkehrs-Erleichterungen und Befreiungen.

§. 111.

1) Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet.

Bei Versendungen der im freien Verkehr stehenden Gegenstände aus dem Vereinsgebiete durch das Ausland nach dem Vereinsgebiete ist dem Ausgangs-Zollamte oder einem zu dieser Abfertigung befugten Amte im Innern eine Deklaration vorzulegen, worin die Art nnd Menge der zu versendenden Waaren mit ihrer sprachgebräuchlichen oder handelsüblichen Benennung und deren Bestimmungsort anzugeben ist. Einer Angabe des Nettogewichts der in einem Kollo zusammen verpackten, verschieden tarifirten Waaren bedarf es nicht.

Es tritt sodann die Revision und, der Regel nach, der amtliche Verschluß der Waaren ein. Dem Abfertigungsamte bleibt es überlassen, auch andere Maßregeln zur Sicherung gegen eine Vertauschung der Waaren zu treffen. Bei Versendung von Wein können Proben entnommen werden, welche verschlossen der Sendung beizufügen sind.

Der Absender erhält demnächst die hiernach bescheinigte Deklaration zurück, auf welcher zugleich die zum Eintreffen beim Wiedereingangsamte verstattete Frist bemerkt wird.

Hat die Ausgangs-Abfertigung bereits bei einem Amte im Innern stattgefunden, so bedarf es bei dem Grenz-Ausgangsamte nur der Rekognition des Verschlusses.

Bei derartigen Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren kann Sicherstellung des Ausgangszolles verlangt werden.

Bei dem Wiedereingangsamte werden die Gegenstände auf den Grund der zu übergebenden Deklaration revidirt und nach richtigem Befund ohne Zollerhebung abgelassen. Sind die Waaren unter Kollo- beziehungsweise Wagen- oder Schiffsverschluß abgefertigt, so beschränkt sich die Revision beim Wiedereingangsamte in der Regel auf die Prüfung und Lösung des angelegten Verschlusses. Auf den Antrag des Waarenführers können auch die Waaren von dem Grenz-Zollamte unter Belassung des amtlichen Verschlusses auf ein Amt im Innern zur schließlichen Abfertigung abgelassen werden.

Wird bei dem Transport von Waaren, welche unter Zollkontrole stehen, zwischenliegendes Ausland berührt, so muß die Waare dem Ausgangs- und dem Wiedereingangsamte zur Revision gestellt und der richtige Ausgang, beziehungsweise der Wiedereingang auf der die Sendung begleitenden Bezettelung bescheinigt werden.

Nach örtlichem Bedürfnisse können von der obersten Landes-Finanzbehörde für den Verkehr aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet Erleichterungen zugestanden werden.

§. 112.

2) Meß- und Marktverkehr.

Zur Erleichteruug des Besuches auswärtiger Messen und Märkte kann die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen, aus dem freien Verkehr des Zollvereins stammenden Waare verstattet werden.

Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbtreibenden, welche vereinsländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr gewährt.

§. 113.

3) Retourwaaren.

Vereinsländische Erzeugnisse oder Fabrikate, welche, außer dem Meß- und Marktverkehr, auf Bestellung, zum Kommissionsverkauf, zur Ansicht, zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauch nach dem Auslande gesandt sind und von dort zurückkommen, können vom

Eingangszolle frei gelassen werden, sofern kein Zweifel dawider besteht, daß dieselben Waaren wieder eingehen, welche ausgegangen sind.

§. 114.

Die Freilassung vom Eingangszoll kann auch erfolgen, wenn Gegenstände aus dem Auslande zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauche eingehen, und demnächst wieder ausgeführt werden.

§. 115.

4) **Veredelungsverkehr.**

Gegenstände, welche zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung oder zur Reparatur mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingehen, können vom Eingangszolle befreit werden.

In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zu einem der bezeichneten Zwecke nach dem Auslande gehen und im vervollkommneten Zustand zurückkommen.

§. 116.

5) **Grenzverkehr.**

In Bezug auf den kleinen Grenzverkehr können nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses besondere Erleichterungen angeordnet werden.

§. 117.

6) **Strandgüter.**

Inländische Strandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslaufen verunglücken, bleiben, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen ist, frei vom Eingangszolle.

§. 118.

7) **Bedingungen der vorstehenden Erleichterungen — anderweite Zollerlasse aus Billigkeitsrücksichten.**

Die allgemeinen Bedingungen und Kontrolen, unter denen die in den §§. 111 bis 117 erwähnten Erleichterungen und Befreiungen eintreten, werden von dem Bundesrathe des Zollvereins vorgeschrieben werden.

Der Bundesrath wird ferner darüber Bestimmung treffen, ob und unter welchen Bedingungen auch in andern als den oben erwähnten Fällen für die aus dem freien Verkehr des Zollvereins nach dem Auslande gesandten Gegenstände beim Wiedereingange, oder für die vom Auslande eingegangenen Gegenstände beim Wiederausgange aus Billigkeitsrücksichten ein Zollerlaß gewährt werden darf.

XV. Kontrolen im Grenzbezirk.

§. 119.

Transport-Kontrole.

Innerhalb des Grenzbezirks unterliegen, nach Maßgabe der von der obersten Landes-Finanzbehörde zu treffenden Anordnungen, solche Waaren, bei welchen es nach den örtlichen Verhältnissen

zur Sicherung gegen heimliche Einfuhr oder Ausfuhr nothwendig erscheint, einer Transport-Kontrole. Zu diesem Zweck hat jeder, welcher Waaren dieser Art im Grenzbezirk transportirt, sich durch eine amtliche Bescheinigung (Legitimationsschein) darüber auszuweisen, daß er zum Transporte der gehörig bezeichneten Waaren in einer gewissen Frist und auf den vorgeschriebenen Wegen befugt sei.

Beim Eingange aus dem Auslande und in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle bedarf es auf der Zollstraße keines Transport-Ausweises. Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie haben sich diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezettelung zu legitimiren.

§. 120.

Allgemeine Befreiung von der Legitimationsschein-Pflichtigkeit.

Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirk sind allgemein befreit:

a) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines inländischen Landguts für den Verkehr innerhalb des Gutsbezirks. Wird das Landgut von der Grenzlinie durchschnitten, so sind nach der Oertlichkeit besondere Aufsichtsmaßregeln vorzuschreiben;

b) der Transport auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk;

c) Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehaltlich der auch über solche Transporte, sofern dieselben die im §. 119 gedachten Waaren zum Gegenstande haben, auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der letzteren;

d) der Gütertransport mit den Posten. Die Postanstalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Päckereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamts annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

§. 121.

Waaren-Transport auf Gewässern.

An den Ufern der Gewässer im Grenzbezirk und auf den in diesen Gewässern gelegenen Inseln dürfen zollfreie Gegenstände im verpackten Zustande oder zollpflichtige Gegenstände ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Landungsplätzen (§. 17) bestimmt und als solche bezeichnet sind.

Für Gewässer, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, bleibt es der obersten Landes-Finanzbehörde überlassen, nach dem örtlichen Bedürfniß eine Entfernung zu bestimmen, bis auf welche beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamtes sich dem Ufer nur nähern dürfen. Unverdeckte Nachen, welche zollfreie Gegenstände geladen haben, unterliegen dieser Beschränkung nicht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 122.

Beschränkung des Transports in Bezug auf die Zeit.

Der Transport der der Legitimations-Kontrole unterliegenden Waaren im Grenzbezirke ist nur innerhalb der im §. 21 bezeichneten Tageszeit gestattet, sofern nicht der Transport auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen stattfindet oder in besonderen Fällen von dem zuständigen Haupt- oder Nebenzollamte vor dem Beginne des Transportes eine Ausnahme nachgelassen ist.

§. 123.

Ausstellung des Transportausweises.

Der zum Transport erforderliche Ausweis wird ausgestellt:

a) beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenzzollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;
b) beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtigt sind;
c) bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle;
d) auch können Ortsbehörden oder andere dazu geeignete Personen zur Ausstellung von Versendungsscheinen ausnahmsweise ermächtigt werden.

§. 124.

Kontrole der Gewerbetreibenden.

Hausirgewerbe, zu welchen auch das Halten von Wanderlagern gehört, dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter den zum Zwecke des Zollschutzes erforderlichen, von der obersten Landes-Finanzbehörde anzuordnenden Beschränkungen betrieben werden.

Auf Material- und Spezereiwaaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure, sowie auf Zeuge, ganz oder theilweise aus Baumwolle, Wolle oder Seide soll sich der Regel nach die Erlaubniß nicht erstrecken. Es können indeß von der obersten Landes-Finanzbehörde für einzelne Grenzstrecken in Bezug auf solche Waaren, welche dort keinen Gegenstand des Schleichhandels bilden, Ausnahmen zugelassen werden.

Soweit es zur Sicherung des Zollinteresses für nöthig erachtet wird, ist auch der Marktbesuch, sowie der stehende Gewerbebetrieb im Grenzbezirk den nach den örtlichen Verhältnissen von der obersten Landes-Finanzbehörde vorzuschreibenden Kontrolen unterworfen. Insbesondere hat Jeder, welcher mit Waaren einen Handel treibt, auf die sich die angeordnete spezielle Kontrole erstreckt, ein Buch zu führen, worin rücksichtlich der unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung stattgefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten sein muß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

XVI. Kontrolen im Binnenlande.

§. 125.

Ueber den Grenzbezirk hinaus sind im Innern des Vereinsgebiets nach Maßgabe der von der obersten Landes-Finanzbehörde nach den örtlichen Verhältnissen zu treffenden Anordnungen nur solche Waaren, welche einen Gegenstand des Schleichhandels bilden, und nur insoweit einer Kontrole unterworfen, daß

1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirk in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirk empfangenen Bezettelungen bis zum Bestimmungsort begleitet sein müssen, und
2) von den Handeltreibenden, welche dergleichen Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen und darin der Tag und der Ort der Verzollung jedesmal beim Empfang der Waare anzumerken ist.

XVII. Haussuchungen und körperliche Visitationen.

§. 126.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend Jemand im Grenzbezirke sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, oder zu einer solchen Uebertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirke, so können zur Ermittelung derartiger Kontraventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren, auch Haussuchungen von Zollbeamten unter Leitung eines Ober-Kontroleurs oder eines anderen Beamten gleichen oder höheren Ranges vorgenommen werden. Haussuchungen dürfen jedoch nur unter Beachtung der nach den Landesgesetzen für Haussuchungen im Allgemeinen vorgeschriebenen Förmlichkeiten stattfinden. Der Beobachtung dieses Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbeamten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbeamten auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

Auch sind unter den vorgedachten Nachweisungen die Revisionen bei den auf Grund des §. 124 dieses Gesetzes unter Kontrole stehenden Gewerbtreibenden nicht begriffen.

Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirkes zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur von den, zur Untersuchung solcher Uebertretungen kompetenten Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

§. 127.

Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben und welche der Aufforderung der Zollbeamten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch, wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen, deßhalb vor die zur Untersuchung der Zollstraffälle kompetente Behörde geführt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

XVIII. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.

A. Im Grenzbezirk.

§. 128.

Jede Erhebungs- oder Abfertigungsstelle im Grenzbezirk soll durch ein Schild mit einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Die Zollämter sind entweder Hauptzollämter oder Nebenzollämter erster oder zweiter Klasse.

Bei den Hauptzollämtern ist jede Zollentrichtung und jede durch dieses Gesetz vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr und Durchfuhr zulässig.

Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über zehn Vereinsthaler vom Zentner betragen, oder welche nach der Stückzahl zu verzollen sind, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte oder nach dem Werthe zu verzollende Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von hundert Vereinsthalern nicht übersteigen.

Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Waaren mit Ladungsverzeichniß (§§. 63 und 69) sind Nebenzollämter erster Klasse ohne Einschränkung befugt.

Ueber Nebenzollämter zweiter Klasse können Waaren, welche nicht höher als mit fünf Vereinsthalern für den Zentner belegt sind, oder welche nach der Stückzahl oder nach dem Werthe zu verzollen sind, in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung den Betrag von fünf und zwanzig Vereinsthalern nicht übersteigen. Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist nur in Mengen von höchstens fünfzig Pfund zulässig. Vieh kann über Nebenzollämter zweiter Klasse in unbeschränkter Menge eingehen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster und zweiter Klasse in unbeschränktem Betrage erheben.

Dieselben sind ferner zur Abfertigung der mit der Post eingehenden Gegenstände ohne Einschränkung befugt.

Innerhalb der vorstehend bezeichneten Befugnisse können Nebenzollämter erster und zweiter Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Vereinsgebietes in den andern versendet werden (§. 111), bei dem Aus- und Wiedereingang abfertigen.

Insoweit das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, werden einzelne Nebenzollämter von der obersten Landes-Finanzbehörde mit erweiterter Abfertigungsbefugniß, auch mit der Ermächtigung zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. versehen werden.

§. 129.

Die Führer von Fuhrwerk oder Schiffen, sowie alle Personen, welche Waaren transportiren, sind verpflichtet, den Anordnungen der Grenzaufsichtsbeamten Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch dieselben in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kiepen-, Korb- und Packträger, Fuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, sowie als leer angegebenes Fuhrwerk können von den Grenzaufsehern auf der Stelle revidirt werden.

Verpackte Waaren können die Grenzaufseher, wenn sie nicht durch äußere Besichtigung davon Ueberzeugung erlangen, daß solche keiner Transportkontrole im Grenzbezirke unterworfen sind, in der Richtung, in welcher sich die Transporte bewegen, zur nächsten Dienststelle begleiten oder solche zur Obrigkeit des nächsten Ortes führen, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen. Bei Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, ist nach §. 127 zu verfahren.

Führer von Schiffsgefäßen von weniger als fünf Lasten Tragfähigkeit müssen auf den Antrag der Grenzaufseher so bald wie möglich anhalten und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen oder die Ankunft der Grenzaufseher abwarten.

Wer Gegenstände führt, welche zwar im Allgemeinen der Legitimationsscheins-Kontrole unterliegen, aber unter gewissen Umständen von dem Transport-Ausweise befreit sind (§. 120), ist verbunden, den Grenzaufsehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dies nicht sofort genügend geschehen, so sind die Grenzaufseher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.

Reisende, welche sich auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzzollamte befinden, dürfen von den Grenzaufsehern nicht angehalten werden.

§. 130.

Die im §. 20 bezeichneten Beamten haben, um der ihnen dort aufgelegten Verpflichtung genügen zu können, bei vorhandenem Verdachte, daß eine Verletzung der Zollgesetze beabsichtigt werde, die Befugniß, Personen und Waaren soweit anzuhalten, als solches den Grenzaufsehern selbst verstattet ist.

B. Im Innern des Vereinsgebietes.

§. 131.

Im Innern des Vereinsgebietes bestehen zur Erhebung der Eingangs- und Ausgangszölle Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter und Zoll- oder Steuerämter.

Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter, mit denen eine Niederlage für Waaren verbunden ist, auf denen noch ein Zollanspruch haftet (§. 97), sind zu jeder Zollerhebung oder sonstigen zollamtlichen Abfertigung, soweit sie nach dem Gesetze im Innern stattfinden darf, ermächtigt.

Hauptsteuerämter ohne Niederlage können die durch Begleitschein II. überwiesenen Zollbeträge erheben. Zur Ertheilung von Begleitscheinen I. sind dieselben, soweit es sich nicht um Ausstellung neuer Begleitscheine in Folge der Theilung von Waarentransporten (§. 50) handelt, nur auf Grund besonderer Genehmigung befugt. Der obersten Landes-Finanzbehörde bleibt es vorbehalten, ausnahmsweise diese Aemter auch zur Erledigung von Begleitscheinen I. zu ermächtigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Den Eingangszoll von den mit der Post eingehenden Gegenständen dürfen alle Steuerämter ohne Unterschied erheben. Welche Zoll- und Steuerämter im Innern zur Erhebung des Ausgangszolls befugt sind (§. 34), ferner welche Aemter Abfertigungen nach Maßgabe des §. 111 vornehmen, auf welche Aemter Abfertigungen nach Maßgabe der §§. 63 und 66 bis 71, und bei welchen Aus- und Umladungen der auf den Eisenbahnen unter Wagenverschluß beförderten Güter (§. 65) stattfinden können, bestimmt die oberste Landes-Finanzbehörde. Der letzteren bleibt es auch vorbehalten, nach Bedürfniß einzelnen Zoll- oder Steuerämtern im Innern die Befugniß zur Ertheilung und zur Erledigung von Begleitscheinen beizulegen.

§. 132.

Steueraufseher und andere Beamte im Innern, welche mit der Handhabung der Waarenkontrole im Binnenlande (§. 125) beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstausübung befinden, entweder in Uniform gekleidet oder mit einer vom Oberinspektor des Bezirks oder dessen vorgesetzter Behörde ausgestellten und untersiegelten Legitimationskarte versehen sein.

Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packenträger, welche dem Anscheine nach kontrolpflichtige Waaren führen und aus dem Grenzbezirke kommen, während des Transports anzuhalten und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, sowie in geeigneten Fällen zur Vorzeigung der im Grenzbezirk erhaltenen Bezettelungen aufzufordern und durch äußere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Kolli und eine Eröffnung der Verpackung nicht stattfinden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten.

Findet sich hierbei, daß über eine kontrolpflichtige Ladung die erforderliche Bezettelung fehlt, oder ergibt sich ein Verdacht, daß andere, als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichtsbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Steuerstelle, oder wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizeibehörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen.

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen aus dem Grenzbezirke kommenden Gegenstände, und insofern sich darunter kontrolpflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung.

XIX. Geschäftsstunden bei den Zoll- und Steuerstellen.

§. 133.

Bei sämmtlichen Grenzzollämtern und sonstigen im Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungsstellen sollen, soweit nicht unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine andere Regelung stattgefunden hat, an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslokale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig sein, nämlich:

in den Monaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 7½ bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr, in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern im Innern sollen die Dienststunden folgende sein: in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Die Abfertigung der Reisenden, welche keine zum Handel bestimmten Waaren mit sich führen, bei den Grenzzollämtern muß zu jeder Zeit ohne Ausnahme geschehen. Die Effekten der auf Eisenbahnen eingehenden Passagiere, sowie die auf den Eisenbahnen ankommenden, sofort unter Wagenverschluß weiter gehenden Frachtgüter (§. 63) sind sowohl bei den Grenzämtern, als bei Aemtern im Innern zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen, abzufertigen.

Wo es außerdem das Bedürfniß des Verkehrs erfordert, werden auch andere Abfertigungen zu anderen, als den oben festgesetzten Stunden, sowie an Sonn- und Festtagen, außerhalb der Zeit des Gottesdienstes, ertheilt werden. Es werden in dieser Beziehung die näheren Vorschriften von den Zolldirektivbehörden getroffen werden.

XX. Strafbestimmungen.

§. 134.

Begriff und Strafe der Kontrebande.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen, macht sich einer Kontrebande schuldig und hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, und insofern nicht in besonderen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

§. 135.

Begriff und Strafe der Defraudation.

Wer es unternimmt, die Ein- oder Ausgangsabgaben (§§. 3 und 5) zu hinterziehen, macht sich einer Defraudation schuldig und hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, und zugleich eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem zu entrichten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 136.

Thatbestand der Kontrebande und der Defraudation.

Die Kontrebande beziehungsweise Zolldefraudation wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:

1) a) wenn verbotene Gegenstände von Frachtführern, Spediteuren oder andern Gewerbetreibenden — von letzteren, insofern die Gegenstände zu ihrem Gewerbe in Bezug stehen — unrichtig oder gar nicht deklarirt oder

b) von anderen Personen wider besseres Wissen unrichtig deklarirt oder bei der Revision verheimlicht werden;

c) wenn in Fällen der speziellen Deklaration (§§. 39, 41, 55, 66, 81, 88) zollpflichtige Gegenstände von den unter a. bezeichneten Personen gar nicht oder in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklarirt werden;

d) wenn in anderen Fällen (§§. 63, 69, 75, 78) von den unter a. bezeichneten Personen Kolli, welche zollpflichtige Gegenstände enthalten, oder dergleichen unverpackte Gegenstände überhaupt nicht deklarirt werden;

e) wenn von anderen, als den unter a. bezeichneten Personen wird besseres Wissen zollpflichtige Gegenstände unrichtig deklarirt oder bei der Revision verschwiegen werden.

Inwieweit Abweichungen, welche sich gegen das deklarirte Gewicht herausstellen, straffrei zu lassen sind, bestimmen die §§. 39, 66 und 81;

2) wenn bei einer Revision ohne vorherige Deklaration verbotene oder zollpflichtige Gegenstände

a) im Falle des §. 27 nicht zur Revision gestellt, oder

b) im Falle des §. 92 durch getroffene Anstalten verheimlicht werden;

3) wenn beim Eingange mittelst der Eisenbahn (§. 61)

a) verbotene oder zollpflichtige Gegenstände vorbehaltlich der im §. 61 bestimmten Ausnahmen in den Personenwagen, oder sonst anderswo als in den Güterwagen, oder

b) andere zollpflichtige Gegenstände, als solche, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zum eigenen Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben, auf den Lokomotiven oder in den dazu gehörigen Tendern sich befinden;

c) verbotene oder zollpflichtige Gegenstände vor der Ankunft des Zuges am Grenzzollamt ausgeladen oder ausgeworfen werden.

4) wenn ausgangszollpflichtige Gegenstände ohne vorherige Anmeldung und Entrichtung oder Sicherstellung des Ausgangszolles entgegen den Bestimmungen in den §§. 71 und 88 zur Beförderung nach dem Auslande verladen worden sind;

5) wenn beim Transport verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke

a) die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder umgangen;

b) die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweis (§§. 21 und 119) bezeichnete Weg nicht inne gehalten;

c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit (§. 21) bewirkt wird, oder

d) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis (§. 119) betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;

6) wenn über verbotene oder zollpflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlage deklarirte oder sonst unter Zollkontrole befindliche Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;

7) wenn Gewerbtreibende im Grenzbezieke sich nicht in Gemäßheit der nach §. 119 getroffenen Anordnungen über die erfolgte Verzollung oder die zollfreie Abstammung der bezogenen Gegenstände ausweisen können;

8) wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage ohne vorschriftsmäßige Deklaration (Abmeldung) entfernt werden;

9) wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke der Bezug zollpflichtiger Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verwilligt wurde, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der vollen Abgabe anderweit verwenden oder veräußern; oder wenn Personen, denen Waaren von der Zollverwaltung unverzollt anvertraut worden, über dieselben zur Verkürzung der Zollgefälle gegen die Zollgesetze oder Verordnungen verfügen.

§. 137.

Das Dasein der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den im §. 136 angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch in den im §. 136 unter 1. a., c. und d., 3., 4., 5., 6., 7. und 8. angeführten Fällen der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Kontrebande oder Defraudation nicht habe verüben können, oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 152 statt.

§. 138.

Wenn in den im §. 125 bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht zur Stelle ertheilt werden kann, oder der dort vorgeschriebene Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, so wird zwar hierdurch die Vermuthung einer begangenen Defraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorge-

schriebene Bezettelung oder Vermerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet. Widerlegt sich aber diese Vermuthung bei näherer Untersuchung, so tritt nur eine Ordnungsstrafe nach §. 152 ein.

§. 139.

Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

1) bei dem Grenzzollamte von Gewerbtreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von anderen Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder
2) kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Kontrebande nicht überführt werden,

so findet keine Strafe, sondern nur die Zurückschaffung der Gegenstände statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat, im zweiten Fall haften für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

§. 140.

Strafe des ersten Rückfalls.

Im Wiederholungsfalle der Kontrebande oder Defraudation, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird außer der Konfiskation der Gegenstände des Vergehens die nach §§. 134 und 135 eintretende Geldbuße verdoppelt.

§. 141.

Strafe des ferneren Rückfalls.

Jeder fernere Rückfall zieht neben der Konfiskation der Gegenstände des Vergehens in der Regel eine Freiheitsstrafe nach sich, welche nach dem Doppelten der im §. 140 bestimmten Geldbuße zu bemessen ist (§. 162), jedoch zwei Jahre nicht überschreiten darf.

Doch kann ausnahmsweise nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Vergehens und der vorausgegangenen Fälle auf das Doppelte der im §. 140 bestimmten Geldbuße erkannt werden, wenn der Angeklagte das Kontrebandiren oder Defraudiren nicht gewerbsmäßig betreibt.

§. 142.

Die Strafen des Rückfalls (§§. 140 und 141) treten ein, ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Verurtheilung in demselben Zollvereinsstaate, in welchem das neue Vergehen begangen ist, oder in einem andern Vereinsstaate erfolgt ist.

Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt, sind die Kontrebande und die Defraudation als gleichartige Vergehen zu betrachten.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls findet jedoch nicht statt, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsstrafe oder Geldbuße des zuletzt begangenen früheren Vergehens abgebüßt oder erlassen worden ist, drei Jahre verflossen sind.

Der rechtskräftigen Verurtheilung wird die Erledigung des Straffalles durch freiwillige Unterwerfung gleichgestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 143.

Wenn ein Frachtführer oder Spediteur nach Vorschrift des §. 136 Nr. 1 Litt. c. und d. wegen unrichtiger Deklaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Deklarationen, Frachtbriefe oder anderen schriftlichen Notizen über den Inhalt der Kolli zu der unrichtigen Deklaration veranlaßt worden, oder wenn in den §. 136 Nr. 7 angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden, so findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalls nicht statt; auch soll eine solche Verurtheilung diese Strafe bei einem nachfolgenden Zollvergehen nicht begründen.

§. 144.

Kontrebande oder Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen.

Die Strafe der Kontrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:

1) wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen, oder sonst auf künstliche oder schwer zu entdeckende Art verborgen,
2) wenn unter Zollkontrole gehende Gegenstände auf dem Transporte vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind,
3) wenn die Kontrebande oder Defraudation mittelst Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung eines amtlichen Waarenverschlusses verübt wird,

wobei jedoch das im §. 162 festgesetzte höchste Maaß der Freiheitsstrafe nicht überschritten werden darf.

§. 145.

Diese Strafverschärfung tritt in den Fällen des §. 136, Ziff. 9 gleichfalls ein. Außerdem gehen die Schuldigen der ihnen gewährten Begünstigung verlustig.

§. 146.

Wenn drei oder mehrere Personen zur gemeinschaftlichen Ausübung einer Kontrebande oder Defraudation sich verbunden haben, so wird die Strafe für die gemeinschaftlich ausgeführten Vergehen gegen den Anführer durch eine drei- bis sechsmonatliche, gegen jeden der übrigen Theilnehmer aber durch ein- bis dreimonatliche Freiheitsstrafe geschärft.

Werden drei oder mehrere Personen zusammen in Ausübung eines Vergehens betroffen, so wird angenommen, daß sie sich zur gemeinschaftlichen Ausübung verbunden haben, wenn sie nicht nachweisen können oder aus den Umständen hervorgeht, daß ihr Zusammentreffen nur ein zufälliges gewesen sei.

Wird das Vergehen nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wiederholt, oder ist eine derartige Verbindung für die Dauer eingegangen worden, so trifft den Anführer ein- bis zweijährige, die übrigen Theilnehmer sechsmonatliche bis einjährige Freiheitsstrafe, neben der verwirkten Defraudations- oder Kontrebandestrafe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 147.

a) Wer Kontrebande oder Defraudation unter dem Schutze einer Versicherung verübt, verfällt neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe in eine zwei- bis dreimonatliche Freiheitsstrafe.

b) Wird die Kontrebande oder Defraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach §. 146 verwirkte Strafe gegen den Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger und gegen die übrigen Theilnehmer mit vier- bis sechsmonatlicher Freiheitsstrafe zu schärfen.

c) Der Versichernde, sowie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft verfällt in den Fällen a. und b. in eine Freiheitsstrafe von ein und ein halb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer einer Versicherungsgesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, jeder der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Außerdem unterliegen die zum Zwecke der Versicherung angelegten Fonds der Versicherungsgesellschaft der Konfiskation. Kann die Konfiskation nicht vollstreckt werden, so ist an deren Stelle auf Erlegung einer Geldsumme von fünfhundert bis fünftausend Vereinsthalern zu erkennen, für welche sämmtliche Theilnehmer solidarisch verhaftet sind.

§. 148.

Wer bei Verübung einer Kontrebande oder Defraudation Waffen zum Widerstande gegen die zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten mit sich führt, hat neben der ordentlichen Strafe des Vergehens sechsmonatliche bis einjährige Freiheitsstrafe verwirkt.

Gegen denjenigen, welcher im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Kontrebande oder Defraudation mit Waffen betroffen wird, wird angenommen, daß er die Waffen zum Widerstande gegen die Beamten mit sich geführt habe, sofern nicht aus den Umständen hervorgeht oder der Beweis geführt wird, daß der Zweck der Führung der Waffen mit dem Vergehen in keinem Zusammenhange stehe.

Hat der Angeschuldigte sich der Waffen zum Widerstande gegen die Beamten wirklich bedient, so treten die nach den Landesgesetzen verwirkten Strafen ein.

Den Waffen stehen andere gleich gefährliche Werkzeuge gleich.

§. 149.

Strafe der Theilnahme.

In Betreff der Bestrafung der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Kontrebande oder Defraudation sind, soweit nicht die besonderen Vorschriften der §§. 146 und 147 Anwendung finden, die allgemeinen Vorschriften der Landes-Strafgesetze maßgebend.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft nur diejenigen Theilnehmer einer Kontrebande oder Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 150.

Art der Vollstreckung der Freiheitsstrafe, und deren Folgen.

Rücksichtlich der zu erkennenden Art der Freiheitsstrafe und deren Vollstreckung, sowie rücksichtlich der Folgen, welche außerdem die Verurtheilung nach sich zieht, kommen die Landesgesetze zur Anwendung.

§. 151.

Ordnungsstrafen.

Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist, mit einer Geldbuße bis zu dreihundert Vereinsthalern geahndet.

§. 152.

Die Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes, sowie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften wird, sofern keine besondere Strafe angedroht ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Vereinsthalern geahndet.

§. 153.

Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen.

1) Handel- und Gewerbtreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde und die sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen,
2) Eisenbahnverwaltungen und Dampfschifffahrtsgesellschaften für ihre Angestellte und Bevollmächtigten,
3) andere nicht zur handel- und gewerbtreibenden Klasse gehörenden Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder,

rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder Zoll-Verwaltungsvorschriften verurtheilt worden sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen oder ein für allemal überlassenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachten hatten.

Der Zollverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Angeschuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Angeschuldigten vollstrecken zu lassen.

Weisen indessen die unter 1. und 3. bezeichneten subsidiarisch Verhafteten nach, daß das Zollvergehen ohne ihr Wissen verübt worden, so haften sie nur für die Zollgefälle.

§. 154.

Bestimmungen wegen der Konfiskation.

Der in Folge einer Kontrebande oder Defraudation eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet statt, wenn die Kontrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme oder Mitwissen des Eigenthümers oder des in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist, und der Waarenführer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder der Befrachter nach Vorschrift des §. 153 subsidiarisch verhaftet ist. In diesem Falle tritt statt der Konfiskation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

§. 155.

In allen Fällen, in denen die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von fünf und zwanzig bis tausend Vereinsthalern zu erkennen.

§. 156.

Das Eigenthum der Gegenstände, die der Konfiskation unterliegen, geht in dem Augenblick, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, auf den Staat über, und kann nach den Grundsätzen der Civilgesetze über die Vindikation gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

§. 157.

Zollpflichtige Gegenstände, welche im Grenzbezirke gefunden werden, unterliegen, sofern deren Eigenthum von Niemand in Anspruch genommen und der Nachweis ihrer Verzollung oder ihrer Herkunft aus dem freien Verkehr des Zollvereins nicht erbracht wird, der Beschlagnahme durch die Zollverwaltung.

Mit den hiernach in Beschlag genommenen Gegenständen ist weiter nach den Bestimmungen im Absatz 1 und 2 des §. 104 zu verfahren.

§. 158.

Zusammentreffen mit andern strafbaren Handlungen.

Treffen mit einer Kontrebande oder Defraudation andere strafbare Handlungen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 159.

Wird eine Kontrebande oder Defraudation mittelst Fälschung eines amtlichen Waarenverschlusses verübt, so tritt neben der Strafe des verübten Zollvergehens die durch die Landesgesetze für die Fälschung öffentlicher Urkunden festgesetzte Strafe ein.

§. 160.

Strafe der Bestechung.

Wer einem zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten oder den Angehörigen desselben wegen einer zu dessen amtlichem Wirkungskreise gehörigen Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, wird, wenn solches den gesetzlichen Charakter der Bestechung hat, mit der Strafe der Bestechung, andernfalls mit einer Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Vereinsthalern belegt.

§. 161.

Strafe der Widersetzlichkeit.

Wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, wodurch ein solcher Beamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts verhindert wird; hat, insofern damit keine Beleidigung oder thätliche Widersetzlichkeit gegen die Person des Beamten verbunden ist, eine Geldbuße bis zu fünfzig Vereinsthalern verwirkt.

Beleidigungen und thätliche Widersetzungen gegen einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten bei rechtmäßiger Ausübung seines Amtes werden, sofern sie nicht unter die im §. 148 Abs. 1 vorgesehenen gehören, nach den Landesgesetzen bestraft.

§. 162.

Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe.

Im Falle die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt statt derselben verhältnißmäßige Freiheitsstrafe ein, welche im ersten Falle der Kontrebande oder Defraudation die Dauer von einem halben Jahre, beim ersten Rückfall in eines dieser Vergehen die Dauer von einem und bei jedem ferneren Rückfall die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen soll.

Das Verhältniß, nach welchem die Freiheitsstrafe abzumessen (§. 141) oder die Geldbuße in Freiheitsstrafe umzuwandeln ist, wird durch die Landesgesetze bestimmt.

§. 163.

Unbekanntschaft mit den Zollgesetzen.

Unbekanntschaft mit den Vorschriften dieses Gesetzes und der in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung gereichen.

§. 164.

Verjährung der Zollvergehen.

Die Vergehen der Kontrebande und der Defraudation (§§. 134 und 135) verjähren in drei Jahren, Ordnungswidrigkeiten (§§. 151 und 152) in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in fünf Jahren.

§. 165.

Strafverfahren.

Hinsichtlich des Strafverfahrens verbleibt es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.

XXI. Schlußbestimmungen.

§. 166.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Januar 1870 an in Kraft, und sind von diesem Zeitpunkte ab alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

§. 167.

Bei Verkündung des Gesetzes können solche Aenderungen des Wortlautes vorgenommen werden, welche nach den bestehenden Gesetzen in den einzelnen Vereinsstaaten in der Bezeichnung der Behörden, Beamten, Uebertretungen oder des Münzfußes nöthig sind.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Regulative und sonstigen Bestimmungen werden von dem Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.

Auf Grund der Artikel 3 und 7 des Vertrages vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins betreffend, und zufolge der Beschlüsse des deutschen Zollparlaments vom 18. v. M. und des Bundesraths des deutschen Zollvereins vom 19. v. M. wird in Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7. d. M. anmit vorstehendes Vereinszollgesetz verkündet.

Karlsruhe, den 13. Juli 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Glock.

Nr. XVIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 3. August 1869.

Inhalt.

Gesetz, die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen betreffend.
Verordnung des Finanzministeriums: die Weinsteuerordnung betreffend.
Bekanntmachung des Finanzministeriums: die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für in das Ausland versendeten Tabak betreffend.

Gesetz,
betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen.

In den außerhalb der Zollgrenze des Zoll- und Handelsvereins belegenen Hamburgischen Gebietstheilen kommen vom 1. August 1869 ab die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung:

Artikel 1.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr im Zollvereine verboten ist, diesem Verbote zuwider über die Zollvereinsgrenze ein-, aus- oder durchzuführen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Zuwiderhandlung (die Kontrebande) verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände und wenn solcher weniger als zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleich kommen soll.

Artikel 2.

Wer es unternimmt, dem Zollvereine oder einem Mitgliede desselben die Ein-, Aus- oder Uebergangs-Abgaben zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Zuwiderhandlung (die Zoll- oder Steuer-Defraudation) verübt worden ist und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldstrafe verwirkt.

Artikel 3.

Im Falle der Wiederholung einer Zuwiderhandlung (Art. 1 und 2) nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung oder freiwilliger Unterwerfung unter die Strafe, wird die nach Art. 1 und 2 außer der Konfiskation der Gegenstände der Zuwiderhandlung eintretende Geldbuße bei dem ersten Rückfalle verdoppelt, bei dem zweiten und ferneren Rückfällen vervierfacht. Kontrebande und

Defraudation sind bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt, als gleichartige Vergehen zu betrachten.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls findet nicht statt, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Strafe des zuletzt begangenen früheren Vergehens abgebüßt oder erlassen worden ist, drei Jahre verflossen sind.

Artikel 4.

Wenn die Kontrebande oder Defraudation unter erschwerenden Umständen verübt ist, finden die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes §§. 144, 146, 147 und 148 Anwendung.

Artikel 5.

In allen vorbezeichneten Fällen (Art. 2 bis 4) findet die Entrichtung der vorenthaltenen Abgabe neben der Geldstrafe statt.

Artikel 6.

In allen Fällen, in welchen die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Kontrebande oder Defraudation verübt worden ist, nicht vollzogen werden kann, sei es, daß die Gegenstände der Zuwiderhandlung überhaupt nicht erreichbar sind, oder daß dieselben einem erweislich schuldlosen Dritten gehören und von diesem in Anspruch genommen werden, ist statt der Konfiskation auf Erlegung des Werthes der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von fünf und zwanzig bis tausend Rthlrn. zu erkennen.

Artikel 7.

Wer die auf Zölle oder Uebergangs-Abgaben bezüglichen Gesetze des Zollvereins oder eines Mitgliedes desselben in anderer als der vorstehend (Art. 1 bis 4) bezeichneten Art übertritt, hat durch diese Zuwiderhandlung eine Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Rthlrn. verwirkt.

Artikel 8.

Wer in dem ausgeschlossenen Gebiet in der Nähe der Zollgrenze Waarenanhäufungen oder Ablagen hält, welche nicht einem erlaubten Geschäftsbetriebe dienen, sondern den Schleichhandel zum Zwecke haben, ferner wer zu gleichem Zwecke auf einer dem Zollverein nicht angeschlossenen Flußstrecke ein Schiff auslegt, um dasselbe als unverzollte Waarenniederlage Behufs eines unerlaubten Verkehrs mit dem Zollgebiete zu benutzen, soll mit einer im Wiederholungsfalle bis zu hundert Rthlrn. zu steigernden Geldstrafe belegt, und außerdem soll jedesmal, auch wenn der Thäter unbekannt ist, auf die Konfiskation der vorgefundenen Waaren erkannt werden.

Wer Waarenanhäufungen oder Ablagen der gedachten Art auf seinem Grund und Boden, in seiner Wohnung oder sonstigen Gebäuden oder in seinem Schiffe wissentlich gestattet, verfällt in eine, im Wiederholungsfalle zu verdoppelnde Geldstrafe bis zu fünfzig Rthlrn.

Eine Waarenanhäufung oder Ablage kann unter Umständen auch dann als zum Zwecke des Schleichhandels veranstaltet angenommen werden, wenn die Person, welche sie vorgenommen hat, dabei anwesend betroffen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 9.

Wer mit zollpflichtigen Gegenständen, von denen den obwaltenden Umständen nach anzunehmen ist, daß sie in das Zollgebiet unerlaubter Weise eingeführt werden sollen, in der Nähe der Zollgrenze auf solchen in dem ausgeschlossenen Gebiet näher zu bezeichnenden Wegen betroffen wird, welche nicht zu einem Zollamte führen, soll mit einer Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thalern belegt werden.

Außerdem können des Schleichhandels verdächtige Personen, wenn sie bei Nachtzeit, d. h. in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang hart an der Zollgrenze auf erlaubten oder auf den, in Folge der vorstehenden Bestimmungen bezeichneten Wegen oder in Wirthshäusern, welche an letzteren belegen sind, mit zollpflichtigen Waaren betroffen werden, von den Aufsichtsbeamten bis zur vorgedachten Morgenstunde angehalten und sodann, beziehungsweise unter Vorbehalt der vorbestimmten Ordnungsstrafe, auf einen nach der Zollstraße führenden Weg verwiesen werden.

Artikel 10.

Die Strafbarkeit von Theilnehmern, Gehülfen und Begünstigern der in den vorstehenden Bestimmungen bezeichneten Zuwiderhandlungen wird nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen beurtheilt.

Artikel 11.

Im Falle die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt statt derselben verhältnißmäßige Freiheitsstrafe ein, welche jedoch die Dauer von einem Jahre nicht übersteigen soll. Das Verhältniß, nach welchem die Geldbuße in Freiheitsstrafe umzuwandeln ist, wird durch die Landesgesetze bestimmt.

Artikel 12.

Treffen mit der Zuwiderhandlung gegen die Zoll- oder Steuergesetze Zuwiderhandlungen gegen andere Gesetze zusammen, so kommen die für die erstere bestimmten Strafen zugleich mit den für die letzteren vorgeschriebenen zur Anwendung.

Die Vergehen der Kontrebande und der Defraudation verjähren in drei Jahren, Ordnungswidrigkeiten in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind. Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in fünf Jahren.

Artikel 13.

Die Untersuchung und Bestrafung wegen Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes liegt, soweit nicht eine Kompetenz anderer Gerichtshöfe begründet ist, derjenigen Gerichtsbehörde in dem ausgeschlossenen Gebiet ob, welcher der Angeschuldigte nach den in diesem Gebiete geltenden Gesetzen unterworfen ist.

Das Verfahren ist in den Formen und nach den Vorschriften zu leiten, welche für die betreffende Gerichtsbehörde maßgebend sind.

Den amtlichen Aussagen der zollvereinsländischen Behörden und Beamten ist dabei dieselbe Beweiskraft beizumessen, welche den amtlichen Angaben der in dem ausgeschlossenen Gebiet fungirenden Behörden und Beamten für Fälle gleicher Art beigelegt ist.

Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Zollgesetze betroffen worden, sich entfernt und verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände ohne oder mit anderen Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Provinzial-Zollbehörde erlassen und dreimal von vier zu vier Wochen in die örtlichen Blätter eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Staatskasse verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen.

Beträgt der Werth der Sachen nicht über fünfzig Thaler, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden und die einjährige Frist für den Eigenthümer oder Inhaber der Sache zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

Artikel 14.

Aus den, in Folge des eingeleiteten Strafverfahrens oder aus dem Verkauf konfiszirter, oder der im Art. 13 bezeichneten Gegenstände eingehenden Geldbeträgen sind, und zwar in der nachstehend bezeichneten Reihenfolge zu decken:

1) die dem Zollvereine entzogenen Zölle und Steuern,
2) die Gerichtskosten, wenn diese Beträge von dem Verurtheilten nicht beigetrieben werden können,
3) die verwirkte Geldstrafe, wenn weder deren Einziehung, noch die Vollstreckung der subsidiären Gefängnißstrafe gegen den Verurtheilten erfolgen kann.

Die Geldstrafen, sowie der Erlös für die vorgedachten Gegenstände, soweit nicht daraus nach Vorstehendem Zölle und Steuern oder Kosten zu berichtigen sind, fallen der Kasse desjenigen Staates zu, in welchem das Verfahren stattfand.

Artikel 15.

Das Begnadigungs- und Strafmilderungsrecht verbleibt dem Staate, von dessen Behörden die Strafe erkannt ist. Es ist jedoch vor der Ausübung dieses Rechtes der zuständigen Zoll- und Steuerverwaltungsbehörde Gelegenheit zu geben, sich über die eingegangenen Begnadigungsgesuche zu äußern.

Artikel 16.

Die Orts-Polizeibehörden in dem ausgeschlossenen Gebiet, sowie die sonst zuständigen Behörden und Beamten, sind verpflichtet und von den ihnen vorgesetzten Behörden anzuweisen:

a) die in den Art. 8 und 9 mit Strafe bedrohten Handlungen, sowie Vereinigungen oder Ansammlungen von Schleichhändlern mit allen gesetzlichen Mitteln zu verhindern;

b) die den Zollvereinsstaaten angehörigen Unterthanen, welche nach amtlichen Mittheilungen der Behörden des Zollvereins oder eines seiner Mitglieder wegen Verdachts des Schleichhandels unter polizeiliche Kontrole gestellt sind, zu überwachen, gegen dieselben auf Begehren sofort einzuschreiten und dieselben, wenn sie mit den etwa speziell vorgeschriebenen Legitimationspapieren nicht versehen sind, ohne Verzug zu verhaften und der requirirenden Behörde abzuliefern;

c) den von Behörden oder Beamten des Zollvereins oder eines seiner Mitglieder an sie gerichteten Anträgen, welche die Unterdrückung des Schleichhandels zum Zwecke haben, nicht nur, soweit dies gesetzlich zulässig ist, mit Bereitwilligkeit entgegen zu kommen, sondern auch die Interessen des Zollvereins jederzeit unaufgefordert mit wahrzunehmen, beabsichtigte Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze, welche zu ihrer Kunde kommen, durch Einschreiten, soweit es zulässig ist, sonst durch Anzeige bei ihren Vorgesetzten, in eiligen Fällen unmittelbar bei den betheiligten Zollbehörden oder deren Beamten, thunlichst zu verhindern und begangene Zuwiderhandlungen in derselben Weise zur Anzeige zu bringen;

d) Behufs Feststellung des Thatbestandes begangener Zuwiderhandlungen und zur Ermittelung der Schuldigen in den bei Behörden des Zollvereins oder eines seiner Mitglieder anhängigen Strafsachen auf ergangene ordnungsmäßige Requisition Zeugenverhöre und Konfrontationen vorzunehmen und erbetene Nachrichten mitzutheilen, die Zeugen, sofern sie Angehörige des requirirenden Staates sind, auf Verlangen vor dessen Gerichten zu gestellen, endlich Behufs Vollstreckung der von Behörden des Zollvereins oder eines seiner Mitglieder gegen Angehörige des requirirenden Staates ergangenen Erkenntnisse die erforderliche Hülfe zu leisten.

Artikel 17.

Den Zoll- und Steuerbeamten des Zollvereins oder eines seiner Mitglieder steht die Befugniß zu, bei Verfolgung der Spuren begangener Zuwiderhandlungen sich in das angrenzende ausgeschlossene Gebiet zu begeben, um den dortigen Beamten Mittheilung von den Zuwiderhandlungen zu machen, desgleichen auf der That betroffene Kontravenienten dahin zu verfolgen und die Anhaltung derselben, sowie die Beschlagnahme der Gegenstände der Zuwiderhandlung nebst den Transportmitteln bei den dortigen zuständigen Beamten zu beantragen, auch, wenn nicht sofort deren Hülfe erwirkt werden kann, die Anhaltung und Beschlagnahme selbst vorzunehmen, in welchem Falle sie jedoch die angehaltenen Personen und Sachen an die zuständige Behörde des ausgeschlossenen Gebiets ohne Aufenthalt abzuliefern haben. In beiden Fällen aber sind die angehaltenen Personen und Sachen freizugeben, wenn nicht innerhalb 24 Stunden nach der Anhaltung von den betreffenden Steuer- und Zollbeamten ein weiterer Arrest bei der zuständigen Gerichtsbehörde beantragt worden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 18.

Den Beamten des Zollvereins und der einzelnen Mitglieder desselben ist bei Ausübung ihrer im vorstehenden Artikel erwähnten Thätigkeit jeder gesetzlich zulässige Beistand und derselbe Schutz zu gewähren, welcher den in dem ausgeschlossenen Gebiet angestellten Staatsbeamten gebührt.

Vergehungen, welche gegen jene Beamten bei der Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf denselben verübt sind, sollen ebenso bestraft werden, als wären sie gegen einen in dem ausgeschlossenen Gebiet angestellten Staatsbeamten verübt worden.

Die Bestechung, welche gegen einen im Dienste des Zollvereins oder eines seiner Mitglieder angestellten Beamten verübt wird, um denselben zur Verletzung seiner Amtspflicht zu bestimmen, ist ebenso zu bestrafen, wie die Bestechung eines in dem ausgeschlossenen Gebiet angestellten Staatsbeamten.

Auf Grund der Art. 3 und 7 des Vertrags vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins betreffend, und zufolge der Beschlüsse des deutschen Zollparlaments vom 21. Juni d. J. und des Bundesraths des deutschen Zollvereins vom 23. Juni d. J. wird in Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 24. d. M. anmit vorstehendes Gesetz, „die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen betreffend", verkündet.

Karlsruhe, den 28. Juli 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter.

Vdt. Glock.

Verordnung,

die Weinsteuerordnung betreffend.

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. d. M. wird im Interesse der Erleichterung des Weinhandels der §. 21 der Weinsteuerordnung vom 30. Oktober 1858 (Regierungsblatt Nr. LII.) theilweise abgeändert und lautet nunmehr wie folgt:

„Steuerfrei bleiben endlich die Einlagen

1. von Wein, welcher unterwegs vorübergehend lagert, oder am Bestimmungsorte an Denjenigen, dem er zugesendet wurde, nicht abgeliefert werden kann, oder von demselben zurückgewiesen

wird, sofern in allen diesen Fällen die Einlage in einem öffentlichen Lagerhause oder unter steuerlicher Kontrole stattfindet;

2. von Wein, welchen ein steuerpflichtiger Weinkäufer in einen Keller des Ortes der Erwerbung des Weins oder auch eines andern benachbarten Ortes vorübergehend in der unverkennbaren Absicht einlegt, den hier einstweilen gelagerten Wein demnächst in seine außerhalb des betreffenden Ortes befindlichen Keller zu verbringen, vorausgesetzt, daß die vorübergehende Lagerung nicht über sechs Monate währt;
3. von Wein, welchen ein ausländischer Weinkäufer nur einstweilen noch und nicht über die im Satz 2 erwähnte Frist im Keller des Verkäufers liegen läßt oder in einen dritten Keller einlegt, um ihn bei schicklicher Gelegenheit oder besserer Jahreszeit in seine Heimath abzuführen.

Die nach Maßgabe von Ziffer 2 und 3 zur vorübergehenden steuerfreien Lagerung benützten Keller unterliegen der im §. 74 vorgeschriebenen besonderen Kontrole.

Von allem Wein, der aus denselben nicht innerhalb der sechsmonatlichen Frist nachgewiesenermaaßen in die außerhalb des betreffenden Ortes befindlichen Keller des Weinkäufers, beziehungsweise im Fall von Ziffer 3 außerhalb Landes verbracht worden ist, hat der Weinkäufer nach Abzug des für Zehrung, Hefe und sonstigen Verlust nach §. 76 zu berechnenden Abgangs nachträglich Accise zu entrichten."

Karlsruhe, den 22. Juli 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter.

Vdt. Glock.

Bekanntmachung,

die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für in das Ausland versendeten Tabak betreffend.

In Betreff der Gewährung der Zollvergütung beim Wiederausgange fremden Tabaks, sowie der Steuervergütung für ausgeführten inländischen Tabak (§. 8 des unter dem 9. Juni v. J. verkündeten Gesetzes, die Besteuerung des Tabaks betreffend), hat der Bundesrath des deutschen Zollvereins unter dem 19. Mai d. J. beschlossen, daß

für Tabaksfabrikate, die im Inlande aus ausländischem (außervereinsländischem, oder theilweise aus ausländischem, theilweise aus vereinsländischem) Tabak, Blättern, Stengeln, Karotten oder Rollentabak bereitet, nach dem Auslande (das ist nach anderen nicht zum Zollvereinsgebiete gehörigen Ländern) ausgeführt werden, bezüglich des außervereinsländischen Tabaks in den dazu geeigneten Fällen eine Zollvergütung geleistet werden soll,

für Schnupftabak und Kautabak von 5 fl. 15 kr. vom Centner Nettogewicht,
für Rauchtabak, dem vereinsländische Blätter zugemischt sind, von 6 fl. 18 kr. vom Centner Nettogewicht,
für Rauchtabak nur aus ausländischen Blättern und für Cigarren von 6 fl. 39 kr. vom Centner Nettogewicht,

sowie daß die Ausfuhrvergütung, welche jeder Tabakspflanzer, Händler oder Fabrikant bei der Ausfuhr von Rohtabak (mit Ausnahme von sogenanntem Geiz, von grünen Tabaksblättern, Tabaksstengeln und Tabaksabfällen) oder von Fabrikaten aus inländischen oder ausländischen Blättern ohne weiteren Nachweis über den Ursprung des ausgeführten Tabaks in Anspruch nehmen kann, betragen soll:

für Rohtabak, Schnupftabak und Kautabak 1 fl. 1¼ kr. vom Centner Nettogewicht
und für entrippte Blätter und Tabaksfabrikate 1 fl. 18½ kr. vom Centner Nettogewicht.

Dies wird mit dem Anfügen verkündet, daß vorstehende Ausfuhrvergütungssätze vom 1. April 1870 an zur Anwendung kommen, sowie daß die näheren Bedingungen, unter welchen dieselben gewährt werden, bei den Großherzoglichen Zollbehörden erhoben werden können.

Karlsruhe, den 22. Juli 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Glock.

Nr. XIX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 30. August 1869.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz betreffend.

Bekanntmachung.

Den Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz betreffend.

Nachdem der zu Berlin am 25. Mai d. J. zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und den übrigen Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits abgeschlossene Handels- und Zollvertrag zufolge Beschlusses des Bundesraths des vorgenannten Vereins vom 2. Juni d. J. dem Zollparlamente vorgelegt und von diesem in der Sitzung vom 9. desselben Monats genehmigt worden ist, und nachdem derselbe die Ratifikation Seiner Majestät des Königs von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und der zu letzterem nicht gehörenden Deutschen Zollvereinsregierungen erhalten, auch der Austausch der Ratifikationsurkunden am 14. d. M. zu Berlin stattgefunden hat, wird dieser Vertrag nebst seinen Anlagen in Gemäßheit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. d. M. nachstehend zur Kenntnißnahme und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 24. August 1869.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Freydorf.

Vdt. Mittenmaier.

Handels- und Zollvertrag.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden und des Großherzogthums Hessen für dessen südlich des Main belegene Theile, sowie in Vertretung des Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen Großherzogthums Luxemburg einerseits

und

der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die Handelsverbindungen zwischen den Angehörigen beider Theile zu verbessern und zu erweitern, haben zu diesem Ende Unterhandlungen eröffnen lassen und dieserhalb zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning,
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Karl Joseph Benjamin Herzog;

der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft:
Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, eidgenössischen Obersten, Bernhard Hammer,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die beiden vertragenden Theile geben sich die Zusicherung, in Beziehung auf Eingangs- und Ausgangsabgaben sich wechselseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln.

Jeder der beiden Theile verpflichtet sich demgemäß, jede Begünstigung, jedes Vorrecht- und jede Ermäßigung, welche er in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden hat, oder in der Folge zugestehen möchte, gleichmäßig auch dem anderen vertragenden Theile gegenüber ohne irgend welche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.

Die vertragenden Theile machen sich ferner verbindlich, gegen einander kein Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die anderen Nationen Anwendung fände.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die vertragenden Theile werden jedoch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages die Ausfuhr von Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialien gegenseitig nicht verbieten.

Artikel 2.

Hinsichtlich der in der Anlage A. verzeichneten Gegenstände ist man übereingekommen, daß sie bei dem Uebergange vom Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des anderen Theiles gegenseitige gänzliche Zollfreiheit genießen sollen.

Artikel 3.

Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangs-Abgabe befreit sein.

In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die vertragenden Theile in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Artikel 4.

Zur Erleichterung im gegenseitigen Verkehr sind unter den vertragenden Theilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart worden, welche sich in der Anlage B. dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossen finden.

Artikel 5.

Zu gleichem Zwecke wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zugestanden:

1. für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des anderen
   auf Märkte oder Messen oder
   auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr
   oder als Muster eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;
2. Vieh, welches aus dem einen Gebiet auf Märkte des andern gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;
3. leere Fässer, Säcke u. s. w., welche entweder zum Einkauf von Oel, Getreide und dergl. von dem einen Gebiet in das andere mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebracht werden, oder nachdem Oel, Getreide und dergl. darin ausgeführt worden, zurückkommen;
4. Vieh, welches zur Fütterung oder auf Weiden aus dem einen Gebiet in das andere gebracht und von der Fütterung oder nach der Weidezeit in das erstere zurückgeführt wird;
5. Glocken und Lettern zum Umgießen,
   Stroh zum Flechten,
   Wachs zum Bleichen,
   Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln);

6. Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, Garne zum Stricken,

Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren,

Häute und Felle zur Leder- und Pelzwerkbereitung,

Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn zur Herstellung von Geweben, sowie

Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

7. sonstige zur Ausbesserung, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in den Fällen unter 5 unter Festhaltung der Gewichtsmenge, in den übrigen Fällen, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Artikel 6.

Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen werden die vertragenden Theile die Zollabfertigung im wechselseitigen Verkehr so weit erleichtern, als sich dies mit der Zollsicherheit verträgt.

Artikel 7.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates (der Kantone), oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes, mit Vorbehalt der Bestimmungen des nachfolgenden Artikels.

Artikel 8.

Der im vorstehenden Artikel 7 ausgesprochene Grundsatz findet keine Anwendung auf die in einzelnen Kantonen der Schweiz von Getränken erhobenen (inneren) Verbrauchssteuern. Indessen verpflichtet sich die Schweizerische Eidgenossenschaft dahin, daß derartige Abgaben für Deutsche Getränke während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages weder neu eingeführt, noch bestehende über ihren dermaligen Ansatz erhöht, und daß, Falls der eine oder andere Kanton die bezüglichen Steuern für Schweizerische Getränke herabsetzen würde, diese Ermäßigung in gleichem Verhältnisse auch auf die Deutschen Getränke angewendet werden soll.

Für Deutsche Weine, welche in Fässern (auch Doppelfässern) nach der Schweiz eingehen, soll, welches auch der Preis oder die Qualität derselben sei, die Steuer jedenfalls den geringsten Betrag derjenigen Ansätze nicht übersteigen, welche für ausländische, in einfachen Fässern eingeführte Weine in den betreffenden Kantonen gegenwärtig erhoben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 9.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetriebe berechtigt sind, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Artikel 10.

In Betreff der an Waaren oder deren Verpackung angebrachten Bezeichnung oder Etikettirung sollen die Angehörigen des einen Theiles in dem Gebiete des anderen Theiles denselben Schutz, wie die Angehörigen der am meisten begünstigten Nation genießen.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. September 1869 an in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1877 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat. Die vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruch stehen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden wird.

Artikel 12.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden bis spätestens am 15. August 1869 in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 13. Mai 1869.

gez. Henning.
(L. S.)

gez. Herzog.
(L. S.)

gez. B. Hammer,
Oberst.

(L. S.)

Anlage A.

Von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bleiben bei dem Uebergange von dem Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des andern Theiles gegenseitig gänzlich befreit:

1. Garten- und Futtergewächse, frische;
   Kartoffeln;
   Wurzeln, frische;
   Obst, frisches, darunter auch Beeren und Weintrauben;
   lebende Gewächse, jedoch nicht in Töpfen oder Kübeln;
   Heu, Laub, Schilf, Stroh;
   Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind;
   Steine, rohe;
   edle Metalle, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
   Münzgekräz;
   Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne), von Glashüten, auch Scherben von Glas und Thonwaaren, von der Wachsbereitung, von Salzsiedereien die Mutterlauge, von Seifensiedereien die Unterlauge;
   Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes;
   Hornspäne, Klauen, Knochen, Knochenmehl;
   Thierflechsen;
   Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle;
   Branntweinspülig;
   Treber;
   Weinhefe, trockene oder teigartige;
   Oelkuchen;
   Kleie;
   Spreu;
   Holzasche;
   Steinkohlenasche;
   Dünger, thierischer und andere, jedoch nicht auf chemischem Wege zubereitete Düngungsmittel, als ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum, Zuckererde und dergl.;
2. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehen;
3. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind;

4. gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung;

   auch auf eingeholte Erlaubniß, neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Angehörigen der Staaten des einen Theils sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung in dem Gebiete des anderen Theiles niederlassen;

5. gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf eingeholte Erlaubniß;

6. Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Hausgeräthe, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen getragene Kleidungsstücke und Wäsche, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen;

   Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche;

7. Wagen und Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransport dienen und nur deßhalb eingehen; die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange am Bord hatten;

   Wagen der Reisenden auf eingeholte Erlaubniß, auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienen, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind;

   ferner unter Vorbehalt schützender Maßregeln gegen Mißbrauch, Pferde und andere Thiere, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Angespann eines Reise- und Frachtwagens gehören oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.

Anlage B.

Bestimmungen

über

die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs.

---

§. 1.

Um die Bewirthschaftung der an der Grenze liegenden Güter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Eingangs- und Ausgangs-Abgaben befreit:

Getreide in Garben oder in Aehren,
die Roherzeugnisse der Wälder, Holz, Kohlen und Pottasche,
Sämereien,
Stangen,
Rebstecken,
Thiere und Werkzeuge jeder Art,

die zur Bewirthschaftung der innerhalb eines Umkreises von zwei Stunden auf beiden Seiten der Grenze gelegenen Güter dienen, vorbehaltlich der in beiden Ländern zur Verhütung von Defraudationen allfällig bestehenden Kontrolen.

Von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben ferner befreit sämmtliche Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze zwischen beiden Gebieten durchschnittenen Landgutes, bei der Beförderung zu den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus den durch die Zollgrenze davon getrennten Theilen.

§. 2.

Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben befreit:

1. Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiet in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt; desgleichen landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in das andere Gebiet gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in das erstere zurückgeführt werden;
2. Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Oelsaamen, Hanf und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche zum Schneiden, Stampfen, Mahlen, Reiben u. s. w. aus dem einen Gebiet in das andere gebracht und geschnitten, gestampft, gemahlen, gerieben u. s. w. in das erstere Gebiet zurückgebracht werden;

3. Waaren oder Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr entweder zur Veredelung, namentlich zum Bedrucken, Bleichen, Färben, Gerben, Spinnen, Weben u. s. w. oder zur handwerksmäßigen Verarbeitung oder Ausbesserung aus dem einen Gebiet in das andere aus- und nachher veredelt, verarbeitet oder ausgebessert wieder eingehen;
4. die selbstverfertigten Erzeugnisse der Handwerker, welche von diesen aus dem einen Gebiete auf die benachbarten Märkte des anderen gebracht werden und als unverkauft zurückkommen, mit Ausschluß von Gegenständen der Verzehrung.

§. 3.

Zum Schutze gegen Mißbrauch werden in den Fällen des vorhergehenden §. 2 die erforderlichen Kontrolmaßregeln beiderseitig zur Anwendung kommen. Doch ist dabei verstanden, daß dieselben auf das geringste, mit dem bezeichneten Zwecke vereinbare Maß beschränkt, und daß jedenfalls nicht mehr gefordert werden soll, als daß

1. die fraglichen Gegenstände bei der Einfuhr, beziehungsweise Ausfuhr an einer Grenzzollstelle behufs vormerklicher Behandlung nach Gattung und Menge angemeldet, zur Festhaltung der Identität, wo es angeht, bezeichnet und nachher bei der Wiederausfuhr, beziehungsweise Wiedereinfuhr der nämlichen Zollstelle wieder vorgeführt werden;

und daß

2. die Wiederausfuhr, beziehungsweise Wiedereinfuhr innerhalb einer bestimmten, von der Grenzzollstelle angesetzten Frist stattfinde.

Zur Forderung einer Kaution sind die Grenzzollstellen berechtigt; doch soll dieselbe den einfachen Zollbetrag nicht übersteigen.

Ueber die nähere Ausführung in Betreff dieser Kontrolmaßregeln soll, soweit nöthig, später eine Uebereinkunft abgeschlossen werden.

Schluß-Protokoll.

Verhandelt, Berlin, den 13. Mai 1869.

Die Unterzeichneten traten zusammen, um den unter ihnen heute vereinbarten Handels- und Zollvertrag nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt wurden.

I. Zu Artikel 1 des Vertrages.

Es soll in keiner Weise dem Recht jedes der vertragenden Theile vorgegriffen sein, in Zukunft Staaten oder Theile von Staaten, welche gegenwärtig seinem Zollverbande fremd sind, in denselben aufzunehmen, und fortan als Inland zu behandeln, ohne daß hierdurch mit Rücksicht auf den allgemeinen Grundsatz des Vertragsartikels 1 eine weitere Begünstigung für den andern Theil erwächst.

Die Bestimmungen im Artikel 1 Absatz 3 schließen die Befugniß nicht aus, zeitweise Einfuhrverbote aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten gegenseitig zu erlassen.

II. Zu Artikel 2 des Vertrages, beziehungsweise Anlage A. Nr. 4.

Man ist einverstanden, daß die in der Anlage A. Nr. 4 vereinbarte gegenseitige Befreiung von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben auch für solche in allen ihren Theilen gebrauchte Maschinen gelten soll, welche von bereits Niedergelassenen aus ihren Stamm- oder Filial-Etablissements in dem einen Gebiete zur eigenen Benutzung in ihren Filial- oder Stamm-Etablissements in dem anderen Gebiete aus- und eingeführt werden.

Die Bewilligung der Zollfreiheit für die gedachten Maschinen kann jedoch in jedem einzelnen Falle nur durch die Direktivbehörde erfolgen.

III. Zu Artikel 3 des Vertrages.

Durch die Bestimmung des Artikels 3 soll dem Rechte jedes der vertragenden Theile nicht vorgegriffen sein, allfälligen Mißbräuchen durch angemessene Schutzmaßregeln (Verbleiung, Kontrol- oder Begleitscheine) vorzubeugen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Zu Artikel 4 des Vertrages, beziehungsweise Anlage B.

Wo die Gebiete der vertragenden Theile durch Gewässer getrennt sind, welche beiderseitig als Ausland betrachtet werden, ist die in Anlage B. §. 1 erwähnte 2 Stunden breite Zone auf jeder Seite vom Ufer jenes Gewässers an landeinwärts zu berechnen, so daß die Ausdehnung des zwischenliegenden Gewässers dabei außer Betracht fällt.

V. Zu Artikel 5 des Vertrages.

A. Die Begünstigung, wonach zollpflichtige Waaren, die zum ungewissen Verkauf oder als Muster eingebracht werden, von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben befreit sind (Artikel 5 Nr. 1), kann von der Erfüllung nachstehender besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden:

1. Bei der Ausfuhr, beziehungsweise Einfuhr, ist der Betrag des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs-, beziehungsweise Eingangszolls zu ermitteln und bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen, oder vollständig sicher zu stellen.
2. Zum Zweck der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Waaren oder Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie zu bezeichnen.
3. Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragenden Theile ergehen, soll enthalten:
   a. ein Verzeichniß der zur Ausfuhr bestimmten, beziehungsweise der eingebrachten Waaren oder Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;
   b. die Angabe des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- und Eingangszolls, sowie darüber, ob solcher niedergelegt oder sichergestellt worden ist;
   c. die Angabe über die Art der zollamtlichen Bezeichnung;
   d. die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher der Wiedereingang, beziehungsweise die Wiederausfuhr der Waaren oder Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) nachgewiesen wird, der niedergelegte Zoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.
4. Die Wiedereinfuhr, beziehungsweise die Wiederausfuhr, darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Ausfuhr, beziehungsweise die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.
5. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (3 d.) die Waaren oder Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zweck der Wiedereinfuhr, beziehungsweise der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Ausgangs- beziehungsweise Eingangsabfertigung vorgelegen haben. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen,

bescheinigt das Amt die Wiedereinfuhr, beziehungsweise die Wiederausfuhr oder Niederlegung und erstattet den früher niedergelegten Zoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

B. Ueber die Kontrolmaßregeln, welche zum Schutz gegen Mißbrauch in den übrigen Fällen des Artikels 5 beiderseitig in Anwendung kommen sollen, wird Verständigung vorbehalten. Dieselben werden auf das geringste mit dem bezeichneten Zwecke vereinbare Maß beschränkt und demgemäß im Wesentlichen innerhalb derjenigen Grenzen gehalten werden, welche durch die in Anlage B. zum Vertrage enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs (§. 3) in Aussicht genommen worden sind; sodann sind dabei folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Abfertigung der bezeichneten Gegenstände, für welche auf Grund des Artikels 5 eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, kann auch bei Zollstellen im Innern stattfinden.
2. Gewichtsdifferenzen, welche durch Ausbesserungen, durch die Bearbeitung oder Veredelung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgaben-Entrichtung nicht zur Folge haben.

C. Die zur Wahrung der Identität der aus- und wiedereingeführten, beziehungsweise der ein- und wiederausgeführten Gegenstände amtlich angelegten Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Plomben ꝛc.) sollen gegenseitig geachtet werden, und zwar in dem Sinne, daß die von einer Zollbehörde des einen Gebiets angelegten Erkennungszeichen in dem anderen Gebiete zum Beweise der Identität ebenfalls dienen können, jedoch mit der Beschränkung, daß beiderseits den Zollbehörden das Recht zusteht, weitere Erkennungszeichen anzulegen.

D. In allen vorangeführten Fällen, mit Ausnahme derjenigen unter Artikel 5 Nr. 6 und 7, sind im Zollverein alle Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse, sowie andere besonders mit Ermächtigung hierzu versehene Zollstellen, in der Schweiz die Haupt- und Nebenzollstätten zuständig, die zollfreie Abfertigung, wenn die Voraussetzungen derselben zutreffen, von sich aus vorzunehmen.

Dagegen sind in den Fällen von Artikel 5 Nr. 6 und 7 nur die von den Direktivbehörden dazu bezeichneten Zollstellen zur Ertheilung der Abfertigung befugt.

VI. Zu den Artikeln 4 und 5 des Vertrages.

Die Abfertigungen in allen hierunter begriffenen Fällen werden durchaus gebührenfrei erfolgen.

VII. Zu Artikel 6 des Vertrages.

1. Man ist darüber einverstanden, daß im wechselseitigen Verkehr Ursprungszeugnisse über die Waaren nicht gefordert werden sollen.
2. Güter, welche von einem Zollamte auf ein anderes Amt desselben Gebietes unter Zollkontrole abgefertigt werden, sollen, wenn auch bis zur Erreichung des endlichen Bestimmungsortes ein oder mehrere Male das Ausland berührt wird, einer weiteren Abfertigung an zwischenliegenden Aemtern desselben Gebietes nicht unterzogen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Etwaige dem Geleitpapier beizusetzende Bescheinigungen über erfolgten Aus- und Eintritt aus dem einen Gebiet in das andere sind jedoch nicht ausgeschlossen.

3. Die mit den gewöhnlichen kursmäßigen Fahrten der allgemeinen Verkehrsanstalten, wie Eisenbahnen, Dampfschiffe, Posten u. s. w., anlangenden Waaren und Reise-Effekten sollen beiderseits jederzeit mit thunlichster Beschleunigung zollamtlich abgefertigt werden, und es soll für solche Abfertigungen, welche nicht in die gewöhnlichen Abfertigungsstunden fallen, keinenfalls irgend eine besondere Gebühr erhoben werden.
4. Die beiden vertragenden Theile geben sich gegenseitig die Zusicherung, bezüglich der Errichtung von Grenzzollstellen und der Bestimmung der Abfertigungsbefugnisse derselben, die durch wirkliche Verkehrsbedürfnisse veranlaßten Wünsche thunlichst zu berücksichtigen.
5. Die beiden vertragenden Theile behalten sich vor, demnächst eine besondere Uebereinkunft über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen abzuschließen, und man ist einverstanden, daß dabei die Uebereinkunft zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, vom 2. August 1862, als Grundlage dienen soll.

VIII. Zu Artikel 8 des Vertrages.

Schweizerischer Seits wird dabei verstanden und erklärt, daß der im Artikel 1 des Vertrages aufgestellte Grundsatz der wechselseitigen Behandlung auf dem Fuße der meist begünstigten Nation auch hinsichtlich der im Artikel 8 bezeichneten Verbrauchsteuern Gültigkeit haben soll.

Unter dem „dermaligen Ansatz" der in einzelnen Schweizerischen Kantonen erhobenen inneren Verbrauchssteuern auf Getränke werden diejenigen Sätze verstanden, welche in dem als Anlage C. beigefügten Verzeichnisse aufgeführt sind.

IX. Zu Artikel 9 des Vertrages.

Diejenigen Gewerbtreibenden, welche in dem Gebiete des anderen vertragenden Theils Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, sollen hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimations-Karten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathslandes ausgefertigt sind.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter D. anliegenden Muster erfolgen.

Die vertragenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung von Gewerbe-Legitimations-Karten befugt sein sollen.

X. Zu Artikel 10 des Vertrages.

Unter der Bezeichnung oder Etikettirung sind bloße Marken, einzelne Buchstaben oder sonstige figürliche Zeichen nicht zu verstehen. Zum Mindesten muß der Name oder die Firma und der Wohnort oder Fabrikort des Fabrik-Inhabers, Produzenten oder Kaufmanns in der Bezeichnung oder Etikettirung enthalten sein. Geringe Abänderungen in der Wiedergabe des Namens oder des Ortes, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können, schließen die Strafbarkeit nicht aus.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenwärtiges Protokoll soll ohne besondere Ratifikation, als durch den Austausch der Ratifikationen des heutigen Vertrages, auf welchen es Bezug hat, von den betheiligten Regierungen genehmigt und bestätigt angesehen werden.

Geschehen wie oben.

gez. Henning.
(L. S.)

gez. B. Hammer,
Oberst.
(L. S.)

gez. Herzog.
(L. S.)

Anlage C

Verzeichniß

der

in einzelnen Schweizerischen Kantonen erhobenen innern Verbrauchssteuern auf Getränke.

Zürich — bezieht keine Taxe dieser Art.
Bern — erhebt folgende Gebühren:

I. Für Getränke Schweizerischen Ursprungs.

a. Für Wein, Most und Cider . . . . . 7 Rp. per Maß.
b. „ Bier . . . . . 3 „ „
c. „ Wein und Bier in Flaschen . . . . . 7 „ per Flasche.
d. „ Wein in Doppelfässern . . . . . 7 „ per Maß.
e. „ Weingeist und andere geistige Getränke:

1. Wenn sie mit der Cartier'schen Probe gemessen werden können:

Bei der Stärke von	15	Grad Cartier und weniger	22	Rp.	per Maß.
„	16	„	23	„	„
„	17	„	25	„	„
„	18	„	26	„	„
„	19	„	28	„	„
„	20	„	29	„	„
„	21	„	30	„	„
„	22	„	32	„	„
„	23	„	33	„	„
„	24	„	35	„	„
„	25	„	36	„	„
„	26	„	38	„	„
„	27	„	39	„	„
„	28	„	40	„	„

Bei der Stärke von	29	Grad Cartier und weniger	42	Rp.	per Maß.
„	30	„	43	„	„
„	31	„	45	„	„
„	32	„	46	„	„
„	33	„	48	„	„
„	34	„	49	„	„
„	35	„	50	„	„
„	36	„	52	„	„
„	37	„	54	„	„
„	38	„	55	„	„
„	39	„	56	„	„
„	40	„ oder mehr	58	„	„

2. Wenn sie mit der Probe nicht gemessen werden können:

f. Für Liqueurs und andere geistige Getränke in Flaschen von jeder Flasche bei der gewöhnlichen Größe von ungefähr einer halben Schweizermaß 15 Rappen.

g. Für versüßte und andere versetzte Liqueurs in größeren Gefäßen 29 Rappen per Maß.

II. Für Getränke nicht Schweizerischen Ursprungs.

a. Für Wein, Most und Cider 8 Rappen per Maß.
b. „ Bier 4 Rappen per Maß.
c. „ Wein und Bier in Flaschen 30 Rappen per Flasche.
d. „ Wein in Doppelfässern oder verstärkter Emballage 30 Rappen per Maß.
e. „ Für Weingeist und andere geistige Getränke:
   1. Wenn sie mit der Cartier'schen Probe gemessen werden können:
      Gleich dem Schweiz. Weingeist mit einem Zuschlag von 10 pCt.
   2. Wenn sie mit der Probe nicht gemessen werden können:

f. Von Liqueurs und andern geistigen Getränken in Flaschen von jeder Flasche bei der gewöhnlichen Größe einer halben Schweizermaß 29 Rappen.

g. Von versüßten und versetzten Getränken in größeren Gefäßen 58 Rappen die Maß.

Luzern — bezieht:

I. Von geistigen Getränken fremden Ursprungs.

a. Wein, gewöhnlichem	16	Rp.	per Maß.
b. Bier	10	„	„
c. Luxuswein und Branntwein	30	„	„
d. Weingeist	50	„	„
e. Wein und anderen geistigen Getränken in Flaschen	30	„	per Flasche.

II. Von Getränken Schweizerischen Ursprungs.

a. Wein	14	Rp. per Maß.
b. Bier	7	„ „
c. Geistigen Getränken und Branntwein	21	„ „
d. Weingeist	42	„ „
e. Wein und anderen geistigen Getränken in Flaschen	21	„ per Flasche.
f. Obstwein	4	„ „ Maß.

III. Der im Kanton erzeugte Wein ist mit einer Verbrauchssteuer belegt; es wird dafür Eins vom Tausend des Werths der Reben, nach Maßgabe der Katasterschätzung, bezahlt. Für das einheimische Bier, für Obstwein und Branntwein beträgt diese Verbrauchssteuer im Minimum 12 Fr. per Jahr.

Uri.

Weingeist Schweizerischen Ursprungs	25	Rp. per Maß.
„ nicht Schweizerischen Ursprungs	30	„ „
Wein und Branntwein, Schweizerischer	7½	„ „
„ „ „ nicht Schweizerischer	8½	„ „

Schwyz — erhebt:

Von Schweizerischen Weinen	4	Rp. per Maß.
„ Branntwein, inländischem	21	„ „
„ „ ausländischem	30	„ „
„ fremden Weinen in Fässern	9	„ „
Von verpackten Weinen und Liqueurs:		
a. Vom Zentner	15	Frkn.
b. von der Flasche	30	Rp.

Obwalden — bezieht:

Von je 5 Maß Schweizerischem Wein	21	Rp.
„ „ fremdem Wein	28	„
Die Luxusweine und Branntwein, die gewöhnlich in Kisten oder Körben verpackt sind, bezahlen für je 5 Pfund Bruttogewicht	23	„
Von je 5 Maß Branntwein, Schweizerischem	31	„
„ „ „ ausländischem	42	„
„ „ Weingeist, Schweizerischem	65	„
„ „ „ nicht Schweizerischem	90	„
„ „ Obstwein oder Bier	7	„

Nidwalden:

Weingeist	15	Rp.	per Maß.
Branntwein	8	„	„
Wein, Schweizerischer	3	„	„
„ fremder	5	„	„
Bier	3	„	„
Obstwein	2	„	„
Fremder Wein in Flaschen (je 3 Flaschen für eine Maß berechnet)	36	„	„

Glarus:

Wein, Schweizerischer, in Fässern	Fr. 2. 20		per Saum.
Gewöhnlicher Tischwein, fremder	„ 4. 40		„
Feine ausländische Weine, Luxusweine und überhaupt alle geistigen Getränke, ob sie in Fässern oder in Flaschen eingeführt werden, werden zu Flaschen berechnet und bezahlen	Fr. — 20		die Flasche.
Obstwein	„ — 30		per Saum.
Aller Branntwein oder Weingeist, ob er eingeführt oder im Kanton fabrizirt, bezahlt, wenn er für den inneren Konsum bestimmt ist	„ — 22		per Maß.

Zug:

Wein, ausländischer, in Fässern	5	Rp.	per Maß.
„ „ in Flaschen	15	„	per Flasche.
„ Schweizerischer	2	„	per Maß.

Auf Weingeist und Branntwein wird keine Steuer erhoben.

Freiburg:

Bier, Schweizerischen Ursprungs	3	Rp.	per Maß.
Wein und Obstwein	7¼	„	„
Bier, Wein und Obstwein fremden Ursprungs	12	„	„
Branntwein, Kirschenwasser, Enzianwasser und alle einfach destillirte Liqueure, Schweizerische	14½	„	„
Dieselben, fremden Ursprungs	20	„	„
Extrait d'Absinthe, Weingeist und zusammengesetzte Liqueure, Schweizerische	29	„	„
Dito, fremden Ursprungs und feine Weine	35	„	„

Solothurn:

Wein und Obstwein jeder Art, nicht Schweizerischen Ursprungs	10	„	„
Dergleichen Schweizerischen Ursprungs	8½	„	„
Branntwein, Weingeist und andere geistige Getränke nicht Schweizerischen Ursprungs, für jeden nach der Cartier'schen Probe sich erzeigenden Geistigkeitsgrad	1	„	„

Wenn obige Schweizerischen Ursprungs sind, je 10 pCt. des Ansatzes weniger, oder . . . . . $^9/_{10}$ Rp. per Maß.

Getränke in geschlossenen Flaschen, die mit der Probe nicht geprüft werden können, als Liqueurs, Extrait d'Absinthe, Rum, Kirschen- und andere gebrannte Wasser nicht Schweizerischen Ursprungs, von jeder Flasche bei der gewöhnlichen Größe von ungefähr $^1/_2$ Maß . 15 „ „

Dito, Schweizerischen Ursprungs . . . . . 10 „ „

Bier, fremdes . . . . . 4 „ „

Geistige Getränke, die auf der Beck'schen Probe mehr als 20 Grade zeigen, müssen gleich Weingeist besteuert werden.

Basel-Stadttheil:

Wein . . . . . Fr. 5. 70 per Saum.

Bier . . . . . „ 2. — „

Wein, ausländischer, ordinärer, welcher bis an die Schweizergrenze nicht höher als Fr. 1 die Maß zu stehen kommt . . . . . „ 1. — „

Bier, ausländisches . . . . . „ 1. — „

Die fremden Luxusweine, deren Preis Fr. 1 die Maß übersteigt, so wie fremder Branntwein und Liqueure bezahlen eine Konsumosteuer von 10 pCt. des Betrages der Faktur.

Basel-Landschaft:

Wein und Obstwein Schweizerischen Ursprungs sind steuerfrei.

Die Weine nicht Schweizerischen Ursprungs bezahlen:

in Fässern . . . . . Fr. 1. 50 per Saum.

in Flaschen . . . . . „ — 15 per Flasche.

Branntwein Schweizerischen Ursprungs . . . . . „ — 10 per Maß.

„ fremden Ursprungs . . . . . „ — 15 „

Weingeist . . . . . „ — 30 „

Extrait d'Absinthe und Rum in Fässern . . . . . „ — 30 „

Rum, Extrait d'Absinthe und Liqueure in Flaschen . . . . . „ — 30 per Halbmaß.

Schweizerisches Bier . . . . . „ — 75 per Saum.

Fremdes Bier . . . . . „ 1. — „

Schaffhausen:

Bezieht keine Getränkegebühr.

Appenzell Außer-Rhoden:

Besteuert die geistigen Getränke nicht.

Appenzell Inner-Rhoden:

Bezieht keine Konsumogebühr auf Getränke.

St. Gallen:

Wie vorstehend.

Graubünden:

Bezieht keine Gebühr für die Getränke, die im eigenen Kanton erzeugt sind, noch für diejenigen aus anderen Kantonen, wenn diese ohne Beimischung nicht Schweizerischer Bestandtheile eingeführt werden.

Wein, gemeiner, ausländischer	Fr.	1. 20	per Ztr. brutto.
Wein, feiner, in Fässern	„	4. 80	„ „ „
„ „ in Flaschen	„	7. 40	„ „ „
Weingeist und alle destillirten Spirituosen von über 20 Grad Stärke nach Beaumé:			
wenn Schweizerischen Ursprungs	„	4. 90	„ „ „
wenn nicht Schweizerischen Ursprungs	„	6. 75	„ „ „
Branntwein bis einschließlich 20 Grad Stärke:			
Schweizerischen Ursprungs	„	2. 15	„ „ „
nicht Schweizerischen Ursprungs	„	2. 50	„ „ „

Aargau:

Schweizerische Getränke:		
Wein, Obstwein und Bier	1½	Rp. per Maß.
Gebrannte Wasser aller Art	7	„ „ „
Fremde, d. h. nicht Schweizerische Getränke:		
Obstwein und Bier	3	„ „ „
Wein	6	„ „ „
Gebrannte Wasser aller Art mit Inbegriff des Weingeistes	14	„ „ „

Thurgau:

Besteuert die Getränke nicht.

Tessin:

Besteuert die Getränke Schweizerischen Ursprungs nicht.

Es bezieht von:

Wein, vom Ausland eingeführt	Fr.	1. 30	per Ztr.
Branntwein, idem	„	2. 25	„ „
Weingeist, idem	„	2. 85	„ „

Waadt:

Weine in einfachen Fässern (futaille)	Fr.	1. 50	per Ztr.
Weine in Doppelfaß	„	3. —	„ „
Wermuth in Fässern	„	3. —	„ „
Wein und Wermuth in Flaschen	„	4. 50	„ „

Weine und Liqueure in Fässern (tonneau) oder in Flaschen . .	Fr.	6. —	per	Ztr.
Weingeist	„	6. —	„	„
Branntwein und Kirschenwasser	„	4. 50	„	„
Liqueure in Fässern oder Flaschen	„	6. —	„	„
Rum	„	6. —	„	„
Bier	„	3. —	„	„

Diese Abgaben sind nur auf die Getränke nicht Schweizerischen Ursprungs zu beziehen.

Wallis:

Die Weine, das Bier, die Liqueure, der Weingeist, Branntwein und andere geistige Getränke fremden Ursprungs sind taxirt wie folgt:

Wein in Fässern und Bier	Fr.	2. 20	per	Ztr.	brutto.
Branntwein, Liqueure, Wein in Flaschen und andere geistige Getränke	„	10. —	„	„	„
Weingeist	„	20. —	„	„	„

Neuenburg:

Bezieht keine Gebühr auf Getränke.

Genf:

Ebenfalls nicht, mit Ausnahme der Octroigebühren der Städte Genf und Carouge.

Auszug aus dem Octroitarif der Stadt Genf:

Weine aus dem Kanton Genf, aus den andern Schweizerkantonen und ab Genferischen Liegenschaften in den Zonen von Savoyen und der Landschaft

Gex	Fr.	3. 50	per	Saum	gleich	150	Liter.
Weine, auswärtige	„	4. 90	„	„	„	„	„
Weine, feine, sogen. Liqueurweine	„	12. 20	„	„	„	„	„
Weine und Essig in Flaschen:							
in gewöhnlichen Flaschen	„	— 12	per	Stück.			
in halben Flaschen	„	— 06	„	„			
Essig und Weine, verdorbene	„	3. 50	per	Saum.			
Weintrufe (v. 15. Sept. bis 31. März) . . .	„	3. 50	„	„			
„ (v. 1. April bis 15. Sept.)	„	1. 50	„	„			
Bier	„	5. 55	„	„			
Bier in Krügen oder in Flaschen	„	— 05	per	Krug	oder	Flasche.	
Obstwein	„	3. —	per	Saum.			
Branntwein und Weingeist in Fässern:							
Für jeden Saum darin enthaltenen reinen Alkohols	„	30. —.					

Die Vermessung des Weingeistes geschieht mittelst des Alkoholometers von Gay-Lussac bei einer Temperatur von 15 Grad des hunderttheiligen Thermometers.

Liqueure aller Art in Fässern	Fr. 22. 25	per Saum.
Branntwein und Liqueure aller Art in Flaschen von und unter 1 Maß	„ — 20	per Flasche.

Auszug aus dem Octroitarif der Stadt Carouge.

Wein, ausländischer	4 Rp.	per Maß.
Branntwein	8 „	„ „
Weingeist und Liqueure in Fässern	15 „	„ „
Liqueure in Flaschen	15 „	„ Flasche.

Anlage D.

Gewerbe-Legitimationskarte,

gültig für das Jahr (Stempel mit dem Wappen und Namen des Landes.) 1800 neun und sechszig.

№.

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung
1. seiner eigenen Drogueriewaaren-Handlung daselbst,
2. der Drogueriewaaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3. nachstehender Handlungs- (Fabrik-) Häuser als

im Zollverein und in der Schweiz Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbelegitimation bescheinigt, daß $\frac{\text{das}}{\text{die}}$ vorgedachte (n) Geschäfts $\frac{\text{haus}}{\text{häuser}}$ im hiesigen Lande zum Gewerbebetriebe berechtigt $\frac{\text{ist}}{\text{sind}}$ (oder: daß für den Gewerbebetrieb de$\frac{\text{s}}{\text{r}}$ vorgedachten Geschäfts $\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind).

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, angekaufte Waaren aber nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als de$\frac{\text{s}}{\text{r}}$ genannten Geschäfts $\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde).

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Nr. XX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 7. September 1869.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Innern: die Vornahme der Prüfungen zum einjährigen Freiwilligendienst betreffend; des Handelsministeriums: den revidirten internationalen Telegraphenvertrag, hier insbesondere die Weiterbeförderung der Telegramme durch die Post betreffend; des Kriegsministeriums: die Anstellung der niederen Diener betreffend.

Berichtigung.

Verordnung.

Die Vornahme der Prüfungen zum einjährigen Freiwilligendienst betreffend.

Im Hinblick auf §. 64 des Wehrgesetzes und §§. 89 ff. der Vollzugsverordnung vom 18. Februar 1868 wird im Einverständnisse mit Großherzoglichem Kriegsministerium folgende Instruction für die Vornahme der Prüfungen zum einjährigen Freiwilligendienst erlassen:

§. 1.

Diejenigen jungen Männer, welche vom 1. Januar 1872 an in das Alter der Wehrpflicht treten, also nach dem 31. Dezember 1851 geboren sind, haben zur Erlangung eines Berechtigungsscheins für den einjährigen Freiwilligendienst eine Prüfung nach §. 64 des Wehrgesetzes vor der Prüfungscommission zu bestehen, sofern sie kein Zeugniß über Absolvirung der untern Abtheilung der V. Classe eines inländischen Lyceums oder Gymnasiums, oder der VI. Classe eines Realgymnasiums vorzulegen vermögen.

Solche Zeugnisse der Reife werden auf Verlangen auch Schülern ertheilt, welche, ohne am Unterricht im Griechischen Theil zu nehmen, die untere Abtheilung der V. Lyceal- oder Gymnasialclasse mit Erfolg absolvirt haben.

Das Zeugniß einer auswärtigen öffentlichen Lehranstalt kann, sofern nicht durch Staatsvertrag bestimmte Regeln hiefür vereinbart sind, von der Prüfungscommission mit Genehmigung des Ministeriums des Innern alsdann für genügend erklärt werden, wenn der Lehrplan jenem der genannten inländischen Anstalten entspricht.

Die Anmeldung bei der Prüfungscommission geschieht nach §. 63 des Wehrgesetzes und §. 87 der Vollzugsverordnung.

§. 2.

Die Prüfung erstreckt sich auf diejenigen Gegenstände, welche in der Unterquinta, oder in der VI. Classe eines Realgymnasiums nach dem Lehrplan dieser Classen gelehrt werden.

Die Kenntniß der griechischen Sprache wird nicht gefordert.

Die Prüfung ist eine schriftliche und mündliche.

Zur schriftlichen Beantwortung werden aufgegeben:

1. Ein deutscher Aufsatz.
2. Uebersetzungen aus der deutschen Sprache in die lateinische und in die französische Sprache.

   Auf Anmeldung:

   eine Uebersetzung in die englische Sprache.
3. Die Lösung von Fragen aus der Zweisatzlehre, von praktischen Rechnungsaufgaben mittelst des Zwei- oder Kettensatzes, Gleichungen des ersten Grades bis zu zwei Unbekannten, Fragen aus der Lehre von den Potenzen und Wurzeln, Fragen aus der Geometrie bis einschließlich der Kreislehre.

Zur mündlichen Beantwortung vor versammelter Prüfungscommission werden aufgegeben:

Grammaticalische Fragen aus der lateinischen und französischen — auf Anmelden aus der griechischen und englischen — Sprache.

Uebersetzungen aus den nach dem Lehrplan für Unterquinta und die VI. Realclasse vorgeschriebenen Autoren.

Fragen aus der Geschichte und Geographie.

§. 3.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, darf nach §. 91 der Vollzugsverordnung zum Wehrgesetz zu einer zweiten zugelassen werden, vorausgesetzt, daß er dieselbe noch rechtzeitig ablegen kann.

Wer sich daher erst zu der Frühjahrsprüfung des Jahres anmeldet, in welchem er das 20. Lebensjahr zurücklegt, kann zu keiner zweiten Prüfung einberufen werden.

Bei der Beurtheilung des Prüfungsergebnisses wird nicht gerade die zur Promotion aus den oben erwähnten Classen erforderliche Kenntniß der einzelnen Fächer, sondern der Nachweis desjenigen Grades von geistiger Ausbildung verlangt, welchen eine tüchtige Schulung in 6 Classen eines Lyceums, Gymnasiums oder Realgymnasiums zu erzielen pflegt.

Tüchtige Bildung in neueren Sprachen, aber nicht die blose Fertigkeit in der Conversation, soll die mangelhafte Kenntniß der lateinischen Sprache ersetzen.

Karlsruhe, den 16. August 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Fetzer.

Verordnung.

Den revidirten internationalen Telegraphenvertrag, hier insbesondere die Weiterbeförderung der Telegramme durch die Post betreffend.

In Folge des Beitritts von Frankreich zu der unter dem 30. Dezember v. J., Regierungsblatt Nr. LXX. Seite 1046, bekanntgegebenen Vereinbarung der Telegraphenverwaltungen über die unentgeltliche Weiterbeförderung der Telegramme durch die Post hat diese Vereinbarung nunmehr auch auf die mit Frankreich gewechselten telegraphischen Depeschen Anwendung zu finden.

Karlsruhe, den 9. August 1869.

Großherzogliches Handelsministerium.
von Dusch.

Vdt. Fesenbeckh.

Verordnung.

Die Anstellung der niederen Diener betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. d. M. zu genehmigen geruht, daß in das der Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 30. Mai 1868, die Anstellung der niederen Diener betreffend, beigegebene Verzeichniß der unter diese Verordnung fallenden Dienste nachträglich noch weitere Dienststellen, und zwar:

unter Anlage I.

360 Landpostbotenstellen,
12 Depeschenträgerstellen,
8 Wärterstellen in der Heil- und Pflege-Anstalt Pforzheim,

unter Anlage II.

50 Posterpeditorenstellen,

unter Anlage III.

2 Gymnasiumsdienerstellen in Bruchsal und Donaueschingen,
1 Dienerstelle bei der Turnlehrer-Bildungs-Anstalt und
1 Verwalterstelle der Trinkhalle in Baden

aufgenommen werden sollen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 24. August 1869.

Großherzogliches Kriegsministerium.
von Beyer.

Vdt. von Stetten.

Berichtigung.

In dem Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. XIX. Seite 323 ist auf der ersten Zeile der Bekanntmachung statt „25. Mai“ zu lesen: „13. Mai“.

Nr. XXI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 27. September 1869.

Inhalt.

Verordnung des Handelsministeriums: die Rheinschiffer-Patente und die Dienstbücher der Schiffsmannschaften betreffend.

Verordnung.

Die Rheinschiffer-Patente und die Dienstbücher der Schiffsmannschaften betreffend.

Zum Vollzuge der §§. 15—21 der revidirten Rheinschifffahrts-Acte vom 17. Oktober 1868 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1869, Nr. XIV.) wird auf Grund der §§. 133 und 149 des Polizeistrafgesetzes vom 31. Oktober 1863 verordnet, wie folgt:

I. In Betreff der Rheinschiffer-Patente.

§. 1.

Wer das im Artikel 15 der revidirten Rheinschifffahrts-Acte vom 17. Oktober 1868 vorgeschriebene Patent über die Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes als Rheinschiffer erwerben will, muß nachweisen:

daß er eine Lehrzeit oder Beschäftigung im Schiffergewerbe von mindestens vier Jahren durchgemacht und davon wenigstens zwei Jahre auf Schiffen zugebracht hat, welche den Rhein entweder in der ganzen Länge oder doch in derjenigen Strecke befahren, für welche das Patent nachgesucht wird.

Bewerber um ein Patent zur Führung von Dampfschiffen haben außerdem ein Zeugniß darüber vorzulegen, daß sie von den erwähnten vier Jahren wenigstens ein Jahr die Dampfschifffahrt praktisch erlernt haben.

§. 2.

Der im §. 1 erforderliche Nachweis ist durch ein Zeugniß derjenigen patentirten Rheinschiffer zu führen, bei welchen der Bewerber gelernt oder im Dienst gestanden hat.

Kann deren Zeugniß nicht mehr beigebracht werden, so genügt ein Zeugniß von zwei anderen patentirten Rheinschiffern, welchen zuverlässig bekannt ist, daß der Bewerber auch die vorgeschriebene Zeit als Rheinschiffer gedient und die Rheinschifffahrt erlernt hat.

Das Zeugniß muß angeben, ob der Bewerber bei der Befahrung des Rheines die Führung des Ruders mitbesorgt hat.

Die Zeugnisse müssen von einem öffentlichen Beamten beglaubigt sein.

§. 3.

Das Gesuch um Ertheilung eines Schifferpatentes ist nebst den im §. 2 bezeichneten Zeugnissen, einem Signalement der Person des Bewerbers und dem im §. 8 genannten Dienstbuche desselben dem Rheinschifffahrts-Inspector des I. Bezirks zu überreichen.

In dem Gesuche ist die Strecke des Rheinstromes zu bezeichnen, für welche das Patent nachgesucht wird.

Der Rheinschifffahrts-Inspector hat den Antrag nach eigenem Wissen oder eingezogenen Erkundigungen zu prüfen und mit seiner gutächtlichen Aeußerung dem Bezirksamte zu übergeben.

§. 4.

Sind die Bedingungen erfüllt, worüber nach §. 6 Ziffer 6 des Verwaltungsgesetzes der Bezirksrath zu entscheiden hat, so wird das Patent von dem Bezirksamte nach beiliegendem Muster (Formular I.) ausgefertigt und dem Bewerber nach Beifügung dessen eigenhändiger, außer dem Familiennamen auch die Vornamen enthaltender Unterschrift ausgehändigt.

Von der Ertheilung jedes Schifferpatentes ist dem Rheinschifffahrts-Inspector des I. Bezirkes behufs der Eintragung in das Schifferverzeichniß vom Bezirksamte Mittheilung zu machen.

§. 5.

Die im Artikel 18 der revidirten Rheinschifffahrts-Acte erwähnten Bescheinigungen für Schiffer der Nebenflüsse des Rheines, welche den Rhein befahren wollen, sind ebenfalls nach Maaßgabe der Bestimmungen unter §§. 3 und 4 nachzusuchen und zu ertheilen.

§. 6.

Die Einziehung der Schifferpatente, sowie der im §. 5 erwähnten Bescheinigungen, insbesondere auch in dem durch Artikel 19 der revidirten Rheinschifffahrts-Acte vorgesehenen Falle, steht, soweit sie nicht durch richterlichen Ausspruch geschieht, dem Bezirksrathe zu.

Von jeder Einziehung eines Schifferpatentes ist dem Rheinschifffahrts-Inspector zum Striche in der Schifferliste Nachricht zu geben.

§. 7.

Die älteren Vorschriften über die Ausstellung der Rheinschifffahrts-Patente, sowie die Steuermannsordnung vom 6. November 1840 (Verordnungsblatt für den Unterrheinkreis Nr. 34) werden hiermit aufgehoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die auf Grund derselben ausgestellten Rheinschifffahrts- und Steuermanns-Patente, soweit solche nicht bereits zurückgezogen worden oder erloschen sind, bleiben jedoch in Kraft und gelten als Rheinschiffer-Patente, was auf Verlangen beim Bezirksamte durch dieses darauf zu beurkunden ist.

II. In Betreff der Dienstbücher der Schiffsmannschaften.

§. 8.

Wer auf einem Rheinschiffe oder auf einem den Rhein befahrenden Schiffe eines Nebenflusses des Rheines als Lehrling, Schiffsjunge, Schiffsgeselle, Schiffsgehilfe, Schiffsknecht, Heizer, Matrose, Bootsmann oder Steuermann in ein festes Dienstverhältniß tritt, muß mit einem Dienstbuch versehen sein.

Die Rheinschiffer-Patente besitzenden Steuerleute bedürfen eines solchen Dienstbuches nicht.

§. 9.

Die Dienstbücher werden nach anliegendem Formular II. durch das Bezirksamt ausgefertigt.

Die Ausstellung des Dienstbuches ist bei dem Gemeinderath der Heimathbehörde nachzusuchen Der bezügliche Bericht des Gemeinderathes an das Bezirksamt muß von dem Bürgermeister und zwei Gemeinderäthen unterzeichnet sein.

Ueber die ausgestellten Dienstbücher ist von den Bezirksämtern eine Tabelle (Formular III.) zu führen.

§. 10.

Es ist dem Inhaber des Dienstbuches untersagt, in demselben, auch ohne die Absicht zu täuschen, selbst oder durch Andere Eintragungen und Aenderungen irgend einer Art vorzunehmen. Auch die durch Fahrlässigkeit herbeigeführte Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Dienstbuches ist polizeilich strafbar.

In den §. 429 des Strafgesetzbuches erwähnten Fällen tritt gerichtliche Bestrafung ein.

§. 11.

Den Schiffern ist verboten, eine der im §. 8 erwähnten Personen, welche nicht vorschriftsgemäß mit einem Dienstbuche versehen ist, in den Dienst zu nehmen.

§. 12.

Jeder Schiffseigenthümer oder Schiffsführer ist verbunden, in dem Dienstbuche des aus seinem Dienste tretenden Dienstmannes ein gewissenhaftes Zeugniß über dessen Betragen mit Angabe des Entlassungsgrundes zu vermerken.

Ein solcher Vermerk kann auch durch jede Polizeibehörde eines Hafens am Rhein oder an einem Nebenflusse desselben gemacht werden.

§. 13.

Beschwerden wegen des von dem Schiffer ertheilten oder verweigerten Zeugnisses werden durch die Polizeibehörde erledigt, welche das Ergebniß auf dem Dienstbuche vermerkt.

§. 14.

Wer wegen Fälschung des Dienstbuches oder wegen eines damit verübten Betruges oder zur Täuschung der Behörden getriebenen Mißbrauchs gerichtlich oder polizeilich bestraft wurde, dem ist das Dienstbuch abzunehmen.

Die Polizeibehörde entscheidet nach den Umständen, ob einem Solchen das Dienstbuch gänzlich entzogen oder etwa nach Ablauf einer bestimmten Frist wieder ertheilt werden kann.

§. 15.

Auf die Bemannung von Seeschiffen, welche den Rhein befahren, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Auch gelten diese einstweilen nicht für die Bemannung Niederländischer Rheinschiffe.

Karlsruhe, den 16. September 1869.

Großherzogliches Handelsministerium.
von Dusch.

Vdt. Boeckh.

Formular I.

Rheinschiffer-Patent.

Nachdem der N. N. (Vorname und Familienname) ... Jahre alt, Sohn des N. N. (Vor- und Familienname des Vaters), zu N. N. im Amtsbezirke N. N. wohnhaft, nachgewiesen hat, daß er die erforderliche Befähigung zum Betriebe der Rheinschifffahrt besitzt, so wird demselben hierdurch die Befugniß zur Führung

eines Segelschiffes
„ Dampfschiffes

auf dem Rheine in seiner ganzen Ausdehnung von Basel bis in das offene Meer
für die Strecke des Rheinstromes von N. N. bis N. N.

ertheilt.

Gegeben .....

(L. S.)

Großherzoglich Badisches Bezirksamt.

Signalement des Patentinhabers.

Formular II.

Seite 1.

Großherzogthum Baden.

Dienstbuch

enthaltend 79 paginirte Seiten,

für

den jenseits signalisirten Schiffs . . . . . .

. . . . . .

von . . . . . .

ausgefertigt zu . . . . . den . . . ten 18

Großherzogliches . . . . . Amt.

Anmerkung.

Das Dienstbuch darf nur von dem Beamten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet werden.

In der Regel, und wenn nicht gesetzliche Gründe eine Beschränkung erheischen, wird das Dienstbuch auf unbestimmte Zeit ausgefertigt.

Ist der Inhaber wehrpflichtig, wird beigefügt: Gültig für's Inland (oder In- und Ausland) bis . . . . . wo Inhaber zur Erfüllung der Wehrpflicht nach Hause zurückzukehren hat.

Preis mit Einband, Futteral und Stempel: 15 Kreuzer.

Seite 2.

Beschreibung der Person des Inhabers.
Alter ꝛc.

Seite 3 und 4.

Bemerkungen.

Seite 5 bis 7.

Auszug aus der Verordnung vom 16. September 1869.

Seite 8 und folgende.

Nachweisungen über den Dienst-Ein- und Austritt.

Formular III.

Tabelle

über die an Angehörige des Amtsbezirks . . . . . .
ausgestellten Dienstbücher.

Ordnungszahl.	Vor- und Zuname.	Heimathsort.	Stand.	Tag und Nummer der Ausstellung des Dienstbuches.	Gültig auf wie lange und wohin.	Personalbeschreibung des Inhabers.	Bemerkungen.

Nr. XXII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 5. Oktober 1869.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Organisation der Gelehrtenschulen betreffend.

Verordnung des Ministeriums des Innern: den Lehrplan, die Schulordnung und die Abiturientenprüfung der Gelehrtenschulen betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Organisation der Gelehrtenschulen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Ministeriums des Innern haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Zweck und Gründung der Gelehrtenschule; Grundzüge des Lehrplanes.

§. 1.

Die Gelehrtenschulen haben den Zweck, der männlichen Jugend die wissenschaftlichen Grundlagen höherer Bildung zu gewähren, dieselbe zum selbständigen Studium der Wissenschaften auf der Universität gründlich vorzubereiten und ihre religiös-sittliche Kraft zu entwickeln.

§. 2.

Diesem Zweck entspricht die Gelehrtenschule einerseits durch formale Bildung des Geistes, hauptsächlich mittelst sprachlicher und mathematischer Studien, andererseits durch Einführung in das Geistesleben, namentlich der antiken Welt. In beiden Beziehungen bildet den Schwerpunkt der Gelehrtenschule das Studium des Lateinischen und Griechischen und eine entsprechend umfangreiche Lectüre alt-classischer Schriftsteller.

Ihren Abschluß findet diese Bildung in der sicheren Handhabung der Muttersprache in Wort und Schrift.

§. 3.

Die vollständige Gelehrtenschule hat einen neunjährigen Lehrcursus und gliedert sich in eine untere und obere Stufe, jene mit fünf, diese mit vier Jahrescursen.

Sie zerfällt in sechs Classen, welche von unten nach oben gezählt werden und von denen die drei obersten je zwei Jahrescurse umfassen.

§. 4.

Mit dem fünften Jahrescurse, welcher die untere Stufe abschließt, soll außer der Grundlage für die höheren Studien der beiden obersten Classen zugleich ein gewisser Abschluß der Bildung für Solche gewonnen werden, welche die Gelehrtenschule verlassen, sei es um in das bürgerliche Leben überzugehen, oder um eine andersartige Lehranstalt zu besuchen.

§. 5.

Neben den vollständigen Gelehrtenschulen, welche Lyceen heißen, bestehen solche, welche nur sieben Jahrescurse umfassen (Classe I.—V.) als Gymnasien und solche, welche nur die fünf unteren Jahrescurse (Classe I.—IV.) enthalten, unter dem Namen von Pädagogien.

Im Uebrigen ist die Organisation aller drei Arten von Anstalten die gleiche.

§. 6.

Mit Gelehrtenschulen können höhere Bürgerschulen verbunden werden. Dabei gilt als Regel, daß der Unterricht in den fünf untern Jahrescursen, mit Ausnahme des Griechischen, ein gemeinsamer ist, für diesen, beziehungsweise neben diesem Lehrgegenstand aber eine entsprechende Zahl von englischen und andern Lectionen ertheilt wird, durch welche die aus der vierten Classe der Gelehrtenschule abgehenden Schüler in den Stand gesetzt werden, in die sechste Classe eines Realgymnasiums einzutreten.

Ueber sonstige Modificationen des Lehrplans, welche für solche combinirte Anstalten nach deren besonderen Verhältnissen wünschenswerth erscheinen, entscheidet die Oberschulbehörde.

§. 7.

Lehrgegenstände der Gelehrtenschule sind: Religion, deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache; Mathematik und Naturwissenschaften (Naturgeschichte, Physik); Geschichte und Geographie; philosophische Propädeutik; Kalligraphie, Zeichnen, Gesang und Turnen.

Außerdem wird zur Erlernung der hebräischen Sprache Gelegenheit geboten, und auch im Englischen an den Anstalten, wo hiezu Bedürfniß und Mittel vorhanden sind, für freiwillige Theilnehmer ein entsprechender Lehrcursus eingerichtet.

§. 8.

In allen wissenschaftlichen Lehrgegenständen soll der Unterricht in der Regel für jede Classe getrennt ertheilt werden. In den Classen mit zwei Jahrescursen (§. 3) ist, je nachdem es der

Lehrstoff, die Vorbereitung der Schüler oder die Frequenz der einzelnen Abtheilungen verlangt, der Unterricht für die einzelnen Curse getrennt oder gemeinschaftlich zu ertheilen.

Bei Ueberfüllung der Classen, beziehungsweise Abtheilungen, sind Parallelabtheilungen zu bilden.

§. 9.

Ein von dem Ministerium des Innern zu erlassender allgemeiner Lehrplan wird nähere Vorschriften über Umfang und Abstufung des Unterrichts sowie über die Eintheilung der Unterrichtszeit ertheilen.

Bei Anwendung desselben ist darüber zu wachen, daß zwar einerseits nach Form und Inhalt des Unterrichts die für den Zweck eines gleichen stufenmäßigen Fortschreitens der Schüler in den verschiedenen Anstalten unerläßliche Uebereinstimmung erzielt, andrerseits aber die selbständige persönliche Wirksamkeit des Lehrers nicht auf nachtheilige Weise beschränkt werde.

Modificationen des Normalplanes aus localen oder individuellen Gründen an einzelnen Anstalten bedürfen jederzeit der besonderen Genehmigung der Oberschulbehörde.

II. Prüfungen, Entlassung der Schüler zur Universität; Schulzucht.

§. 10.

Am Schlusse des Schuljahres wird eine öffentliche Prüfung mit feierlichem Schlußact vorgenommen, wozu die Directionen in der Regel in einem gedruckten Jahresberichte einladen. Außerdem findet gegen den Schluß des ersten Halbjahres eine Prüfung der Anstalt durch den Director statt.

§. 11.

Bei den Promotionen von einer Classe, beziehungsweise Abtheilung, in die andere soll mit aller Strenge auf die gehörige Befähigung der Schüler gesehen werden.

§. 12.

Die Abiturienten aus der obersten Classe haben eine besondere Prüfung unter der Leitung eines Mitgliedes der Oberschulbehörde zu bestehen.

Eine besondere Prüfungsordnung setzt das Nähere über das Abiturientenexamen fest.

§. 13.

Wer ohne das Lyceum absolvirt zu haben sich ein Zeugniß der Reife erwerben will, hat ebenfalls, und zwar vor dem Bezug der Hochschule, sich einer Prüfung zu unterwerfen, über welche die in §. 12 erwähnte Prüfungsordnung das Nähere anordnet.

§. 14.

Diese Prüfung (§§. 12 und 13), beziehungsweise das auf Grund derselben von der Oberschulbehörde ausgestellte Zeugniß der Reife, bildet eine Vorbedingung für die Zulassung zu den Staatsprüfungen in denjenigen Berufsfächern, wofür ein akademischer Cursus vorgeschrieben ist.

Eine Dispensation durch das Ministerium des Innern kann ausnahmsweise für Diejenigen stattfinden, welche sich außerhalb des Großherzogthums auf einer deutschen Gelehrtenschule mit einer die gleiche Gewähr einer gründlichen Vorbereitung für die akademischen Studien bietenden Organisation ein Zeugniß der Reife erworben haben.

§. 15.

In dem Entlassungszeugniß für den Bezug der Universität ist auch die Bedingung namhaft zu machen, daß die Studirenden der Jurisprudenz, Medizin und der Cameralwissenschaften, um zum Staatsexamen zugelassen zu werden, seiner Zeit den Nachweis bringen müssen, daß sie zu ihrer weiteren allgemein-wissenschaftlichen Ausbildung in einem jeden der drei ersten Semester wenigstens eine, mindestens vier Stunden in der Woche betragende Vorlesung aus dem Lehrkreise der philosophischen Facultät mit Fleiß gehört haben. Für die Studirenden der Theologie und des Lehrfaches gelten die besonderen Bestimmungen ihrer Prüfungsordnungen (Regierungsblatt 1867 Nr. V. und XXVIII.).

§. 16.

Wer ohne Erlaubniß der Oberschulbehörde eine inländische Universität bezieht, soll zur Immatriculirung nur nach erfolgter Belehrung über die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung, unter besonderer Hinweisung auf §§. 14 und 15 derselben, zugelassen werden.

Ueber diese Belehrung wird ein Protokoll aufgenommen, das der Betheiligte zu unterzeichnen hat, und das seinen Eltern oder Vormündern in Abschrift zuzusenden ist. Keinem, der die Bedingung der Zulassung zur Staatsprüfung nicht erfüllt hat, soll indessen die etwa unterbliebene Belehrung zur Entschuldigung dienen.

§. 17.

Ueber die Disciplin an den Gelehrtenschulen, sowie über Aufnahmsbedingungen, Promotionen, Schulprüfungen u. s. w. ertheilt die allgemeine „Schulordnung" die näheren Vorschriften. Auf Grund derselben können unter Genehmigung der Oberschulbehörde die einzelnen Anstalten noch besondere Schulgesetze erlassen.

§. 18.

Als höchste Disciplinarstrafe sollen Carcerarrest bis zu drei Tagen und die einfache oder geschärfte Strafe der Ausschließung von der Schule in Anwendung kommen.

Die einfache Strafe der Ausschließung entzieht dem Schüler das Recht nicht, seine Aufnahme auf Probe in eine andere Anstalt nachzusuchen. Die geschärfte Strafe der Ausschließung hat die Wirkung, daß der Schüler an keiner inländischen Anstalt aufgenommen werden darf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Schulgeld und Befreiung von demselben.

§. 19.

Der Betrag des Schulgeldes an den Gelehrtenschulen (und den mit solchen verbundenen höheren Bürgerschulen) wird von dem Ministerium des Innern für jede Anstalt und Classe festgesetzt und soll jährlich

in den drei unteren Classen die Summe von 24 Gulden,
in den drei oberen Classen die Summe von 36 Gulden und
in den mit Gelehrtenschulen verbundenen Vorschulen die Summe von 16 Gulden

nicht überschreiten.

Hospitanten bezahlen, wenn sie nur in einer Classe Stunden besuchen, das für diese Classe festgesetzte Schulgeld, wenn sie aber an dem Unterrichte mehrerer Classen theilnehmen, das Schulgeld der höchsten Classe, in welcher sie den Unterricht besuchen.

§. 20.

Das Schulgeld ist in vierteljährlichen Vorauszahlungen an die Schulcasse zu entrichten.

§. 21.

Befreiung vom Schulgeld kann nur ausnahmsweise und zwar durch den Oberschulrath bewilligt werden, wenn Dürftigkeit, Fleiß und Sittlichkeit nachgewiesen sind und die Leistungen eines Schülers den in der betreffenden Classe zu machenden Anforderungen entsprechen.

Die Befreiungen gelten immer nur auf ein Jahr und können allgemein in der Art beschränkt werden, daß sie überhaupt nur bis zu einem gewissen Theile jedes Schulgeldbetrags gestattet werden.

§. 22.

Bei der erstmaligen Aufnahme hat jeder Schüler zur Unterhaltung der Bibliothek und der Lehrmittelsammlungen der Anstalt einen Beitrag von 2 Gulden an die Schulcasse zu bezahlen.

IV. Lehrpersonal und Aufsichtsbehörden.

§. 23.

Für den wissenschaftlichen Unterricht an Gelehrtenschulen sollen in der Regel nur Lehrer aus der Classe der geprüften Lehramtscandidaten angestellt werden.

Für diejenigen Lehrpensa, welche mit dem an der Volksschule ertheilten Unterricht zusammenfallen, können Volksschullehrer verwendet werden, deren Anstellung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 1868 erfolgt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Unterricht im Zeichnen, Singen und Turnen kann an einzelne Fachlehrer vergeben werden, welche als Nebenlehrer nach den Bestimmungen des §. 10 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 angestellt werden.

§. 24.

Bei Vertheilung der Lehrpensa ist thunlichst Rücksicht zu nehmen auf die besondere Qualification der einzelnen Lehrer; und namentlich soll die Verwendung derselben in höheren oder tieferen Classen unabhängig sein von ihrem Dienstalter.

§. 25.

Jede Classe hat einen Hauptlehrer (Ordinarius), dem hauptsächlich die nähere Aufsicht über Fleiß und Sittlichkeit der Schüler seiner Classe obliegt, und der unter Rücksprache mit den übrigen Lehrern der Classe alle allgemeinen Angelegenheiten derselben zu besorgen hat.

Ordinarius ist in der Regel derjenige Lehrer, welchem der bedeutendste Theil des Unterrichts, also namentlich der lateinische, übertragen ist.

§. 26.

Jede Gelehrtenschule hat einen Director oder Vorstand (§. 27), der die Anstalt nach Außen repräsentirt und dem die Aufsicht im Innern übertragen ist.

§. 27.

Die Direction wird in der Regel nur solchen Lehrern übertragen, welche zugleich geeignet sind, ein philologisches Unterrichtspensum in der obersten Classe zu übernehmen.

Zur Unterstützung kann dem Director ein Vicedirector, unter angemessener Bestimmung über die Geschäftsabtheilung, beigegeben werden.

An den Pädagogien bekleidet der Hauptlehrer der obersten Classe das Amt des Vorstandes.

§. 28.

Zur Berathung der wichtigeren Angelegenheiten der Schule, zur Erhaltung der Einheit und des Zusammenhanges des Unterrichts und eines übereinstimmenden Verfahrens bezüglich der Behandlung der Schüler, überhaupt zur wechselseitigen Mittheilung aller auf den Zustand der Anstalt bezüglichen Wahrnehmungen der Lehrer werden von dem Director Lehrerconferenzen anberaumt. Stimmberechtigte Mitglieder derselben sind sämmtliche mit ganzen Unterrichtspensen in wissenschaftlichen Fächern (einschließlich der Religion) betraute Lehrer und es können, je nach Bedürfniß, auch die als Nebenlehrer angestellten Lehrer einzelner Fächer zugezogen werden.

Außer den allgemeinen Conferenzen, welche theils in regelmäßigen Fristen, theils bei besonderen Veranlassungen berufen werden, finden, ebenfalls in regelmäßiger Wiederkehr oder bei sich er-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gebenden besonderen Gelegenheiten, Besprechungen unter den Lehrern der einzelnen Classen, außerdem, je nach Bedürfniß, Berathungen unter den Vertretern der einzelnen Fächer statt (Classenconferenzen, Fachconferenzen).

§. 29.

Sämmtliche Gelehrtenschulen stehen in Beziehung auf Unterricht und Schulordnung unter der Aufsicht und Leitung des Oberschulraths.

§. 30.

Die landesherrlichen Verordnungen vom 31. Dezember 1836 über die Organisation der Gelehrtenschulen, sowie vom 29. Juli 1867, das Schulgeld an den Gelehrtenschulen und den mit solchen verbundenen höheren Bürgerschulen betreffend, sind aufgehoben.

§. 31.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug und der Ausführung des Weiteren beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Staatsministerium den 1. Oktober 1869.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Verordnung.

Den Lehrplan, die Schulordnung und die Abiturientenprüfung der Gelehrtenschulen betreffend.

Zum Vollzuge der landesherrlichen Verordnung vom 1. Oktober 1869 über die Organisation der Gelehrtenschulen, insbesondere der §§. 9, 17 und 31, werden auf den Vortrag des Oberschulrathsfolgende Vorschriften ertheilt:

A. Lehrplan.

I. Lehrgegenstände und Zahl der Unterrichtsstunden; Maaß der häuslichen Aufgaben.

§. 1.

Für die Vertheilung der nach §. 7 der landesherrlichen Verordnung vom 1. Oktober 1869 an den Gelehrtenschulen zu behandelnden Lehrgegenstände auf die verschiedenen Classen und für die einem jeden derselben zuzuweisende wöchentliche Stundenzahl ist folgende Uebersicht maaßgebend:

mit 2jährigem Cursus.

Lehrgegenstand.	Cl. I.	Cl. II.	Cl. III.	Cl. IV.	Cl. V.	Cl. VI.	Summe der Stunden.	Bemerkungen.
Religion	2	2	2	2	2	2		In theilweise combinirten Abtheilungen.
Deutsch	4	4	2	2	2	3	17 bezw. 24	
Lateinisch	9	9	9	8	8	7	50 „ 73	
Griechisch	—	—	—	6	6	6	18 „ 36	
Französisch	—	—	4	3	3	2	12 „ 20	
Geschichte	—	—	2	2	3	3	10 „ 16	
Geographie	2	2	2	1	—	—	7 „ 8	
Mathematik	4	4	3	4	4	3	22 „ 33	
Naturwissenschaft	2	2	2	2	2	2	12 „ 18	
Philosophische Propädeutik	—	—	—	—	—	1	1 „ 2	
Hebräisch	—	—	—	—	(2)	(2)	(4) „ (8)	

Künste und Fertigkeiten, worin der Unterricht nöthigenfalls außerhalb der gewöhnlichen Schulzeit ertheilt werden kann:

Lehrgegenstände.	Cl. I.	Cl. II.	Cl. III.	Cl. IV.	Cl. V.	Cl. VI.	Bemerkungen.
Kalligraphie	3	3	2	—	—	—	Je nach Umständen in combinirten Abtheilungen.
Zeichnen	2	2	2	2	(2)	(2)	
Singen	2	2	2	2	2	2	
Turnen	2	2	2	2	2	2	
Summe der wissenschaftl. Fächer	23	23	26	30	30	29	
Gesammtsumme .	32	32	34	36	34	33	

§. 2.

Wo bei geringer Schülerzahl eine Ermäßigung der wöchentlichen Unterrichtsstunden in einem oder dem anderen Fache ohne Beeinträchtigung des Lehrzieles thunlich erscheint, ist der Oberschulrath ermächtigt, eine solche anzuordnen.

§. 3.

Bezüglich der an den häuslichen Fleiß der Schüler zu stellenden Ansprüche wird bestimmt, daß der für die obligatorischen Hausaufgaben erforderliche durchschnittliche tägliche Zeitaufwand in den drei unteren Classen das Maaß von 1½ bis 2, in der vierten Classe von 2 bis 2½, in den beiden oberen Classen von 2½ bis 3 Stunden nicht überschreiten darf.

II. Behandlung und Vertheilung des Lehrstoffes.

§. 4.

Religion.

(Hier gelten die mit den Kirchen vereinbarten Lehrpläne.)

§. 5.

Deutsche Sprache.

Der Unterricht in der deutschen Sprache hat zunächst den praktisch-formalen Zweck, richtig lesen, schreiben und sprechen zu lehren; nach seiner theoretisch-materialen Seite,

welche selbst wieder dem formalen Zwecke dient, ist ihm die Aufgabe gestellt, den Schüler mit den Gesetzen der deutschen Sprache und Composition, mit dem Sprachschatz, sowie mit den hervorragendsten Erzeugnissen der deutschen Literatur bekannt und ihm namentlich eine Summe passender Dichtungen zu eigen zu machen.

Das Ziel des Leseunterrichts (soweit derselbe nicht mit dem Sprachunterricht zusammenfällt) ist die rasche und durchdringende Erfassung eines Schriftstücks nach Inhalt und Form, d. h. in seinen grammatischen, logischen und stilistisch-rhetorischen beziehungsweise ästhetischen Beziehungen; das Ziel des Schreib- und Sprechunterrichts die möglichst freie und selbständige Beherrschung der Muttersprache in grammatisch-correcter, logisch-präciser und ästhetisch gefälliger Form des schriftlichen und mündlichen Ausdrucks. Bei letzterem kommt noch besonders die deutliche und reine (dialektfreie) Aussprache und ein richtiger, ausdrucksvoller, dem Gegenstande entsprechender Vortrag hinzu.

Doch bilden diese drei Seiten des deutschen Unterrichts keine gesonderten Lehrgegenstände und sind daher ebensowenig in getrennten Lectionen oder in Form besonderer Disciplinen zu behandeln, als sie auf die deutschen Lehrstunden beschränkt bleiben dürfen. Vielmehr muß bei allem Unterricht die Rücksicht auf sprachrichtigen mündlichen wie schriftlichen Ausdruck obwalten, und bildet die Erkenntniß der logischen und ästhetischen Beziehungen auch bei der Lectüre fremdsprachlicher Schriftstücke eine wesentliche Aufgabe.

Was insbesondere den Unterricht in der deutschen Grammatik, in Stilistik, Poetik und Rhetorik betrifft, so ist vor Allem in's Auge zu fassen, daß es sich dabei nicht sowohl um Aneignung eines äußerlichen Stoffes, als um die Erkenntniß immanenter Gesetze handelt. Es ist demgemäß dieser Unterricht, soweit er die Muttersprache betrifft, wesentlich analytisch zu behandeln und in Verbindung zu setzen mit der Lectüre, die gewonnene Erkenntniß aber durch entsprechende Uebungen zu freiem Besitz zu erheben. Auch die Literaturgeschichte soll nicht als ausgedehnte Disciplin vorgetragen, sondern an den hervorragendsten Erscheinungen zur Anschauung gebracht und nur ein kurzer Ueberblick des Ganzen zur Einreihung und Vervollständigung des Einzelnen gegeben werden.

Zur Erweiterung der literarischen Belesenheit dient namentlich eine zweckmäßig angeordnete und wohl controlirte Privatlectüre der Schüler.

Bezüglich der Vertheilung des Lehrstoffes im Einzelnen sollen folgende Grundsätze zur Anwendung kommen:

1. Der eigentlich grammatische Unterricht (Orthographie, Interpunction, Formen- und Satzlehre) muß mit dem fünften Jahrescurs soweit seinen Abschluß erreicht haben, daß der Schüler grammatische Sicherheit im Gebrauch der Muttersprache und eine seinem Gesichtskreis angemessene Fertigkeit in correcter schriftlicher und mündlicher Handhabung derselben besitzt.

2. In Classe V. inf. bilden die Gesetze der prosaischen, in Classe V. sup. diejenigen der poetischen Composition (Poetik) das theoretische Pensum des deutschen Unterrichts, das aber, nach dem oben Gesagten, so wenig als die Grammatik in der abstracten Form einer besonderen Disciplin mitgetheilt werden soll. Auch die Gesetze der rhetorischen Composition, welche zu dem Pensum der obersten Classe gehören, sollen im deutschen Unterricht vorzugsweise an

Mustern angeschaut werden; in sofern sie mit der Logik zusammenfallen, sind sie dort zu behandeln (vergleiche §. 13). Außerdem kommt in dieser Classe das literaturgeschichtliche Element zu besonderer Geltung.

3. Auf allen Stufen des Unterrichts ist der onomatischen Erkenntniß des Sprachschatzes (Wortbildung und Wortbedeutung, namentlich in synonymer Zusammenstellung) gebührende Rechnung zu tragen.

4. Die Lectüre, für welche gute Lesebücher, auf der oberen Stufe des Unterrichts auch, soweit thunlich, die Classiker selbst zu benützen sind, ist nach methodischen Grundsätzen wie zu behandeln so auch zu gliedern. Dabei sollen jedenfalls die episch-lyrischen Dichtungen von Uhland, Schiller und Göthe in mittleren Classen, Stücke aus der mittelhochdeutschen Dichtung, classische Dramen und andere größere Dichtungen, prosaische Abhandlungen, namentlich von Lessing, und hervorragende Erzeugnisse der Redekunst aus alter und neuer Zeit (vergleiche Ziffer 2) in oberen Classen ihre besondere Stelle finden.

5. Schreib- und Sprechübungen begleiten den deutschen Unterricht von Stufe zu Stufe. Bei den ersteren bildet neben einer ausgiebigen Anzahl derselben und der zweckmäßigen Wahl der Themata eine sorgfältige und möglichst durchsichtige Correctur die Hauptaufgabe des Lehrers.

Die Sprechübungen bestehen auf der untersten Stufe vorzugsweise in dem Nacherzählen kleiner Lesestücke; von da erweitern sie sich allmählig zu Redeübungen aller Art. Daneben ist der Vortrag angemessener dichterischer und prosaischer Schriftstücke fleißig zu pflegen.

6. In den beiden unteren Classen ist mit dem deutschen Unterricht, in möglichstem Anschluß an die übrigen Aufgaben desselben, ein Cursus der Sagengeschichte des classischen Alterthums zu verbinden.

Der deutsche Unterricht, namentlich in den unteren Classen, soll in der Regel dem Lehrer des Lateinischen übertragen werden und in Classe VI., wenn immer thunlich, der Lehrer der Philosophie zugleich der Lehrer des Deutschen sein.

§. 6.

Lateinische Sprache.

Der lateinische Sprachunterricht hat einerseits den formalen Zweck, die Grundlage für grammatische Erkenntniß überhaupt zu bilden (wodurch er zugleich logisches Bildungsmittel wird), andererseits den materialen Zweck, die Kenntniß der lateinischen Sprache und Literatur als unentbehrliches Hilfsmittel für das akademische Studium zu überliefern.

Für die Vertheilung des Lehrstoffes gelten folgende Grundsätze:

1. In Classe I. und II. wird die Formenlehre behandelt und, zugleich mit den Elementen der Syntax, vermittelst eines passenden Lese- und Uebungsbuches eingeübt; in Classe III. und IV. wird ein zusammenhängender Cursus der Grammatik absolvirt, der ebenfalls Schritt für Schritt durch entsprechende schriftliche und mündliche Uebersetzungen aus dem Deutschen in's Lateinische unterstützt werden muß. In Classe V. und VI. tritt die Lectüre in

Vordergrund. Daneben aber soll die gewonnene grammatische Bildung erweitert und durch fortgesetzte schriftliche und mündliche Uebungen befestigt werden, durch welche der Schüler zugleich zu der erforderlichen stilistischen Gewandtheit (§. 60, 2) herangebildet wird.

2. Die Lectüre der Schriftsteller beginnt in Classe III. entweder mit Cornelius Nepos, neben welchem auch Phädrus gestattet wird (wobei jedoch von einer ausführlichen Theorie des Versmaaßes abzusehen ist), oder mit einer passenden Chrestomathie, und umfaßt in Classe IV. Julius Cäsar und Ovidius, entweder beide im Original oder letzteren nur in chrestomathischen Auszügen.

In Classe V. sollen eine Chrestomathie aus Cicero oder kleinere Reden desselben, und Livius als prosaische, Virgilius als poetische Lectüre dienen. Auch Sallustius kann in dieser Classe seine Stelle finden.

In Classe VI. bilden (neben Livius) Cicero (Reden, philosophische und rhetorische Schriften, einzelne Briefe) und Tacitus den prosaischen, Horatius den poetischen Lesestoff.

Andere Schriftsteller können nur ausnahmsweise und in beschränktem Maaße zugelassen werden.

3. Mit der Lesung der Dichter werden die Erklärung der Versarten und in den mittleren und oberen Classen Uebungen in der lateinischen Prosodik und Metrik verbunden.

4. Freie lateinische Aufsätze werden als regelmäßige Aufgaben nicht gefordert; Stilarbeiten aber sollen von der zweiten Classe an in der Regel jede Woche gefertigt werden.

5. Passende Stellen aus Dichtern sollen auswendig gelernt und zur festen Einprägung häufig repetirt werden; ebenso, in den oberen Classen, erlesene Abschnitte aus prosaischen Autoren. Bei der Recitation dieser Stellen, sowie auch schon beim einfachen Lesen, soll auf richtigen und ausdrucksvollen Vortrag gehalten werden.

6. Uebungen im Lateinisch-Sprechen schließen sich am zweckmäßigsten an eine bestimmte Lectüre an.

§. 7.

Griechische Sprache.

Der griechische Sprachunterricht hat den Zweck, den Schüler zu befähigen, auf Grund einer sicheren Kenntniß der Grammatik, Werke der griechischen Literatur im Original zu verstehen.

Er beginnt mit dem vierten Jahrescurse und stuft sich folgendermaßen ab:

1. In Classe IV. wird die attische Formenlehre, in V. die Syntax absolvirt.

2. Die Lectüre beginnt mit einer Chrestomathie in IV. inf. In IV. sup. wird neben beziehungsweise nach derselben Xenophon's Anabasis gelesen und kann auch schon der Anfang mit Homer's Odyssee gemacht werden. Letztere bildet in Classe V. die poetische Lectüre; für die Prosa sollen in V. außer Xenophon's Anabasis dessen Hellenika und Thukydides, beide entweder in Original oder in Jakob's Attika, sowie die in der letzteren enthaltenen Stücke aus den Rednern, außerdem besonders Herodot gebraucht werden. Für Classe VI. sind bestimmt: Homer (Ilias), Sophokles, Plato (besonders Apologie, Kriton, Phädon wenigstens

in seinen erzählenden Partieen) und Einzelnes von den attischen Rednern; daneben können auch Stücke aus Thukydides, Xenephon's Memorabilien und chrestomathische Zusammenstellungen aus den Lyrikern und Elegikern gelesen und Herodot fortgesetzt werden.

3. Der grammatische Unterricht in IV. und V. wird Schritt für Schritt von entsprechenden Schreibübungen beziehungsweise mündlichen Uebersetzungen begleitet, welche bis zum Abiturientenexamen fortgesetzt werden. Doch sind dieselben nicht weiter, als es der grammatische Zweck (Festigkeit in den Formen und wesentlichen Regeln der Syntax) verlangt, auszudehnen, und ist es dabei nicht etwa auf stilistische Gewandtheit abzusehen.

Außerdem gilt für den griechischen Unterricht das über den lateinischen §. 6 Ziffer 3 und 5 Gesagte.

§. 8.

Französische Sprache.

Der französische Sprachunterricht verfolgt einerseits den Zweck, das Verständniß französischer Schriftwerke zu vermitteln, andererseits die Sprache selbst dem Schüler wenigstens soweit zu eigen zu machen, daß dieser sich in ihr grammatisch richtig und mit einiger stilistischen Gewandtheit schriftlich und mündlich auszudrücken vermag. In letzterer Beziehung bildet ein wichtiges Augenmerk, und zwar schon auf der untersten Stufe, die Aussprache.

Der französische Sprachunterricht beginnt in Classe III. und absolvirt in dieser und der folgenden Classe, also in den drei ersten Jahrescursen die Grammatik nach ihrem wesentlichen Inhalt. Schon auf der untersten Stufe sind die Formen thunlichst in kleinen Sätzen zu üben.

In den beiden oberen Classen (V. und VI.) tritt neben der Rücksicht auf Befestigung und Erweiterung der grammatischen Kenntnisse das stilistische Element besonders hervor. Hiefür dienen namentlich regelmäßige Schreibübungen, welche indessen auch schon den Anfangsunterricht Schritt für Schritt begleiten müssen. Daneben sind Uebungen im mündlichen Gebrauch der Sprache nach Maßgabe der erreichten grammatischen und stilistischen Kenntnisse vorzunehmen.

In VI. soll der Unterricht, wenigstens theilweise, in französischer Sprache ertheilt werden.

Zur Lectüre dienen gute Chrestomathien: auf der unteren Stufe ein mit vorwiegender Rücksicht auf die formale Seite des Unterrichts abgefaßtes Lesebuch; auf der oberen eine ausführlichere Chrestomathie, worin die wichtigsten Gattungen der französischen Literatur und ihre hauptsächlichsten Repräsentanten, wenigstens aus der neueren Zeit (seit Ludwig XIV.) vertreten sind. Daneben können ganze Werke, in der obersten Classe namentlich aus der dramatischen Literatur der Franzosen, gebraucht werden.

§. 9.

Geschichte.

Die Aufgabe des geschichtlichen Unterrichts ist zunächst die Erlernung der historischen Thatsachen, in einer den Bildungszwecken des Gymnasiums entsprechenden Ausdehnung. Das Ziel

desselben bildet ein solcher Ueberblick über das ganze Gebiet, daß schließlich keine wichtigere Entwicklungsstufe der Menschheit dem Schüler unbekannt bleibt; sowie eine genauere Kenntniß der griechischen, römischen und deutschen Geschichte.

Der geschichtliche Unterricht gliedert sich in zwei Stufen:

Classe III. und IV. sind für einen elementaren Cursus bestimmt, in welchem weniger die Zusammenhänge, als die einzelnen hervorragenden Erscheinungen und namentlich solche Partieen, wo Persönlichkeiten als Träger ihres Zeitalters und Urheber folgenreicher Begebenheiten auftreten, in einfach erzählender Form zu behandeln sind.

In Classe V. wird die alte Geschichte, besonders die griechische und römische, in Classe VI. die neuere Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, in ausführlicherer Weise und in pragmatischem Zusammenhange vorgetragen. Mit der letzteren soll ein kurzer Abriß der badischen Geschichte verbunden und am Schlusse des ganzen Cursus eine übersichtliche Wiederholung des gesammten geschichtlichen Pensums, einschließlich der griechischen und römischen Geschichte, vorgenommen werden. Auch auf dieser oberen Stufe sind nicht alle Partieen mit gleicher Ausführlichkeit zu behandeln: Die für die staatliche und die Culturentwicklung der Menschheit wichtigsten Epochen sind eingehender vorzutragen und es soll dabei namentlich der Charakter der einzelnen Zeitalter möglichst anschaulich gemacht werden, andere Partieen sind nur in kurzer Skizze mitzutheilen. Eine Ueberbürdung des Gedächtnisses mit Namen und Zahlen ist überhaupt zu vermeiden; doch sollen die wichtigsten Data dem Schüler um so geläufiger gemacht werden.

Bei dem geschichtlichen Unterricht muß zugleich ein Hauptgesichtspunkt sein, den sittlichen und nationalen Sinn der Jugend zu fördern.

Dem eigentlichen Geschichtsunterricht geht in Classe I. und II., mit dem deutschen Unterricht verbunden, ein Cursus in der alten Sagengeschichte voraus. (Vergl. §. 5 Nr. 5.)

Bei allem Geschichtsunterricht ist dem geographischen Local eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Auch sind mit demselben geographische Repetitionen zu verbinden. (Vergl. §. 10.)

§. 10.

Geographie.

Der Unterricht beginnt mit einer populären Belehrung über die allgemeinen Verhältnisse der Erdgestalt und Erdoberfläche (allgemeine Topographie), wobei ein genaues Augenmerk auf das Verständniß der Karte zu richten ist.

Auf der zweiten Stufe (Classe II. und III.) wird zunächst Baden und Deutschland ausführlich, dann auch das übrige Europa in seinen wichtigsten geographischen Verhältnissen behandelt.

In Classe IV. werden die außereuropäischen Länder mit besonderer Betonung derjenigen Beziehungen zur Darstellung gebracht, welche für das geschichtliche Leben der Gegenwart am wichtigsten sind, und die früheren Pensa wiederholt.

Auch in den oberen Classen wird der geographische Unterricht in Verbindung mit dem

geschichtlichen fortgesetzt und sollen namentlich durch regelmäßige Repetitionen die Kenntnisse der Schüler in der Geographie erneuert, befestigt und ergänzt werden. (§. 9.)

Bei dem geographischen Unterricht muß zwar für die unerläßliche Einprägung von Namen und Zahlen das bloße Gedächtniß vielfach in Anspruch genommen werden, doch soll auch hier, besonders bei weniger bedeutenden Partieen, Maaß gehalten und neben den statistischen Thatsachen möglichst eine Anschauung der geographischen Verhältnisse, namentlich der charakteristischen Unterschiede der verschiedenen Zonen, Formationen u. s. w. angestrebt werden.

Belebt wird der Unterricht auch durch Einstreuung von historischen Thatsachen, zumal aus der Geschichte der Entdeckungen.

§. 11.

Mathematik.

Der mathematische Unterricht stuft sich ab in einen elementaren (die drei untersten Classen begreifend) und einen wissenschaftlichen Cursus (Classe IV. — VI. begreifend).

I. Der Elementarunterricht umfaßt:

a. in Classe I. das dekadische Zahlensystem, die vier Rechnungsarten in unbenannten und benannten Zahlen;
b. in Classe II. die Lehre von den Brüchen (gemeine und Decimalbrüche) und ihre praktische Anwendung; außerdem zweigliedrige Zweisatzrechnungen;
c. in Classe III. die mehrgliedrigen Zweisatzrechnungen und den Kettensatz nebst ihrer Anwendung.

Neben dem schriftlichen Rechnen ist das Kopfrechnen fleißig zu üben.

In Classe II. und III. ist außer dem numerischen Rechnen in kurzer Fassung die geometrische Formenlehre zu behandeln und damit entsprechende Uebungen im geometrischen Zeichnen zu verbinden.

II. Der wissenschaftliche Unterricht:

1. Allgemeine Arithmetik und Algebra.

a. Classe IV.: die Verbindungsgesetze allgemeiner Größen und Zahlen durch Addition und Subtraction; Begriff des Positiven und Negativen. Die Gesetze der Multiplication und Division; die gebrochene Zahl und die Irrationalzahl. Begriff und einfachste Gesetze des Potenzirens mit ganzen Exponenten. Zahlensysteme, Maaß der Zahlen, Primzahlen, Theilbarkeit und Factorenzerlegung algebraischer Ausdrücke. Die Proportionen und ihre Anwendung. Die Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten.
b. Classe V.: die Gleichungen des ersten Grades mit mehreren Unbekannten. Die Gesetze des Potenzirens und der Wurzeln für beliebige Exponenten. Die Gleichungen des zweiten Grades. Die Logarithmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c. Classe VI.: die Progressionen und deren Anwendung. Permutationen, Combinationen und Variationen; der binomische Satz. Kettenbrüche und diophentische Gleichungen. Wiederholungscursus.

2. Geometrie und Trigonometrie.

a. Classe IV.: die Fundamentaleigenschaften der ebenen Gebilde. Die Congruenz der ebenen Figuren einschließlich der Eigenschaften des Kreises, welche aus ihr folgen. Die Behandlung geometrischer Aufgaben und die einfachsten geometrischen Oerter. Die Gleichheit der Flächenräume und die Verwandlung der Figuren; Eigenschaften des Kreises hinsichtlich der ein- und umschriebenen Vielecke.

b. Classe V.: die Aehnlichkeit der Figuren. Eigenschaften des Kreises, welche sich auf die Aehnlichkeit gründen, Aehnlichkeitspunkte, Potenzlinie, Kreisberührungen. Behandlung von Aufgaben über Aehnlichkeit und Theilung der Figuren. Die ebene Trigonometrie.

c. Classe VI.: Stereometrie und die ersten Elemente der neueren synthetischen Geometrie mit besonderer Rücksicht auf die Kegelschnitte. Wiederholungscursus (§. 60, 6).

§. 12.

Naturwissenschaften.

Der naturwissenschaftliche Unterricht des Gymnasiums ist 1. ein propädeutischer; 2. ein wissenschaftlicher.

1. Der propädeutische Unterricht umfaßt Classe I. bis IV. und hat zum Inhalt:

a. in Classe I. — III. die sogenannte Naturgeschichte;

b. in Classe IV. die Kenntniß der wichtigsten Naturgesetze.

Bei der Naturgeschichte ist auf dieser Stufe von systematischer Vollständigkeit abzusehen. Der Hauptzweck in materialer Beziehung ist Anschauung der wichtigsten Gattungs-, beziehungsweise Familiencharaktere an einzelnen Hauptrepräsentanten; in formaler Beziehung, welche hier von besonderer Bedeutung ist, Entwicklung des Beobachtungssinnes und Anbahnung eines liebevollen und verständigen Umgangs mit der Natur.

Auch die Physik soll auf dieser Stufe durchaus elementar gehalten sein. Am zweckmäßigsten erscheint es, wenn dieses so geschieht, daß die wichtigsten Naturgesetze in concreto in einem Cursus der physikalischen Geographie zur Anschauung gebracht werden, welcher zugleich (in dem Kapitel von der Belebung der Erdoberfläche) eine Anknüpfung an die Naturgeschichte enthält.

2. Der wissenschaftliche Unterricht der oberen Stufe hat zum Inhalt:

a. in Classe V.:

1. Grundzüge der Geologie; Mineralogie nur soweit sie zur Begründung der Geologie nothwendig ist.

2. Zoologie, gegründet auf menschliche Anatomie und Physiologie. Die Systematik erstreckt sich blos bis zu den Thierclassen; nur Insecten und höhere Wirbelthiere werden eingehender behandelt.
3. Botanik (jeweils im Sommersemester), allgemeine Botanik (Morphologie, Anatomie und Physiologie) im Ueberblick; Ueberblick des künstlichen und natürlichen Systems mit besonderer Anwendung auf die einheimische Flora.

b. In Classe VI. Physik.

Hier bilden sowohl für die Vertheilung wie für die Ausdehnung der einzelnen Kapitel den maßgebenden Gesichtspunkt die mathematischen Kenntnisse der Schüler; diejenigen Partieen, welche eine mathematische Begründung nicht zulassen, sind nur im Ueberblick zu behandeln.

§. 13.

Philosophische Propädeutik.

Dieser Unterricht begreift unter sich die empirische Physiologie und die formale Logik.

Mit jener kann eine Einleitung über das Wesen und die Aufgabe der Philosophie, mit dieser sollen praktische Uebungen verbunden werden. Letztere bestehen theils in rhetorischen Aufgaben (wie Definitionen, Dispositionen, Argumentationen), theils in der Analyse von Schriftstücken. In letzterer Beziehung finden sie vorzugsweise in den mit dem philosophischen Unterricht in enger Verbindung stehenden deutschen Lectionen ihre Stelle. (Vergl. §. 5 Ziff. 4.) Am Schlusse des ganzen Unterrichts ist eine kurz gefaßte Uebersicht der Wissenschaften und der Methodologie des akademischen Studiums (Hodegetik) zu geben.

Die Psychologie bildet den ersten, die Logik den zweiten Cursus der philosophischen Propädeutik.

Wo es immer angeht, soll der Unterricht in der Philosophie, zumal in der Logik, dem Lehrer des Deutschen übertragen werden.

§. 14.

Kalligraphie.

Der kalligraphische Unterricht hat zum Gegenstande die deutsche Current- und die lateinische Cursivschrift, die arabischen und römischen Ziffern und die Interpunctionszeichen. In der dritten Classe soll außerdem in dem zweiten Semester die griechische Schrift eingeübt werden.

Das Ziel des Schönschreibunterrichts ist als erreicht anzusehen, wenn die Schüler eine deutliche, fließende und gefällige Handschrift erlangt haben.

Auch außerhalb der eigentlichen Schönschreibstunden soll von allen Lehrern bei den zu ihrem Unterricht gehörenden schriftlichen Arbeiten auf kalligraphische Sauberheit gehalten werden.

§. 15.

Freihandzeichnen.

Der Unterricht im Freihandzeichnen hat den Zweck, den Sinn für schöne Formen in dem

Schüler zu entwickeln und ihn durch Uebung von Hand und Auge zu entsprechender graphischer Darstellung zu befähigen.

Er ist obligatorisch bis zu Classe IV. (einschließlich) und gliedert sich in folgende Stufen:

I. Auf der untersten Stufe wird mit Vorzeichnungen des Lehrers an der Schultafel begonnen, welche in verjüngtem Maaßstab nachzubilden sind und wobei die Größe der Hauptdimensionen anzugeben ist.

Je nach den Fortschritten der einzelnen Schüler reiht sich an diese Uebungen das Zeichnen nach Vorlagen. Diese sollen in methodischer Reihenfolge enthalten: erst ebenflächige, dann krummlinige Figuren; theils geometrische Körper (wobei die gleichzeitige Aufstellung des Körpermodells besonders förderlich ist), theils Aufrisse von Gegenständen (Thüren, Fenster u. dergl., antike Gefäße, charakteristische Formen antiker Baustile, auch Blumenvorlagen).

II. Den Lehrstoff auf der mittleren Stufe bildet zunächst die graphische Nachbildung von großen geometrischen Körpern aus Draht, Pappe oder Holz, wobei der Schüler mittelst der feinmatten Glastafel zur Erkenntniß der wichtigsten Gesetze der Perspective angeleitet wird. An das Zeichnen einzelner Körper reihen sich Uebungen im Zeichnen von Körpergruppen und das Zeichnen nach Reliefmodellen in Gyps, wobei besonders gute Ornamente zu berücksichtigen sind. Nunmehr beginnt auch das Anlegen der Zeichnung mit Schatten.

III. Auf der dritten Stufe werden, soweit nöthig, die früheren Uebungen in der Perspective fortgesetzt, sodann das sogenannte Zeichnen nach dem Runden vorgenommen, dessen höchste Spitze die Darstellung der menschlichen Gestalt ist. Auch hier hat sich der Unterricht vornehmlich körperlicher Modelle aus Gyps zu bedienen; doch finden graphische Vorlagen als Vor- oder Nebenübungen ihre Stelle und ist das Copiren guter Bilder für den Geübteren jedenfalls nicht auszuschließen, sobald nur bezüglich des Schattirens dabei das richtige Maaß gehalten wird.

Erst auf dieser Stufe, wenn die Schüler das Nothwendigste von der Perspective erlernt haben, kann mit Nutzen bei Solchen, welche besondere Anlage und Neigung dafür zeigen, das Landschaftszeichnen eintreten.

Auch hiebei ist der Anfang mit großen Vorlagen zu machen und muß vor Allem der Schüler lernen, das Charakteristische der einzelnen Bäume u. s. w. nachzubilden. Sobald als thunlich tritt das Zeichnen nach der Natur ein.

Was das Verhältniß dieser Curse zu den einzelnen Classen betrifft, so entspricht im Allgemeinen der erste Curs dem ersten, der zweite dem zweiten und dritten, der dritte dem vierten und fünften Schuljahr. Doch steht, soweit es der Schematismus erlaubt, nichts im Wege, daß der Zeichenunterricht seine besonderen Classenabtheilungen habe. Die wöchentliche Stundenzahl soll jedenfalls nicht unter sechs betragen; bei entsprechender Frequenz ist der zweite und namentlich der obere Cursus in Abtheilungen zu spalten. Mehr als 40 Schüler soll in der Regel keine Zeichenclasse zählen.

§. 16.

Gesang.

Wie das Gymnasium überhaupt alle blos mechanische Abrichtung ausschließt und eine möglichst

harmonische Bildung der menschlichen Vermögen anstrebt, so handelt es sich auch bei diesem Lehrgegenstand um Unterricht und Bildung.

Es genügt nicht an der Einübung einzelner Gesänge; sondern es muß die technische Einsicht wenigstens in die Elemente der Tonkunst vermittelt, das Ohr zu rascher und sicherer Erfassung der verschiedenartigen Tonverhältnisse, die Stimme zur Wiedergabe des durch das Ohr aufgefaßten oder durch die Tonschrift dargestellten musikalischen Inhalts erzogen werden.

Was das Liedermaterial betrifft, so ist darauf zu achten, daß sowohl bezüglich der musikalischen Composition, als der Texte, alles an sich Gehaltlose oder für die betreffende Altersclasse Unpassende ausgeschlossen bleibe.

Näher werden folgende Vorschriften ertheilt:

1. Neben einem theoretischen Cursus geht ein Liedercursus einher, welche beide in möglichste Verbindung mit einander zu setzen sind.

2. Der theoretische Curs schließt sich zunächst an die Gesangübungen der Volksschule an, welche in einfachem Nachsingen vorgesungener oder vorgespielter Tonreihen bestehen, bringt dann weiter dem Schüler die melodischen, rhythmischen und dynamischen Tonverhältnisse zum Bewußtsein, macht ihn mit der üblichen Bezeichnung derselben, der Notenschrift und den Vorzeichnungen, bekannt und sucht mit ihrer Hilfe durch stufenmäßig angelegte Uebungen die möglichste Treffertigkeit zu erzielen. Auf der obersten Stufe ist, soweit thunlich, auch das Verständniß der Elemente der Harmonielehre zu vermitteln.

3. Bei dem Liedercurs, welcher sich naturgemäß in einen ein-, zwei-, drei- und vierstimmigen abstuft (welch' letzterer wieder theils gemischte, theils, wo die Stimmen dazu vorhanden sind, Männerchöre begreift), sollen, mindestens von der zweiten Singclasse an, an die Stelle der specifischen Kinderlieder andere passende Gesänge, darunter auch ausgewählte Volkslieder, treten. Auf der obersten Stufe werden auch größere Chöre eingeübt.

Außer dem weltlichen Liederschatz findet das religiöse Lied seine Berücksichtigung und gelten, was die Einübung kirchlicher Gesänge betrifft, die im Benehmen mit den kirchlichen Behörden getroffenen Bestimmungen.

4. Nur auf ausdrückliches Verlangen der Eltern und Vormünder und unter genügender Begründung dieses Verlangens wird Dispens vom Gesangunterricht ertheilt. Außerdem sind Schüler nur bei vollständigem Mangel des Stimmorgans oder des Gehörs von diesem Unterrichte auszuschließen.

5. Während der Zeit der Stimmmutation ist sorgfältig die Betheiligung der Schüler an den Singübungen zu vermeiden, obwohl sie immerhin an dem theoretischen Unterricht Theil nehmen können.

6. Den angegebenen Stufen des Unterrichts (vergl. Ziffer 3) entsprechend sind in der Regel vier Singclassen zu bilden, wovon die drei ersten mit den drei untersten Schulclassen zusammenfallen, mit Ausnahme derjenigen Schüler, welche etwa aus individuellen Gründen einer andern Singclasse zugetheilt werden.

§. 17.

Turnen.

(Der Lehrplan für diesen Unterrichtsgegenstand bleibt bis zur Eröffnung der Turnlehrerbildungsanstalt ausgesetzt.)

Der Turnunterricht ist obligatorisch. Befreiung kann nur auf ein ärztliches Zeugniß hin ertheilt werden.

§. 18.

Hebräisch.

Es ist facultativer Lehrgegenstand, nur für die Theologen insofern obligatorisch, als die Kirche den Nachweis der auf dem Gymnasium genossenen Vorbildung zur Bedingung des theologischen Examens macht.

Der Cursus in diesem Gegenstand begreift die beiden Oberclassen.

Für Classe V. ist als Lehrpensum bestimmt:

1. Lesen, Formenlehre, Einübung der Formen;
2. Uebersetzen aus den historischen Büchern des alten Testamentes, nebst Fortsetzung des grammatischen Unterrichts.

Für Classe VI. bilden das Lehrpensum:

3. auserlesene Psalmen;
4. ausgewählte Stücke aus den Propheten.

Daneben wird der grammatische Unterricht fortgesetzt.

Für die Lectüre wird die Bibel benützt; für die Uebungen kann eine passende Chrestomathie gebraucht werden.

§. 19.

Englisch.

Da dieser Unterrichtsgegenstand in doppelter Weise facultativ ist, indem er nur für freiwillige Theilnehmer eingerichtet und nur da in den Stundenplan aufgenommen wird, wo ein besonderes Bedürfniß und Gelegenheit dazu vorhanden ist, bleibt es lediglich der Oberschulbehörde überlassen, im einzelnen Falle über die Einrichtung eines solchen Curses zu entscheiden.

Uebrigens gelten für den Unterricht in dieser Sprache im Allgemeinen dieselben Gesichtspunkte, wie für das Französische.

III. Lehrbücher.

§. 20.

Die Lehrbücher werden, sofern es sich um eine einzelne Anstalt handelt, auf Antrag der betreffenden Lehrerconferenzen beziehungsweise Directionen, oder, sofern es sich um allgemeine Einführung eines Lehrbuches handelt, nach Anhörung der betheiligten Anstalten oder einzelner Experten von der Oberschulbehörde eingeführt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die grammatischen Lehrbücher, wenigstens für die alten Sprachen, sollen in allen Anstalten die gleichen sein.

Ein häufigerer Wechsel der Lehrbücher ist möglichst zu vermeiden.

§. 21.

Der Oberschulrath wird diejenigen Weisungen erlassen, welche zur Ausführung des vorstehenden Lehrplanes im Einzelnen nöthig erscheinen.

Modificationen desselben, wo solche durch besondere örtliche Verhältnisse oder mit Rücksicht auf die vorhandenen Lehrkräfte geboten erscheinen, bedürfen der besonderen Genehmigung der Oberschulbehörde, welcher überhaupt alljährlich Vorlage über Lehrplan, Stundenvertheilung und Schematismus für jede einzelne Anstalt zu machen ist.

B. Schulordnung.

I. Aufnahme der Schüler.

§. 22.

Die Aufnahme neuer Schüler findet in der Regel nur am Anfang des Schuljahres statt.

Namentlich sollen Schüler, welche ohne hinreichenden Grund eine Anstalt im Laufe des Schuljahres verlassen, innerhalb desselben keine Aufnahme in einer anderen finden.

§. 23.

Das Normalalter für den Eintritt in die unterste Classe ist das zurückgelegte neunte bis eilfte Jahr. Hiernach bestimmt sich das Normalalter für die übrigen Classen, beziehungsweise Abtheilungen. Schüler, welche dieses Normalalter um mehr als zwei Jahre überschritten haben, sollen in der Regel in unteren und mittleren Classen gar nicht, in Classe V. und VI. nur, wenn sie vollkommen befähigt sind, aufgenommen werden.

Ebenso sollen Schüler, welche das Normalalter für eine Classe noch nicht erreicht haben, nur ausnahmsweise bei ganz besonderer Befähigung in dieselbe aufgenommen werden.

Auf die Universität soll kein Schüler entlassen werden vor dem zurückgelegten achtzehnten Lebensjahr. Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn vollständige wissenschaftliche und Charakterreife vorhanden ist.

§. 24.

Als Vorkenntnisse für die Aufnahme in die unterste Classe werden verlangt:

1. Fertigkeit im Lesen des Deutschen in deutscher und lateinischer Druckschrift;
2. Uebung im orthographischen Niederschreiben dictirter deutscher Sätze, sowie in der lateinischen Schrift;
3. Kenntniß der vier Rechnungsarten in unbenannten Zahlen im Zahlenraum bis 100.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 25.

Die Direction bestimmt in einer öffentlichen Bekanntmachung die Zeit der Anmeldung zur Aufnahme. Die Anmeldung und Vorstellung der aufzunehmenden Schüler geschieht durch ihre Eltern beziehungsweise Vormünder oder deren Beauftragte.

Der Direction wird dabei der Geburtsschein des Schülers und, wenn dieser bereits eine andere Schule besucht hatte, ein Zeugniß derselben vorgelegt.

§. 26.

Jeder, der nicht von einer andern badischen Gelehrtenschule kommt, in welchem Falle er in die Classe eintritt, für welche er dort promovirt, beziehungsweise in welche er dort aufgenommen war, hat eine besondere Aufnahmsprüfung zu bestehen. Diese erstreckt sich bei den in der untersten Classe Eintretenden auf die §. 24 genannten, bei den übrigen Classen auf die sämmtlichen für die Classe, für welche um Aufnahme nachgesucht wird, erforderlichen Kenntnisse und wird auf Anordnung des Directors von dem betreffenden Fachlehrer vorgenommen.

Das Nichtbestehen der Prüfung für eine höhere Classe gibt an sich keinen Anspruch für die nächst tiefere.

Die Aufnahme geschieht, wo das Ergebniß der Prüfung nicht ganz sicher ist, auf eine vierzehntägige Probe; erst nach derselben wird der Schüler definitiv einer Classe zugewiesen.

II. Verbindlichkeit des Unterrichts.

§. 27.

In der Regel sind alle Unterrichtsgegenstände, mit Ausnahme des Hebräischen und Englischen, für die Schüler verbindlich. Dispensationen bedürfen der Genehmigung der Oberschulbehörde. Ueber die Theilnahme am Sing-, Zeichen- und Turnunterricht vergleiche §§. 15, 16 und 17.

§. 28.

Schüler, welche nur in einzelnen Gegenständen am Unterricht Theil nehmen wollen, können ausnahmsweise, wenn sie die betreffenden Vorkenntnisse besitzen, als Gäste aufgenommen werden, erlangen aber dadurch kein Recht auf Promotion und können auch später nur auf Grund umfassender und strenger Prüfungen als förmliche Schüler eingereiht werden.

Sie sind der Schulordnung in allen Puncten unterworfen, wie die regulären Schüler.

Bezüglich der Abiturientenprüfung werden die Gäste behandelt, wie Diejenigen, welche aus dem Privatunterricht kommen.

III. Unterrichtszeit.

§. 29.

Für den Unterricht sind die Stunden der Wochentage (mit Ausnahme der Feiertage und Ferien) von acht bis zwölf Uhr Morgens und von zwei bis vier Uhr Nachmittags bestimmt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Nachmittage des Mittwochs und Samstags sollen in der Regel, soweit sie nicht für das Turnen in Anspruch genommen werden, von obligatorischem Unterricht frei bleiben.

Im Sommer kann der Unterricht um sieben Uhr beginnen und bis eilf fortgesetzt werden; ebenso kann er Nachmittags auf die Stunden von 3 bis 5 Uhr verlegt werden. Eine fünfte Vormittags- und eine dritte Nachmittagsstunde aber darf nur in oberen und höchstens ausnahmsweise in unteren Classen und für einen geistig nicht anstrengenden Lehrgegenstand (wie Kalligraphie, Singen, Zeichnen und Turnen) in Anspruch genommen werden. Auch der facultative Unterricht (im Hebräischen und Englischen) darf, wo es der Stundenplan nicht anders möglich macht, in einer fünften Vor- oder dritten Nachmittagsstunde ertheilt werden.

Nach der zweiten Vormittagsstunde findet eine längere Pause (bis zu 20 Minuten) statt.

IV. Prüfungen.

§. 30.

Die Osterprüfung (§. 10 der landesherrlichen Verordnung vom 1. Oktober 1869) nimmt der Director entweder durch Classenbesuche unter Zuziehung der Lehrer der betreffenden und derjenigen Lehrer der nächst höheren Classe vor, welche den zur Prüfung kommenden Unterrichtsgegenstand dort ertheilen; oder er veranstaltet eine zusammenhängende Prüfung sämmtlicher Classen vor versammeltem Lehrercollegium. Ueber den Erfund derselben erstattet er Bericht an die Oberbehörde.

§. 31.

Die öffentlichen Prüfungen finden am Schlusse des Schuljahres statt und richten sich bezüglich ihres Termins nach der Ferienordnung. Am Schluß der Prüfung findet ein feierlicher Act statt, verbunden mit öffentlichen Vorträgen einzelner Schüler. Einen Theil dieses Actes kann auch eine Prämienaustheilung bilden.

Ueber den Gang dieser Prüfung wird ein Protokoll von den examinirenden Lehrern geführt und zugleich mit dem Berichte des Prüfungscommissarius oder (wenn ein solcher für die öffentliche Prüfung nicht besonders ernannt wird) des Directors der Oberschulbehörde vorgelegt.

§. 32.

Der Jahresbericht, welchen die Direction zugleich als Einladung zu den Schulprüfungen veröffentlicht, soll enthalten:

1. die Chronik der Lehranstalt, darunter die Anzeige von Schenkungen und Stiftungen, die zu Gunsten der Anstalt gemacht worden sind;
2. ein Verzeichniß der durchgenommenen Lehrpensa jeder Classe, unter Angabe der Zahl der darauf verwendeten wöchentlichen Stunden und der Namen der Lehrer, welche den Unterricht ertheilt haben;
3. das Verzeichniß der im vorigen Schuljahre entlassenen Abiturienten mit Angabe ihrer Personalien und des von ihnen ergriffenen Studiums;
4. die Schülernamen in alphabetischer Ordnung;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. das Programm der Prüfung.

Außerdem soll in der Regel den Jahresberichten der Lyceen und Gymnasien eine von dem Director oder einem andern Lehrer der Anstalt verfaßte wissenschaftliche Abhandlung aus dem Kreise ihrer gelehrten Studien oder pädagogischen Erfahrungen beigegeben werden.

Jahresbericht wie wissenschaftliche Beilage werden an die Oberschulbehörde, an die verschiedenen Mittelschulen, an die inländischen Universitäten und die polytechnische Schule sowie an die Großherzogliche Hofbibliothek in einer durch besondere Instruction näher bestimmten Anzahl von Exemplaren mitgetheilt.

§. 33.

Ueber die sonstigen Vorlagen für die öffentliche Prüfung, sowie über das Verfahren bei derselben wird das Nähere durch die Oberschulbehörde festgesetzt.

V. Promotion, Location und Censur der Schüler.

§. 34.

Die Promotionen von einer Classe beziehungsweise Abtheilung in die andere hängen davon ab, daß sich die Schüler während des vorgeschriebenen Lehrcursus in sämmtlichen Lehrgegenständen zum Vorrücken befähigt haben.

Das Aufsteigen nicht befähigter Schüler ist streng zu verhüten. Sollte ein Schüler, im Ganzen genommen, für fähig zur Promotion erkannt werden, aber in einem einzelnen Gegenstande noch zurück sein, so kann er unter der Bedingung promovirt werden, daß er sich durch Privatstunden vervollkommnet und erforderlichen Falls später noch einer besonderen Prüfung unterwirft.

Promotionen nach dem ersten Semester sowie die Ueberspringung eines ganzen Jahrescurses können nur ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung der Oberschulbehörde und jedenfalls bloß dann stattfinden, wenn ein Schüler bei vorgerücktem Alter sich durch Fähigkeit, Fleiß und Sittlichkeit besonders auszeichnet und sich alle diejenigen Kenntnisse erworben hat, welche für die Classe, in welche er aufsteigen soll, erforderlich sind. Zum Zwecke des einjährigen Freiwilligendienstes kann einem Schüler der Unterquinta, welcher am Schlusse des Schuljahres nicht befördert werden konnte, nach Ablauf eines weiteren Semesters ein Zeugniß der Reife ertheilt werden.

§. 35.

Für die einzelnen Promotionen werden von den betreffenden Classenconferenzen die Anträge gestellt. Vor der endgiltigen Beschlußfassung durch die Gesammtconferenz nimmt der Director in den einzelnen Classen ein besonderes schriftliches und mündliches Promotionsexamen vor, welches sich hauptsächlich mit den etwa zweifelhaften Schülern zu befassen hat.

Die Promotionen aus Oberquinta bedürfen der Bestätigung der Oberschulbehörde.

Die Entlassung zur Universität ist durch das Abiturientenexamen bedingt.

§. 36.

Die Promotionen einer Anstalt sind auch für die anderen Anstalten bindend (§. 26). Sollte sich bei dem Uebergang eines Schülers an eine andere Anstalt eine auffallende Unreife desselben zeigen, so ist hievon an die Oberschulbehörde Anzeige zu erstatten.

§. 37.

Den nicht promovirten Schülern steht es frei, die Classe zu repetiren. Erscheinen sie nach dem zweiten Jahr wieder als unreif, so kann die Lehrerconferenz ihre Entfernung aus der Anstalt beschließen. Doch können sie in diesem Falle an einer anderen Anstalt noch einmal in dieselbe Classe eintreten.

Ein nicht promovirter Schüler einer Anstalt kann nicht sofort an einer andern um Aufnahme in die höhere Classe nachsuchen. Meldet er sich nach Umfluß mindestens eines Semesters, während dessen er mittelst Privatunterrichtes die nöthige Reife zu erlangen suchte, um Aufnahme in die höhere Classe, so muß er diese Reife durch ein unnachsichtlich strenges Examen darthun.

§. 38.

Die Promotionsvorschläge müssen im Einklang mit der Jahreslocation (§. 41) stehen.

§. 39.

Bei Bezeichnung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Fächern werden folgende Censurnoten zu Grunde gelegt:

1 = sehr gut;
2 = gut;
3 = hinlänglich;
4 = ungenügend;
5 = schlecht.

Bei der Aufstellung einer Gesammt- oder Durchschnittsnote sind die einzelnen Fächer nach dem Verhältniß ihrer Wichtigkeit, welches im Allgemeinen durch die Zahl der jedem Unterrichtsgegenstande zugewiesenen Wochenstunden ausgedrückt wird, in Berechnung zu bringen.

§. 40.

Eine Location in den einzelnen Fächern ist in der Regel nicht anzuwenden, auch das sogenannte Certiren (durch Platzwechsel während der Stunde), wo es noch besteht, abzustellen.

§. 41.

Bei der Gesammtlocation, welche am Ende des Jahres aufzustellen ist, werden die Censuren der Schüler in den einzelnen Fächern zu Grunde gelegt (§. 39).

§. 42.

Bei der Location wie bei den Censuren in den einzelnen Fächern sind die wirklichen Leistungen der Schüler maaßgebend; die Note für Fleiß und Betragen ist unabhängig davon zu ertheilen. Zur Bezeichnung des Fleißes dienen die in §. 39 festgestellten Censurnoten; für das Betragen sind die allgemeinen Censurnoten folgende:

1 = gut;
2 = nicht ganz befriedigend;
3 = tadelnswerth.

§. 43.

Ueber die den Schülern zu ertheilenden Zeugnisse gibt eine Instruction der Oberschulbehörde nähere Vorschriften (vergl. §§. 48, 50, 51 Absatz 5, 57).

VI. Schulzucht.

§. 44.

Die nächste Aufgabe der Schulzucht ist die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule.

Die höhere Aufgabe der Schulzucht aber ist erziehlicher Art und besteht in der Gewöhnung der Schüler an Ordnung, Aufmerksamkeit, Fleiß, Gehorsam, Anstand und Sitte; in der Pflege des jugendlichen Gefühlslebens, des Sinnes für das Wahre, Schöne und Gute, der Liebe zu den Menschen, der Ehrfurcht vor Gott und dem Heiligen, in der Weckung der sittlichen Kraft und der Liebe zum Vaterland.

§. 45.

Bezüglich der einzelnen Bestimmungen über sittliches Betragen und gesetzliches Verhalten der Schüler gegenüber der Schule und ihren Lehrern, sowie über ihr Benehmen gegen einander, über den Besuch öffentlicher Orte, der Wirthshäuser und Kaffeehäuser in und außerhalb der Stadt, bezüglich der Maaßnahmen gegen Zusammenkünfte zum Spielen oder Trinken, gegen studentische Verbindungen der Schüler u. s. w. gelten bis auf Weiteres die seitherigen Bestimmungen, wie sie theils in allgemeinen Verfügungen der Oberschulbehörde, theils in besonderen Schulgesetzen für einzelne Anstalten (vergl. §. 17 der landesherrlichen Verordnung vom 1. Oktober 1869) getroffen sind.

§. 46.

Wo Erinnerungen, Ermahnungen und Verweise des Lehrers oder Directors als ungenügend erscheinen, sollen als Disciplinarstrafen in Anwendung kommen:

Absonderung des Schülers im Lehrzimmer während des Unterrichts; durch den Director ertheilte Verweise; Schularrest; Carcer; endlich Ausweisung.

§. 47.

Die Absonderung eines Schülers im Lehrzimmer ist nur bei Schülern der vier unteren Classen in Anwendung zu bringen.

§. 48.

Die Verweise haben folgende Grade:

Verweis vor der Classe;

„ vor der Lehrerconferenz.

Die erste Art von Verweis wird durch die Classenconferenz unter Mitwirkung des Directors, die zweite durch die Gesammtconferenz erkannt. Beide werden von dem Director eröffnet und in dem für die Eltern bestimmten Quartalzeugniß besonders erwähnt.

§. 49.

Der Schularrest besteht in dem Zurückhalten eines Schülers in dem Schullocale oder im Hause eines Lehrers während einer oder mehreren Freistunden; wobei indessen Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß der Schüler zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht die nöthige Zeit zur Erholung findet.

So oft ein Lehrer diese Strafe verfügt, hat er dem Director zeitig davon Anzeige zu erstatten, auch dieselbe durch Eintrag in das Classentagebuch (§. 55) zur Kenntniß des Hauptlehrers zu bringen. Ein die Dauer von zwei Stunden übersteigender Schularrest bedarf vorhergehender Genehmigung durch den Director.

Ferner ist bei diesem Arrest, für welchen dem Schüler bestimmte Aufgaben, schriftliche oder mündliche, gegeben werden, für genügende Aufsicht zu sorgen.

Diese Strafe kommt vorzugsweise in den vier unteren Classen zur Anwendung; und es sind, wenigstens in den Fällen, wo der Arrest in die Mittagsstunde oder in den späteren Abend fällt, die betreffenden Eltern oder Vormünder zu benachrichtigen.

§. 50.

Die Carcerstrafe (Arrest hinter verschlossenen Thüren) erstreckt sich von zwei Stunden bis auf drei Tage (landesherrliche Verordnung vom 1. Oktober 1869 §. 18). Sie wird nur gegen Schüler der drei oberen Classen angewendet, kann nicht ohne Rücksprache mit dem Ordinarius von einem anderen Lehrer beantragt und nur von dem Director selbst angeordnet werden. Wenn der Antrag weiter geht als auf vierstündige Einsperrung, ist derselbe vor die Gesammtconferenz zu bringen.

Der zum Carcer Verurtheilte besucht, sofern seine Haft in die Schulzeit fällt, die Lehrstunden und erhält sonst angemessene Beschäftigung.

Ueber die an den Diener für Instandhaltung des Locales zu entrichtenden Carcergebühren wird von der Oberschulbehörde eine besondere Verfügung erlassen.

Jede Carcerstrafe ist den Eltern beziehungsweise Vormündern anzuzeigen.

Die erstandenen Carcerstrafen werden in dem Quartal- und, wenn sie durch die Gesammtconferenz ausgesprochen worden sind, auch im Jahreszeugniß aufgeführt.

§. 51.

Wenn die §§. 48—50 aufgeführten Disciplinarstrafen nicht hinreichen und sich ein Schüler unverbesserlich zeigt oder sein Verhalten der Art ist, daß sein längeres Verbleiben an der Anstalt in pädagogischem Interesse schlechthin unthunlich erscheint, tritt die Strafe der Ausweisung ein.

Bezüglich der Ausschließung eines Schülers von der Anstalt (§. 18 der landesherrlichen Verordnung vom 1. Oktober 1869), welche Maßregel in allen Fällen einen Beschluß der Gesammtconferenz voraussetzt, soll folgendes Verfahren eingehalten werden:

1. Wenn jene in Folge fortgesetzten Unfleißes und ordnungswidrigen Betragens eines Schülers als wünschenswerth erscheint, so sollen zuvor seine Angehörigen von seinem Benehmen amtlich benachrichtigt und denselben der Rath, ihn aus der Anstalt zurückzunehmen, ertheilt, eventuell die Ausweisung für die nächste Uebertretung angedroht werden.

2. Wenn diese Androhung fruchtlos bleibt, eine Besserung des Schülers nicht eintritt, dessen Vergehungen vielmehr sich wiederholen, sowie in schwereren und dringenderen Fällen, kann sofort die Ausweisung beschlossen werden. Diese ist entweder die einfache, wobei dem Betroffenen die Aufnahme an einer andern Anstalt wenigstens auf Probe gestattet bleibt; oder die geschärfte, durch welche der Uebergang an eine andere Gelehrtenschule ausgeschlossen ist.

Bei der einfachen Ausweisung, welche entweder unbedingt oder nur auf eine gewisse Zeit ausgesprochen wird, werden von dem Straferkenntnisse nebst dem zunächst Betheiligten nur die Eltern oder Vormünder desselben und nach Umständen die Mitschüler in Kenntniß gesetzt. Auch hat das Abgangszeugniß, dessen der Ausgewiesene für seinen Eintritt in eine andere Anstalt bedarf, dieser Strafe zu erwähnen und die betreffende Direction bei der Anstalt, an welcher jener sich zuvor befunden, nähere Erhebungen zu machen.

Die geschärfte Ausweisung wird sämmtlichen Lehranstalten bekannt gemacht, welche den Unterricht wenigstens bis zu der Classe fortsetzen, aus welcher der Schüler entfernt worden ist. Sie soll selbst bei schwereren Vergehen, wenn diese aus Uebereilung, Leichtsinn oder Heftigkeit stammen, nicht erkannt werden, sondern nur wegen grober Vergehen eintreten, die von so großer Verdorbenheit oder so schlechter Gesinnung zeugen, daß man jede Berührung eines solchen Schülers mit gutgesitteten jungen Leuten zu verhüten im Interesse jeder Anstalt sich verpflichtet halten muß. Auch kann sie nicht gegen Schüler erkannt werden, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Die einfache Ausweisung wird, vorbehaltlich des Recurses an die Oberschulbehörde, von der Lehrerconferenz erkannt, muß aber sofort, unter Einschickung des betreffenden Protokolles, dem Oberschulrath angezeigt werden.

Die geschärfte Ausweisung bedarf der vorhergehenden Genehmigung desselben. Doch kann in dringenden Fällen auch hier die sofortige Entfernung eines Schülers durch die Lehrerconferenz verfügt werden.

Uebrigens versieht man sich zu den Lehrercollegien, daß sie die Ausweisung, als die härteste aller Schulstrafen, welche zugleich die Eltern schwer trifft, nicht leichthin und am wenigsten bei jüngeren Schülern der unteren Classen in Anwendung bringen, sondern nur in den Fällen, wo dieselbe wirklich geboten erscheint, davon Gebrauch machen werden.

VII. Pflichten und Befugnisse der Lehrer, Directoren und Lehrerconferenzen.

§. 52.

Obwohl die Pflichten der Lehrer überhaupt sich aus der Natur ihres Amtes ergeben und man mit Recht voraussetzen darf, daß Jeder, durch sein eigenes Pflichtgefühl und die Liebe zu seinem Berufe geleitet, mehr leiste, als wozu er durch eine bestimmte Anweisung den Antrieb erhalten kann, so findet man dennoch angemessen, ausdrücklich an Einzelnes zu erinnern.

1. Die Lehrer werden ihre Unterrichtsstunden, sowohl was Anfang und Ende der einzelnen Stunde als was die Zahl derselben betrifft, pünktlich halten und, falls sie durch Krankheit oder andere unvermeidliche Umstände verhindert sind, solches zeitig dem Director anzeigen, damit dieser die nöthigen Anordnungen für anderweitige Beschäftigung der Schüler treffen kann (vergl. Nr. 9).

Ebenso werden sie es als ihre Pflicht erachten, bei den Conferenzen (§. 57) regelmäßig zu erscheinen und sich angelegen sein lassen, den Zweck derselben nach Kräften zu fördern.

2. Sie werden in energischer Arbeit die Unterrichtszeit ausnützen, weder einen langsamern Gang, als nothwendig ist, einschlagen, noch die Stunden mit fremdartigen Dingen ausfüllen.

3. Sie werden sich sorgfältig auf den Unterricht, sowohl was dessen wissenschaftlichen Inhalt als was die Methode betrifft, vorbereiten, die ihnen obliegenden Correcturen pünktlich besorgen und außerdem bestrebt sein, durch Privatstudien ihre wissenschaftliche Bildung zu ergänzen, zu befestigen, zu erweitern.

4. Sie werden sich enthalten, ihre Sorgfalt und Aufmerksamkeit vorzugsweise einzelnen talentvollen Schülern zuzuwenden, und sich bemühen, die große Mehrheit ihrer Schüler gleichmäßig fortzubilden.

5. Sie werden dabei, namentlich den weniger begabten Schülern gegenüber, mit liebevoller Ausdauer verfahren, vor Allem durch Belebung des Unterrichts und Erwärmung des Interesses für denselben zu wirken suchen und nur da strafend vorgehen, wo mangelnder oder böser Wille vorhanden ist.

6. Sie werden die Disciplin pünktlich und gerecht, ohne Ansehen der Person, handhaben, über das Betragen und die Sittlichkeit aller Schüler mit väterlicher Fürsorge wachen und bei ihren Bemühungen sowohl um Aufrechterhaltung der Zucht wie um die Erreichung des Lehrzieles ihren Zweck mehr durch Weckung und richtige Pflege des Ehrgefühls zu erreichen streben, als durch Schelten, Drohen und Strafen, unter allen Umständen aber sich beleidigender Schimpfworte, ätzenden Spottes und namentlich körperlicher Züchtigungen enthalten.

7. Sie werden in ihren Aeußerungen Alles sorgfältig vermeiden, was in sittlicher und religiöser Hinsicht Anstoß erregen könnte; sie werden durch ernste und würdige Behandlung des Lehr-

stoffs verhüten, daß irgendwie die jugendliche Phantasie mit unreinen Bildern befleckt oder der unreife Verstand des Schülers zu frivoler Kritik gereizt werde, sie werden endlich namentlich auch darüber wachen, daß kein confessioneller Parteigeist in den Schülern geweckt oder genährt werde.

8. Jeder wird sich um Achtung, Zutrauen und Liebe seiner Schüler bemühen, als Hauptmittel, wodurch eine des Menschen würdige, freiwillige Folgsamkeit bewirkt werden kann. Keiner wird sich also von irgend einer Seite bloßstellen, sondern Jeder bestrebt sein, Nachsicht ohne Schwäche, Ernst ohne auffahrende Leidenschaft zu zeigen, Witz und Humor nur anzuwenden, wo sie am Platze sind, und sich jedenfalls von aller Scurrilität fern zu halten; kurz, sie werden ihr Benehmen so einrichten, daß dieses dem Schüler als Vorbild dienen kann.

9. Jeder wird sich der zu Recht bestehenden Schulordnung, den Beschlüssen der Conferenz, den Anordnungen der Direction willig unterwerfen, bei Krankheitsfällen oder sonstigen unvermeidlichen Abhaltungen eines Lehrers Aushilfe leisten, an der Beaufsichtigung der Schüler auch außerhalb der Schule, wo dieselben im Auftrage der Schule versammelt erscheinen, sich betheiligen, und überhaupt nach Kräften zum Gedeihen der Anstalt, der er angehört, mitwirken.

10. Sollte sich ein Lehrer durch den Director oder durch die Majorität der Lehrerconferenz in seinen Rechten gekränkt glauben, so ist der Gegenstand in einfacher, ruhiger Darstellung der Oberschulbehörde vorzulegen und deren Entscheidung zu erwarten.

§. 53.

Was die einem Lehrer zu überweisende Zahl von Unterrichtsstunden betrifft, so gilt als Regel, daß an den Anstalten, welche die frequentesten Classen haben, jene für den Director in der Regel 12—14, für den Professor 18—20, für den Elementarlehrer 24—26, an kleineren Anstalten für den Director 18—20, für den Professor 22—24, für den Elementarlehrer 28—30 betrage. Doch sollen hiebei zeitraubende Correcturen in Anschlag gebracht und die größere Belastung eines Lehrers in dieser Beziehung durch entsprechende Erleichterung in seinem Stundendeputat compensirt werden. Auch die Führung des Amtes als Bibliothekar, wo dieses mit größerem Zeitaufwand verbunden ist und nicht besonders honorirt wird, kann bei der Austheilung der Unterrichtspensa durch einen mäßigen Abzug in Berechnung kommen. Endlich können, wo es die Verhältnisse erlauben, auch dem höheren Alter Zugeständnisse bezüglich des Stundendeputats gemacht werden. Dagegen ist auch unter besonderen Verhältnissen jeder Lehrer verpflichtet, vorübergehend eine größere Stundenzahl als die oben bezeichnete zu übernehmen.

§. 54.

Als selbstverständlich setzt man voraus, daß ein Lehrer seinen etwaigen Privatunterricht nicht in der Weise ausdehnen werde, daß seine Dienstpflicht für die öffentliche Schule dadurch Nachtheil erleidet.

Die Vorbereitung von Schülern für seine eigenen Lehrstunden gegen Honorar darf der Lehrer nur mit Genehmigung des Directors übernehmen.

Die Führung ständiger Nebengeschäfte bedarf der Genehmigung der Oberschulbehörde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 55.

Den Hauptlehrern oder Classenordinarien (§. 25 der landesherrlichen Verordnung vom 1. Oktober 1869) liegt die allgemeine disciplinarische Verwaltung ihrer Classe ob. Dieselben haben namentlich die Führung der Classentagebücher, in welchen die Absenzen, Strafen, die durchgenommenen Pensa und Aufgaben, sowie Bemerkungen über Fleiß und Betragen der Schüler, soweit hiefür eine besondere Veranlassung vorhanden ist, von den betreffenden Lehrern für jede Stunde einzuzeichnen sind, zu überwachen, die vorschriftsmäßigen Listen (vergleiche §. 56 Absatz 2) und sonstigen ihre Classe betreffenden Vorlagen für die Direction, Lehrerconferenz (§§. 56 und 57) und öffentliche Prüfung (§. 32), sowie die Zeugnisse (§. 43) auszufertigen, die Classenconferenzen (§. 57, 1), zu welchen der Director jeweils einzuladen ist, abzuhalten und den Vortrag über ihre Classe bei der Gesammtconferenz zu übernehmen.

Eine besondere Aufmerksamkeit hat der Ordinarius zur Unterstützung des Directors denjenigen Schülern seiner Classe zu widmen, welche nicht bei ihren Angehörigen wohnen. Er hat sich darüber zu verlässigen, daß dieselben in anständigen Häusern untergebracht sind, und nöthigenfalls geeignete Maßregeln zur Abhilfe bei dem Director zu veranlassen.

Der Ordinarius hat ferner, im Benehmen mit den übrigen Lehrern der Classe, auf eine richtige Vertheilung der häuslichen Arbeiten der Schüler Bedacht zu nehmen (§. 3) und sämmtliche Hefte derselben von Zeit zu Zeit einer Durchsicht zu unterwerfen.

Der Ordinarius ist verpflichtet, die Lehrstunden der in seiner Classe auf Probe unterrichtenden Lehramtspraktikanten öfters zu besuchen und dieselben durch seinen Rath zu unterstützen.

Beschwerden eines Schülers über einen Lehrer anzunehmen, ist der Ordinarius niemals berechtigt; ebensowenig darf er die Anordnungen anderer Lehrer selbständig abändern. In beiden Fällen ist die Direction die zuständige Behörde.

§. 56.

Dem Director liegt die unmittelbare Leitung der Anstalt ob. Er hat über die Beobachtung und den Vollzug aller die Schule berührenden Gesetze und sonstigen höheren Verfügungen zu wachen und als nächster Vorgesetzter dafür zu sorgen, daß die Lehrer die ihnen auferlegten Pflichten erfüllen und in jeder Hinsicht die Würde ihres Amtes wahren.

Er führt eine Hauptliste über sämmtliche Schüler, worauf Geburtszeit, Geburtsort, Confession derselben und der Stand und Wohnort der Eltern eingezeichnet sind, und nimmt die von dem Classenlehrer zu führenden Listen, worin die Noten für Betragen, Fleiß und Leistungen der Schüler eingetragen sind, am Ende des Schuljahrs gleichfalls zu seinen Acten.

Er besucht häufig die einzelnen Classen, um von den Fortschritten der Schüler und dem Verfahren der Lehrer eine sichere Anschauung zu gewinnen, und knüpft daran die nöthigen Besprechungen und Weisungen.

Er beobachtet den sittlichen Zustand der Anstalt und sorgt für eine kräftige Disciplin.

Ein besonderes Augenmerk wird er auch auf die Beobachtung des richtigen Maaßes bezüglich

der Ausdehnung, Vertheilung der häuslichen Arbeiten der Schüler richten (vergleiche §§. 3 und 59, Ziffer 1).

Er bestimmt die Vertheilung der Lehrpensa nach Rücksprache mit den betreffenden Lehrern und legt die getroffene Stundenvertheilung der Oberschulbehörde zeitig zur Genehmigung vor (§. 21). Hiebei wird ihm in erster Linie das Interesse des Unterrichts maßgebend sein und können die persönlichen Wünsche der Einzelnen nur insoweit Berücksichtigung finden, als sie mit diesem nicht in Widerspruch stehen (vergleiche landesherrliche Verordnung vom 1. Oktober 1869, §. 24).

Er wacht darüber, daß nicht durch Uebernahme einer zu großen Menge von Privatstunden Seitens eines Lehrers der öffentliche Dienst geschädigt werde.

Er ist ermächtigt, den Lehrern Urlaub bis zu drei Tagen zu ertheilen. Urlaubsgesuche auf längere Zeit müssen der Oberschulbehörde vorgelegt werden; nur in dringenden Fällen kann der Director auch einen längeren Urlaub ertheilen, muß aber sofort darüber an jene berichten. Seine eigene Beurlaubung erfolgt durch die Oberschulbehörde.

Während der Abwesenheit eines Lehrers sowie bei eigener Verhinderung sorgt der Director für geeignete Versehung der vacanten Lehrstunden (§§. 52, 9 und 53). Bei längerer Dauer der Vacatur, namentlich bei Krankheits- und Todesfällen, ordnet er die Interimsversehung provisorisch an und holt die Bestätigung der Oberschulbehörde ein, beziehungsweise er veranlaßt anderweitige Anordnungen.

Er legt Berichte und Gesuche der Lehrer an die Oberschulbehörde vor, indem er sie mit dem eigenen Gutachten begleitet. Nur solche Berichte, welche Beschwerden oder Klagen gegen den Director selbst enthalten, dürfen unmittelbar eingesandt werden.

Der Director beruft die ordentlichen und außerordentlichen Gesammtconferenzen und Fachconferenzen (§. 57, 2 und 3), bringt die dahin gehörigen Gegenstände zur Berathung und erstattet, soweit die gefaßten Beschlüsse der Kenntnißnahme oder Bestätigung durch die Oberschulbehörde bedürfen, hierüber Bericht an dieselbe. Den Classenconferenzen (§. 57, 1) wohnt er bei, so oft er es für zweckmäßig erachtet.

Er eröffnet und schließt das Schuljahr; jenes in einer Versammlung aller Lehrer und Schüler, wobei auf die für diese Gelegenheit sich eignenden Bestimmungen der Schulordnung beziehungsweise der Schulgesetze (vergleiche §. 44) aufmerksam gemacht wird; dieses in dem feierlichen Schlußact (§. 31).

Er hält die Osterprüfungen (§. 30) und Versetzungsprüfungen (§. 35) ab, leitet in Abwesenheit eines besonderen Commissarius die öffentliche Prüfung (§. 31), macht sowohl hiefür, wie für die Abiturientenprüfung (§§. 62, 63, 67) die nöthigen Vorlagen und Berichte, eröffnet in dem oben erwähnten Schlußact die Promotionen und Entlassungen zur Universität und sanctionirt durch seine Unterschrift die Jahres- und Entlassungszeugnisse.

Von ihm werden sämmtliche neu eintretenden Lehrer in den Dienst eingewiesen, die auf Probe dienenden Lehramtspraktikanten besonders beaufsichtigt und angeleitet und über ihre Thätigkeit Bericht erstattet (vergleiche §. 55, Absatz 3).

Ferner hat er die Gesuche um Befreiung vom Schulgeld in der durch besondere Instruction näher bestimmten Form einzureichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Als Mitglied des Verwaltungsrathes nimmt er Theil an der ökonomischen Administration seiner Anstalt, deren Räumlichkeiten, Utensilien und Lehrapparate seiner besondern Aufsicht unterstehen.

Seinen Befehlen ist endlich der Schuldiener unmittelbar unterstellt.

Ueber die Einrichtung der Registratur, über die Abfassung und Einsendung der Jahresberichte (§. 32) und über sonstige Administrationsgeschäfte wird in eigenen Instructionen das Nöthige verfügt.

§. 57.

Die Lehrerconferenzen (§. 28 der landesherrlichen Verordnung vom 1. Oktober 1869) sind

1. Classenconferenzen. Sie finden regelmäßig jeden Monat, außerdem bei besonderen Veranlassungen auf Einladung und unter Vorsitz des Ordinarius statt (§. 55).

Ihre Aufgaben sind: Besprechung über den Zustand der Classe, eventuell Maaßnahmen zur Förderung derselben; Feststellung der Noten über der Schüler Betragen, Fleiß und Leistungen in den einzelnen Fächern, beziehungsweise der Location (§. 41); außerdem Verabredungen über ein zusammenstimmendes Lehr- und Disciplinarverfahren, über das Maaß der häuslichen Aufgaben (vergleiche §. 3) u. s. w.

Ueber die Beschlüsse der Classenconferenz werden Protokolle aufgezeichnet, welche am Schlusse des Schuljahrs zu den Acten der Anstalt genommen werden.

Insoferne diese Beschlüsse nur vorbereitender Art sind und der Beschlußfassung durch die Gesammtconferenz bedürfen, sind sie als Anträge an diese Instanz durch den Ordinarius zu bringen. Durch denselben werden auch andere Beschlüsse der Classenconferenz, deren Kenntniß für die allgemeine Conferenz von Wichtigkeit ist, der letzteren mitgetheilt.

Mitglieder der Classenconferenz sind diejenigen Mitglieder der Gesammtconferenz, welche in der betreffenden Classe Unterricht ertheilen.

Der Director ist jeweils dazu einzuladen (vergleiche §. 56 Absatz 11).

2. Fachconferenzen unter den Lehrern desselben Lehrgegenstandes in den verschiedenen Classen und, je nach Gutbefinden des Directors, mit Zuziehung auch sonstiger Lehrer sollen wenigstens im Anfang jedes Semesters behufs der zusammenhängenden und stufenmäßigen Vertheilung des Lehrstoffs, unter Anordnung und Vorsitz des Directors, welcher für die nöthigen Aufzeichnungen der Beschlüsse sorgt und über deren Vollzug wacht, stattfinden.

Hiebei sollen u. A. auch die schriftlichen Productionen im Deutschen, die Wahl der Declamationen, die Pensa der Lectüre in den altclassischen Autoren und deutschen Dichtern zur Besprechung kommen. Außerdem aber bildet die ganze Methodik des betreffenden Lehrgegenstandes (u. A. der Modus der Correcturen) und die Entwerfung methodischer Lehrpläne eine wesentliche Aufgabe dieser Conferenzen, deren Ergebnisse in dieser Beziehung durch den Director der allgemeinen Conferenz mitzutheilen sind.

3. Die Gesammtconferenz versammelt sich regelmäßig am Ende der Schulquartale, außerdem bei besonderen Veranlassungen; in beiden Fällen auf Anordnung und unter Vorsitz des Directors.

In derselben werden die Erlasse der Oberschulbehörde mitgetheilt, so weit dieses nicht schon durch Circular geschehen ist oder jene nicht ausschließlich für die Direction beziehungsweise zur Eröffnung an einzelne Lehrer bestimmt sind.

Gegenstände der Berathung sind: der Zustand der Anstalt im Allgemeinen und besondere Anordnungen didactischer und disciplinarischer Art (vergleiche Ziffer 1 Absatz 3 und Ziffer 2 dieses Paragraphen und Abschnitt VI. „Schulzucht"); die Ausführung des Lehrplans, die Censuren und Promotionen (nach den Anträgen der Classenconferenzen), die Abschaffung oder Einführung von Lehrbüchern, die Ergänzung der wissenschaftlichen und technischen Sammlungen der Anstalt und sonstige Angelegenheiten, welche zu den Zwecken derselben in Beziehung stehen. Beschwerden eines Lehrers gegen den Director können nicht Berathungsgegenstand sein.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Directors den Ausschlag. Solche Beschlüsse, welchen der Director, der für alle Anordnungen und Einrichtungen an der Anstalt verantwortlich ist, nicht zustimmt, bleiben auf sein ausdrückliches Verlangen unvollzogen, bis die Oberschulbehörde darüber entschieden hat.

§. 58.

Besondere Instructionen werden, so weit solche nöthig erscheinen, zur Regelung des Einzelnen über die Geschäftsführung der Lehrer, Ordinarien, des Directors und der Lehrerconferenzen, durch die Oberschulbehörde erlassen, beziehungsweise mit den geeigneten Modificationen erneuert. (Vergl. §. 17 der landesherrlichen Verordnung vom 1. Oktober 1869 und §. 45 dieser Verordnung; ferner §§. 32, 33, 43, 49, 50, 56 Absatz 18, 67.)

C. Prüfungsordnung für das Abiturienten-Examen.

§. 59.

Die Abiturientenprüfung, der sich nach Vollendung des Lycealcursus diejenigen Schüler zu unterziehen haben, welche auf die Universität beziehungsweise auf das Polytechnikum überzugehen und eine spätere Staatsprüfung in denjenigen Berufsfächern zu machen beabsichtigen, für welche der Besuch einer Hochschule vorgeschrieben ist, soll ermitteln, ob die Abiturienten die Reife erlangt haben, welche eine unerläßliche Vorbedingung für eine fruchtbare Betreibung akademischer Studien bildet.

Sie ist theils schriftlich, theils mündlich.

§. 60.

Ueber den Umfang der in den einzelnen Fächern zu stellenden Anforderungen wird Folgendes bestimmt:

1. Im Deutschen muß der Abiturient im Stande sein, ein in seinem Gesichtskreis liegendes Thema in logischer Ordnung und in correcter Sprache zu bearbeiten. Ebenso muß der mündliche Ausdruck einige Gewandtheit in zusammenhängender und folgenrichtiger Rede erkennen lassen. Auf dem Gebiet der deutschen Literaturgeschichte wird Kenntniß der wichtigsten Epochen ihres Entwicklungsganges und eine einigermaßen eingehende Bekanntschaft mit den Hauptwerken unserer classischen Dichtung verlangt.

2. Im Lateinischen wird verlangt, daß der Abiturient aus einem Schulschriftsteller früher nicht gelesene Stellen, die in sprachlicher und sachlicher Hinsicht keine besonderen Schwierigkeiten haben, grammatisch zu durchschauen und in präciser Uebersetzung wiederzugeben im Stande sei.

Eine Uebersetzung aus dem Deutschen (ein sogenannter Stil) soll den Nachweis über die Gründlichkeit der sprachlichen Bildung des Abiturienten geben. Bezüglich der hier zu machenden Anforderungen gilt der Maaßstab, welcher den für die oberste Classe eingeführten Uebungsbüchern zu Grunde liegt.

Die Uebersetzung soll von gröberen grammatischen Fehlern frei sein und von einer wenigstens so weit reichenden stilistischen Gewandtheit zeugen, daß dabei grobe Germanismen nicht zu Tage treten.

3. Im Griechischen muß der Abiturient im Stande sein, vorher nicht gelesene leichtere Stellen aus Schulschriftstellern zu verstehen, wobei indessen die Kenntniß seltener Wörter nicht zu verlangen ist. Die Gründlichkeit seiner grammatischen Bildung hat er an einer schriftlichen Uebersetzung ins Griechische nachzuweisen, welche übrigens von Umfang mäßig sein und bezüglich ihrer Schwierigkeiten nicht über die Anforderungen hinausgehen soll, welche §. 7 Ziffer 3 näher bezeichnet sind.

4. Im Französischen wird grammatische Sicherheit, einige stilistische Gewandtheit und die Fertigkeit im Verständniß solcher Stücke verlangt, welche auf der Schule gelesen werden und keine besonderen Schwierigkeiten enthalten.

5. In der Geschichte (bei welcher auch die Geographie zu berücksichtigen ist, §. 10 Schluß) muß der Abiturient eine Uebersicht über das ganze Gebiet der Weltgeschichte und eine genauere Kenntniß der griechischen, römischen und vaterländischen Geschichte nachweisen.

6. In der Mathematik wird verlangt: gediegene Kenntniß der Elementarmathematik in schulmäßigem Umfang, und Fertigkeit, eine Aufgabe von mäßiger Schwierigkeit aus dem genannten Bereiche zu lösen.

7. In der Physik wird verlangt: Bekanntschaft mit den Naturgesetzen, deren mathematischer Begründung, soweit sie Gegenstand des Lycealunterrichts ist, und der wichtigsten experimentalen Nachweisungen derselben.

8. In der philosophischen Propädeutik hat der Abiturient nachzuweisen, daß er sowohl mit den Gesetzen der formalen Logik, als ihrer Anwendung vertraut ist.

§. 61.

Die Prüfung wird an der betreffenden Schule kurz vor oder mit dem Schlusse des Schuljahres und vor einer Prüfungscommission abgelegt, welche aus einem von dem Oberschulrath aus seiner Mitte bestellten Commissarius (der in der Regel für alle Anstalten der gleiche ist) als Vorsitzendem, dem Director des Lyceums und den übrigen wissenschaftlichen Lehrern der obersten Classe besteht.

Auch sämmtliche Lehrer der übrigen Classen haben der mündlichen Prüfung anzuwohnen.

Für die schriftliche, der mündlichen vorangehende Prüfung bedarf es der Anwesenheit des Commissarius der Oberschulbehörde nicht.

Das mündliche Examen kann auch theilweise mit der öffentlichen Prüfung verbunden werden.

§. 62.

Mindestens sechs Wochen vor dem Schlusse des Schuljahres haben die Directionen das Verzeichniß derjenigen Schüler, welche sich der Abiturientenprüfung zu unterziehen beabsichtigen und dazu berechtigt sind, dem Großherzoglichen Oberschulrath vorzulegen.

Hiebei liegt es der Lehrerconferenz ob, zu prüfen, ob die Abiturienten die nöthige Charaktereife für die Entlassung zur Universität haben, und sind hierüber die zweckdienlichen Bemerkungen bei Einsendung der Abiturientenliste beizufügen.

Einer besonderen Erlaubniß für Zulassung zur Prüfung bedürfen diejenigen Abiturienten, welche das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben. Ueber diese ist jeweils eine besondere Entschließung des Oberschulraths zu erwirken.

Befreiung vom mündlichen Examen (ganz oder theilweise) kann auf Grund besonderer Verhältnisse, wie Krankheit des Abiturienten, bei genügenden schriftlichen Leistungen und bei sonstiger guter Prädicirung eines Schülers, nach Antrag der Lehrerconferenz durch den Oberschulrath gewährt werden.

§. 63.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden von dem Oberschulrath gestellt und den betreffenden Directionen unmittelbar vor Beginn des schriftlichen Examens mitgetheilt. Sie sind für alle Anstalten die gleichen und werden an denselben Tagen und nach der gleichen von dem Oberschulrath zu bestimmenden Tagesordnung gefertigt.

Zu der schriftlichen Prüfung gehört:

1. ein deutscher Aufsatz;
2. ein lateinischer Stil;
3. ein griechisches Exercitium;
4. eine Uebersetzung aus einem lateinischen Autor;
5. eine solche aus einem griechischen Autor;
6. ein französischer Stil;
7. die Lösung von je zwei mathematischen Aufgaben aus der allgemeinen Mathematik und Algebra und aus der Geometrie beziehungsweise Trigonometrie.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hilfsmittel sind bei der Ausarbeitung der schriftlichen Aufgaben, außer logarithmischen und trigonometrischen Tafeln (insofern diese keinen Auszug aus der Trigonometrie enthalten) keine gestattet.

Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jeder sonstige Betrug beim Arbeiten wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft; und nur ganz ausnahmsweise kann in milderen Fällen dafür das Verfahren eintreten, daß dem betreffenden Abiturienten neue Aufgaben zu separater Bearbeitung vorgelegt werden.

Die für die Ausarbeituug der schriftlichen Aufgaben zuzugestehende Zeit bestimmt zugleich mit Stellung derselben die Oberschulbehörde. Wer in der vorgeschriebenen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

Die Anfertigung der Arbeiten geschieht in einem Classenzimmer unter der ununterbrochenen, nach einer von dem Director angeordneten Reihenfolge wechselnden Aufsicht eines zur Prüfungscommission gehörigen Lehrers, dessen Name auf dem Umschlag der betreffenden Arbeiten anzugeben ist. Derselbe hat streng darauf zu sehen, daß weder eine Communication der Schüler beim Arbeiten, noch irgend welcher andere Unterschleif stattfindet, und von etwaigen derartigen Vorkommnissen sofort nach Beendigung der betreffenden Arbeit Anzeige bei dem Director zu erstatten. Auch unbeaufsichtigte Pausen bei einer und derselben Arbeit sind unzulässig.

Der Director erhält die Arbeiten sofort nach deren Fertigung und stellt sie den betreffenden Fachlehrern zur Durchsicht und Beurtheilung zu, welche das Verhältniß der einzelnen Arbeit zu den vorschriftsmäßigen Forderungen durch Ziffern von 1—5 zu bezeichnen haben, wobei 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = hinlänglich, 4 den ersten Grad des Ungenügenden bedeutet, 5 den zweiten. Von Zwischenstufen ist nur die mittlere ($1\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{2}$ u. s. w.) anzuwenden.

Nach Beendigung der Correctur und Censur circuliren die Arbeiten zunächst unter den Lehrern, welche Mitglieder der Prüfungscommission sind. Alsdann schickt die Direction dieselben mit begleitendem Berichte, worin etwaige besondere Vorkommnisse bei der schriftlichen Prüfung und Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Taxirung einzelner Arbeiten zu erwähnen sind, unter Beifügung einer tabellarischen Zusammenstellung über die Censuren, an den Oberschulrath, woselbst sie dem betreffenden Prüfungscommissär zu weiterer Behandlung zugestellt werden.

§. 64.

Außer den angegebenen obligatorischen Prüfungsarbeiten können von dem Abiturienten auch einzelne größere selbständige Arbeiten als Documente seiner wissenschaftlichen Befähigung vorgelegt werden. Diese sind gleichfalls von der Prüfungscommission zu begutachten und von der Direction der betreffenden Anstalt mit den übrigen schriftlichen Arbeiten der Oberschulbehörde vorzulegen.

§. 65.

Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:

Stellen aus einem oder mehreren lateinischen und griechischen Schulautoren; Uebersetzung aus dem Französischen; Mathematik und Physik; Geschichte und deutsche Literaturgeschichte; philosophische

Propädeutik. Auf Gutbefinden der Prüfungscommission kann auch ein oder der andere Gegenstand wegbleiben.

Bei dieser mündlichen Prüfung sind besonders diejenigen Abiturienten in's Auge zu fassen, deren Reife, sei es nach ihren Jahresleistungen oder nach ihren schriftlichen Prüfungsarbeiten, zweifelhaft erscheint, oder bei welchen sich ein auffallender Widerspruch zwischen beiden zeigen sollte.

Ueber den Verlauf des mündlichen Prüfungsactes wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Prüfungscommissarius zugleich mit seinem Bericht dem Oberschulrath vorlegt.

§. 66.

Nach Beendigung der Prüfung vereinigt sich die Commission zur Schlußberathung. Es wird darin zunächst das Urtheil über die mündlichen Leistungen der Candidaten in ähnlicher Weise wie bei den schriftlichen Arbeiten (§. 63) festgestellt. Bei Solchen, welche von der mündlichen Prüfung befreit waren, tritt das Urtheil der betreffenden Fachlehrer, wie es sich nach den Jahresleistungen ergeben hat, an die Stelle der Prüfungsnoten. Ebenso ist dieses Urtheil als ergänzender Factor für Bestimmung der Note bei den übrigen, namentlich denjenigen Candidaten beizuziehen, deren Reife sowohl nach ihren schriftlichen Leistungen wie nach ihren Jahresleistungen unzweifelhaft ist, und welchen bei der mündlichen Prüfung nur kürzere Zeit gewidmet wurde (vergleiche §. 65 Absatz 2).

Aus diesen Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird sodann die Gesammtnote für jeden Abiturienten bestimmt.

Dieser Gesammtnoten gibt es drei: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = hinlänglich.

Bei der Bestimmung der Gesammtnote sind die einzelnen Fächer nach ihrer relativen Wichtigkeit in einer von dem Oberschulrath näher zu bestimmenden Weise zu berechnen und außerdem auch die §. 64 erwähnten freiwilligen Arbeiten in Betracht zu ziehen.

Selbst für den Fall, daß die Durchschnittsnote das Maaß des Genügenden erreichen sollte, sollen doch ganz ungenügende Kenntnisse im Deutschen, Lateinischen, Griechischen oder in der Mathematik von der Entlassung ausschließen und die schlechteste Note in andern Fächern mit der Auflage verbunden werden, daß der Entlassene bei der Staatsprüfung sich über den Besuch von akademischen Vorlesungen in den betreffenden Fächern, außer den ihm ohnehin vorgeschriebenen Collegien, ausweisen muß. Im Uebrigen findet durch die Berechnung aller Prüfungsfächer eine Compensation guter Leistungen in dem einen gegen minder gute in dem anderen von selbst statt.

Die Prüfungscommission entscheidet durch Mehrheitsbeschluß über das Ergebniß des Examens und die zu ertheilenden Noten beziehungsweise Zeugnisse (§. 67). Doch steht dem Commissarius des Oberschulraths das Recht zu, den Beschluß zu suspendiren und die Entscheidung der Oberschulbehörde einzuholen.

Ueber die Schlußberathung der Prüfungscommission wird ein von allen Mitgliedern derselben unterzeichnetes Protokoll durch ihren Vorsitzenden der Oberschulbehörde zugestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 67.

Die Zeugnisse, über deren Formular eine Verfügung des Oberschulraths das Nähere festsetzen wird, sind von den betreffenden Directionen auszustellen und werden von dem Vorsitzenden der Prüfungscommission mitunterschrieben. Sie sind indessen den Abiturienten jedenfalls erst nach dem Schlusse des Schuljahres einzuhändigen und können denselben wegen etwaiger nach Beendigung der Prüfung eingetretener Vergehungen auf Beschluß des Oberschulraths vorenthalten werden.

Da die Abiturientenzeugnisse zugleich an die Stelle der für die übrigen Classen beziehungsweise Schüler üblichen Jahreszeugnisse treten, so ist darin eine Note über Fleiß und Betragen, sowie über Leistungen des Abiturienten auch in denjenigen Lehrgegenständen der obersten Classe aufzunehmen, welche bei der Prüfung selbst nicht vertreten sind.

Den nicht entlassenen Abiturienten ist es gestattet, die Prüfnng einmal zu wiederholen; und zwar kann eine solche zweite Prüfung auf Antrag der betreffenden Lehrerconferenz schon nach Umfluß eines Semesters durch den Oberschulrath angeordnet werden.

Die Namen der zur Hochschule entlassenen Schüler sind jeweils in den nächstfolgenden Jahresberichten der Anstalten zu veröffentlichen.

§. 68.

Junge Leute, welche ohne ein Lyceum absolvirt zu haben, sich ein Zeugniß der Reife erwerben wollen, haben eine besondere Prüfung zu bestehen, welche jeweils im Anfang des Herbstes am Sitze des Oberschulraths durch eine von demselben zu diesem Zwecke ernannte Commission abgehalten wird.

Diese Prüfung richtet sich zwar nach der allgemeinen Prüfungsordnung, ist aber ausgedehnter und eingehender als bei denjenigen Examinanden, welche ihre Bildung an einem Lyceum gewonnen haben.

Solchen Maturitätsaspiranten, welche aus oberen Classen der Gelehrtenschule abgegangen sind, soll die Zulassung verweigert werden, wenn die Zwischenzeit zwischen ihrem Austritt und dem Termin des Examens als nicht genügend für eine hinreichende Vorbereitung und außer Verhältniß mit der sonst geforderten Schulzeit erscheint. Auch ist in der Regel Niemand zuzulassen, der nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat.

Auch diesen Aspiranten ist es gestattet, wenn sie nicht bestehen, sich der Prüfung ein zweites Mal zu unterziehen. Doch kann Solches nur bei der oben erwähnten allgemein angeordneten Maturitätsprüfung geschehen.

Die von jedem fremden Examinanden zu zahlenden Prüfungsgebühren betragen 12 Gulden.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Blattner.

Nr. XXIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 6. Oktober 1869.

Inhalt.

Bekanntmachung des Justizministeriums: die Familienverträge des fürstlichen Hauses Leiningen, sowie der gräflichen Häuser Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau betreffend.

Bekanntmachung.

Die Familienverträge des fürstlichen Hauses Leiningen, sowie der gräflichen Häuser Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. September d. J. Nr. 708:

das fürstlich Leiningen'sche Hausgesetz vom 29. Juni 1867, den Nachtrag vom 29. Juni 1867 zu dem durch höchste Entschließung vom 21. Dezember 1855 Nr. 1341 (Regierungsblatt von 1856 Nr. III.) bestätigten Familienvertrage der Grafen von Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau,

sowie den weiteren über den Umfang der gegenseitigen eventuellen Erbrechte des fürstlichen Hauses und der beiden gräflichen Häuser abgeschlossenen Vertrag vom 29. Juni 1867,

vorbehaltlich der landesherrlichen Rechte und der Rechte Dritter, gnädigst zu bestätigen geruht.

Indem dies andurch verkündet wird, werden dem durch dieselbe höchste Entschließung ertheilten Auftrage zufolge in Nachstehendem die bezeichneten Verträge vom 29. Juni 1867 (lit. A. C. D.), die künftig in Kraft bleibenden Bestimmungen des unter dem 21. Dezember 1855 bestätigten Familienvertrages der Grafen von Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau (lit. B.), sowie der durch höchste Entschließung vom 23. April 1861 Nr. 479 (Allgemeines Anzeigeblatt von 1861 Nr. 36) bestätigte, zwischen dem Herrn Fürsten Ernst zu Leiningen und seinen Agnaten, dem Prinzen Eduard zu Leiningen und dem Grafen Karl Theodor zu Leiningen-Billigheim und Clemens August zu Leiningen-Neudenau abgeschlossene Vertrag vom 10. August 1860 (lit. E.) und der neunte Abschnitt aus der Primogeniturordnung des Grafen Friedrich Magnus zu Leiningen-Hartenburg vom 26. Februar 1725 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 27. September 1869.

Großherzogliches Justizministerium.
Obkircher.

Vdt. Baumüller.

A.

Fürstlich Leiningen'sches Hausgesetz

vom 29. Juni 1867.

Wir Ernst Fürst zu Leiningen urkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen:

Da der Lauf der Zeit und die wichtigen Veränderungen in den standesherrlichen Verhältnissen Unseres fürstlichen Hauses eine angemessene Erneuerung Unserer Familienverträge nothwendig machen; da ferner zwischen Unserem fürstlichen Hause einerseits und den beiden gräflichen Linien Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau andererseits über die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten noch Differenzen bestehen, welche in der Mosbacher Convention vom 24. Juni 1829 durch beiderseitige Vorbehalte zur späteren Ausgleichung im Wege der Güte oder des Rechts ausgesetzt worden sind; da Wir endlich in dem zwischen Uns und den Herren Grafen Karl zu Leiningen-Billigheim und August zu Leiningen-Neudenau am 10. August 1860 in Mannheim abgeschlossenen Vertrage, in welchem jene Vorbehalte beiderseits wiederholt aufrecht erhalten worden sind, Unseren gräflichen Herren Vettern und Agnaten die Zusage ertheilt haben, die noch schwebenden Differenzen, bei denen es sich hauptsächlich um die Frage handelt, ob im Falle des Aussterbens des fürstlichen Mannsstammes die Stammgutsnachfolger aus den gräflichen Linien auch den sogenannten neuen Erwerb und die Meliorationen als zum Stammgute gehörig zu beanspruchen haben, womöglich durch Vereinbarung eines neuen Hausgesetzes auszugleichen, so verordnen Wir hiermit auf Grund inzwischen gepflogener Verhandlungen, indem Wir von der Uns nach Artikel 14 der deutschen Bundesacte, sowie nach königlich bayerischen, großherzoglich badischen und großherzoglich hessischen Landesgesetzen und Verordnungen zustehenden Befugniß, über Unsere Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, Gebrauch machen, unter Beitritt Unseres Herrn Bruders, des Prinzen Eduard zu Leiningen, sowie unter Mitwirkung und im Einverständnisse Unserer gräflichen Herren Vettern und Agnaten zu Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau zur Regelung der inneren Verhältnisse Unseres fürstlichen Hauses, sowie der Rechtsverhältnisse desselben zu den gräflichen Linien Folgendes, als:

Fürstlich Leiningisches Hausgesetz.

Artikel 1.

Das fürstlich Leiningische Haus begreift gegenwärtig die nachgenannten fürstlichen Personen in sich:

1) Fürst Ernst Leopold Victor Karl August Joseph Emich zu Leiningen,
2) dessen Gemahlin Marie Amalie, Fürstin zu Leiningen, geborne großherzogliche Prinzessin und Markgräfin von Baden,
3) dessen Tochter Alberta Victoria Sophie Marie Ernestine, Prinzessin zu Leiningen,
4) dessen Sohn Emich Eduard Karl, Erbprinz zu Leiningen,
5) die Fürstin Mutter Marie, geborne Gräfin Klebelsberg,
6) Prinz Eduard Friedrich Maximilian Johann zu Leiningen, Bruder des Fürsten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diejenigen fürstlichen Personen, welche von dem jetzigen Fürsten und ebenso diejenigen, welche von dem Prinzen Eduard durch Geburt aus gesetzmäßigen Ehen in männlicher Linie abstammen, werden durch ihre Geburt Mitglieder des fürstlichen Hauses, die Prinzessinnen jedoch nur bis zu ihrer Vermählung.

Ebenso gehören zu dem fürstlichen Hause die rechtmäßigen Gemahlinnen (Artikel 22) aller zukünftigen Fürsten und Prinzen zu Leiningen, die Wittwen jedoch nur bis zu ihrer anderweiten Vermählung.

Artikel 2.

Der Fürst ist das Haupt des fürstlichen Hauses.

Artikel 3.

Die fürstliche Standesherrschaft sowie überhaupt das fürstliche Hausvermögen ist Stammgut des fürstlichen Hauses Leiningen und der gräflichen Häuser Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau; dasselbe kann nur unter den durch diese Eigenschaft bedingten und beziehungsweise in dem gegenwärtigen Hausgesetze noch weiter vorgeschriebenen Beschränkungen besessen und genossen werden.

Die Succession in dieses Stammgut geschieht im Mannsstamme des fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge. Unter gleichnahen Linien wird die jüngere von der älteren ausgeschlossen.

Zur Successionsfähigkeit wird Geburt aus einer gesetzmäßigen Ehe erfordert.

Artikel 4.

Wenn die fürstliche Linie im Mannsstamme ausstirbt, so ist der Mannsstamm der gräflich Leiningen-Billigheim'schen Linie, deren Haupt dermalen der Graf Karl Theodor August Polycarp zu Leiningen-Billigheim ist, und nach dessen Aussterben der Mannsstamm der gräflich Leiningen-Neudenau'schen Linie, deren Haupt dermalen der Graf Karl Theodor Ernst zu Leiningen-Neudenau ist, zur Succession in das fürstliche Stammgut berufen. (Vergleiche jedoch Artikel 37.)

Artikel 5.

Nach gänzlichem Erlöschen des Mannsstammes in der fürstlichen sowohl, als in den gräflichen Linien geht die Nachfolge in dasjenige Stammgut, welches die fürstliche Linie inne hatte, in eben der Ordnung, welche für den Mannsstamm festgesetzt ist, an die weibliche Nachkommenschaft des letzten Stammgutsbesitzers aus der fürstlichen Linie zurück, so daß die zur Zeit des Absterbens des letzten Besitzers aus der fürstlichen Linie lebenden Töchter desselben oder deren Abkömmlinge nach dem Erstgeburtsrecht und der Linealerbfolgeordnung zur Stammfolge gerufen werden.

Sind keine Abkömmlinge des letzten Besitzers aus der fürstlichen Linie vorhanden, so fällt die Nachfolge in dasjenige Stammgut, welches die fürstliche Linie inne hatte, an die weiblichen Nachkommen des nächsten väterlichen Ascendenten des letzten Stammgutsinhabers der fürstlichen Linie und so weiter aufwärts; unter diesen Nachkommen soll, ohne daß es auf die Nähe des Grades der Verwandtschaft oder auf das Geschlecht ankömmt, die Erstgeburt und beziehungsweise deren Linie den Vorzug haben.

Ist jedoch auf diese Weise die Succession an den weiblichen Stamm gekommen, so tritt bei den Abkömmlingen, sobald männliche Nachkommenschaft vorhanden sein wird, der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen wieder ein.

Wenn endlich auch der weibliche Stamm des fürstlichen Hauses erloschen sein wird, so fällt die Nachfolge an die Töchter der agnatischen gräflichen Häuser.

In allen Fällen, wo die Nachfolge auf den weiblichen Stamm übergeht, ist der Gemahl der neuen Stammgutsbesitzerin verbunden, den Namen und das Wappen des Hauses Leiningen anzunehmen oder doch dem seinigen beizufügen.

Artikel 6.

Außer dem gesammten Grundbesitz, welcher die fürstliche Standesherrschaft bildet oder noch bilden wird, mit Einschluß aller der Standesherrschaft zustehenden Rechte und Gerechtsame, gehören zum fürstlichen Stammgute auch lebendige und todte Inventarien und Activcapitalien. Insbesondere gehört auch dazu das vorhandene Silbergeräthe und zwar das ältere im Gewichte von zweihundert zweiundachtzig Pfund dreißig Loth und das neuere in den Jahren 1839/40 und 1842/43 aus der fürstlichen Stammgutskasse angeschaffte, im Gewichte von fünfhundert und fünf Pfund zwanzig Loth, ferner eine wohnliche Einrichtung der fürstlichen Schlösser, die zu allen Zeiten mindestens einen Werth von dreißigtausend Gulden repräsentiren soll.

Der Bestand des ganzen fürstlichen Stammguts ist, soweit dies nicht bereits geschehen, durch specifische Verzeichnisse und zwar, was den Grundbesitz betrifft, in der Form eines Grundbuchs festzustellen. Diese Verzeichnisse beziehungsweise dieses Grundbuch sind durch Abschreiben jedes veräußerten und Zuschreiben jedes neu hinzugekommenen Bestandtheils mit voller Genauigkeit fortzuführen.

Die zum fürstlichen Stammgut gehörigen Activcapitalien sollen bei passenden Gelegenheiten ebenfalls in Grundbesitz angelegt werden. In Actien und industriellen Unternehmungen sowie in solchen Werthpapieren, welche bedeutenden Coursschwankungen unterliegen, dürfen Stammgutsgelder nicht angelegt werden.

Das Archiv und die sämmtlichen Verwaltungsacten sind ebenfalls Zubehörungen des fürstlichen Stammguts.

Artikel 7.

Das fürstliche Stammgut, wie es ist oder noch erwächst, ist unveräußerlich. Einzelne Bestandtheile, Nebenstücke oder Zubehörungen dürfen von dem jeweiligen Stammgutsinhaber veräußert werden, sofern das Interesse des Stammguts es räthlich macht; der Kaufschilling oder das eingetauschte Object bilden aber sofort wieder Bestandtheile des Stammguts und der baare Erlös ist baldmöglichst wieder in Grundbesitz anzulegen.

Zur Gültigkeit einer jeden Veräußerung ist die agnatische Einwilligung erforderlich. Zu deren Ertheilung oder Versagung ist der nächstberechtigte Agnat aus dem fürstlichen Hause in Gemeinschaft mit den Häuptern der beiden gräflichen Häuser Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau für alle noch weiteren Agnaten ermächtigt. Wenn jedoch das veräußerte Object den Werth von Eintausend Gulden nicht übersteigt, so genügt die Einwilligung des nächstberechtigten Agnaten aus dem fürstlichen Hause oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, des Hauptes der gräflichen Linie Leiningen-Billigheim oder, wenn diese im Mannsstamme ausgestorben sein sollte, der gräflichen Linie Leiningen-Neudenau.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ist einer der hier bezeichneten Agnaten minderjährig, so wird er durch seinen Vormund vertreten.

Artikel 8.

Veräußerungen, welche auf Grund allgemeiner Landesgesetze erzwungen werden können, wie Ablösungen grundherrlicher Rechte, Expropriationen und dergleichen, bedürfen des agnatischen Consenses nur insoweit, als die Entschädigungssummen nicht im Wege Rechtens oder einer auf gesetzlichen Vorschriften beruhenden Berechnung, sondern durch Vergleich festgestellt sind.

Auch Veräußerungen von Mobilien, welche zum fürstlichen Stammgut gehören, bedürfen der agnatischen Einwilligung nicht.

Artikel 9.

Sollte ein Bestandtheil des fürstlichen Stammguts unter Verletzung einer der in den Artikeln 7 und 8 enthaltenen Bestimmungen veräußert werden, so ist vom Augenblick der Veräußerung an jeder Agnat des fürstlichen Hauses, gleichviel ob er dem fürstlichen Hause oder einem der gräflichen Häuser angehört, berechtigt, den hausgesetzwidrig veräußerten Gegenstand für das fürstliche Stammgut auf gerichtlichem Wege zurückzufordern.

Artikel 10.

Belastungen des fürstlichen Stammguts mit wiederkehrenden Leistungen oder mit Schulden bedürfen der agnatischen Einwilligung, zu deren Ertheilung der nächstberechtigte Agnat aus dem fürstlichen Hause und die Häupter der gräflichen Häuser Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau für alle weiteren Agnaten ermächtigt sind.

Artikel 11.

Sollen für das fürstliche Stammgut durch Tausch oder Kauf aus Stammgutsmitteln neue Grunderwerbungen gemacht werden, so ist hierzu ebenfalls die Einwilligung der Agnaten erforderlich und zwar nach der Größe des Betrags in derselben Weise, wie es der Artikel 7 für Veräußerungsfälle vorschreibt.

Artikel 12.

Der jeweilige Inhaber des Stammguts ist berechtigt, dasselbe nach seinem Ermessen zu verwalten und zu nutznießen, gleichzeitig aber auch verpflichtet, dessen Substanz zu erhalten und jede Verminderung derselben zu vermeiden. Es sind insbesondere die Forste nachhaltig zu bewirthschaften und die Gebäude mit ihren Inventarien in gutem Stande zu erhalten.

Alle auf dem Stammgut haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben, ebenso die Kosten etwaiger Processe, desgleichen der gesammte Verwaltungsaufwand sind aus dem Ertrage des Stammguts zu bestreiten.

Der jeweilige Stammgutsinhaber soll sich auch die Verbesserung des Stammguts, insbesondere des dazu gehörigen Grundbesitzes angelegen sein lassen. Der Aufwand für dergleichen Meliorationen fällt in der Regel den Revenüen des Stammguts zur Last; doch können ausnahmsweise die Kosten für Meliorationen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wenn auf motivirten Antrag je nach der Höhe des Aufwands die nach Artikel 7 zur Ertheilung des Veräußerungsconsenses befugten Agnaten ihre Einwilligung dazu erklären, ganz oder theilweise aus der Stammgutskasse entnommen werden. Geschieht dies, so ist der aus der Stammgutskasse entnommene Betrag durch Zahlung einer jährlichen Rente aus den Revenüen an dieselbe zurückzuerstatten. Die Größe der jährlichen Restitutionsrente wird gefunden, wenn man die zu ersetzende Summe mit der Zahl der dem Ersatz gewidmeten Jahre theilt. In der Regel soll die Restitutionsperiode eine hundertjährige sein; kürzere Perioden sind nur bei solchen Meliorationen festzusetzen, deren Werth für das Stammgut sich voraussichtlich in kürzerer Zeit wieder verlieren wird.

Das Erforderniß der agnatischen Einwilligung erstreckt sich in letzterem Fall auch auf die Feststellung der Restitutionsperiode.

Alle Verwendungen in das Stammgut erhalten sofort ebenfalls die Stammgutseigenschaft, gleichviel aus welchen Mitteln sie bestritten worden sind.

Einen Ersatz für Meliorationen haben die Privaterben eines Stammgutsinhabers von dem Stammgutsnachfolger in keinem Falle zu beanspruchen.

Artikel 13.

In den Fällen, in welchen der Consens der Agnaten hausgesetzlich erforderlich ist, darf derselbe ohne triftige Gründe nicht verweigert werden.

Wird der Consens verweigert, und glaubt der Stammgutsinhaber, daß dies ohne triftigen Grund geschehe, so soll diese Differenz, falls sie sich nicht durch gütliche Verhandlungen beilegen läßt, durch ein Schiedsgericht entschieden und, wenn diese Entscheidung zu Gunsten des Stammgutsinhabers erfolgt, der Consens als ertheilt angesehen werden.

Das Schiedsgericht wird aus drei unbetheiligten Schiedsrichtern gebildet, von welchen der Stammgutsbesitzer den einen, die den Consens verweigernden Agnaten den zweiten und diese beiden Schiedsrichter den dritten wählen.

Auch in dem Falle, wenn ein um seinen Consens angegangener Agnat auf zwei ihm gehörig zugestellte Aufforderungen, zwischen welchen mindestens eine einmonatliche Frist liegen muß, binnen eines weiteren Monats weder sich erklärt, noch die einer definitiven Erklärung im Wege stehenden Hindernisse angezeigt hat, soll der Consens als ertheilt angesehen werden.

Artikel 14.

Die Organisation der Verwaltung des fürstlichen Stammguts, sowie die Wahl und Bestellung des Verwaltungspersonals steht dem Stammgutsinhaber zu; seine Anordnungen beziehungsweise Verträge über Gehalte und Pensionen der Verwaltungsbeamten und ihrer Hinterbliebenen sind für die Stammgutsnachfolger bindend; er hat jedoch darauf zu sehen, daß die Zahl der Angestellten auf das Bedürfniß der Verwaltung beschränkt bleibt und daß die Größe der Gehalte das richtige Verhältniß nicht überschreitet.

Das gesammte Verwaltungspersonale hat innerhalb seines Geschäftskreises die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß der Werth des Stammguts nicht vermindert, sondern erhöht werde.

In Bezug auf solche Beamte, die blos zur Verwaltung des Privatvermögens angestellt sind, liegt eine Verpflichtung der Stammgutsnachfolger zur Uebernahme ihrer Gehalte nicht vor.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 15.

Jedem zur Erklärung des Veräußerungs-Consenses befugten Agnaten (Artikel 7) sind auf Verlangen die in dem Grundbuch (Artikel 6) enthaltenen und sonstigen Verzeichnisse über den Bestand des fürstlichen Stammguts, die Nachweisungen über die vorgekommenen Veräußerungen, ingleichen alle sonstigen, das Stammgut und seine einzelnen Bestandtheile betreffenden Urkunden, insbesondere auch die Acten über die Forsteinrichtungen, die Hau- und Culturpläne, die Schlagregister ꝛc. vorzulegen. Sie können die Einsichtnahme auch durch Bevollmächtigte bewirken.

Die Häupter der gräflichen Linien Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau haben übrigens in Folge der Mosbacher Convention vom 24. Juni 1829 die jährliche Stammgutscasserechnung ohne besonderes Verlangen vorgelegt zu erhalten.

Artikel 16.

Die in Folge Statuts vom 18. Juli 1828 bestehende fürstlich Leiningische Schuldentilgungs-Curatel bleibt im vollen Umfange ihrer jetzigen Zuständigkeiten und soll auch nach vollständiger Tilgung der Stammschulden in der Eigenschaft als Stammgutscuratel fortbestehen. Eine Vereinbarung über die erforderlichen Modificationen des Statuts bleibt vorbehalten.

Artikel 17.

Die eigentliche Stammschuld besteht dermalen in dem noch nicht zurückgezahlten Theile des am 1. Februar 1834 bei dem Banquierhaus Philipp Nicolaus Schmidt in Frankfurt a. M. aufgenommenen Anlehens von 1,400,000 fl., dann in dem jetzt Ihrer Durchlaucht der verwittweten Frau Fürstin Feodore zu Hohenlohe-Langenburg, geborene Prinzessin zu Leiningen, zustehenden Morgengabscapital Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Herzogin von Kent im Betrage von 18,000 fl. —, sowie in den zur fürstlichen Stammgutscasse eingezahlten Dienst-Cautionen der fürstlichen Beamten und Diener und Pacht-Cautionen der fürstlichen Gutspächter.

Die Verzinsung und Tilgung des fürstlichen Anlehens von 1,400,000 fl. erfolgt nach dem vertragsmäßig festgesetzten Plane aus den Revenüen des Stammguts, vorbehaltlich jedoch des nach Artikel 4 nebst Additionalartikel des Mannheimer Recesses vom 10. August 1860 beim etwaigen Erlöschen des Mannsstammes der fürstlichen Speciallinie den Erbberechtigten weiblichen Stammes (vergleiche Art. 37) aus dem Stammgute zu leistenden Ersatzes.

Das Morgengabscapital und die Cautionscapitalien dagegen sind aus der fürstlichen Stammgutscasse zurückzubezahlen.

Die allmählige Rückzahlung derjenigen Vorschüsse, welche im Laufe der Zeit die Stammgutscasse an die Revenüen-Verwaltung geleistet und deren Betrag sich am 5. August 1860 auf 1,368,221 fl. 33 kr. belaufen hat (sogenannte Restitutionscapitalien), erfolgt nach Maßgabe des über die fürstliche Restitutionscasse erlassenen Statuts vom 5. August 1860.

Artikel 18.

Sollte ein Stammgutsinhaber durch sein oder seiner Verwaltung Verschulden bei seinem Ableben das fürstliche Stammgut in einem geringeren Bestand und Werth zurücklassen, als in welchem er dasselbe über-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kommen hat, so sind seine Privaterben bis zum Belaufe der Erbschaft zum Ersatz des Fehlenden verpflichtet.

Für noch nicht fällige Restitutionsrenten (Artikel 12 und 17) haben die Privaterben nicht zu haften; die Verbindlichkeit zur Entrichtung derselben ruht auf den Revenüen des Stammguts und geht mit dem Genuß derselben auf alle Stammgutsnachfolger über.

Ebenso geht die Verbindlichkeit zur Verzinsung und Tilgung der mit agnatischem Consens gewirkten Schulden auf die Stammgutsnachfolger über, ohne daß wegen Eingehung dieser Schulden eine Entschädigungsforderung an die Privaterben des betreffenden Stammgutsinhabers geltend gemacht werden kann.

Artikel 19.

Alles, was der jeweilige Fürst nach Erhaltung der Substanz des Stammguts, insbesondere auch der zu den Schlössern ꝛc. ꝛc. gehörigen Inventarien (Artikel 6), aus dem Ertrag des Stammguts erübrigt, oder was er anders woher erwirbt, gleichviel ob Grundbesitz oder Activcapitalien oder fahrende Habe, insbesondere auch Alles, was für ihn und seine Gemahlin zum persönlichen Gebrauch dient, als Schmuck, Kleinodien, Leibgeräthe, Weißgeräthe, Wehr und Waffen, Bücher und dergleichen, bildet sein Privatvermögen, über welches er unter Lebenden und auf den Todesfall frei verfügen kann. Soweit er darüber nicht rechtsgültig verfügt, wird dasselbe nach den Vorschriften des badischen Landrechts vererbt.

Artikel 20.

Verlassenschaftssachen der Mitglieder des fürstlichen Hauses können, ausgenommen im Falle eines Rechtsstreites, durch den Fürsten erledigt werden, welcher, insoweit es die Landesgesetze erfordern, Notare oder sonstige beurkundende Beamte zuzuziehen hat.

Die Ausscheidung des Privatvermögens eines verstorbenen Stammgutsinhabers von dem Stammgute kann nur mit Zuziehung der Schuldentilgungs- resp. Stammguts-Curatel geschehen.

Wenn über die Eigenthumsqualität eine Einigung zwischen dem Stammgutsnachfolger und den Privaterben nicht stattfindet, so soll ein Schiedsgericht, welches aus drei, von keinem Theile abhängigen, gänzlich unbetheiligten Personen so zusammenzusetzen ist, daß von jedem Theile ein Schiedsmann und von beiden Schiedsmännern der Obmann gewählt wird, endgiltig entscheiden. Dem Schiedsgericht sind alle einschlagenden Materialien, Urkunden ꝛc. ꝛc. zur Verfügung zu stellen.

Artikel 21.

Der jeweilige Fürst hat als Haupt des fürstlichen Hauses die Befugniß und die Obliegenheit, alle für die Erhaltung der Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des fürstlichen Hauses angemessenen Maßregeln zu treffen. In dieser Beziehung sind sämmtliche Mitglieder des fürstlichen Hauses seiner Aufsicht und seinem Verfügungsrecht unterworfen.

Artikel 22.

Die Prinzen und Prinzessinen des fürstlichen Hauses können sich nicht anders als mit vorgängiger schriftlicher Einwilligung des Fürsten vermählen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 23.

Die Prinzessinen hören mit ihrer Vermählung auf, Mitglieder des fürstlichen Hauses zu sein.

Artikel 24.

Keinem Mitgliede des fürstlichen Hauses ist gestattet, sich einen Erben und Nachfolger durch Adoption zu schaffen.

Artikel 25.

Der Fürst bestimmt während seines Lebens die zur Erziehung, zum Unterhalt, sowie zur Equipirung und häuslichen Einrichtung seiner Kinder erforderlichen Summen nach seinem Ermessen, stellt jedoch die dem Erbprinzen zu gewährende Summe, nachdem dieser volljährig geworden, nicht unter Sechstausend Gulden.

Artikel 26.

Nach dem Ableben des Fürsten erhält jeder nachgeborene Sohn desselben, sobald er die Volljährigkeit erlangt hat, er sei vermählt oder unvermählt, von dem Stammgutsnachfolger eine Apanage von jährlich Dreitausend Gulden.

Eine Apanage von gleichem Betrage erhält auch jeder nachgeborne Sohn eines vor seinem Vater verstorbenen Erbprinzen nach dem Ableben seines Großvaters (des Fürsten) von erreichter Großjährigkeit an.

Die Bestreitung des Unterhalts der minderjährigen Söhne eines verstorbenen Fürsten oder Erbprinzen liegt ebenfalls dem Stammgutsnachfolger ob, welcher die darauf zu verwendenden Beträge nach seinem Ermessen bestimmt.

Artikel 27.

Von der den nachgebornen Prinzen bestimmten Apanage haben dieselben nächst ihrem eigenen Unterhalte auch den Unterhalt ihres Hauses, die Unterhaltung, Versorgung und Equipirung ihrer Söhne, die Aussteuer ihrer Töchter und den sonstigen Bedarf in ihrer Linie zu bestreiten, ohne daß der Fürst ihnen dazu ein Mehreres beizutragen verbunden wäre.

Artikel 28.

Stirbt ein ursprünglich apanagirter Prinz mit Hinterlassung successionsfähiger Söhne, so haben die Letzteren zusammen die Hälfte der im Artikel 26 bestimmten Apanage mit jährlich Eintausend Fünfhundert Gulden zu erhalten und daraus die im Artikel 27 erwähnten Ausgaben zu bestreiten.

In gleicher Weise und mit gleichen Verbindlichkeiten erlangen die Söhne eines vor seinem Vater, dem Fürsten, verstorbenen nachgebornen Prinzen von dem Ableben des Fürsten an jährlich zusammen 1,500 fl., als die Hälfte derjenigen Apanage, welche ihr Vater erlangt und zur Hälfte auf sie vererbt haben würde, wenn er den Fürsten, seinen Vater, überlebt hätte.

Eine weitere Vererbung der Apanage als die in dem gegenwärtigen Artikel bestimmte findet nicht statt.

Artikel 29.

Stirbt ein ursprünglich apanagirter Prinz ohne Hinterlassung successionsfähiger Söhne, so hat der Fürst die etwa vorhandenen Prinzessinen der im Mannesstamme ausgestorbenen Linie, so lange dieselben unvermählt sind, ingleichen die etwa vorhandene Wittwe, so lange sie sich nicht anderweit vermählt, mit dem erforderlichen Unterhalt zu versehen; die darauf zu verwendende Summe braucht aber die Hälfte der dem Verstorbenen zuständig gewesenen Apanage nicht zu überschreiten, und es findet diese Sustentation überhaupt nur in so weit statt, als die Hinterbliebenen sich nicht aus eigenen Mitteln unterhalten können.

Artikel 30.

Jeder nach Art. 26 zum Bezuge einer Apanage berechtigte Prinz erhält mit dem Eintritt in diesen Apanagenbezug noch ein für alle Male die Summe von Zweitausend Gulden zu seiner Equipirung und Einrichtung.

Artikel 31.

Die unvermählten Töchter des Fürsten genießen bis zum Tode ihres Vaters freie Wohnung und freien Unterhalt in der Familie und Hofhaltung des Letzteren und es wird ihnen zu ihren persönlichen Ausgaben eine vom Ermessen des Vaters abhängende Summe verabreicht. Nach dem Ableben des Vaters erhalten sie von dem Fürsten zur Bestreitung ihrer standesmäßigen Bedürfnisse eine jährliche Rente von je Achthundert Gulden, sofern sie sich im Hause der Mutter oder des Fürsten aufhalten, und von je Zweitausend Gulden von der Zeit an, wo sie ihr eigenes Hauswesen einrichten. Diese Sustentation hört mit dem Tage der Vermählung der Prinzessinen auf.

Artikel 32.

Die im Art. 31 bestimmte Rente von 800 fl. beziehungsweise 2,000 fl. hat auch jede Tochter eines vor seinem Vater, dem Fürsten, verstorbenen Erbprinzen bis zu ihrer Vermählung zu erhalten.

Artikel 33.

Die Töchter des Fürsten erhalten bei ihrer mit Bewilligung des Familienhaupts eingegangenen Vermählung gegen Ausstellung einer Erklärung, daß sie und ihre Nachkommen außer den Fällen des Art. 5 und des Art. 37 Abs. 1 an das fürstliche Stammgut keinerlei Ansprüche zu machen haben, eine Mitgabe von je 10,000 fl.

Artikel 34.

Die Wittwe des Fürsten und die des Erbprinzen erhält während ihres Wittwenstandes von dem jeweiligen Fürsten ein Witthum, dessen Betrag durch den Ehevertrag bestimmt wird. Dasselbe darf für die Wittwe eines Fürsten neben einer standesmäßig eingerichteten Wohnung nicht über Zwanzigtausend Gulden und für die Wittwe eines Erbprinzen neben anständig meublirter Wohnung nicht über Sechstausend Gulden festgesetzt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 35.

Die Apanagen, Sustentationsgelder, Mitgaben, Equipirungs- und Einrichtungskosten und die Witthume sind aus dem Ertrag des Stammguts zu bestreiten und es geht die Verbindlichkeit zur Zahlung derselben auf die Stammgutsnachfolger über.

Artikel 36.

Der Betrag sämmtlicher Apanagen, Sustentationen und Witthume darf den dritten Theil des gesammten Rein-Ertrags des Stammguts nicht übersteigen; widrigenfalls ist der Fürst befugt, eine verhältnißmäßige Reduction jener Leistungen vorzunehmen.

Artikel 37.

Wenn das fürstliche Haus im Mannsstamm erlischt, so sind für die an den weiblichen Stamm der fürstlichen Speziallinie von der succedirenden gräflichen Linie hinauszuzahlenden Entschädigungsbeträge die Mosbacher Convention vom 24. Juni 1829 §. 9 und der Mannheimer Receß vom 10. August 1860 Art. 4 nebst Additionalartikel maßgebend. Die Entschädigungen gebühren denjenigen Personen aus dem fürstlichen Weibsstamme, welche nach badischem Landrecht als Privaterben des Verstorbenen berufen sind.

Aus der Verwendung der sogenannten Restitutionscapitalien in das Stammgut und aus der Rückzahlung derselben in die Stammgutscasse haben die Cognaten aus der fürstlichen Linie einen Ersatzanspruch an die gräflichen Stammgutsnachfolger nicht zu machen; eben sowenig wegen anderer Meliorationen (Art. 12), und es wird hiemit auch auf den fürstlichen Vorbehalt im §. 9 der Mosbacher Convention vom 24. Juni 1829, so wie der Ratificationsurkunde vom 26. August 1829, die nach dem 1. Januar 1827 erwachsenen neuen Erwerbe betreffend, ausdrücklich Verzicht geleistet und derselbe hiemit für aufgehoben erklärt.

Artikel 38.

Die Volljährigkeit der Mitglieder des fürstlichen Hauses tritt mit dem vollendeten 21. Lebensjahre ein.

Artikel 39.

Der jeweilige Fürst ist, ausgenommen im Falle des Artikels 40, hausgesetzlicher Vormund aller minderjährigen oder aus einem anderen Grunde der Bevormundung bedürftigen Mitglieder des fürstlichen Hauses, es wäre denn, daß dieselben unter väterlicher Gewalt stehen oder daß für sie zu Zeit der Succession des Fürsten bereits ein anderer Vormund bestellt ist.

Er ist befugt, die Uebernahme einer solchen Vormundschaft ohne Angabe von Gründen abzulehnen und dem zu bevormundenden Mitgliede des fürstlichen Hauses einen andern Vormund zu bestellen.

Tritt ein Widerstreit der Interessen des Fürsten und eines von ihm bevormundeten Agnaten ein — und ein solcher soll als vorhanden angenommen werden, so oft es sich um Ertheilung oder Verweigerung des agnatischen Consenses zu einer Maßregel des Fürsten handelt — so ist dem Mündel für dieses Geschäft ein besonderer Vormund zu bestellen, dessen Bezeichnung einem aus den drei nächsten Agnaten beziehungsweise deren Vormündern zu bildenden Familienrathe zusteht. Dieser kann dem Mündel auch einen besonderen Vormund für Ertheilung agnatischer Consense überhaupt bestellen.

Artikel 40.

Ist der Fürst selbst wegen Minderjährigkeit oder aus andern Gründen eines Vormundes bedürftig und ist ihm ein solcher nicht durch einen früheren Fürsten bestellt worden, so steht die Ernennung einem Familienrathe zu, welcher mit Ausschluß des zunächst zur Succession berechtigten Agnaten aus den drei nächstfolgenden Agnaten, beziehungsweise deren Vormündern, zu bilden ist. Der Familienrath hat vor seiner Beschlußfassung den Beirath der Gemahlin des Fürsten oder, falls derselbe unverehlicht und seine Mutter noch am Leben ist, der Letzteren einzuholen.

Die Gemahlin und im anderen Falle die Mutter des Fürsten ist dessen hausgesetzliche Mitvormünderin. Die Verwaltung des Stammgutes steht jedoch ausschließlich dem Vormunde zu. Dieser hat der Mitvormünderin und dem Familienrathe jährlich Rechnung abzulegen.

Artikel 41.

Alle früheren hausgesetzlichen Bestimmungen, namentlich:

a. für die fürstlichen und die gräflichen Linien gemeinschaftlich:

1. der Erbvergleich der Gebrüder Hans Philipp und Emich Grafen zu Leiningen und Dachsburg d. d. Hartenburg Donnerstag nach Johannis Baptistä 1560;

2. der Erbvergleich der Grafen Emich des Aelteren und Emich des Jüngeren d. d. Hartenburg den 20. Juni 1583;

3. der Erbvergleich des Grafen Emich des Jüngeren mit Grafen Emich des Aelteren hinterlassenen Söhnen und Töchtern d. d. Dürkheim den 19. März 1600;

4. der Theilungsvertrag zwischen dem Fürsten Karl Friedrich Wilhelm zu Leiningen und den Grafen Wilhelm und Wenzel zu Leiningen-Guntersblum d. d. Dürkheim den 17. Januar 1787;

5. die unter dem 24. Juni 1829 in Mosbach zwischen dem Fürsten Emich Karl zu Leiningen und den Grafen Karl zu Leiningen-Billigheim und August zu Leiningen-Neudenau abgeschlossene Convention;

6. der am 10. August 1860 zu Mannheim zwischen Uns und den Grafen Karl zu Leiningen-Billigheim und August zu Leiningen-Neudenau geschlossene Vertrag;

b. für die fürstliche Speciallinie:

7. die unter kaiserlicher Bestätigung vom 22. Februar 1753 errichtete Primogeniturordnung des Grafen Friedrich Magnus zu Leiningen-Hartenburg-Dachsburg d. d. Dürkheim den 26. Februar 1725, —

werden, insoweit sie mit den Vorschriften des gegenwärtigen Hausgesetzes nicht im Einklange stehen, hiermit aufgehoben, in allen übrigen Punkten aber auf solange, als der Mannsstamm der fürstlichen und gräflichen Häuser blüht, aufrecht erhalten.

Artikel 42.

Diejenigen Fälle, über welche das gegenwärtige Hausgesetz keine Bestimmung trifft, sollen nach dem gemeinen deutschen Rechte beurtheilt werden.

Nachdem Wir in Gemäßheit des Artikels 14 der deutschen Bundesacte, sowie nach königlich bayerischen, großherzoglich badischen und großherzoglich hessischen Landesgesetzen und Verordnungen dieses erneuerte Haus-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gesetz erlassen und den höchsten Staatsregierungen von Bayern, Baden und Hessen vorgelegt und gebeten haben, dasselbe durch die betreffenden obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bringen zu lassen, so erwarten Wir, daß von Unseren Nachkommen die gute Absicht, die Erhaltung und Vermehrung des Familienansehens und des Wohlstandes Unseres Hauses auf die spätesten Zeiten zu begründen, erkannt und diese Verfügung ebenso wie von Uns selbst auch von allen Unseren Erben und Nachkommen immerwährend als ein unverbrüchliches Haus- und Familien-Statut angesehen und demselben in jeder Hinsicht genau Folge geleistet werde.

Urkundlich dessen haben Wir dieses Statut eigenhändig unterzeichnet, mit Unserem größeren fürstlichen Insiegel versehen und in Unserem Archive hinterlegen lassen.

So geschehen Amorbach, am 29. Juni 1867.

Hierauf folgen die unter verschiedenen Daten beigesetzten Unterschriften, beziehungsweise Zustimmungserklärungen des Hauptes des fürstlichen Hauses, der Häupter der gräflichen Familien, der Agnaten oder deren Vertreter, sowie die von den Amtsgerichten Mosbach und Buchen bezüglich der Minderjährigen ertheilten obervormundschaftlichen Genehmigungen. Seitens des Amtsgerichtes Mosbach ist die letztere unter „Wahrung der vormundschaftlichen Rechte der zuständigen Staatsbehörden nach Maßgabe des Gesetzes und der landesherrlichen Declarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen vom 30. Juli 1840 §. 22 und der gräflichen Standesherrschaften Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau vom 2. März 1826 §. 22" ertheilt worden.

B.

Familienvertrag der Grafen von Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau

vom 20. März 1837, zugleich den Nachtrag vom 6. April 1855 enthaltend.

(Die durch den unter C. veröffentlichten Vertrag aufgehobenen Bestimmungen, Artikel I., III., V., XV., XVI., der letzte Satz des Artikels XVII. und der letzte Absatz des Artikel XVIII., sowie Artikel XXVII., XXVIII. und XXIX. sind nicht abgedruckt.)

Wir Karl, Graf zu Leiningen-Billigheim, und Wir August Clemens, Graf zu Leiningen-Neudenau, urkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen:

Da der Lauf der Zeit und die wichtigen Veränderungen in den staatsrechtlichen Verhältnissen Unserer gräflichen Häuser eine angemessene Erneuerung Unserer Familienverträge nothwendig machen, so haben Wir, nachdem die über den Bestand und Umfang des, in Unseren gräflichen Häusern eingeführten Primogeniturrechts erhobenen Anstände durch die unter dem 29. April 1831 zu Karlsruhe abgeschlossene Präli-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

minar-Uebereinkunft ausgeglichen worden sind, für zweckmäßig erachtet, von der Uns durch den Artikel 14 der deutschen Bundesacte zugesicherten Befugniß, über Unsere Familienverhältnisse und Besitzungen verbindliche Verfügungen zu treffen, Gebrauch zu machen und auf den Grund der bestehenden, durch eben diese Acte aufrecht erhaltenen alten Verträge Unseres Hauses, welche zu ewigen Tagen und so lange der Mannesstamm des gräflichen und fürstlichen Hauses zu Leiningen blüht, bei Kräften bleiben sollen, namentlich:

1. der unter kaiserlicher und des Reichs-Kammergerichts Bestätigung geschlossenen Erbvergleiche:
   a. der Gebrüder Hanns Philipp und Emich, Grafen zu Leiningen und Dachsburg, d. d. Hartenburg nach Johannis Baptistä 1560;
   b. der Grafen Emich des älteren und Emich des jüngeren vom Jahr 1583;
   c. der Grafen Emich des jüngeren und Emich des älteren d. d. Dürkheim den 15. März 1600;
2. der unter kaiserlicher Bestätigung vom 26. Mai 1614 in dem gräflichen Hause Leiningen-Falkenburg und Dachsburg errichteten Primogeniturordnung der Grafen Johann Ludwig und Philipp Georg, d. d. 20. Dezember 1613;
3. des Theilungsvertrags zwischen dem Fürsten Karl Friedrich Wilhelm zu Leiningen und den Grafen Wilhelm zu Leiningen-Guntersblum und Wenzel zu Leiningen-Heidesheim, d. d. Dürkheim den 17. Januar 1787 und endlich
4. der unterm 24. Juni 1829 zu Mosbach zwischen dem jetzigen Herrn Fürsten zu Leiningen und Uns zu Stande gekommenen Vereinbarung, unter dem agnatischen Beitritt Unseres Herrn Vetters, des Fürsten Emich Karl zu Leiningen, ein besonderes Hausgesetz für Uns, Unsere gräflichen Häuser und deren Besitzungen zu errichten, dessen Hauptzweck dahin geht, das Wohl Unserer gräflichen Häuser zu befördern, insbesondere das Stammgut zu erhalten und zu verbessern, und allen künftigen Irrungen möglichst vorzubeugen.

Zu diesem Zweck haben Wir folgende nähere Bestimmungen festgesetzt:

Artikel II.

Das gesammte Stammvermögen der gräflichen Häuser soll nach dem Zustande des 1. Januar 1831 in ein genaues Verzeichniß gebracht, demselben ein Repertorium sämmtlicher Acten und Archivstücke beigefügt, dieses Verzeichniß, welches das Grundbuch der beiden Grafschaften bildet, auf dieselbe Weise wie das gegenwärtige Hausgesetz selbst beurkundet, und sofort jeder Originalausfertigung des Hausgesetzes angehängt werden.

Stirbt der Besitzer des Stammguts, so wächst Alles, was an neu erworbenen Liegenschaften und nutzbaren Rechten, Activkapitalien und fahrender Habe sich in dessen Verlassenschaft befindet und aus Stammgutsmitteln oder aus deren Surrogaten erworben wurde, nebst den nach den hausgesetzlichen Vorschriften darauf ruhenden Schulden und Lasten dem Stammgute zu.

Zu diesem Zuwachse gehören auch alle jene Verbesserungen, welche der Stammgutsbesitzer zur Erreichung eines höheren Ertrags und höherer Annehmlichkeit des Stammguts vorgenommen hat.

Eine Erbschaftsantretung in das gemeine Erbe seines Vorfahrers darf von Seiten des Stammgutsnachfolgers nur unter der Vorsicht des Erbverzeichnisses geschehen. Ergibt sich aus demselben, daß Schulden und Lasten des gemeinen Erbes dessen Werth übersteigen, so muß der Stammerbe die gemeine Erbschaft seines Vorfahrers ausschlagen, oder zu deren Annahme die Zustimmung der Agnaten einholen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der jeweilige Zuwachs des Stammguts ist in dem Grundbuche nachzutragen und von dem Stammerben zu beurkunden. Jedem Agnaten ist zu jeder Zeit die Einsicht des Grundbuchs gestattet.

Artikel IV.

Der Stammgutsbesitzer ist verpflichtet, das Stammgut in seiner vollen Substanz zu erhalten und seinem Nachfolger mit allen Zugehörden ohne Schmälerung zu hinterlassen, auch alle Lasten zu tragen; dagegen steht ihm der Genuß aller natürlichen und bürgerlichen Früchte des Stammguts, sowie dessen Verwaltung zu, welcher er als redlicher Hausvater vorzustehen hat.

Er ist berechtigt, nach Gutdünken Mittel zur Erzielung und Vermehrung der Früchte anzuwenden, sofern dadurch keine Schmälerung der Substanz oder ihres Werthes bewirkt wird, und darf für seine Lebzeiten über alle Revenüen sowohl zu seinen, als zu Gunsten Anderer verfügen.

Eine seine Lebensdauer überschreitende Verfügung oder Belastung der Stammgüter ist aber nur dann giltig und für den Nachfolger verbindlich, wenn sie die Zustimmung der Artikel III. benannten Agnaten erhalten hat.

Artikel VI.

Das Stammgut ist unveräußerlich.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur mit Zustimmung der Agnaten statt bei solchen Veräußerungen und Vertauschungen, woraus für das Stammgut ein erweislicher Vortheil entspringt.

In jedem Falle einer Veräußerung hat der Stammgutsbesitzer den Agnaten eine motivirte Darstellung des wahren Sachverhältnisses und des Zweckes der Veräußerung vorzulegen, welche die Nachweisung enthalten muß:

a. daß der erlangte Kaufpreis oder Gegenwerth den veräußerten Ertrag, nach Abzug der Verwaltungskosten, wenigstens im fünfundzwanzigfachen Betrage ersetzt, oder
b. zur Erlangung einer ebenso einträglichen, oder in administrativer Hinsicht vortheilhafteren Erwerbung verwendet werden soll.

Bei Vertauschungen ist nachzuweisen, daß das eingetauschte Gut dem vertauschten an Werth und Ertrag entweder an sich, oder in Verbindung mit dem erhaltenen Aufgelde gleich kommt, und daß zugleich ein Vortheil der Administration erreicht wird.

Artikel VII.

Zu allen Hauptveränderungen, d. i. solchen, wodurch die Gestalt oder Benutzungsweise des Stammguts geändert wird, namentlich bei Waldausstockungen, nicht minder zu Verzichten auf Ehren- oder sonstige Rechte, überhaupt zu Verträgen, wodurch das Stammgut auf irgend eine Weise verbindlich gemacht werden soll, ist die Zustimmung der Agnaten erforderlich.

Es ist dabei das ähnliche Verfahren zu beobachten, welches Artikel VI. für Verkäufe und Vertauschungen vorgeschrieben wird.

Artikel VIII.

Ergibt sich durch ein unabwendbares Ereigniß eine Verminderung des Stammguts, so ist den Agnaten

ein Plan zur Zustimmung vorzulegen, nach welchem der Wiederersatz aus den Revenüen, von dem Fideicommißbesitzer oder seinen Nachfolgern in bestimmten Fristen geleistet werden muß.

Artikel IX.

Unter der Benennung „Fideicommißcasse" soll sowohl für die Grafschaft Leiningen-Billigheim als für Leiningen-Neudenau eine eigene, von der gewöhnlichen Verrechnung ganz getrennte Cassa gebildet werden.

In diese fließen und sind einzulegen:

1. alle vorhandenen Fideicommißcapitalien an baarem Gelde, Staatspapieren und sonstigen Schuldverschreibungen;

2. die Entschädigung für aufgehobene, oder der Erlös aus dem Abkaufe respective der Ablösung gesetzlich ablösbarer Renten, Gefälle oder sonstigen Rechte;

3. der Erlös aus mit agnatischem Consens veräußerten Stammgutstheilen.

Alle solche Gelder müssen, sobald es mit Vortheil geschehen kann, wieder zur Erwerbung von Liegenschaften, oder liegenschaftlichen nutzbaren Rechten verwendet werden. Kein Stammgutsbesitzer darf Gelder aus der Fideicommißcasse zu irgend einem Zwecke verwenden, ohne zuvor die Zustimmung der Agnaten eingeholt zu haben.

Ueber die Fideicommißcasse ist jedes Jahr Rechnung abzulegen und ein Duplicat dieser Rechnung der allgemeinen Currentcasserechnung beizufügen.

Artikel X.

Sämmtliche am 1. Januar 1831 vorhandene und agnatisch consentirte Stammschulden sind in ein besonderes Verzeichniß zu bringen, welches dem in Artikel II. erwähnten Grundbuche beizulegen ist.

Die successive Abtragung dieser Schulden liegt dem jeweiligen Stammgutsbesitzer in der Art ob, daß er dieselben aus den Revenüen, welche nach Abzug der auf dem Stammgut haftenden Lasten, Sustentationen und Administrationskosten erübrigt werden, nach und nach zu tilgen hat.

Artikel XI.

Durch neue Schulden und Capitalaufnahmen kann das Stammgut nur dann belastet werden, wenn solche

1. zur Einlösung oder Abtragung einer schon bestehenden gleich großen Stammschuld — ferner

2. wenn sie zum Ankauf einer Liegenschaft oder eines nutzbaren liegenschaftlichen Rechts für das Stammgut, oder zu einer erweislichen sonstigen Verbesserung des Stammguts, oder endlich zur Verminderung der Lasten desselben verwendet werden;

3. wenn sie zu Bestreitung einer, dem Stammvermögen durch richterlichen Spruch, durch höhere Gewalt oder durch sonstige unabwendbare Ereignisse auferlegten Last dienen, wozu die laufenden Revenüen nicht hinreichen;

4. wenn die Capitalaufnahme zur hausgesetzlichen Ausstattung der Töchter des Hauses geschieht.

Um in allen diesen Fällen das Stammgut durch die Capitalaufnahme giltig zu belasten, ist nach der Vorschrift des Artikels VII. agnatischer Consens nothwendig, ohne welchen die Schuld als Stammschuld nicht zu achten und für den Nachfolger im Stammgute unverbindlich ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel XII.

Der jeweilige Stammgutsbesitzer hat, wenn er eine Stammschuld contrahiren will, bei den Agnaten einen motivirten Antrag zu stellen, darin den Zweck der Capitalaufnahme anzuzeigen, deren Nützlichkeit oder Nothwendigkeit mit Belegen nachzuweisen, und zugleich einen Schuldentilgungsplan vorzulegen, vermöge dessen neben der Zinsentrichtung auch die Rückzahlung des Kapitals, binnen einer der Größe der zu contrahirenden Schuld und jeweils disponibeln Tilgungsmittel angemessenen Zeitfrist, aus den Revenüenüberschüssen, welche zu diesem Zwecke nach einem zwanzigjährigen Nettoertragsdurchschnitt zu berechnen sind, von dem Stammgutsbesitzer und seinen Nachfolgern zu bewirken ist.

Artikel XIII.

Das gräfliche Schuldenwesen wird von der allgemeinen Currentrechnung getrennt und nach dem Schuldentilgungsplan besonders verwaltet.

Die zur planmäßigen Schuldenabtragung nöthigen Zahlungsmittel sind jedes Jahr aus der Currentcasse zu überweisen und zu bezahlen.

Der Verrechner ist für die richtige Einhaltung zu verbinden.

Es soll ein Schuldbuch angelegt werden, in welches alle schon vorhandenen und alle später contrahirt werdenden Stammschulden, mit Bemerkung des Grundes ihrer Entstehung, ihrer Rechtfertigung, der dafür eingesetzten Unterpfänder und der sonstigen Nebenbestimmungen, sowie des Tilgungsplans, speziell einzutragen sind.

Die durch Abtragung oder neue Aufnahme von Capitalien sich ergebenden Aenderungen sind genau nachzutragen, jährlich ist der Rechnungsabschluß zu ziehen und den Agnaten anzuzeigen.

Die nach dem Tilgungsplane eingelösten Schuldurkunden sind nicht blos zu cassiren, sondern im Archiv zu hinterlegen. Die Hinterlegung ist zu beurkunden.

Artikel XIV.

In allen Fällen, wo nach Bestimmung der vorhergehenden Artikel (Artikel III. bis XII.) der agnatische Consens erforderlich ist, wird der Antrag, sobald der Consens ertheilt ist, in Vollzug gesetzt und den Agnaten eine Anzeige von dem richtigen Vollzuge zugefertigt.

Artikel XVII.

Das gesammte Stammgut des gräflichen Hauses Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau ist, — mit Ausschließung aller weiblichen Familienglieder — erblich in dem Mannesstamme der gegenwärtigen Stammherren.

Die Succession geschieht nach dem Rechte der Erstgeburt in jeder Linie und nach der agnatischen Linealerbfolge, so daß immer der Erstgeborene und seine rechtmäßigen männlichen Abkömmlinge, so lange deren vorhanden sind, die Nachgeborenen ausschließen.

Artikel XVIII.

Nach Erlöschung des Mannsstammes einer oder der andern durch die Präliminarübereinkunft de dato Karlsruhe den 29. April 1831 anerkannten Linien, succedirt, nach dem Rechte der Erstgeburt, die überlebende

Linie in die gesammte gräfliche Verlassenschaft der erloschenen; die bisher bestandene Abtheilung ist dann aufgelöst.

Eine neue Abtheilung oder Trennung soll nie mehr stattfinden; die Nachfolge in dem alsdann wieder vereinigten Stammgute geht, mit beständiger Festhaltung des Erstgeburtsrechts, in dem Mannsstamme des gräflichen Hauses fort.

Artikel XIX.

Sollte der Mannsstamm des fürstlichen Hauses Leiningen erlöschen und sodann — Kraft des bestehenden Familienfideicommißverbandes, in Gemäßheit der gemeinsamen Hausverträge, der Mosbacher Vereinbarung und der oben angeführten Karlsruher Präliminarübereinkunft, — die Nachfolge des gräflichen Hauses Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau in dem fürstlichen Stammgute eintreten, so hat die gräflich Leiningen-Billigheimer Linie, als die ältere, in alle hiernach angefallene Besitzungen, nach dem Erstgeburtsrecht, allein zu succediren, die gräflich Leiningen-Neudenau'sche Linie aber blos ein Drittel des jährlichen reinen Revenüenertrags dieses Anfalls anzusprechen.

Artikel XX.

Nach gänzlichem Erlöschen des Mannsstammes in der gräflichen sowohl, als in der fürstlichen Linie des Hauses Leiningen, geht die Nachfolge in dem Gesammtstammgute der gräflichen Linie in eben der Ordnung, welche für den Mannsstamm festgesetzt ist, an die weibliche Nachkommenschaft des letzten Stammgutsbesitzers aus der gräflichen Linie zurück, so daß die zur Zeit des Absterbens des letzten Besitzers lebende Tochter oder der Abkömmlinge, ohne Unterschied des Geschlechts, gleich als wären sie Söhne aus dem ursprünglichen Mannsstamme, nach dem Erstgeburtsrecht und der Linealerbfolgeordnung zur Stammfolge gerufen werden. Sind keine Abkömmmlinge des letzten Besitzers vorhanden, so fällt die Erbfolge an die weiblichen Nachkommen des nächsten väterlichen Ascendenten des letzten Stammherrn der gräflichen Linie und so weiter aufwärts, jedoch mit der Rücksicht, daß unter deren Abkömmlingen, ohne daß es auf die Nähe des Grades der Verwandtschaft oder auf das Geschlecht ankommt, die Erstgeburt den Vorzug haben soll.

Ist jedoch auf diese Weise die Succession in den weiblichen Stamm gekommen, so tritt bei den Abkömmlingen der Stammfolgerin, sobald männliche Nachkommenschaft vorhanden sein wird, der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen, wieder ein.

Wenn endlich auch der weibliche Stamm des gräflichen Hauses erloschen sein wird, so fällt die Erbfolge an die Töchter des agnatischen fürstlichen Hauses Leiningen.

In allen Fällen, wo die Nachfolge auf den weiblichen Stamm übergeht, ist der Gemahl der neuen Stammgutsbesitzerin verbunden, den Namen und das Wappen des Hauses Leiningen anzunehmen, oder doch dem Seinigen beizufügen.

Artikel XXI.

Die nachgeborenen Söhne eines verstorbenen Stammgutsbesitzers sind auf Kosten des Nachfolgers im Stammgute, zu erziehen und ihm liegt die Sorge für ihre standesmäßige Erziehung ob. Nach erlangter Volljährigkeit erhalten sie eine Apanage aus den laufenden Revenüen des Stammguts. Es hängt von

dem Ermessen des Stammherrn ab, die Apanage seiner nachgeborenen Söhne festzusetzen; hat er sie nicht festgesetzt, so wird, wenn zwei oder mehrere Söhne zu apanagiren sind, dasjenige, was von dem Drittheil der reinen Revenüen, nach Abzug der Sustentation der Töchter und des Wittums, übrig bleibt, gleichheitlich unter sie vertheilt und so die Apanage eines jeden bestimmt; ist nur ein nachgeborener Sohn vorhanden, so kann der Stammherr dessen Apanage auf die Hälfte dieses Betrages setzen, Alles vorbehaltlich dessen, was unten im Artikel XXV. darüber bestimmt ist.

Die Apanage ist beschränkt auf die Person und die Lebensdauer des Apanagirten.

Artikel XXII.

Töchter des Stammherrn erhalten, so lange sie noch unvermählt sind, von dem väterlichen Familienhaupte eine, ihrem Betrage nach von dessen Ermessen abhängende Sustentation. Nach Ableben des Vaters ist der Nachfolger verbunden, jeder großjährigen Tochter, außer einer anständig hergestellten Wohnung im väterlichen Hause, tägliche Kost, Holz, Licht und Aufwartung, oder statt dessen 300 fl. nebst weiteren 250 fl. Sustentationsgehalt, zu geben.

Das Heirathsgut der gräflichen Töchter wird neben einer anständigen, dem Ermessen des Familienhauptes überlassenen Ausstattung, welche jedoch 2,000 fl. nicht übersteigen darf, für den Fall einer gesetzmäßigen, mit Bewilligung des Familienhauptes eingegangenen, Vermählung auf 5,000 fl. für jede festgesetzt; dem Stammherrn ist jedoch gestattet, das Heirathsgut auf 10,000 fl. zu erhöhen, wenn nur eine Tochter vorhanden ist.

Vor dem Vollzuge der Vermählung und ehe die priesterliche Einsegnung erfolgt, hat jede Tochter, vermöge besonderer, im gräflichen Haus-Archiv niederzulegenden, Urkunde, den im gräflichen Hause herkömmlichen Verzicht zu leisten.

Artikel XXIII.

Als Wittum sollen der Wittwe des gräflichen Stammherrn, neben einem anständigen Sitz, 1,000 fl. und falls sie den Sitz nicht nimmt, weitere 300 fl. ausbezahlt werden.

Durch keinen Ehevertrag kann das Stammgut für einen Wittwen-Gehalt höher, als bis zur Summe von 1,300 fl. einschließlich der Wohnung, auf eine für den Stammfolger verbindliche Weise und selbst dieses nur unter dem Vorbehalt des Artikel XXV., verpflichtet werden.

Artikel XXIV.

Wittum und Abfertigung der von der Erbfolge ausgeschlossenen Söhne und Töchter haften auf dem Stammgute als eine für jeden Besitzer verbindliche Last.

Artikel XXV.

Der Betrag sämmtlicher Apanagen, Sustentationen und Wittwengehalte darf den dritten Theil des reinen Ertrags sämmtlicher Revenüen, d. h. des nach Abzug der Administrationskosten und der von dem Vorfahrer auf den jeweiligen Stammherrn übergehenden consentirten Stammschulden sich ergebenden Ertrags, nicht übersteigen. Sobald dieser Fall eintritt, ist der Stammherr befugt, eine Reduction dieser Lasten in folgender Weise vorzunehmen:

1. Werden die Apanagen der nachgeborenen Söhne und zwar, wenn sie ungleich sind, nach geometrischem Verhältnisse, so weit reducirt, als nöthig ist, damit dem Stammherrn zwei Drittel der reinen Revenüen des Stammguts frei bleiben. Würde jedoch durch diese Reduction eine Apanage unter die Summe von jährlichen 550 fl. herabgebracht werden, oder ist sie ursprünglich nicht höher bestimmt worden, so ist sie einer weiteren Reduction nicht mehr unterworfen, bis alle Apanagen auf diesen Betrag reducirt sind.

2. Ergibt sich nach einer solchen Reduction der Apanagen, daß dennoch die Summe der Apanagen, Sustentationen und Wittwengehalte den Drittheil des reinen Revenüen-Ertrags des Stammguts übersteigen, so werden sämmtliche Apanagen, Sustentationen und Wittwengehalte nach geometrischem Verhältnisse so weit reducirt, als nöthig ist, damit dem Stammherrn zwei Drittel der Netto-Revenüen frei bleiben.

3. Die durch Todesfälle erledigten Apanagen werden zu Aufbesserung der reducirten Apanagen, Sustentationen und Wittwengehalte so lange verwendet, bis diese wieder auf ihren ursprünglichen Betrag gebracht sind.

Artikel XXVI.

Die Volljährigkeit der gräflichen Familienglieder tritt mit dem vollendeten 21. Lebensjahre ein.

Nachdem Wir in Gemäßheit des Artikel 14 der deutschen Bundes-Acte dieses erneuerte Hausgesetz zum Zwecke seiner gesetzmäßigen Bekräftigung der höchsten Staatsregierung vorgelegt und gebeten haben, dasselbe durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bringen zu lassen, als erwarten Wir, daß von Unsern Nachkommen die gute Absicht: die Erhaltung und Vermehrung des Familienansehens und des Wohlstandes Unseres Hauses auf die spätesten Zeiten zu begründen — erkannt und daß diese Verfügung ebenso, wie von Uns selbst, auch von allen Unsern Erben und Nachkommen immerwährend als ein unverbrüchliches Haus- und Familien-Statut angesehen und demselben in jeder Hinsicht genaue Folge geleistet werde.

Urkundlich dessen haben Wir dieses Statut eigenhändig unterzeichnet, mit Unsern gräflichen Siegeln versehen, und dasselbe in Unsern gräflichen Archiven sowohl, als auch bei der höchsten Gerichtsstelle des Großherzogthums hinterlegen lassen.

So geschehen, Billigheim und Neudenau den 20. März 1837.

Hierauf folgen die unter verschiedenen Daten beigesetzten Unterschriften, beziehungsweise Zustimmungserklärungen der Häupter der gräflichen Häuser und des Hauptes des fürstlichen Hauses, sowie der Agnaten aus den gräflichen Häusern und des Vertreters der zu den letzteren gehörigen Minderjährigen. Die am 15. Dezember 1856 beigesetzte Erklärung Seiner Durchlaucht des Fürsten Ernst zu Leiningen lautet:

„Wir —“ ꝛc. „urkunden nach dem am 13. v. M. erfolgten Ableben Unseres Herrn Vaters, des Fürsten Emich Karl zu Leiningen Durchlaucht, als dermaliges Haupt des fürstlichen Hauses Leiningen für Uns, Unsere Erben und Nachfolger: Nachdem Unsere Herrn Vettern, die Grafen Karl zu

Leiningen-Billigheim und August Clemens zu Leiningen-Neudenau, Erlaucht, sich veranlaßt gesehen, das Familiengesetz vom 20. März 1837 für Ihre gräflichen Linien des Hauses Leiningen neu zu redigiren, und nachdem Wir gegen die neue Redaction ein Bedenken nicht gefunden haben, so erklären Wir auf Ersuchen Unserer Herrn Vettern Unsere agnatische Zustimmung zu diesem neuen Statute, jedoch ohne den für Unser fürstliches Haus geltenden Specialstatuten zu derogiren, und ohne jene Verträge, welche Unsere Herrn Vettern mit der Großherzoglich Badischen Regierung wegen Regulirung Ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse einseitig abgeschlossen haben, für Uns und Unser fürstliches Haus als verbindend anzuerkennen." —

C.
Nachtrag
vom 29. Juni 1867 zu dem unter B. abgedruckten Familienvertrage.

Wir Karl Theodor August Polykarp, Graf zu Leiningen-Billigheim,
und
Wir Karl Theodor Ernst, Graf zu Leiningen-Neudenau,
urkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen:

Nachdem im Artikel 5 der zwischen Seiner Durchlaucht dem Fürsten Ernst zu Leiningen und Uns unter dem 10. August 1860 zu Mannheim abgeschlossenen Uebereinkunft Seine Durchlaucht der Fürst zu Leiningen erklärt hat, die zwischen dem fürstlichen Hause und beiden gräflichen Häusern Leiningen in Ansehung der gegenseitigen Rechte nnd Verbindlichkeiten bestehenden Differenzen durch Vereinbarung eines neuen fürstlich Leiningischen Hausgesetzes ausgleichen zu wollen, und dagegen Wir Seiner Durchlaucht dem Fürsten die Zusicherung ertheilt haben, Unsere Special-Hausgesetze, insoweit es etwa nöthig, in Vereinbarung mit dem fürstlich Leiningischen Hause ebenfalls einer Revision zu unterwerfen, und nachdem Seine Durchlaucht der Fürst nicht nur jenem Versprechen durch die heute den 29. dieses Monats erfolgte Vereinbarung eines neuen fürstlich Leiningischen Hausgesetzes nachgekommen ist, sondern auch mit Uns unter dem heutigen Tage das im Artikel 9 der Primogenitur-Ordnung des Grafen Friedrich Magnus zu Leiningen vom 26. Februar 1725 vorgesehene pactum reciprocum errichtet hat, haben Wir in Vereinbarung mit dem fürstlich Leiningischen Hause Unser Hausgesetz vom 20. März 1837 ebenfalls einer Revision unterzogen und die Ergebnisse derselben in gegenwärtige Urkunde gebracht, welche als Nachtrag zu jenem Hausgesetze gelten soll.

Demnach verordnen Wir, indem Wir, von der Uns nach Artikel 14 der deutschen Bundesacte, sowie nach den Landesgesetzen zustehenden Befugniß, über Unsere Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, Gebrauch machen, unter Beitritt Unseres Herrn Vetters, des Fürsten zu Leiningen, und unter Zustimmung Unserer Herren Agnaten, was folgt:

§. 1.

Die im Eingange Unseres Hausgesetzes vom 20. März 1837 aufgeführten früheren Verträge und

Hausgesetze, zu welchen noch der am 10. August 1860 zu Mannheim zwischen dem Fürsten Ernst zu Leiningen und den Grafen Karl zu Leiningen-Billigheim und August zu Leiningen-Neudenau abgeschlossene Vertrag hinzukommt, werden, insoweit sie mit dem Inhalte Unseres Hausgesetzes vom 20. März 1837 und gegenwärtigem Nachtrage nicht im Einklange stehen, aufgehoben, in allen übrigen Punkten aber, insolange der Mannesstamm der fürstlichen und gräflichen Häuser blüht, aufrecht erhalten.

§. 2.

Es erhält der Artikel I. Unseres Hausgesetzes vom 20. März 1837 folgende Fassung:

„Die gräflich Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenauische Standesherrschaft, sowie überhaupt das gräfliche Hausvermögen, ist Stammgut der gräflichen Häuser Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau und des fürstlichen Hauses Leiningen; es gehören hiezu alle und jede standesherrlichen Domänen, woran den Grafen zu Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau ein volles oder ein getheiltes Eigenthumsrecht zusteht, an Gebäuden, an Grundstücken jeder Art, an Wassern, Grundzinsen, Gülten und andern nutzbaren Gerechtsamen, Zehenden, Jagden, Fischereien und sonst an standes- oder gutsherrlichen Rechten, endlich auch Activ- und agnatisch consentirte Passiv-Capitalien, und sämmtliche fahrende Habe, wie solches alles, nach Bestimmung der älteren Verträge am 1. Januar 1831 rechtlich und factisch einen Bestandtheil des Stammguts ausgemacht hat, oder nach den Vorschriften des nachfolgenden Artikels II. künftig demselben zuwachsen wird."

§. 3.

Artikel III. Unseres Hausgesetzes vom 20. März 1837 wird aufgehoben.

§. 4.

Artikel V. Unseres Hausgesetzes vom 20. März 1837 wird aufgehoben und an seine Stelle gesetzt:

„Jede neue Erwerbung aus Stammgutsmitteln bedarf der Zustimmung der Agnaten (vergl. §. 6)."

§ 5.

Der jeweilige Inhaber des Stammguts ist berechtigt, dasselbe nach seinem Ermessen zu verwalten und zu nutznießen, gleichzeitig aber auch verpflichtet, dessen Substanz zu erhalten und jede Verminderung derselben zu vermeiden. Es sind insbesondere die Forste nachhaltig zu bewirthschaften und die Gebäude mit ihren Inventarien in gutem Stande zu erhalten.

Alle auf dem Stammgut haftenden Lasten, Steuern und sonstige Abgaben, ebenso die Kosten etwaiger Processe, desgleichen der gesammte Verwaltungsaufwand sind aus dem Ertrage des Stammguts zu bestreiten. Der jeweilige Stammgutsinhaber soll sich auch die Verbesserung des Stammguts, insbesondere des dazu gehörigen Grundbesitzes angelegen sein lassen. Der Aufwand für dergleichen Meliorationen fällt in der Regel den Revenüen des Stammgutes zur Last. Doch können ausnahmsweise die Kosten für Meliorationen, wenn auf motivirten Antrag je nach der Höhe des Aufwands (vergl. §. 6) die Agnaten ihre Einwilligung dazu erklären, ganz oder theilweise aus der Stammgutscasse entnommen werden. Geschieht dies, so ist der aus der Stammgutscasse entnommene Betrag durch Zahlung einer jährlichen Rente aus den Revenüen an dieselbe zurück zu erstatten. Die Größe der jährlichen Restitutionsrente wird gefunden, wenn man die zu

ersetzende Summe mit der Zahl der dem Ersatz gewidmeten Jahre theilt. In der Regel soll die Restitutionsperiode eine hundertjährige sein; kürzere Perioden sind nur bei solchen Meliorationen festzusetzen, deren Werth für das Stammgut sich voraussichtlich in kürzerer Zeit wieder verlieren wird. Das Erforderniß der agnatischen Einwilligung erstreckt sich in letzterem Falle auch auf die Feststellung der Restitutionsperiode.

Einen Ersatz für Meliorationen haben die Privaterben eines Stammgutsinhabers von dem Stammgutsnachfolger in keinem Falle zu beanspruchen.

§. 6.

Zu der Ertheilung oder Versagung der agnatischen Einwilligung zu einer Erwerbung, Veräußerung oder Melioration, zu welcher der Aufwand aus der Stammgutscasse entnommen werden soll, ist der nächstberechtigte Agnat aus dem betreffenden Hause in Gemeinschaft mit den Häuptern des andern gräflichen Hauses und des fürstlichen Hauses für alle noch weiteren Agnaten ermächtigt.

Wenn jedoch das Object den Werth von zweihundert Gulden nicht übersteigt, so genügt die Einwilligung des nächstberechtigten Agnaten aus dem betreffenden gräflichen Hause oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, das Haupt der andern gräflichen Linie oder, wenn diese im Mannsstamme ausgestorben sein sollte, des fürstlichen Hauses. Ist einer der hier bezeichneten Agnaten minderjährig, so wird er durch seinen Vormund vertreten.

In den Fällen, in welchen der Consens der Agnaten hausgesetzlich erforderlich ist, darf derselbe ohne triftige Gründe nicht verweigert werden.

Wird der Consens verweigert und glaubt der Stammgutsinhaber, daß dies ohne triftigen Grund geschehe, so soll diese Differenz, falls sie sich nicht durch gütliche Verhandlungen beilegen läßt, durch ein Schiedsgericht entschieden und, wenn diese Entscheidung zu Gunsten des Stammgutsinhabers erfolgt, der Consens als ertheilt angesehen werden.

Das Schiedsgericht wird aus drei unbetheiligten Schiedsrichtern gebildet, von welchen der Stammgutsinhaber den einen, die den Consens verweigernden Agnaten den zweiten und diese beiden Schiedsrichter den dritten wählen.

Auch in dem Falle, wenn ein um seinen Consens angegangener Agnat auf zwei ihm gehörig zugestellte Aufforderungen, zwischen welchen mindestens eine einmonatliche Frist liegen muß, binnen eines weiteren Monates weder sich erklärt, noch die einer definitiven Erklärung im Wege stehenden Hindernisse angezeigt hat, soll der Consens als ertheilt angesehen werden.

Der Artikel XVI. Unseres Hausgesetzes vom 20. März 1837 ist aufgehoben.

§. 7.

An Stelle des Artikels XV. Unseres Hausgesetzes vom 20. März 1837 treten folgende Bestimmungen:

„Die Agnaten sind berechtigt und verpflichtet, über die Erhaltung des gesammten Stammgutes in „seiner vollen Integrität zu wachen und gegen jede Verminderung einzuschreiten. Sie haben die Be„fugniß, hinsichtlich aller die Substanz des Stammgutes betreffenden Gegenstände selbst oder durch „Bevollmächtigte die Acten einzusehen und die nöthigen Aufklärungen und Nachweisungen zu verlangen, „welche ihnen, sie mögen der Nachfolge im Stammgute näher oder entfernter stehen, nicht verweigert

„werden dürfen. Dagegen liegt ihnen auch ob, alle Unternehmungen zu fördern, welche die Erhaltung „und Verbesserung des Stammgutes bezwecken.

„Minderjährige Agnaten werden durch Vormünder vertreten."

§. 8.

Der letzte Satz des Artikels XVII. Unseres Hausgesetzes vom 20. März 1837 wird aufgehoben und an seine Stelle die Bestimmung gesetzt:

„Zur Successionsfähigkeit in das gräfliche Stammgut wird Geburt aus einer gesetzmäßigen Ehe „erfordert."

§. 9.

An Stelle des letzten Absatzes im Artikel XVIII. Unseres Hausgesetzes vom 20. März 1837 tritt folgende Bestimmung:

„Nach gänzlichem Erlöschen des Mannsstammes beider gräflichen Linien fällt das gräfliche Ge„sammtstammgut an das fürstliche Haus Leiningen mit beständiger Beobachtung des Erstgeburts- und „Linealerbfolgerechts."

§. 10.

Der jeweilige Stammgutsinhaber ist, ausgenommen im Falle des §. 11, hausgesetzlicher Vormund aller minderjährigen, oder aus einem anderen Grunde der Bevormundung bedürftigen Mitglieder der gräflichen Speciallinie, es wäre denn, daß dieselben unter väterlicher Gewalt stehen, oder daß für sie zur Zeit der Succession des Stammgutsinhabers bereits ein anderer Vormund bestellt ist.

Er ist befugt, die Uebernahme einer solchen Vormundschaft ohne Angabe von Gründen abzulehnen und dem zu Bevormundenden einen anderen Vormund zu bestellen.

Tritt ein Widerstreit der Interessen des Stammgutsinhabers und eines von ihm bevormundeten Agnaten ein, und ein solcher soll als vorhanden angenommen werden, so oft es sich um Ertheilung oder Verweigerung des agnatischen Consenses zu einer Maaßregel des Stammgutsinhabers handelt, so ist dem Mündel für dieses Geschäft ein besonderer Vormund zu bestellen, dessen Bezeichnung einem aus den drei nächsten Agnaten beziehungsweise deren Vormündern zu bildenden Familienrathe zusteht. Dieser kann dem Mündel auch einen besonderen Vormund für Ertheilung agnatischer Consense überhaupt bestellen.

§. 11.

Ist der Stammgutsinhaber selbst wegen Minderjährigkeit oder aus andern Gründen eines Vormunds bedürftig, und ist ihm ein solcher nicht durch einen früheren Stammgutsinhaber bestellt worden, so steht die Ernennung einem Familienrathe zu, welcher mit Ausschluß des zunächst zur Succession berechtigten Agnaten aus den drei nächstfolgenden Agnaten beziehungsweise deren Vormündern zu bilden ist. Der Familienrath hat vor seiner Beschlußfassung den Beirath der Gemahlin des Stammgutsinhabers oder falls derselbe unverehelicht und seine Mutter noch am Leben ist, der Letzteren einzuholen.

Die Gemahlin und im andern Falle die Mutter des Stammgutsinhabers ist dessen hausgesetzliche Mitvormünderin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Verwaltung des Stammguts steht jedoch ausschließlich dem Vormunde zu. Dieser hat der Mitvormünderin und dem Familienrathe jährlich Rechnung abzulegen.

§. 12.

Die Artikel XXVII., XXVIII. und XXIX. Unseres Hausgesetzes vom 20. März 1837 sind aufgehoben.

Nachdem wir in Gemäßheit der deutschen Bundesacte und der Landesgesetze diesen Nachtrag zu Unserem Hausgesetze vom 20. März 1837 erlassen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog mit der Bitte vorgelegt haben, denselben durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung verkünden zu lassen, also erwarten Wir, daß Unsere Nachkommen die gute Absicht, die Erhaltung und Vermehrung des Familienansehens und des Wohlstandes Unseres Hauses auf die spätesten Zeiten zu begründen, erkannt und diese Verfügung ebenso wie von Uns selbst auch von allen Unseren Erben und Nachkommen immerwährend als ein unverbrüchliches Haus- und Familienstatut angesehen und demselben in jeder Hinsicht genaue Folge geleistet werde.

Urkundlich dessen haben Wir dieses Statut eigenhändig unterzeichnet, mit Unserem gräflichen Insiegel versehen, und in Unserem Archive hinterlegen lassen.

So geschehen Schloß Neuburg und Heidelberg den 29. Juni 1867.

Zur Anerkennung, daß der Inhalt des im Entwurf vorstehenden, in rechtsgiltiger Form noch auszufertigenden Hausgesetz-Nachtrags auf Vereinbarung zwischen den zu Mosbach versammelten Vertretern Seiner Durchlaucht des Fürsten Ernst zu Leinigen und der gräflichen Häuser Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau beruht, unterzeichnen.

Mosbach, den 29. Juni 1867.

Hierauf folgen die unter verschiedenen Daten beigesetzten Unterschriften, beziehungsweise Zustimmungserklärungen des Hauptes des fürstlichen Hauses, der Häupter der gräflichen Familien, der Agnaten oder deren Vertreter, sowie die von den Amtsgerichten Mosbach und Buchen bezüglich der Minderjährigen ertheilten obervormundschaftlichen Genehmigungen. Seitens des Amtsgerichtes Mosbach ist die letztere unter „Wahrung der vormundschaftlichen Rechte der zuständigen Staatsbehörden nach Maaßgabe des Gesetzes und der landesherrlichen Declarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen vom 30. Juli 1840, §. 22 und der gräflichen Standesherrschaften Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau vom 2. März 1826, §. 22" ertheilt worden.

D.

Mosbacher Vertrag

vom 29. Juni 1867.

Zwischen

1) Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Ernst Leopold Victor Karl August Joseph Emich zu Leiningen, vertreten durch den herzoglich Sachsen-Coburg'schen Justizrath Friedrich Forkel und den fürstlich Leiningen'schen Kammerassessor Alexander Fahlenberg, einer Seits, und

2) Seiner Erlaucht dem Herrn General Karl Theodor August Polycarp Graf zu Leiningen-Billigheim für Sich und die gräflich Leiningen-Billigheim'sche Linie, sowie Herrn Hofrath Dr. Heinrich Zöpfl aus Heidelberg als Gegenvormund der beiden minderjährigen Grafen Max und Emich zu Leiningen-Neudenau und in Vertretung der Frau Gräfin Marie von Leiningen-Neudenau als Vormünderin derselben, anderer Seits

ist heute nach längeren Besprechungen Nachstehendes verabredet und vereinbart worden.

§. 1.

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürst Ernst zu Leiningen zur Regelung der inneren Verhältnisse des fürstlichen Hauses sowie der Rechtsverhältnisse desselben zu den beiden gräflichen Linien Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau das in Abschrift sub I. beiliegende Hausgesetz beschlossen und die Herren Agnaten aus den gräflichen Linien um den agnatischen Consens zu diesem Hausgesetze angegangen hat, wird ihm dieser Consens von gräflicher Seite hiermit zugesichert.

§. 2.

Nachdem die Herrn Grafen zu Leiningen-Billigheim und zu Leiningen-Neudenau den in Abschrift sub II. beiliegenden Nachtrag zu dem agnatisch consentirten gräflichen Familienvertrage vom 20. März 1837 beschlossen und Seine Durchlaucht den Fürsten zu Leiningen um den agnatischen Consens zu diesem Hausgesetz-Nachtrage angegangen haben, wird Ihnen dieser Consens von fürstlicher Seite hiermit zugesichert.

§. 3.

Um etwaige Zweifel darüber auszuschließen, daß nach dem Aussterben des fürstlichen Mannsstammes mit dem fürstlichen Stammgute auch die dabei befindlichen neuen Erwerbungen (nova acquisita) auf den Mannesstamm der gräflichen Häuser und umgekehrt nach dem Aussterben des Mannesstammes in den beiden gräflichen Linien mit dem gräflichen Gesammtstammgute auch die dabei befindlichen neuen Erwerbungen auf den Mannsstamm des fürstlichen Hauses übergehen, wird diese bereits in den erwähnten Hausgesetzen und Familienverträgen enthaltene Bestimmung hiermit nochmals ausdrücklich wiederholt und anerkannt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und es sollen die fürstlichen und gräflichen Hausgesetze und Familienstatuten, soweit dieselben jetzt bestehen und Kraft und Giltigkeit haben oder noch später giltig erlassen werden, in dem bezeichneten die nova acquisita betreffenden Punkte als pacta reciproca in demjenigen Sinne betrachtet und behandelt werden, in welchem das kaiserlich bestätigte Statut des Grafen Friedrich Magnus zu Leiningen d. d. 26. Februar 1725 im neunten Abschnitte die Errichtung besonderer pacta reciproca in Ansehung der nicht e stipite communi herrührenden acquisita nachgelassen hat. Zu diesen pactis reciprocis gehört auf gräflicher Seite auch die unter kaiserlicher Bestätigung vom 26. Mai 1614 errichtete Primogenitur-Ordnung der Grafen Johann Ludwig und Philipp Georg zu Leiningen und Dachsburg d. d. Falkenburg den 20. September 1613, insoweit dieselbe nicht durch spätere hausgesetzliche Bestimmungen der gräflichen Linien abgeändert oder aufgehoben ist.

§. 4.

Seine Durchlaucht der Fürst übernimmt es, den Consens der Herren Agnaten aus der fürstlichen Linie, Seine Erlaucht der Graf Karl Theodor August Polycarp zu Leiningen-Billigheim und Herr Hofrath Dr. Zöpfl übernehmen es, den Consens der übrigen Herren Agnaten aus den beiden gräflichen Linien zu dem gegenwärtigen Vertrage beizubringen.

§. 5.

Die beiden Bevollmächtigten Seiner Durchlaucht des Fürsten behalten sich die Genehmigung ihres hohen Gewaltgebers, der Hofrath Dr. Zöpfl die obervormundschaftliche Genehmigung zu diesem Vertrage vor.

Gegeben Mosbach den 29. Juni 1867 in drei gleichlautenden Ausfertigungen als Urschriften, von denen eine Seiner Durchlaucht dem Fürsten, die andere Seiner Erlaucht dem Herrn Grafen Karl zu Leiningen-Billigheim und die dritte dem Herrn Grafen Karl zu Leiningen-Neudenau ausgehändigt worden ist.

Hierauf folgen die unter verschiedenen Daten beigesetzten Unterschriften, bezw. Zustimmungserklärungen des Hauptes des fürstlichen Hauses, der Häupter der gräflichen Familien, der Agnaten oder deren Vertreter, sowie die von den Amtsgerichten Mosbach und Buchen bezüglich der Minderjährigen ertheilten obervormundschaftlichen Genehmigungen.

E.

Vertrag

d. d. Mannheim den 10. August 1860.

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürst Ernst zu Leiningen den Herrn Agnaten des fürstlichen Hauses durch den fürstlichen Administrator die Anzeige hat machen lassen, daß die in der abschriftlich vorstehenden Vereinbarung, d. d. Waldleinigen den 8. December 1856 sub Nr. I. aufgestellten Bedingungen für die Aufhebung der agnatischen Administration des fürstlich Leiningen'schen Hausvermögens eingetreten, insbesondere

a. die von dem fürstlichen Stammgute zur Verzinsung und Tilgung der Anlehen von einer Million 400,000 fl. und von 150,000 fl. geleisteten Zuschüsse aus den Revenüen vollständig an die Stammgutscasse zurückgezahlt, auch
b. weitere Zuschüsse oder Vorschüsse der Stammgutscasse zur obligationsmäßigen Verzinsung und Tilgung jener Anlehen nach dem jetzigen Stande der Finanzen nicht mehr nöthig seien und daß
c. die an die Stammgutscasse zu leistende hundertjährige Restitutionsrente, welche auf jährlich zwölfhundert Gulden festgesetzt worden ist, in Zukunft regelmäßig aus den laufenden Revenüen bestritten werden könne,

nachdem hierauf die Herren Grafen zu Leiningen-Billigheim und Neudenau durch eine umfassende Untersuchung der fürstlich Leiningen'schen Finanzverhältnisse die Ueberzeugung gewonnen haben, daß ein Grund zum Fortbestand der bisherigen agnatischen Administration dermalen nach vollständiger Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahme und Ausgabe nicht mehr vorliegt,

so ist am heutigen Tage zwischen Seiner Durchlaucht dem Fürsten Ernst zu Leiningen einer Seits und

Seiner Durchlaucht dem Prinzen Eduard zu Leiningen,

Seiner Erlaucht dem Grafen Karl Theodor zu Leiningen-Billigheim,

Seiner Erlaucht dem Grafen Clemens August zu Leiningen-Neudenau anderer Seits

der nachstehende

Vertrag über die Aufhebung der agnatischen Administration der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen

verabredet und rechtsverbindlich abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Die seit dem Jahre 1850 bestehende agnatische Administration des fürstlich Leiningen'schen Hausvermögens hört mit dem 30. September 1860 auf und es tritt von da an Seine Durchlaucht der Fürst in die selbsteigene Verwaltung der Standesherrschaft, desgleichen in den vollen Genuß des fürstlichen Hausvermögens ein.

Artikel 2.

Seine Durchlaucht der Fürst ist bei der Verwaltung und Nutznießung des fürstlichen Hausvermögens an die bestehenden Hausverträge, insbesondere auch an die Mosbacher Convention vom 24. Juni 1829 gebunden. Die durch das fürstliche Schuldentilgungsstatut vom 18. Juli 1828 eingesetzte Schuldentilgungscasse-Curatel bleibt im vollen Umfange ihrer bisherigen Zuständigkeiten.

Artikel 3.

Es versteht sich von selbst, daß nach wie vor zu Veräußerungen einzelner Bestandtheile des fürstlichen Stammvermögens und ebenso zur Verwendung von Stammgutsgeldern auf Erwerbungen oder auf Meliorationen der agnatische Consens erforderlich ist.

Artikel 4.

Die in dem abschriftlich vorstehenden Vertrag sub III. erwähnten Restitutions-Capitalien belaufen sich nach genauer Prüfung und Feststellung auf die Gesammtsumme von Einer Million, dreimalhundert acht und sechzig Tausend, zweihundert ein und zwanzig Gulden 33 kr. In Betreff der allmäligen Rückzahlung dieses Betrages an die fürstliche Stammgutscasse ist das dem gegenwärtigen Vertrag unter dem Zeichen ⊙ angehängte Statut vereinbart worden, dessen verbindliche Kraft hiermit von allen Betheiligten ausdrücklich anerkannt wird. Auf den Wunsch der erlauchtesten Herren Grafen geben hiermit Ihre Durchlauchten der Fürst Ernst und der Prinz Eduard für das fürstliche Specialhaus die Erklärung ab, daß aus der Verwendung der betreffenden Capitalien in das Stammgutsvermögen und aus der Rückzahlung derselben in die Stammgutscasse von der fürstlichen Speciallinie zu keiner Zeit und namentlich nicht beim Erlöschen des fürstlichen Mannsstamms von den Cognaten der fürstlichen Speciallinie ein Ersatzanspruch gegen das Stammvermögen hergeleitet werden soll. Anderer Seits wollen die erlauchtesten Herren Grafen zu Leiningen-Billigheim und zu Leiningen-Neudenau für beide gräfliche Häuser in Berücksichtigung, daß die Mosbacher Convention §. 5 dem Stammgutsinhaber die Tilgung der Stammschulden nur bis zum Belauf von Einer Million Gulden auferlegt hat, welcher Betrag als sogenannte schwebende Schuld auf dem Stammgut haften bleiben soll, daß aber das fürstliche Anlehen von 1,400,000 fl. d. d. 1. Februar 1834 nach dem obligationsmäßigen Tilgungsplane bis zum Jahre 1899 vollständig und zwar aus dem Abwurf des fürstlichen Hausvermögens getilgt wird, hiermit anerkennen, daß dermaleinst diejenige Summe, um welche jene sogenannte schwebende Schuld, deren Betrag sich übrigens in Folge erlangter Entschädigungen von Baden und Bayern von einer Million auf siebenhundertfünfundachtzig Tausend Gulden mindert, unter der Herrschaft des fürstlichen Mannsstamms durch die obligationsmäßige Tilgung des Anlehens von 1,400,000 fl. aus dem Abwurf des Hausvermögens verringert wird, der fürstlichen Speciallinie aus der Substanz des fürstlichen Hausvermögens wieder zu ersetzen ist. Dieser Ersatz soll, wenn der Mannsstamm im fürstlichen Hause erlischt, und zwar an die erbberechtigten Cognaten des letzten Fürsten geleistet werden.

Artikel 5.

Seine Durchlaucht der Fürst wird sich bemühen, die zwischen dem fürstlichen Hause und den beiden gräflichen Häusern in Ansehung der gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten bis jetzt noch bestehenden

Differenzen durch Vereinbarung eines neuen fürstlich Leiningen'schen Hausgesetzes auszugleichen. Dagegen sichern die Herren Grafen zu Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu, ihre Specialhausgesetze, insoweit es etwa nöthig, in Vereinbarung mit dem fürstlich Leiningen'schen Hause ebenfalls einer Revision zu unterwerfen.

Artikel 6.

Der gegenwärtige Vertrag soll dem großherzoglich badischen Justizministerium zur Kenntnißnahme und höchsten Genehmigung vorgelegt werden.

Additional-Artikel zu Artikel 4.

Die Cognaten des fürstlichen Hauses haben eintretenden Falls die im Artikel 4 vorgesehene Zahlung mit vier Procent Zinsen vom Tage des Anfalls an in guten Werthpapieren nach dem Tagescours oder baar und zwar in angemessenen billigen Fristen zu erhalten.

Additional-Artikel zu Artikel 5.

Die Vorbehalte der beiderseitigen Contrahenten in der Mosbacher Convention vom 24. Juni 1829 bleiben aufrecht und die Regelung dieser Frage so lange im Ausstand, bis in dem bevorstehenden neu zu errichtenden Hausgesetze eine definitive Uebereinkunft getroffen sein wird.

Viersach ausgefertigt und jedem Contrahenten ein Exemplar zugestellt.

Mannheim, am 10. August 1860.

Hierauf folgen die unter verschiedenen Daten beigesetzten Unterschriften beziehungsweise Zustimmungserklärungen der Contrahenten.

F.

Auszug

aus der Primogeniturordnung des Grafen Friedrich Magnus zu Leiningen-Hartenburg vom 26. Februar 1725.

so viel aber

Neuntens das Weibliche Geschlecht betrifft, soll dasselbe wie es ohnedem in dem Gräflichen Haus von denen urältesten Zeiten her observantiae ist, von allem Successions-Recht eo ipso excludirt seyn; daferne aber die Männliche Descendenz dieser Linie, so der liebe Gott in Gnaden verhüten wolle! gegen alles Vermuthen gänzlichen erlöschen würde, alsdann denen hochgräflichen Agnatis zwar die a Stipite communi herrührende Leiningische Lehen- und Stamm-Güter denen Rechten und Herkommen gemäß zufallen, die

übrigen acquisita aber, so inzwischen diese Linie an sich bringen möchte, sie mögen in Land und Leuten oder sonstigen, Gütern und Effecten nichts ausgenommen, bestehen, als dann dem weiblichen Geschlecht zukommen, mithin die Weibs-Personen, auch in solchem Fall nach denen gemeinen Rechten zur Succession auf alle Weiß admittiret werden; es seye dann, daß mit dero Herrn Brüdern Graf Karl Ludwigen und denen Leiningen-Falkenburgischen Häusern desfalls besondere Pacta reciproca aufgesetzt werden sollten, sonsten aber soll ꝛc.

Der Gleichlaut vorstehender Abschrift mit der vorgelegten Urschrift wird hiermit bestätigt.

Amorbach sechzehnten Mai eintausend achthundert sechzig acht.

(L. S.) **Eugen Karben, K. Notar.**

Nr. XXIV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 13. Oktober 1869.

Inhalt.

Gesetz: die Weinsteuer betreffend.
Bekanntmachung des Finanzministeriums: den Geschäftsbetrieb der Handelsreisenden betreffend.
Verordnung des Kriegsministeriums: die Bestreitung des Schulgeldes für Soldatenkinder betreffend.
Berichtigung.

Gesetz,

die Weinsteuer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Artikel 12 und 14 des Finanzgesetzes vom 17. Februar 1868 sind vom 15. Oktober d. J. an aufgehoben.

Von gleichem Zeitpunkt an treten die Artikel 2, 3 und 9 des Gesetzes über die Weinsteuer vom 19. März 1858 wieder unverändert in Kraft.

Artikel 2.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. Oktober 1869.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Bekanntmachung.

Den Geschäftsbetrieb der Handelsreisenden betreffend.

Nach Artikel 9 des Handels- und Zollvertrages zwischen dem deutschen Zollverein und der Schweiz vom 13. Mai d. J. sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetriebe berechtigt sind, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 327.)

Die abgabenfreie Zulassung zu dem in Rede stehenden Gewerbebetrieb ist nach Ziffer IX. des Schlußprotokolls zu dem bezeichneten Vertrage von dem Besitze einer Gewerbelegitimationskarte abhängig und werden die Legitimationskarten von den Behörden des Heimathlandes nach dem dem Vertrage unter D. anliegenden Muster ausgefertigt. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 335 und 345.)

Unter Hinweisung auf diese mit dem 1. d. M. in Wirksamkeit getretene Vereinbarung wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Handelsministerium hiermit bekannt gemacht, daß schweizerischerseits die fraglichen Legitimationskarten von der betreffenden Kantonskanzlei ausgestellt werden oder, wenn von einer Ortsbehörde ausgefertigt, von der betreffenden Kantonskanzlei beglaubigt sein müssen, sowie daß zur Ausstellung der Legitimationskarten an die im Großherzogthum ansäßigen Gewerbetreibenden die Großherzoglichen Bezirksämter nach Maßgabe der diesseitigen Verordnung vom 13. Januar 1867 (Regierungsblatt Seite 9) befugt bleiben.

Das unter dem 29. August 1854 (Regierungsblatt Seite 338) verkündete Uebereinkommen mit einzelnen Kantonen der Schweiz in Betreff der Patentgebühren der Handels- und Geschäftsreisenden, sowie die nachgefolgten Vereinbarungen mit einigen weiteren Kantonen (vergleiche Regierungsblatt 1867 Seite 3) sind mit dem 1. d. M. außer Kraft getreten.

Karlsruhe, den 29. September 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Harrer.

Verordnung.

Die Bestreitung des Schulgeldes für Soldatenkinder betreffend.

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 20. September d. J. wird verordnet:

§. 1.

Für die in rechtmäßiger Ehe geborenen, die Volksschule besuchenden Kinder

1. der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, mit Ausnahme der Gendarmen,
2. der unteren Militärbeamten,
3. der unteren Civilangestellten der Militärverwaltung

wird das Schulgeld aus der Hauptkriegscasse bestritten.

§. 2.

Wenn diese Personen (§. 1) aus dem Activdienst ausscheiden oder in einen Civildienst übertreten, hört diese Begünstigung für ihre Kinder auf, doch dauert sie ausnahmsweise für diejenigen Kinder, welche zu dieser Zeit bereits eine Volksschule besuchten, bis zu ihrer Entlassung aus der Volksschule fort.

Ebenso dauert für Kinder von Pensionärs der im §. 1 genannten Kategorien oder für hinterlassene Kinder solcher Personen, welche sich zur Zeit der Erlassung dieser Verordnung bereits in der Volksschule befinden, diese Begünstigung bis zu deren Entlassung aus der Volksschule fort.

§. 3.

Sind die Eltern dieser Kinder (§§. 1 und 2) in dürftigen Vermögensverhältnissen (§. 4), so werden für diese Kinder auch die erforderlichen Schulbedürfnisse (Schulbücher, Schreibmaterialien ꝛc.) aus der Kriegscasse bestritten.

§. 4.

Die Bedürftigkeit wird in den Fällen des §. 3 bemessen:

1. nach der Größe des Diensteinkommens des Vaters,
2. nach dem Vermögen der Eltern oder der Kinder,
3. nach dem Nebenverdienst der Eltern.

Nach diesen Rücksichten ist zu prüfen, ob die Eltern ohne Beschränkung ihres nothwendigen Unterhalts im Stande sind, die Schulbedürfnisse für ihre Kinder zu bestreiten.

§. 5.

Je nach Beginn eines Schulcurses, also in den Monaten Mai und November, senden die Gemeinderäthe der Orte, deren Volksschule von Kindern der im §. 1 genannten Personen besucht wird, Verzeichnisse der Schüler nach Maßgabe des unter A. beiliegenden Formulars ein.

Diese Verzeichnisse sind in Garnisonsorten an die Garnisonscommandantur beziehungsweise den Garnisonsältesten, aus anderen Orten an das Landwehrbezirkscommando einzureichen.

§. 6.

In den gleichen Monaten (Mai und November) legen die Ortsschulräthe eine Liste der Kinder, welchen nach §. 3 die Schulbedürfnisse aus der Kriegscasse zu bestreiten sind, nach Maßgabe des Formulars B. an die Garnisonscommandanturen (Garnisonsältesten) beziehungsweise Landwehrbezirkscommandos vor.

In diesen Verzeichnissen sind für jedes Kind die erforderlichen Schulbedürfnisse nebst dem Anschaffungspreis einzeln anzugeben.

§. 7.

Die Commandostellen (Garnisonscommandanturen, Garnisonsältesten, Landwehrbezirkscommandos) tragen ihre etwaigen Bemerkungen zu den Listen in die Rubrik „Bemerkungen" ein, und legen solche sodann dem Kriegsministerium vor.

In Garnisonen, in welchen verschiedene Truppenabtheilungen stehen, haben die Commandanturen (Garnisonsältesten), soweit ihnen dies erforderlich scheint, durch Benehmen mit den betreffenden Truppencommandos vorher festzustellen, ob für die in den Verzeichnissen aufgeführten Kinder das Schulgeld aus der Hauptkriegscasse zu bestreiten ist.

In der Tabelle B. ist namentlich bei jedem einzelnen Kinde anzuführen, wenn dem Antrag des Ortsschulraths auf Bestreitung der Schulbedürfnisse für eines oder das andere der Kinder nicht beigetreten wird.

§. 8.

Das Kriegsministerium prüft die einkommenden Listen (§§. 5 und 6) und decretirt die Beträge auf die Hauptkriegscasse.

Die Schulgelder werden an die betreffende Gemeindecasse, die Beträge für Schulbedürfnisse an die Ortsschulräthe zur Anschaffung der genehmigten Gegenstände für die Schüler eingesendet.

§. 9.

Wünscht ein Vater sein Kind eine andere Schulanstalt als die Volksschule besuchen zu lassen, so kann ihm ausnahmsweise durch das Kriegsministerium der für die Volksschule bestimmte Betrag in so lange bezahlt werden, bis das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In einem solchen Fall muß der Betreffende jeweils im Monat Mai und November dem Kriegsministerium ein Zeugniß darüber vorlegen, daß das Kind die fragliche Anstalt besuche. Vergütung der Schulbedürfnisse findet in solchen Fällen nicht statt.

Eltern, welche bereits eine solche Vergünstigung erhalten haben, behalten solche, bis das Kind sein 14. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Karlsruhe, den 21. September 1869.

Großherzogliches Kriegsministerium.
von Beyer.

Vdt. Wentz.

Anlage A.

Verzeichniß

der Militärkinder, für welche das Schulgeld aus der Hauptkriegscasse zu bestreiten ist.

Laufende Nummer.	Rufname des Kindes.	Geburtszeit: Tag.	Monat.	Jahr.	Namen und dienstliches Verhältniß des Vaters.	Lehranstalt.	Halbjähriger Betrag des Schulgeldes. fl.	kr.	Bemerkungen des Gemeinderaths.	Bemerkungen der Commandostellen.

Anlage B.

Verzeichniß

der Kinder, für welche Schulbedürfnisse anzuschaffen sind.

Laufende Nummer.	Rufname des Kindes.	Geburtszeit: Tag.	Monat.	Jahr.	Namen und dienstliches Verhältniß des Vaters.	Vermögensverhältnisse der Eltern.	Verzeichniß der zu beschaffenden Schulbedürfnisse mit Preisangabe.	Bemerkungen des Ortsschulraths.	Bemerkungen der Commandostellen.

Berichtigungen

des Gesetzes- und Verordnungs-Blattes Nr. XXII.

Seite 359 im Titel I. statt „Gründung" — Gliederung,
„ 364 Zeile 1 von oben statt „Unterricht im Zeichnen" — Unterricht im Schreiben, Zeichnen,
„ 368 „ 5 „ „ „ „Sprachunterricht" — Sprechunterricht,
„ 375 „ 13 „ „ „ „Physiologie" — Psychologie,
„ 386 „ 14 „ „ „ „Fällen, kann sofort" — Fällen sofort, kann,
„ 389 „ 5 „ „ „und Aufgaben" zu streichen.

Nr. XXV. 439

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 14. Oktober 1869.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Innern: die Aufsichtsbehörden der Volksschulen betreffend; die Dienstpflichten, die Anstellung und die Verwendung der Volksschullehrer betreffend.

Verordnung.

Die Aufsichtsbehörden der Volksschulen betreffend.

Zum Vollzug der §§. 14—21 des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht wird verordnet, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Ortsschulräthen.

I. Zusammensetzung des Ortsschulraths.

§. 1.

Wenn für mehrere Gemeinden eine Volksschule gemeinsam gehalten wird, so sind die Bürgermeister aller betheiligten Gemeinden gesetzliche Mitglieder des Ortsschulraths, und ist das durch die Gemeindebehörden zu ernennende Mitglied in gemeinschaftlicher am Schulort abzuhaltender Versammlung aller betheiligten Gemeindebehörden zu wählen.

Umfaßt ein Schulbezirk außer der Gemeinde des Schulorts noch Abtheilungen einer oder mehrerer benachbarten Gemeinden, so bestimmt auf Antrag der Vertreter der letzteren Gemeinde die Oberschulbehörde nach Anhörung des Bezirksraths, ob deren Bürgermeister in den Ortsschulrath einzutreten und folgeweise der betreffende Gemeinderath und Ausschuß bei künftiger Wahl des von den Gemeindebehörden zu ernennenden Mitgliedes mitzuwirken habe.

§. 2.

Ueber das Gesuch des Bürgermeisters um Enthebung vom Eintritt in den Ortsschulrath entscheidet der Gemeinderath. Läßt derselbe die Ablehnung zu, so bezeichnet er zugleich aus seiner Mitte den Stellvertreter.

Bei Verhinderung des Bürgermeisters, für welchen ein ständiger Stellvertreter in den Ortsschulrath nicht ernannt ist, sowie bei Erledigung der Stelle desselben wird nach der Gemeindeordnung verfahren.

§. 3.

Bei Verhinderung des ersten Lehrers sowie bei Erledigung der Stelle desselben hat der im Range folgende, eventuell der dienstälteste nicht verhinderte Hauptlehrer die Stelle des ersten Lehrers im Ortsschulrath zu versehen.

§. 4.

Die Ausschließung des Pfarrers aus dem Ortsschulrathe kann in einem äußersten Falle nur verfügt werden, nachdem die betreffende obere Kirchenbehörde von der Oberschulbehörde ersucht war, für geeignete Abhilfe zu sorgen.

§. 5.

Die Ernennung des Vorsitzenden geschieht auf Vorschlag des Bezirksamtes, welcher im Benehmen mit dem Kreisschulrath an die Oberschulbehörde einzureichen ist.

§. 6.

Die Wahl des Vorsitzenden, wo dieselbe dem Ortsschulrath selbst zusteht (§. 18 des Gesetzes), geschieht mittelst geheimer Stimmgebung, wobei Derjenige als gewählt gilt, auf welchen die meisten Stimmen fallen.

Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt und, wenn wieder Stimmengleichheit vorhanden sein sollte, das Loos gezogen. Das Ergebniß der Wahl ist unter Anschluß des Wahlprotokolls dem Bezirksamte anzuzeigen, worauf dieses im Benehmen mit dem Kreisschulrath bei dem Oberschulrath gutachtlichen Antrag auf Bestätigung oder Verwerfung der Wahl stellt.

§. 7.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden, oder während seine Stelle erledigt ist, führt der Bürgermeister, beziehungsweise das seine Stelle im Ortsschulrath vertretende Mitglied des Gemeinderaths, oder, sofern der Bürgermeister selbst der Vorsitzende ist, das dienstälteste Mitglied des Ortsschulraths außer dem Lehrer, bei gleichem Dienstalter der an Lebensjahren ältere, provisorisch den Vorsitz.

Die Erledigung der Stelle des Vorsitzenden ist jeweils sofort dem Bezirksamt und dem Kreisschulrath anzuzeigen.

Ist die Erledigung durch Austritt des Vorsitzenden eingetreten, so soll der Vorschlag zur Wiederbesetzung der Stelle, beziehungsweise die Wahl eines neuen Vorsitzenden in der Regel bis auf erfolgte Wiederergänzung des Ortsschulraths verschoben werden.

§. 8.

Dasjenige Mitglied des Ortsschulraths, welches während der vorausgegangenen drei Jahre das Amt des Vorsitzenden bekleidet hat, kann eine Wiederernennung, beziehungsweise Wiederwahl ablehnen.

§. 9.

Wird die Stelle eines gewählten Mitglieds des Ortsschulraths erledigt, so ist dies durch den Vorsitzenden (beziehungsweise dessen Stellvertreter) alsbald dem Gemeinderath zur Anordnung einer Ersatzwahl anzuzeigen.

Die Ersatzwahl gilt nur für die bis zur nächsten regelmäßigen Neuwahl noch übrige Zeit.

Sie kann unterbleiben, wenn die ordentliche Neuwahl binnen sechs Monaten bevorsteht und der Ortsschulrath noch die zur Beschlußfähigkeit erforderliche (§. 18) Anzahl von Mitgliedern hat, auch — sofern der Ortsschulrath ein gemischter ist — unter den noch übrigen gewählten Mitgliedern alle an der Schule betheiligten Confessionen vertreten sind.

§. 10.

So oft eine durch die Einwohner der Schulgemeinde vorzunehmende Wahl in den Ortsschulrath nicht zu Stande kommt, wird die entsprechende Zahl Mitglieder des Ortsschulraths auf die Dauer eines Jahres durch den Bezirksrath ernannt.

§. 11.

Der Verrechner für den etwa vorhandenen Schulfond wird durch den Ortsschulrath gewählt und zwar, wenn der Fond einer Confession ausschließlich angehört, aus den betreffenden Confessionsverwandten. In Gemeinden von 3,000 und mehr Einwohnern kann ein Mitglied des Ortsschulraths nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde zum Rechner gewählt werden.

II. Geschäftskreis des Ortsschulraths.

§. 12.

1. Der Ortsschulrath überwacht und besorgt für die seiner Aufsicht unterstellten Schulen den Vollzug der das Volksschulwesen betreffenden Gesetze, Verordnungen und der Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden, also namentlich die genaue Beobachtung der auf den Lehrplan und die Schulordnung bezüglichen Vorschriften. Er unterstützt die Lehrer in Handhabung der Schulzucht und läßt durch seinen Vorsitzenden oder ein anderes damit zu beauftragendes Mitglied die vorgeschriebenen jährlichen Hauptprüfungen (§. 56 der Schulordnung), zu welchen sich sämmtliche Mitglieder des Ortsschulraths, wenn immer möglich, einzufinden haben, nach Anleitung der hierüber aufgestellten besonderen Anweisung vornehmen.

2. Der Ortsschulrath hat die Dienstführung und den sittlichen Wandel der Lehrer zu überwachen, wegen kleinerer Dienst- und Ordnungswidrigkeiten mit Ermahnungen und Verwarnungen einzuschreiten und, wenn solche fruchtlos bleiben, sowie ferner dann dem Kreisschulrath Anzeige zu erstatten, wenn ein Lehrer sich gröbere Dienstnachlässigkeiten zu Schulden kommen läßt, oder durch seinen Lebenswandel oder einzelne Handlungen ein dienstpolizeiliches oder gerichtliches Einschreiten nöthig macht.

3. Derselbe erledigt die zwischen den Lehrern etwa entstehenden Streitigkeiten und vermittelt die Abhilfe bei gegenseitigen auf das Schulverhältniß und die Schule bezüglichen Klagen zwischen Lehrern und anderen Ortseinwohnern, soweit sich solche zu einer gütlichen Beilegung eignen.

4. Auf Verlangen der Lehrer hat der Ortsschulrath denselben Zeugnisse über Betragen und Wirksamkeit auszustellen.

5. Er sorgt für richtigen Bezug des Diensteinkommens der Lehrer und erstattet zu diesem Zweck bei jeder Aenderung im Lehrerpersonal die zur Sistirung und Anweisung des Gehaltes und der gesetzlichen Bezüge der Relikten, sowie auch die zur Constatirung der Zwischengefälle erledigter Schulstellen erforderlichen Anzeigen.

6. Er vermittelt die Auszahlung der aus allgemeinen oder Districtsfonds bewilligten Personalzulagen und Unterstützungen an die Lehrer und der Beiträge zu Hilfslehrergehalten.

§. 13.

Der Ortsschulrath ist berechtigt, Verbesserungsvorschläge aller Art über die inneren und äußeren Verhältnisse der Ortsschule zu machen und hat namentlich auch die nothwendig werdende Anstellung eines Hilfslehrers zu beantragen.

§. 14.

Der Vorsitzende des Ortsschulraths hat von Zeit zu Zeit, in nicht zu langen Zwischenräumen, die Schule zu besuchen, um von deren Zustand Kenntniß zu nehmen. Er kann dem Lehrer die ihm geeignet scheinenden Bemerkungen machen.

In der nächsten Sitzung des Ortsschulraths erstattet der Vorsitzende Bericht über seine in die Zwischenzeit fallenden Schulbesuche, welcher in das Sitzungs-Protokoll aufgenommen wird.

Der Ortsschulrath kann beschließen, daß die regelmäßigen Schulbesuche, statt von dem Vorsitzenden allein, von sämmtlichen oder von mehreren Mitgliedern des Ortsschulraths in bestimmter Reihenfolge vorgenommen werden. Jedem Mitglied des Ortsschulraths ist unbenommen, auch sonst zu jeder ihm geeignet scheinenden Zeit die Schule zu besuchen.

§. 15.

Die dem Ortsschulrath obliegende Verwaltung des örtlichen Schulvermögens wird durch besondere Verordnung neu geregelt werden. Einstweilen bleiben die deßfallsigen Bestimmungen der diesseitigen Verordnung vom 30. August 1864 (Regierungsblatt Nr. XLV. Seite 604) §§. 14—19 maßgebend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Geschäftsordnung des Ortsschulraths.

§. 16.

Der Ortsschulrath versammelt sich in der Regel jeden Monat einmal, außerdem so oft, als es die Erledigung vorliegender dringender Geschäfte verlangt. Der Vorsitzende beruft die Mitglieder zur Versammlung, er kann die Abhaltung einer Sitzung nicht verweigern, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder sie verlangt.

Zur Einladung der Mitglieder bedient er sich, wenn er nicht andere Gelegenheit hiezu benützen kann und will, des Ortsdieners.

Der Schulfondrechner kann zu den Sitzungen beigezogen werden, hat aber dabei nur eine berathende Stimme.

Der Ortsschulrath ist jederzeit befugt, auch solche Lehrer der ihm unterstehenden Schulen, welche nicht Mitglieder des Collegiums sind, zu den Berathungen beizuziehen, wo er dieses zur sachgemäßen Erledigung einzelner Gegenstände ersprießlich findet.

§. 17.

Die Verhandlungen des Ortsschulraths sind collegialisch.

Einzelnen Mitgliedern kann je nach ihrer Kenntniß und Erfahrung die Behandlung bestimmter Geschäftszweige übertragen werden, über welche sie dann in der Sitzung zu referiren haben. Die Pflege der Schulaufsicht im Allgemeinen ist jedoch stets als eine allen Mitgliedern gemeinsame Obliegenheit zu behandeln.

§. 18.

Der Ortsschulrath ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist.

Er faßt seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Minorität kann verlangen, daß ihre abweichenden Ansichten in das Sitzungsprotokoll (§. 20) eingetragen und bei Anträgen an die höheren Stellen mit vorgelegt werden.

§. 19.

Als persönliche Verhältnisse der Lehrer, bei deren Behandlung dieselben nach §. 18 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. März 1868 nicht anzuwohnen haben, sind namentlich zu betrachten:

1. Anträge zu Gunsten der Person des Lehrers;
2. Beschwerden und Klagen gegen denselben;
3. die Ausstellung eines Zeugnisses des Ortsschulraths über die Dienstführung und das Betragen des Lehrers.

Auch andere Mitglieder des Ortsschulraths haben bei Verhandlungen über einen Gegenstand, bei welchem sie persönlich betheiligt sind, der Berathung und Beschlußfassung nicht anzuwohnen.

§. 20.

Die Beschlüsse des Ortsschulraths sind durch den Vorsitzenden oder ein anderes durch Wahl zu bestimmendes Mitglied desselben, oder durch einen besonderen Protokollführer in geordneter Weise (jeder Beschluß unter besonderer Nummer) in ein Protokollbuch einzutragen. Darin sind im Eingang von jeder Sitzung das Datum und die dabei Anwesenden aufzuführen, und es haben am Schlusse der Sitzung die anwesenden Ortsschulrathsmitglieder das Protokoll eigenhändig zu unterzeichnen.

§. 21.

Nach der Sitzung sind durch den Vorsitzenden oder durch andere hiezu bestimmte Mitglieder des Ortsschulraths Auszüge aus dem Protokoll zu den betreffenden Acten zu machen und die beschlossenen Berichte, Schreiben, Verfügungen oder Decreturen auszufertigen, wobei auf Verlangen des Vorsitzenden insbesondere die Lehrer, welche Mitglieder des Ortsschulrathes sind, soweit die Beschlüsse nicht ihre Person betreffen, mitzuwirken haben.

Der Vorsitzende kann unter seiner Verantwortlichkeit zur Besorgung von Schreibereien und anderen Kanzleigeschäften des Ortsschulrathes nöthigenfalls auch andere Lehrer des Ortes beiziehen und es sind dieselben zur unentgeltlichen Dienstleistung verpflichtet.

Alle vom Ortsschulrathe ausgehenden Schriftstücke müssen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und wenigstens einem weiteren Mitgliede unterzeichnet sein.

§. 22.

Eilende und dabei minder wichtige, sowie überhaupt solche Geschäfte, welche, wie einfache Eröffnungen, Beurkundungen oder Anzeigen, die Vermittlung von Zahlungen an die Lehrer u. s. w., nicht Gegenstand einer Berathung sein können, besorgt der Vorsitzende allein, setzt aber den Ortsschulrath bei der nächsten Sitzung hiervon in Kenntniß. Ebenso hat er auch jene Geschäfte allein zu besorgen, welche ihm von den vorgesetzten Behörden speciell aufgetragen werden.

§. 23.

Der dienstliche Verkehr der Ortsschulräthe mit der Oberschulbehörde wird durch die Kreisschulräthe vermittelt, sofern nicht im einzelnen Falle ein directer Verkehr von der Oberschulbehörde ausdrücklich angeordnet wird oder durch die Dringlichkeit der Sache geboten erscheint. Ausgenommen sind von dieser Vorschrift:

1. Verhandlungen, welche das Schulpfründevermögen und die Verwaltung der Schulfonds zum Gegenstand haben; die hierauf bezügliche Correspondenz ist durch die Bezirksämter zu vermitteln.

2. Beschwerden gegen den Kreisschulrath selbst, welche unmittelbar bei der Oberschulbehörde anzubringen sind.

§. 24.

Die Bureaubedürfnisse des Ortsschulrathes, als Schreib- und Packmaterialien, Dienstsiegel, Aktenschränke, Heizung und Beleuchtung des Sitzungslocals u. s. w., werden, wenn nicht ein hiezu geeigneter Fond vorhanden ist, aus der Gemeindecasse bestritten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zweiter Abschnitt.

Von den Kreisschulräthen.

§. 25.

Die Kreisschulräthe haben in den ihnen angewiesenen Dienstbezirken die mittlere Aufsicht über die Volksschulen, sowie über diejenigen Lehr- und Erziehungsanstalten der Corporationen und Privaten, welche im Wesentlichen die Zwecke der Volksschule verfolgen.

§. 26.

Ihre allgemeine Aufgabe ist, die Volksschulen ihres Kreises nach den zu Gebote stehenden Kräften und Mitteln thunlichst zu fördern und zu heben und dahin zu wirken, daß sie die ihnen gestellte Aufgabe erfüllen.

§. 27.

Sie wachen darüber, daß die das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der Oberschulbehörde von Seiten der Ortsschulräthe und Lehrer genau befolgt werden.

Wahrgenommene Mißstände aller Art, welche sie nicht selbst oder geeigneten Falls durch Benehmen mit den Bezirksämtern zu beseitigen vermögen, haben sie zur Kenntniß der Oberschulbehörde zu bringen.

§. 28.

Die Kreisschulräthe haben die Dienstführung und das Verhalten der Volksschullehrer ihres Bezirkes zu beaufsichtigen.

Gegen Lehrer, welche ihre Dienstpflichten vernachlässigen oder sich in einer ihres Standes unwürdigen Weise betragen, können sie mit Ermahnungen, Verwarnungen und Verweisen, sowie mit Geldstrafen bis zu 5 fl. (§. 4 der landesherrlichen Verordnung vom 2. April 1868, Regierungsblatt Nr. XXII.) einschreiten. Im letzteren Falle geben sie der Oberschulbehörde sofort Nachricht behufs der Aufnahme der angesetzten Strafe in die Hebrolle.

Ueber schwerere Vergehungen, sowie bei solchen Vorkommnissen, welche eine förmliche dienstpolizeiliche Untersuchung erfordern, haben sie sogleich der Oberschulbehörde zum geeigneten Einschreiten Vorlage zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 29.

Verfügungen und Entscheidungen der Kreisschulräthe, gegen welche die Betheiligten recurriren können (§. 2 Ziffer 1 und 2, §. 4 Absatz 2 und §. 10 der landesherrlichen Verordnung vom 2. April 1868, Regierungsblatt Nr. XXII.), sind auf Ersuchschreiben des betreffenden Kreisschulraths durch das Bezirksamt den Betheiligten gemäß §. 36 der landesherrlichen Verordnung vom 12. Juli 1864 (Regierungsblatt Nr. XXXI.) zu eröffnen.

Die Anzeige und Ausführung des Recurses kann beim Bezirksamt schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Das Bezirksamt hat über die etwa vorgetragenen und erheblich scheinenden neuen Thatsachen die geeigneten Erhebungen zu veranstalten und dann die Verhandlungen dem Kreisschulrath zur Vorlage an die Oberschulbehörde mitzutheilen.

Bezüglich der auf solche Recurse ergehenden Entscheidungen der Oberschulbehörde ist in analoger Weise zu verfahren.

§. 30.

Die Visitation der Schulen hat der Kreisschulrath nach der besondern hierüber aufgestellten Anweisung vorzunehmen.

§. 31.

Die Oberschulbehörde wird jährlich mindestens einmal die Kreisschulräthe zu einer Conferenz zusammenberufen.

Dritter Abschnitt.

Von der Aufsicht über den Religionsunterricht und den dazu bestellten kirchlichen Beamten.

§. 32.

Die Kirchen werden die Aufsichtsbeamten, welche sie für die Ueberwachung des Religionsunterrichts ihrer Angehörigen in den Volksschulen ernennen (§. 27 Absatz 3 des Gesetzes), unter Angabe der denselben zugewiesenen Schulen der Oberschulbehörde namhaft machen.

Diese Aufsichtsbeamten werden die Zeit (Tag und Stunde), in welcher sie die Prüfungen in dem Religionsunterrichte in den Volksschulen vorzunehmen beabsichtigen, den betreffenden Kreisschulräthen rechtzeitig mittheilen, worauf diese die nöthigen Weisungen an die örtlichen Aufsichtsbehörden und an die Lehrer erlassen.

Verbescheidungen dieser Prüfungen werden auf Mittheilung der Kirchenbehörden durch die

Kreisschulräthe den Lehrern zur Nachachtung und erforderlichen Falls den Ortsschulräthen bekannt gegeben.

§. 33.

Sonstige Verfügungen der Kirchenbehörden in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen werden auf Mittheilung derselben von dem Oberschulrath verkündet.

Sollte eine kirchliche Verfügung irgend eine mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbarliche Bestimmung enthalten, so ist zunächst mit der Kirchenbehörde zum Zweck der Verständigung in's Benehmen zu treten.

§. 34.

Die Oberschulbehörde wird zu den periodischen Berathungen mit den Kreisschulräthen (§. 31) auch einige der von den Kirchen ernannten Prüfungscommissäre (§. 32) nach Wahl der oberen Kirchenbehörden einladen, damit auch allgemeine oder specielle Wahrnehmungen derselben über den Erfolg des Religionsunterrichts und der religiös-sittlichen Haltung der Schuljugend zur Sprache gebracht werden können.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Brecht.

Verordnung.

Die Dienstpflichten, die Anstellung und die Verwendung der Volksschullehrer betreffend.

Zum Vollzug der §§. 32—44 des Gesetzes über den Elementarunterricht wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Jeder Volksschulcandidat ist nach Vorschrift des Gesetzes vom 9. Juli 1848 (Regierungsblatt 1848 Nr. XXXVII.) zu beeidigen.

Die Beeidigung geschieht durch das Bezirksamt auf Anordnung der Oberschulbehörde, welcher das Beeidigungsprotokoll vorzulegen ist.

§. 2.

Sämmtliche Lehrer an Volksschulen unterstehen in dienstpolizeilicher Beziehung dem Oberschulrath, dem Kreisschulrath und dem Ortsschulrath nach Maßgabe der durch Gesetz und Verordnung bestimmten Zuständigkeit jeder dieser Behörden.

Unterlehrer und Hilfslehrer unterstehen überdieß rücksichtlich ihrer Dienstführung und ihres Wandels der Aufsicht des (ersten) Hauptlehrers.

§. 3.

Die Dienstpflichten der Lehrer ergeben sich im Allgemeinen aus den bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

Insbesondere wird dem Lehrer zur Pflicht gemacht:

1. bei Ertheilung des Unterrichts den vorgeschriebenen Stunden- und Lehrplan einzuhalten und sowohl durch fortgesetzte berufliche Weiterbildung als durch sorgfältige Vorbereitung auf die einzelnen Unterrichtsstunden seine Arbeit so fruchtbar als möglich zu machen;

2. die Schulordnung strenge zu befolgen, alle unerlaubten Disciplinarmittel zu vermeiden, sich durch eine taktvolle und gerechte Behandlung die Liebe der Schulkinder und durch einen geordneten Haushalt, sowie durch einen charakterfesten, in sittlicher und religiöser Beziehung tadellosen Lebenswandel die Achtung und das Vertrauen der ganzen Gemeinde zu erwerben und sich dadurch mehr und mehr zu befähigen, die ihm anvertraute Jugend zu religiös-sittlichen, im Leben brauchbaren und vaterlandsliebenden Menschen erziehen zu helfen.

3. Der Lehrer soll mit seinen Amtsbrüdern einträchtig zusammenwirken, den Mitgliedern der Aufsichtsbehörden mit schuldiger Achtung begegnen und die Anordnungen der ihm vorgesetzten Dienstbehörden pünktlich befolgen.

4. Die Schulgehilfen insbesondere sind verpflichtet, einer jeden von der zuständigen Behörde an sie ergehenden Aufforderung zur Uebernahme einer Lehrstelle, sowie jeder Versetzung Folge zu leisten, soweit und solange sie nicht ausdrücklich von dieser Verpflichtung entbunden sind.

§. 4.

Kein Lehrer darf, abgesehen von Krankheitsfällen oder ähnlichen dringenden Abhaltungsgründen, den ihm obliegenden Unterricht aussetzen, ohne zuvor Urlaub erhalten zu haben.

Die Ertheilung des Urlaubs bis zu drei Tagen steht dem Vorsitzenden des Ortsschulraths zu. Urlaub bis zu acht Tagen ist bei dem Kreisschulrath, längererer Urlaub bei dem Oberschulrath nachzusuchen. Die deßfallsigen Gesuche sind durch Vermittlung des Ortsschulraths einzureichen.

Hauptlehrer und Schulverwalter, welche von dem Vorsitzenden des Ortsschulraths Urlaub erhalten haben, zeigen dies unter Angabe der Gründe und der wegen einstweiliger Versehung des

Dienstes getroffenen Anordnungen unmittelbar und vor dem Antritt des Urlaubs dem Kreisschulrath schriftlich an. Hilfslehrer und Unterlehrer übergeben ihre deßfallsigen Anzeigen dem (ersten) Hauptlehrer zur Einsendung an den Kreisschulrath.

§. 5.

Wenn ein Lehrer in Folge einer Aufforderung der mittleren oder oberen Dienstbehörde oder einer Gerichts- oder Staatsverwaltungsbehörde den Unterricht auszusetzen veranlaßt ist, genügt es, wenn er dem Vorsitzenden des Ortsschulrathes zuvor schriftliche Anzeige macht.

§. 6.

Ist ein Lehrer durch Krankheit oder ähnliche dringende Abhaltungsgründe an der Unterrichtsertheilung verhindert, ohne daß er zuvor um Urlaub nachsuchen konnte, so hat er hievon den Vorsitzenden des Ortsschulraths rechtzeitig in Kenntniß setzen zu lassen.

Lehrer, welche während der Ferien auf längere Zeit den Schulort verlassen wollen, haben dafür zu sorgen, daß der Ortsschulrath ihre jeweilige Adresse erfahren kann.

§. 7.

Der Lehrer ist verpflichtet, von den über die gewöhnliche Unterrichtszeit zu gebenden vier Stunden (§. 42 Absatz 2 des Gesetzes) auf begründetes Verlangen der Gemeinde wenigstens eine am Sonntag zu ertheilen, wenn dieser Tag nicht zugleich ein hoher Festtag ist. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Gemeinde und Lehrer über die Zahl und Zeit der besonderen Unterrichtsstunden entscheidet nach Vernehmung des Gemeinderaths und des Ortsschulraths der Kreisschulrath.

§. 8.

Die Erlaubniß zur Uebernahme eines ständigen Nebengeschäfts Seitens eines Lehrers wird von dem Oberschulrathe ertheilt. Die deßfallsigen Gesuche sind durch die Vermittlung des Ortsschulraths und Kreisschulraths vorzulegen.

Dem Gesuch ist nur dann stattzugeben, wenn nicht zu besorgen ist, daß die gewissenhafte Erfüllung der Berufspflichten unter der Besorgung der Nebengeschäfte Noth leide.

§. 9.

Die Lehrer bedürfen zu ihrer Verehelichung der dienstpolizeilichen Erlaubniß des Oberschulraths.

Den Schulgehilfen, welche die Dienstprüfung noch nicht bestanden haben, soll dieselbe in der Regel nicht ertheilt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die bezüglichen Gesuche, in welchen Name, Stand, Alter und Heimath der Braut anzugeben ist, werden von dem Ortsschulrath mit gutachtlicher Aeußerung dem Kreisschulrath und von diesem unter Beifügung seines Antrags dem Oberschulrath vorgelegt.

§. 10.

Die Volksschulcandidaten sind verpflichet, sich spätestens nach Umfluß des sechsten Jahres von ihrer Aufnahme an gerechnet, der Dienstprüfung (§. 32 des Gesetzes) zu unterziehen. Wer zum dritten Male in der Dienstprüfung nicht bestanden ist, wird für immer zurückgewiesen, aus der Candidatenliste gestrichen und, sofern er im öffentlichen Dienst verwendet ist, sofort entlassen.

Die gleiche Maßregel trifft diejenigen Candidaten, welche nach Umfluß des sechsten Jahres von ihrer Aufnahme an bei der Dienstprüfung nicht erschienen sind, oder nach Umfluß des achten Jahres dieselbe noch nicht bestanden haben.

Denjenigen Candidaten, welche mindestens seit Ostern 1863 aus dem Seminar entlassen, beziehungsweise recipirt sind, ohne sich der Dienstprüfung mit Erfolg unterzogen zu haben, wird zur Bestehung derselben eine Frist bis Frühjahr 1872 gegeben.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist werden sie aus der Candidatenliste gestrichen.

Die Oberschulbehörde ist befugt, in einzelnen Fällen auf besonders begründetes Ansuchen die bezeichneten Fristen um ein bis zwei Jahre zu verlängern.

§. 11.

Wenn ein Hauptlehrer auf die ihm übertragene Hauptlehrerstelle Verzicht leisten will, ohne aus dem Schulsache auszutreten, so kann er dies nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde thun und muß sich derselbe gleichzeitig zur Wiederanstellung als Hauptlehrer an einer Volksschule oder zur einstweiligen Verwendung nach §. 31 des Gesetzes zur Verfügung stellen. In diesem Falle behält er seine Rechte als Hauptlehrer.

Andernfalls gilt der Verzicht als Austritt aus dem Schulfach.

§. 12.

Ein Lehrer kann jedoch auf Ansuchen durch die Oberschulbehörde von der Verpflichtung zur Uebernahme einer öffentlichen Lehrstelle (§. 31 des Gesetzes) entbunden werden. Er behält in diesem Falle die Befähigung für den Schuldienst, verliert aber — unbeschadet der Bestimmung des §. 92 des Gesetzes — die durch die Anstellung und seitherige Dienstleistung erworbenen Rechte, soweit ihm solche nicht durch die Oberschulbehörde ausdrücklich vorbehalten werden.

§. 13.

Das Ausschreiben erledigter Hauptlehrerstellen zur Bewerbung (§. 34 des Gesetzes) geschieht

durch den Oberschulrath; bei Schulstellen, hinsichtlich deren einem Dritten das Präsentationsrecht zusteht, ist der Berechtigte in dem Ausschreiben namhaft zu machen.

§. 14.

Die Gesuche der Bewerber sollen enthalten:

1. Vor- und Zuname, Geburtszeit, Familienverhältnisse;
2. Zeit der Aufnahme unter die Volksschulcandidaten mit Anschluß beglaubigter Abschriften des Seminarzeugnisses und des Candidatenscheins;
3. Zeit der Dienstprüfung unter Anschluß einer beglaubigten Abschrift des Zeugnisses;
4. Angabe aller früheren Anstellungen und Dauer derselben, sowie der Zeit der dermaligen Anstellung;
5. Ertrag der dermaligen Stelle einschließlich des Schulgelds;
6. Begründung des Gesuchs.

§. 15.

Die Bewerber haben ihre Gesuche dem ihnen vorgesetzten Kreisschulrath zu übergeben.

Geschieht die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle unmittelbar durch den Oberschulrath, so übersendet der Kreisschulrath die Bewerbung mit gutachtlicher Aeußerung an den Kreisschulrath, dessen Bezirk die betreffende Stelle zugetheilt ist.

Die Aeußerung soll sich erstrecken:

1. über Befähigung und specielle Fachkenntnisse des Lehrers;
2. über seinen Dienstfleiß, Erfolg seines Wirkens, Behandlungsweise der Schüler;
3. über den Erfund der letzten Prüfungen der Schule des Bewerbers;
4. über den Lebenswandel desselben und seiner Familie;
5. über etwa wider ihn ergangene Disciplinarerkenntnisse;
6. über seine Gesundheitsverhältnisse.

§. 16.

Der Kreisschulrath, in dessen Bezirk die erledigte Stelle liegt, stellt die Bewerber in der Reihenfolge nach der Zeit ihrer Aufnahme zusammen und begründet in einem Bericht an die Oberschulbehörde seinen Antrag. Dieser Bericht wird unter Anschluß der Bewerbungsgesuche dem Bezirksamt zum Beibericht mitgetheilt.

§. 17.

Steht einem Dritten das Präsentationsrecht für die ausgeschriebene Stelle zu, so übersenden die Kreisschulräthe die bei ihnen eingekommenen Bewerbungen der ihnen unterstehenden Lehrer mit der nach §. 15 eingerichteten gutachtlichen Aeußerung an den Präsentationsberechtigten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Oberschulrath wird dem Letzteren auf etwaiges Verlangen die nach der Ansicht der Behörde tauglichsten und würdigsten Lehrer aus der Zahl der Bewerber bezeichnen.

§. 18.

Gründet sich die Präsentationsbefugniß auf ein Patronatsrecht (§. 33 Absatz 2 des Gesetzes), so verbleibt es vorerst bei der bisherigen Uebung, wornach der Präsentirte die Präsentationsurkunde dem ihm vorgesetzten Kreisschulrath überreicht. Dieser theilt sie mit der nach §. 15 eingerichteten Begutachtung dem Kreisschulrath mit, in dessen Bezirk die ausgeschriebene Stelle liegt, welcher seiner Seits damit nach §. 16 dieser Verordnung verfährt.

§. 19.

Das auf Grund des §. 102 Absatz 6 des Gesetzes einer Gemeinde zustehende Präsentationsrecht wird von dem Gemeinderath ausgeübt.

Der Gemeinderath erhebt unter Mittheilung sämmtlicher Bewerbungsgesuche das Gutachten des Ortsschulraths, beschließt über die Person des zu Präsentirenden und theilt seinen Beschluß unter Beifügung der Bewerbungen dem Kreisschulrath mit, welcher nach §. 16 dieser Verordnung verfährt.

§. 20.

Soll einem Hauptlehrer ein Hilfslehrer beigegeben werden (§. 41 des Gesetzes), so ist der Antrag thatsächlich genau zu begründen. Auch ist über denselben, sofern er nicht vom Hauptlehrer selbst ausgeht, der Letztere zu hören.

Die Entscheidung steht dem Oberschulrath zu.

Ist die Beigebung eines Hilfslehrers wegen Krankheit des Hauptlehrers erforderlich, so ist ein ärztliches Zeugniß vorzulegen; der Oberschulrath kann verlangen, daß das Zeugniß von einem Bezirks- oder Assistenzarzt ausgestellt wird.

§. 21.

Ist ein Schulgehilfe durch Krankheit außer Stand gesetzt, seinen Dienst zu versehen, so hat derselbe nach Ablauf von vier Wochen, von der Zeit der Dienstunfähigkeit an gerechnet, keinen weiteren Anspruch auf Gehalt. Die etwaigen Kosten der Versehung seiner Stelle während jener vier Wochen sind auf den Pensions- und Hilfsfond zu übernehmen.

§. 22.

Wenn in Folge einer Diensterledigung oder aus anderen Gründen eine Dienstverwesung nothwendig wird, so haben, sofern der Oberschulrath seiner Seits nicht das Erforderliche angeordnet hat, die Ortsschulräthe und Kreisschulräthe für die Versehung Sorge zu tragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dauert die Verhinderung des Lehrers voraussichtlich nicht länger als drei Tage, so werden von dem Vorsitzenden des Ortsschulraths die zur Versehung des Dienstes erforderlichen Anordnungen getroffen, beziehungsweise die von dem Lehrer oder von den Lehrern getroffenen Anordnungen genehmigt.

Dauert die Verhinderung voraussichtlich länger als drei Tage, oder ist eine Aushilfe aus einem benachbarten Orte nothwendig, so hat der Vorsitzende zugleich mit der Anordnung des unverschieblich Nothwendigen dem Kreisschulrath sofort Anzeige zu erstatten.

Der Kreisschulrath verfügt alsbald das Erforderliche und macht, wenn eine auswärtige Aushilfe beigezogen werden mußte, oder wenn die Aushilfe voraussichtlich länger als vier Wochen dauert, dem Oberschulrath Anzeige.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Brecht.

Nr. XXVI. 455

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 23. Oktober 1869.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Innern: die Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und Corporationen betreffend; die Wahlen in den Ortsschulrath betreffend.

Verordnung.

Die Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und Corporationen betreffend.

Zum Vollzug der §§. 103—109 des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Erklärung des Vorhabens der Errichtung einer Lehr- und Erziehungsanstalt, in welche volksschulpflichtige Kinder aufgenommen werden (§§. 104 und 109 des Gesetzes), ist bei dem Bezirksamt, in dessen Bezirk die Anstalt errichtet werden soll, schriftlich einzureichen.

Die Anzeige muß enthalten beziehungsweise es müssen derselben beigegeben sein:

1. die Benennung des Vorstehers und sämmtlicher Lehrer, sowie die Angabe der Unterrichtsgegenstände, für welche jeder einzelne Lehrer verwendet werden soll;
2. Nachweisungen über die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Vorstehers und sämmtlicher Lehrer;
3. Nachweisungen über die Befähigung des Vorstehers und der Lehrer zum Lehr- und Erziehungsfach im Allgemeinen und insbesondere in denjenigen Gegenständen, für welche der betreffende Lehrer verwendet werden soll;
4. der vollständige Lehrplan, oder die Erklärung, daß oder mit welchen Aenderungen der für die öffentlichen Volksschulen eingeführte Lehrplan in der Anstalt zur Anwendung kommen soll;
5. die Bezeichnung des gewählten Locals und eine, nöthigenfalls durch die erforderlichen Zeichnungen erläuterte, Beschreibung desselben nach Lage, Gestalt, Ausdehnung und innerer Einrichtung.

§. 2.

Das Bezirksamt, welches geeignetenfalls über die in §. 103 Ziffer 1, 2 und 4 des Gesetzes bemerkten Punkte die Ortsbehörden und den Bezirksarzt vernehmen und von der Beschaffenheit des für die Anstalt gewählten Locals sich durch Augenschein überzeugen wird, legt die Akten mit gutachtlichem Berichte durch Vermittlung des Kreisschulraths dem Oberschulrath zur Antragstellung bei dem Ministerium des Innern vor.

§. 3.

Die Anzeige über einen Wechsel in der Person des Vorstehers oder der Lehrer, über Aenderungen im Lehrplan oder Veränderung des Locals (§. 104 Absatz 2 des Gesetzes) ist vor der Ausführung nach Anleitung des §. 1 dieser Verordnung bei dem Bezirksamt einzureichen und von diesem, nachdem die etwa erforderlichen Vorerhebungen gemacht sind, durch Vermittlung des Kreisschulraths dem Oberschulrath vorzulegen. Letzterer wird, wenn er die vorgelegten Nachweise für ungenügend hält, dem Ministerium des Innern Vortrag erstatten.

§. 4.

Die Vorsteher der Privat- und Corporationsanstalten sind gehalten, von dem Eintritt oder Austritt eines volksschulpflichtigen Kindes dem betreffenden Ortsschulrath nach Anleitung des §. 6 der Schulordnung für die Volksschulen vom 23. April 1869 alsbald Mittheilung zu machen.

Sie sind ferner verbunden, über die Schulversäumnisse ihrer Schüler nach Anleitung der §§. 18—22, 35 und 36 der erwähnten Schulordnung gewissenhafte Aufzeichnungen zu machen und dieselben am Schlusse des Jahres zusammenzustellen.

§. 5.

Diejenigen Corporations- und Privatschulen, welche in Folge eines Uebereinkommens mit einer Gemeinde an die Stelle der Volksschule oder eines Theils derselben treten, unterliegen sämmtlichen Bestimmungen der Schulordnung und des Lehrplanes für die Volksschulen.

§. 6.

Der Oberschulrath kann die unmittelbare Beaufsichtigung einer Corporations- oder Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt, sofern er die Anordnung einer örtlichen Aufsicht überhaupt für geeignet hält, einem am Sitze der Anstalt bestehenden Ortsschulrath, oder einem für die Anstalt zu bildenden besonderen Aufsichtsrath oder einem einzelnen geeigneten Manne übertragen.

Die über die Zeit der Hauptprüfung zu erstattende Anzeige (§. 105 Absatz 2 des Gesetzes) ist an die mit der örtlichen Aufsicht beauftragte Behörde oder Person, in Ermanglung einer solchen an den Kreisschulrath zu richten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 7.

Wenn der Unternehmer die Anstalt schließt, so hat derselbe hievon dem Bezirksamt eine Anzeige zu machen, von welcher dem Kreisschulrath und dem Oberschulrath Kenntniß gegeben wird.

§. 8.

Wenn bei einer bereits eröffneten Anstalt in der Folge gesetzliche Erfordernisse (§. 103 des Gesetzes) wegfallen, so hat der Oberschulrath den Unternehmer durch das Bezirksamt zur Beseitigung der eingetretenen Mängel binnen angemessener Frist auffordern zu lassen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist stellt der Oberschulrath bei dem Ministerium des Innern Antrag auf Schließung der Anstalt.

§. 9.

Die Anzeige der Errichtung einer Lehr- und Erziehungsanstalt, in welche ausschließlich Kinder unter oder über dem schulpflichtigen Alter aufgenommen werden (§§. 108 und 109 des Gesetzes) ist an das Bezirksamt zu richten.

Die Anzeige muß enthalten:

a. die nähere Bezeichnung des Zweckes der Anstalt (namentlich der Unterrichtsgegenstände) und

b. die Angabe und Beschreibung des gewählten Locals.

Das Bezirksamt legt, nachdem die etwa erforderlichen Erhebungen gemacht worden, die Anzeige durch Vermittlung des Kreisschulraths dem Oberschulrath vor.

Das Recht der Einsichtsnahme steht sowohl dem Bezirksamt und den höheren Staatsverwaltungsbehörden, als dem Kreisschulrath und den von der Oberschulbehörde etwa besonders Beauftragten zu.

§. 10.

Gegenwärtige Verordnung ist auch auf die sogenannten Fabrikschulen anwendbar; die entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung vom 4. März 1840 (Regierungsblatt 1840 Nr. IV.) werden mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7. Oktober d. J. aufgehoben.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Blattner.

Verordnung.

Die Wahlen in den Ortsschulrath betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend, §. 15 lit. d. und §. 16 lit. d., wird verordnet, wie folgt:

Fertigung der Wahllisten.

§. 1.

In jeder Gemeinde werden für die Wahl der in §. 15 lit. d. und §. 16 lit. d. des Gesetzes bezeichneten Mitglieder des Ortsschulraths vom Gemeinderath zwei Listen aufgestellt und vor jeder wiederkehrenden Wahl berichtigt, von welchen

die eine alle Wahlberechtigten, das sind alle verheiratheten oder verwittweten, das badische Staatsbürgerrecht besitzenden Männer der Schulgemeinde, — die andere alle Wählbaren, das sind alle Ortseinwohner der betreffenden Confession, welche badische Staatsbürger sind und sich nicht in einem der in §. 2 dieser Verordnung erwähnten Fälle befinden,

zu umfassen hat.

Die Listen sind in alphabetischer Ordnung zu führen.

§. 2.

Von der Liste der Wahlberechtigten sind nur Diejenigen gemäß §. 17 des Strafgesetzes auszuschließen, welche zu einer peinlichen Strafe verurtheilt, und welchen die Folgen dieser Verurtheilung nicht nachgelassen worden sind.

Von der Liste der Wählbaren aber außerdem jene, welche nicht wählbar in den Ausschuß sind, also:

1. die das fünfundzwanzigste Lebensjahr nicht zurückgelegt haben;
2. die als Soldaten im wirklichen Dienste bei der Fahne stehen (§. 5 Ziffer 1 und §. 7 Ziffer 1 des Wehrgesetzes);
3. über deren Vermögen die Gant gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer des Gantverfahrens und fünf Jahre nach dem Schlusse desselben, sofern sie nicht früher nachweisen, daß sie ihre Gläubiger befriedigt haben;
4. welche innerhalb der letzten fünf Jahre zu einer Arbeitshausstrafe oder durch richterliches Erkenntniß zur Dienstentlassung oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs zu irgend einer anderen Strafe verurtheilt worden sind;
5. denen die Wählbarkeit durch ein anderes Gesetz ganz oder zeitweise entzogen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auflegung der Listen.

§. 3.

Die Listen (§§. 1 und 2) werden öffentlich aufgelegt.

Die Auflegung wird vor ihrem Beginn, unter Bezeichnung der festzusetzenden Dauer und des Orts derselben, in der in der Gemeinde üblichen Art der Verkündung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Einsprachen gegen die Listen binnen acht Tagen vom Anfange der Auflegung an bei dem Gemeinderath schriftlich oder mündlich zu Protokoll, mit sofortiger Bezeichnung der Beweismittel, angebracht werden müssen.

Die Listen sind vom Gemeinderath mit einer Beurkundung zu versehen, daß die in diesem Paragraphen vorgeschriebene Auflegung und Bekanntmachung stattgefunden hat.

Erledigung der Einsprachen.

§. 4.

Der Gemeinderath hat über die rechtzeitig vorgetragenen Einsprachen eine schriftliche Entscheidung zu geben und dieselbe binnen längstens drei Tagen nach Ablauf der Einsprachsfrist den Betheiligten gegen Bescheinigung zu eröffnen. Diesen steht innerhalb weiterer fünf Tage das Recht der Beschwerde an den Bezirksrath zu, welche beim Gemeinderath anzuzeigen und auszuführen ist.

Werden rechtzeitig Beschwerden erhoben, so legt der Gemeinderath die Liste, auf welche dieselben sich beziehen, unter Anschluß der auf die Beschwerden bezüglichen Aktenstücke dem Bezirksrath vor. Dieser entscheidet in summarischem Verfahren endgiltig über die erhobenen Beschwerden und berichtigt hiernach die Listen. Spätestens vierzehn Tage nach Einsendung der Liste muß der Bezirksrath dieselbe dem Gemeinderath wieder zustellen. Die Entscheidung über erhobene Beschwerden wird gleichzeitig den Betheiligten besonders eröffnet. Einsprachen, welche erst nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist (§. 3) erhoben werden, haben für die in Frage liegende Wahl keinerlei Wirkung.

Ladung zur Wahl.

§. 5.

Nach Ablauf der Einsprachsfrist (§. 3) beziehungsweise, wenn Einsprachen vorgetragen wurden, nach endgiltiger Erledigung derselben (§. 4), erläßt der Gemeinderath eine öffentliche Einladung an die Wahlberechtigten zur Vornahme der Wahl. Die Bekanntmachung der Einladung geschieht wie bei den öffentlichen Vorladungen zu Gemeindeversammlungen.

§. 6.

Diese Einladung soll enthalten:

1. den Anlaß der Wahl;
2. die Angabe der Erfordernisse der Wahlberechtigung und
3. der Wählbarkeit;

4. die Angabe, wie viele Mitglieder zu wählen sind;
5. die Bezeichnung des Locals, in welchem die Wahl stattfindet;
6. die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung der Wahlberechtigten zu geschehen hat. Ist die Anzahl der Wahlberechtigten zu groß, um die Wahl auf einmal vornehmen zu können, so werden dieselben in schicklichen Abtheilungen (nach dem Alphabet oder nach Districten) auf besondere Wahltermine eingeladen.

Diese Wahltermine müssen ohne weitere Unterbrechung als die, welche die natürliche Tageseintheilung nothwendig macht, auf einander folgen.

§. 7.

Die Wahl selbst soll nicht früher als vier Tage nach der erfolgten Verkündung der Einladung beginnen.

Art der Wahl.

§. 8.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung, das ist durch Stimmzettel, welche die Wahlberechtigten mit den Namen Derjenigen, welche sie in Vorschlag bringen, innerhalb oder außerhalb des Wahllocals ausfüllen. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen weder mit dem Namen des Abstimmenden noch mit einem äußeren Kennzeichen versehen sein.

Verfahren bei der Wahl und Beurkundung derselben.

§. 9.

Die Wahl leitet eine Wahlcommission, die aus dem Bürgermeister oder dessen gesetzlichem Stellvertreter, dem Rathschreiber als Protokollführer und zwei Bürgern als Urkundspersonen besteht, welch' letztere durch den Gemeinderath in der Art zu wählen sind, daß wenigstens eine der Urkundspersonen derjenigen Confession angehört, für welche gewählt wird.

Die Wahlcommission hat über alle vorkommenden Zweifel und Anstände zu entscheiden. Mindestens drei Mitglieder derselben müssen während der ganzen Wahlhandlung im Wahlzimmer anwesend sein.

Im Wahllocal dürfen während der Wahlhandlung weder Berathungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hievon sind die Berathungen und Beschlüsse der Wahlcommission, die durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

§. 10.

Jeder Wahlberechtigte muß persönlich seinen Stimmzettel so verschlossen der Commission übergeben, daß die auf demselben verzeichneten Namen verdeckt sind.

Die Wahlcommission führt ein mit Ordnungszahlen zu versehendes Register, in welches der Protokollführer bei Uebergabe des Stimmzettels den Namen des Abstimmenden einträgt. Sie läßt

keine Wähler zur Abstimmung zu, welche nicht in der Liste der Wahlberechtigten (§§. 1—4) eingetragen sind. Diese, sowie die Liste der Wählbaren, muß während der ganzen Dauer der Wahlhandlung im Wahlzimmer aufgelegt bleiben.

§. 11.

Die Stimmzettel werden so, wie sie übergeben wurden, in einem dazu passenden Gefäß gesammelt.

§. 12.

Kann wegen der zu großen Anzahl der Wahlberechtigten die Wahlhandlung nicht ohne Unterbrechung vollzogen werden, so ist jede einzelne Sitzung der Wahlcommission im Protokoll abzuschließen und zu beurkunden, die verschlossenen Stimmzettel aber sind einstweilen in einem mit doppeltem Siegel verwahrten Verschluß aufzubehalten.

§. 13.

Nach Umlauf der Wahlfrist wird das Register (§. 10 Absatz 2) abgeschlossen und von der Wahlcommission unterzeichnet.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel in der Weise, daß eine der beiden Urkundspersonen jeden Stimmzettel einzeln entfaltet und ihn dem Bürgermeister übergibt, welcher denselben nach lauter Vorlesung der anderen Urkundsperson weiter reicht; letztere hat die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufzuheben.

Die Stimmenaufzeichnung geschieht durch den Protokollführer in der Art, daß Jeder, auf welchen ein Vorschlag fällt, einmal mit seinem Namen in das Protokoll (Register) eingetragen und hinter dem Namen jedesmal die Zahl der bis dahin auf ihn gefallenen Stimmen, also bei der ersten auf ihn gefallenen Stimme die Zahl 1, bei der zweiten die Zahl 2 u. s. w., gesetzt wird.

In gleicher Weise führt eine der beiden Urkundspersonen eine Gegenliste, welche beim Schluß der Wahlhandlung von der Wahlcommission zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist. Ein Formular dieser Gegenliste enthält die Anlage.

§. 14.

Ueber die Giltigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet die Wahlcommission.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Bürgermeisters den Ausschlag.

Die für ungiltig erklärten Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

Im Falle mehr Namen, als die Anzahl der zu Wählenden beträgt, auf einem Stimmzettel stehen, werden die letzten unberücksichtigt gelassen.

Ermittlung des Wahlergebnisses.

§. 15.

Nach beendigter Aufzeichnung der Abstimmungen werden die beiden Stimmaufzeichnungen mit einander verglichen und das Ergebniß ermittelt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stimmen die Aufzeichnungen nicht mit einander überein, so ist die Differenz durch Vergleichung der Wahlzettel zu heben.

§. 16.

Diejenigen, welche nach Beendigung der Abstimmung unter allen übrigen die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Mitglieder des Ortsschulraths gewählt.

Bei Stimmengleichheit der mit den wenigsten Stimmen Gewählten entscheidet das Loos, welches sofort unter den Betheiligten, wenn sie anwesend sind, andernfalls durch von der Wahlcommission für sie aufgestellte Vertreter zu ziehen ist.

Verfahren nach der Wahl.

§. 17.

Die Wahlzettel werden nach geschlossener Wahlhandlung vertilgt, mit Ausnahme der von der Wahlcommission ganz oder theilweise als ungiltig erklärten, die dem Protokoll beigeheftet werden. Das Protokoll ist zu verlesen und von der ganzen Wahlcommission zu unterschreiben.

Verkündung des Wahlergebnisses.

§. 18.

Die Wahlacten sind während acht Tagen zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen.

Der Bürgermeister läßt das Ergebniß der Wahl, sowie die Auflegung der Wahlacten nach der in der Gemeinde üblichen Art der Verkündung mit dem Anfügen öffentlich bekannt machen, daß etwaige Einsprachen oder Beschwerden gegen die Wahl binnen acht Tagen von der Bekanntmachung an bei dem Bürgermeister oder dem Bezirksamt schriftlich oder mündlich zu Protokoll, mit sofortiger Bezeichnung der Beweismittel, angebracht werden müssen.

§. 19.

Nach Ablauf der Frist (§. 18) legt der Bürgermeister, sofern bei ihm Einsprachen oder Beschwerden angebracht wurden, die darauf bezüglichen Actenstücke nebst den Wahlacten dem Bezirksamt vor.

Wurden Einsprachen oder Beschwerden beim Bezirksamt erhoben, so hat dieses alsbald den Bürgermeister behufs der Einsendung der Wahlacten zu benachrichtigen.

Der Bezirksrath entscheidet in seiner nächsten regelmäßigen Sitzung endgiltig über die Einsprachen oder Beschwerden. Die Entscheidung ist sowohl den Betheiligten als dem Bürgermeister, letzterem unter Rücksendung der Wahlacten, zu eröffnen.

Ernennung von Mitgliedern durch die Gemeindebehörde.

§. 20.

Sobald die durch die Ortseinwohner vorgenommene Wahl durch Ablauf der Einsprachsfrist (§. 18) beziehungsweise durch Verwerfung der etwa erhobenen Einsprachen oder Beschwerden end-

giltig geworden, ist die Wahl des vom Gemeinderath und kleinen Ausschuß zu ernennenden Mitgliedes vorzunehmen.

Dieselbe hat in gemeinsamer Sitzung des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses mit Durchzählung der Stimmen und nach Stimmenmehrheit zu geschehen.

Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt, und, wenn sich abermals Stimmengleichheit ergibt, das Loos gezogen (§. 16 Absatz 2).

Das Ergebniß der Wahl wird durch den Bürgermeister nach der in der Gemeinde üblichen Art der Verkündung öffentlich bekannt gemacht.

Eröffnung an die Gewählten. Ablehnung der Wahl.

§. 21.

Hierauf wird den (von den Ortseinwohnern sowie von der Gemeindebehörde) Gewählten die auf sie gefallene Wahl durch den Bürgermeister schriftlich oder mündlich zu Protokoll mit dem Anfügen eröffnet, daß etwaige Ablehnungsgesuche beim Ortsschulrath oder, wo dieser noch nicht oder nicht mehr in beschlußfähiger Mitgliederzahl besteht, beim Bezirksamt binnen acht Tagen vorzutragen seien.

Gleichzeitig ist der Ortsschulrath vom Ergebniß der Wahl in Kenntniß zu setzen.

§. 22.

Der Ortsschulrath hat über die bei ihm vorgebrachten Entschuldigungsgründe alsbald zu berathen und, wenn er solche für genügend erkennt, die sofortige Anordnung einer neuen Wahl durch den Bürgermeister zu veranlassen.

Erachtet der Ortsschulrath die Entschuldigung nicht für genügend, so hat er dieß dem Gewählten zu eröffnen und, wenn dieser durch ausdrückliche Erklärung oder stillschweigend (z. B. durch Nichterscheinen zur Verpflichtung) bei der Verweigerung der Annahme der Wahl beharrt, den Ausspruch der gesetzlichen Strafe (§. 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. März 1868) beim Bezirksamt zu beantragen.

Ueber die beim Bezirksamt angebrachten Ablehnungsgesuche erkennt dieses nach Anhörung des Gemeinderaths.

§. 23.

Als genügende Entschuldigungsgründe zur Ablehnung der Wahl werden namentlich angesehen:

1. zurückgelegtes sechszigstes Lebensjahr;
2. die Dienstführung als Mitglied des Ortsschulraths während einer gesetzlichen Periode für die nächsten sechs Jahre.

§. 24.

Nach Beendigung des Wahlverfahrens erfolgt die handgelübdliche Verpflichtung der Gewählten (§. 22) auf ihren Dienst durch das Bezirksamt, welchem zu diesem Behufe die Wahlacten durch den Bürgermeister einzusenden sind.

Das Bezirksamt hat sowohl den Ortsschulrath als den Kreisschulrath von der Verpflichtung zu benachrichtigen.

Der Eintritt der Gewählten in den Dienst — welcher sofort nach Eröffnung der Wahl (§. 21) geschehen kann — ist von vorheriger Verpflichtung nicht abhängig.

Wahl des Ortsschulraths für eine gemischte Schule.

§. 25.

Für Wahlen in den Ortsschulrath für eine gemischte Schule gelten neben den Vorschriften der §§. 1—19 und 21—23 noch die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

a. Die Zahl der durch Wahl zu ernennenden Mitglieder (§. 16 lit. d. des Gesetzes vom 8. März 1868) beträgt:
   1. wenn die Schule zwei Bekenntnissen gemeinschaftlich ist: zwei bei Schulstellen der ersten und zweiten, vier bei Schulstellen der dritten und sechs bei Schulstellen der vierten Classe;
   2. wenn drei Bekenntnisse an der Schule betheiligt sind: drei bei Schulstellen der ersten und zweiten und sechs bei Schulstellen der dritten und vierten Classe.
b. Die Liste der Wählbaren (nicht auch die der Wahlberechtigten) ist für jedes an der Schule betheiligte Bekenntniß besonders aufzustellen.
c. Die Wahl erfolgt durch sämmtliche Wahlberechtigte in einer Abstimmung.
d. Jeder Wähler hat seinen Wahlvorschlag so einzurichten, daß unter den Vorgeschlagenen jede an der Schule betheiligte Confession mindestens durch ein Mitglied vertreten ist.
e. In der Einladung zur Wahl ist auf diese Vorschrift hinzuweisen.
f. Die Stimmenaufzeichnungen geschehen getrennt nach dem Bekenntniß der Gewählten.
g. Sind unter den Vorgeschlagenen, auf welche die größte Stimmenzahl gefallen ist, nicht alle betheiligten Bekenntnisse vertreten, so gilt, je nachdem eine oder mehrere Confessionen noch keine Vertretung besitzen (lit. d.), derjenige oder gelten diejenigen von ihnen als nicht gewählt, welche die relativ geringste Stimmenzahl erhalten haben, und es hat zur Wahl eines beziehungsweise je eines Mitgliedes der noch nicht vertretenen Bekenntnisse eine nochmalige Wahlhandlung stattzufinden.

Wahl des Ortsschulraths in zusammengesetzten Schulgemeinden.

§. 26.

In den aus mehreren Orten einer Gesammtgemeinde, oder aus mehreren politischen Gemeinden oder Abtheilungen von solchen zusammengesetzten Schulgemeinden findet das in gegenwärtiger Ver-

ordnung vorgeschriebene Verfahren bezüglich der Fertigung und Auflegung der Wahllisten getrennt für jeden einzelnen Ort, jede einzelne Gemeinde oder Abtheilung einer solchen bei dem betreffenden Gemeinde- oder Ortsverwaltungsrath statt.

Die Wahl selbst aber und alles, was damit zusammenhängt, wird am Orte, wo die Gemeindeversammlung abgehalten zu werden pflegt, beziehungsweise wo sich die Schule befindet, vorgenommen und von der Wahlcommission dieses Hauptorts, welcher die Wahllisten der einzelnen Schulnebenorte rechtzeitig zuzustellen sind, geleitet und besorgt. Die Verkündungen in den Schulnebenorten haben jedoch stets durch Vermittlung des Gemeinde- oder Verwaltungsraths des betreffenden Nebenorts zu geschehen.

§. 27.

Wenn für einen besonderen Bezirk (Theil) einer und derselben Gemeinde die Aufstellung eines besonderen Ortsschulraths angeordnet ist (§. 14 Absatz 2 des Gesetzes), so sind in die Listen der Wahlberechtigten und Wählbaren nur Einwohner des betreffenden Bezirks aufzunehmen.

Die Fertigung und Auflegung der Wahllisten geschieht bei dem Ortsverwaltungsrath, wenn am Schulort ein solcher besteht; ebendaselbst findet die durch den Stabhalter unter Zuzug eines Protokollführers und zweier vom Verwaltungsrath zu wählenden Urkundspersonen zu leitende Wahl statt.

Besteht am Schulort kein Verwaltungsrath, so kann die Oberschulbehörde nach Einvernahme des Gemeinderaths der Gesammtgemeinde besondere Bestimmungen über das Wahlverfahren, insbesondere über den Ort, wo die Auflegung der Listen und die Wahl selbst stattzufinden hat, mit Rücksicht auf die Verhältnisse des einzelnen Falles treffen.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Blattner.

Anlage.

Formular einer Stimmenaufzeichnung.

Bei der am 18. September 186., Vormittags von .. Uhr bis .. Uhr in der Gemeinde N. stattgehabten Wahl der Mitglieder des Ortsschulraths haben folgende die dabei bemerkten Stimmenzahlen erhalten:

1. Joseph Martin, der Aeltere.
   1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. und so weiter bis 100.
   101. 2. 3. und so weiter bis 200.
   201. 2. 3. und so weiter bis 300.
   301. 2. 3. und so weiter bis 400.
   401. 2. 3. und so weiter bis 500.
   und so weiter.

2. Karl Braun, Schneider.
   1. 2. 3. 4. 5. und so weiter bis 100.
   101. 2. 3. 4. 5. und so weiter bis 200.
   201. 2. 3. 4. 5. und so weiter bis 300.
   301. 2. 3. 4. 5. und so weiter bis 400.
   und so weiter.

3. Wilhelm Gebhard.
   1. 2. 3. 4. 5. und so weiter bis 100.
   101. 2. 3. 4. 5. und so weiter bis 200.
   201. 2. 3. 4. 5. und so weiter bis 300.
   und so weiter.

Die Wahlcommission:

N. Bürgermeister.
N. als Urkundsperson.
N. " "
N. Protokollführer.

Nr. XXVII. 467

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 26. Oktober 1869.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: den Vollzug des Gesetzes vom 5. Mai 1856 über die Verbesserung der Feldeintheilung betreffend.

Verordnungen des Handelsministeriums: die Untersuchung der Rheinschiffe betreffend; die Ausbildung der nicht wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiter bei den Verkehrsanstalten betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Den Vollzug des Gesetzes vom 5. Mai 1856 über die Verbesserung der Feldeintheilung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 5. Mai 1856, die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) betreffend, Regierungsblatt 1856 Nr. XIX., sehen Wir Uns auf den Antrag Unseres Handelsministeriums und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums veranlaßt, zu verordnen, was folgt:

I. Leitende Behörde.

§. 1.

Die Ministerial-Commission und ihre Zuständigkeit.

Bei dem Handelsministerium wird zur Förderung der Zwecke des genannten Gesetzes und zur Leitung der daraus entspringenden Geschäfte eine besondere Ministerial-Commission für Feldbereinigung gebildet.

Die Zuständigkeit derselben erstreckt sich insbesondere auf alle diejenigen Angelegenheiten, welche in dem genannten Gesetze der „Staatsverwaltungsbehörde" zugewiesen sind, und welche nicht gemäß der nachfolgenden Bestimmungen den Bezirksverwaltungsbehörden überlassen werden.

§. 2.

Ihre Organisation und Stellung zu anderen Behörden.

Die Ministerial-Commission für Feldbereinigung, deren Zusammensetzung dem Handelsministerium überlassen bleibt, steht im unmittelbaren dienstlichen Verkehr mit den Staats- und Gemeindebehörden, mit Privaten und Vereinen, und mit dem für Landesculturzwecke angestellten Personal.

Die dem Ministerium untergebenen Bezirksstellen und Bediensteten haben auch die von der Ministerial-Commission innerhalb deren Wirkungskreises unmittelbar an sie ergehenden Aufträge zu erfüllen.

II. Einleitung des Unternehmens.

§. 3.

Anregung und Vorbereitung.

Anträge auf Einleitung des gesetzlichen Verfahrens zum Behufe der Feldbereinigung (Artikel 5 und 24 des Gesetzes) können jederzeit von jedem Betheiligten oder von mehreren Betheiligten gemeinsam oder von der betreffenden Gemeindebehörde gestellt werden. Sie sind der Ministerial-Commission unmittelbar oder durch Vermittelung des Bezirksamts, schriftlich, unter Angabe der beabsichtigten Aenderungen, vorzulegen.

Die Ministerial-Commission hat jedoch ihre Thätigkeit nicht auf die Fälle zu beschränken, in welchen von Privaten oder Gemeindebehörden schon solche Anträge bei ihr eingekommen sind, sondern sie hat auch von sich aus und durch das Landesculturpersonal dieselben anzuregen und sich der Vorbereitung des Verfahrens (§. 4) zu unterziehen, wo sie dies zur Förderung und Hebung der Landwirthschaft für nützlich und nach den Umständen für durchführbar erachtet.

Die Bezirksverwaltungsbehörden und das Landesculturpersonal sind angewiesen, der Ministerial-Commission von den in der Feldeintheilung und Feldweganlage bestehenden und zu ihrer Kenntniß gelangenden Mißständen jeweils alsbald Anzeige zu erstatten.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Erfüllung obiger Aufgabe erforderlichen Auskünfte zu ertheilen, vorhandene Pläne zum Gebrauch abzugeben, Auszüge und sonstige Mittheilungen aus den Gemeindeacten und Grundbüchern ꝛc. zu beschaffen, auch einige Gutsbesitzer zu benennen, welche beauftragt sind, gemeinschaftlich mit dem Bürgermeister an Ort und Stelle die sachdienlichen mündlichen Erläuterungen zu geben.

Zum Behufe der, wo immer thunlich, anzustrebenden und auf jegliche Weise zu fördernden Verbindung von Feldbereinigungen mit der Katastervermessung (Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 1852), sowie bezüglich der Verwendung der Katastergeometer bei den Feldbereinigungen haben die Ministerial-Commission für Feldbereinigung und die Direction der Katastervermessung sich fortwährend im Einvernehmen zu erhalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 4.

Hauptvorarbeiten.

Bevor ein Antrag auf ein bestimmtes Feldbereinigungsunternehmen durch die Ministerial-Commission der Abstimmung ausgesetzt wird (Gesetz, Artikel 5 und 6), müssen folgende Vorarbeiten gefertigt sein:

1. eine durch Handriß veranschaulichte Beschreibung des Zustandes der Grundfläche, über welche sich das Unternehmen erstrecken soll, sowie die gleichfalls durch Zeichnung verdeutlichte Beschreibung des Unternehmens, wie es beantragt wird, und der damit etwa in Verbindung zu bringenden Veränderungen an der Gemarkungs- und Gewanneneintheilung, an Bächen und Gräben;
2. ein Verzeichniß der einzelnen betheiligten Grundstücke mit Angabe ihrer Benützungsart, ihres Steuercapitals und Maaßes — dieses nach den Steuerzetteln, wenn zuverlässigere Maaßangaben mangeln —, dann ihrer Eigenthümer und Nutzeigenthümer; dazu eine besondere Zusammenstellung derjenigen Grundstücke, welche nach Artikel 2 des Gesetzes an sich befreit sind, aber gleichwohl gemäß Artikel 3 desselben zu dem Unternehmen beigezogen werden sollen;
3. eine Darstellung der Vortheile, welche aus dem Unternehmen erwartet werden;
4. die Berechnung des Kostenaufwandes, welcher mit der Ausführung des Unternehmens verknüpft sein wird;
5. die Vergleichung dieses Aufwands mit den erwarteten Vortheilen, und
6. ein hierauf sowie auf Ortsbesichtigung gegründeter Ausspruch der Ministerial-Commission über die Nützlichkeit des Unternehmens.

§. 5.

Aufforderung der betheiligten Grundeigenthümer.

Kann das Unternehmen hiernach zur Abstimmung gebracht werden, so übergibt die Ministerial-Commission sämmtliche Vorarbeiten (§. 4) mit ihren etwaigen Bemerkungen dem Bezirksamt, um solche

1. an einem hiezu passenden Orte vierzehn Tage lang zur Einsicht der betheiligten Grundeigenthümer auflegen und, wie geschehen, unter kurzer aber genauer Bezeichnung des Unternehmens, sowie der Gemarkungstheile, auf welche es sich erstrecken soll, öffentlich verkünden zu lassen, auch zugleich
2. eine Tagfahrt anzuberaumen, auf welche sämmtliche betheiligte Grundeigenthümer zur Vorbringung etwaiger allgemeiner oder besonderer Erinnerungen und Anträge und zur Abstimmung über die Ausführung des Unternehmens mit dem Bemerken vorzuladen sind, daß:

die Nichterscheinenden und die Nichtabstimmenden als dem beantragten Unternehmen nach dem vorgeschlagenen und allenfalls in dieser Tagfahrt berichtigt werdenden Plane beistimmend

werden angesehen werden, und daß in der gleichen Tagfahrt die Vereinbarung über die Wahl der Mitglieder der Vollzugs-Commission (§. 8) stattfinden soll.

Zu dieser Verhandlung sind die Sachverständigen und Auskunftspersonen beizuziehen, welche bei der Vorprüfung (§§. 3 und 4) mitgewirkt haben. Auch ist von der Anberaumung der Tagfahrt alsbald der Ministerial-Commission, welche sich in derselben besonders vertreten lassen kann, Anzeige zu erstatten.

§. 6.

Abstimmungs-Verhandlung.

Die Tagfahrt wird von dem Bezirksbeamten geleitet. In derselben ist das Unternehmen nach den gemachten Vorschlägen und den Ergebnissen der Vorarbeiten mündlich darzustellen und zu erläutern. Der Bezirksbeamte hat hierauf die hiergegen vorgebrachten Erinnerungen mit den anwesenden Antragstellern, den Sachverständigen und Auskunftspersonen zu erörtern, und festzustellen, ob und inwieweit solche für gegründet erachtet, sonach durch entsprechende Aenderung der Vorschläge berücksichtigt werden sollen; sodann darüber, ob sich die im Artikel 1 beziehungsweise Artikel 24 des Gesetzes geforderte Mehrheit für das Unternehmen erkläre, abstimmen zu lassen, und über all dieses ein Protokoll aufzunehmen, in welchem auch die Einwendungen der Minderheit unter Angabe ihrer Motive, sowie der Gründe, aus welchen sie zurückgewiesen wurden, aufzuführen sind.

Besteht das Unternehmen aus mehreren von einander unabhängigen Theilen, so hat die Abstimmung über jeden derselben besonders stattzufinden. Ist das Unternehmen sowohl in einem weiteren als in einem engeren Umfange zur Ausführung empfohlen, so ist, wenn sich für den zuerst zur Abstimmung zu bringenden weiteren Antrag die vorgeschriebene Mehrheit nicht findet, über den engeren abstimmen zu lassen.

Eigenthümer von Grundstücken, welche nach Artikel 2 des Gesetzes vom Unternehmen ausgeschieden bleiben, sodann Eigenthümer von Grundstücken, deren Ausschluß auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes nachgesucht ist, sind in so fern nicht stimmberechtigt.

Bei der Abstimmung sind bedingte Stimmgebungen nicht zulässig. Dieselbe kann aber, wenn es zu besserer Aufklärung gewünscht wird, bis auf vierzehn Tage verschoben werden.

Dem Protokoll über die Abstimmungstagfahrt ist zum Nachweis darüber, daß die gefaßten Beschlüsse gesetzlich als Beschlüsse der Mehrheit anzusehen sind, je eine Zusammenstellung der dem betreffenden Beschlusse beigetretenen Grundbesitzer (einschließlich der Nichterschienenen, Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes) und der Steuercapitalien ihres Grundbesitzes anzufügen.

§. 7.

Staatsgenehmigung.

Das Protokoll über die Abstimmungstagfahrt ist sammt den Acten der Ministerial-Commission zur Prüfung vorzulegen, welche, wenn es sich nur um eine Verlegung von Grundstücken oder um

die Veränderung, beziehungsweise neue Anlegung von Feldwegen handelt, nach Artikel 24 des Gesetzes entscheidet, ob die Staatsgenehmigung zur Ausführung des Unternehmens zu ertheilen sei, wenn aber eine Zusammenlegung der Grundstücke beschlossen worden ist, und keinerlei Anstände mehr zu erledigen sind, durch das Handelsministerium die Entschließung des Staatsministeriums (Artikel 1 des Gesetzes) einholt.

III. Ausführung des Unternehmens.

§. 8.

Vollzugs-Commission.

In der Abstimmungstagfahrt (§. 6) sind zugleich auf den Fall hin, daß die Genehmigung zur Ausführung des Unternehmens ertheilt werden wird, die erschienenen Grundbesitzer unter Beifügung geeigneter Vorschläge zur Vereinbarung über die Wahl eines Geometers und der der Zahl nach zum Voraus zu bestimmenden Sachverständigen aufzufordern, welche gemäß Artikel 7 des Gesetzes dem von der Ministerial-Commission zu ernennenden Vorsitzenden zur Ausführung des Unternehmens beigegeben werden sollen. Letztere hat, sofern keine Vereinbarung unter den Grundbesitzern stattgefunden hat, auch den Geometer und die übrigen Mitglieder der Vollzugs-Commission zu ernennen

Die Sachverständigen sind eidlich zu verpflichten. Zu Sachverständigen der Vollzugs-Commissionen sind nur solche Männer zu berufen, die als einsichtsvolle und praktische Landwirthe oder als erprobte Kenner der Landwirthschaft gelten und insbesondere zu den Schätzungen das erforderliche Geschick besitzen.

Der Bürgermeister der Gemarkung ist, außer in den Fällen, wo derselbe als Partei unmittelbar betheiligt ist, als berathendes Mitglied zu allen Verhandlungen der Vollzugs-Commission beizuziehen. Bei Verhinderung des Bürgermeisters soll ein geeigneter Stellvertreter desselben beigezogen werden.

§. 9.

Ihre Stellung zur Ministerial-Commission.

Die Vollzugs-Commissionen stehen unter der Leitung der Ministerial-Commission.

Die Letztere erläßt in einer allgemeinen Dienstinstruction die näheren Vorschriften, nach welchen die Vollzugs-Commissionen bei Erledigung ihrer Aufgabe (Gesetz, Artikel 7—11, 16—19, 24) zu verfahren haben, sowie die besonderen Weisungen, welche etwa durch die Umstände im einzelnen Falle geboten erscheinen.

§. 10.

Aenderungen des Plans.

Wird eine Abweichung von den nach §. 6 bereits angenommenen Hauptgrundzügen des Planes des Unternehmens für erforderlich oder nützlich erachtet, so ist hierüber eine weitere Abstimmung

der betheiligten Grundbesitzer unter Anwendung der bezüglichen Vorschriften der §§. 5 und 6 einzuleiten und nach §. 7 die Staatsgenehmigung einzuholen.

§. 11.

Feststellung des Besitzstands und Güterwerths.

Sind die Arbeiten der Vollzugs-Commission soweit vorgerückt, daß der seitherige Besitzstand genau ermittelt und namentlich das Maaß und der Werth der einzelnen Grundstücke festgestellt ist, mit welchen jeder der betheiligten Grundbesitzer in das Unternehmen fällt, so hat die Vollzugs-Commission eine spezielle Darstellung hierüber mindestens acht Tage lang an einem passenden Ort zur Einsicht aller Betheiligten aufzulegen, und sind dieselben hievon mit der Aufforderung zu benachrichtigen, ihre etwaigen Erinnerungen oder Beschwerden in einer zu diesem Zwecke anzuberaumenden Tagfahrt vor der Vollzugs-Commission vorzubringen, welche unter der Leitung eines Vertreters der Ministerial-Commission dieselben zu prüfen und wo möglich zu erledigen hat.

In schwierigen Fällen oder auf den besondern Antrag der Betheiligten werden die Weisungen der Ministerial-Commission selbst eingeholt.

§. 12.

Beschwerden gegen die Vermessung.

Wird gegen den für ein Grundstück vom Geometer berechneten Flächengehalt Einwendung gemacht, so ist der Geometer verpflichtet, dasselbe in Gegenwart des Eigenthümers nochmals zu messen, beziehungsweise den Maaßgehalt der in verschiedene Boden- und Werthsclassen fallenden Bestandtheile des Grundstückes zu untersuchen.

Erweist sich die Angabe des Geometers als richtig, so bezahlt der Beschwerdeführer die Kosten der veranlaßten Arbeit. Andernfalls muß der Geometer ohne weitere Belohnung die erforderlichen Aenderungen bewirken.

Beruhigt sich der Grundeigenthümer hierbei nicht, so läßt die Ministerial-Commission in Gegenwart des Beschwerdeführers und des mit dem Geschäfte beauftragten Geometers durch einen andern Geometer eine Prüfung vornehmen und bestimmt hiernach, wie der Flächengehalt anzusetzen sei und wer die Kosten dieser zweiten Prüfung zu tragen habe.

§. 13.

Feststellung des künftigen Besitzstandes.

Hat die Vollzugs-Commission auch ihre Arbeiten über die künftige Gestaltung der Feldeintheilung und Weganlagen, insbesondere über die Zuweisung des Geländes an die betheiligten Eigenthümer und über die etwaigen Entschädigungsansprüche beendigt, so legt sie dieselben der Ministerial-Commission vor, welche die Arbeiten einer Revision unterwirft und mit ihrer Berichtigung oder Gutheißung der Vollzugs-Commission zurückgibt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 14.

Fortsetzung.

Die Vollzugs-Commission hat hierauf jedem Eigenthümer darüber, was er an Grund und Boden abzutreten und zu übernehmen, und was er etwa an Geldentschädigung zu leisten oder zu empfangen hat, eine schriftliche Ausfertigung zustellen zu lassen.

Gleichzeitig läßt die Commission den übersichtlichen Plan über die Zuscheidung des Geländes an die neuen Eigenthümer sammt einer Darstellung über Forderung und Empfang jedes Eigenthümers an einem passenden Orte zur Einsicht der Betheiligten auflegen, und macht hierüber Mittheilung an das Bezirksamt, welches mittelst öffentlicher Bekanntmachung

1. die Betheiligten hievon in Kenntniß setzt, und
2. eine Tagfahrt anberaumt mit dem Anfügen, daß in derselben etwaige Erinnerungen oder Beschwerden der Eigenthümer oder dritter Berechtigter (Artikel 19 des Gesetzes) vor der Vollzugs-Commission vorgebracht werden können. Dieser Tagfahrt, welche von dem Bezirksbeamten geleitet wird, hat auch ein Vertreter der Ministerial-Commission anzuwohnen.

Erinnerungen und Beschwerden, welche in der Tagfahrt vorgebracht werden, hat die Vollzugs-Commission unter Mitwirkung des Vertreters der Ministerial-Commission sofort einer näheren Prüfung zu unterwerfen, und, wenn thunlich, die verlangte Abhilfe eintreten zu lassen.

Die Bestimmung des §. 11 Absatz 2 findet auch hier Anwendung.

§. 15.

Bescheide der Vollzugs- oder der Ministerial-Commission über Erinnerungen und Beschwerden.

Werden die bezüglich der Feststellung des seitherigen Besitzstandes und Güterwerths (§. 11) oder bezüglich der Feststellung des künftigen Besitzstandes (§. 13 und 14) vorgebrachten Erinnerungen oder Beschwerden von der Vollzugs- oder Ministerial-Commission nicht als begründet erkannt, oder kann ihnen nach deren Erachten nicht abgeholfen werden, so ist dem Betheiligten hierüber ein förmlicher Bescheid zu ertheilen.

§. 16.

Verwaltungsgerichtliche Entscheidung.

Glauben sich die Betheiligten bei dem Bescheide der Commission (§. 15) wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Gesetzes nicht beruhigen zu können (Artikel 11 des Gesetzes), so ist ihnen überlassen, hierwegen gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 5. Mai 1856, §. 5 Ziffer 7 und §. 15 des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863 die verwaltungsgerichtliche Entscheidung des Bezirksraths und beziehungsweise des Verwaltungsgerichtshofs zu erwirken. Das Gleiche findet statt, wenn die Vollzugs- oder Ministerial-Commission dem auf Artikel 11 des Gesetzes vom 5. Mai 1856 gestützten Verlangen Einzelner auf nochmalige Prüfung der im Artikel 8 daselbst genannten Punkte durch eine verstärkte Commission nicht entspricht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In dem einen, wie in dem anderen Falle hat die betreffende Commission den angefochtenen Bescheid vor den Verwaltungsgerichten zu vertreten.

Hinsichtlich der hierbei entstehenden Kosten kommen die Vorschriften des Artikels 23 des Gesetzes zur Anwendung.

IV. Bestätigung des Geschäfts und Beurkundung der eingetretenen Veränderungen.

§. 17.

Schlußbestätigung.

Die endgiltige Bestätigung des Geschäfts und die Bestimmung des Zeitpunkts, in welchem das Eigenthum der umgetauschten Güterstücke auf die neuen Erwerber übergeht, und der Uebergang der Rechte dritter Personen stattfindet (Artikel 20 des Gesetzes), hat mittelst öffentlicher Verkündung durch die Ministerial-Commission zu geschehen.

Von der Bestätigung des Geschäfts ist alsbald dem betreffenden Gerichtsnotar Nachricht zu geben, damit dieser die Beobachtung der in den nachfolgenden §§. 18 und 19 gegebenen Vorschriften überwache.

§. 18.

Einträge im Grundbuch.

Nach erfolgter Bestätigung des Geschäfts hat der Gemeinderath unverzüglich in das Grundbuch einzutragen:

1. in welchen Theilen der Gemarkung in Folge anderweiter Weganlage die Feldeintheilung verändert worden ist, oder die Grundstücke verlegt oder zusammengelegt worden sind, auch
2. daß und wann die Bestätigung verkündet worden ist, endlich
3. mit welchem Tage die Grundstücke, hinsichtlich deren eine Verlegung oder Zusammenlegung stattgefunden hat, auf die neuen Erwerber übergegangen sind.

Als Beilage zu diesem Eintrag ist dem Grundbuch eine vom Geometer aufgestellte Nachweisung der einzelnen Veränderungen beizugeben, deren Vollständigkeit und Richtigkeit die Vollzugs-Commission zu beurkunden hat.

§. 19.

Einträge im Pfandbuch.

In gleicher Weise ist unverzüglich nach der Bestätigung des Geschäfts durch den Rathschreiber oder einen dazu beauftragten Notar eine vollständige Nachweisung der in Folge der Verlegung oder Zusammenlegung des Grundeigenthums in den Vorzugs- und Unterpfandsrechten auf bestimmte Liegenschaften eingetretenen Aenderungen zu fertigen und dem Unterpfandsbuche beizulegen, in letzterem aber die eingetretene Aenderung bei jedem betreffenden Eintrag unter Hinweisung auf diese Beilage zu bemerken. Ferner ist jedem Vorzugs- oder Unterpfandsberechtigten die eingetretene Aenderung

mittelst einer vom Pfandgericht unterschriebenen Fertigung zu eröffnen, auch auf Verlangen des Berechtigten auf der älteren Pfandurkunde zu beurkunden.

§. 20.

Aussteinung.

Die Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzen sind gleich nach dem Vollzug der Zusammenlegung oder Verlegung der Grundstücke in demjenigen Gemarkungstheil, auf welchen das Unternehmen sich erstreckte, nach Vorschrift des Gesetzes vom 20. April 1854, Regierungsblatt Nr. XXI., und der Vollzugsverordnung hierzu vom 1. August 1854, Regierungsblatt Nr. XXXV., auszusteinen. Die Direction der Katastervermessung ist zu diesem Behuf von der Beendigung solcher Geschäfte durch die Ministerial-Commission in Kenntniß zu setzen.

V. Sicherung der Rechte Dritter.

§. 21.

Fürsorge von Amtswegen.

Die Rechte Dritter (Artikel 13, 17, 18 des Gesetzes) hat die Vollzugs-Commission bei den Verhandlungen nach den Artikeln 7 bis 12 des Gesetzes, sodann der Gemeinderath sowie auch die einschlägige Rechtspolizeibehörde nach Artikel 21 des Gesetzes von Amtswegen zu wahren.

§. 22.

Theilnahme Dritter am Verfahren.

Dritte Berechtigte sind, wo sich das Unternehmen auf Grundstücke erstreckt, bezüglich welcher ihnen Rechte zustehen, befugt, von den Arbeiten der Vollzugs-Commission, sobald sie zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt sind, Einsicht zu nehmen.

Es steht ihnen nicht zu, das beabsichtigte Unternehmen durch ihre Einsprache zu hindern, wohl aber in Hinsicht auf die Vollzugsarbeiten, soweit dabei ihre Rechte in Berührung kommen, innerhalb der in §. 23 gezogenen Schranken zu den hiefür bestimmten Zeitpunkten (§§. 11, 12, 14) Erinnerungen vorzubringen, welche die Vollzugs-Commission zu prüfen und, wo sie von ihr erledigt werden können, zu erledigen, andernfalls an den Richter zu verweisen hat.

§. 23.

Erinnerungen Dritter.

Dergleichen Erinnerungen sind gestattet:

1. den Lehenherren, Obereigenthümern, Pächtern und Nutznießern gegen die Art der Ausführung des Unternehmens;

2. diesen Berechtigten, auch den Vorzugs- und Unterpfandsgläubigern gegen die Bemessung des Werths der bezüglichen Grundstücke, jedoch nur, wenn es sich von einer Verlegung oder Zusammenlegung der Güter, nicht aber, wenn es sich blos von Anlegung oder Verlegung der Wege handelt;
3. den Pächtern und Nutznießern gegen die Bemessung der dem Eigenthümer zugedachten Vergütung oder der demselben auferlegten Leistung für einen vorübergehenden Mehr- oder Minderertrag (Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes);
4. den im Satze 2 genannten Berechtigten, auch den Inhabern von Erb- und Grunddienstbarkeiten gegen die Aufnahme des Besitzstandes und, was die Wegdienstbarkeiten betrifft, in Beziehung auf die fernere Ausübung derselben.

Werden dabei von Dritten Berechtigungen angesprochen, welche der Grundeigenthümer bestreitet, so ist der Anspruch, falls eine gütliche Erledigung nicht zu erwirken ist, an den Richter zu verweisen.

§. 24.

Rechte Dritter bezüglich der Geldentschädigungen.

Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger können darauf dringen, daß, wo ein Grundeigenthümer für abgetretenen Grund und Boden, auf welchen ihre Rechte sich beziehen, nach Artikel 10 Ziffer 1 und 3 des Gesetzes ausnahmsweise eine Geldentschädigung erlangt hat, solche bis zur Verständigung mit dem Grundeigenthümer nach Artikel 15 des Gesetzes hinterlegt wird.

Lehenherren und Obereigenthümer können fordern, daß der Lehenträger oder Nutzeigenthümer eine solche Geldentschädigung (Artikel 10 Ziffer 1 und 3 des Gesetzes) zu bleibender Verbesserung des betreffenden Gutes verwendet oder ihre Rechte auf die Geldentschädigung durch Allodification ablöst.

§. 25.

Besondere Rechte der Obereigenthümer, Nutznießer und Pächter.

Tritt eine Liegenschaft an die Stelle mehrerer einzelner Grundstücke, bei welchen verschiedene Obereigenthümer, Nutznießer oder Pächter betheiligt sind, oder welche nicht alle in einem Verhältniß der bezeichneten Art zu Dritten stehen, so hat auf Antrag der dritten Berechtigten die Vollzugs-Commission, geeigneten Falls nach Einholung der Weisung der Ministerial-Commission (§. 11), gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Gesetzes die Ausscheidung desjenigen Theils der neuerworbenen Liegenschaft vorzunehmen, welcher die Stelle des früheren, einzeln verpachteten, in Nutznießung gegebenen oder im Obereigenthum befindlichen Grundstückes vertreten soll. Gegen diese Ausscheidung steht dem dritten Berechtigten das Recht des Recurses oder der Beschwerdeführung an die Verwaltungsgerichte zu, so weit nach Artikel 11 des Gesetzes ein Solches überhaupt stattfindet.

In gleicher Weise und unter dem gleichen Vorbehalt sind die Ansprüche, welche sich aus dem Unternehmen zwischen Pächter und Verpächter sonst noch ergeben, durch die Vollzugs-Commission nach Anleitung des Artikels 18 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zu regeln.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VI. Vorschriften wegen der öffentlichen Bekanntmachungen, der Abstimmungen, der Kosten, und Schlußbestimmungen.

§. 26.

Oeffentliche Aufforderungen und Bekanntmachungen.

Die Tagfahrten und Aufforderungen der Betheiligten sind durch das Amtsverkündigungsblatt, durch Anschlag am Rathhause und durch die Schelle des Gemarkungsorts, endlich durch die Schelle der angrenzenden Nachbarorte, in welchen betheiligte Ausmärker wohnen, zu verkünden. Wenn die öffentliche Verkündung hiernach vorschriftsmäßig stattgefunden hat, so steht zufolge Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes Niemand die Einwendung zu, daß er nicht vorgeladen, beziehungsweise nicht aufgefordert worden sei. Gleichwohl soll den in entfernteren Orten wohnenden betheiligten Ausmärkern die erste Tagfahrt oder Aufforderung noch durch besondere Zuschrift, aber mit dem Anfügen eröffnet werden, daß eine weitere besondere Zuschrift der Art nicht zu erfolgen habe, und man sie daher aufmerksam machen müsse, zur Wahrung ihres Interesse bei den ferneren Verhandlungen einen Bevollmächtigten im Orte aufzustellen.

Die Beurkundungen über die vorgeschriebenen öffentlichen Verkündungen sind zu sammeln, zu prüfen, nöthigenfalls zu ergänzen, und sorgfältig aufzubewahren.

§. 27.

Stimmrecht bei den Abstimmungen.

Bei allen Abstimmungen und Erklärungen, wozu die Grundeigenthümer berufen werden, gelten hinsichtlich des Stimmrechts folgende Bestimmungen:

Die Stimme von zertheiltem Eigenthum steht dem Nutzeigenthümer, von streitigem Eigenthum dem Besitzer zu;

für Minderjährige und Entmündigte handeln die Vormünder, Mundtodte (L.R.S. 513) handeln ohne Mitwirkung ihrer Beistände, Gewaltsentlassene ohne diejenige des Familienraths.

Für Abwesende (L.R.S. 113) handelt der Pfleger, für Verschollene im Falle des L.R.S. 124 der Ehegatte oder die Eingewiesenen (L.R.S. 120) oder in deren Ermanglung gleichfalls der Pfleger; für lediges Erbe der Erbpfleger (L.R.S. 811); für die Erbschaft im Falle des L.R.S. 793 der Vorsichtserbe (L.R.S. 805); für ehesteuerliche Güter der Ehemann, für die eigenen Güter der Frau diese selbst, für Gantmassen der Massepfleger, für Gemeinden und Localstiftungen der Bürgermeister und beziehungsweise der Vorsitzende der Stiftungscommission.

Die genannten Vertreter bedürfen hiebei keiner weiteren Ermächtigung oder Genehmigung und sind durch kein Veräußerungsverbot gehindert.

Die Inhaber von Stammgütern oder Lehen sind an die Zustimmung der Stammguts- oder Lehenberechtigten nicht gebunden.

§. 28.

Bestreitung der Kosten.

Die Sachverständigen, der Geometer, der Vorsitzende der Vollzugs-Commission und der Bezirksbeamte, die Gemeindebeamten und Gemeindediener erhalten Diäten und Reisekosten, beziehungsweise Geschäftsgebühren nach Maaßgabe der bestehenden Reglements.

Die Auskunftspersonen (§§. 3 und 4) beziehen die Tagesgebühr der Gemeinderäthe.

Die Kostenzahlung, soweit sie nicht ausnahmsweise auf die Staatscasse übernommen wird, erfolgt nach Artikel 23 und 24 Absatz 2 des Gesetzes auf Anweisung der Ministerial-Commission.

§. 29.

Maßregeln zur Erhaltung der verbesserten Feldeintheilung.

Die Gemeindebehörden haben ganz besonders darüber zu wachen, daß die Feldeintheilung und Weganlage, wo sie den Forderungen eines vortheilhaften Betriebs der Landwirthschaft entspricht, in diesem Zustande nach Möglichkeit erhalten wird.

Die Bezirksämter werden unter Mitwirkung des Landesculturpersonals sich darüber verlässigen, daß hierin Nichts versäumt werde.

Sollen Grundstücke, die auf einen Weg stoßen, getheilt werden, so weit deren Theilung nach dem Gesetze vom 6. April 1854 (Regierungsblatt Nr. XX. Seite 193) gestattet ist, so darf dies von den zur Mitwirkung bei der Theilung berufenen Behörden nur in der Art zugegeben werden, daß kein Theil durch die anderen vom Wege getrennt wird.

§. 30.

Schlußbestimmung.

Gegenwärtige Verordnung tritt an die Stelle jener vom 12. Juni 1857 (Regierungsblatt Nr. XXIV. Seite 263 u. ff.).

Das Handelsministerium ist mit dem weitern Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 18. Oktober 1869.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

Die Untersuchung der Rheinschiffe betreffend.

Zum Vollzuge des Artikels 22 der revidirten Rheinschifffahrts-Acte vom 17. Oktober 1868, die Schiffsatteste betreffend, wird verordnet, wie folgt:

a. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Gesuch um Ausstellung der Bescheinigung über die Tauglichkeit und genügende Ausrüstung eines zur Rheinschifffahrt bestimmten Schiffes (Schiffsattest) ist unter Beifügung der erforderlichen Angaben über das Schiff (§. 6 beziehungsweise 12) an das Bezirksamt zu richten.

Ein Schiffsattest ist erforderlich für jedes Dampfschiff, welches auf dem Rheine zur Beförderung von Personen oder Sachen bestimmt ist oder als Schleppschiff dienen soll, sowie für jedes andere Rheinschiff von 300 Centnern Tragfähigkeit oder mehr.

§. 2.

Das Bezirksamt veranlaßt unter Mittheilung des Gesuches und der etwaigen Beilagen die betreffende Commission (§. 7 beziehungsweise 13) zur Vornahme der Untersuchung des Schiffes.

§. 3.

Nach vorgenommener Untersuchung erstattet die Commission ihr Gutachten schriftlich, bezeichnet darin die Verbesserungen und Vervollkommnungen am Schiffe, welche sie für nothwendig hält, auch die höchste zulässige Einsenkungstiefe des Schiffes, welche an diesem selbst mittelst eiserner Klammern von 5 Centimeter Länge und 2 Centimeter Breite mindestens an zwei Stellen vornen und hinten bezeichnen zu lassen ist und übergibt dieses Gutachten unter Rückanschluß der erhaltenen Actenstücke dem Bezirksamt.

§. 4.

Das Bezirksamt eröffnet die erhobenen Anstände dem Eigenthümer oder Führer des Schiffes, um die erforderlichen Verbesserungen und Vervollständigungen am Schiffe vorzunehmen.

Sind von der Commission keine Anstände erhoben oder sind die erhobenen Anstände beseitigt worden, so fertigt das Bezirksamt das Schiffsattest unter Beifügung des Namens und der höchsten zulässigen Einsenkungstiefe des Schiffes aus, und gibt sowohl der Untersuchungs-Commission als dem Rheinschifffahrts-Inspector des ersten Bezirkes Nachricht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 5.

Die Eigenthümer der Schiffe haben diese auf eigene Kosten an den zur Untersuchung bestimmten Platz zu verbringen, auch für die Hilfeleistung bei der Prüfung der Schiffe und Zugehör zu sorgen.

b. Besondere Bestimmungen rücksichtlich der Dampfschiffe.

§. 6.

Das Gesuch muß enthalten:

1. die Angabe der Länge, Breite und Tiefe des Schiffskörpers im Metermaaße, sowie eine vollständige Beschreibung und Zeichnung der Maschine und des Kessels, woraus insbesondere alle wesentlichen Dimensionen des letzteren zu ersehen sind;
2. die Angabe der für den Gebrauch der Maschine beabsichtigten Dampfspannung;
3. die Angabe der Zeit und des Ortes der Erbauung des Schiffes, des Dampfkessels und der Maschine;
4. die Angabe der höchsten nach der Ansicht des Eigenthümers oder Führers des Schiffes zulässigen Einsenkungstiefe. Bei dem Begehren um wiederholte Prüfung desselben Schiffes in gleichem Amtsbezirke genügt die Berufung auf die frühere Vorlage und die Angabe aller wesentlichen Veränderungen, welche etwa am Schiffe, dem Kessel oder der Maschine seit der letzten Prüfung vorgenommen worden sind.

§. 7.

Die Untersuchungs-Commission besteht aus dem Wasser- und Straßenbaubeamten des Bezirks, als Vorstand, dem Hafencommissär oder Hafenmeister, einem Schiffsbaukundigen, einem Maschinenbaukundigen und einem im Führen von Dampfschiffen praktisch erfahrenen Manne.

Die drei letzterwähnten Mitglieder der Commission werden vom Bezirksamte ernannt.

§. 8.

Die Commission hat rücksichtlich der Tüchtigkeit des Dampfschiffes zu untersuchen und zu begutachten:

a. ob der Kessel hinsichtlich seiner Construction und des verwendeten Materiales so beschaffen ist, daß er dem Dampfdruck gehörig Widerstand zu leisten vermag, was auch durch hydraulischen Druck und zwar bis auf mindestens das $1\frac{1}{2}$fache der zulässigen gewöhnlichen Dampfspannung zu prüfen; ob insbesondere bei Kesseln mit flachen Wänden diese gut untereinander verbunden sind, ob die Deckflächen der Heizkammer und Luftzüge Verstärkungen durch Winkeleisen oder auf andere zweckmäßige Art haben;
b. ob die Einrichtungen, welche zur Beobachtung der Dampfspannung und des Wasserstandes sowie auch jene, welche zur Verhütung einer zu großen Dampfspannung und zum Aus-

lassen des Dampfes dienen, in gutem Stande sich befinden, ob insbesondere jeder Kessel versehen sei:

1. mit 2 Wasserstands-Glasröhren zur Beobachtung des Wasserstandes im Kessel und etwa auch mit Wasserstandshahnen,
2. mit einem zuverlässigen Manometer und etwa auch mit einem Manometer auf dem Verdeck,
3. mit mindestens zwei zuverlässigen Sicherheitsventilen, wovon das eine verschlossen (für den Maschinisten unzugänglich) und so eingerichtet ist, daß aller überschüssige Dampf entweicht, sobald derselbe das für den Gebrauch bestimmte Maximum der Spannung erreicht hat, das andere aber in keinem Falle stärker belastet sein darf, als das verschlossene Ventil,
4. mit einer Handpumpe, um den Kessel, wenn die Maschine nicht arbeitet, oder wenn die Speisepumpen den Dienst versagen, mit Wasser füllen zu können;

c. ob die Maschine in ihrem Bau, in ihrer Aufstellung und insbesondere auch in der Verbindung mit dem Schiffe diejenige Festigkeit besitzt, welche für eine andauernd sichere Thätigkeit derselben nothwendig ist;

d. ob das Schiff, sowohl was die Stärke der Wandungen und die Längenverstärkungen des Schiffsbodens betrifft, dauerhaft gebaut, ob der Maschinenraum von den Kajüten durch Scheidewände aus Eisenblech getrennt ist, und ob die Geländer (insbesondere da, wo ein- und ausgestiegen wird) und die Treppen die erforderliche Sicherheit gewähren, ferner ob die Treppen am Radkasten und die Thüren zu den Rädern fest und sicher sind, ob die Oeffnungen im Deck über der Maschine mit Vorrichtungen gegen das Hineinfallen versehen und so bedeckt sind, daß Niemand von den Maschinentheilen erfaßt werden kann;

e. welche höchste Einsenkungstiefe des Schiffes zulässig ist.

§. 9.

Die Untersuchung hat sich weiter darauf zu erstrecken, ob das Dampfschiff versehen ist:

a. mit den nöthigen zum Auswerfen bereit liegenden Ankern nebst Zugehör, auch mit einem Nothsteuer,

b. mit den vorgeschriebenen Laternen und Flaggen, auch mit einer Schiffsglocke,

c. mit einem guten Fernrohre und zwei Sprachrohren, wovon das eine in der Nähe des Steuerstuhles aufbewahrt ist,

d. mit einer Klingel in der Maschinenkammer, deren Zug mit dem Steuerstuhle in Verbindung steht, oder mit einer anderen geeigneten Vorrichtung, wodurch der Steuermann dem Maschinisten verabredete Zeichen geben kann,

e. mit wenigstens einer Pumpe nebst Wasserschläuchen und mindestens 6 Feuereimern,

f. mit einem ausgerüsteten an zweckmäßiger Stelle angebrachten Boote von entsprechender Größe,

g. mit einer Rettungsleine nebst Korkplatte,

h. mit einer Rettungskiste, welche die sonst nothwendigen Rettungsmittel enthält,

i. mit den erforderlichen Legbrettern zum sichern Ein- und Aussteigen.

§. 10.

Die Eigenthümer der Dampfschiffe sind verbunden, auf Verlangen der Commission eine Probefahrt vorzunehmen und hierbei, sowie, wenn die Prüfung bei einer gewöhnlichen Fahrt geschieht, die Commissionsglieder fahrtaxfrei an Bord zu nehmen.

Für jede auf den Antrag des Eigenthümers oder Führers eines Dampfschiffes oder des Befrachters eines solchen vorgenommene Untersuchung eines Dampfschiffes werden folgende Gebühren bestimmt:

für die Untersuchung eines Dampfschiffes bis zu 15 Pferdekraft, sowohl für die erste, als jede folgende . . . . . 2 fl. 36 kr.

für die Untersuchung eines Dampfschiffes über 15 Pferdekraft, sowohl für die erste, als jede folgende . . . . . 5 fl. 15 kr.

Diese Gebühren sind an den Hafencommissär oder Hafenmeister zu entrichten, welcher auf Weisung des Vorstandes der Commission nach Abzug der Kosten für die Klammern, Druckformulare, Schreibmaterialien ꝛc. die Antheile an die Mitglieder der Commission auszubezahlen hat.

§. 11.

Die Eigenthümer der Dampfschiffe sind verbunden, jährlich die Dampfkessel durch Sachverständige untersuchen, die etwa nöthigen Verbesserungen vornehmen, auch Bescheinigung über die stattgehabte Untersuchung sich ausstellen zu lassen.

Diese Bescheinigung ist auf Verlangen der Polizei vorzuweisen.

Die Eigenthümer der Dampfschiffe sind ferner verpflichtet, als Heizer und Maschinisten nur zuverlässige, fachkundige Männer zu verwenden.

c. Besondere Bestimmungen rücksichtlich anderer Rheinschiffe.

§. 12.

Das Gesuch muß enthalten:

1. die Angabe der Länge, Breite und Tiefe des Schiffskörpers im Metermaaße;
2. die Angabe der Zeit und des Ortes der Erbauung des Schiffes;
3. die Angabe der nach Ansicht des Eigenthümers des Schiffes höchsten zulässigen Einsenkungstiefe;
4. die Angabe, ob das Schiff zur Befahrung des ganzen Rheines oder nur einer gewissen Strecke und welcher, ferner zum Transporte von Gütern jeder Art oder nur von einer gewissen Gattung und welcher, bestimmt ist.

Bei dem Begehren um wiederholte Prüfung desselben Schiffes in gleichem Amtsbezirke sind

weiter alle wesentlichen Veränderungen, insbesondere jede Erneuerung von Inhölzern oder Rippen des Schiffes anzugeben, welche seit der letzten Prüfung vorgenommen worden sind.

§. 13.

Die Untersuchungscommission besteht aus dem Hafencommissär oder dem Hafenmeister und einem vom Bezirksamte zu ernennenden Schiffsbaukundigen, sowie einem Schifffahrtskundigen.

Handelt es sich um Untersuchung eiserner Schiffe, so muß ein Mitglied der Commission mit dem Bau eiserner Schiffe aus eigener Erfahrung bekannt sein oder mindestens die Qualification eines Maschinenbauers oder Maschinisten besitzen.

Die Commission hat über die vorgenommenen Schiffsuntersuchungen ein Journal zu führen, worin der Name des Schiffes, seines Eigenthümers, der Betrag der Ladungsfähigkeit des Schiffes, der Tag der vorgenommenen Untersuchung und das Resultat derselben, ferner Tag und Nummer des vom Bezirksamte ausgefertigten Schiffsattestes eingetragen sein muß.

§. 14.

Die Commission hat zu untersuchen und zu begutachten:

a. ob das Schiff für die Rheinstrecke und die Gattung von Gütern, für welche es bestimmt ist, dauerhaft gebaut, gut kalfatert und mit allem nöthigen Takelwerke und Schiffsgeräthe versehen, auch zur Aufnahme der Schiffsmannschaft und zur Aufbewahrung der zu befördernden Güter angemessen eingerichtet, auch

b. welche höchste Einsenkungstiefe des Schiffes zulässig ist.

§. 15.

Die Commission hat sich auch der Untersuchung von Schiffen, welche aus Nebenflüssen den Rhein befahren, zu unterziehen, sofern nicht an den Nebenflüssen besondere Untersuchungscommissionen bestehen.

§. 16.

Die Gebühren für Vornahme der Schiffsuntersuchungen auf Antrag des Schiffers oder Befrachters betragen bei Schiffen

von 1200 Centnern (30 Last) Ladungsfähigkeit für die erste Hauptuntersuchung für je 40 Centner (die Last) . . . . . 7 kr.
für Nachuntersuchungen für je 40 Centner . . . . . 2 „

von weniger als 1200 Centnern Ladungsfähigkeit, sowohl für die erste, als jede folgende Untersuchung . . . . . 2 fl. 30 kr.

und sind vom Schiffseigenthümer oder Befrachter an den Hafencommissär oder Hafenmeister zu entrichten zur Vertheilung an die Mitglieder der Commission, nach Abzug der Kosten für die Klammern, Druckformulare, Schreibmaterialien ꝛc.

§. 17.

Die Verordnung vom 20. Februar 1848 (Verordnungsblatt für den Unterrheinkreis Nr. 10) rücksichtlich der Untersuchung der Dampfschiffe und die Instruction des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1832 Nr. 9947 rücksichtlich der Untersuchung anderer Fahrzeuge werden für die Schiffe des conventionellen Rheines außer Wirksamkeit gesetzt.

Karlsruhe, den 16. September 1869.

Großherzogliches Handelsministerium.
von Dusch.

Vdt. Boeckh.

Verordnung.

Die Ausbildung der nicht wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiter bei den Verkehrsanstalten betreffend.

Unter Hinweisung auf §. 4 der landesherrlichen Verordnung vom 25. Juli v. J. (Regierungsblatt Nr. LII.), die Errichtung von Realgymnasien betreffend, wonach die Absolvirung von 7 Classen des Realgymnasiums, bei dem Vorhandensein der sonst vorgeschriebenen Bedingungen, zur Reception als Gehilfe im Dienste der Großherzoglichen Verkehrsanstalten berechtigt, wird hiermit weiter bestimmt, daß unter der gleichen Voraussetzung auch die Absolvirung eines Gymnasiums beziehungsweise der Oberquinta eines Lyceums zum unmittelbaren Eintritt als Gehilfe bei den Verkehrsanstalten ohne vorherige Ablegung der in §. 5 der diesseitigen Verordnung vom 28. Juni 1865 vorgeschriebenen Gehilfenprüfung berechtige.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1869.

Großherzogliches Handelsministerium.
von Dusch.

Vdt. Boeckh.

Nr. XXVIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 3. November 1869.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den Vertrag zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Norddeutschen Bunde über die Einführung der gegenseitigen militärischen Freizügigkeit betreffend.

Bekanntmachung.

Den Vertrag zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Norddeutschen Bunde über Einführung der gegenseitigen militärischen Freizügigkeit betreffend.

Nachdem zwischen Bevollmächtigten der Großherzoglichen Regierung und des Norddeutschen Bundes am 25. Mai d. J. zu Berlin ein Vertrag, die Einführung gegenseitiger militärischer Freizügigkeit betreffend, abgeschlossen und unterzeichnet, und nachdem derselbe von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ratificirt, von den Ständen des Großherzogthums genehmigt, auch der Austausch der beiderseitigen Ratificationsurkunden am 27. d. M. zu Berlin bewirkt worden ist, so wird dieser Vertrag nebst dem zugehörigen Schlußprotokoll nachstehend zur Nachachtung öffentlich verkündet.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1869.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Freydorf.

Vdt. von Stetten.

Vertrag

zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Norddeutschen Bunde, betreffend die Einführung der gegenseitigen militärischen Freizügigkeit.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden einerseits und Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Großherzogthums Hessen andrerseits, geleitet von dem Wunsche, den beiderseitigen Staatsangehörigen die Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht zu erleichtern, haben in Erwägung der Uebereinstimmung, welche bezüglich der Verpflichtung zum Kriegsdienste, der Ersatzaushebung, der Bewaffnung und der Ausbildung der Truppen zwischen Baden und dem Norddeutschen Bunde im Allgemeinen bereits besteht, beziehungsweise in der Herstellung begriffen ist, den Abschluß eines Vertrages über die Einführung der gegenseitigen militärischen Freizügigkeit beschlossen und für diesen Zweck Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden: Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Hans Freiherrn von Türckheim und zu dessen Unterstützung Allerhöchst Ihren Hauptmann Heinrich Seyb;

Seine Majestät der König von Preußen: Allerhöchst Ihren Obersten und Abtheilungs-Chef im Kriegsministerium Karl von Karczewski und Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungs-Rath und vortragenden Rath im Bundeskanzler-Amt Robert Victor von Puttkamer,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen ist.

Artikel 1.

Badische Staatsangehörige sind berechtigt, innerhalb des Bundesgebiets, und Angehörige des Norddeutschen Bundes in Baden sich der Musterung zu unterziehen.

Die Entscheidungen der musternden Ersatz- (Aushebungs-) Behörde sowie die darüber ordnungsmäßig ausgestellten Ausweise, haben die gleiche Geltung, als wenn die Gestellung vor die heimathliche Ersatz- (Aushebungs-) Behörde erfolgt wäre.

Artikel 2.

Es steht Badischen Staatsangehörigen frei, im Norddeutschen Bunde beziehentlich Angehörigen des letzteren im Großherzogthum Baden ihre active Militärdienstpflicht mit der Wirkung abzuleisten, daß sie damit der Verpflichtung zum activen Dienst in ihrem Heimathstaat genügen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dieselben werden dabei in allen militärischen Beziehungen wie eigene Landesangehörige behandelt.

Artikel 3.

Die in Vorstehendem (Artikel 1 und 2) erwähnten Berechtigungen finden auch Anwendung auf das Großherzogthum Hessen südlich des Main, dergestalt, daß Angehörige des letzteren in Baden und Badische Staatsangehörige im Großherzogthum Hessen südlich des Main sich der Musterung unterziehen, beziehungsweise ihre Militärdienstpflicht ableisten dürfen.

Artikel 4.

Die Musterung derjenigen Militärpflichtigen, welche von der Berechtigung des Artikels 1 Gebrauch machen, erfolgt nach Maßgabe der bezüglichen Gesetze und Verordnungen desjenigen der contrahirenden Theile, vor dessen Ersatz- (Aushebungs-) Behörde dieselben sich stellen.

Gesuche um Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienst bleiben jedoch stets der Entscheidung der heimathlichen Ersatz- (Aushebungs-) Behörde vorbehalten.

Desgleichen steht letzterer die definitive Entscheidung über solche Angehörige des Norddeutschen Bundes beziehungsweise des Großherzogthums Hessen südlich des Main zu, die zwar nicht zum Waffendienst, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen fähig sind, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen.

Artikel 5.

Während der Dienstzeit unterliegt jeder Militärpflichtige den Militärstrafgesetzen desjenigen der contrahirenden Theile, in welchem er dient.

Deserteure, welche in ihrem Heimathstaat betreten werden, sind daselbst wegen der Desertion sowohl als etwaiger anderer damit zusammenhängender militärischer Vergehen nach den Gesetzen des Heimathstaates zu bestrafen.

Artikel 6.

Nach vollendeter activer Dienstzeit erfolgt der Uebertritt zur Reserve des Heimathstaates.

Artikel 7.

Ein Ersatz der durch Einstellung eines Militärpflichtigen auf Grund des Artikels 2 gegenwärtigen Vertrages entstehenden Kosten Seitens des Heimathstaates findet nicht statt.

Nach Maaßgabe der Gesetzgebung desjenigen Staates, in welchem die Dienstpflicht abgeleistet wird, werden auch etwaige Invaliden-Pensions-Ansprüche geregelt.

Ebenso fällt die Zahlung der Pension dem vorbezeichneten Staate zur Last, ohne Rücksicht darauf, ob der Invalide in der Folgezeit seinen Wohnsitz in das Gebiet des anderen der beiden contrahirenden Staaten verlegt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 8.

Die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen Bestimmungen bleiben besonderer Vereinbarung zwischen dem Bundes-Präsidium und der Großherzoglich Badischen Regierung vorbehalten.

Artikel 9.

Gegenwärtiger Vertrag soll baldmöglichst ratificirt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden spätestens bis zum 31. Oktober d. J. in Berlin bewirkt werden.

Derselbe soll vorläufig bis zum 1. Oktober 1870 gelten und von gedachtem Zeitpunkte ab weiter von Jahr zu Jahr verbindlich bleiben, sofern nicht einer der contrahirenden Theile dem andern 6 Monate vorher die Absicht kund gibt, den Vertrag aufzuheben. Für den Fall der Mobilmachung eines oder beider der contrahirenden Theile tritt für die Dauer derselben der gegenwärtige Vertrag außer Kraft.

Es behält derselbe jedoch im Fall der Aufkündigung sowohl, als der Mobilmachung, für diejenigen Militärpflichtigen, welche auf Grund der in Artikel 2 gewährten Berechtigung zur Zeit der Aufkündigung beziehungsweise Mobilmachung bereits in Erfüllung ihrer activen Dienstpflicht begriffen sind, bis zur Vollendung der letzteren seine Geltung.

So geschehen Berlin den 25. Mai 1869.

(gez.) von Türckheim. Seyb. von Karczewski. von Puttkamer.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Verhandelt Berlin, den 25. Mai 1869.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Committenten vereinbarten Vertrag, betreffend die Einführung der gegenseitigen militärischen Freizügigkeit, nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen.

Bei dieser Gelegenheit wurde die Verabredung in gegenwärtiges Schlußprotokoll niedergelegt, daß, wenn wider Erwarten der Vertrag für die südlich des Main gelegenen Theile des Großherzogthums Hessen nicht zur Gültigkeit gelangen sollte, derselbe alsdann nichts destoweniger zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Norddeutschen Bunde in Wirksamkeit tritt.

Geschehen wie oben.

(gez.) von Türckheim. Seyb. von Karczewski. von Puttkamer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXIX. 489

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 9. November 1869.

Inhalt.

Verordnung des Handelsministeriums: die Aichung der Rheinschiffe betreffend.

Verordnung.

Die Aichung der Rheinschiffe betreffend.

Zum Vollzuge des Satzes 5. C. des Schlußprotokolls zur revidirten Rheinschifffahrtsacte werden folgende Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Die Aichung eines Rheinschiffes geschieht fortan nur auf Verlangen des Schiffers.

Zur Ausführung derselben ist das in Mannheim eingerichtete „Aichamt" berufen. Dasselbe besteht aus einem vereideten Schiffsmesser und einem Beamten der Großherzoglichen Wasserbauverwaltung, welcher als Vorsteher den Geschäftsgang zu leiten und die Aichberechnungen zu revidiren hat.

Das Aichamt ist der oberen Aufsicht des Handelsministeriums unterstellt.

§. 2.

Bei der Schiffsaiche wird das Metermaaß ausschließlich angewendet; die Ausdehnungen nach Länge, Breite und Höhe werden daher in Meter, Decimeter und Centimeter und bei Berechnungen des Raumes in Cubikmeter und Cubikdecimeter ausgedrückt.

§. 3.

Der zu vermessende Raum eines Fahrzeuges ist derjenige, welcher durch das Einladen eines Gewichtes bis zur höchsten zulässigen Linie der Einsenkung gebracht wird; er liegt mithin zwischen dieser Linie und der Linie der Einsenkung im Zustande der Leere des Fahrzeuges.

Die Tragfähigkeit des Schiffes ist gleich dem Gewichte des verdrängten Wassers nach Abzug seiner Einsenkung im leeren Zustande.

§. 4.

Die Vermessung des Schiffes kann von innen oder von außen geschehen.

Geschieht sie von innen, dann muß die Dicke der Schiffswände in Zugang gebracht werden. Denn weil bei der stufenweisen Einsenkung des Schiffes die Wände desselben zum Verdrängen des Wassers mit beitragen, so muß auch bei der Vermessung von innen die jedesmal auszumittelnde Dicke der beiderseitigen Borde mit in Anschlag gebracht werden.

§. 5.

Die Vermessung beginnt damit, daß die Linie der leeren Einsenkung, einschließlich des nicht zu beseitigenden Bodenwassers, nachdem das Schiff in eine horizontale und völlig ruhige Lage gebracht worden, auf zwei verschiedenen Punkten, auf den äußeren Flächen der Seitenborde bezeichnet wird.

§. 6.

Soll die Messung im Innern des Schiffes ausgeführt werden, so ist die äußere Linie der leeren Einsenkung im Innern des Schiffes gehörig zu vermerken, alsdann wird der zu vermessende Raum, welcher als ein unregelmäßiger Körper zu betrachten ist, in drei Haupttheile:

1. in die vordere Heeb,
2. „ „ Schiffslade,
3. „ „ hintere Heeb,

abgetheilt; jeder dieser Theile enthält nach Verschiedenheit des Baues eine oder mehrere Unterabtheilungen.

§. 7.

Der Raum der vorderen Heeb wird als eine Zusammensetzung prismatischer Körper angesehen, deren Zahl gleich ist derjenigen der Decimeter, in welche er von der Linie der Einsenkung im Zustande der Leere bis zur Linie der tiefsten zulässigen Einsenkung eingetheilt ist. Die Grundflächen dieser Körper vergrößern sich mehr oder weniger, je nachdem die Länge der vorderen Heeb vom Boden des Schiffes aufwärts zunimmt.

Der Raum der Schiffslade besteht aus parallelen prismatischen Körpern, deren Zahl gleich ist derjenigen der Decimeter, in welche er von der Linie der Einsenkung im Zustande der Leere bis zur Linie der tiefsten zulässigen Einsenkung eingetheilt ist. Die Länge eines jeden dieser Körper ist gleich der ganzen Länge der Schiffslade von dem vorderen bis zum hinteren Rangen, die Breite gleich den verschiedenen Weiten des Schiffes, die Höhe gleich einem Decimeter.

Der Raum der hinteren Heeb ist nach Verschiedenheit des Baues ein mehr oder weniger irregulärer Körper, bei dessen Ausmessung ebenso wie bei der vorderen Heeb zu verfahren ist.

§. 8.

Ein jeder der in §. 6 und 7 erwähnten Schiffstheile muß als ein besonderer Körper vermessen werden. Die ganze Höhe eines jeden dieser Körper wird von der Linie der Einsenkung im

Zustand der Leere bis zu jener der zulässigen tiefsten Einsenkung in Decimeter eingetheilt und demnächst die Breite und Länge auf jeden Decimeter der Höhe aufgenommen.

§. 9.

Aus der Zusammenstellung und Berechnung der Höhe mit den verschiedenen Breiten und Längen eines der gesagten drei Schiffstheile erhält man den cubischen Inhalt der verschiedenen Prismaten desselben, und dieser cubische Inhalt der drei Schiffstheile zusammen gibt den Cubikinhalt des ganzen vermessenen Raumes.

§. 10.

Da das Gewicht der Ladung jedesmal dem Gewicht des Wassers gleich ist, welches durch den eingesenkten Schiffsraum aus seiner Stelle verdrängt wird, das Gewicht eines Cubikmeters Wasser aber zu 20 Centner angenommen ist, so ist hiernach der durch die Vermessung des Schiffsraumes nach Anleitung des §. 9 gefundene Cubikinhalt in Centnern zu berechnen.

§. 11.

Bei der Aich-Operation werden folgende Instrumente gebraucht:

1. eine 6 Meter lange Setzwaage,
2. eine 4 Meter lange Setzwaage,
3. ein Scala-Maß zur Eintheilung der Höhe in Decimeter und zur Anschlagung der äußern Ladungshöhe,
4. ein Senkel,
5. eine kleine Setzwaage,
6. eine 3 Meter lange Auszugsplatte,
7. eine 1½ Meter lange Auszugsplatte,
8. eine 4 Meter lange Meßlatte,
9. eine 3 Meter lange Meßlatte,
10. ein Meßband oder eine Meßkette von 10 Meter Länge.

§. 12.

Demjenigen, welcher die Aichung nachsucht, liegt ob, das zu aichende Schiff an diejenige Stelle des Stroms zu bringen, welche das Schiffsaichamt als geeignet bezeichnet hat und alle auf die Lage der Fahrzeuge während der Vermessung Bezug habende Anordnungen des Aichamts genau zu befolgen.

§. 13.

Die Grenze der Einsenkung, bis zu welcher ein Schiff beladen werden kann, wird von der Schiffuntersuchungscommission bestimmt und hat sich das Aichamt darnach zu richten.

Jedes Fahrzeug darf nur eine Ladungshöhe sowohl für die Berg- als Thalfahrt erhalten, und in keinem Falle darf es vom Schiffseigner abhängen, bis zu welcher Einsenkungstiefe er sein Schiff geaicht haben will.

§. 14.

Das Aichamt hat das auf dem Schiffsboden befindliche, ihn belastende Wasser zu untersuchen und dasselbe in einem Fahrzeuge von 1000 bis 2000 Centner Ladungsfähigkeit bis auf 3½ Centimeter, in Fahrzeugen von 2000 bis 4000 Centner Ladungsfähigkeit auf 5 Centimeter, und in Fahrzeugen von einer stärkeren Ladungsfähigkeit bis auf 7 Centimeter am Mast auspumpen zu lassen und den Stand des Wassers auf dem Aichscheine nach Centimetern genau zu bemerken.

§. 15.

Unmittelbar nach dieser Untersuchung muß das Aichamt die Einsenkung des Fahrzeuges im Zustand der Leere durch Einschlagung von 5 Centimeter langen und 2 Centimeter breiten Aichklammern bezeichnen.

§. 16.

Die als Grenze der Ladungsfähigkeit von der Schiffuntersuchungscommission angegebene Linie muß, soferne dies nicht schon auf Anordnung der Schiffuntersuchungscommission geschehen ist, von dem Aichamte durch Einschlagung ähnlicher Aichklammern, wie die in §. 15 erwähnten, mindestens an zwei Stellen vornen und hinten am Schiffe bezeichnet und müssen dicht daneben, wie bisher, die Buchstaben:

$$\frac{\text{G. B.}}{\text{A.}}$$

vermittelst eines dazu bestimmten Eisens eingebrannt werden.

§. 17.

Die Berechnung der bei einem Aichamte vermessenen Fahrzeuge wird von demselben in ein eigenes hierzu bestimmtes, nach anliegendem Schema A. rubricirtes, von dem Bezirksamte Mannheim paginirtes und paraphirtes Buch eingetragen.

Dasselbe bleibt, wie alle auf die Aichanstalt Bezug habenden Papiere, bei dem Aichamte aufbewahrt.

§. 18.

Das vollständige Resultat der Aiche von Decimeter zu Decimeter ist in den Aichschein nach dem beiliegenden Muster B. aufzunehmen und die Berechnung über die Ladungsfähigkeit aufzustellen. Dieser Aichschein ist von dem Schiffsmesser und dem Vorsteher des Aichamts zu vollziehen und dem Schiffer zur Aufbewahrung zu übergeben.

§. 19.

Gleich nach beendigter Vermessung und ehe das Schiff beladen wird, muß der Schiffer an seinem Fahrzeuge und zwar an einem in die Augen fallenden Orte mit Buchstaben und Ziffern

von $1\frac{1}{2}$ Decimeter Höhe den Namen und die Nummer, unter welchen, und den Ort, wo, mit $\frac{\text{G. B.}}{\text{A.}}$ wenn in Mannheim das Fahrzeug geaicht worden ist, und endlich seinen Wohnort, wie bisher, mit Farbe aufschreiben lassen; die Wahl der Devise oder des Namens des Schiffes bleibt zwar jedem Schiffer überlassen, jedoch hat das Aichamt Sorge zu tragen, daß die Aufschrift richtig geschrieben werde.

§. 20.

Um Verwechslungen verschiedener mit gleichen Namen und Nummern bezeichneter Fahrzeuge zu vermeiden, soll bei dem Aichamte eine mit Eins anfangende fortlaufende Nummerreihe, ohne Unterschied, zu welcher Stromabtheilung des Rheins oder zu welchem Nebenflusse das geaichte Schiff gehört, angewendet werden.

§. 21.

Die Aichscalen müssen an drei verschiedenen Punkten auf jeder Seite, nämlich: vorn, nächst dem Mast und dem Rangen, in der Mitte und hinten an dem Ruff angebracht werden. Damit sie in die Augen fallen, sollen die hierzu gebrauchten Nägel eine von der gewöhnlichen abweichende Gestalt haben, nämlich viereckig sein und Köpfe von der Dicke eines Centimeters haben; wenn dieselben in Folge des Betheerens des Schiffes nicht mehr leicht bemerkbar sind, so soll der Schiffer auf Verlangen der Hafenbeamten gehalten sein, diese Nägel mit einer hellen Farbe, weiß oder gelb, wieder sichtbar zu machen.

§. 22.

An Gebühren sind für die Aichung zu entrichten, von einem Fahrzeuge

						Süddeutsche Währung.
von	50	bis	200	Centner	3 Frcs.	= 1 fl. 24 kr.
„	200	„	400	„	4 „	= 1 „ 52 „
„	400	„	800	„	6 „	= 2 „ 48 „
„	800	„	1200	„	9 „	= 4 „ 12 „
„	1200	„	1600	„	15 „	= 7 „ — „
„	1600	„	2000	„	18 „	= 8 „ 24 „
„	2000	„	2500	„	21 „	= 9 „ 48 „
„	2500	„	3000	„	24 „	= 11 „ 12 „
„	3000	„	4000	„	30 „	= 14 „ — „
„	4000	„	5000	„	36 „	= 16 „ 48 „
„	5000	„	7000	„	42 „	= 19 „ 36 „
„	7000	„	10000	„ und mehr	50 „	= 23 „ 20 „

Der Antragsteller muß die Gebühren, ehe er den Ort verläßt, an welchem sein Fahrzeug geaicht worden ist, gegen Aushändigung des Aichscheins an den Cassenbeamten des Großherzoglichen Hauptzollamtes entrichten oder Caution dafür stellen.

Die für das Aichen der Schiffe eingehenden Gebühren werden zunächst zur Bestreitung der Kosten verwendet; von dem Rest erhält der Schiffvermesser (Aichmeister) zwei Dritttheile, der Baubeamte ein Dritttheil.

§. 23.

Dem Rheinschifffahrtsinspector haben die Aichämter jährlich ein Verzeichniß über die geaichten Schiffe einzusenden.

§. 24.

Bei dem Aichamte ist ein Tagebuch nach beiliegendem Muster C. zu führen, in welches die Operationen des Aichamtes eingetragen werden.

§. 25.

Auf Antrag des Schiffers, und wenn dieser zur Uebernahme der Reisekosten und Diäten erbötig ist, können die Aichbeamten, sofern das laufende Geschäft an der Aichstation nicht darunter leidet, auch außerhalb des Amtssitzes die Aichung vornehmen. An Diäten hat der Großherzogliche Baubeamte die reglementmäßigen Beträge und der Schiffvermesser 2 fl. 38 kr. täglich zu beziehen; die Reisekosten und die Kosten für den Transport der Geräthe sind nach den wirklichen Auslagen besonders zu vergüten.

Im Falle der Beschwerde werden die aufgestellten Kostenberechnungen vom Bezirksamte Mannheim festgestellt.

§. 26.

Schiffer, welche eine Revision der Aichung ihres Schiffes verlangen, haben sich an den Vorsteher des Aichamts zu wenden, welcher die Revision der Aiche veranlaßt. Ergibt sich bei derselben, daß die erste Aichung nicht über 1 Procent von der revidirten abweicht, so ist die alte Aiche als richtig anzuerkennen und beizubehalten; im andern Falle müssen die Aichklammern erneuert und neue Aichscheine ausgestellt werden.

Im ersten Falle zahlt der Schiffer die Hälfte, im andern Falle den vollen Betrag der Gebühren.

§. 27.

Wird in Folge von Umbauten oder Reparaturen eine Aichrevision beantragt, und es ergibt sich dabei, daß keine Berichtigung der Aichscalen nothwendig ist, sondern nur eine Berichtigung der Einsenkungstiefe im leeren Zustande des Schiffes, so werden auch dafür nur die halben Sätze der im §. 22 genannten Aichgebühren entrichtet.

§. 28.

Den Aichbeamten ist verboten, irgend eine andere Entschädigung, als die in §§. 22 bis 27 bestimmten, anzunehmen.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1869.

Großherzogliches Handelsministerium.

von Dusch. Vdt. Boeckh.

Beilage A.

Aich-Anstalt Mannheim.

Eintragungsbuch

der Vermessungen und Berechnungen

der

zu aichenden Schiffe.

Nr. des Registers.	Namen der Schiffer.	Wohnort der Schiffer.	Namen der Fahrzeuge.	Ladungshöhe vorn.	Ladungshöhe mitten.	Ladungshöhe hinten.	Ladungshöhe proportionirt.	Decimeter.	1. Section Länge.	1. Section proportionirte Breite.	1. Section Höhe.	1. Section Cubus.	2. Section Länge.	2. Section proportionirte Breite.	2. Section Höhe.	2. Section Cubus.

3. Section				4. Section				5. Section				6. Section				7. Section				8. Section				Totalbetrag		
Länge.	proportionirte Breite.	Höhe.	Cubus.	Länge.	proportionirte Breite.	Höhe.	Cubus.	Länge.	proportionirte Breite.	Höhe.	Cubus.	Länge.	proportionirte Breite.	Höhe.	Cubus.	Länge.	proportionirte Breite.	Höhe.	Cubus.	Länge.	proportionirte Breite.	Höhe.	Cubus.	der Cubik-Meter.	der Cubikmeter in	
																									Gr.	Ko.

Rheinschifffahrt.

Großherzoglich badisches Schiffs-Aichamt
in Mannheim.

No.

Aichschein

des Schiffes genannt: .....

Name und Wohnort des Eigenthümers.

von

.....

1. Nachricht über etwaige frühere Aichungen.

2. Angabe der Aichmerkmale,
Ueber den obern Aichklammern
sind die Buchstaben $\frac{\text{G B}}{\text{A}}$ eingebrannt.

3. Höhe des Gebörds über den Aichscalen.

	Links.				Rechts.			
	M.	D.	C.	Mil	M.	D.	C.	Mil
vorne								
mitten								
hinten								

M. D. C. Mil.

durchschnittlich .....

4. Höhe der Aichscalen.

	Links.				Rechts.			
	M.	D.	C.	Mil	M.	D.	C.	Mil
vorne								
mitten								
hinten								

M. D. C. Mil.

durchschnittlich .....

5. Bemerkungen. M. D. C. Mil.

Wasserstand auf dem Boden
bei der Aichung .....

6. Verzeichniß der Geräthschaften und Vorräthe, welche bei der Vermessung auf dem Schiffe vorhanden waren und als zur Führung des Schiffes erforderlich anerkannt worden sind.

Anzahl.	Benennung.	Ungefähres Gewicht.	
		Centner.	Kilo.
	Anker.		
	Große Anker		
	Kleine „		
	Tauwerk.		
	Oehringskette		
	Kabelkette		
	Bugstrang		
	Fahrstrang		
	Kleine Strang		
	Große Pferdeleine		
	Kleine „		
	Triebseil		
	Kabel		
	Kabelschlag		
	Tackelwerk.		
	Verschiedenes kleines Tauwerk		
	Uebertrag:		

Anzahl.	Benennung.	Ungefähres Gewicht. Centner.	Kilo.
	Uebertrag:		
	Segelwerk.		
	Schobersegel mit Raa und Zugehör		
	Fahrsegel		
	Fock		
	Klein Fock		
	Filter		
	Toppsegel mit Gaffel und Zugehör		
	Besansegel		
	Segelfaß oder Segelkasten .		
	Verschiedene Geräthschaften und Vorräthe.		
	Weiße Deckblahen (Spannblahen)		
	Getheerte Blahen (Decktücher)		
	Winde		
	Hebeisen		
	Geschirrkiste		
	Vorderlappen mit Blatt . .		
	Lappenhorn		
	Schockriemen mit Blatt . .		
	Staffelbord		
	Strau		
	Stellung		
	Pumpen		
	Uebertrag:		

Anzahl.	Benennung.	Ungefähres Gewicht.	
		Centner.	Kilo.
	Uebertrag:		
	Stechruder		
	Schoor oder Stumpf . . .		
	Theertonne		
	Weinlagerhölzer		
	Steinlagerhölzer		
	Ueberfänge		
	Gangborde		
	Standlatten		
	Stege		
	Mobilien		
	Küchengeräth		
	Kohlen (Holz)		
	„ (Stein)		
	Brennholz		
	Fässer mit Wein, Bier		
	Fässer, leere		
	Kleines Fahrgeschirr . . .		
	Zusammen:		
	Die Richtigkeit der Aufnahme anerkannt.		
	den ten 18		
	der Schiffer:		

7. Einsenkung.

	Centner.	Kilogr.
Die Ladung beträgt bei Einsenkung:		
des 1. Decimeters		
„ 2. „		
„ 3. „		
„ 4. „		
„ 5. „		
„ 6. „		
„ 7. „		
„ 8. „		
„ 9. „		
„ 10. „		
„ 11. „		
„ 12. „		
„ 13. „		
„ 14. „		
„ 15. „		
„ 16. „		
„ 17. „		
„ 18. „		

In Gemeinschaft mit dem Aichamte hat die unterzeichnete Schiffsuntersuchungs-Commission bestimmt, daß das Schiff mindestens Meter Gebörde behalten müsse.

den ten 18

Die Schiffsuntersuchungs-Commission:

Ausgefertigt auf den Grund des Vermessungs-Protokolls.

Mannheim, den ten 18

Das Aichamt.

No.

Aich-Revision.

Die durch den vorstehenden Aichschein vermittelte und durch die unteren Aichklammern bezeichnete Einsenkung des Schiffes in leerem Zustande hat sich vermehrt:

		M.	D.	C.	M.	M. D. C. M.
vorne	links	—	—	—	—	
	rechts	—	—	—	—	im Durchschnitt.
mitten	links	—	—	—	—	
	rechts	—	—	—	—	
hinten	links	—	—	—	—	
	rechts	—	—	—	—	

Es sind für diese vermehrte Einsenkung bei den Aichberechnungen dem Schiffer zu vergüten Ctr. Kilogr.

den ten 18

Das Aichamt.

Für vorstehendes Fahrzeug wurde an Aichgebühr bezahlt

wofür quittirt.

Mannheim, den ten 18

Großherzogliches Hauptzollamt.

Der Kassenbeamte.

Beilage C.

Aichamt Mannheim.

Tagebuch.

Nr.	Benennungen unter welchen die Fahrzeuge geaicht worden.	Tag	Monat wann die Fahrzeuge geaicht worden.	Folium des Berechnungs-Registers.	Namen und Wohnort des Schiffseigenthümers.

Namen der bei der Vermessung zugezogenen Schiffsuntersuchungs-Commission.	Eigenhändige Unterschrift des Aichamtes, welches die Vermessung und Berechnung gemacht hat.	Aichgebühren.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	

Nr. XXX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 15. November 1869.

Inhalt.

Gesetz: die Besteuerung der sogenannten Wanderlager betreffend.
Landesherrliche Verordnung: die Verwendung der Zollstrafen und Confiscatenerlöse betreffend.
Verordnung des Finanzministeriums: den Umlauf der österreichischen Sechskreuzerstücke mit den Jahreszahlen 1848 und 1849 betreffend.

Gesetz.

Die Besteuerung der sogenannten Wanderlager betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Steuer von den sogenannten Wanderlagern beträgt fortan für jede Woche des angemeldeten Gewerbebetriebs, d. h. für jeden Zeitraum von sieben Tagen, ein Viertheil der Jahressteuer. Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1866 ist hiernach abgeändert.

Artikel 2.

Vorstehende Bestimmung findet auch auf den im Artikel 8 des erwähnten Gesetzes verordneten Zuzug der für Wanderlager gebildeten Gewerbesteuercapitalien zu den Gemeindeumlagen Anwendung.

Artikel 3.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern sind mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. November 1869.

Friedrich.

Jolly. Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Landesherrliche Verordnung.

Die Verwendung der Zollstrafen und Confiscatenerlöse betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag des Finanzministeriums finden Wir Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Der §. 2 Unserer Verordnung vom 17. Dezember 1847, die Aufhebung der Anzeigegebühren von Zollvergehen betreffend (Regierungsblatt Seite 361), wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

Der ganze Reinertrag aus Zollstrafen und Confiscatenerlösen fließt in den Zollunterstützungsfond.

Die Zolldirection ist ermächtigt, halbjährlich eine dem hälftigen Betrag des im letzten Halbjahre aufgekommenen Reinertrags an Zollstrafen und Confiscatenerlösen gleichkommende Summe zu Belohnungen für solche Grenzaufseher und sonstige Angestellte der Zollverwaltung zu verwenden, welche sich einer Anerkennung durch Dienstleistungen und gutes Betragen würdig machen. Die Mittel für diese Belohnungen sind, soweit dies nach den Verabredungen unter den Zollvereinsstaaten zulässig ist, aus den Ueberschüssen der Bauschsumme, andernfalls aus den dem Zollunterstützungsfond zugeflossenen Strafgeldern zu entnehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Laufe dieses Jahres in Wirksamkeit.
Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 10. November 1869.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Verordnung.

Den Umlauf der österreichischen Sechskreuzerstücke mit den Jahreszahlen 1848 und 1849 betreffend.

Nachdem durch das K. K. Oesterreichische Finanzministerium zum Zweck der Durchführung des Gesetzes vom 1. Juli 1868 angeordnet worden ist, daß die österreichischen Sechskreuzerstücke mit den Jahreszahlen 1848 und 1849 bei der Mehrzahl der dortigen öffentlichen Cassen nur noch bis Ende des laufenden Jahres, bei den Landeshauptcassen nur noch bis 31. März k. J. an Zahlung angenommen werden und von da an allein bei der Staatscentralcasse in Wien eingelöst werden können, finden wir uns auf Grund des Artikels 18 des Münzgesetzes vom 14. April 1858 und der §§. 4 und 6 der Vollzugsverordnung vom 17. desselben Monats und Jahres veranlaßt, nach dem Vorgang der Königlich Bayerischen, der Königlich Württembergischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung zu verordnen, daß die österreichischen Sechskreuzerstücke mit den Jahreszahlen 1848 und 1849, deren Curs durch die diesseitige Verordnung vom 14. Mai 1866 bereits auf fünf Kreuzer festgesetzt worden ist, fortan bei den Großherzoglichen Staatscassen überhaupt nicht mehr angenommen werden dürfen.

Die Großherzogliche Münzcasse ist übrigens angewiesen, die fragliche Scheidemünze bis auf Weiteres nach Gewicht und Silberwerth einzulösen.

Karlsruhe, den 10. November 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter. Vdt. Glock.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 25. November 1869.

Inhalt.

Gesetz: die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1869 und Januar 1870 betreffend.

Gesetz.

Die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1869 und Januar 1870 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die directen und indirecten Steuern, welche in den Monaten Dezember d. J. und Januar k. J. zum Einzuge kommen, sind nach dem dermaligen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. November 1869.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXXII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 4. Dezember 1869.

Inhalt.

Gesetz: die Maaß- und Gewichtsordnung für das Großherzogthum Baden betreffend.

Gesetz.

Die Maaß- und Gewichtsordnung für das Großherzogthum Baden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Grundlage des Maaßes und Gewichtes ist das Meter oder der Stab mit decimaler Theilung und Vervielfachung.

Artikel 2.

Als Urmaaß gilt derjenige Platinstab, welcher im Besitze der Königlich Preußischen Regierung sich befindet, im Jahre 1863 durch eine von dieser und der Kaiserlich Französischen Regierung bestellte Commission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Mètre des Archives verglichen und bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 1,00000301 Meter befunden worden ist.

Artikel 3.

Es gelten folgende Maaße:

A. Längenmaaße.

Die Einheit bildet das Meter oder der Stab.

Der hundertste Theil des Meters heißt das Centimeter oder der Neuzoll.

Der tausendste Theil des Meters heißt das Millimeter oder der Strich.
Zehn Meter heißen das Dekameter oder die Kette.
Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaaße.

Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab.
Hundert Quadratmeter heißen das Ar.
Zehntausend Quadratmeter heißen das Hectar.

C. Körpermaaße.

Die Grundlage bildet das Kubikmeter oder der Kubikstab.
Die Einheit ist der tausendste Theil des Kubikmeters und heißt das Liter oder die Kanne.
Das halbe Liter heißt der Schoppen.
Hundert Liter oder der zehnte Theil des Kubikmeters heißt das Hektoliter oder das Faß.
Fünfzig Liter sind ein Scheffel.

Artikel 4.

Als Entfernungsmaaß dient die Meile von 7500 Metern.

Artikel 5.

Als Urgewicht gilt das im Besitze der Königlich Preußischen Regierung befindliche Platinkilogramm, welches mit Nr. 1 bezeichnet, im Jahre 1860 durch eine von der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Französischen Regierung niedergesetzte Commission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype verglichen und gleich $0{,}^{999999842}$ Kilogramm befunden worden ist.

Artikel 6.

Die Einheit des Gewichts bildet das Kilogramm (gleich zwei Pfund). Es ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4 Gr. des hunderttheiligen Thermometers.

Das Kilogramm wird in 1000 Gramme eingetheilt mit decimalen Unterabtheilungen.

Zehn Gramme heißen das Dekagramm oder das Neuloth.

Der zehnte Theil eines Gramms heißt das Decigramm, der hundertste das Centigramm, der tausendste das Milligramm.

Ein halbes Kilogramm heißt das Pfund.

Fünfzig Kilogramm oder hundert Pfund heißen der Centner.

Eintausend Kilogramm oder zweitausend Pfund heißen die Tonne.

Artikel 7.

Ein von diesem Gewichte (Artikel 6) abweichendes Medicinalgewicht findet nicht statt.

Artikel 8.

In Betreff des Münzgewichts verbleibt es bei den im Artikel 1 des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 gegebenen Bestimmungen.

Artikel 9.

Nach beglaubigten Copien des Urmaaßes (Artikel 2) und des Urgewichts (Artikel 5) werden die Normalmaaße und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten.

Artikel 10.

Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur in Gemäßheit dieser Maaß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden.

Die Bestimmung, welche Schankgefäße geeicht sein müssen, bleibt der Verordnung vorbehalten.

Der Gebrauch unrichtiger Maaße, Gewichte und Waagen ist untersagt, auch wenn dieselben im Uebrigen den Bestimmungen dieser Maaß- und Gewichtsordnung entsprechen. Die näheren Bestimmungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit erfolgen im Verordnungswege.

Artikel 11.

Bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittelung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden.

Artikel 12.

Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden.

Eine Ausnahme hievon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in den Originalgebinden weiter verkauft wird.

Artikel 13.

Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, sollen gehörig gestempelt sein.

Artikel 14.

Zur Eichung und Stempelung sind nur diejenigen Maaße und Gewichte zuzulassen, welche den in den Artikeln 3 und 6 dieser Maaß- und Gewichtsordnung benannten Größen, oder ihrer Hälfte, sowie ihrem Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigfachen entsprechen. Zulässig ist ferner die Eichung und Stempelung des Viertel-Hektoliter, sowie fortgesetzter Halbirungen des Liter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 15.

Das Geschäft der Eichung und Stempelung wird ausschließlich durch Eichungsämter ausgeübt, deren Personal auf den Vorschlag des Gemeinderaths vom Staat bestellt wird. Diese Aemter werden mit den erforderlichen, nach den Normalmaaßen und Gewichten (Artikel 9) hergestellten Eichungsnormalen, beziehungsweise mit den erforderlichen Normalapparaten versehen.

Die Kosten hat die Gemeindecasse zu tragen.

Die für die Eichung und Stempelung zu erhebenden Gebühren werden durch eine allgemeine Taxe geregelt (Artikel 18).

Artikel 16.

Die Eichungsämter können auf einen einzelnen Zweig des Eichungsgeschäftes beschränkt sein oder mehrere Zweige desselben umfassen.

Artikel 17.

Im Verordnungswege werden die erforderlichen Anordnungen zum Zwecke der Aufsicht über die Geschäftsführung und die ordnungsmäßige Unterhaltung der Eichungsämter sowie zu einer periodisch wiederkehrenden Vergleichung der im Gebrauche der Eichungsämter befindlichen Eichungsnormale (Artikel 15) mit den Normalmaaßen und Gewichten getroffen.

Artikel 18.

Es wird ein Obereichungsamt für das ganze Land bestellt. Dasselbe hat darüber zu wachen, daß im Großherzogthum das Eichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt werde. Ihm liegt die Bewahrung der Normale (Artikel 9) und die Verabfolgung der geprüften und richtig gestellten Eichungsnormale (Artikel 15) an die Eichungsämter ob.

Das Obereichungsamt ist daher mit den für seinen Geschäftsbetrieb nöthigen Instrumenten und Apparaten auszurüsten.

Die näheren Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte, über die von Seiten der Eichungsstellen innezuhaltenden Fehlergrenzen, über die Arten von Waagen, welche im öffentlichen Verkehre oder nur zu besonderen gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen, über die Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit, über die Einrichtung der sonst in dieser Maaß- und Gewichtsordnung aufgestellten Meßwerkzeuge, über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung, über das bei der Eichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren und den Betrag für die von den Eichungsstellen zu erhebenden Gebühren (Artikel 15), sowie über Alles, was die technische Seite des Eichungsgeschäftes betrifft, werden im Wege der Verordnung, soweit thunlich im Anschlusse an die bezüglichen Vorschriften der Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes erlassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 19.

Sämmtliche Eichstellen haben sich, neben der jeder Stelle von dem Obereichungsamte bestimmten Nummer, eines übereinstimmenden Stempelzeichens zur Beglaubigung der von ihnen geeichten Gegenstände zu bedienen.

Artikel 20.

Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von einer Eichungsstelle des Norddeutschen Bundes oder eines anderen Staates, in dem das Maaß- und Gewichtswesen in gleicher Weise geordnet ist, geeicht und mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt sind, dürfen im öffentlichen Verkehr des Großherzogthums angewendet werden.

Artikel 21.

Wer im öffentlichen Verkehre Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge anwendet, welche nicht nach Vorschrift der Maaß- und Gewichtsordnung und der Vollzugsverordnungen gehörig gestempelt sind, oder ihrer Unrichtigkeit wegen im öffentlichen Verkehre nicht geduldet werden, ist, soweit nicht eine gerichtliche Bestrafung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eintritt, polizeilich an Geld bis zu 50 Gulden oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen zu bestrafen.

Die gleiche Strafe trifft ferner:

1. Gewerbetreibende und Personen, welche nach Maaß und Gewicht auf öffentlichen Märkten verkaufen, wenn während des Marktes im Besitze solcher Verkäufer oder in den Geschäfts- und Verkaufslocalitäten der Gewerbetreibenden Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge der im vorausgehenden Satze erwähnten Art gefunden werden;
2. Weinhändler und Wirthe, welche in Fässern, die den Vorschriften des Artikels 12 nicht entsprechen, bestellten oder verkauften Wein überliefern;
3. Gasfabrikanten, die ihren Abnehmern gegenüber nicht gehörig gestempelte Gasmesser zur Bemessung des Verbrauches von Leuchtgas verwenden;
4. Eicher, welche die ihnen obliegenden Eichgeschäfte nicht nach Vorschrift der Dienstweisung vornehmen, soweit nicht disciplinäre Bestrafung eintritt;
5. Diejenigen, welche den zum Vollzuge der Maaß- und Gewichtsordnung und zur Handhabung der Maaß- und Gewichtspolizei erlassenen Verordnungen, sowie den auf Grund dieser Verordnungen getroffenen besonderen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandeln.

Unrichtig befundene Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche sich nicht richtig stellen lassen, unterliegen der Confiscation.

Artikel 22.

Diese Maaß- und Gewichtsordnung tritt mit dem ersten Januar 1872 in Kraft.

Mit gleichem Tage tritt die Verordnung vom 2. Januar 1829 und die hierauf gegründete Maaßordnung nebst den bezüglichen Vollzugsanordnungen außer Wirksamkeit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Zeitpunkt, von welchem an die Bestimmung des Artikels 13 auf die bereits vorhandenen Gasmesser in Anwendung zu bringen ist, wird durch Verordnung festgesetzt.

Die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die neuen sind bekannt zu machen.

Artikel 23.

Die Anwendung der dieser Maaß- und Gewichtsordnung entsprechenden Maaße und Gewichte ist bereits vom ersten Januar 1871 an gestattet, insofern die Betheiligten hierüber einig sind.

Artikel 24.

Unser Handelsministerium ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 24. November 1869.

Friedrich.

von Busch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 9. Dezember 1869.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: das Statut für die Heil- und Pflegeanstalt zu Pforzheim betreffend.

Bekanntmachung.

Statut
für die Heil- und Pflegeanstalt zu Pforzheim.

Nachdem das Statut für die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim vom 10. November 1847 (Regierungsblatt Nr. XLVI.) seither verschiedene Aenderungen erfahren und nunmehr eine Revision desselben stattgefunden hat, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 24. November 1869 Nr. 867 dasselbe in nachstehender Fassung gnädigst zu genehmigen geruht:

I. Zweck und Mittel der Anstalt.

§. 1.

Der Zweck der Heil- und Pflegeanstalt zu Pforzheim ist die Heilung und Verpflegung von Seelengestörten und körperlich Kranken.

§. 2.

Auf diesen Zweck ist sowohl die gesammte räumliche Einrichtung der Anstalt in ihren verschiedenen Abtheilungen und Bestandtheilen, als auch ihre ganze innere Ordnung und Verwaltung gerichtet und fortwährend gerichtet zu erhalten.

Die Kranken sollen nicht nur nach den Geschlechtern vollkommen getrennt, sondern es soll auch auf zweckmäßige Sonderung nach ihren Krankheits- und Vermögensverhältnissen thunlich Bedacht genommen werden.

§. 3.

Die Mittel zu ihrer Unterhaltung schöpft die Anstalt:

a. aus den Beiträgen, welche für die aufgenommenen Kranken geleistet werden;

b. aus dem Ertrag der eigenen Wirthschaft der Anstalt;

c. aus den Zuschüssen der Staatscasse.

Stiftungen, welche ein menschenfreundlicher Sinn der Anstalt zuwendet, werden nach dem Willen der Geber verwendet, oder, wenn diese eine nähere Bestimmung hierüber nicht treffen, als Vermögen der Anstalt zu Capital angelegt, dessen Zinsen zu Verbesserung ihrer Einrichtungen verwendet werden sollen.

II. Beaufsichtigung und Verwaltung der Anstalt.

§. 4.

Die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt liegt dem Verwaltungshof, die Oberaufsicht dem Ministerium des Innern ob. Bei medizinisch-technischen und medizinisch-polizeilichen Fragen bedient sich das Letztere des Beiraths des Obermedizinalraths.

§. 5.

Die Direction der Anstalt führt der erste ärztliche Beamte.

Außer dem Director werden zur Besorgung der verschiedenen Geschäfte der Anstalt folgende Beamte und niedere Diener angestellt:

1. für die Krankenbehandlung und Leitung des Krankendienstes die nöthige Anzahl von Aerzten. Der jeweilige zweite Arzt ist, wenn nicht ausdrücklich Anderes verfügt wird, der Stellvertreter des Directors;
2. zur Abhaltung des Gottesdienstes und zu den seelsorgerlichen Verrichtungen bei den einzelnen Kranken, zur Behandlung derselben in sittlich-religiöser und intellektueller Beziehung — soweit diese Behandlung nach dem Ermessen des Arztes einzutreten hat — ein katholischer und ein evangelischer Geistlicher;
3. zur näheren Beobachtung und Wartung der Kranken die entsprechende Anzahl von Oberwärtern und Oberwärterinnen, Wärtern und Wärterinnen;
4. zur Besorgung der Wirthschaft, des Rechnungs- und Cassenwesens ein Verwalter und die nöthige Anzahl von Hilfspersonen.

Jeder dieser Bediensteten erhält über seine Dienstobliegenheiten eine besondere Instruction, zu deren pünktlicher Befolgung derselbe handgelübdlich zu verpflichten ist.

§. 6.

Jährlich soll wenigstens einmal durch einen Commissär des Ministeriums des Innern und durch ein Mitglied des Obermedizinalraths gemeinschaftlich eine Dienstvisitation in der Anstalt vorgenommen werden.

Ueber das Ergebniß dieser Visitation erstatten beide Beamte einen gemeinschaftlichen Vortrag an das Ministerium des Innern.

III. Bedingungen und Verfahren für die Aufnahme der Kranken.

§. 7.

Die Anstalt ist zunächst für Inländer bestimmt.

In dieselbe können aufgenommen werden:

1. Seelengestörte, bei denen zu der ursprünglichen Form der Seelenstörung eine überwiegende, dauernde geistige Schwäche hinzugetreten ist;
2. Blödsinnige des höchsten Grades, Cretine, Idioten;
3. Epileptiker, deren Krankheit einen hohen Grad erreicht hat oder mit Seelenstörung verbunden ist;
4. Kranke mit körperlichen, in den häuslichen Verhältnissen nicht zu heilenden Leiden, und zwar:
   a. mit äußerlichen, in hohem Grade entstellenden Uebeln (wie Lupus, Krebs) oder solchen, die mit Gefahr der Ansteckung verknüpft sind (Syphilis);
   b. mit Lähmungen oder andern Gebrechen, welche mit unwillkürlichem Abgang der natürlichen Ausleerungen verbunden sind;
5. Personen mit hochgradigen, sehr entstellenden Mißstaltungen.

§. 8.

Die im vorigen Paragraphen genannten Kranken werden erst dann aufnahmsfähig, wenn sie für sich oder Andere gefährlich, oder für die öffentliche Sittlichkeit anstößig, oder gänzlich hilflos sind, und wenn diesen Uebelständen weder durch häusliche Pflege noch durch Localversorgung gesteuert werden kann.

§. 9.

Die Aufnahme Seelengestörter findet in der Regel nur auf Ansuchen der nächsten Anverwandten, oder wenn der Kranke minderjährig oder entmündigt ist, des Vormundes statt.

Nichtseelengestörte Kranke haben selbst das Ansuchen zu stellen.

Das Gesuch muß bei dem Bezirksamt des Wohnorts (ständigen Aufenthaltsortes) des Kranken entweder schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden und die Erklärung enthalten:

ob die Nachsuchenden bereit sind, die normalmäßigen Unterhaltungskostenbeiträge aus des Kranken oder ihrem eigenen Vermögen oder Einkommen zu bezahlen, und zwar für welche

Verpflegungsclasse; wer diese Zahlungspflicht und überhaupt die Vertretung des Kranken in seinem Verhältniß zur Anstalt übernimmt, oder

warum die Nachsuchenden nicht zahlungspflichtig zu sein glauben und wem ihrer Ansicht nach, zufolge der bestehenden Gesetze, die Unterstützung und Fürsorge für den Kranken obliegt.

Zu dem Gesuche sind folgende Belege erforderlich:

1. ein von dem Gemeinderath und dem Ortsgeistlichen als bürgerlichen Standesbeamten — von jedem, soweit es dessen Geschäftskreis betrifft — ausgestelltes Zeugniß über die Heimath, den Stand, das Religionsbekenntniß, das Alter (mit Angabe des Geburtstages), die Familien- und Vermögensverhältnisse des Aufzunehmenden.

   Bei Seelengestörten hat der Gemeinderath diesem Zeugnisse seine Ansicht über die Veranlassung und über die Aeußerungen der Seelenstörung und auf welche Thatsachen sich diese Ansicht gründet, beizufügen;

2. eine genaue Krankheitsgeschichte nach Anleitung des anliegenden Fragebogens durch einen licenzirten Arzt, in dessen Behandlung der Kranke steht oder stand;

3. ein vom Bezirksarzt oder von einem andern im öffentlichen Dienste stehenden Arzte erstattetes Gutachten über die Aufnahmsfähigkeit des Kranken nach den Bestimmungen der §§. 7 und 8, mit besonderer Berücksichtigung der in §. 8 erwähnten Verhältnisse: ob dieselben nämlich in einem Grade bestehen, daß ihnen in der Heimath nicht begegnet werden kann, und mit dem Beifügen, ob die Wahrnehmungen aus eigener Anschauung oder vom Hörensagen herrühren;

4. bei unvermöglichen Kranken ein vom Bezirksamt geprüfter Nachweis über die ökonomischen Verhältnisse der Heimathgemeinde.

Das Bezirksamt hat von Dienstes wegen dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Belege vollständig geliefert werden. Auch ist dasselbe verpflichtet, alle Verhältnisse näher zu erörtern, die zu einem bestimmten Urtheil, namentlich auch in Betreff der Unterhaltungskosten, nöthig sind.

§. 10.

Das Bezirksamt übersendet das in vorgeschriebener Weise begründete Aufnahmsgesuch mit allen Belegen der Direction der Anstalt und fügt seine Ansicht darüber bei:

a. ob nach den erörterten Verhältnissen und gelieferten Nachweisen die Aufnahme des Kranken nothwendig ist oder nicht;

b. ob, von wem und in welchem Betrag nach den gepflogenen Unterhandlungen ein Kostenersatz erhoben werden kann, oder ob gemäß dem nachstehenden Paragraphen die Verhandlungen zu Feststellung des Kostenersatzes noch vervollständigt werden müssen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 11.

Durch das Verfahren zur genauen Ermittelung der Vermögensverhältnisse des Kranken, oder zur Bestimmung Desjenigen, welchem die Pflicht zu einem Kostenersatz für den Kranken obliegt, soll die Einsendung des Aufnahmsgesuchs, sowie die Verfügung der Aufnahme selbst in dringenden Fällen nicht aufgehalten werden. Die Verhandlungen in dieser Beziehung sollen nöthigenfalls später nach erfolgter Aufnahme vervollständigt werden.

§. 12.

Die Direction prüft die nach §. 10 bei ihr eingekommenen Belege, erhebt nöthigenfalls alles Dasjenige nach, was sie zur Abgabe einer bestimmten Erklärung für nöthig hält und stellt hierauf unter Anschluß der Acten Antrag an den Verwaltungshof darüber:

1. ob und in welche Verpflegungsclasse der Kranke aufgenommen werden soll;
2. ob, wem und in welchem Betrage nach den gepflogenen Verhandlungen eine Ersatzleistung wegen der Unterhaltungskosten aufgelegt werden kann, oder welche weiteren Verhandlungen zur Feststellung eines solchen gepflogen werden sollen.

In dringenden Fällen kann die Direction bei Aufnahmsgesuchen, zu welchen die Angehörigen ihre Zustimmung gegeben haben, die fürsorgliche Aufnahme des Kranken anordnen. Die wirkliche Verbringung des Kranken in die Anstalt aber darf, wenn nicht Gefahr auf dem Verzug steht, von den Angehörigen nicht vollzogen werden, bevor die Direction denselben einberufen hat.

Die Direction wird die Einberufung nicht verweigern, wenn in dem an sie zu richtenden Gesuche die Dringlichkeit der Aufnahme durch Anführung von Thatsachen nachgewiesen und durch das Bezirksamt oder den Bezirksarzt bestätigt wird.

Hält die Direction die Aufnahme des Kranken nicht für dringend, so kann sie die weitere Vorlage des Aufnahmsgesuchs von der vollständigen Erörterung der Vermögensverhältnisse abhängig machen.

§. 13.

Der Verwaltungshof beschließt über die Aufnahme des Kranken, die Verpflegungsclasse, in welche er einzureihen ist und über die Größe des zu leistenden Kostenersatzes, und beauftragt die Direction der Anstalt unter Rückgabe sämmtlicher Acten mit dem weiteren Vollzug. Kann der Verwaltungshof den Kostenersatz nicht alsbald festsetzen, so ordnet er die dazu noch nöthige Vervollständigung der Verhandlung an.

§. 14.

Ohne Ansuchen und selbst gegen den Willen der nächsten Anverwandten oder des Vormundes kann die Aufnahme eines seelengestörten Kranken stattfinden, wenn derselbe für sich oder Andere gefährlich, für die öffentliche Sittlichkeit anstößig oder gänzlich hilflos ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In einem solchen Fall hat das Bezirksamt, in dessen Bezirk sich der Kranke aufhält:

1. die Zeugen, welche über den Zustand des Kranken Auskunft geben können, zu vernehmen
2. die Localstellen darüber zu hören, ob der Kranke nicht in anderer Weise, als durch Aufnahme in die Anstalt, passend untergebracht werden kann;
3. das im §. 9 unter Ziffer 1 erwähnte Zeugniß, und
4. die im §. 9 unter Ziffer 2 erwähnte Krankheitsgeschichte zu erheben.

Das Bezirksamt theilt sämmtliche Erhebungen unter Beifügung seiner eigenen Ansicht der Direction der Anstalt mit dem Ansinnen mit, sich darüber auszusprechen, ob sie die Aufnahme für begründet hält. Bejaht die Direction die Frage, so hat das Bezirksamt nach Berathung mit dem Bezirksrath über die Aufnahme zu entscheiden. Wird dieselbe verfügt, so ist der Direction sofort zum Vollzug Kenntniß zu geben und gleichzeitig dem Verwaltungshof Anzeige zu machen.

§. 15.

Auch in dem Falle, wo die Aufnahme eines Kranken nach Maßgabe des vorstehenden Paragraphen verfügt wurde, wird die Classe, in welcher der Kranke verpflegt werden soll, sowie der für dessen Unterhaltung zu leistende Beitrag vom Verwaltungshof festgesetzt.

Das Bezirksamt hat daher nach Eröffnung seiner Entscheidung die zur Bemessung des Beitrags erforderlichen Nachweisungen, soweit sie nicht durch die gepflogenen Verhandlungen gegeben sind, zu erheben und sodann die Acten der Direction der Anstalt mitzutheilen, welche dieselben mit ihrem Antrag dem Verwaltungshof vorlegt.

§. 16.

Soll ein Kranker mit Zustimmung der nächsten Verwandten oder des Vormunds aus der Anstalt Illenau aufgenommen werden, so ist von dort das Aufnahmsgesuch mit den vorgeschriebenen Belegen an die Direction einzusenden, worauf diese die Entschließung des Verwaltungshofs einholt.

§. 17.

Die über jede einzelne Aufnahme erwachsenen Acten hat die Direction, sobald sie bei ihr entbehrt werden können, dem Ministerium des Innern vorzulegen. Dieses wird sich durch Einsicht der Acten fortwährend in Ueberzeugung davon erhalten, oder nöthigenfalls darauf hinwirken, daß bei Behandlung der Aufnahmen die Vorschriften des Statuts durchgängig eingehalten werden. Dem Ministerium bleibt es vorbehalten, wenn es eine von dem Verwaltungshof oder einem Bezirksamt erlassene Aufnahmsverfügung nicht für begründet erkennt, sie aufzuheben. Auch kann es die Bestimmung über den Kostenersatz ändern.

Die Aufnahmsacten gibt das Ministerium sobald als thunlich der Direction der Anstalt zurück, bei welcher sie aufbewahrt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 18.

Ausländer können in die Anstalt nur aufgenommen werden, wenn der vorhandene Raum nicht durch Inländer in Anspruch genommen wird. Das Gesuch um Aufnahme eines Ausländers muß ebenfalls von den nächsten Anverwandten oder dem Vormunde ausgehen.

Die schriftliche Ausfertigung des Gesuchs muß von der zuständigen Staatsbehörde beglaubigt sein. Als Belege dazu sind erforderlich:

a. eine Nachweisung über Heimath, Alter (Geburtstag), Religion und Stand des Kranken — wenn dieselbe nicht bereits im Aufnahmsgesuch enthalten ist —;
b. eine durch einen Arzt gefertigte Krankheitsgeschichte;
c. entweder eine Urkunde, wornach für die Kostenzahlung ein vermöglicher Inländer sich verbürgt, oder die Nachweisung der erfolgten Hinterlegung einer mindestens dem vierteljährigen Kostenbetrag gleichkommenden Summe.

Das Ministerium des Innern kann aus besonderen Gründen von Beibringung des einen oder andern dieser Belege Nachsicht gestatten.

Hält ein seelengestörter Ausländer sich im Inlande auf, welcher sich oder Andern gefährlich, oder für die öffentliche Sittlichkeit anstößig oder völlig hilflos ist, so kann das Ministerium des Innern, auch ohne daß die Aufnahme in die Anstalt durch die Angehörigen des Kranken nachgesucht wird, dessen fürsorgliche Verbringung in dieselbe mittelst staatspolizeilicher Verfügung anordnen.

§. 19.

Die Aufnahmsgesuche für Ausländer werden unmittelbar bei der Direction der Anstalt eingereicht und von dieser mit bestimmtem Antrag dem Ministerium des Innern vorgelegt, welches sowohl über die Aufnahme, als über die Verpflegungsclasse und den Kostenersatzbeitrag entscheidet.

§. 20.

Die Behörden und Beamten, welche zu einer Aufnahme in die Anstalt mitzuwirken haben, werden angewiesen:

1. alle das Gesuch um Aufnahme eines Kranken berührende Geschäfte so viel als immer möglich zu beschleunigen;
2. sorgfältig zu ermitteln, ob die zur Aufnahme erforderliche Gefährlichkeit oder Anstößigkeit gegen die öffentliche Sittlichkeit oder Hilflosigkeit des Kranken nicht blos vorgeschützt wird, und ob die Localversorgung wirklich unzureichend ist. Eine genaue Feststellung dieses Punktes ist aus dem Grunde wünschenswerth, weil sonst die Anstalt durch Mißbrauch verhindert werden könnte, ihre eigentliche Bestimmung zu erfüllen;
3. wenn ein Seelengestörter, der keine Angehörigen hat, oder dessen Angehörige seine Aufnahme in die Anstalt nicht nachsuchen, sich oder Andern gefährlich, oder für die öffentliche Sittlichkeit anstößig, oder gänzlich hilflos ist, davon dem Bezirksamte die Anzeige zu machen, damit dieses erforderlichen Falls von Amtswegen einschreite.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 21.

Die Bezirksämter haben dafür zu sorgen, daß gefährliche Seelengestörte mit möglichster Schonung ohne Verzug in ihrer Heimath in der Weise untergebracht werden, daß die Gefahr thunlichst abgewendet wird. Ist der Fall der Art, daß das Bezirksamt die unverzügliche Aufnahme des Kranken in die Anstalt für nöthig oder angemessen hält, so kann dieselbe mit Zustimmung der Direction fürsorglich stattfinden. Die nach den vorstehenden Bestimmungen zur endgiltigen Aufnahme nöthigen Verhandlungen müssen aber gleichzeitig eingeleitet werden.

IV. Verbringung in die Anstalt.

§. 22.

Die Direction hat die Kranken, deren Aufnahme in die Anstalt genehmigt ist, nach Maßgabe der Dringlichkeit mittelst Schreiben an das Bezirksamt einzuberufen und den Bezirksarzt davon zu benachrichtigen. Das Bezirksamt hat sodann durch den Bürgermeister des bezüglichen Ortes oder durch die Angehörigen des Kranken für dessen ungesäumte Verbringung in die Anstalt zu sorgen und die Direction derselben von der bevorstehenden Ankunft des Kranken rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. Der Bezirksarzt hat, wenn nöthig, selbst oder durch Vermittlung des Hausarztes die für jeden einzelnen Fall nöthige Vorschrift über die Art der Verbringung und über die Behandlung während der Reise zu ertheilen.

Die Reisekosten werden aus dem Vermögen des Kranken bestritten. Bei Unvermöglichen hat die Heimathsgemeinde die Pflicht, die Kosten der Verbringung des Kranken in die Anstalt zu tragen. In zweifelhaften Fällen hat sie die Kosten vorzuschießen.

§. 23.

Jedem Kranken muß ein mit seinen Verhältnissen vertrauter zuverlässiger Begleiter, der den Anstaltsärzten Auskunft zu ertheilen vermag, auf die Reise beigegeben werden.

§. 24.

Kleidungsstücke sind nach dem Stande des Kranken mitzugeben. Das Wenigste, was derselbe mitzubringen hat, sind zwei vollständige gute Anzüge mit einfacher Kopf- und Fußbekleidung, dazu vier Hemden, vier Paar Strümpfe und drei Taschentücher. Diejenigen, welche die Aufnahme nachsuchen, haben dafür zu sorgen, daß das Vorgeschriebene vorhanden sei, wenn die Aufnahmsverfügung eintrifft.

Fehlt etwas, so wird es auf Kosten der Zahlungspflichtigen durch die Anstalt angeschafft.

§. 25.

Von dem Hausarzt oder der Behörde, welche die Verbringung des Kranken in die Anstalt besorgt, ist dem Begleiter ein versiegeltes Schreiben an die Direction der Anstalt mit dem Namen

des Kranken und des Begleiters, mit Angabe des Tags ihrer Abreise und mit einem Verzeichniß der mitgegebenen Effecten zuzustellen. Von der Direction wird über die erfolgte Aufnahme ein Protokoll aufgenommen, und Bescheinigung sowohl dem Begleiter als dem Bezirksamte ertheilt. Auch hat die Direction über die vollzogene Aufnahme dem Verwaltungshof Anzeige zn machen.

V. Behandlung der Kranken in der Anstalt.

§. 26.

Die Kranken unterliegen, so lange sie in der Anstalt sind, in allen ihren Lebensverhältnissen den Anordnungen der Direction.

Die dem gesammten Dienstpersonal ertheilten Vorschriften und die Ueberwachung dieses Personals durch die Beamten der Anstalt, sowie durch die vorgesetzten Staatsbehörden, sichern eine zweckmäßige Behandlung der Kranken und die Geheimhaltung ihrer Krankheitszustände.

§. 27.

Die sorgfältige menschenfreundliche Behandlung der Kranken bildet die erste Pflicht aller Angestellten der Anstalt.

Wo Beschränkung eines Kranken in seiner Lebensweise nöthig wird, soll dieselbe genau nach dem klar erkannten unumgänglichen Bedürfniß bemessen und mit der thunlichsten Schonung und Heilighaltung der Menschenwürde geübt werden.

Zu den wesentlichen Mitteln, durch welche die Anstalt heilsam auf die Verpflegten einzuwirken suchen wird, gehört eine den gesammten Dienst und alle häuslichen Einrichtungen beherrschende strenge Ordnung, sodann eine angemessene, den verschiedenen Zuständen und Verhältnissen der Verpflegung entsprechende Beschäftigung derselben; ferner Aufmunterung durch Geschenke, welche unvermöglichen Kranken aus den dazu bestimmten Fonds der Anstalt gewährt werden, endlich in passender Abwechslung mit der Arbeit eine erheiternde Unterhaltung durch Unterricht, Lectüre, musikalische Uebungen, Spiele, Spaziergänge und dergleichen.

§. 28.

Die Kranken werden gemäß ihren gewöhnten Lebensbedürfnissen in drei verschiedene Verpflegungsclassen eingereiht, die sich in Betreff der Wohnung und Kost unterscheiden. Uebrigens haben die Kranken aller Verpflegungsclassen gleichen Antheil an den vorhandenen Mitteln zur Bewirkung ihrer Heilung, und auf Alle soll der Fleiß und die Aufmerksamkeit der Beamten und insbesondere der Aerzte in gleichem Maaße gerichtet sein.

Außer den obengenannten drei Verpflegungsclassen besteht für wohlhabende Kranke aus den höheren Ständen noch eine Abtheilung (Classe der Pensionäre), in welcher auf Verlangen der Angehörigen auch weiter gehenden Lebensansprüchen dieser Stände — soweit der Zweck der Anstalt nicht entgegensteht — Rechnung getragen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 29.

Für die Verpflegung und ärztliche Behandlung der inländischen Kranken werden Unterhaltungskostenbeiträge erhoben und zwar in Aversalsummen, welche für jede einzelne Verpflegungsclasse von dem Ministerium des Innern von Zeit zu Zeit festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Für inländische Pensionäre kann bei gesteigerten Anforderungen ein höheres Aversum zwischen den Angehörigen und der Direction verabredet werden, welches der Genehmigung des Verwaltungshofs unterliegt.

§. 30.

Von vermöglichen inländischen Kranken wird die festgesetzte Aversalvergütung vollständig in Anspruch genommen.

Zur Deckung der Forderung der Anstalt soll übrigens, während der Kranke in derselben ist, nur das jährliche Einkommen erhoben, das Capitalvermögen des Kranken dagegen nicht angegriffen werden. Jedoch werden die aus dem Einkommen nicht befriedigten Ansprüche der Anstalt in deren Büchern als Forderung nachgeführt. Erschöpft diese Forderung das Vermögen des Kranken, so kommt die Bestimmung des folgenden Paragraphen in Anwendung. Ist ein Kranker endgiltig entlassen (§. 41) oder mit Tod abgegangen, so hat das Ministerium des Innern im einzelnen Falle zu entscheiden, in wie weit die Anstalt ihre Forderung auf das Vermögen des Kranken geltend machen oder nachlassen soll.

§. 31.

Für unvermögliche inländische Kranke haben die Personen, Gemeinden und Stiftungen einzutreten, welche nach den bestehenden Vorschriften der Armenversorgung für den Kranken zu sorgen haben. Sie sollen aber mit keiner höhern Summe angezogen werden, als sie für den Kranken auch außerhalb der Anstalt aufzuwenden hätten, um ihn seinem Krankheitszustand gemäß zu verpflegen.

§. 32.

Ausländer sollen nur in die Classe der Pensionäre und in die erste Classe aufgenommen werden.

Sie haben in allen Fällen höhere Aversalvergütungen zu entrichten, als die Inländer.

§. 33.

Die Anstalt gewährt für die festgesetzten Aversalvergütungen in allen Classen vollständig freie Verpflegung mit Wäsche, gewöhnlicher Wartung, ärztlicher Behandlung und Arznei, Befriedigung religiöser Bedürfnisse, zweckmäßigen Unterricht, thunliche Beschäftigung und Theilnahme an den gewöhnlichen Vergnügungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Besonders aufgerechnet werden für vermögliche Kranke Kleider, außerordentliche Bedürfnisse, Spazierfahrten, eigene Wärter oder besondere Ansprüche an Bedienung ꝛc. Auch hiefür kann übrigens zwischen den Angehörigen und der Direction ein von dem Verwaltungshof zu genehmigendes Aversum verabredet werden.

Für die Arbeit der Kranken, welche lediglich dem Heilzweck untersteht, kann eine Vergütung Seitens der Unterhaltungspflichtigen nicht in Anspruch genommen werden.

§. 34.

Die Verpflegungsclasse, in welche ein Kranker bei seiner Aufnahme eingereiht wird, kann mit Genehmigung derjenigen Behörde, welche die Classe bestimmt hat, jederzeit geändert werden.

Bei vermöglichen Kranken wird man dabei die Wünsche der Angehörigen thunlichst berücksichtigen. Von den Aenderungen hat die Direction bei jedem einzelnen Fall das Ministerium des Innern durch Vorlage der Acten in Kenntniß zu setzen.

Vorübergehende Abweichungen von der für eine bestimmte Classe vorgeschriebenen Verpflegung kann die Direction, wenn sie solche aus Rücksicht für den Heilzweck für angemessen erachtet, selbst verfügen, ohne daß dies Einfluß auf die Vergütung der Kosten hat.

§. 35.

Für einen entlassenen Kranken werden die Kosten nur bis zum Tage der versuchsweisen Entlassung berechnet, für einen in der Anstalt Gestorbenen bis zum Todestage. Die Kosten für die standesmäßige Beerdigung werden besonders aufgerechnet und wie die Verpflegungskosten eingehoben.

§. 36.

Der Verkehr der Kranken mit ihren Angehörigen oder überhaupt mit Auswärtigen, und der Verkehr der Letztern mit den Kranken durch Briefe, Geschenke oder Besuche unterliegt in jedem einzelnen Fall der Billigung der Direction, mit der sich deßhalb zu benehmen ist.

§. 37.

Auf alle mündlichen und schriftlichen Anfragen über das Befinden der Kranken wird von der Direction bereitwillige Auskunft ertheilt, jedoch nur an solche Personen oder Behörden, die zu Anfragen berechtigt sind.

Ueberhaupt wird über jeden Kranken, auch wenn nicht angefragt wird, einmal im Jahre Nachricht gegeben und jedes außerordentliche Ereigniß besonders mitgetheilt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 38.

Der Eintritt von Fremden in die für die Verpflegten bestimmten Räume der Anstalt ist von der Erlaubniß des Directors abhängig. Diese darf nie zur bloßen Befriedigung der Neugierde gegeben, wird aber solchen Personen, welche ein höheres wissenschaftliches oder Berufsinteresse haben, nicht erschwert werden. Der Director ist dafür verantwortlich, daß bei dieser Zulassung von Fremden jeder störende oder nachtheilige Einfluß auf die Verpflegten auf's Sorgfältigste vermieden werde.

VI. Abgang aus der Anstalt.

§. 39.

Die genesenen, gebesserten und die unschädlich gewordenen Kranken werden von der Direction der Anstalt versuchsweise entlassen. Der Director ist verantwortlich dafür, daß kein Kranker länger als erforderlich in der Anstalt zurückgehalten werde. Die Angehörigen und die Gemeinden dagegen sind verbunden, die von der Direction einige Zeit zuvor zur Entlassung angemeldeten Kranken zurückzunehmen, oder ihre Bedenken dagegen der Direction mitzutheilen. Hält diese die Bedenken nicht für begründet, so hat sie die Entscheidung derjenigen Stelle einzuholen, welche die Aufnahme verfügt hat.

§. 40.

Die Direction wird darüber, wie die versuchsweise Entlassenen zu behandeln sind, in jedem einzelnen Falle dem Haus- oder Bezirksarzte, dem Bürgermeister und dem Ortsgeistlichen nähere Mittheilung zugehen lassen, deren genaue Beachtung den Betheiligten um so mehr empfohlen wird, als eine sorgsame Behandlung zur Verhütung von Rückfällen unerläßlich ist.

Wo ein Verein zur Unterstützung entlassener Pfleglinge besteht, haben ihm die Bezirks- und Localstellen jeden möglichen Vorschub zu leisten.

§. 41.

Die Verwandten, Pfleger oder Behörden, welche die Aufnahme des Kranken in die Anstalt veranlaßt haben, sind verpflichtet, die Direction der Anstalt von dem Befinden und Benehmen des Entlassenen erstmals vier Wochen nach seiner Ankunft zu Hause, und dann von drei zu drei Monaten zu unterrichten.

Diesen Nachrichten ist auf Verlangen der Direction ein Zeugniß des behandelnden Arztes oder des Bezirksarztes anzufügen. Die Direction spricht nach 4 eingegangenen Berichten, also nach 10 Monaten, entweder die endgiltige Entlassung aus, oder die Verlängerung der probeweisen, und und zwar nach Befund jeweils um ein Jahr. Während der Dauer der letzteren sind die oben bezeichneten Mittheilungen über das Befinden des Entlassenen von drei zu drei Monaten fortzusetzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 42.

Wird während der Dauer der blos versuchsweisen Entlassung die Wiederaufnahme in die Anstalt von dem Bezirksarzte für nothwendig erkannt, so kann diese von der Direction verfügt werden, wenn

entweder die Angehörigen die Zustimmung dazu geben,

oder — in Fällen, wo die Aufnahme auf Grund des §. 14 erfolgte — das Bezirksamt im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit sich dafür ausspricht. Auch bei der Wiederaufnahme ist das Bezirksamt gehalten, die Direction der Anstalt von der bevorstehenden Ankunft des Kranken rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

§. 43.

Den Angehörigen eines Kranken, von welchen dessen Aufnahme in die Anstalt veranlaßt wurde, steht es frei, denselben zurückzufordern.

Das deßfallsige Gesuch ist durch Vermittlung des Bezirksamts, welches bei der Aufnahme mitgewirkt hat, an die Direction der Anstalt gelangen zu lassen.

§. 44.

Wird ein Kranker aus der Anstalt entlassen, so hat die Direction zu ermessen, ob ihm gestattet werden kann, allein zu reisen, oder ob eine Begleitung erforderlich ist.

Er erhält einen von der Direction auszustellenden Entlassungsschein, sowie das nöthige Reisegeld. Ueber die Entlassung macht die Direction gleichzeitig Mittheilung an das Bezirksamt der Heimathsgemeinde des Entlassenen.

Die Ankunft desselben in der Heimath ist der Direction von dem Bezirksamt anzuzeigen.

§. 45.

Stirbt ein Pflegling in der Anstalt, so wird das Bezirksamt durch die Direction davon benachrichtigt und um alsbaldige Mittheilung an das Amtsgericht zur Vornahme etwa nöthiger Amtshandlungen angegangen.

Die Beerdigung wird von der Direction nach dem Stande des Gestorbenen angeordnet; Tag und Stunde derselben wird den Angehörigen mitgetheilt.

§. 46.

Jede versuchsweise Entlassung und ihre Verlängerung und jeder endgiltig erfolgende Abgang von Kranken sowie jede Wiederaufnahme eines versuchsweise Entlassenen wird von der Direction dem Verwaltungshof angezeigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 47.

Bei den Visitationen der Anstalt, die nach §. 6 dieses Statuts stattzufinden haben, ist insbesondere auch die Frage zu untersuchen, ob Niemand als Kranker in der Anstalt zurückgehalten wird, der füglich entlassen werden könnte.

Karlsruhe, den 27. November 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Blattner.

Beilage.

Fragebogen.

Die in der Heil- und Pflegeanstalt zu Pforzheim aufzunehmenden Kranken betreffend.

---

1. Vor- und Zunamen des Kranken, dessen Alter, Religion, Geburts- und Wohnort (Amt).

2. Ursache der Krankheit: ererbte (resp. angeborene) Körper- und Geistesbeschaffenheit der Eltern, Geschwister, Großeltern.

   erworbene: veranlassende Momente in Erziehung, Lebensweise, Berufsthätigkeit, häuslichen Verhältnissen; oder in früheren körperlichen und geistigen Zuständen.

3. Gegenwärtige Körperbeschaffenheit.

4. Erscheinungen, Verlauf und Dauer der Krankheit.

5. Heilversuche und deren Erfolge.

Nr. XXXIV. 541

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 14. Dezember 1869.

Inhalt.

Gesetze: die Erweiterung der Gerichtsbarkeit der Schwurgerichte hinsichtlich der politischen und Preß-Vergehen betreffend; das Verfahren bei Ministeranklagen betreffend.

Gesetz.

Die Erweiterung der Gerichtsbarkeit der Schwurgerichte hinsichtlich der politischen und Preß-Vergehen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

In Beilage II. zur Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864 treten an die Stelle der bisherigen Ziffern 40, 41 und 42 folgende Bestimmungen:

„40. Majestätsbeleidigung und Beleidigung von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses (§§. 606 bis 614 des Strafgesetzbuches);
40 a. Aufruhr (§§. 622 bis 629 des Strafgesetzbuches);
41. Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung (§§. 630 bis 631 g. des Strafgesetzbuches);
41 a. Mißbrauch des geistlichen Amtes (§§. 686 a. bis g. des Strafgesetzbuches);
42. sonstige mittelst der Presse verübte Vergehen, sofern der Staatsanwalt die Anklage erhoben oder sich derselben angeschlossen hat;
42 a. Wahlbestechung und Fälschung bei Wahlen (§§ 711 bis 714 des Strafgesetzbuches)."

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt sogleich in Wirksamkeit; auf Strafsachen, in welchen bereits Verweisungsbeschlüsse (Strafprozeßordnung §. 207) ergangen sind, findet dasselbe jedoch keine Anwendung.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 2. Dezember 1869.

Friedrich.

Obkircher.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Gesetz.

Das Verfahren bei Ministeranklagen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir zur näheren Ausführung der Bestimmungen der §§. 67 a.—f. der Verfassungsurkunde beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Von der Vorbereitung der Anklage.

§. 1.

Der Antrag auf Erhebung einer Anklage gegen Minister oder Mitglieder der obersten Staatsbehörde wird in der zweiten Kammer eingebracht.

Derselbe muß von mindestens zehn Mitgliedern dieser Kammer unterzeichnet sein und die Thatsachen bestimmt angeben, auf welche die Anklage gebaut werden soll.

§. 2.

Wird von der Kammer beschlossen, den Antrag in Betracht zu ziehen, so ist eine Commission von wenigstens sieben Mitgliedern zu wählen. Diese ist berechtigt, zur Erhebung des Thatbestandes

die Mittheilung derjenigen Acten zu verlangen, welche über die der behaupteten Verschuldung zu Grunde liegenden Thatsachen Auskunft geben.

§. 3.

Sollten anderweite Erhebungen durch vorläufige Einvernahme dritter Personen nöthig fallen, so hat auf Antrag des einen oder anderen Theils der Vorstand des Kreisgerichts der Residenz den Untersuchungsrichter oder ein anderes Mitglied des Collegiums damit zu beauftragen. Die Mitglieder der Commission der zweiten Kammer und der Beschuldigte können der Einvernahme anwohnen.

§. 4.

Der Beschuldigte wird, wenn er auch nicht mehr Mitglied der obersten Staatsbehörde ist, gleich den Regierungscommissären, in die Sitzung der Commission eingeladen. Es steht ihm die Einsicht aller der Commission vorliegenden Actenstücke frei, und er muß mit seinen mündlichen oder schriftlichen Bemerkungen und Anträgen gehört werden.

§. 5.

Falls die Commission in ihrem Berichte die Erhebung einer Anklage beantragt, hat sie den Entwurf einer solchen dem Berichte beizulegen.

Die Berichterstattung und Verhandlung in der zweiten Kammer darf nicht in abgekürzter Form, und die Verhandlung nicht früher als acht Tage nach der Zustellung des Berichtes an den Beschuldigten stattfinden.

Dieser muß in der Sitzung nach den für die Regierungscommissäre geltenden Vorschriften gehört werden.

§. 6.

Wird die Erhebung einer Anklage beschlossen, so wählt die Kammer zur Vertretung derselben vor dem Gerichtshofe aus ihrer Mitte drei Commissäre und benachrichtigt die erste Kammer von dem Beschlusse und von dem Ergebnisse der Wahl.

Die Ausfertigung der beschlossenen Anklage wird dem Präsidenten der ersten Kammer mitgetheilt.

Gleichzeitig theilt die zweite Kammer Abschriften der an die erste Kammer abgehenden Actenstücke der obersten Staatsbehörde mit.

Ueberläßt der Präsident der ersten Kammer den Vorsitz im Staatsgerichtshofe dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes als seinem Stellvertreter, so übersendet er diesem sofort die sämmtlichen von der zweiten Kammer an die erste gelangten Actenstücke.

II. Von der Bildung des Staatsgerichtshofes.

§. 7.

Außer den Mitgliedern der ersten Kammer und dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes sind zur Bildung des Staatsgerichtshofes aus dem Richterstande berufen: die übrigen Mitglieder des obersten Gerichtshofes, die Präsidenten und Directoren der Kreis- und Hofgerichte und die Directoren der Kreisgerichte.

§. 8.

Nach Ueberreichung der Anklage sind zwei Listen anzufertigen. In die eine derselben werden die an dem betreffenden Landtage Theil nehmenden Mitglieder der ersten Kammer, in die andere die im vorigen Paragraphen genannten richterlichen Beamten, mit Ausnahme derjenigen, welche Mitglieder einer Kammer sind, verzeichnet.

Diese Listen theilt der Präsident des Staatsgerichtshofes den Commissären der zweiten Kammer und dem Angeklagten mit der Aufforderung mit, etwaige Ablehnungen in der zur Bildung des Staatsgerichtshofes anzuberaumenden Sitzung vorzubringen.

§. 9.

Zu dieser Sitzung beruft der Präsident des Staatsgerichtshofes als Beisitzer zwei von der ersten Kammer zu wählende Mitglieder derselben und zwei der in §. 7 bezeichneten richterlichen Beamten. Von den letzteren sind diejenigen, welche in der Residenzstadt oder ihr am nächsten wohnen, und unter ihnen die dienstältesten zu berufen.

Als Protokollführer für den Staatsgerichtshof ernennt der Präsident einen Collegialgerichtssekretär, welcher ebenfalls zu dieser Sitzung beigezogen wird.

Zu derselben Sitzung werden die Commissäre der zweiten Kammer und der Angeklagte geladen.

§. 10.

Der Angeklagte ist berechtigt, schon zu dieser Vorverhandlung einen Vertreter zu ernennen. Auch wenn er bei derselben nicht erscheint und nicht vertreten ist, so geht dennoch die Bildung des Staatsgerichtshofes vor sich.

§. 11.

In dieser Sitzung werden die Namen der auf der Liste befindlichen Mitglieder der ersten Kammer sowie des Präsidenten des obersten Gerichtshofes vorgelesen, die weiter noch auf der Liste der Gerichtsmitglieder befindlichen Namen aber auf besondere Zettel geschrieben, diese zusammengefaltet in eine Urne gelegt und hierauf einzeln gezogen.

Bei jedem vorgelesenen oder gezogenen Namen haben sich zuerst die Commissäre der zweiten Kammer und dann der Angeklagte über Annahme oder Ablehnung zu erklären. Die Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Commissäre der zweiten Kammer geben ihre Erklärung gemeinsam nach Stimmenmehrheit ab. Mehrere Angeklagte haben ihr Ablehnungsrecht ebenfalls gemeinschaftlich auszuüben. Kommen sie über die Art der Ausübung nicht überein, so wird die Reihenfolge, in welcher sie ihre Erklärung abzugeben haben, durch das Loos bestimmt. Die Erklärung des Einen gilt in diesem Falle für Alle.

§. 12.

Von der Zahl der Mitglieder der ersten Kammer, soweit sie 16 übersteigt, und ebenso von der Zahl der richterlichen Beamten, einschließlich des Präsidenten des obersten Gerichtshofes, soweit sie 9 übersteigt, können die Vertreter der Anklage und der Angeklagte je die Hälfte ablehnen.

Ist die Ueberzahl eine ungerade, so hat der Angeklagte das Recht, eine Person mehr abzulehnen als die Vertreter der Anklage.

§. 13.

Sobald zu den nicht abgelehnten Mitgliedern der ersten Kammer und dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes noch 8, oder sofern der Letztgenannte selbst abgelehnt worden sein sollte, noch 9 von keiner Seite abgelehnte richerliche Beamte gezogen sind, ist der Staatsgerichtshof gebildet.

Das Ergebniß wird der obersten Staatsbehörde mitgetheilt, und die Zusammensetzung des Gerichtshofes durch den Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§. 14.

Hat der Präsident der ersten Kammer den Vorsitz übernommen, so wird er im Falle der Verhinderung durch den Präsidenten des obersten Gerichtshofes vertreten. Ist der Letztere verhindert, so tritt bis zur Bildung des Staatsgerichtshofes der zweite Vorsteher des obersten Gerichtshofes an seine Stelle; nachher wählt der Staatsgerichtshof den Stellvertreter durch relative Stimmenmehrheit aus seiner Mitte.

§. 15.

Bei der Verhandlung und Entscheidung über die Anklage müssen außer dem Präsidenten mindestens 18 Mitglieder des Staatsgerichtshofes und darunter mindestens 12 Mitglieder der ersten Kammer ununterbrochen anwesend sein.

Die sämmtlichen Mitglieder des Staatsgerichtshofes sind zur Theilnahme an den Functionen desselben verpflichtet.

Der Versammlungsort des Staatsgerichtshofes ist die Residenzstadt.

III. Von dem Verfahren.

§. 16.

Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe richtet sich im Allgemeinen nach den Vorschriften, welche die Strafprozeßordnung für die Hauptverhandlung vor den erkennenden Gerichten aufgestellt hat, soweit die folgenden Paragraphen keine besonderen Bestimmungen enthalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 17.

Die Anklage muß die Thatsachen, auf welche sie gegründet wird, und die dafür erforderlichen Beweise, die Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten Verschuldung und die Anträge enthalten.

Neue Anschuldigungsthatsachen können im Laufe des Verfahrens nicht vorgebracht oder berücksichtigt werden.

Der Angeklagte kann nur wegen der Verschuldung verurtheilt werden, welche in der Anklage ausdrücklich bezeichnet ist.

§. 18.

Der Präsident des Staatsgerichtshofes läßt alsbald nach Empfang der Anklage dem Angeklagten eine Ausfertigung derselben nebst ihren Beilagen mit der Aufforderung zustellen, bis zu der nach §. 8 anzuberaumenden Sitzung die Thatsachen und Beweise, die zu seiner Entlastung bei der Hauptverhandlung berücksichtigt werden sollen, sowie auch seinen etwaigen Vertreter und Vertheidiger schriftlich zu bezeichnen.

§. 19.

Sobald die erforderlichen Vorbereitungen getroffen sind, bestimmt der Präsident des Staatsgerichtshofes, indem er zugleich die etwa eingekommenen Anträge des Angeklagten den Commissären der zweiten Kammer mittheilt, den Sitzungstag für die Hauptverhandlung, und erläßt Vorladungen an alle Personen, die dabei zu erscheinen haben.

Die Verhandlung wird mit Vorlesung der Anklage nebst ihren Beilagen begonnen, und der Angeklagte über die derselben zu Grunde liegenden oder sonst für die Urtheilsfällung erheblichen Thatumstände vernommen. Ebenso werden die Vertreter der Anklage über die vom Angeklagten vorgebrachten Thatsachen und Beweise gehört, und sodann die über die bestrittenen Thatsachen vorgeschlagenen Beweise erhoben.

Nach geschlossener Erhebung des Thatsächlichen werden die Vertreter der Anklage mit der Begründung ihrer Anträge und sodann der Angeklagte beziehungsweise sein Vertreter und Vertheidiger, denen jedenfalls das letzte Wort gebührt, mit der Vertheidigung gehört.

§. 20.

Bleibt der Angeklagte und sein Vertreter bei der Hauptverhandlung aus, ohne aus Gründen, welche der Gerichtshof für genügend erachtet, um Verlegung der Tagfahrt gebeten zu haben, so wird die Verhandlung dennoch vorgenommen.

§. 21.

Nach geschlossener Verhandlung zieht sich der Gerichtshof zur Berathung und Urtheilsfällung zurück.

Zur Schuldigerklärung sind zwei Dritttheile der Stimmen erforderlich. Läßt sich die Zahl der anwesenden Richter mit drei nicht theilen, so ist zur Mehrheit eine Stimme weiter erforderlich, als zwei Dritttheile der nächstfolgenden geringeren Zahl, die mit drei getheilt werden kann.

§. 22.

Im Falle der Verurtheilung ist zugleich über die Kosten zu entscheiden. Bezüglich derselben entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Die durch Bestellung und Einberufung des Staatsgerichtshofes veranlaßten Kosten bleiben übrigens jedenfalls der Staatscasse zur Last.

§. 23.

Nach Verkündung des Urtheils in der öffentlichen Sitzung wird Uns der Präsident des Staatsgerichtshofes eine Ausfertigung desselben mittheilen.

Ein Rechtsmittel gegen das Urtheil findet nicht statt.

§. 24.

Ist mit der Anklage ein Verweisungsantrag im Sinne von §. 67 c. der Verfassungsurkunde verbunden, oder nur ein solcher Antrag gestellt, und findet der Staatsgerichtshof diesen Antrag begründet, so verweist er den Beschuldigten zur Aburtheilung wegen des betreffenden Vergehens vor das zuständige ordentliche Strafgericht, und beauftragt die zuständige Staatsanwaltschaft mit der weiteren Verfolgung der Sache.

Einer gerichtlichen Voruntersuchung und eines gerichtlichen Verweisungsbeschlusses bedarf es in solchen Fällen nicht mehr.

Richter, welche Mitglieder des Staatsgerichtshofes waren, können bei der strafgerichtlichen Erledigung der Sache nicht mitwirken.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 11. Dezember 1869.

Friedrich.

Jolly. von Beyer. Nüßlin. von Freydorf. von Dusch. Ellstätter. Obkircher.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Nr. XXXV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 15. Dezember 1869.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den Vertrag mit dem Norddeutschen Bunde wegen gegenseitiger militärischer Freizügigkeit betreffend.

Bekanntmachung.

Den Vertrag mit dem Norddeutschen Bunde wegen gegenseitiger militärischer Freizügigkeit betreffend.

Die Bevollmächtigten der Großherzoglichen Regierung und des Norddeutschen Bundes, welche am 25. Mai d. J. zu Berlin einen Vertrag über die Einführung der gegenseitigen militärischen Freizügigkeit zwischen Baden und dem Norddeutschen Bunde abgeschlossen haben, sind gleichzeitig auch über die in Vollzug des Artikels 8 dieses Vertrages zu erlassenden Ausführungsbestimmungen übereingekommen.

Nachdem diese Uebereinkunft die beiderseitige Ratification erhalten hat, so werden deren Artikel und Anlagen in Folge Allerhöchster Ermächtigung nachstehend zur Nachachtung öffentlich verkündet.

Karlsruhe, den 24. November 1869.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Freydorf.

Vdt. von Stetten.

Ausführungs-Uebereinkunft

zu dem Vertrage zwischen Baden und dem Norddeutschen Bunde über die Einführung der gegenseitigen militärischen Freizügigkeit vom 25. Mai 1869.

§. 1.

Fortdauer der heimathlichen Controle und Ueberweisung der Militärpflichtigen an die Ersatz- (Aushebungs-) Behörde des Gestellungsortes.

Die Verpflichtung der Militärpflichtigen sowohl als ihrer Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren bezüglich Meldung zur Stammrolle (Ortsliste) ihres heimathlichen Aushebungs-Bezirks wird durch den Vertrag in keiner Weise alterirt.

§. 2.

Wer von der im Artikel 1 des Vertrages gewährten Berechtigung Gebrauch zu machen wünscht, hat (eventuell durch Vermittlung der vorbezeichneten Personen) gleichzeitig mit der Meldung zur Stammrolle (Ortsliste) seine Absicht der heimathlichen Ersatz- (Aushebungs-) Behörde schriftlich anzuzeigen und dabei diejenige Ersatz- (Aushebungs-) Behörde zu bezeichnen, vor welche er sich zur Musterung zu stellen wünscht.

§. 3.

Es erfolgt alsdann Seitens der heimathlichen Behörde die Ueberweisung des Militärpflichtigen mittelst Auszuges aus der alphabetischen (Bezirks-) Liste und auf Grund dessen die Uebertragung in die Aushebungslisten des Gestellungsbezirks.

Hierbei sind eventuell die gegen den Militärpflichtigen ergangenen gerichtlichen Erkenntnisse mitzutheilen. — Gleichzeitig hat die heimathliche Behörde den betreffenden Militärpflichtigen zu benachrichtigen, daß seine Ueberweisung stattgefunden hat.

§. 4.

Wenn sich Militärpflichtige im Musterungs- beziehungsweise Aushebungstermin (Tagfahrt) ohne zuvorige Ueberweisung melden, so bleibt es dem Ermessen der Ersatz- (Aushebungs-) Behörde überlassen, ob sie sich veranlaßt sieht, dergleichen Militärpflichtige abzufertigen, vorausgesetzt, daß die Identität derselben unzweifelhaft festgestellt worden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 5.

Ueber das Ergebniß der Musterung eines Militärpflichtigen hat die musternde Behörde sofort der heimathlichen Mittheilung zu machen.

Militärpflichtige, in Betreff deren Artikel 4 des Vertrages die definitive Entscheidung der heimathlichen Ersatz- (Aushebungs-) Behörde vorbehält, sind an letztere zu verweisen. Handelt es sich hierbei um solche Angehörige des Norddeutschen Bundes, beziehentlich des Großherzogthums Hessen südlich des Main, welche zwar nicht zum Waffendienst, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen herangezogen werden können, so sind die Betreffenden anzuweisen, sich zur definitiven Entscheidung über ihr Militärverhältniß vor die heimathliche, eventuell die nächste Ersatzbehörde des Norddeutschen Bundes beziehungsweise des Großherzogthums Hessen südlich des Main zu stellen.

§. 6.

Auf Grund dieser Mittheilung dürfen die im Ausland gemusterten Militärpflichtigen aus den Stammrollen (Ortslisten) und den alphabetischen (Bezirks-) Listen des heimathlichen Aushebungsbezirks nur dann gestrichen werden, wenn sie nach Ausweis der fraglichen Benachrichtigung eine definitive Entscheidung über ihr Militärverhältniß empfangen haben. Trifft dies nicht zu, so ist nur der Inhalt gedachter Benachrichtigungen in die Listen einzutragen, ohne daß die Streichung der Namen stattfinden darf.

In den Listen des Gestellungs-Bezirks erfolgt die Streichung

a. wenn über den Militärpflichtigen definitiv entschieden ist, sofort,
b. andernfalls sobald derselbe erklärt, oder auf andere Weise zur Kenntniß gelangt, daß er nicht beabsichtigt, sich nochmals in dem fraglichen Bezirk zur Musterung zu stellen.

§. 7.

Ist der Militärpflichtige für dienstbrauchbar befunden worden, so erfolgt seine Heranziehung zum Dienst nach Maßgabe seiner Loosnummer *) beziehungsweise der sonstigen bezüglichen Bestimmungen Seitens der heimathlichen Ersatz- (Aushebungs-) Behörde, nöthigenfalls durch Vermittlung derjenigen des Gestellungsortes.

§. 8.

Ableistung der Militärpflicht und Benachrichtigung über den Diensteintritt an die heimathlichen Ersatz- (Aushebungs-) Behörden.

Erklärt der Militärpflichtige jedoch im Musterungstermin oder später, auch von der in Artikel 2 des Vertrages gewährten Berechtigung Gebrauch machen zu wollen, so wird er eventuell zur Loosung im Gestellungsbezirk zugelassen, beziehungsweise in diesem zum Dienst ausgehoben.

*) Eventuell ist für ihn nachträglich zu loosen.

Mit Behändigung der Einberufungsordre erlischt die Befugniß der Militärpflichtigen, die vorerwähnte Berechtigung in Anspruch zu nehmen.

Von der erfolgten Einstellung zum Dienst ist die heimathliche Ersatz- (Aushebungs-) Behörde durch die des Gestellungsbezirks in Kenntniß zu setzen.

§. 9.

Die Berechtigung zur Ableistung der Militärdienstpflicht (Artikel 2 des Vertrages) erstreckt sich auch auf den freiwilligen Eintritt.

§. 10.

Der Truppentheil hat von der Einstellung eines Freiwilligen der heimathlichen Ersatz- (Aushebungs-) Behörde sofort Mittheilung zu machen.

§. 11.

Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst.

Die von den Prüfungscommissionen des einen der contrahirenden Theile ausgestellten Berechtigungsscheine zum einjährigen Dienst gelten auch für das Gebiet des anderen Theils.

Desgleichen sollen die Zeugnisse solcher Lehranstalten, welchen im Gebiete des einen Theils die Berechtigung zusteht, daß ihre Schüler auf Grund der von denselben ausgestellten Zeugnisse die Qualification zum einjährigen Dienst erhalten, auch in dem des anderen Theils Geltung haben und die Prüfungscommissionen des letzteren gehalten sein, auf Grund jener die nachgesuchte Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst zu ertheilen.

Der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification durch Examen ist nach Maßgabe der Bestimmungen desjenigen Staats zu führen, dem die betreffende Prüfungscommission angehört.

§. 12.

Verfahren bei Entlassung:

a. vor beendeter Dienstzeit.

Bei Entlassung eines Mannes vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz- (Aushebungs-) Behörden überweist der Truppentheil denselben an das Landwehr-Bezirkscommando, in dessen Bezirk der Betreffende seinen Wohnsitz nimmt.

Letzteres setzt das heimathliche Landwehr-Bezirkscommando von der Entlassung in Kenntniß und macht seiner Zeit über die endgiltige Entscheidung der Ersatz- (Aushebungs-) Behörde dorthin Mittheilung.

Anträge auf vorzeitige Entlassung wegen häuslicher ꝛc. Verhältnisse sind von der heimathlichen Behörde an den betreffenden Truppentheil zu richten, wonächst letzterer dieselben derjenigen Behörde, welche eventuell die Entlassung verfügt, zur Entscheidung vorzulegen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 13.

b. nach vollendeter Dienstzeit bei der Fahne.

Nach vollendeter gesetzlicher Dienstzeit bei der Fahne findet der Uebertritt zur Reserve des Heimathsstaates und zwar unter sofortiger Ueberweisung an dasjenige Bezirkscommando statt, in dessen Bezirk der Betreffende entlassen wird, beziehungsweise in dessen Heimathscontrole er tritt.

§. 14.

Verfahren bezüglich der Badischen Staatsangehörigen, welche ihre Dienstpflicht in der Bundesmarine ableisten.

Badische Staatsangehörige, welche in der Bundesmarine ihre Dienstpflicht ableisten wollen, sind der Marine-Ersatzcommission im Bereich der 33. Infanteriebrigade zu Kiel mittelst namentlicher Nachweisung (nach anliegendem Schema A.) und unter Beifügung ihrer Schiffspapiere ꝛc. zu überweisen.

Gedachte Commission hat über die eventuelle persönliche Gestellung des Militärpflichtigen Bestimmung zu treffen.

§. 15.

Reisecompetenz bei der Entlassung.

Bei der Entlassung von der Fahne steht den Mannschaften nur die Reisecompetenz bis zu dem Aushebungsorte beziehungsweise demjenigen Orte zu, von dem aus sie sich zum freiwilligen Eintritt gemeldet haben.

§. 16.

Mittheilung der Loos- und Abschlußnummern.

Seitens des Großherzoglich Badischen Kriegsministeriums wird zum 1. März jeden Jahres dem Königlich Preußischen Kriegsministerium (nach anliegendem Schema B.) eine Nachweisung der in den einzelnen Aushebungsbezirken des Großherzogthums im Vorjahre gezogenen höchsten Loosnummern und der festgestellten Abschlußnummern zugehen.

Das letztberegte Kriegsministerium wird dieselben in eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungsbezirke der contrahirenden Theile zusammentragen lassen, und solche demnächst dem Großherzoglich Badischen Kriegsministerium in einer entsprechenden Zahl von Exemplaren zustellen.

§. 17.

Form der Eidesleistung und Bestimmung über das Tragen der Kokarden.

Bei der Einstellung in das stehende Heer (Flotte) leistet jeder Militärpflichtige seinem Landesherrn in der vorgeschriebenen Form den Fahneneid, wobei dem Betreffenden zu Protokoll zu eröffnen ist, daß der geleistete Eid die Verpflichtungen einschließe

a. für Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche in Baden dienen, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden,

b. für Badische Staatsangehörige, welche im Bundesheer (Flotte) beziehungsweise in Großherzoglich Hessischen Truppentheilen dienen, Seiner Majestät dem König von Preußen

als Kriegsherrn beziehungsweise Bundesfeldherrn treue Dienste zu leisten, Allerhöchstdessen Nutzen und Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden.

Das bezügliche Protokoll hat der Betreffende zu unterschreiben.

§. 18.

Die betreffenden Mannschaften tragen außer der Kokarde des Truppentheils, in welchem sie dienen, diejenige des Heimathstaates.

§. 19.

Schlußbestimmungen.

Sämmtliche Civil- und Militärbehörden der betheiligten Staaten sind verpflichtet, allen Requisitionen, welche in Folge des gegenwärtigen Vertrages in Bezug auf das Militärersatzwesen beziehungsweise die Controle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes an dieselben ergehen, bereitwilligst Folge zu geben.

Die dieserhalb erforderliche Correspondenz wird direct geführt und bleibt die gegenseitige Mittheilung der Landwehrbezirkseintheilung vorbehalten.

§. 20.

Das Königlich Preußische beziehungsweise das Großherzoglich Badische Kriegsministerium werden sich gegenseitig über etwaige Abänderungen der gegenwärtigen Wehrgesetzgebung, sowie der bezüglichen im Verordnungswege erlassenen Bestimmungen Mittheilung machen.

Anlage A.

Vorstellungs-Liste

der der Marine-Ersatz-Commission vorzustellenden Militärpflichtigen des (Kreises . . . . .) pro 18 . .

Laufende Nr.	Zunamen und Vornamen.	Nummer der Zoolungsstelle	Nummer der Bezirksstelle.	Ort der Aushebung.	Ort und Kreis der Geburt.	Domicil Ort und Kreis.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	Religion.	Gewerbe.	Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	Frühere Entscheidungen, Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, Übergriffe, mechhalb vorzugsweise einzustellen ꝛc.	Fortdauer der Aushebungs-Befehle und Motivirung derselben.	Entscheidung der Marine-Ersatz-Commission.	Bemerkungen.

Anlage B.

Tabellarische Zusammenstellung

der

bei der Loosung in Jahr 18.. gegogenen höchsten Loosnummern und der festgestellten Abschlußnummern.

Kreise, beziehungsweise Aushebungsbezirke.	Höchste Nummer.	Abschluß-Nummer.	Bemerkungen.
Kreis B	1,325	1,265	
Kreis A I. Bezirk	208	189	
Kreis B II. Bezirk . . .	180	175	
Kreis T	402	386	
Aushebungsbezirk Z . . .	460	460	Zurückgegriffen auf Nr. 420 der Disponiblen des Jahrgangs 18..

Nr. XXXVI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 21. Dezember 1869.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den Staatsvertrag mit Belgien wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher betreffend.

Verordnung des Justizministeriums: den Staatsvertrag mit Belgien wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher betreffend.

Bekanntmachung.

Den Staatsvertrag mit Belgien wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher betreffend.

Nachdem der zwischen Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und Seiner Majestät des Königs der Belgier am 3. v. M. dahier abgeschlossene Staatsvertrag über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher von beiden Seiten ratificirt worden ist, so wird derselbe in Folge allerhöchster Ermächtigung im Urtext mit beigefügter deutscher Uebersetzung andurch zur Nachachtung verkündigt.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1869.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Freydorf.

Vdt. von Stetten.

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade

et

Sa Majesté le Roi des Belges

désirant règler par un nouveau traité l'extradition réciproque des malfaiteurs, ont muni à cet effet de leurs pleinspouvoirs, savoir:

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade:

le Sieur Rodolphe de Freydorf, Président du Ministère de la Maison Grand-Ducale et des affaires étrangères, Chambellan, Commandeur avec plaque de Son Ordre du Lion de Zaehringen, grand'croix des ordres des Saints Maurice et Lazare d'Italie, de Frédéric de Wurtemberg, de l'Aigle rouge de Prusse et du Lion Néerlandais et

Sa Majesté le Roi des Belges:

le Baron Jules Greindl, Chevalier de Son Ordre de Léopold, Commandeur de l'Ordre du Christ de Portugal, Chevalier de l'Ordre de Sainte Anne de 2me classe de Russie, décoré de l'Ordre du Médjidié de 1e classe, Officier de l'Ordre du Sauveur, Chevalier de l'Ordre de Saint Grégoire le Grand etc. etc., Son Ministre-Résident près Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade, aux Cours Royales de Bavière et de Wurtemberg et à la Cour Grand-Ducale de Hesse;

Lesquels, après avoir examiné et trouvé en bonne et dûe forme leurs pleins-pouvoirs respectifs, sont convenus des articles suivants:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden

und

Seine Majestät der König der Belgier,

in dem Wunsche, durch einen neuen Vertrag die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher zu ordnen, haben zu diesem Behufe mit Vollmachten versehen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

den Herrn Rudolf von Freydorf, HöchstIhren Kammerherrn und Präsidenten des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Commandeur HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen mit Stern, Großkreuz des Königlich Italienischen Mauritius- und Lazarus-, des Königlich Württembergischen Friedrichs-, des Königlich Preußischen rothen Adler- und des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens;

Seine Majestät der König der Belgier:

den Baron Jules Greindl, Ritter HöchstIhres Leopoldsordens, Commandeur des Königlich Portugiesischen Christusordens, Ritter zweiter Classe des Kaiserlich Russischen Annaordens, Inhaber des Kaiserlich Türkischen Medjidieordens erster Classe, Offizier des Königlich Griechischen Erlöserordens, Ritter des Päpstlichen Gregororden, HöchstIhren Ministerresidenten bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden und bei den Königlichen Höfen von Bayern und Württemberg und am Großherzoglich Hessischen Hofe,

welche nach Prüfung ihrer in guter und genügender Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Article 1.

Les Gouvernements badois et belge s'engagent par la présente convention à se livrer réciproquement, à l'exception de leurs nationaux, les individus réfugiés de Belgique dans le Grand-Duché de Bade, et du Grand-Duché de Bade en Belgique, et mis en prévention ou en accusation ou condamnés, comme auteurs ou complices pour l'une des infractions ci-après énumérées par les tribunaux de celui des deux pays où l'infraction aura été commise, savoir:

1. Assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre.
2. Coups portés ou blessures faites volontairement avec préméditation, ou ayant causé une maladie paraissant incurable, une incapacité permanente de travail personnel, la perte de l'usage absolu d'un organe, ou la mort sans l'intention de la donner.
3. Attentat à la liberté individuelle et à l'inviolabilité du domicile, commis par des particuliers.
4. Avortement, exposition ou délaissement d'enfant, enlèvement, recel, suppression, substitution ou supposition d'enfant.
5. Enlèvement de mineurs, viol, attentat à la pudeur commis avec violence, ou attentat à la pudeur commis sans violence sur la personne ou à l'aide de la personne d'un enfant de l'un ou de l'autre sexe âgé de moins de quatorze ans.

Artikel 1.

Die Großherzoglich Badische und Königlich Belgische Regierung verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich gegenseitig, mit Ausnahme ihrer Staatsangehörigen, diejenigen Personen auszuliefern, welche sich aus Belgien in das Großherzogthum Baden oder aus dem Großherzogthum Baden nach Belgien geflüchtet haben, und als Urheber oder Mitschuldige wegen einer der nachfolgend aufgeführten Gesetzesübertretungen von den Gerichten desjenigen der beiden Länder, in welchen die Gesetzesübertretung verübt wurde, beschuldigt oder angeklagt oder verurtheilt sind, nämlich:

1. Mord, Vergiftung, Elternmord, Kindsmord, Todtschlag.
2. Vorsätzliche Mißhandlungen oder Körperverletzungen, welche mit Vorbedacht verübt worden sind, oder welche eine unheilbar scheinende Krankheit, eine dauernde Unfähigkeit zu persönlicher Arbeit, den Verlust des vollständigen Gebrauchs eines Organs, oder den nicht beabsichtigten Tod des Verletzten zur Folge gehabt haben.
3. Angriffe auf die persönliche Freiheit oder auf die Unverletzlichkeit der Wohnung, verübt durch Privatpersonen.
4. Abtreibung der Leibesfrucht, Aussetzung oder Verlassung eines Kindes, Kinderdiebstahl, Verhehlung eines Kindes, Unterschiebung eines solchen an Stelle eines andern oder bei einer Frau, die nicht niedergekommen ist.
5. Entführung Minderjähriger, Nothzucht, Angriffe auf die Schamhaftigkeit, mit Gewalt verübt oder ohne Gewalt gegen die Person oder unter Beihilfe eines Kindes des einen oder des anderen Geschlechts unter vierzehn Jahren.

6. Bigamie, attentat aux moeurs, en excitant, facilitant ou favorisant habituellement pour satisfaire les passions d'autrui, la débauche ou la corruption de mineurs de l'un ou de l'autre sexe.
7. Association de malfaiteurs, menaces d'attentat contre les personnes ou les propriétés, punissable de la peine de mort, des travaux forcés ou de la réclusion.
8. Vol (y compris le vol commis avec violences ou menaces et l'extorsion); abus de confiance.
9. Banqueroute frauduleuse et fraudes commises dans les faillites, escroquerie et tromperie.
10. Détournements et concussions de fonctionnaires publics; corruption de fonctionnaires publics.
11. Fausse monnaie, comprenant la contrefaçon et l'altération de la monnaie, l'émission et la mise en circulation de la monnaie contrefaite ou altérée, ainsi que les fraudes dans le choix des échantillons pour la vérification du titre et du poids des monnaies.
12. Contrefaçon ou falsification d'effets publics ou de billets de banque, de titres publics ou privés, émission ou mise en circulation de ces effets, billets ou titres contrefaits ou falsifiés, faux en écriture ou dans les dépêches télégraphiques et usage de ces dépêches, effets, billets ou titres contrefaits, fabriqués ou falsifiés.
13. Contrefaçon ou falsification de sceaux, timbres, poinçons et marques, usage de sceaux, timbres, poinçons et marques contrefaits ou falsifiés, et usage pré-

6. Mehrfache Ehe, Kuppelei durch gewerbsmäßige Erleichterung oder Beförderung der Ausschweifung oder der Verführung Minderjähriger des einen oder des anderen Geschlechts.
7. Bandenbildung, Bedrohungen mit Angriffen auf die Person oder das Eigenthum, wenn sie mit Todes- oder einer anderen peinlichen Strafe bedroht sind.
8. Diebstahl, Raub und Erpressung, Unterschlagung.
9. Boshafte Zahlungsflüchtigkeit, Betrug gegen Gläubiger, sonstiger Betrug.
10. Unterschlagungen und Erpressungen öffentlicher Diener, Bestechung öffentlicher Diener.
11. Münzfälschung, umfassend die Anfertigung falscher und die Verfälschung ächter Münzen, die Ausgabe und die Verbreitung falscher oder verfälschter Münze, sowie Betrug bei der Auswahl der Probestücke zur Prüfung des Nennwerths und des Gewichts der Münzen.
12. Fälschung oder Verfälschung öffentlicher Werthpapiere oder von Banknoten, von öffentlichen oder Privatschuldurkunden, Ausgabe oder Verbreitung solcher falschen oder verfälschten Werthpapiere, Noten oder Schuldurkunden; sonstige Urkundenfälschung, Fälschung telegraphischer Depeschen und Gebrauch solcher falschen oder verfälschten Werthpapiere, Noten, Urkunden oder Depeschen.
13. Fälschung oder Verfälschung von Siegeln, Stempeln oder Stempelzeichen, Gebrauch falscher oder gefälschter Siegel, Stempel oder Stempelzeichen und rechtwidriger Gebrauch

judiciable de vrais sceaux, timbres, poinçons et marques.

14. Faux serment, faux témoignage et fausses déclarations d'experts ou d'interprêtes, subornation de témoins, d'experts ou d'interprêtes.
15. Incendie.
16. Destruction de constructions, machines à vapeur ou appareils télégraphiques, destruction ou dégradation de tombeaux, monuments, objets d'art, documents ou autres papiers, destruction ou détérioration de denrées, marchandises, ou autres propriétés mobilières.
17. Destruction et dévastation de récoltes, plantes, arbres ou greffes.
18. Destruction d'instruments d'agriculture, destruction ou empoisonnement de bestiaux ou autres animaux.

L'extradition pourra aussi avoir lieu pour la tentative de ces crimes ou délits lorsqu'elle sera punissable d'après la législation des deux pays contractants.

Article 2.

Si l'individu réclamé est poursuivi ou se trouve détenu pour un crime ou un délit qu'il a commis dans le pays où il s'est réfugié, son extradition pourra être différée jusqu'à ce que les poursuites soient abandonnées, qu'il soit acquitté ou absous, ou qu'il ait subi sa peine.

Article 3.

Les demandes d'extradition seront adressées par la voie diplomatique.

L'extradition ne sera accordée que sur

ächter Siegel, Stempel und Stempelzeichen.

14. Meineid, falsches Zeugniß, falsches Gutachten, falsche Verdolmetschung oder Anstiftung hierzu.
15. Brandstiftung.
16. Zerstörung von Bauwerken, Dampfmaschinen, Telegraphen, Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, Denkmälern, Kunstgegenständen, Urkunden oder sonstigen Schriftstücken; Zerstörung oder Beschädigung von Lebensmitteln, Waaren oder anderen Fahrnissen.
17. Zerstörung oder Beschädigung von Erntefrüchten, Pflanzen, Bäumen oder Pfropfreisern.
18. Zerstörung von Geräthschaften für die Landwirthschaft, Beschädigung oder Vergiftung von Vieh oder von anderen Thieren.

Die Auslieferung kann auch wegen des Versuchs dieser Verbrechen und Vergehen stattfinden, wenn er nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Länder strafbar ist.

Artikel 2.

Wenn Derjenige, dessen Auslieferung begehrt wird, wegen eines in dem Lande, in das er sich geflüchtet hat, verübten Verbrechens oder Vergehens verfolgt wird, oder sich in Haft befindet, so kann seine Auslieferung so lange aufgeschoben werden, bis die Strafverfolgung eingestellt, seine Freisprechung erfolgt ist, oder bis er seine Strafe erstanden hat.

Artikel 3.

Die Gesuche um Auslieferung werden auf diplomatischem Wege befördert.

Die Auslieferung wird nur zugestanden auf

la production, soit du jugement ou de l'arrêt de condamnation, soit de l'ordonnance de la Chambre du Conseil, de l'arrêt de la Chambre des mises en accusation ou de l'acte de procédure criminelle, emané du juge ou de l'autorité compétente, décrétant formellement ou opérant de plein droit le renvoi du prévenu ou de l'accusé devant la juridiction répressive, délivré en original ou en expédition authentique dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement qui réclame l'extradition.

Ces pièces seront, autant que possible accompagnées du signalement de l'individu réclamé et d'une copie ou de l'indication de la loi applicable au fait incriminé.

Dans le cas, où il y aurait doute sur la question de savoir si le crime ou délit, objet de la poursuite, rentre dans les prévisions de la présente convention, des explications seraient demandées et après examen le Gouvernement à qui l'extradition est réclamée, statuera sur la suite à donner à la demande.

Article 4.

L'étranger pourra être arrêté provisoirement dans les deux pays pour l'un des faits mentionnés à l'article 1, sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt décerné par l'autorité étrangère compétente et expédié dans les formes prescrites par les lois du Gouvernement réclamant.

Cette arrestation aura lieu dans les formes et suivant les règles prescrites par la législation du Gouvernement auquel elle est demandée.

Vorlage, sei es eines Strafurtheils oder Straferkenntnisses, sei es eines Beschlusses der Rathskammer, eines Erkenntnisses der Anklagekammer, oder eines andern im Strafverfahren von dem zuständigen Richter oder der zuständigen Behörde ausgegangenen Erlasses der Art, daß dadurch die Verweisung des Angeschuldigten oder Angeklagten vor das urtheilende Strafgericht ausdrücklich verfügt oder von Rechtswegen bewirkt wird.

Diese Urkunde muß in Urschrift oder beglaubigter Ausfertigung nach den Formen, welche durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorgeschrieben sind, übermittelt werden.

Diesen Actenstücken wird, soweit thunlich, eine Personbeschreibung des Verfolgten beigegeben und eine Abschrift oder die Angabe des Gesetzes beigefügt, welches auf die That anwendbar ist.

Sofern ein Zweifel über die Frage entsteht, ob das Verbrechen oder Vergehen, welches den Gegenstand der Verfolgung bildet, unter den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags begriffen sei, werden Erläuterungen verlangt werden, und es wird die Regierung, von welcher die Auslieferung begehrt wird, nach erfolgter Prüfung darüber Entscheidung treffen, welche Folge dem Gesuche zu geben sei.

Artikel 4.

Der Fremde kann in beiden Staaten wegen der im Artikel 1 aufgeführten Handlungen vorläufig verhaftet werden, wenn ein Verhaftsbefehl vorgelegt wird, welcher von der zuständigen fremden Behörde erlassen und in den durch die Gesetze des die Verhaftung begehrenden Staates vorgeschriebenen Formen ausgefertigt ist.

Diese Verhaftung wird in den Formen und nach den Grundsätzen stattfinden, welche die Gesetzgebung des Staates vorschreibt, dem sie angesonnen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Article 5.

En cas d'urgence, l'étranger pourra être arrêté provisoirement dans les deux pays sur un simple avis transmis par la poste ou par le télégraphe, de l'existence d'un mandat d'arrêt, à la condition que cet avis sera régulièrement donné par la voie diplomatique au Ministre des affaires étrangères du pays où l'inculpé s'est réfugié.

Toutefois, dans ce cas, l'étranger ne sera maintenu en état d'arrestation que si, dans le délai de trois semaines, il reçoit communication du mandat d'arrêt délivré par l'autorité étrangère compétente.

Artikel 5.

In dringenden Fällen kann der Fremde in beiden Ländern auf Grund einer einfachen durch die Post oder den Telegraphen übermittelten Benachrichtigung vom Vorhandensein eines Verhaftshaftsbefehls vorläufig verhaftet werden, unter der Bedingung, daß diese Benachrichtigung regelmäßig auf diplomatischem Wege an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten desjenigen Landes gelangt, in welches sich der Angeschuldigte geflüchtet hat.

Gleichwohl wird der Fremde in diesem Falle nur in Haft gehalten, wenn er innerhalb einer Frist von drei Wochen von dem durch die zuständige fremde Behörde erlassenen Verhaftsbefehl Mittheilung erhält.

Article 6.

L'étranger arrêté provisoirement aux termes de l'article 4 ou maintenu en arrestation suivant le §. 2 de l'article 5, sera mis en liberté si dans les deux mois de son arrestation, il ne reçoit notification soit d'un jugement ou arrêt de condamnation, soit d'une ordonnance de la chambre du conseil ou d'un arrêt de la chambre des mises en accusation ou d'un acte de procédure criminelle émané du juge compétent, décrétant formellement ou opérant de plein droit le renvoi du prévenu ou de l'accusé devant la juridiction répressive.

Artikel 6.

Der Fremde, welcher nach den Bestimmungen des Artikels 4 vorläufig verhaftet oder dessen Verhaft nach dem zweiten Absatz des Artikels 5 aufrecht erhalten worden ist, wird in Freiheit gesetzt, wenn ihm innerhalb zweier Monate von seiner Festnahme an nicht Eröffnung gemacht wird, sei es von einem Strafurtheil oder Straferkenntniß, sei es von einem Beschlusse der Rathskammer oder von einem Erkenntnisse der Anklagekammer oder von einem anderen im Strafverfahren von der zuständigen Behörde ausgegangenen Erlasse der Art, daß dadurch die Verweisung des Angeschuldigten oder Angeklagten vor das urtheilende Strafgericht ausdrücklich verfügt oder von Rechtswegen bewirkt wird.

Article 7.

L'extradition ne sera jamais accordée pour les crimes ou délits politiques. L'individu qui serait livré pour une autre infraction aux lois pénales ne pourra dans

Artikel 7.

Die Auslieferung wird bei politischen Verbrechen oder Vergehen niemals zugestanden. Derjenige, welcher wegen einer anderen Verletzung der Strafgesetze ausgeliefert worden ist, kann in

aucun cas être jugé ou condamné pour un crime ou délit politique commis antérieurement à l'extradition, ni pour aucun fait connexe à ce crime ou délit, ni pour toute autre infraction antérieure à l'extradition et non comprise dans la présente convention à moins que, après avoir été puni ou acquitté du chef du crime qui a donné lieu à l'extradition, il n'ait négligé de quitter le pays ou bien qu'il y retourne de nouveau.

Ne sera pas réputé délit politique ni fait connexe à un semblable délit, l'attentat contre la personne d'un Souverain étranger ou contre celle des Membres de sa famille, lorsque cet attentat constituera le fait soit de meurtre, soit d'assassinat, soit d'empoisonnement.

Article 8.

L'extradition ne pourra avoir lieu, si depuis les faits imputés, le dernier acte de poursuite ou la condamnation, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays dans lequel se trouve l'étranger.

Article 9.

L'extradition sera accordée, lors même que l'accusé ou le prévenu viendrait par ce fait à être empêché de remplir les engagements contractés envers des particuliers, lesquels pourront toujours faire valoir leurs droits auprès des autorités judiciaires compétentes.

Article 10.

L'extradition des prévenus, accusés ou condamnés qui ne sont sujets ni de l'un

keinem Falle wegen eines vor der Auslieferung begangenen politischen Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer That, die mit einem solchen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht, oder auch wegen irgend einer andern der Auslieferung vorangegangenen Verletzung der Strafgesetze, die nicht im gegenwärtigen Vertrage begriffen ist, vor Gericht gestellt oder verurtheilt werden, es wäre denn, daß er nach erfolgter Freisprechung oder Bestrafung bezüglich desjenigen Verbrechens, welches den Anlaß zur Auslieferung gegeben hat, unterlassen hätte, das Land zu verlassen, oder daß er von Neuem dahin zurückkehrt.

Als politisches Verbrechen oder als eine damit im Zusammenhang stehende That wird nicht angesehen ein Angriff auf die Person eines fremden Souveräns oder der Glieder seiner Familie, wenn der Angriff den Thatbestand eines Todtschlages, eines Mordes oder einer Vergiftung bildet.

Artikel 8.

Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn seit der Verübung der That, seit der gerichtlichen Verfolgung oder seit der Verurtheilung die Verjährung der Strafverfolgung oder der Strafe nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Fremde sich aufhält, eingetreten ist.

Artikel 9.

Die Auslieferung wird zugestanden werden, selbst wenn der Angeklagte oder Angeschuldigte dadurch gehindert wird, gegen Privatpersonen übernommene Verbindlichkeiten zu erfüllen. Letztere können indeß ihre Ansprüche bei den zuständigen Gerichten geltend machen.

Artikel 10.

Die Auslieferung der Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurtheilten, welche Angehörige

ni de l'autre des deux Etats pourra être refusée lorsque l'Etat auquel ils appartiennent, informé de la demande d'extradition par le Gouvernement auquel celle-ci a été adressée, s'opposera à l'extradition.

Article 11.

Il est formellement stipulé que l'extradition par voie de transit sur les territoires respectifs des Etats contractants sera accordée sur la simple production en original ou en expédition authentique de l'un des actes de procédure mentionnés, selon le cas, dans l'article 3 ci-dessus, lorsqu'elle sera requise pour l'accomplissement d'une extradition faite au profit de l'un des Etats contractants de la part d'un Etat étranger, lié lui-même avec l'Etat auquel le passage est demandé par un traité comprenant l'infraction qui donne lieu à la demande d'extradition, et lorsqu'elle ne sera pas interdite par les articles 7 et 8 de la présente convention.

Article 12.

Les objets volés ou saisis en la possession de l'individu dont l'extradition est réclamée, les instruments ou outils dont il se serait servi pour commettre le crime ou délit qui lui est imputé, ainsi que toutes pièces de conviction seront livrées à l'Etat requérant, si l'autorité compétente de l'Etat requis en a ordonné la remise.

Sont cependant réservés les droits des tiers sur les objets susmentionnés, qui devront leur être restitués sans frais après la fin du procès.

weder des einen noch des anderen Staates sind, kann abgelehnt werden, wenn der Staat, dem dieselben angehören, durch die Regierung, an welche das Auslieferungsbegehren gerichtet ist, von letzterem benachrichtigt, gegen die Auslieferung Einsprache erhebt.

Artikel 11.

Es wird ausdrücklich verabredet, daß der Durchgang eines Auszuliefernden durch die beiderseitigen Gebiete der vertragschließenden Staaten zugestanden werden wird auf die einfache Vorlage der Urschrift oder einer beglaubigten Ausfertigung eines der im Artikel 3 oben aufgeführten Actenstücke aus dem Strafverfahren, sofern der Durchgang zum Vollzug einer Auslieferung verlangt wird, die zu Gunsten eines der vertragschließenden Staaten von Seiten eines fremden Staates bewirkt wird, der selbst mit dem Staat, von welchem der Durchgang verlangt wird, durch einen die Gesetzesübertretung, welche das Auslieferungsbegehren veranlaßt, umfassenden Vertrag verbunden ist, und sofern die Auslieferung nicht durch die Artikel 7 und 8 des gegenwärtigen Vertrags untersagt ist.

Artikel 12.

Die entwendeten oder im Besitz Desjenigen, dessen Auslieferung verlangt wird, gefundenen Gegenstände, die Geräthschaften oder Werkzeuge, deren er sich zur Verübung des ihm zur Last gelegten Verbrechens oder Vergehens bedient hat, sowie alle Beweisstücke werden dem ersuchenden Staate ausgefolgt, wenn die zuständige Behörde des ersuchten Staates die Herausgabe verfügt hat.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den obenerwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

Article 13.

Les frais d'arrestation, d'entretien et de transport de l'individu dont l'extradition aura été accordée, resteront à la charge de chacun des deux Etats, dans les limites de leurs territoires respectifs.

Les frais de transport etc. par le territoire des Etats intermédiaires seront à la charge de l'Etat réclamant.

Artikel 13.

Die Kosten der Verhaftung, des Unterhalts und des Transports Desjenigen, dessen Auslieferung zugestanden worden ist, bleiben zur Last eines jeden der beiden Staaten innerhalb ihrer betreffenden Gebiete.

Die Kosten des Transports ꝛc. durch das Gebiet der zwischenliegenden Staaten hat derjenige Staat zu tragen, welcher die Auslieferung nachsucht.

Article 14.

Lorsque dans la poursuite d'une affaire pénale non politique un des deux Gouvernements jugera nécessaire l'audition de témoins domiciliés dans l'autre Etat, une commission rogatoire sera envoyée à cet effet par la voie diplomatique et il y sera donné suite en observant les lois du pays où l'audition des témoins devra avoir lieu.

L'exécution de la commission rogatoire pourra être refusée si l'instruction est dirigée contre un sujet de l'Etat requis non encore arrêté par l'autorité dont émane la commission rogatoire.

Les Gouvernements respectifs renoncent à toute réclamation ayant pour objet la restitution des frais résultant de l'exécution de la commission rogatoire.

Artikel 14.

Wenn im Verfolg eines nicht politischen Strafverfahrens eine der beiden Regierungen die Einvernahme von Zeugen, welche im Gebiete des anderen Staates wohnen, für nothwendig hält, wird zu diesem Behufe ein Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege übermittelt, und demselben unter Beobachtung der Gesetze des Landes, wo die Zeugeneinvernahme stattfinden soll, Folge gegeben werden.

Der Vollzug des Ersuchschreibens kann abgelehnt werden, wenn die Untersuchung gegen einen Angehörigen des ersuchten Staates gerichtet wird, der durch die Behörden, von welchen das Ersuchschreiben ausgeht, noch nicht verhaftet ist.

Die beiderseitigen Regierungen verzichten auf jede Anforderung, welche den Ersatz der durch den Vollzug von Ersuchschreiben erwachsenen Kosten zum Gegenstand hätte.

Article 15.

Les deux Gouvernements s'engagent à se communiquer réciproquement les arrêts de condamnation pour crimes et délits de toute espèce qui auront été prononcés par les tribunaux de l'un des deux Etats contre les sujets de l'autre. Cette communication sera effectuée moyennant l'envoi, par voie

Artikel 15.

Die beiden Regierungen machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Strafurtheile wegen Verbrechen und Vergehen aller Art mitzutheilen, welche bei den Gerichten des einen Staats gegen die Angehörigen des anderen Staats ergehen. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen durch Uebersendung des ergangenen und

diplomatique, du jugement prononcé et devenu définitif au Gouvernement dont le condamné est sujet, pour être déposé au greffe du tribunal qu'il appartiendra.

rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Staats, welchem der Verurtheilte angehört, zum Zweck der Aufbewahrung in der Kanzlei des Gerichts, welchem derselbe untersteht.

Article 16.

La présente convention remplaçant celle du 11 Juin 1844 ne sera exécutoire que dix jours après sa publication dans les formes prescrites par les lois des deux pays.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag, welcher an die Stelle desjenigen vom 11. Juni 1844 tritt, wird erst zehn Tage nach seiner Verkündung auf dem durch die Gesetze der beiden Staaten vorgeschriebenen Wege vollzugsreif.

Article 17.

Elle continuera à être en vigueur jusqu'à la déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernements, elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le délai de six semaines ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Carlsruhe le 3 Novembre 1869.

(signé) *de Freydorf.* (L. S.) *J. Greindl.* (L. S.)

Artikel 17.

Derselbe bleibt in fortdauernder Wirksamkeit, bis eine gegentheilige Erklärung von der einen oder der anderen Seite erfolgt. Er soll ratificirt und die Ratificationsurkunden sollen innerhalb sechs Wochen oder, wenn möglich, früher ausgetauscht werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Karlsruhe den 3. November 1869.

(gez.) von Freydorf. J. Greindl.

Verordnung.

Den Staatsvertrag mit Belgien wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern betreffend.

Zum Vollzuge des neuen Staatsvertrages zwischen Baden und Belgien vom 3. November d. J. über die Auslieferung von Verbrechern und sonstige Rechtshilfe in Strafsachen wird im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, unter Aufhebung der früheren diesseitigen Verordnung vom 15. Mai 1868 (Centralverordnungsblatt Nr. IX. Seite 37), hiermit Folgendes verordnet:

§. 1.

Gesuche der Gerichte um Bewirkung der Auslieferung oder der vorläufigen Verhaftung von nach Belgien geflüchteten Verurtheilten oder Angeschuldigten sind in der Regel an das Justizministerium zu richten, welches dieselben prüfen und sodann weiter befördern wird.

In dringenden Fällen können sich aber die Gerichte unter Benachrichtigung des Justizministeriums unmittelbar an das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten wenden.

§. 2.

Zur Begründung eines Auslieferungsbegehrens muß gemäß Artikel 3 des Staatsvertrages vorgelegt werden:

a. bezüglich eines Verurtheilten eine Ausfertigung des ergangenen Strafurtheiles;
b. bezüglich eines Angeschuldigten eine Ausfertigung des Verweisungsbeschlusses der kreisgerichtlichen Raths- und Anklagekammer (Strafprozeßordnung §. 207), oder, wenn nur eine Strafsache amtsgerichtlicher Zuständigkeit vorliegen sollte, ein die Vornahme einer Hauptverhandlung anordnender Beschluß des Amtsgerichts (Strafprozeßordnung §. 304).

§. 3.

Kann zunächst nur die vorläufige Verhaftung eines Flüchtigen nach Maßgabe der Artikel 4 und 5 des Staatsvertrags begehrt werden, so hat das Untersuchungsgericht die Ausfertigung eines Verhaftsbefehls (Vorführungsbefehls, Strafprozeßordnung §§. 160—166) vorzulegen; nach Bewirkung der Verhaftung aber mit Rücksicht auf die in Artikel 6 des Staatsvertrags festgesetzte Frist von 2 Monaten die Erledigung der Voruntersuchung thunlichst zu beschleunigen, damit noch rechtzeitig ein Auslieferungsbegehren nach Vorschrift von §. 2 gestellt werden kann.

§. 4.

Bei jedem Gesuche um Auslieferung oder vorläufige Verhaftung eines Flüchtigen ist ferner soweit thunlich eine genaue Beschreibung seiner Person, seiner wahrscheinlichen Kleidung und der muthmaßlich in seinem Besitze befindlichen Gegenstände anzuschließen, sowie auch sein wahrscheinlicher Aufenthaltsort möglichst genau anzugeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 5.

Ersuchschreiben wegen Einvernahme von Zeugen auf Grund von Artikel 14 des Staatsvertrages können unmittelbar an das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zur Weiterbeförderung auf diplomatischem Wege vorgelegt werden.

§. 6.

Zur Erfüllung des Artikels 15 des Staatsvertrages hat jedes Gericht, welches gegen einen belgischen Staatsangehörigen ein Strafurtheil erließ, nach eingetretener Rechtskraft desselben eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses an das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten einzusenden.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1869.

Großherzogliches Justizministerium.
Obkircher.

Vdt. Baumüller.

Nr. XXXVII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 21. Dezember 1869.

Inhalt.

Gesetze: Die Aenderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betreffend; die Verlängerung der Giltigkeit des Contingentgesetzes vom 12. Februar 1868 bis zum 30. Dezember 1871 betreffend.

Gesetz.

Die Aenderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

§. 36 der Verfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Alle übrigen Staatsbürger, welche das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und in dem Wahlbezirke ihren Wohnsitz haben, sind — vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen — bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar."

Artikel 2.

In §. 37 der Verfassung wird der erste Absatz dahin abgeändert:

„Zum Abgeordneten kann ohne Rücksicht auf Wohnort ernannt werden jeder Staatsbürger, der das 30te Lebensjahr vollendet hat, und die Wählbarkeit zum Wahlmann besitzt".

Artikel 3.

Nach §. 40 der Verfassung wird als §. 40 a. folgende Bestimmung eingeschaltet:

„Wenn ein durch Wahl ernanntes Mitglied einer Kammer ein besoldetes Staatsamt an-

nimmt oder im Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist, so verliert er Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen."

Artikel 4.

In §. 45 der Verfassung werden die Worte:

„Die zweite Kammer wählt für die Präsidentenstelle drei Candidaten, wovon der Großherzog für die Dauer der Versammlung Einen bestätigt".

durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die zweite Kammer wählt selbst ihren Präsidenten."

Artikel 5.

Nach §. 65 der Verfassung wird als §. 65 a. folgende Bestimmung eingeschaltet:

„Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Großherzog, sowie jeder Kammer zu."

Artikel 6.

Die §§. 70, 71, 72, 73 der Verfassung werden aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Annahme eines Gesetzentwurfes, sowie die Ablehnung eines landesherrlichen Gesetzesvorschlages können in jeder Kammer, sowohl nach stattgefundener Vorberathung in einem besondern Ausschusse, als auch ohne solche erfolgen, letzteres aber nur auf Grund einer zweimaligen, durch eine Zwischenzeit von mindestens drei Tagen getrennten Berathung und Abstimmung. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesetzentwurf oder Vorschlag irgend einer Art kann, wenn er nicht Finanzgegenstände betrifft, mit Verbesserungsvorschlägen an die andere Kammer zurückgegeben werden."

Artikel 7.

In §. 74 wird der zweite Absatz, dahin lautend:

„Man stimmt ab mit lauter Stimme und den Worten: Einverstanden! oder Nichteinverstanden! Nur bei der Wahl der Candidaten für die Präsidentenstelle der zweiten Kammer, der Ausschußglieder, und der Glieder der Commissionen entscheidet relative Stimmenmehrheit bei geheimer Stimmgebung."

durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Stimmenzahl und das Verfahren bei den von den Kammern vorzunehmenden Wahlen wird unbeschadet der in §. 51 der Verfassungsurkunde enthaltenen Vorschrift durch die Geschäftsordnungen geregelt."

Artikel 8.

Im §. 75 der Verfassung wird der erste Absatz dahin geändert:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Die beiden Kammern können nicht zusammentreten, sie beschränken sich in ihrem Verhältniß zu einander auf die gegenseitige Mittheilung ihrer Beschlüsse."

Artikel 9.

§. 76 der Verfassung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums und Großherzoglichen Commissarien haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung der Kammern Zutritt und müssen bei allen Discussionen gehört werden, wenn sie es verlangen."

„Wenn eine Vorberathung in einem besondern Ausschuß stattfindet, so treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe die landesherrlichen Commissarien mit den ständischen Ausschüssen zusammen, so oft es von der einen oder andern Seite für nothwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetzentwurf kann getroffen werden, die nicht mit den landesherrlichen Commissarien in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist."

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 21. Dezember 1869.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Gesetz.

Die Verlängerung der Giltigkeit des Contingentgesetzes vom 12. Februar 1868 bis zum 31. Dezember 1871 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Wirksamkeit des Contingentgesetzes vom 12. Februar 1868 (Regierungsblatt Nr. IX. pag. 105) wird bis zum 31. Dezember 1871 verlängert.

Dasselbe ist innerhalb der Bewilligungen des Budgets zu vollziehen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 21. Dezember 1869.

Friedrich.

Jolly. von Beyer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXXVIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 22. Dezember 1869.

Inhalt.

Gesetz: die Ruhegehalte der zu dauernden Dienstfunctionen ernannten pensionirten Officiere betreffend; die Ansprüche der nicht in die Kategorie der Staatsdiener gehörigen Militärbeamten und Civilbeamten der Militärverwaltung auf Ruhegehalte betreffend.

Verordnung des Handelsministeriums: die Ueberweisung der Postabonnements von einer Postanstalt an eine andere betreffend.

Gesetz.

Die Ruhegehalte der zu dauernden Dienstfunctionen ernannten pensionirten Officiere betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Wird einem pensionirten Officier ohne gleichzeitige Reactivirung die Stelle eines Commandanten, Landwehrbezirks-Commandeurs, Commandeurs der Strafabtheilung, Platzmajors, Landwehrbezirks-Adjutanten oder eine ähnliche Stelle übertragen, welche dessen volle Dienstthätigkeit fortdauernd in Anspruch nimmt, so erwirbt er dadurch das Recht auf Erhöhung seiner Pension.

Artikel 2.

Die Pension des Betreffenden wird bei seinem Dienstaustritt in der Art erhöht, daß die Zeit, während welcher er die Stelle bekleidete, zu seiner Activdienstzeit hinzugerechnet, und die Pension

auf den Grund des Artikels 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Ruhegehalte der Officiere und Kriegsbeamten nach seiner Gesammtdienstzeit bemessen wird.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 15. Dezember 1869.

Friedrich.

von Beyer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Gesetz.

Die Ansprüche der nicht in die Kategorie der Staatsdiener gehörigen Militärbeamten und Civilbeamten der Militärverwaltung auf Ruhegehalte betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Militärbeamten und Civilbeamten der Militärverwaltung, welche weder zu den im Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Dienstverhältnisse der Officiere und Kriegsbeamten (Regierungsblatt 1832 Nr. IV pag. 57), noch zu den im Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 1837 über die Ruhegehalte der Unterofficiere und Soldaten (Regierungsblatt 1837 Nr. XXVIII. pag. 195) genannten Personen gehören, mittelst eines Decrets des Kriegsministeriums angestellt sind, und ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste widmen müssen, kann, wenn sie wegen Untauglichkeit oder aus anderen Gründen ohne ihr Verschulden außer Dienstthätigkeit treten, ein jährlicher Ruhegehalt auf die Staatscasse angewiesen werden.

Artikel 2.

Auf diesen Ruhegehalt (Art. 1) hat keiner der betreffenden Angestellten einen Rechtsanspruch.

Der Ruhegehalt kann ihm nur bewilligt werden, wenn seine Verhältnisse diese Unterstützung nöthig machen und er soll wieder zurückgezogen werden, sobald eine günstige Aenderung in den Verhältnissen desselben es erlaubt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 3.

Der Ruhegehalt soll:

a. wenn der betreffende Beamte 15 Dienstjahre oder darüber zählt, höchstens die Hälfte seines fixen Diensteinkommens, oder, wo diese Hälfte unter 150 fl. steht, höchstens die Summe von 150 fl.,

b. wenn der Betreffende unter 15 Dienstjahren zählt, höchstens ein Drittel seines fixen Diensteinkommens, oder, wo dieses Drittel unter 72 fl. steht, höchstens die Summe von 72 fl.

erreichen.

Artikel 4.

Bei Berechnung der Dienstjahre kömmt auch die Zeit in Betracht, welche der Betreffende über seine gesetzliche Pflicht zum Activdienst hinaus bei der Fahne gedient oder in einem Civildienst zugebracht hat, welcher Pensionsfähigkeit auf Grund des Gesetzes vom 28. August 1835 (Regierungsblatt Nr. XXXIX.) gewährte. Dagegen wird die Militärdienstzeit nicht gerechnet, wenn sie in Folge eines Einstandsvertrages geleistet wurde.

Artikel 5.

Der Ruhegehalt soll in dem im Artikel 3 angegebenen Maße nur bewilligt werden, wenn der Diener wenigstens 10 volle Jahre tadellos in Militär- oder Civildiensten gestanden oder bei kürzerer Dienstzeit erwiesenermaßen ausgezeichneten Eifer in Erfüllung der Dienstpflicht gezeigt und sich eine etwaige Untauglichkeit nur durch Anstrengung im Dienst oder einen Unglücksfall zugezogen hat.

Artikel 6.

Tritt keine der im Artikel 5 festgesetzten Bedingungen ein, so kann dem außer Dienst Tretenden höchstens eine den vierten Theil seines Diensteinkommens erreichende jährliche Sustentation ausgeworfen werden.

Artikel 7.

Bei der Bestimmung des Ruhegehaltes oder der Sustentation im einzelnen Falle soll Rücksicht genommen werden:

a. auf längere oder kürzere, mehr oder weniger gute Militär- und Civildienstleistung,

b. auf die persönlichen, Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Betreffenden.

Artikel 8.

Diejenigen im Artikel 1 genannten Beamten, welche nach ihrer früheren dienstlichen Stellung auf einen Ruhegehalt oder eine Sustentation nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1837 Anspruch hatten, sollen, wenn ihnen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes ein Ruhegehalt oder eine Sustentation ertheilt wird, keineswegs weniger erhalten, als ihnen in ihrer früheren Stellung zufolge des Gesetzes vom 3. August 1837 zugekommen wäre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 9.

Auch Personen des Soldatenstandes, welche nach der Classification der Militärpersonen zur Classe der Unterofficiere mit Porte-epée gehören, aber bei Zugrundlegung ihres fixen Diensteinkommens nach dem gegenwärtigen Gesetz einen höheren Ruhegehalt oder eine höhere Sustentation ansprechen können, als sie nach dem Gesetz vom 3. August 1837 bekämen, werden bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienst nach dem gegenwärtigen Gesetz behandelt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 15. Dezember 1869.

Friedrich.

von Beyer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Verordnung.

Die Ueberweisung der Postabonnements von einer Postanstalt an eine andere betreffend.

Zufolge Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. d. M. wird vom 1. Januar 1870 an die für Ueberweisung eines Postabonnements von einer Postanstalt an eine andere im innern Verkehr des Großherzogthums zu entrichtende Gebühr statt bisheriger 35 Kreuzer zu 18 Kreuzer berechnet.

Dieses wird mit Bezug auf Artikel 32 des Postvertrags vom 23. November 1867 (Regierungsblatt Nr. LXI. Seite 653) und als Zusatz zu der Verordnung vom 23. Dezember 1867 (Regierungsblatt Seite 689/90) hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 22. November 1869.

Großherzogliches Handelsministerium.
von Dusch.

Vdt. Krauß.

Nr. XXXIX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 24. Dezember 1869.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika wegen Regelung der Staatsbürgerrechte der Ausgewanderten betreffend; die Verlassenschaften in amerikanischen Kriegsdiensten verstorbener Badener betreffend; des Ministeriums des Innern: die Abänderung des Termins für die Dienstprüfung der Lehramtspraktikanten betreffend; des Handelsministeriums: Aenderungen des Reglements zu den Postverträgen vom 23. November 1867 betreffend.

Bekanntmachung.

Den Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika wegen Regelung der Staatsbürgerrechte der Ausgewanderten betreffend.

Nachdem am 19. Juli 1868 zu Karlsruhe zwischen Bevollmächtigten der Großherzoglichen Regierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ein Vertrag über die Regelung der Staatsbürgerrechte der Ausgewanderten in deutscher und englischer Sprache abgeschlossen und unterzeichnet und nachdem derselbe von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ratificirt, von den Ständen des Großherzogthums genehmigt, auch der Austausch der beiderseitigen Ratificationsurkunden am 7. d. M. bewirkt worden ist, so wird dieser Vertrag zufolge Allerhöchster Ermächtigung nachstehend zur Nachachtung öffentlich verkündet.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1869.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Freydorf.

Vdt. von Stetten.

Staatsvertrag.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden

und

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika,

von dem Wunsche geleitet, die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen zu regeln, welche aus Baden in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten in das Gebiet des Großherzogthums Baden einwandern, haben beschlossen, über diesen Gegenstand zu unterhandeln und eine Uebereinkunft abzuschließen, und haben zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchst Ihren Präsidenten des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Kammerherrn Rudolph von Freydorf,

und

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:

Den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, George Bancroft,

welche die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben.

Artikel 1.

Angehörige des Großherzogthums Baden, welche fünf Jahre ununterbrochen in den Vereinigten

His Royal Highness the Grand Duke of Baden

and

the President of the United States of America,

led by the wish to regulate the citizenship of those persons who emigrate from Baden to the United States of America, and from the United States of America, and from the United States of America to the territory of the Grand Duchy, have resolved to treat on this subject, and have for that purpose appointed plenipotentiaries — that is to say:

His Royal Highness the Grand Duke of Baden:

His President of the Ministry of the Grand Ducal House and of foreign affairs, and Chamberlain, Rudolph von Freydorf,

and

the President of the United States of America:

George Bancroft, Envoy extraordinary and Minister plenipotentiary from the said States near the Grand Duke of Baden,

who have agreed to and signed the following Articles.

Article 1.

Citizens of the Grand Duchy of Baden, who have resided uniterruptedly within the

Staaten von Amerika zugebracht haben, und vor, während oder nach dieser Zeit naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten geworden sind, sollen von Seite Badens als amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche fünf Jahre ununterbrochen im Großherzogthum Baden zugebracht haben, und vor, während, oder nach dieser Zeit naturalisirte Angehörige des Großherzogthums Baden geworden sind, von den Vereinigten Staaten als Angehörige Badens erachtet und als solche behandelt werden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder des andern Theils werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Theile die Wirkung der Naturalisation haben.

Artikel 2.

Ein naturalisirter Angehöriger des einen Theils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des anderen Theils wegen einer nach den Gesetzen des letzteren mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung oder sonstige Straflosigkeit eingetreten ist.

Namentlich soll ein nach Artikel 1 als amerikanischer Staatsbürger zu erachtender früherer Badener nach den badischen Gesetzen wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können,

1. wenn er ausgewandert ist, nachdem er bei der Aushebung der Wehrpflichtigen bereits als Rekrut zum Dienste im stehenden Heere herangezogen war;

United States of America five years, and before, during, or after that time, have become, or shall become naturalized citizens of the United States, shall be held by Baden to be American citizens, and shall be treated as such.

Reciprocally: citizens of de United States of America, who have resided uninterruptedly within the Grand Duchy of Baden five years, and before, during, or after that time, have become, or shall become naturalized citizens of the Grand Duchy of Baden, shall be held by the United States to be citizens of Baden, and shall be treated as such.

The declaration of an intention to become a citizen of the one or the other country, has not for either party, the effect of naturalization.

Article 2.

A naturalized citizen of the one party, on return to the territory of the other party, remains liable to trial and punishment for an action punishable by the laws of his original country and comitted before his emigration; saving always the limitation established by the laws of his original country, or any other remission of liability to punishment.

In particular: a former Badener who, under the first article, is to be held as an American citizen, is liable to trial and punishment according to the laws of Baden for non fulfilment of military duty,

1. if he has emigrated, after he, on occasion of the draft from those owing military duty, has been enrolled as a recruit for service in the standing army;

2. wenn er ausgewandert ist, während er im Dienst bei den Fahnen stand oder nur auf bestimmte Zeit beurlaubt war;

3. wenn er als auf unbestimmte Zeit Beurlaubter, oder als Reservist oder als Landwehrmann ausgewandert ist, nachdem er bereits eine Einberufungsordre erhalten, oder nachdem bereits eine öffentliche Aufforderung zur Stellung erlassen oder der Krieg ausgebrochen war.

Dagegen soll ein in den Vereinigten Staaten naturalisirter früherer Badener, welcher sich bei oder nach seiner Auswanderung durch andere als die in Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Wehrpflicht vergangen hat, bei seiner Rückkehr in sein ursprüngliches Vaterland weder nachträglich zum Kriegsdienst, noch wegen Nichterfüllung seiner Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

Auch soll der Beschlag, welcher in anderen, als den in Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Fällen, wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht auf das Vermögen eines Ausgewanderten gelegt wurde, wieder aufgehoben werden, sobald derselbe die nach Artikel 1 vollzogene Naturalisation in den Vereinigten Staaten von Amerika nachweist.

Artikel 3.

Der Vertrag zwischen dem Großherzogthum Baden einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, welcher am 30. Januar 1857 abgeschlossen worden ist, bleibt unverändert fortbestehen.

2. if he has emigrated, whilst he stood in service under the flag, or had a leave of absence only for a limited time;

3. if having a leave of absence for an unlimited time, or belonging to the reserve, or to the militia, he has emigrated after having received a call into service, or after a public proclamation requiring his appearance or after war has broken out.

On the other hand: a former Badener, naturalized in the United States, who, by or after his emigration, has transgressed or shall transgress the legal provisions on military duty, by any acts or omissions, other than those above enumerated in the clauses numbered one to three, can on his return to his original country, neither be held subsequently to military service, nor remain liable to trial and punishment for the nonfulfilment of his military duty.

Moreover; the attachement on the property of an emigrant for nonfulfilment of his military duty, except in the cases designated in the clauses numbered one to three, shall be removed, so soon as he shall prove his naturalization in the United States according to the first article.

Article 3.

The convention for the mutual delivery of criminals, fugitives from Justice, concluded between the Grand Duchy of Baden on the one part, and the United States of America on the other part, the thirtieth day of January one thousand eight hundred and fifty seven, remains in force without change.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 4.

Derjenige, welcher aus dem einen Staat ausgewandert und nach Artikel 1 als Angehöriger des anderen Staats zu erachten ist, soll bei etwaiger Rückkehr in sein früheres Vaterland nicht angehalten werden können, in die alte Staatsangehörigkeit zurückzutreten. Wenn er dieselbe mit seinem Willen jedoch wieder erwirbt, und auf sein durch Naturalisation erworbenes Staatsbürgerrecht wieder verzichtet, so soll ein solcher Verzicht zulässig und soll für die Anerkennung der Wiedererwerbung des Staatsbürgerrechts im ursprünglichen Heimathsstaate eine gewisse Dauer des Aufenthalts in diesem Staate nicht erforderlich sein.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach Austausch der Ratificationen in Kraft und hat für zehn Jahre Gültigkeit.

Wenn kein Theil dem andern sechs Monate vor dem Ablauf dieser zehn Jahre Mittheilung von seiner Absicht macht, denselben alsdann aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der contrahirenden Theile dem anderen von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben.

Artikel 6.

Der gegenwärtige Vertrag soll von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden und dem Präsidenten unter und mit Genehmigung des Senates der Vereinigten Staaten ratificirt, und die Ratification zu Karlsruhe sobald als möglich ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

Karlsruhe, den 19. Juli 1868.

(gez.) von Freydorf.
(L. S.)

Article 4.

The emigrant from the one State who according to the first Article, is to be held as a citizen of the other State shall not on his return to his original country be constrained to resume his former citizenship; yet if he shall of his own accord, reacquire it and renounce the citizenship obtained by naturalization, such a renunciation is allowed, and no fixed period of residence shall be required for the recognition of his recovery of citizenship in his original country.

Article 5.

The present convention shall go into effect, immediately on the exchange of ratifications, and shall continue in force ten years.

If neither party shall have given to the other, six months previuos notice of its intention then to terminate the same, it shall remain in force until the end of twelve mounths after either of the contracting parties shall have given notice of such intention.

Article 6.

The present convention shall be ratified by His Royal Highness the Grand Duke of Baden and by the President by and with the advice and consent of the Senate of the United States, and the ratifications shall be exchanged at Carlsruhe as soon as possible.

In faith whereof the Plenipotentiaries have signed and sealed this convention.

Carlsruhe, the 19. July 1868.

(sig.) Geo. Bancroft.
(L. S.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

Die Verlassenschaften in amerikanischen Kriegsdiensten verstorbener Badener betreffend.

Den Großherzoglichen Bezirksämtern wird mit Bezug auf die diesseitige Verordnung vom 14. September 1866 (Centralverordnungsblatt Nr. XIX.) und vom 16. Juni d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XV.) eröffnet, daß die Taxe, welche von Seite der Agenten der Vereinigten Staaten für die Beglaubigung von Urkunden, welche die Erwirkung von Pensionscertificaten oder die Erhebung von Pensionen für ehemalige amerikanische Soldaten oder deren Wittwen und Kinder zum Zweck haben, zur Erhebung kommt, fortan 50 Cts. oder 1 fl. 12 kr. beträgt. Es ist daher bei Vorlage von Urkunden der bezeichneten Art an das diesseitige Ministerium jeweils dieser Betrag beizuschließen; für die Beglaubigung von Urkunden zur Erhebung von Soldrückständen, Prämien u. dergl. ist der betreffende Satz von 36 kr. unverändert geblieben.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1869.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Freydorf.

Vdt. von Stetten.

Verordnung.

Die Abänderung des Termins für die Dienstprüfung der Lehramtspraktikanten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung vom 8. d. M. gnädigst zu genehmigen geruht, daß die §§. 28 und 29 Absatz 1 der landesherrlichen Verordnung vom 5. Januar 1867 über die Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienst eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen im Großherzogthum Baden dahin abgeändert werden:

§. 28.

Die Dienstprüfung wird jährlich einmal um Ostern, gemeinschaftlich für beide Classen der Lehramtspraktikanten, von dem Oberschulrath kostenfrei vorgenommen.

§. 29.

Die Anmeldung hat im Januar zu geschehen und muß enthalten u. s. w.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Gutman.

Bekanntmachung.

Aenderungen des Reglements zu den Postverträgen vom 23. November 1867 betreffend.

Im Einverständnisse mit den übrigen betheiligten Postverwaltungen treten in dem Reglement zu den deutschen Postverträgen vom 23. November 1867, veröffentlicht im Regierungsblatte Nr. LXI. vom Jahre 1867 Seite 673 u. ff., nachstehende Aenderungen ein:

1. Der §. 5 des Reglements — Erfordernisse eines Begleitbriefes — erhält folgenden Zusatz:

   „Ist der Verschluß des Packets vermittelst Plombe hergestellt, so muß der auf „dem Begleitbriefe befindliche Siegel- oder Stempelabdruck ebenfalls dem Stempelab- „drucke auf der Plombe nach Form und Inhalt im Wesentlichen entsprechen."

2. Die Absätze 3 und 4 des §. 10 des Reglements — Verschluß — lauten in folgender veränderter Fassung:

   „Bei Packeten mit declarirtem Werthe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch „Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden. Bei Packeten ohne „Werthsdeclaration ist es gestattet, den Verschluß, statt durch Versiegelung in der Weise „herzustellen, daß die Enden des Bindfadens, welcher zum Vernähen oder zur Ver- „schnürung des betreffenden Packets dient, durch Anlegen einer oder mehrerer Plomben ver- „einigt, und solche Plomben mit einem Stempelabdrucke versehen werden, welcher dem „Siegel- resp. dem Stempelabdrucke auf dem Begleitbriefe nach Form und Inhalt im „Wesentlichen entspricht."

   „Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und befestigt „sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses resp. Plombenverschlusses nicht ab- „gestreift oder geöffnet werden kann."

3. Im §. 14 des Reglements — Drucksachen —

   a. der Schluß der 7. Absatzes lautet nunmehr:

   „An- und Unterstreichungen sollen jedoch gestattet sein, soweit dieselben nicht bestimmt

„sind, eine briefliche Mittheilung zu ersetzen."

b. dem 11. Absatze, beginnend mit den Worten „den Correcturbogen" ist am Schlusse beizufügen:

„Auch bei fertigen Drucksachen soll die nachträgliche Correctur bloser Druckfehler „gestattet sein."

Vorstehende Aenderungen des Reglements werden mit dem Beifügen, daß dieselben nicht allein für den deutschen Wechselverkehr, sondern auch im inländischen Postverkehre des Großherzogthums gelten, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1869.

Großherzogliches Handelsministerium.
von Dusch.

Vdt. Böckh.

Nr. XL.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 29. Dezember 1869.

Inhalt.

Gesetz: die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen betreffend.
Landesherrliche Verordnung: die Bestimmung des Einführungstages für das Gesetz über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und über die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen betreffend.
Verordnung des Justizministeriums: die Besorgung der Geschäfte des bürgerlichen Standesamtes im Monate Januar 1870 betreffend.

Gesetz.

Die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Titel I.

Von den Standesbeamten.

§. 1.

Beamter des bürgerlichen Standes ist in jeder Gemeinde der Bürgermeister, unter dessen Leitung und Verantwortlichkeit die Einträge in die Standesbücher, sowie die Auszüge aus denselben von dem Rathschreiber besorgt werden.

Die Regierung ist ermächtigt, das bürgerliche Standesamt für Colonien, Weiler und Höfe, die keinen Ortsgemarkungen zugehören, dem Standesbeamten einer benachbarten Gemeinde zu übertragen.

§. 2.

In Fällen eintretender Verhinderung des Bürgermeisters tritt der dienstälteste Gemeinderath an dessen Stelle; bei Verhinderung des Rathschreibers wird ein Stellvertreter durch den Standesbeamten ernannt.

Die Verfügung, durch welche der Stellvertreter des Rathschreibers ernannt wird, ist wörtlich in die Standesbücher einzutragen.

§. 3.

In Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern kann der Gemeinderath mit Staatsgenehmigung eines seiner Mitglieder zum Standesbeamten ernennen. Sein Stellvertreter im Falle der Verhinderung ist der Bürgermeister.

Der Gemeinderathsbeschluß, wodurch die Ernennung geschah, ist wörtlich in die Standesbücher eines jeden Jahres einzutragen und außerdem öffentlich bekannt zu machen.

§. 4.

Dem Beamten des bürgerlichen Standes und dem Rathschreiber ist verboten, Standesbeurkundungen aufzunehmen, welche sie selbst, ihre Ehefrauen, ihre Eltern oder ihre Kinder betreffen.

§. 5.

Der Aufwand für die Anschaffung und Führung der Standesbücher ist von der Gemeinde zu tragen.

§. 6.

Die Gebühren für die Geschäfte der bürgerlichen Standesbeamtung werden durch Regierungsverordnung bestimmt.

Titel II.

Von den Standesurkunden.

Capitel 1.

Allgemeine Verfügungen.

§. 7.

In einer jeden Gemeinde sind zur Beurkundung des bürgerlichen Standes drei Bücher unter der Bezeichnung: Geburts-, Ehe- und Todtenbuch zu führen.

In jedes dieser Bücher werden die Beurkundungen nach ihren Gattungen unvermischt mit anderen eingetragen.

Jedes Standesbuch wird in zwei gleichlautenden Urschriften geführt.

§. 8.

Am Ende eines jeden Jahres hat der Standesbeamte die Standesbücher abzuschließen und den Abschluß zu beurkunden.

Die eine Urschrift ist bei den Büchern der Gemeinde zu verwahren, die andere in den ersten 14 Tagen des neuen Jahres an das Amtsgericht einzusenden.

§. 9.

Jeder Urschrift ist am Schlusse des Jahres ein Register beizufügen, welches in alphabetischer Reihenfolge die Namen Derjenigen enthält, auf welche die Einträge sich beziehen.

§. 10.

Vollmachten und andere Urkunden, die zu den Standesurkunden übergeben werden, müssen von dem Standesbeamten unter Angabe des Eintrags, zu dem sie gehören, als Beilagen des Standesbuches bezeichnet werden.

Sie sind der an das Amtsgericht einzusendenden Urschrift beizuschließen und werden dort aufbewahrt.

§. 11.

Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle sind in den Standesbüchern derjenigen Gemeinde zu beurkunden, in deren Bezirke sie stattgefunden haben.

Im Falle der Auffindung eines neugeborenen Kindes (§. 42) oder bei gewaltsamen Todesfällen (§§. 50, 51) erfolgt der Eintrag in die Standesbücher des Ortes, an dem das Kind oder die Leiche aufgefunden worden ist.

§. 12.

Die Beurkundungen des bürgerlichen Standes müssen den Ort, das Jahr und den Tag der Aufnahme, die Vornamen und Geschlechtsnamen, den Beruf und den Wohnort aller Personen ausdrücken, die darin genannt werden.

Wird eine Beurkundung von dem Stellvertreter des Standesbeamten aufgenommen (§§. 2, 3), so muß der Grund der Verhinderung des Letzteren angegeben werden.

§. 13.

Die Beamten des bürgerlichen Standes dürfen den Beurkundungen, die sie aufnehmen, weder durch Anmerkungen, noch durch irgend eine andere Art des Ausdruckes etwas einrücken, was die Erscheinenden etwa, ohne dazu vom Gesetze aufgefordert zu sein, angeben würden.

§. 14.

Die Beurkundung der Eheschließung und der Anerkennung unehelicher Kinder sollen in Gegen-

wart zweier Zeugen geschehen, die männlichen Geschlechtes sind und das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Verwandtschaft oder Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen ist kein Grund der Unfähigkeit zum Zeugnisse.

§. 15.

Die Zeugen werden von den Betheiligten gewählt und, wenn diese sie nicht wählen, von dem Standesbeamten berufen.

Ihre Person muß dem Standesbeamten bekannt oder ihm auf sichere Weise nachgewiesen sein.

§. 16.

In Fällen, in welchen die Betheiligten nicht verbunden sind, in Person zu erscheinen, dürfen sie sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die mit besonderen, in öffentlicher Form abgefaßten Vollmachten versehen sind.

§. 17.

Die Beurkundungen sollen lesbar, ohne Abkürzungen, Zwischenräume, Veränderungen, Austilgungen und Einschaltungen niedergeschrieben werden.

Durchstriche und Zusätze müssen besonders, ebenso wie der Hauptinhalt der Urkunde, genehmigt und unterzeichnet werden.

§. 18.

Jahr und Tag und beziehungsweise die Stunde der zu beurkundenden Geburt, der Eheschließung oder des Todes soll durch Buchstabenschrift ausgedrückt sein.

§. 19.

Der Standesbeamte muß den Erschienenen die Urkunde vorlesen.

Die Erfüllung dieser Förmlichkeit ist in der Urkunde ausdrücklich zu bemerken.

§. 20.

Die Urkunden müssen von sämmtlichen Erschienenen und von dem Standesbeamten, sowie von dem Rathschreiber unterzeichnet, oder es muß die Ursache angeführt werden, welche die Erschienenen zu unterzeichnen verhindert.

§. 21.

Die Beurkundungen des bürgerlichen Standes, welche den Vorschriften des Gesetzes entsprechend gefertigt sind, beweisen die Thatsachen, welche der Standesbeamte als in seiner Gegenwart geschehen beurkundete, insoferne nicht dargethan wird, daß die Urkunde falsch oder verfälscht sei.

Sie beweisen die von den Anzeigepersonen erklärten Thatsachen bis zur Führung des Gegenbeweises, insoweit deren Angabe durch den Zweck der Beurkundung geboten ist.

§. 22.

Die bei den Amtsgerichten verwahrten Abschriften von Standesbüchern, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes geführt wurden, haben, wenn sie von dem Standesbeamten oder dem Amtsgerichte beglaubigt sind, die Beweiskraft von Urschriften, soferne nicht dargethan wird, daß sie mit diesen nicht übereinstimmen.

§. 23.

Jedermann ist berechtigt, von den bürgerlichen Standesbüchern Einsicht zu nehmen.

Die Staatsbehörden sind berechtigt, die Vorlage der vor dem Jahre 1810 geführten Kirchenbücher, sowie der seit dieser Zeit bis zum Eintritt des gegenwärtigen Gesetzes von den Geistlichen geführten Standes- und Kirchenbücher zu den Zwecken der Rechtspflege oder der Verwaltung zu verlangen.

Die Staatsbehörden sind verpflichtet, diese Bücher nach gemachtem Gebrauch alsbald wieder zurückzustellen.

§. 24.

Auszüge aus den Standesbüchern und den Kirchenbüchern, sowie Zeugnisse über deren Inhalt müssen von Denen, welche die Bücher bewahren, auf Verlangen gefertigt werden; sie haben, wenn sie als mit den Büchern übereinstimmend bestätiget und mit dem Dienstsiegel versehen sind, gleiche Beweiskraft wie die Urschriften.

Jedoch können über Thatsachen des bürgerlichen Standes, welche sich seit dem 1. Januar des Jahres 1810 ereigneten, von Geistlichen beweiskräftige Auszüge oder Zeugnisse nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Amtsgerichtes ertheilt werden.

§. 25.

Ist eine Beurkundung des bürgerlichen Standes berichtiget (§. 64), oder am Rande derselben eine Erwähnung anderer Art vorgemerkt worden (§. 33), so muß jene Berichtigung und diese Erwähnung auch im Standesbuchsauszuge angegeben werden.

§. 26.

Wenn hergestellt ist, daß die Bücher nicht geführt wurden, daß sie ganz oder theilweise zerstört oder verloren sind, oder daß eine Unterbrechung in deren Führung eingetreten ist, so können die Thatsachen des bürgerlichen Standes auf jede andere Art bewiesen werden.

§. 27.

Jede Urkunde des bürgerlichen Standes, sie mag Inländer oder Ausländer betreffen, die im Auslande gefertigt worden ist, soll volle Beweiskraft haben, wenn sie in der dort landüblichen Form abgefaßt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 28.

Inländer, welche im Auslande Urkunden über den bürgerlichen Stand inländischer Staatsangehöriger aufnehmen lassen, sind verpflichtet, beglaubigte Abschriften derselben innerhalb dreier Monate den im folgenden Artikel bezeichneten inländischen Standesbeamten zur Uebertragung in die inländischen Standesbücher mitzutheilen.

§. 29.

Ausländische Geburtsbeurkundungen müssen dem Standesbeamten des gegenwärtigen oder in dessen Ermangelung des letzten Wohnsitzes des Vaters oder, wenn der Vater nicht bekannt ist, der Mutter des Kindes, Eheschein dem Standesbeamten des gegenwärtigen, beziehungsweise des letzten Wohnsitzes jedes der Eheleute, Todtenscheine dem Standesbeamten des Ortes, an welchem der Verstorbene zuletzt seinen Wohnsitz hatte, mitgetheilt werden.

§. 30.

Hat der Standesbeamte Zweifel an der Aechtheit der ihm zur Uebertragung vorgelegten ausländischen Standesurkunde, so kann er deren Beglaubigung durch eine geeignete Staatsbehörde des Inlandes verlangen.

§. 31.

Urtheile ausländischer Gerichte, welche den bürgerlichen Stand betreffen, dürfen in die inländischen Standesbücher nur eingetragen werden, wenn das Amtsgericht nach Prüfung ihrer Rechtswirksamkeit dies für zulässig erklärt hat.

§. 32.

Alle im Auslande gefertigten Beurkundungen des bürgerlichen Standes der Inländer sind giltig, wenn sie von Gesandten oder Consuln, welche mit der Vertretung der Inländer betraut sind, diesem Gesetze gemäß aufgenommen worden sind.

§. 33.

So oft es nöthig wird, am Rande einer schon eingetragenen Urkunde einer anderen auf den bürgerlichen Stand sich beziehenden Urkunde zu erwähnen, soll dieses in den Büchern des laufenden Jahres und in den bei der Gemeinde verwahrten Büchern durch den Standesbeamten geschehen.

Der Standesbeamte ist verpflichtet, in den drei nächsten Tagen von der vollzogenen Verweisung das Amtsgericht zu benachrichtigen und dieses hat die Erwähnung gleichlautend in den von ihm verwahrten Büchern vorzunehmen.

Ist eine solche Verweisung in einem vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes geführten Standesbuche vorzunehmen, so ist sie von dem Amtsgerichte zu vollziehen. Wird diese Verweisung durch eine Beurkundung in dem neueren Standesbuche veranlaßt, so hat der Standesbeamte in den drei nächsten Tagen dem Amtsgerichte zum genannten Zwecke eine beglaubigte Abschrift der Beurkundung mitzutheilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 34.

Standesbeamte, welche falsche Standesurkunden aufnehmen, oder Standesurkunden auf fliegende Blätter oder anderswohin als in die dafür bestimmten Bücher einschreiben, und Standesbeamte oder andere Bewahrer der Bücher, welche Veränderungen oder Verfälschungen der Standesbeurkundungen sich zu Schulden kommen lassen, sind, vorbehaltlich der dadurch verwirkten Strafen, den Betheiligten zu Schadenersatz verpflichtet.

§. 35.

Jeder Bewahrer der Bücher ist außerdem haftbar wegen der Veränderungen, welche durch dritte Personen oder durch den Zufall herbeigeführt werden, insoferne ein Versehen von seiner Seite vorherging, ohne welches die Veränderung nicht erfolgt sein würde.

Capitel 2.

Von den Geburtsbüchern.

§. 36.

Jede Geburt soll in den ersten drei Tagen nach dem Tage der Niederkunft dem bürgerlichen Standesbeamten des Ortes angezeigt werden. Demselben steht frei, sich von der Richtigkeit der Anzeige zu verlässigen.

§. 37.

Zur Anzeige der Geburt eines Kindes sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater,
2. wenn der eheliche Vater verstorben oder abwesend oder sonst verhindert ist, und ebenso in Ermangelung eines ehelichen Vaters, die Aerzte, Hebammen, Krankenwärter oder andere Personen, die bei der Niederkunft zugegen waren;
3. wenn keine solche Personen vorhanden sind, diejenige Person, in deren Behausung die Geburt stattgefunden hat.

Die Anmeldung kann auch durch die Mutter oder einen von ihr besonders dazu Bevollmächtigten geschehen.

§. 38.

Die Geburtsbeurkundung muß Ort, Tag und Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes und die Vornamen, die ihm gegeben werden, enthalten.

§. 39.

Wenn die Geburt eine eheliche ist, muß die Geburtsbeurkundung außer den im vorhergehenden Satz bezeichneten Angaben auch den Vornamen, Geschlechtsnamen, den Beruf und den Wohnort des Vaters und der Mutter enthalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 40.

Ist die Geburt außerehelich erfolgt, so soll in der Geburtsbeurkundung der Name der Mutter angegeben werden, wenn er von den Anzeigepersonen dem Standesbeamten bezeichnet wird. Die Abstammung des Kindes von dieser Mutter wird jedoch hierdurch allein nicht erwiesen. Der Beweis der Mutterschaft kann auch durch Zeugen erbracht werden. Der letzte Absatz des L.R.S. 341 ist aufgehoben.

Der Name des Vaters ist nur dann einzutragen, wenn die Vaterschaft vom miterschienenen Vater oder einem durch öffentliche Urkunde besonders Bevollmächtigten desselben zugestanden ist.

§. 41.

Wenn das Kind in dem Zeitpunkte der Anzeige nicht am Leben ist, so muß dies in der Geburtsbeurkundung erwähnt werden, dagegen darf dieselbe nicht ausdrücken, daß das Kind gestorben sei.

Von einer solchen Beurkundung hat der Standesbeamte alsbald eine durch seine Unterschrift zu beglaubigende Abschrift in das Todtenbuch zu fertigen.

Aus solcher Beurkundung darf nie ein Beweis dafür oder dawider entnommen werden, daß das Kind gelebt habe.

§. 42.

Jeder, der ein neugeborenes Kind findet, ist verbunden, es dem Beamten des bürgerlichen Standes mit den Kleidungen und anderem bei dem Kinde vorgefundenen Geräth vorzuzeigen und alle Umstände der Zeit und des Ortes, wo er es gefunden hat, anzugeben.

Hierüber soll ein Protokoll gefertigt werden, das überdieß noch das anscheinende Alter des Kindes, sein Geschlecht, die Namen, die man ihm geben und die Behörde, welcher man es überliefern wird, enthalten muß.

Das Protokoll soll in die Bücher eingetragen werden.

§. 43.

Die vor einem Standesbeamten erfolgte spätere Anerkennung eines Kindes ist in das Geburtsbuch auf den Tag, da sie geschieht, einzutragen, und hierauf am Rande der Geburtsurkunde zu verweisen.

Capitel 3.

Von den Ehebüchern.

§. 44.

Die Beurkundung der Eheschließung (der Eheschein, die Heirathsurkunde §. 91) muß angeben:

1. Ort, Tag und Stunde der Eheschließung;
2. Vornamen, Geschlechtsnamen, Beruf, Alter, Geburtsorte und Wohnorte der Ehegatten;

3) Vornamen, Geschlechtsnamen, Beruf und Wohnorte ihrer Eltern;
4) Ort und Tag des amtsgerichtlichen Verkündscheines;
5) die in den verschiedenen Wohnorten geschehenen Aufgebote;
6) etwaige Einsprachen und ihre Aufhebung, oder die Bemerkung, daß keine Einsprachen geschahen;
7) die Erklärung der Verlobten, daß sie sich zur Ehe nehmen und den von dem Standesbeamten geschehenen Ausspruch ihrer ehelichen Verbindung;
8) die Vornamen, Geschlechtsnamen, den Beruf und die Wohnorte der Zeugen.

§. 45.

Außer den Eheschließungen sind in das Ehebuch einzutragen:

1) die gerichtlichen Urtheile, wodurch Ehen für ungiltig erklärt wurden,
2) die gerichtlichen Urtheile, wodurch Ehen aus bestimmter Ursache geschieden und Ehescheidungen auf wechselseitige Einwilligung zugelassen wurden, nach Maßgabe der L.R.S. 264 und 294. Die im L.R.S. 264 verordnete Vorrufung des andern Ehegatten hat nicht mehr stattzufinden.

§. 46.

Als Beilagen der Ehebücher sind die Verkündscheine, die Ausfertigungen der Urtheile über Ehe-einsprachen, Eheungiltigkeiten und Ehescheidungen zu sammeln, mit der Ordnungszahl zu bezeichnen, unter der sie in dem Ehebuche erwähnt (§. 44, Ziffer 4, 6) oder eingetragen wurden (§. 45) und am Schlusse des Jahres mit der Doppelschrift des Ehebuches dem Amtsgerichte vorzulegen.

Capitel 4.

Von den Todtenbüchern.

§. 47.

Jeder Todesfall soll innerhalb vier und zwanzig Stunden nach dem Eintritt des Todes dem Standesbeamten des Ortes angezeigt werden.

Zu dieser Anzeige sind die nächsten Verwandten oder Verschwägerten des Verstorbenen, in deren Ermangelung oder Verhinderung die Hausgenossen, die Nachbarn, und, wenn Jemand außer seinem Wohnort verstorben ist, diejenige Person verpflichtet, bei welcher der Tod erfolgte.

§. 48.

Der Todtenschein muß Ort, Tag und Stunde des Hinscheidens, Vornamen, Geschlechtsnamen, Alter, Beruf und Wohnort des Verstorbenen enthalten, ferner Vornamen und Geschlechtsnamen und Beruf des andern Ehegatten, wenn die verstorbene Person verheirathet oder verwittwet war; endlich — abgesehen von den besonderen Bestimmungen der §§. 49 bis 51 und 55 — Vornamen, Geschlechtsnamen, Beruf und Wohnort Derjenigen, welche den Todesfall angezeigt haben.

Eben dieser Schein muß außerdem, insoweit man davon Nachricht haben kann, Vornamen,

Geschlechtsnamen, Beruf und Wohnort der Eltern des Verstorbenen und seinen Geburtsort enthalten.

§. 49.

Den Tod Derjenigen, die in Spitälern oder anderen öffentlichen Anstalten versterben, soll der Vorsteher der Anstalt, mit Angabe der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Thatsachen, soweit sie bekannt sind, in den nächsten 24 Stunden dem Standesbeamten anzeigen.

Dieser fertigt den Todtenschein auf Grund dieser Anzeige.

§. 50.

Wenn bei einem Sterbfalle Verdacht vorliegt, daß der Tod durch eine strafbare Handlung verursacht worden sei, und wenn der Tod gewaltsam durch einen Unglücksfall oder Selbstmord herbeigeführt wurde, hat die mit der gerichtlichen oder polizeilichen Untersuchung beauftragte Behörde dem Standesbeamten des Ortes sogleich alle Nachrichten mitzutheilen, welche sie über die Zeit und die Umstände des Todes und über die Persönlichkeit des Verstorbenen (§. 48) einziehen konnte.

Auf den Grund dieser Erhebungen ist der Todtenschein zu fertigen.

§. 51.

Können die Leichen der bei einer Feuersbrunst, bei einer Ueberschwemmung oder Verschüttung oder bei einem ähnlichen Unglücksfall Getödteten nicht aufgefunden oder nicht erkannt werden, so soll die Behörde, welcher die Untersuchung des Unglücksfalles obliegt, dem Standesbeamten des Ortes, an dem der Tod erfolgte, unverzüglich in doppelter Fertigung die Erhebungen mittheilen, welche sie über die Zeit und die Umstände des Todes und die Persönlichkeit der Verstorbenen (§. 48) gemacht hat.

Die eine Fertigung wird der in der Gemeinderegistratur aufzubewahrenden, die andere der bei dem Amtsgerichte zu hinterlegenden Urschrift des Todtenbuches angeschlossen. Im Todtenbuch ist durch einen Eintrag auf die Beilage zu verweisen.

§. 52.

Es darf in dem Todtenscheine nicht erwähnt werden, daß Jemand eines gewaltsamen Todes, oder daß er in einem Gefängnisse gestorben sei.

§. 53.

Keine Beerdigung darf ohne Erlaubniß des Standesbeamten geschehen.

Er ertheilt sie nicht eher, als nachdem ihm der öffentiche Leichenschauer die Zulässigkeit der Beerdigung bescheinigt hat.

§. 54.

Wenn eine Beerdigung ohne Erlaubniß (§. 53) stattgefunden hat, darf die Todesbeurkundung nur auf Grund einer nach §. 61 erlassenen gerichtlichen Anordnung erfolgen.

§. 55.

In Friedenszeiten, d. h. in so lange die Großherzoglichen Truppen sich nicht im mobilen Stand befinden, werden die Todtenbücher auch für Militärpersonen von den regelmäßigen Standesbeamten geführt.

Den Tod im Activdienst befindlicher Militärpersonen, welche in ihrer Garnison oder einem ihnen dienstlich angewiesenen Aufenthaltsorte sterben, soll die betreffende Militärbehörde, und den Tod derjenigen, die in Militärlazarethen oder anderen öffentlichen Militäranstalten verstorben, soll der Vorstand der Anstalt mit Angabe der im §. 48 bezeichneten Thatsachen, soweit sie bekannt sind, in den nächsten 24 Stunden dem Standesbeamten, in dessen Bezirk sich der Todesfall ereignete, anzeigen.

Der Letztere fertigt den Todesschein auf Grund dieser Anzeige ohne Zuzug von Zeugen.

Bei Todesfällen Beurlaubter oder activer Militärpersonen, welche bei einer Dienstverrichtung außerhalb ihrer Garnison sterben, treten die obigen allgemeinen Vorschriften in Wirksamkeit.

§. 56.

In Kriegszeiten, d. h. so lange sich die Großherzoglichen Truppen im mobilen Stand befinden, werden die Todtenbücher für die den mobilen Truppen angehörigen oder zugetheilten Militärpersonen, sowie für alle Personen, welche sich im Gefolge der Truppen befinden, von den hiefür geordneten Militärbeamten nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Dienstvorschriften geführt. Die von diesen Militärbeamten ausgefertigten Todesscheine werden durch Vermittlung des Kriegsministeriums dem Standesbeamten an dem letzten Wohnorte des Verstorbenen zum Eintrag in das Todtenbuch übersendet.

§. 57.

In so lange die mobilen Truppen noch im Großherzogthum stehen, kann, wenn die Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen, von dem Truppenbefehlshaber angeordnet werden, daß die Führung der Todtenbücher durch die Militärbeamten noch zu unterbleiben habe und die für Friedenszeiten gegebenen Vorschriften (§. 55) zur Anwendung kommen.

Capitel 5.

Von der Aufsicht auf die Standesbücher und von der Berichtigung der Standesscheine.

§. 58.

Die Amtsgerichte haben die Führung der Standesbücher zu überwachen.

Sie sind insbesondere verpflichtet, den Zustand der Bücher in dem Zeitpunkte der Hinterlegung

(§. 8) zu prüfen und nach Beschaffenheit der Umstände die Verbesserung der wahrgenommenen Mängel, oder eine Mittheilung an die Betheiligten zu veranlassen, oder auch dienstpolizeilich einzuschreiten.

§. 59.

Ist die eine Urschrift der Standesbücher ganz oder theilweise zerstört oder verloren, während die andere sich erhalten hat, wurde der Eintrag nur in einer Urschrift gefertigt, oder wurde der Eintrag in ein Standesbuch aufgenommen, in welches er nicht gehört (§. 7), so läßt das Amtsgericht die mangelnde Urschrift durch eine von ihm beglaubigte Abschrift ersetzen.

§. 60.

Wenn die Standesbücher nicht geführt worden, wenn deren Führung unterbrochen wurde, wenn beide Urschriften ganz oder theilweise zerstört oder verloren sind, kann vom Amtsgerichte angeordnet werden, daß die fehlenden Beurkundungen wieder hergestellt oder durch Kundbarkeitsscheine ersetzt werden, welche die Erklärung von vier eidlich vernommenen Zeugen enthalten.

§. 61.

Auf Antrag der Betheiligten oder von Amtswegen kann ferner vom Amtsgerichte die Nachholung einzelner Einträge, welche innerhalb der gesetzlichen Frist unterblieben sind, zugelassen oder angeordnet werden.

§. 62.

Die Berichtigung eines vollzogenen Eintrags kann auf Antrag eines Betheiligten und, wenn das öffentliche Interesse es verlangt, von Amtswegen verfügt werden.

§. 63.

Soferne die Umstände es erfordern, sind in den Fällen der §§. 60, 61 und 62 die sämmtlichen Betheiligten zu vernehmen.

Gegen die ergangene Verfügung des Amtsgerichtes findet eine Beschwerde an das Appellationsgericht statt.

Die Berichtigung eines vollzogenen Eintrags (§. 62) kann Betheiligten, welche dieselbe weder beantragt haben, noch dabei gehört worden sind, nicht entgegen gesetzt werden.

§. 64.

Die Erkenntnisse, durch welche die Berichtigung einer Standesurkunde verfügt worden ist, müssen von dem Standesbeamten, sobald sie ihm zugestellt worden sind, in die Standesbücher eingetragen werden.

Am Rande des verbesserten Eintrages soll auf das Berichtigungserkenntniß verwiesen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei Einträgen, welche nach §. 60 oder 61 vorgenommen werden, soll der dieselbe veranlassenden Bestimmung Erwähnung geschehen.

Titel III.

Von den Förmlichkeiten, die sich auf Schließung der Ehen beziehen.

Capitel 1.

Von dem Verlöbnisse.

§. 65.

Aus dem Eheverlöbniß findet eine Klage nicht statt.

Capitel 2.

Von dem Aufgebote.

§. 66.

Der Schließung der Ehe muß ein Aufgebot vorangehen, welches der Beamte des bürgerlichen Standes verkündet.

§. 67.

Wer das Aufgebot einer Ehe erlangen will, ist verpflichtet, dem Amtsgerichte des Ortes, wo einer der künftigen Eheleute den Wohnsitz oder den Aufenthalt hat, die gesetzlichen Eigenschaften und die Bedingungen nachzuweisen, welche erforderlich sind, um die Ehe schließen zu können.

§. 68.

Der Antrag, das Eheaufgebot zuzulassen, kann nur von Seite beider Verlobten gestellt werden.

§. 69.

Das Amtsgericht prüft, ob der Ehe kein auf den Bestimmungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts beruhendes Hinderniß entgegensteht und erläßt, wenn es die Ehe als zulässig erkennt, den Verkündschein.

Es ist ermächtigt, aus wichtigen Ursachen die in den L.R.S.S. 164 und 164 a. bezeichneten Eheverbote zu erlassen.

Gegen die Verweigerung des Verkündscheines findet die Beschwerdeführung an das Appellationsgericht statt.

§. 70.

Das Amtsgericht hat eine Ausfertigung des Verkündscheines dem Standesbeamten jeder Gemeinde zuzustellen, in welcher das Aufgebot verkündet werden muß (§. 71). Im Verkündschein ist jede dieser Gemeinden anzugeben.

§. 71.

Die Aufgebote müssen geschehen:

1. an dem Orte, wo der eine und der andere der Verlobten den bürgerlichen Wohnsitz hat (L.R.S. 102);
2. wenn ein Verlobter seinen Aufenthalt außerhalb dieses Wohnsitzes verlegt oder im Inlande keinen solchen hat, überdies an dem gewöhnlichen Aufenthaltsorte und
3. wenn er nicht volle drei Monate vor Erlassung des Verkündscheines an seinem gegenwärtigen Wohnorte sich aufgehalten hat, auch an seinem früheren ständigen Aufenthaltsorte.

§. 72.

Das Aufgebot geschieht durch Verkündung der bevorstehenden Ehe mittelst Anschlags an dem Gemeindehause oder an dem sonst für Veröffentlichungen bestimmten Platze.

Der Anschlag muß mindestens von einem Sonntag bis zum anderen, beide einbegriffen, volle acht Tage lang angeheftet bleiben.

§. 73.

Ist die Ehe nicht in Jahresfrist nach Erlassung des Verkündscheins geschlossen worden, so kann sie nur nach Erhebung eines neuen Verkündscheins eingegangen werden.

§. 74.

Der Vollzug des Aufgebotes muß von dem Standesbeamten unter Angabe des Ortes und des Tages, da es angeschlagen wurde, und der Zeit der Abheftung auf dem Verkündscheine beurkundet werden.

§. 75.

Ist ein nach §. 71 erforderliches Aufgebot der Ehe eines inländischen Verlobten im Auslande zu bewirken, so genügt die Vornahme nach den dort bestehenden Vorschriften.

Ist die Vornahme des Aufgebots im Auslande wegen Mangels entsprechender Einrichtungen nicht thunlich oder wird dieselbe von den dortigen Behörden verweigert, so darf die Ehe mit Genehmigung des Amtsgerichtes ohne dieses Aufgebot geschlossen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Capitel 3.

Von der Einsprache.

§. 76.

Der Vater, bei Abgang des Vaters die Mutter, und bei Abgang beider Eltern die Großeltern können wider die Heirath ihrer Kinder und Abkömmlinge Einsprachen einlegen aus allen Gründen, welche der Eingehung der Ehe nach dem Gesetze entgegenstehen.

§. 77.

In Ermangelung aller Ahnen kann der Bruder oder die Schwester, der Oheim oder die Muhme, oder ein Geschwisterkind, wenn sie großjährig sind, jedoch nur in folgenden zwei Fällen, Einsprache einlegen:

1. wenn für einen minderjährigen Verlobten die nach dem Gesetze erforderliche Einwilligung der Obervormundschaft nicht erwirkt worden ist;
2. wenn die Einsprache sich auf den Wahnsinn oder die Gemüthsschwäche eines der künftigen Ehegatten gründet.

§. 78.

In den beiden durch den vorhergehenden Satz bestimmten Fällen kann der Vormund oder Pfleger während der Vormundschaft oder Pflegschaft Einsprache einlegen, wenn er hiezu durch die Obervormundschaft ermächtigt worden ist.

§. 79.

Zur Einsprache gegen den Abschluß einer Ehe ist ferner die Person berechtigt, welche mit einem der Verlobten verheirathet ist.

§. 80.

Der Staatsanwalt kann Einsprache einlegen aus allen Gründen, welche der Eingehung der Ehe nach dem Gesetze entgegenstehen.

§. 81.

Die Einsprachen gegen eine Heirath müssen von den Einsprechenden selbst oder ihren mit besonderer und öffentlicher Vollmacht versehenen Gewalthabern erhoben werden.

Sie sollen die Eigenschaft, welche dem Einsprechenden das Recht gibt, sie einzulegen, und den Grund der Einsprache enthalten.

§. 82.

Die Einsprache ist bei dem Amtsgerichte zu erheben, welches den Verkündschein erlassen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Anmeldung der Einsprache kann vor dem Standesbeamten geschehen, welcher unverzügliche Vorlage an das Amtsgericht zu machen hat.

Gegen die gerichtliche Entscheidung steht die Beschwerdeführung an das Appellationsgericht dem Einsprechenden und den Verlobten zu; sie ist innerhalb acht Tagen auszuführen.

§. 83.

Wird die Einsprache verworfen, so können jene Einsprechende, die nicht Ahnen sind, zur Entschädigung angehalten werden.

§. 84.

Von jeder Einsprache und von jedem Erkenntnisse über eine Einsprache muß den Betheiligten unverzüglich Kenntniß gegeben werden. Ebenso sind die Standesbeamten, welche zur Trauung zuständig sind, von jeder Einsprache und von jedem rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse darüber oder deren sonstiger Erledigung unverzüglich zu benachrichtigen.

§. 85.

Die geschehene Einsprache und das darauf ergangene Erkenntniß sind durch den Standesbeamten auf dem Verkündscheine (§. 70) vorzumerken.

Auf derselben Urkunde soll es erwähnt werden, wenn keine Einsprache eingelegt wurde.

Waren Aufgebote der Ehe in mehreren Gemeinden nöthig (§. 71), so haben die Verlobten dem Standesbeamten, welcher die Trauung vornehmen soll, durch Vorlage der nach Maßgabe des §. 74 beurkundeten Verkündscheine nachzuweisen, daß alle erforderlichen Aufgebote erfolgt sind.

§. 86.

Der Standesbeamte darf nicht zur Trauung schreiten, ehe ihm die Vornahme der erforderlichen Aufgebote nachgewiesen, und, falls eine Einsprache erhoben wurde, die Aufhebung derselben vom Amtsgerichte eröffnet ist.

Capitel 4.

Von der Form der Eheschließung.

§. 87.

Zur rechtlichen Giltigkeit der Ehe ist die bürgerliche Form der Eheschließung erforderlich.

Die kirchliche Trauung darf erst geschehen, wenn die Eheleute urkundlich nachweisen, daß die Heirathsurkunde (§. 44) von dem Standesbeamten aufgenommen ist.

§. 88.

Die Ehe darf nicht vor dem dritten Tage nach Ablauf der im §. 72 für den Anschlag des Aufgebots vorgeschriebenen Frist geschlossen werden.

Im Uebrigen steht die Wahl des Tages den Parteien zu.

§. 89.

Die Ehe muß vor dem Standesbeamten des Ortes, wo einer von beiden Theilen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingegangen werden.

Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten kann die Eheschließung auch bei dem Standesbeamten eines anderen Ortes des Inlandes stattfinden. In diesem Falle hat der letztere Standesbeamte eine Abschrift seiner Beurkundung sofort dem zuständigen Standesbeamten zum Eintrage zu übersenden.

§. 90.

Die Eheschließung hat in dem Gemeindehause öffentlich Statt zu finden.

Das Amtsgericht kann jedoch aus wichtigen Gründen gestatten, daß die Ehe in einem Privathause geschlossen werde.

§. 91.

Dabei hat der Standesbeamte den in Person miteinander erschienenen Verlobten, dem einen Theile nach dem anderen, die Erklärung abzunehmen, daß sie sich zur Ehe nehmen wollen. Darnach erklärt der Standesbeamte im Namen des Gesetzes, daß diese Personen durch das Band der Ehe verbunden sind.

Unmittelbar darauf ist die Beurkundung darüber (der Eheschein, die Heirathsurkunde) in das Ehebuch einzutragen (§. 44).

Capitel 5.

Von Ehen im Auslande und von Ehen Fremder im Inlande.

§. 92.

Ehen, welche im Auslande zwischen Inländern unter sich oder mit Ausländern geschlossen werden, können nach der in jenem Lande vorgeschriebenen Form giltig eingegangen werden.

Inländische Verlobte haben den Verkündschein und das Aufgebot auch im Inlande nach den in den §§. 67 und 71 gegebenen Vorschriften und, sofern sie Wohnsitz und Aufenthalt im Auslande haben, am Orte ihres letzten inländischen ständigen Aufenthaltes zu erwirken.

Der Inländer bleibt auch im Auslande den Vorschriften des ersten Capitels des Titels V. des ersten Buches, sowie den Eheverboten der Sätze 295, 298 und 348 des Landrechtes unterworfen.

§. 93.

Die Fähigkeit des Fremden, im Inlande eine Ehe zu schließen, wird durch die Gesetze seines Heimathlandes bestimmt.

Jedoch ist auch der Fremde den in L.R.S.S. 147, 161, 162, 163, 295, 298, 348 bezeichneten Eheverboten unterworfen.

§. 94.

Fremde, welche im Inlande eine Ehe schließen wollen, sind verpflichtet, nachzuweisen, daß nach den Gesetzen ihres Landes der beabsichtigten Ehe nichts im Wege steht.

Das Amtsgericht kann die Vorlage eines Zeugnisses verlangen, worin dieses von der zuständigen Heimathsbehörde beurkundet ist.

Titel IV.

Strafbestimmungen.

§. 95.

Beamte des bürgerlichen Standes, welche den Vorschriften über die Pflichten ihres Dienstes zuwider handeln, können, — vorbehaltlich des Einschreitens der Verwaltungsbehörde auf Grund der Gemeindeordnung — vom Amtsgerichte mit Ordnungsstrafen bis zu 10 fl. belegt werden.

Dem Bestraften steht gegen das Erkenntniß die Beschwerde an den Appellationssenat zu.

§. 96.

Standesbeamte werden gerichtlich an Geld bis zu 300 fl. bestraft:

1) wenn sie das Aufgebot oder die Eheschließung ohne gesetzlichen Grund verweigern oder vorsätzlich verzögern;
2) wenn sie eine Eheschließung vor Empfang des Verkündscheines oder ohne die vorgeschriebenen Aufgebote, oder mit Außerachtlassung der gesetzlichen Frist zwischen Aufgebot und Ehe, oder vor Erledigung der Eheeinsprachen, oder endlich gegen die in §§. 89, 90 bestimmten Regeln vollziehen.

§. 97.

Wer die Vorlage der bei ihm verwahrten Kirchenbücher (§. 23) oder die Fertigung von Auszügen oder Zeugnissen daraus (§. 24) verweigert, kann polizeilich an Geld bis zu 50 fl. bestraft werden.

Bei fortgesetzter Weigerung sind die Amtsgerichte berechtigt, die Kirchenbücher an dem Verwahrungsorte zu erheben, um sie in der erforderlichen Weise zu benützen.

§. 98.

Diener der Kirche, welche bei einem kirchlichen Eheabschluß mitwirken, ehe ihnen die Aufnahme

des Ehescheines (§. 44) nachgewiesen ist, werden polizeilich mit einer Geldstrafe von 100—300 fl., im Rückfalle mit einer Geldstrafe von 300—1000 fl. oder mit einer Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu sechs Monaten bestraft.

Verlobte, welche eine Ehe kirchlich eingehen, bevor der Eheschein des Standesbeamten aufgenommen ist, verfallen in eine polizeiliche Geldstrafe bis zu 100 fl.

§. 99.

An Geld bis zu 50 fl. werden polizeilich bestraft:

I. wer die ihm nach §. 28 obliegende Mittheilung ausländischer Standesurkunden unterließ;

II. die Eheleute oder Diejenigen, unter deren Gewalt sie standen,

1) wenn vor der Heirath die erforderlichen Aufgebote nicht geschahen oder die vorgeschriebenen Fristen zwischen Aufgebot und Ehe nicht beobachtet wurden;

2) wenn die Vorschriften der §§. 89 oder 90 über die Vornahme der Trauung verletzt wurden.

§. 100.

Anzeigepersonen, welche in der in §. 471 des Strafgesetzbuches bezeichneten Absicht durch wissentlich falsche Erklärungen die Errichtung ächter öffentlicher Standesurkunden mit unwahrem Inhalte bewirken, werden von der Strafe des §. 471 getroffen.

Die gleiche Strafe nebst Dienstentlassung trifft bürgerliche Standesbeamte, welche bezüglich von Standesurkunden (Einträgen in den Standesbüchern, Auszügen oder Zeugnissen hieraus) die in §. 677 des Strafgesetzbuches bezeichnete Handlung in der in §. 471 des Strafgesetzbuches ausgedrückten Absicht begehen.

Die gerichtliche Verfolgung findet jedoch nur auf Anzeige der Betheiligten statt.

Schlußbestimmungen.

§. 101.

Der Anfang der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Von dem Eintritte dieser Wirksamkeit an sind aufgehoben:

die Eheordnung vom 15. Juli 1807;

§. XVIII. des I. Einführungsedictes zum Landrechte, soweit er sich auf diese Eheordnung bezieht;

die §§. 6 und 8 des II. Einführungsedictes zum Landrechte;

die Sätze 34—101, 144 a., 156, 157, 165—179, 192, 193, 311 a. des Landrechtes;

die landesherrlichen Verordnungen vom 29. Mai 1811, Regierungsblatt Nr. XVI., über Einrichtung und Beweiskraft der Standesbücher, und vom 4. März 1812, Regierungsblatt Nr. XI., über die im Auslande abgeschlossenen Ehen;

das Gesetz vom 9. Oktober 1860, Regierungsblatt Nr. LI., über die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmsfällen;

von §. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1864, Regierungsblatt Nr. XXI., über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat, der Schlußsatz: „mit Ausnahme der Entscheidung über Einsprachen gegen die Ehe".

§. 102.

Die Ministerien der Justiz und des Innern sind mit den zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 21. Dezember 1869.

Friedrich.

Jolly. Obkircher.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Landesherrliche Verordnung.

Die Bestimmung des Einführungstages für das Gesetz über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und über die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Grund des §. 101 des Gesetzes vom 21. d. M. über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und über die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen — haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

Das Gesetz vom 21. d. M. über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und über die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen tritt vom 1. Februar 1870 an in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 21. Dezember 1869.

Friedrich.

Jolly. Obkircher.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Verordnung.

Die Besorgung der Geschäfte des bürgerlichen Standesamtes im Monate Januar 1870 betreffend.

Nach heutiger allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium wird das Gesetz vom heutigen Tage über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und über die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen am 1. Februar 1870 in Wirksamkeit treten. Bis zu diesem Zeitpunkte haben die seitherigen Standesbeamten — die Ortsgeistlichen und die Rabbiner — in ihren Bezirken die Geschäfte der Standesbeamtung nach Maßgabe der alten Gesetze und Verordnungen fortzubesorgen.

Der Abschluß der Standesbücher für das Jahr 1869 hat, wie seither, am 31. Dezember zu geschehen. Für den Monat Januar 1870 sind besondere Bücher zu führen, und am 31. Januar in der vorgeschriebenen Weise abzuschließen.

Die Standesbücher für das Jahr 1869 und jene für den Monat Januar 1870 sind im Februar 1870 den Amtsgerichten gleichzeitig vorzulegen.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1869.

Großherzogliches Justizministerium.
Obkircher.

Vdt. Müller.

Nr. XLI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 31. Dezember 1869.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den Vertrag mit Bayern und Württemberg wegen Errichtung einer Festungscommission betreffend; das gemeinschaftliche Eigenthum in den vormaligen Bundesfestungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau betreffend; den Schifffahrtsvertrag mit Italien betreffend; den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Liberia betreffend; die Rheinschifffahrtsacte betreffend.

Verordnung des Justizministeriums: den Vollzug des Gesetzes über die Beurkundungen des bürgerlichen Stan des und über die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen, hier die Fertigung der zur Einleitung des Aushebungsgeschäftes erforderlichen Geburtslisten betreffend.

Bekanntmachungen des Finanzministeriums: die Rechnungsnachweisungen über den Vollzug des Budgets für 1866 und 1867 und die Hauptstaatsrechnungen für 1867 und 1868 betreffend; den Erlaß der Tabaksteuer wegen Mißwachses und anderer Unglücksfälle betreffend.

Bekanntmachung.

Den Vertrag mit Bayern und Württemberg wegen Errichtung einer Festungscommission betreffend.

Nachdem zwischen Bevollmächtigten Badens, Bayerns und Württembergs am 10. Oktober v. J. zu München ein Vertrag in Betreff der Errichtung einer Festungscommission abgeschlossen und unterzeichnet worden ist und nachdem derselbe die allseitige Ratification erhalten, auch der Austausch der Ratificationsurkunden zu München am 14. August d. J. stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag in Folge allerhöchster Ermächtigung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1869.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Freydorf.

Vdt. von Stetten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vertrag.

Die Errichtung einer Festungscommission betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Württemberg haben beschlossen, über Einsetzung einer gemeinsamen Festungscommission in Verhandlung zu treten, und haben zu diesem Behufe mit Vollmacht versehen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Seine Excellenz den Großherzoglich Badischen Kriegsminister, Generallieutenant von Beyer,

Seine Excellenz den Großherzoglich Badischen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe zu München, Geheimrath von Mohl;

Seine Majestät der König von Bayern:

Seine Durchlaucht den Königlich Bayerischen Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst,

Seine Excellenz den Königlich Bayerischen Kriegsminister, Freiherrn von Pranckh;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Seine Excellenz den Chef des Königlich Württembergischen Kriegsdepartements, Freiherrn von Wagner,

den Königlich württembergischen wirklichen Staatsrath von Scheurlen, den Oberst und Generalstabschef von Suckow;

welche nach vorgängiger Mittheilung der gegenseitig in Ordnung befundenen Vollmachten, vorbehaltlich der Ratification über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Bayern, Württemberg und Baden bestellen eine ständige Festungscommission mit jährlich wechselndem Sitze in München, Stuttgart und Karlsruhe.

Den Vorsitz führt vorläufig Bayern zunächst auf drei Jahre.

Artikel 2.

Die Commission besteht aus Vertretern der genannten drei Staaten.

Jeder Staat kann mehrere Mitglieder zu derselben abordnen, doch kann für jeden einzelnen Staat nur je Ein Votum abgegeben werden.

Der Commission wird von den drei Regierungen das erforderliche technische und administrative Hilfspersonal gemeinsam zugewiesen.

Artikel 3.

Die Commission hat die Aufgabe, die Verwaltung des gemeinsamen Festungsmateriales der vormaligen Bundesfestungen Ulm, Rastatt und Landau, die Festungswerke und Festungsgebäude daselbst, überhaupt die Vertheidigungsfähigkeit der genannten Festungen nach den allgemeinen militärischen und technischen Anforderungen, das strategische Verhältniß derselben zu einander, sowie zu den übrigen deutschen Festungen und Defensivanlagen, dann die Anlage neuer Festungen zu überwachen.

Außerdem fällt in den Kreis ihrer Erwägung der Bau und die Unterhaltung, dann die Vorsorge für die miltärische Benützung strategisch wichtiger Eisenbahnen und Straßen.

Artikel 4.

Die Regierungen werden die Commission über alle die Stärke der Defensivanlagen verändernde Anordnungen, sowie über die Frage der Erhaltung oder Beseitigung vorhandener, wie über die Anlage neuer Befestigungen, dann über die Erbauung neuer Eisenbahnen und militärisch wichtiger Straßen vorher hören.

Artikel 5.

Die Commission inspicirt periodisch obengenannte Festungen und die gemeinsamen sonstigen Defensiv-Anlagen und erstattet den Regierungen Bericht über das Ergebniß ihrer Inspection.

Die Commission ist berechtigt und verpflichtet, im ganzen Umfange ihres Wirkungskreises den Regierungen Vorschläge zu machen, wie sie sich anderseits über ihr zugehende Vorlagen der Regierungen gutachtlich zu äußern hat.

Artikel 6.

Die Commission ist in ihrem Wirkungskreise gegenüber den Regierungen berathende und vorschlagende Behörde.

Bei divergirenden Ansichten ist jedes Votum den Regierungen zur Vorlage zu bringen.

Einstimmige und Mehrheits-Vota der Commission werden von den Regierungen berücksichtigt werden; im Falle dieses nicht thunlich, wird die den Vollzug ablehnende Regierung den übrigen Regierungen ihre Gründe mittheilen.

Ueber Angelegenheiten ihrer inneren Geschäftsführung entscheidet die Commission durch Mehrheitsbeschlüsse.

Artikel 7.

Die drei Regierungen anerkennen die Nothwendigkeit des Zusammenhanges des Defensivsystems von Nord- und Süddeutschland und verpflichten sich, die Prinzipien für die Wahrung dieses Zusammenhanges sowie für die Verwaltung des bisherigen gesammten Bundesfestungsmateriales in der demnächst einzuberufenden Liquidationscommission dem entsprechend zu regeln.

Artikel 8.

Die mit der Krone Preußen geschlossenen Allianzverträge werden durch die Bildung und Wirksamkeit dieser Commission nicht berührt und wird im Falle des Krieges die Thätigkeit der Commission suspendirt.

Artikel 9.

Die gegenwärtige Uebereinkunft kann Seitens eines jeden der contrahirenden Staaten gekündet werden, bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch ein Jahr in Kraft.

Artikel 10.

Soweit erforderlich behalten sich die contrahirenden Theile die Einholung der ständischen Zustimmung vor.

Dessen zur Urkunde haben die obengenannten Bevollmächtigten diese Vereinbarung in dreifacher Ausfertigung gezeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu München, den 10. Oktober 1868.

(L. S.) (gez.) v. Beyer. (L. S.) (gez.) v. Mohl.
(L. S.) (gez.) C. Fürst v. Hohenlohe. (L. S.) (gez.) Frhr. v. Franckh.
(L. S.) (gez.) Frhr. v. Wagner. (L. S.) (gez.) v. Suckow.
(L. S.) (gez.) Scheurlen.

Bekanntmachung.

Das gemeinschaftliche Eigenthum in den vormaligen Bundesfestungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau betreffend.

Nachdem zwischen Bevollmächtigten Badens, des Norddeutschen Bundes, Bayerns, Württembergs und Hessens am 6. Juli d. J. zu München eine Vereinbarung über die zukünftige Behandlung des gemeinschaftlichen beweglichen Eigenthums in den vormaligen Bundesfestungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau abgeschlossen und unterzeichnet worden ist, und nachdem diese Vereinbarung die allseitige Ratification erhalten und der Austausch der Ratificationsurkunden zu München am 14. August d. J. stattgefunden hat, derselben auch von den Ständen des Großherzogthums, soweit erforderlich, die nachträgliche Zustimmung ertheilt worden ist, so wird die bezeichnete Vereinbarung in Folge allerhöchster Ermächtigung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1869.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Freydorf.

Vdt. von Stetten.

Vereinbarung

zwischen Baden, dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Hessen, die zukünftige Behandlung des gemeinschaftlichen beweglichen Eigenthums in den vormaligen Bundesfestungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau betreffend.

d. d. München, den 6. Juli 1869.

1.

Eine Theilung des gemeinsamen Materials der vormaligen Bundesfestungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau wird zur Zeit nicht beschlossen. Vielmehr soll dasselbe wie bisher im gemeinschaftlichen Eigenthume sämmtlicher in der gegenwärtigen Conferenz vertretenen Staaten verbleiben und als solches im Interesse des allgemeinen deutschen Vertheidigungs-Systemes verwaltet, erhalten und ergänzt werden.

2.

Das gemeinsame Material der Festungen Ulm, Rastatt und Landau wird von den betreffenden Territorial-Regierungen, dasjenige in Mainz durch den Norddeutschen Bund verwaltet.

3.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, das vorbezeichnete Material nach Menge und Beschaffenheit, so wie es durch die besonderen Schätzungscommissionen in den Jahren 1866 und 1867 festgestellt wurde, zu erhalten und den in Friedenszeiten entstehenden Abgang zweckentsprechend zu ergänzen.

Die Kosten dieser Unterhaltung und Ergänzung übernehmen diejenigen Staaten, welchen die Verwaltung übertragen ist.

4.

In Consequenz der Gemeinsamkeit des beweglichen Festungsmaterials in den Festungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau, und um sich gegenseitig von dem Zustande dieses Materials, von dessen Verwaltung und von seiner Sicherstellung für den Zweck der Vertheidigung zu überzeugen, werden die in der Conferenz vertretenen Staaten in jeder der genannten vier Festungen alljährlich, und zwar in der Regel im Monate September eine Inspicirung vornehmen lassen.

5.

Diese Inspicirungen werden durch eine besondere Inspicirungscommission bewirkt, welche zusammengesetzt wird:

a. für die Festungen Ulm, Rastatt und Landau aus:
   1. einem Commissarius der süddeutschen Festungs-Commission,
   2. dem preußischen Militärbevollmächtigten am jeweiligen Sitze der süddeutschen Festungscommission,
   3. einem speciell von dem Norddeutschen Bunde beauftragten höheren Offizier,
   4. in jeder Festung aus einem General oder Stabsoffizier als Bevollmächtigten der Territorial-Regierungen, welcher die Verwaltung des bezüglichen Festungsmaterials übertragen ist, zur Leitung der Inspicirung in loco;

b. für die Festung Mainz aus:
   1. einem höheren preußischen Artillerieoffizier,
   2. einem höheren preußischen Ingenieuroffizier,
   3. einem Bevollmächtigten der drei süddeutschen Regierungen, über dessen Commandirung diese letzteren besondere Vereinbarungen treffen werden,
   4. einem Commissarius der süddeutschen Festungscommission.

Soweit die unter a, 4 gegebene Bestimmung mit Rücksicht auf die militärischen Rangverhältnisse es gestattet, werden zu dieser gegenseitigen Controle und Inspicirung dieselben Persönlichkeiten designirt, so daß also im Ganzen zu bestimmen wären:

1 bayerischer
1 württembergischer } General oder Stabsoffizier,
1 badischer
1 preußischer höherer Artillerieoffizier,
1 preußischer höherer Ingenieuroffizier,
1 Commissarius der süddeutschen Festungs-Commission,
1 preußischer Militär-Bevollmächtigter.

Summa 7

6.

Die Inspicirung erstreckt sich auf

1. Kenntniß der allgemeinen Verwaltungsergebnisse seit der vorjährigen Inspicirung; hiefür Seitens der Festungs-Behörden Rapport an die Inspicirungs-Commission über Bestandes-Aenderungen durch Verbrauch, Verkauf oder sonstigen Abgang, beziehungsweise durch Ersatz oder Neuanschaffungen, so wie über die in Bezug auf das gemeinsame Material vorgenommenen Arbeiten. Hiebei allgemeine vergleichende Nachweisung des Sollstandes, des wirklichen Bestandes und der hieraus sich ergebenden Mehr- oder Minder-Vorräthe der wichtigeren Ausrüstungs-Gegenstände;
2. Einsicht und Prüfung der Inventare an Ort und Stelle: Detailnachweisung;
3. Vergleich der Inventare mit dem wirklichen Bestande nach Menge und Beschaffenheit;
4. Prüfung der Art der Verwahrung und Sicherstellung der Bestände für den Zweck der Vertheidigung.

7.

Der Großherzoglich Hessischen Regierung steht zur Wahrung ihres aus dem Miteigenthum fließenden Controlrechtes die Befugniß zu, einen Commissarius zu den Inspicirungen beizuordnen.

8.

Nach vollendeter Inspicirung in den Festungen treten die sämmtlichen unter 5 genannten Offiziere zu einer Berathung der aus der Gemeinsamkeit des Eigenthums sich ergebenden militärischen Angelegenheiten zusammen.

Die Inspicirungs-Commission ertheilt über die Verwaltung und Sicherstellung des gemeinsamen Materials speciell für die einzelnen Festungen Decharge und theilt die commissarisch vereinbarten Wünsche und Anträge der betreffenden Regierung mit, welche von ihrer Verfügung den übrigen Regierungen Kenntniß gibt.

Die allgemeinen Verabredungen über die zukünftige Behandlung des gemeinschaftlichen Festungsmaterials werden den betreffenden Regierungen zur weiteren Veranlassung übergeben und die im Vorjahre stattgehabte Ausführung constatirt.

9.

Damit der an dem jeweiligen Sitze der süddeutschen Festungscommission commandirte preußische Militärbevollmächtigte, welcher den jährlichen Control-Inspicirungen des gemeinsamen Festungs-Materials der süddeutschen Festungen als ständiger Commissarius beizuwohnen bestimmt ist, zu diesem Auftrage sich fortdauernd vorbereitet erhalten kann, wird demselben von den Ergebnissen der Verhandlungen der süddeutschen Festungscommission, welche das gemeinsame bewegliche Eigenthum betreffen, Mittheilung gemacht werden.

In allen Fällen, in welchen es sich um wesentliche Aenderungen der Substanz des gemeinsamen Festungsmaterials handelt, sowie bei sonstigen wichtigeren Fragen über dasselbe, wird der preußische Militärbevollmächtigte vorher gehört und kann er zu diesem Zwecke zu den Berathungen der süddeutschen Festungscommission beigezogen werden.

10.

Bei denjenigen Fragen, welche sich auf die Wahrung des Zusammenhanges des Defensivsystems zwischen Nord- und Süddeutschland beziehen und in solchen Angelegenheiten, welche von wesentlichem Einflusse auf das gesammtdeutsche Vertheidigungssystem sind, werden die Süddeutschen Regierungen vor Erledigung solcher Gegenstände die Ansichten des Norddeutschen Bundes und zwar der Beschleunigung halber in der Regel unter Vermittlung der Militärbevollmächtigten hören. Insoweit die Süddeutschen Regierungen den etwa hierauf Seitens des Norddeutschen Bundes gemachten Vorschlägen eine Folge zu geben nicht in der Lage sein sollten, werden sie die Gründe hiefür dem Norddeutschen Bunde mittheilen.

Analoges Verfahren findet durch den Norddeutschen Bund gegenüber den Süddeutschen Regierungen statt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zusatzartikel.

Die gegenwärtige Vereinbarung kann Seitens eines jeden der contrahirenden Regierungen gekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch ein Jahr giltig. Alsdann treten die Rechtsverhältnisse jedes betheiligten Miteigenthümers, wie solche vor Abschluß dieser Vereinbarung bestanden, wieder in Kraft.

Bekanntmachung.

Den Schifffahrtsvertrag mit Italien betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. d. M. wird die Adresse der beiden Kammern der Ständeversammlung vom 21. v. M., beziehungsweise 6. d. M., wodurch dem unter dem 14. Oktober 1867 zwischen der Königlich Preußischen Regierung, Namens des Norddeutschen Bundes, und der Königlich Italienischen Regierung abgeschlossenen, und nach erfolgtem Beitritt des Großherzogthums im Regierungsblatt Nr. XIX. vom Jahre 1868 verkündeten Schifffahrtsvertrag, so weit erforderlich, die nachträgliche ständische Genehmigung ertheilt wurde, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 25. November 1869.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Freydorf.

Vdt. von Stetten.

Durchlauchtigster Großherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in der 13. öffentlichen Sitzung auf vorausgegangene Berichterstattung und Berathung einstimmig beschlossen, dem unter dem 14. Oktober 1867 zwischen der Königlich Preußischen Regierung, Namens des Norddeutschen Bundes, und der Königlich Italienischen Regierung abgeschlossenen und nach erfolgtem Beitritt des Großherzogthums im Regierungsblatt Nr. XIX. vom Jahr 1868 verkündeten Schifffahrtsvertrag, so weit erforderlich, die nachträgliche Zustimmung zu ertheilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eurer Königlichen Hoheit überreichen wir diesen Beschluß der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1869.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
(gez.) Hildebrandt.

Die Secretäre:
(gez.) Morstadt.
„ Schupp.
„ Dr. H. Gerber.
„ Gerbel.

Die erste Kammer tritt dieser ehrerbietigsten Adresse bei und ertheilt dem darin genannten Vertrag ebenfalls ihre Zustimmung.

Karlsruhe, den 6. November 1869.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
(gez.) von Mohl.

Der Secretär:
(gez.) Malsch.

Bekanntmachung.

Den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Liberia betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. d. M. Nr. 853 wird die Adresse der beiden Kammern der Ständeversammlung vom 21. v. M. beziehungsweise 6. d. M., wodurch dem am 31. Oktober 1867 zwischen der Königlich Preußischen Regierung, Namens des Norddeutschen Bundes, und der Republik Liberia abgeschlossenen, und nach erfolgtem Beitritt des Großherzogthums im Regierungsblatt Nr. XLI. vom Jahre 1868 verkündeten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag, so weit erforderlich, die nachträgliche ständische Genehmigung ertheilt wurde, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 25. November 1869.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Freydorf. Vdt. von Stetten.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 13. öffentlichen Sitzung auf vorausgegangene mündliche Berichterstattung und Berathung einstimmig den Beschluß gefaßt, dem unter dem 31. Oktober 1867 zwischen der Königlich Preußischen Regierung, Namens des Norddeutschen Bundes, und der Republik Liberia abgeschlossenen und nach erfolgtem Beitritt des Großherzogthums im Regierungsblatt Nr. XLI. vom Jahr 1868 verkündeten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag, so weit erforderlich, die nachträgliche Zustimmung zu ertheilen.

Eurer Königlichen Hoheit überreichen wir diesen Beschluß der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1869.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
(gez.) Hildebrandt.

Die Secretäre:
(gez.) Morstadt.
„ Gerbel.
„ Dr. H. Gerber.
„ Schupp.

Die erste Kammer tritt dieser ehrerbietigsten Adresse bei und ertheilt dem darin genannten Vertrag ebenfalls ihre Zustimmung.

Karlsruhe, den 6. November 1869.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
(gez.) von Mohl.

Der Secretär:
(gez.) Malsch.

Bekanntmachung.

Die Rheinschifffahrtsacte betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 8. d. M. wird die Adresse der beiden Kammern der Ständeversammlung vom 30. Oktober, beziehungsweise 1. d. M., wodurch der am 17. Oktober 1868 zu Mannheim mit den Regierungen von Bayern, Frankreich, Hessen, Niederland und Preußen vereinbarten, im diesseitigen Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV. verkündeten revidirten Rheinschifffahrtsacte sammt Schlußprotokoll, soweit erforderlich, die nachträgliche ständische Genehmigung ertheilt wurde, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1869.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Freydorf.

Vdt. von Stetten.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die erste Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 7. öffentlichen Sitzung auf den Bericht ihrer Commission einstimmig beschlossen, der zur Kenntnißnahme und, soweit erforderlich, nachträglichen Zustimmung vorgelegten, am 17. Oktober 1868 mit den Regierungen von Bayern, Frankreich, Hessen, Niederlanden und Preußen vereinbarten revidirten Rheinschifffahrtsacte sammt Schlußprotokoll jene Zustimmung zu ertheilen.

Eurer Königlichen Hoheit überreichen wir diesen Beschluß der ersten Kammer in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1869.

Im Namen

der unterhänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
(gez.) Weizel.

Die Secretäre:
(gez.) Franz von Bodmann.
„ Malsch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die zweite Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei und ertheilt der darin genannten revidirten Rheinschifffahrtsacte ebenfalls die nachträgliche Zustimmung.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1869.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
(gez.) Hildebrandt.

Die Secretäre:
(gez.) Morstadt.
„ Dr. H. Gerber.
„ Gerbel.
„ Schupp.

Verordnung.

Den Vollzug des Gesetzes über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und über die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen, hier die Fertigung der zur Einleitung des Aushebungsgeschäftes erforderlichen Geburtslisten betreffend.

Durch die diesseitige Verordnung vom 21. d. M. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XL. Seite 607) ist im Hinblicke auf den durch die allerhöchste Entschließung von gleichem Tage festgesetzten Eintrittstag des neuen Gesetzes verfügt worden, daß bis zum 1. Februar 1870 die seitherigen Standesbeamten — die Ortsgeistlichen und die Rabbiner — in ihren Bezirken die Geschäfte der Standesbeamtung nach Maßgabe der alten Gesetze und Verordnungen fortzubesorgen haben.

Dagegen werden im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern die seitherigen Standesbeamten schon jetzt der Verpflichtung entbunden, die durch §. 4 der Vollzugsverordnung vom 18. Februar 1868 zum Wehrgesetz (Regierungsblatt Nr. X.) verlangten Geburtslisten zu fertigen. An ihrer Stelle werden die Gerichtsnotare beauftragt, im Monat Januar 1870 diese Listen auf den Grund der bei ihnen verwahrten Doppelschriften der Standesbücher zu fertigen und den betreffenden Gemeinderäthen mitzutheilen. In sofern das den Gerichtsnotaren zur Verfügung gestellte Hilfspersonal zur Ausführung dieser Arbeit ohne Beeinträchtigung der regelmäßigen Geschäfte nicht genügend sein sollte, sind auch die den richterlichen Beamten beigegebenen Registratoren,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Actuare und Decopisten zur Aushilfe verpflichtet. Das Ministerium erwartet genauen und pünktlichen Vollzug dieses Auftrages.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1869.

Großherzogliches Justizministerium.
Obkircher.

Vdt. Müller.

Bekanntmachung.

Die Rechnungsnachweisungen über den Vollzug des Budgets für 1866 und 1867 und die Hauptstaatsrechnungen für 1867 und 1868 betreffend.

Zufolge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 15. d. M. wird nachstehende Adresse der beiden Kammern der Ständeversammlung über die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushaltes für 1866 und 1867 und über die Hauptstaatsrechnungen für 1867 und 1868 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1869.

Großherzogliches Ministerinm der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Harrer.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat die ihr vorgelegten Rechnungsnachweisungen über den Vollzug der Budgets sämmtlicher Ministerien für die Jahre 1866 und 1867 sowie

1. die Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfondsdarstellungen,
2. die Rechnungen der Amortisationscasse, Zehntschuldentilgungscasse, des Domanial- und Staatsgrundstocks, sowie der Eisenbahnschuldentilgungscasse,
3. die Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige

berathen und als richtig und die Darstellung des Betriebsfonds als mit den Rechnungen übereinstimmend anzuerkennen beschlossen.

Diesen Beschluß legen wir in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 20. November 1869.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Hildebrandt.

Die Secretäre:
Morstadt.
Dr. H. Gerber.
Gerbel.
Schupp.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1869.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
Weizel.

Die Secretäre:
Franz von Bodmann.
Malsch.

Verordnung.

Den Erlaß der Tabaksteuer wegen Mißwachses und anderer Unglücksfälle betreffend.

Nach Beschluß des Bundesraths des deutschen Zollvereins vom 20. d. M. darf, im Falle Tabak auf dem Felde durch Sturm beschädigt wird, ein Erlaß der Steuer auf Vereinsrechnung in analoger Anwendung der Bestimmungen über den Steuererlaß wegen Hagelschlag gewährt werden.

Dies wird unter Bezug auf die unter dem 28. Mai d. J. (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 166 und ff.) verkündeten Bestimmungen über Erlaß der Tabaksteuer wegen Mißwachses und anderer Unglücksfälle anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Harrer.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungs-Blattes betreffend.

Durch höchste Entschließung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 23. d. M. wurde vom 1. Januar 1870 an der Preis für das Gesetzes- und Verordnungs-Blatt, unter Ausschluß des Porto und des Trägerlohns, von ¾ Kreuzer auf einen Kreuzer für den Bogen Currentdruck, wobei wie bisher ein Bogen Tabellendruck für zwei Bogen Currentdruck gezählt wird, erhöht.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1869.

Secretariat des Großherzoglichen Staatsministeriums.
Schreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek

26 13441 8 031

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg